

Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover : ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte / von H. Deichert.

Contributors

Deichert, Heinrich, 1871-

Publication/Creation

Hannover ; Leipzig : Hahn, 1908.

Persistent URL

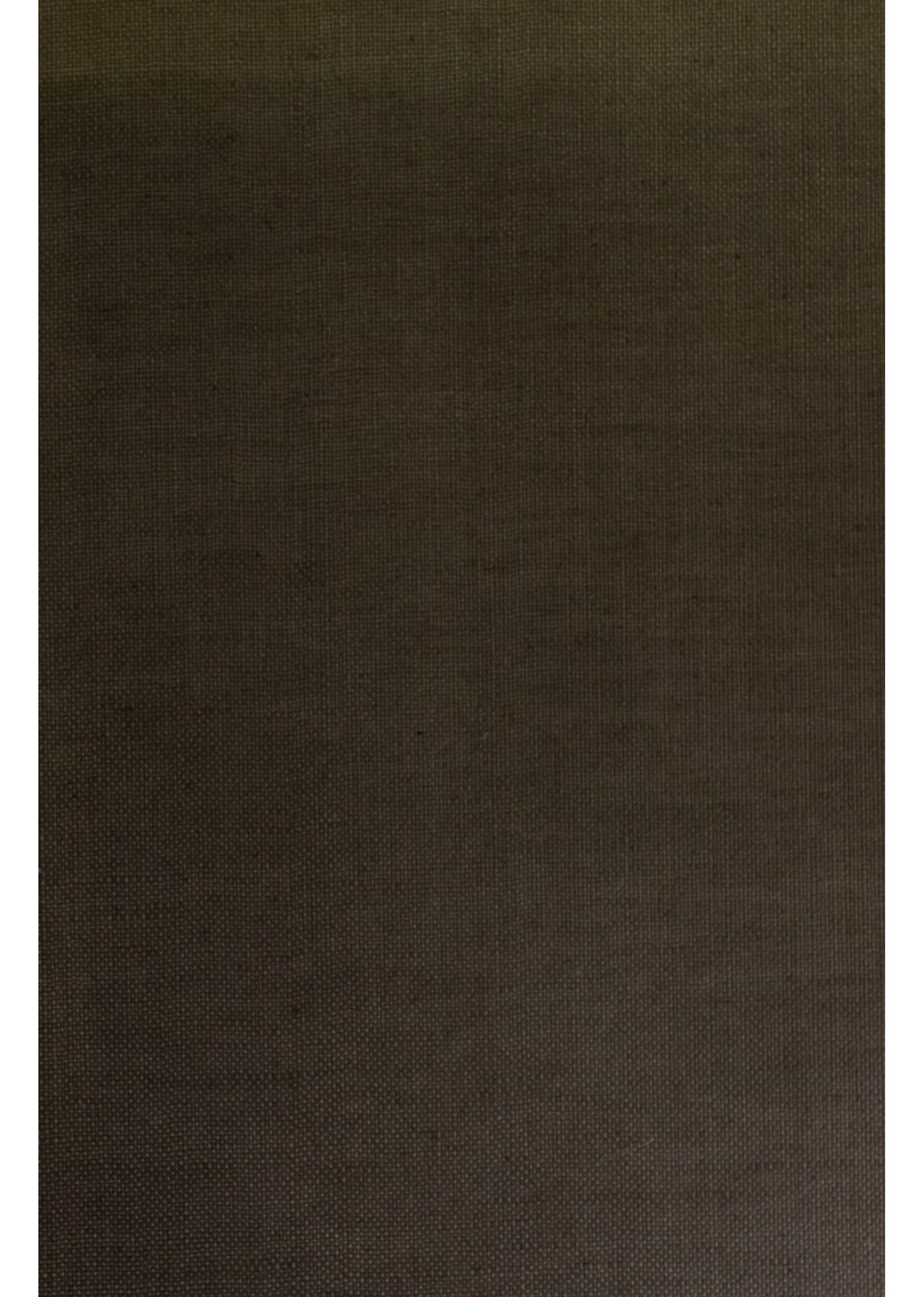
<https://wellcomecollection.org/works/vqhj4b4s>

License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>





22101381508

λ 43302



Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
Wellcome Library

Quelle mit ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XXVI.

Geschichte des Medicinalwesens
im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte

von

Dr. med. H. Deichert,

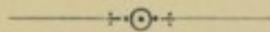
prakt. Arzt in Hannover.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1908.

Geschichte des Medizinalwesens
im Gebiet des
ehemaligen Königreichs Hannover.



Ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte

von

Dr. med. H. Deichert,
prakt. Arzt in Hannover.



Hannover und Leipzig.
H a n s c h e B u c h h a n d l u n g.
1908.

41
NOVER: medicine

Fallos

BW. 372

306144



Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist, soweit nicht anders bemerkt, auf Grund des Studiums der im hiesigen kgl. Staatsarchiv aufbewahrten Medizinalakten des ehemaligen Königreichs Hannover und der einschlägigen Literatur erwachsen. Bei der Art des Materials war eine lückenlose Darstellung und Erschöpfung des Themas nicht zu ermöglichen. Die Ergänzung muß eben der Lokalforschung überlassen bleiben, für die sich in den verschiedenen Archiven noch interessantes Material finden dürfte. Einen Beweis dafür liefern die leider erst während des Druckes erschienenen „Göttinger Statuten“ (v. d. Ropp, Bd. XXV d. Quellen u. Darst. 3. Gesch. Nieders.).

In der Hauptsache kam es mir auf eine Zusammenstellung der für die Entwicklung des Medizinalwesens in den einzelnen Landesteilen (bis 1866) maßgebenden Gesichtspunkte und Geschehnisse an. Durch Vergleiche mit anderen deutschen Staaten und durch Beziehungen zur Jetztzeit glaubte ich, meinen Ausführungen ein allgemeineres Interesse zu sichern.

Die Anordnung des Stoffes bot einige Schwierigkeiten. Während das auf die Einleitung folgende erste Kapitel eine Gesamtübersicht gibt, sind die nächsten Abschnitte den verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen — einschließlich der Kurpfuscher — gewidmet. Das sechste Kapitel enthält unter der Bezeichnung „öffentliche Gesundheitspflege“ sehr heterogene Dinge. Alle übrigen erklären sich von selbst. Die kurze Besprechung der fürstlichen Leibärzte ist absichtlich an das Ende gesetzt, da sie lediglich als biographische Ergänzung gedacht ist. Auch sollte darin die Anteilnahme hervorragender Ärzte des Landes an der Kultur und dem Wissen ihrer Zeit angedeutet werden. Die medizinische Fakultät

in Göttingen hat keine gesonderte Darstellung gefunden, da dies bereits durch Pagel und Ebstein geschehen ist.

An dieser Stelle erfülle ich eine gern geübte Dankespflicht gegenüber der bereitwilligen Unterstützung, die ich jederzeit auf dem hiesigen kgl. Staatsarchiv, der kgl. Bibliothek und dem Stadtarchiv fand. Mein besonderer Dank gilt den Herren Archivaren Dr. Löwe (jetzt in Posen) und Dr. Lulvès.

Unter den Mühen und Sorgen der ärztlichen Praxis entstanden, möge mein Buch nachsichtige Beurteiler finden!

Hannover, Mai 1908.

H. Deichert.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung: Mönchsmedizin und die ersten weltlichen Ärzte	1—8
Geistliche als Ärzte	1
Ausübung der Heilkunde in den Klöstern	2
Spitalorden und Pflegerschaften	3
Hospitaler St. Spiritus	4
Die ersten weltlichen Ärzte	5
Stadtärzte	5
 Kapitel I. Staat und Heilkunde	 9—50
Allgemeine Übersicht über die hannoversche Medizinalverfassung	9
Die braunschweig-lüneburgischen Fürsten und das Medizinalwesen in älterer Zeit	10
Herzog Julius	11
Die medizinische Fakultät in Helmstedt	11
Beginn der staatlichen Medizinalgesetzgebung nach dem 30jährigen Krieg	13
Landphysikate und -chirurgen	13
Bergmedici und -chirurgen auf dem Harz	14
Die Leibärzte als oberste Medizinalbehörde	14
Medizinalordnungen und Medizinalkollegien	15
Leibniz' Vorschlag zur Errichtung eines Collegium sanitatis	15
Medizinalentwurf Georg Ludwigs für die Kurlande 1710	16
Weitere Entwicklung der Medizinalgesetzgebung im 18. Jahrhundert	18
Vorläufige Medizinalordnung vom 8. 5. 1731	19
Gründung und Einrichtung der medizinischen Fakultät zu Göttingen	22
Der medizinische Doktor	23
Die Fremdherrschaft 1803—1813	24
Das Medizinalwesen in den neuen Landesteilen	24
Fürstentum Hildesheim, Medizinalordnung vom 13. 5. 1782	24
Reorganisationsbestrebungen nach den Freiheitskriegen	30
Fakultäts- und Staatsprüfung	31
Rostrifikation	32
Die ärztliche Prüfungsbehörde (A. P. B.) 1818	32
Die Bedingungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis	34
Die Gesundheitspolizei im Geschäftskreis der Landdrosteien und Ämter	36
Das Physikatswesen	36
Landchirurgen	39
Das Obermedizinalkolleg (O. M. C.) 1847	40
Der Kampf um eine verbesserte Medizinalordnung	41

	Seite
Anhang: Die Bezahlung ärztlicher Hilfe und deren Regelung durch den Staat	45
Arzt und Patient	45
Staatliche Gebührenordnungen	48
 Kapitel II. Die Chirurgie und ihre Vertreter	 51—88
Die Chirurgie in den Händen der Bader und Barbieri	51
Die Baderinnungen	52
Die Barbierinnungen	54
Satzungen der Bruderschaften der Barbieri an Beispielen	57
Rückgang des Kunstwesens	63
Die ersten allgemeinen Landesauschreiben über Erlernung und Ausübung der Chirurgie am Ende des 17. Jahrhunderts	64
Landchirurgen	65
Militärchirurgen	65
Die Wundarzneikunst im Hildesheimischen	67
Die chirurgischen Schulen	68
Das Collegium anatomico-chirurgicum zu Hannover von 1711 bezw. 1716 bis zur Fremdherrschaft	69
Die chirurgische Schule in Celle 1784	77
Die Vereinigung beider Schulen 1824	79
Der anatomische und chirurgische Unterricht an der Landesuniversität	80
Das theatrum anatomicum	80
Das erste klinische Hospital	81
Verbesserungsvorschläge über das chirurgische Studium und die Einteilung der Chirurgen nach Vorbildung und Qualifikation	82
Das Gesetz von 1835	84
Die Aufhebung der kgl. chirurgischen Schule in Hannover 1854	87
Das Ernst-Augusthospital in Göttingen 1850	88
Die pathologische Anatomie als Unterrichtsgegenstand	88
 Kapitel III. Hebammenwesen und Geburtshülfe	 89—111
Die „bademoder“	89
Bestimmungen über die Hebammen in den Kirchenordnungen	90
Die Verdienste Herzogs Julius um das Hebammenwesen	92
Der Unterricht durch Physiker und andere Ärzte	93
Die ältesten Hebammenlehrbücher	93
Auswahl der Schülerinnen	95
Dauer und Art des Unterrichts	96
Anstellung und Pflichten der Hebammen	98
Der Kaiserschnitt in der Gesetzgebung	99
Hebammenschulen und Entbindungsanstalten	100
Universitätsfrauenklinik in Göttingen	100
Professoren der Geburtshülfe	102
Hebammeninstitut in Hannover	102
" " Celle	104
" " Hildesheim	106
" " Osnabrück	108
" " Munich und Emden	109
Reformpläne 1817 und 1824	110
Tage	110
Dienstabweisung und Hebammenlehrbuch für das Königreich Hannover	111

	Seite
Kapitel IV. Apothekenwesen	112—137
Apotheker in Urkunden des 13., 14., 15. Jahrhunderts	112
Apothekengründungen im 16., 17., 18. Jahrhundert	114
Das „Apothekenrecht“ der Landesfürsten und Magistrate	115
Hofapotheken	117
Privilegien der Apotheker	119
Die Apotheken, Einrichtung und Betrieb	120
Schanfkonzession	121
Warenbezug	123
Apothekengärten	123
Die Ratsapotheker	125
Beaufsichtigung durch Stadtphysiker und Apothekenherren	126
Visitation, Inventuraufnahme und Festsetzung der Lage	126
Pflichten der Apotheker im Einzelnen	128
Selbstdispensierungsrecht	129
Ausbildung der Apotheker	129
Staatliche Beaufsichtigung durch Einführung der Landphysikate am Ende des 17. Jahrhunderts	130
Das Hildesheimer Medizinalkolleg als Aufsichtsbehörde	131
Die Reformierung des Apothekenwesens im 19. Jahrhundert	131
Fr. Stromeyer in Göttingen als Generalinspekteur	132
Die Apothekenordnung vom 19. 12. 1820	132
Die Landesarzneitagen	132
Die erste Landespharmakopöe von 1819 und ihre späteren Neuauflagen	135
Die wissenschaftliche Pharmakologie und ihre Vertreter	136
Kapitel V. Das Kurpfuschertum	138—163
Kurpfuscherei in älterer Zeit	138
Die Wundärzte als Quacksalber	139
Abergläubische Mittel	140
Die Schrift des Peiner Arztes Dr. Loges wider den Aberglauben in der Medizin, 1708	143
Magnetische Kuren	145
Der Schweißdoktor Rehmann in Gödringen	145
Fahrende Operateure	146
Dr. Eisenbart und seine Nachahmer	147
Medizinrämer	151
Arzneihandel in Dassel und Umgegend	152
Pferdeärzte und Schweineschneider	153
Scharfrichter	154
Harnärzte und Wasserbeschauer	156
Verschiedene Typen von Kurpfuschern	157
Der Kräuterapostel Lampe in Goslar und die gesetzliche Sanktionierung des Charlatanismus	158
Ein Notar in Berden als Hühneraugendoktor	160
Anhang: Die Homöopathie	160
Kapitel VI. Öffentliche Gesundheitspflege	164—198
Straßenhygiene und Wasserversorgung	165
Reinhaltung der natürlichen Wasserläufe	167
Begräbniswesen	168

	Seite
Leichenschau	169
Hygiene der Lebens- und Genußmittel	170
Schlachtvieh, Fleisch	170
Fischhandel	172
Korn und Brot	172
Die Kriebelkrankheit	173
Alkoholische Getränke	175
Mäßigkeitsbestrebungen	177
Tabaksgenuß	181
Handel mit Kaffee	182
Verhütung von Vergiftungen	182
Bekämpfung der Tollwut	183
Rettung von Verunglückten und Scheintoten	184
Irrenfürsorge	186
Gerichtliche Medizin	188

Kapitel VII. Die Seuchen 199—268

Ausatz	199
Badestuben	202
Pest	203
Der schwarze Tod 1350	204
Geißler und Judenverfolgungen	207
Pestjahre im 15. Jahrhundert	212
Der Skorbut	212
Pestjahre im 16. Jahrhundert	214
Pestjahre im 17. und 18. Jahrhundert	218
Bekämpfung der Pest	222
Pestordnungen aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts	222
Quarantänemaßnahmen im 17. und 18. Jahrhundert	231
Sicherung der Nordseeküste im 19. Jahrhundert	239
Der englische Schweiß	240
Syphilis und Prostitution	242
Influenza	247
Ruhr	248
Blattern und Impfung	251
Blatterninokulation	252
Ruhpockenimpfung	255
Cholera	262
Die Epidemie von 1831	262
" " " 1850	266
Anhang: Malaria	267

Kapitel VIII. Heilquellen und Badeorte 269—291

Geschichte der Quellenfunde	269
Johannisbäder	276
Untersuchung der wirksamen Bestandteile	278
Art der Anwendung	279
Einteilung der Mineralquellen durch Erhardt	281
Die wichtigsten Heilquellen und Badeorte	281
Eisen- und Schwefelquellen	281

	Seite
Rehburg	281
Bentheim	284
Limmer	285
Soolquellen	286
Die erste Soolbadeanstalt des Landes in Lüneburg 1814	287
Erdölquellen	287
Ölquelle im Gericht Linden	288
Die Emissioner „Fettlöcher“	288
Künstliche Bäder	289
Die Eisengranulierbäder Lentins	289
Seebäder	289
Norderney	290

Kapitel IX. Militär-sanitätswesen 292—332

A. Bis zur Konvention von Artlenburg 1803 292

Das militärärztliche Personal und seine Funktionen	294
Untersuchung auf Diensttauglichkeit	297
Krankenversorgung im Frieden	298
Medizinkasse	299
Feldsanitätswesen	299
Medizinkasten	299
Ärztliche Versorgung im Felde	301
Transport der Kranken und Verwundeten	304
Feldlazarette	305
Invalidenwesen	309

B. Bis zur Annexion durch Preußen 1866 311

Die Fremdherrschaft	311
Die deutsch-englische Legion	313
Die Armeemedizinalbehörde (A. M. B.) 1813	315
Freiheitskriege	315
Die Reorganisationsbestrebungen nach den Freiheitskriegen	318
Das militärärztliche Personal und seine Funktionen	319
Militärhospitäler	322
Das Generalhospital	323
Rekrutierungsgeschäft	324
Verfahren bei der Pensionierung	325
Der ärztliche Dienst während der Herbstübungen	326
Feldapothek, Medizinkörbe	327
Das Krankenträgerkorps	329
Generalstabsarzt und Armeemedizinalbehörde	330
Das Sanitätswesen des hannoverschen Bundeskontingents	331
Kriegsjahre 1848/49, 1864, 1866	331

Kapitel X. Fürstliche Leibärzte 333—346

Stellung im allgemeinen	333
Pflichten und Befoldung	334
Leibärzte aus älterer Zeit	335
Die Wirthoffs	336
Johann Bokelius	336

	Seite
Die ärztlichen Berater Wilhelms, d. 3g.	337
Johann Mellinger	338
Die Konerdings	338
Conrad Bartholdus Behrens	339
Leibärzte Ernst Augusts	340
Rangordnung der Leibärzte bei Hofe	342
Leibärzte des 18. und 19. Jahrhunderts	344

Einleitung.

Mönchsmedizin und die ersten weltlichen Aerzte.

Wie die Priester bei den alten Germanen, beschäftigten sich die ersten christlichen Missionare mit der Heilkunde, um unter dem Volke Anhang zu gewinnen. So scheint es bei den Gründern des den beiden Heiligen Cosmos und Damian, den Schutzpatronen der Wundärzte, geweihten Stifts Bunstorf der Fall gewesen zu sein.¹⁾ Die wald- und wasserreiche Umgebung bot ja auch mancherlei heilsame Kräuter, deren sich die damalige Medizin bediente.

Eigentlich fachmännisch gebildete Ärzte gab es in Deutschland überhaupt erst seit dem Aufblühen der 1150 bezw. 1196 gegründeten medizinischen Schulen in Salerno und Montpellier. Im Mittelalter noch pflegten Geistliche und Mönche neben anderen Künsten und Wissenschaften das Studium der Medizin. Wenn schon in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts gelegentlich die Bezeichnung Physikus vorkommt, so handelt es sich doch dabei wahrscheinlich um Geistliche, welche, als Leibärzte der Bischöfe, ärztliche Praxis ausübten. Man erkennt das häufig daran, daß sie eine Domherrnstelle oder ein Kanonikat besaßen. Noch 1471 beginnt eine Göttinger Urkunde mit den Worten: *We Bartholdus von Hoygersen Doctor medicine Deken . . .*²⁾

Bischof Wigbert von Hildesheim (880—903) war nach Leibniz in *suo tempore medicinae artis peritissimus*.³⁾ Auch sein berühmter Nachfolger, der kunstsinninge Bernward (993—1022), besaß Kenntnisse in der Medizin, die er aus den Werken griechischer und römischer Autoren schöpfte.⁴⁾ Ein Verdener Bischof, Johann XXXVII., wahrscheinlich aus

¹⁾ Brasen, Geschichte des freien weltl. Stifts Bunstorf. Hannover 1815.

²⁾ Marx, Göttingen in medicin., phys. u. histor. Hinsicht. Göttingen 1824. VIII. Abschn.

³⁾ Leibniz, Scriptor. Brunsvic. T. I, Chron. Hildesh., p. 743 u. 772.

⁴⁾ Becker, Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Zeitschr. f. klin. Mediz., Bd. 38, Berlin 1899.

einer in der Göttinger Gegend ansässigen Familie Haken stammend, war päpstlicher und kaiserlicher Leibarzt und lehrte die Arzneiwissenschaft in Montpellier. Sein Wappen zeigte als Anspielung auf seinen ärztlichen Beruf eine silberne Phiole.¹⁾

Unter den geistlichen Orden haben die im Rufe der Gelehrsamkeit stehenden Benediktiner uns manches wertvolle alte medizinische Werk überliefert. Besonders betätigten sich in dieser Hinsicht die Mönche des von Bernward gestifteten Michaelisklosters in Hildesheim. Doch hat der Brand der Dombibliothek (23. März 1046) einen großen Teil ihrer Handschriften vernichtet.

Die aus dem Bedürfnis der Klosterreform erwachsenen Cisterzienser begannen ihre Tätigkeit bei uns im 12. Jahrhundert: Kloster Walkenried 1127, Amelungsborn im Solling 1135, Michaelstein bei Blankenburg 1146, Volkerode auf dem Eichsfeld, Marienthal bei Helmstedt, Riddagshusen bei Braunschweig, Loccum 1163.²⁾ Trotz ihres mehr auf das Praktische, Ackerbau und Kolonisation, gerichteten Sinns haben sie einzelne gelehrte Mönche hervorgebracht.³⁾ „1318 ist zu Walkenredhe ein frater gewesen Adolphus Mentha von Gifhorn bürtig, hat sich mit allem Fleiß begeben auf die Alchimisterey, Ertzeney und schwarze Kunst.“ Nach mancherlei Irrfahrten kam er nach Loccum, wo er 1320 unter geheimnisvollen Umständen starb und nach seinem Tode, wegen seines Verkehrs mit dem Teufel, als Gespenst umgehen sollte. Ein anderer heilkundiger Mönch in Loccum, Engelbert Arnoldus, wurde 1478 aus dem Kloster verstoßen, da er, wie später Luther, den Nutzen des Klosterlebens und der guten Werke für das Seelenheil leugnete, und lebte seitdem als Arzt in Hamburg. Bernhard Schwarz (1516) soll Bücher theologischen, medizinischen und astronomischen Inhalts geschrieben haben.

Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts kamen die Franziskaner-Bettelmönche nach Niedersachsen: 1223 Hildesheim, Goslar, Braunschweig zc., später Stade, Göttingen, Lüneburg zc.⁴⁾ Sie widmeten sich mit Vorliebe der Chemie und Physik und fügten zur spekulativen Betrachtung das Experiment. Die Franziskaner in Goslar — darunter ein Pater Petrus Eckmannus, gestorben 1400 — werden wegen ihrer chemischen und medi-

1) Pfannkuche, Die ältere Geschichte d. vorm. Bistums Verden. Verden 1830.

2) Winter, die Cisterzienser des nordöstl. Deutschlands, Gotha 1868—1871.

3) Chronik des Abts Theodor Stracke (Geschichte bis 1628) pag. 22.

Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum, Göttingen 1832.

Schuster, Geschichte des Klosters Loccum, Hannover 1876.

4) Lemmens, Niedersächs. Franziskaner-Klöster i. Mittelalter, Hildesheim 1896.

zinischen Kenntnisse gerühmt, sie besaßen auch eine Sammlung der hippokratischen Schriften. In Hildesheim nennt die Leznersche Chronik den Bruder Leonhardus Machenrodig als einen „ausgezeichneten, glücklichen und gelehrten Arzt.“

Alle diese Mönche und Geistlichen haben in Pestzeiten oftmals ihre Aufopferung in der Pflege und Seelsorge der Kranken mit dem Leben bezahlt.

Jedes Kloster hatte ein Krankenhaus, infirmarium, mit einem Siedenmeister, magister infirmorum, an der Spitze, das allein für die Klosterangehörigen bestimmt war.¹⁾ Aber schon das Vorhandensein eines solchen Infirmariums kam der Umgebung zu statten, insofern als dort ärztliche Hilfe und Heilmittel zu finden waren. Denn, soweit es mit der Erfüllung der Ordenspflichten vereinbar, ließen die Mönche ihre Heilkunst auch den Weltlichen zuteil werden. Von dem infirmarium wohl zu unterscheiden ist das Hospiz für vornehme Reisende und das hospitale pauperum, in dem Bedürftige und Kranke Aufnahme fanden. Besonders eifrig in dieser Art christlicher Liebestätigkeit erwiesen sich die Cisterzienser.

Die vom Kloster Clugny in Südfrankreich im 10. und 11. Jahrhundert ausgehende geistige Erweckung führte den Klöstern Laienbrüder und -Schwestern, sog. Conversen, zu, die sich ohne Ablenkung durch geistliche Übungen (wie es bei den Mönchen der Fall war) dem Hospitaldienst widmen konnten. So ging das Hospital unter Aufsicht der Kirche in Laienhände über.

Zur Pflege der Kranken bildeten sich eigene Spitalorden. Johanniter und Deutschritter waren in den welfischen Landen begütert. In Göttingen besteht noch heutigentags die Commende der Deutschritter neben der Marienkirche, durch das gleicharmige Ordenskreuz gekennzeichnet. Ebenso ist ein zu dem 1227 zuerst urkundlich erwähnten Hospital des Ordens in Lüneburg gehöriges Gebäude am Klapperhagen erhalten geblieben.²⁾

Von den bürgerlichen Spitalorden waren die Tönnies-Herrn beim Volk am beliebtesten und zugleich am weitesten verbreitet. Der heilige Antonius galt als Schutzpatron der am heiligen Feuer, einer im Mittelalter häufigen, auch bei Schweinen auftretenden Krankheit, Leidenden (nach Becker vielleicht eine gangränöse Form des Erysipels?) Zu Ehren des Heiligen wurden b. w. in Hildesheim alljährlich Schweine gemästet und

¹⁾ Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit, Stuttgart 1895.

²⁾ Wolff, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Hannover 1901.

der Erlös dafür an seinem Altar in der Neustädter Lambertikirche niedergelegt.

Während des Mittelalters war auch die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kalandsbrüderschaft über Niedersachsen verbreitet: Hannover, Göttingen, Northeim, Einbeck, Alfeld, Elze, Goslar, in Lüneburg und Celle sogar je zwei Kalande, ferner Osterode, Uslar, Stade u. a. m.¹⁾ Ihr Wirkungskreis umfaßte die verschiedensten Gebiete kirchlicher und sozialer Fürsorge d. h. Armen-, z. T. auch Krankenpflege, Messelesen für Kranke und Tote, Beerdigung der Toten auf Kosten der Brüderschaft und nach den Gebräuchen der Kirche. Sie hofften dadurch die Gnade des Himmels zu erwerben, verschmähten aber auch nicht, aus reichen Pfründen materielle Vorteile zu ziehen. Man kann sie daher wohl als eine Gesellschaft auf gegenseitige Nützlichkeit ansehen (Uhlhorn l. c.). Nach der Reformation wurden ihre Besitztümer zum Besten milder Stiftungen, Unterhaltung von Kirchen und Schulen verwandt.

Um 1300 fanden sich fast in jeder Stadt die sog. Beginen, eine Vereinigung von Frauen mit dem Zweck, sich durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Da sie keiner strengen Ordensregel nachlebten, erfreuten sie sich nicht der Gunst der Kirche, standen aber b. w. bei der Bürgerschaft in Hannover in gutem Ansehen, da sie arme Kranke unentgeltlich pflegten.²⁾

Eine besondere Erwähnung unter den Laienbrüdern verdienen die Celliten³⁾ oder „Willigen Armen“, denen der Prior des Sülteklusters in Hildesheim, Johann Busch, das Zeugnis ausstellt, daß sie bei Kranken in jeglicher Krankheit wachen und dieselben Tag und Nacht bis zum Tode pflegen, ihnen die nötigen Dienste erweisen, sie im Guten stärken und im Todeskampfe gegen die Anfechtungen des Satans unterstützen.⁴⁾

Der Spitalorden vom Heiligen Geist hat mit unseren Hospitälern St. Spiritus nichts zu tun. Diese waren vielmehr städtische Anstalten, die in der Regel von der Bürgerschaft selbst gestiftet wurden. Beispiele derartiger Hospitäler finden sich u. a. in Hannover 1256, Lüneburg 1287, Göttingen 1293, Hameln, Hildesheim 1326 (neben einer ganzen Reihe anderer Hospitäler), Heiligenstadt 1378, Duderstadt 1398, sie fehlten aber

¹⁾ Reinecke, Geschichte d. Lüneburger Kalands. Jahresbericht d. Museumsvereins f. d. Fürstentum Lüneburg. Jahrg. 1891—95, pag. 3.

²⁾ Wülfefeld, Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover. Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1897, pag. 467.

³⁾ cella = Grab, da sie die Bestattung besorgten.

⁴⁾ Johannes Busch, Chronicon Windeshemense etc. Herausgegeben von R. Grube, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 19, Halle 1886.

selbst in kleineren Orten nicht wie: Bleckede, Artlenburg, Dannenberg, Lüchow (Uhlhorn).

Ein Hofmeister führte die Aufsicht, die Gesunden besorgten die Schwachen und Siechen, oder es waren eigene Brüder und Schwestern dazu bestellt, wie z. B. die Nikolaibrüder in den Leprosorien. Welcher Art die Insassen waren, zeigen die Aufnahmebedingungen für das Hospital St. Spiritus in Hannover vom 2. 5. 1302, *ut nullus recipiatur, nisi fuerit adeo debilis et infirmus, quod virtutem non habeat gradiendi, verum, si idem vires recuperaverit, ita quod ire et stare poterit, amoveatur.*¹⁾ Es scheint auch nicht immer friedlich darin zugegangen zu sein, denn der Revers Herzogs Franz d. Jg. für Lauenburg v. J. 1585 nennt sie „öffentliche Gader- und Reidkammern, in denen mehr fluchens als betens geschieht“.²⁾ Danach haben die alten Hospitäler wenig vom Charakter des eigentlichen Krankenhauses an sich, sondern dienten vielmehr als Siechen- und Armenstationen. Krankenhäuser im heutigen Sinne kamen erst im 18. Jahrhundert auf, z. B. 1733 das auf Veranlassung von Gruben in Hannover gegründete.

Weltliche Ärzte treten bei uns nach Ausweis der Stadtrechnungen und -urkunden zuerst im 14. Jahrhundert auf, doch werden sie erst im 15. Jahrhundert allgemeiner. Sonderbarer Weise sind schon frühzeitig Spezialisten vorhanden: Mester Jan der oghenarztet van Goslere 1344,³⁾ der Jude Jakob 1446 und Dietrich Brage 1468, beides Augenärzte in Hildesheim.⁴⁾

Bei der Verschiedenheit der Benennungen *magister*, *mester*, *physicus*, *arste*, ist es nicht immer leicht, oft sogar gänzlich unmöglich, zu unterscheiden, ob darunter ein wirklicher Arzt oder ein einfacher Wundarzt zu verstehen ist. *Physicus* d. i. *magister in arte physica* bezeichnete ursprünglich nicht einen von Staat oder Gemeinde angestellten Arzt, sondern war ein Titel, auf den jeder studierte Arzt Anspruch hatte.⁵⁾ Statt dessen kam im 16. Jahrhundert die Bezeichnung „Leibarzt“ als Gegensatz zu den handwerksmäßig gebildeten Wundärzten auf. Daraus

1) Grotefend und Fiedler, Urkundenbuch der Stadt Hannover. T. I bis 1369. Hannover 1860.

2) Spangenberg, Sammlung d. Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. 4 T. II. Abschn. Hannover 1822. pag. 191.

3) Nach dem ersten Degedingebuch der Altstadt, Fol. 160 r, im Stadtarchiv zu Braunschweig.

4) Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. VI No. 610.
Bd. VII No. 628.

5) Dettler, der Arzt in Deutschland in ält. u. mittl. Zeiten. Nürnberg 1727.

entwickelten sich in der Folge die Begriffe, die wir heutigentags damit verbinden.

Im allgemeinen wird es sich im Mittelalter bei „des rades arste“ mehr um einen Wundarzt gehandelt haben, der in jenen fehdelustigen Zeiten besonders vonnöten und überdies mit geringerer Bezahlung zufrieden war. Die meisten derselben standen in einem Dienstverhältnis zur Stadt. Sie erhielten, um sie bei ihrer ausgesprochenen Wanderlust zum Dableiben zu ermuntern und gegen Konkurrenz zu schützen, eine gewisse Besoldung, Freiheit von städtischen Abgaben, auch wohl alle Jahr Kleidung „einen freuesen Rock“¹⁾ wie das übrige Ratsgesinde einschließlich des Scharfrichters (Hildesheim), und hatten das Recht, innerhalb des Stadtbezirks den ersten Wundverband anzulegen. Dafür lag ihnen die unentgeltliche Behandlung der im Dienste der Stadt verwundeten Bürger und Söldlinge ob.

1320 (4. 11.) stellte der Rat in Goslar einen Magister Wilhelm an, den Herzog Ernst der Ältere um 1322 auf sein Schloß nach Salzerhelden berief,²⁾ 1380 wird ein Wundarzt in Göttingen,³⁾ 1382 ein arste Keyneke in Hildesheim⁴⁾ erwähnt. Während des 15. Jahrhunderts ist durch die Untersuchungen von Becker und Machmer eine ganze Reihe von Wundärzten aus Hildesheim bekannt geworden. In Lüneburg lebte um 1421 ein Johannes de Hassia, der bereits Vorgänger hatte,⁵⁾ 1475 nahm auch die Stadt Hannover einen Chirurg für ihre Söldner an. (Wülfefeld).

Genauer spezifiziert sind die Anstellungsbedingungen in dem Vertrag, den der Duderstädter Magistrat 1448 (31. 10.) mit Johann Frisler schloß:⁶⁾ de Rad giff öme dat erste jar allene II Foyder schide in dem Holte to holende unde twe Molder Korns und forder nich, unde von welken Wunden gerichte volget unde de genannte Mester Johann de Wunde pegeht dar schal he den ersten Bant an hebben, edder 4 Schillinge eff de gewundede Man einen andern arste hebben kan . . . de von des Rades wegen verwundet worde,

¹⁾ Jugler, Aus Hannovers Vorzeit. 2. Ausgabe. Hannover 1885. pag. 353.

²⁾ Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar. IV. T. (1301—35) No. 636. Halle 1900 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen).

³⁾ Marx, l. c.

⁴⁾ Machmer, Das Krankenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17 Jahrh. Münster 1907. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung).

⁵⁾ Mathiae, Entwurf einer Geschichte der Arzneikunst in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Hannover, Magazin 1768, St. 5 und 6.

⁶⁾ Jäger, Urkundenbuch d. Stadt Duderstadt bis z. Jahre 1500. Hildesheim 1885. No. 341.

dar vor schal he duse dre jar Schot, Wachte und aller Stadt-
pflicht frye syn, uthgenomen Volge. Das Ratsprotokoll über die
Bestallung des Johann Spengler als Stadtarzt in Göttingen a. 1462
verlangt von demselben unter ähnlichen Bedingungen,¹⁾ daß er „den
borgern truweliken und willichen helpen unde raden in oren
kranchheyden umme eyn redlich lon, sunder unser stad denern und
gesinde schal he helpen umme unsern willen ummesuss. . . . We
en willen ok nemende staden, et sy fruwe eder men, pope eder
leye, jode eder cristen, he sy we he sy, dat he schulle hir ienige
arsedye eder arsedyen ane unser und mester Johans willen.

In der Reichspolizeiordnung von 1440 hatte Kaiser Sigismund den
Reichsstädten die Anstellung von Meisterärzten und Stadtphysikern an-
befohlen.²⁾ Vielleicht gehören hierher: Johann Spakeholt, leerer der
arzedige und physicus in den naturliken kunsten der erczdige in
Hildesheim 1444, Dr. Adriani in Osnabrück 1481,³⁾ meyster
Johann Cantor, doctoeer en medicinen in Emden 1498.⁴⁾

Im 16. Jahrhundert gab das Auftreten der Pest den niedersächsischen
Städten vielfach Anlaß zur Berufung von Stadtphysikern: Henning
Konerding in Hildesheim 1558, Adam Seidel, magister in physica in
Göttingen 1564 (Marx), Dr. Sektor Withof in Hannover 1566 (Wüstefeld),
Dr. Johann Amelung in Osnabrück 1571 u. a. m. Dieselben erfreuten
sich wegen ihres vielseitigen Wissens, als Leibärzte oder als Lehrer an den
neu errichteten hohen Schulen, großen Ansehens, wie schon daraus hervorgeht,
daß sie öfters zu Bürgermeistern gewählt wurden. (Göttingen,⁵⁾ Hildesheim).

Der Magistrat in Münden hatte 1589 (25. 8.) einen *rectorem*
scholae angenommen, damit er, soweit es ohne Versäumnis der Jugend
möglich sei, *praxin in medicina* treiben solle, da man außerstande sei,
einen besonderen Arzt zu besolden.⁶⁾ Die humanistische Bildung jener

¹⁾ Schmidt, Urkundenb. d. Stadt Göttingen (1401—1500). Hannover 1876
(Urkundenbuch d. histor. Ver. f. Niedersachsen. Heft VII). Ein früherer Vertrag
mit dem „arste“ Gerhard von Driburg stammt vom 9. 8. 1427.

²⁾ Lammert, Zur Gesch. d. bürgerl. Lebens u. d. öffentl. Gesundheitspflege etc.,
Regensburg 1880., pag. 261.

³⁾ Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. Bd. VIII, 1. Ärzte.

⁴⁾ Friedländer, Ostfriesisches Urkundenb. II. Bd. (1471—1500). Emden 1881.

⁵⁾ Auch die *privilegia regia* für die Universität Göttingen vom 7. 8. 1736
bestimmen im § 19 die Rangordnung des Stadtphysikus folgendermaßen: „Folgt
nach dem Bürgermeister in einer Classe mit dem Stadtsyndikus, dem Universitäts-
sekretarius und den professoribus extraordinariis nach Ordnung der Fakultäten,
sodasß sie mit einander *secundum senium* roulieren.“ Lüneburg Constit. I, 849.

⁶⁾ Willigerod, Geschichte von Münden. Göttingen 1808. pag. 300.
Schreiben des Magistrats an das Konsistorium vom 25. 8. 1589.

Zeit umfaßte eben mehr oder minder alle Zweige der Gelehrsamkeit. Die Lateinschulen gingen über die Ziele des eigentlichen Schulunterrichts hinaus und stellten mehr eine Art von Akademie dar. Dem Gymnasium zu Bremen war 1584¹⁾ auf Veranlassung des Bürgermeisters Daniel von Büren, des reformierten Predigers Dr. Chr. Pezelius und des Stadtphysikus Johann von Ewich eine „öffentliche Klasse“ angegliedert, in der nicht allein für die Teilnehmer der übrigen Kurse, sondern für alle, die ein Interesse daran hatten, Vorträge theologischen, philologischen, historischen, juristischen und medizinischen Inhalts gehalten wurden. Ähnliches dürfte für das Göttinger Pädagogium zutreffen.²⁾

Die Leibärzte an fürstlichen Hofhaltungen versahen die Geschäfte des Stadtarztes wohl im Nebenamt. So geschah es in Celle bis zum Jahre 1671.³⁾ Damals weigerte sich Hofmedikus Conerding, die Bürger bei ansteckenden Krankheiten in ihren Wohnungen zu besuchen. Der darauf bestellte Physiker Dr. Stiffer wurde daher eigens verpflichtet „dem hiesigen Raht und der Bürgerschaft sowohl in ordinären als andern sich etwa eräugenden giftigen und ansteckenden Seuchen beizustehen und in Zeit solcher grassirenden gefährlichen Schwachheiten seine Patienten nicht zu verlassen.“

Als Aufsichtsorgane über die öffentliche Gesundheitspflege und über die Tätigkeit der Wundärzte und Apotheker bildeten die Physiker gewissermaßen ein Medizinalkollegium im kleinen. Sonst lief ihre Verpflichtung darauf hinaus „einen jeden Unser Bürger und Einwohner, der Ihn deshalb ersuchen lassen wirdt, mit seinen gaben um die pillige gepuer treulich zu bedienen.“⁴⁾ Das Einkommen bestand in einer festen Besoldung „an guter genehmer Münze (z. B. 100 Th.), notdurftiger Behausung und Freyheit an Schoß und Schatz auch Wacht und Meinewerk.“

Überblickt man die in den Städten getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen, deren Notwendigkeit sich durch das gedrängte Zusammenwohnen der Menschen von selbst ergab, so wird man zu dem Resultat kommen, daß es gegen Ausgang des Mittelalters, wenigstens an Orten, die an wichtigen Verkehrsstraßen lagen oder Sitz eines Fürsten oder der hohen Geistlichkeit waren, dem Stande der Wissenschaft entsprechend, gar nicht so schlecht um das Medizinalwesen bestellt war.

¹⁾ W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. II. Bd. Bremen 1898. Kap. V.

²⁾ Zeit- u. Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen, 4. Buch, II. Kap. § 14, pag. 45; betrifft den 1597 an der Pest verstorbenen Physiker Dr. Conrad Hoddaeus.

³⁾ Spangenberg, historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Celle. Celle 1826.

⁴⁾ Bestallung des Samuele Hoffman der Philosophey und Medicin Doctorn, Hannover 17. 4. 1623, aus Jugler l. c. pag. 344.

Kapitel I.

Staat und Heilkunde.

Die hannoversche Medizinalverfassung bildete bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts kein organisches Ganzes, sondern hat sich nach und nach in ihren einzelnen Teilen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln entwickelt. Unvollständigkeit und Verschiedenheit je nach den Landesgebieten waren die natürlichen Folgen. Dazu kommt, daß es bis zur Errichtung des Obermedizinalkollegs im Jahre 1847 an einer ärztlichen Behörde von entscheidendem Einflusse fehlte, und selbst die Befugnisse dieses Kollegs keine sehr weitgehenden waren.

Während man in anderen deutschen Staaten, vor allem in Preußen, schon frühzeitig den Wert eines einheitlich geordneten Medizinalwesens für das Wohl der Staatsbürger erkannte und eine straffe Organisation durch Erlaß von Medizinalordnungen und Errichtung von Medizinalkollegien anstrebte, begann man in Hannover eigentlich erst nach den Freiheitskriegen, sein Augenmerk hierauf zu richten. Der Grund dafür liegt wohl hauptsächlich in der historischen Entwicklung des Landes aus einzelnen Provinzen mit getrennter Verfassung und Verwaltung.

Seit dem 16. Jahrhundert war es in Deutschland Sitte, die Zentralbehörde des Landes in einer einzigen, dem vom Landesherrn abhängigen „Geheimratskollegium“ zu vereinigen, von dem sich in Hannover schon frühzeitig Consistorium, Justizkanzlei und Kammer und unter Ernst August die Kriegskanzlei abtrennten.¹⁾ Das Geheimratskollegium führte im Laufe der Zeit verschiedene Bezeichnungen: zur Braunschweig-Lüneburgischen Landesregierung verordnete Geheime Räte, Kgl. und Kurfürstl. Regierung und Wirkl. Geh. Rats Kollegium, Kgl. Kurfürstl. Staatsministerium und Landesregierung (seit 1790) u. a. m. Die Medizinalsachen wurden im Departement für Polizei- und Städtesachen bearbeitet. Die Kammer hatte während des 18. Jahrhunderts u. a. innerhalb des landesherrlichen Domaniums die innere Verwaltung, war Regiminalbehörde für den größten

¹⁾ E. v. Meier, Hannov. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Bd. II, Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1899.

Teil des platten Landes und als solche zuständig für die verschiedenen Zweige der Polizei einschließlich der Gesundheitspolizei.

Bei der Vereinigung der Fürstentümer Kalenberg und Lüneburg 1705 wurden die lüneburgischen Zentralbehörden — mit Ausnahme der Justizkanzlei in Celle — mit den kalenbergischen verschmolzen. In Lauenburg (1706) und im Herzogtum Bremen=Verden (1715) blieb nach der Besitzergreifung der gesamte Behördenorganismus in Rastenburg bez. Stade bestehen, sank aber zum Charakter einer Provinzialbehörde herab, die den größten Teil dessen, was in den Kurlanden dem Ministerium (d. h. den Geheimen Räten) oblag, versah. In Osnabrück besorgte die Kammer neben anderen Regiminalgegenständen auch das Medizinalwesen.

1823 trat an die Stelle der bisherigen, aufgehobenen Kammer die Domänenkammer, die Regierungs- und Polizeisachen gingen auf das Ministerium über. In ihm liefen jetzt alle Fäden der Verwaltung zusammen, während in den Provinzen die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft Clausthal einen mehr vorbereitenden Wirkungskreis hatten.

Durch Reskript vom 30. 4. 1832 wurden nach der Zusammengehörigkeit der Materien aus den einzelnen Departements die verschiedenen Fachministerien gebildet. Dem Ministerium des Innern unterstand neben der Verwaltung — mit Ausnahme der Universität Göttingen, die in das Ressort des Kultusministeriums gehörte, — das gesamte Medizinalwesen. Dadurch fielen die Kompetenzschwierigkeiten fort, wie sie sich in Preußen gelegentlich zwischen dem Ministerium d. J. und dem der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ergaben. Nur auf dem Harz geschah bis 1847 die Ernennung der beamteten Ärzte von seiten des Finanzministeriums.

Die Kriegskanzlei zerfiel erst seit 1816 in Departements. Die Medizinalsachen zählten zum Departement für Einquartierung und Verpflegung. 1813 wurde eine Armenmedizinalbehörde geschaffen, deren Befugnisse etwa denjenigen des Generalstabsarztes in anderen Ländern gleichkamen.

Der Staat als solcher kümmerte sich zunächst so gut wie gar nicht um das Medizinalwesen. Am ehesten noch beanspruchte er die Sachverständigentätigkeit der Ärzte, Wundärzte und Hebammen bei Ausübung der Rechtspflege. Der Hebammen geschieht auch in den Kirchenordnungen Erwähnung. Alles Übrige blieb den Städten überlassen.

Als Legitimation zur ärztlichen Praxis dienten die Universitätszeugnisse; Chirurgen und Apotheker erlernten ihre Kunst handwerksmäßig; Hebammen durch Anleitung von seiten älterer, erfahrener Frauen. All-

gemeine Landesverordnungen fehlten. Der Landesherr hatte ja auch, soweit es nicht seine eigene Residenz betraf, wenig Interesse daran, da es den Städten unter der Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse gelungen war, sich mehr oder minder seiner Gewalt zu entziehen, sodaß sie „nach Art des Feudalstaats mehr als zugewandte Orte denn als wirkliche Bestandteile der Territorien“ gelten konnten. Mußte doch noch 1639 für Lüneburg eigens festgesetzt werden, daß die Landesgesetze den Stadtgesetzen vorangehen sollten.¹⁾

Unter den Fürsten des braunschweigisch-lüneburgischen Herrscherhauses haben zuerst die Herzöge: Julius, dessen vortreffliche Regierungsgrundsätze der späteren Zeit vorbildlich wurden, Wilhelm d. Jg. (Apothekenordnung für Celle), Christian (Polizeiordnung von 1618), Verständnis für die Bestrebungen auf unserem Gebiet gezeigt. Ersterer erließ weise Maßregeln gegen die Pest, empfahl den Predigern Aufmerksamkeit auf ansteckende Krankheiten sowie auf die Hebammen und richtete eine Apotheke in der Heinrichstadt ein.²⁾ Er gleicht darin seinem Zeitgenossen dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, der in seiner Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 ähnliche Grundsätze ausspricht und 1574 auch eine Arzneitaxe für die brandenburgischen Lande ausarbeiten ließ.³⁾

Das größte Verdienst um die Heilkunde aber hat sich Herzog Julius durch die Gründung der aus dem Pädagogium in Gandersheim hervorgegangenen⁴⁾ Universität Helmstedt erworben (1576). Auf ihr haben während des 16. und 17. Jahrhunderts fast alle bedeutenderen Ärzte unseres Landes studiert oder promoviert. Das würde allein schon eine Erwähnung an dieser Stelle rechtfertigen, abgesehen davon, daß nach der Teilung der welfischen Dynastie (1636 bez. 1642) bis 1745 die Besetzung des Rektorats von beiden Linien gemeinsam geschah.⁵⁾

Als erste Lehrer der Arzeneikunst wirkten in Helmstedt Johann Bokelius und Heinrich Parmann, beim Regierungsantritt Herzogs Heinrich Julius 1589 waren es schon fünf, innerhalb des ersten Säkulums deren 23.⁶⁾ Der Visitationsrezess vom 20. 11. 1650 setzt die Zahl der Professoren der medizinischen Fakultät auf drei fest. Der erste behandelt im Winter Anatomie,

¹⁾ Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg 1891. pag. 99.

²⁾ Calenberg Des. 21. B. XII. No. 1.

³⁾ L. v. Rönne und H. Simon, Das Medizinalwesen des preuß. Staates. I. I 1844, I. II 1846.

⁴⁾ Chronologia Hannoverana, Stadtarchiv Hannover. pag. 448.

⁵⁾ Oskar Justinus, Eine verschollene Universität, Gartenlaube Jahrg. 1882, Heft 46.

⁶⁾ Historia Festi Secularis Academiae Juliae. Helmstedt 1678.

im Sommer Arzneimittellehre und Botanik nebst Exkursionen; der zweite Pathologie und Semiotik; der dritte Therapie und Diätetik, alle drei gemeinsam Chirurgie. Bezüglich des locus ordinis rangieren sie in umgekehrter Reihenfolge. Die Zahl der Medizin Studierenden betrug durchschnittlich 15.¹⁾

Nach dem Willen des fürstlichen Stifters sollten „die auf die Vernunft und Erfahrung gegründeten Lehren des Hippokrates, Galen und Avicenna die Grundlagen des akademischen Unterrichts bilden.“ (Mathiä I. c.). Durch Paracelsus war die Chemie, namentlich in ihrer alchymistischen Richtung, wie sie von Weigels, Jacob Böhme, Robert Fludds, Helmont u. a. vertreten wurde, sehr in Aufnahme gekommen. An den meisten Fürstenhöfen sehen wir Wundermänner, die sich mit dem Suchen nach dem Stein der Weisen, mit der Anfertigung von Tinkturen zur Verjüngung des Körpers und Verlängerung des Lebens beschäftigen.²⁾ Ein solcher Alchymist, Sömmering aus Meissen, stand sogar eine Zeitlang bei Herzog Julius in Ansehen, bis er durch die Hand des Henkers ein unrühmliches Ende fand.³⁾ Gegen alle diese Auswüchse der Medizin nahmen die Helmstädter Professoren der Medizin Stellung. Beredete Verteidiger des Hippokrates und Galens waren vor allem der spätere bischöfliche Osnabrücksche Leibarzt Johannes Freytag (geb. 1581, gest. 1641) und Herman Conring (geb. 1606, gest. 1681), der „gleich einem zweiten Doktor Faustus Medizin, Philosophie und Juristerei“ in sich vereinigte. Er wußte auch Harveys Entdeckung des Blutkreislaufes zu würdigen.

Besonders Anatomie und Botanik fanden in Helmstedt eine gedeihliche Stätte. Der botanische Garten und das 1622 im Bau begonnene *theatrum anatomicum* waren vortrefflich eingerichtet. Jacob Horst verfaßte ein Kräuterbuch und ein Buch vom rechtschaffenen Apotheker, ebenso gab Johann Andreas Stiffer (geb. 1657, gest. 1700), der auch ein chemisches Laboratorium unterhielt, eine Kräuterkunde heraus. Henning Arnisäus (1613 Prof. i. S., 1620 Leibarzt in Kopenhagen, gest. 1636) fertigte anatomische Präparate an, die Herzog Heinrich Julius in natürlicher Größe und Farbe zeichnen ließ. Herzog Christian schenkte sie darauf der Anatomiekammer. Es waren aber nur Brust, Hals und die Muskeln der Schulter und des Unterleibs fertig geworden, dagegen wurden die Abbildungen der weiblichen Geschlechtsteile auf Veranlassung einer Fürstin

¹⁾ Hofmeister, Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30 jährigen Kriegs. Zeitschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen. J. 1907, Heft 3, pag. 241 u. ff.

²⁾ Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Chronik, pag. 1016.

³⁾ Spittler, Gesch. d. Fürstent. Hannover. I. T. Göttingen 1786. pag. 325 ff.

des Hauses aus Gründen der Sittlichkeit entfernt! (Mathiä l. c.). Heinrich Meibom (geb. 1638, gest. 1700) beschrieb die nach ihm benannten Drüsen am Augenlid, auch E. Christ. Schelhammer (geb. 1649, gest. 1716) war ein geschickter Anatom.

Die praktische Medizin hat in Laurentius Heister (geb. 1683, gest. 1758, in H. seit 1719), der die deutsche Chirurgie zu Ehren brachte, ihren hervorragendsten Vertreter gefunden.

Für den klinischen Unterricht war schlecht gesorgt, Hospital und Accouchirhaus fehlten gänzlich; erst 1803 brachte Professor Remers ein Ambulatorium zustande, von dem im ersten Jahre 338 Kranke versorgt wurden.¹⁾

1799 waren nur 7 Studenten der Medizin immatrikuliert. Hofrat Beireis, ein vielseitig gebildeter, kunstverständiger Mann las über die gesamte Medizin und Naturwissenschaften, Hofrat Cappel lehrte theoretische Medizin und Anatomie, Bergrat von Crell materia medica, Chemie und medicinische Encyclopädie, während die beiden extraordinarii Lichtenstein und Sievers keine Vorlesungen hielten.²⁾

Infolge des Aufblühens der Universität Göttingen trat ein wesentlicher Rückgang ein. Durch Dekret vom 10. 12. 1809 verfügte die westfälische Regierung die Aufhebung der alten Academia Julia.

Mit dem Verfall des Kommunalwesens während des 30jährigen Krieges begannen die Landesfürsten, sich der Medizinalgesetzgebung zuzuwenden. Das geschah aber nicht planmäßig, sondern in der Regel sind es Gelegenheitsursachen und bestimmte Veranlassungen, auf welche sich die einzelnen Verordnungen beziehen. So erregten naturgemäß vor allem die im Gefolge des langwierigen Krieges auftretenden Seuchen die Aufmerksamkeit der Regierung, wie sich in einer Unzahl von Verfügungen und Belehrungen kundgibt. Daran schließen sich Bestimmungen über die Hebammen und Chirurgen und Erlasse gegen die Kurpfuscherei.

Zur Durchführung dieser Maßregeln wurden Ende des 17. Jahrhunderts die ersten Landphysikate und -chirurgate geschaffen.³⁾ Der Wirkungskreis der Landphysiker entsprach ungefähr demjenigen der alten

1) Remer, Vorläufige Nachricht von der in Helmstedt zu errichtenden Krankenanstalt. Braunschweig, Magazin 1803, No. 18, pag. 273.

2) Übersicht des Medizinalwesens im Herzogt. Braunschweig, in: Medicinische Nationalzeitung für Deutschland. 1799. No. 16, pag. 253—55.

3) Verordnung vom 10. 10. 1699, Lüneb., Const. IV., 1275 und 9. 3. 1725, Lüneb., Const. IV., 1661.

Stadtphysiker, deren Stelle sie an größeren Orten mit versehen,¹⁾ nur war die Beaufsichtigung und Prüfung der Medizinalpersonen mehr in den Vordergrund gerückt. Sie sollten auf etwaige Verbesserung gesundheitlicher Nachteile bedacht sein und darüber unaufgefordert an die Obrigkeit, oder wenn nötig, an die Landesregierung direkt berichten. In Kriminalfällen, bei Sektionen und anderen casibus medico-legalibus haben sie den Vorzug und die Pflicht, alles pro officio medici forensis zu beachten. Bezüglich der Armenversorgung heißt es: „Ihr wollet denen Unterthanen davon Eröffnung thun mit dem bedeuten, daß, dafern einer oder anderer von ihnen in eine Krankheit verfallen sollte, derselbe sich bey vorgedachten Medicis anmelden und seines einrahts, ohne daß er ihm etwas zu geben schuldig sein soll, zumahlen ihm seine Belohnung ex Cassa gereicht wird, bedienen könnte, gleichwol wan es verlanget würde, und es die Nothdurfft erfordert, zu dem Patienten zu reisen, dieser zur Abholung des Medici, so gut es immer geschehen könnte, Wagen und Pferde dazu anzuschaffen hätte.“

Die Tätigkeit der Landchirurgen war durch die den Chirurgen überhaupt gezogenen Schranken geregelt. Für ihre ex officio zu leistenden Bemühungen (gerichtliche Sektion, unentgeltliche Armenhülfe) erhielten sie jährlich 15 Th. und durften „unter keinem praetext“ von den Bauern mehr als die Bezahlung der Pflaster und Medizin fordern.

Eine ähnliche Bestimmung hatten die Bergmedici und =chirurgi auf dem Harz. Ihnen lag außerdem gegen eine Vergütung vom Hüttenamt die Behandlung der Berg- und Hüttenleute, Pochwerkarbeiter, kurz aller Bergbedienten, die Anspruch auf freien Arzt und Arznei hatten, ob. In Clausthal war bis 1654 kein Arzt in Sold, da der Bezirk vom Stadtphysiker in Osterode mit besorgt wurde. 1658 berieten die „Deputierten Zellischen Teils“ darüber auf dem Kreistage zu Lüneburg und stellten im nächsten Jahre einen Dr. Ramelovius aus Wildungen mit 300 Th. Gehalt an.²⁾

Alle diese Verordnungen gingen in den Kurlanden und im Herzogtum Bremen=Verden direkt vom Landesherrn beziehungsweise von den in seinem Namen zur Regierung verordneten Geheimen Räten aus, die sich dabei der Leibärzte als technischer Berater bedienten.³⁾ Nach der Verfassung

¹⁾ Der Stadtmedikus in Otterndorf war schon 1679 Landphysikus über die Erblande Hadeln. conf. Bestallungsreskript des Herzogs Julius Franz von Lauenburg für Dr. G. H. Bleder vom 5. 9. 1679 in Hannover, Des. 74. Otterndorf Nr. 18, 1.

²⁾ Calenberg, Des. 4. No. 89.

³⁾ ähnl. Markgräfl. Badische Hofratsinstruktion v. 28. 7. 1794, § 104.

mußten der Kosten wegen auch die Landstände gutachtlich vernommen werden.

In anderen deutschen Staaten faßte man während des 18. Jahrhunderts die Gesamtheit der auf die öffentliche Gesundheitspflege und das ärztliche Personal im weitesten Sinne bezüglichen Grundsätze unter der Bezeichnung Medizinalordnungen zusammen und vertraute die Aufsicht eigenen, aus Verwaltungsbeamten und ärztlichen Sachverständigen zusammengesetzten Medizinalkollegien an.¹⁾ So geschah es, wie wir unten sehen werden, auch im Hochstift Hildesheim.

Bereinzelte solcher Medizinalordnungen finden sich schon in früherer Zeit, wobei die geistlichen Bistümer auffällig überwiegen.²⁾ Das älteste Edikt stammt vom Bischof Georg für Passau 1497. 1502 erließ Bischof Lorenz von Vibra für Franken „die ordnung der erzt zu Wirzburg“, welche von Beeidigung der Ärzte, Verhalten untereinander, Aufsicht über die Apotheken, Schutz gegen Pfücher etc. spricht; 1610 erschien eine württembergische, 1616 eine hessische Medizinalordnung. Dahin gehören ferner die *decreta et statuta S. P. que Agrippinensis concernantia medicos, chirurgos et obstetrices* und die Bestimmung des Herzogs Johann Casimir, „wie es künftig in der Residenzstadt Coburg und auf dem Lande mit Stadtmedicis, Chirurgis, Stein- und Bruchschneidern, Oculisten, Barbieren, Badern und Hebammen gehalten werden solle“ (1629). In Brandenburg schuf der große Kurfürst 1685 ein Collegium medicum. Die dieser Behörde zu Grunde gelegte, durch das Edikt von 1725 verschärfte Medizinalordnung legte den Grundstein zu der vorzüglichen Medizinalverfassung Preußens.

Auch Leibniz,³⁾ dem kaum ein Gebiet menschlichen Wissens fremd war, machte um 1685 den Vorschlag zu einer Medizinalbehörde nach Art eines geistlichen Konsistoriums „so theils aus Regimentspersonen, darunter ein geheimer Rath als praesident, theils aus Medicis besetzt würde, darunter der erste Leibmedicus oder Comes Archiattrorum das Direktorium zu führen hätte.“ Die Akten im Collegio sanitatis sollen alles enthalten, was in Gesundheitsfachen passiert, Aufzeichnungen der Praktiker, Beobachtungen über das Wetter, den Magnetismus, das Barometer, Thermometer, Gedeihen der Früchte, häufige Erkrankungen

¹⁾ G. H. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechts. 2. Aufl. 2 T. Hannover 1802. III. Buch, Abschn. 2, Kap. 3 Recht der Gesundheitspolizei.

²⁾ Lammert l. c.

³⁾ Onno Klopp, die Werke von Leibniz, Hannover 1866, Bd. V pag. 320, wahrscheinlich aus den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts stammend.

unter Menschen und Vieh, Kranken- und Totenlisten. Es würde also darunter mehr ein Gesundheitsamt zu verstehen sein, ähnlich dem in Preußen 1719 von König Friedrich Wilhelm I. zur Abwehr der in Ungarn und Siebenbürgen grassierenden Pest gegründeten Collegium sanitatis.

Aber auch für die hannoverschen Kurlande hatte Georg Ludwig 1710 etwas Derartiges geplant, ohne, daß der Entwurf jemals zur Ausführung kam oder auch später nur erwähnt ist, wahrscheinlich, da mit der Übernahme der englischen Krone andere, wichtigere Interessen in den Vordergrund traten. Überhaupt war das ganze 18. Jahrhundert — abgesehen von der Errichtung des Oberappellationsgerichts in Celle und der Universität Göttingen — für die innere Entwicklung des Landes höchst unfruchtbar, sodaß Stein Hannover sogar das „deutsche Chinesenland“ genannt haben soll.¹⁾

Zimmerhin hat es einiges Interesse, diesen nach preußischem Muster verfaßten Medizinalentwurf kurz zu skizzieren. Entgegen der sonstigen Gewohnheit, ein Geheimratsmitglied an die Spitze zu stellen, war die Leitung dem ersten Leibarzt zugebach. Da es aber neben den wissenschaftlich gesetzgebenden Mitgliedern praktische oder vollziehende geben muß, wäre man in der Ausführung doch auf das Geheimratskollegium zurückgekommen.

Die Errichtung eines Collegium medicum zu Hannover und die Notwendigkeit einer guten Medizinalordnung wird damit begründet,²⁾ daß „bey Verfertigung und Ausführung derer Arzeneyen und Curen derer Kranken höchstgefährliche Mißbräuche eingerissen, wodurch die zu der Menschen Erhaltung von Gott offenbahrte Mittel und Arzeneykunst in Spöttlich Verdacht und Geringshaltung gerathen.“ „Zur Remedirung angezogener Mängel wird dem vorgesehenen C. m. fleißige Beobachtung des Arzeneywesens und der dahin gehörigen Leuthe als Ärzte, Apotheker, Balbirer, Wundärzte, Hebammen, Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Bader und dergleichen“ aufgetragen.

Ständige Mitglieder des Kollegiums sind die beiden hiesigen Leibärzte und einige dazu ernannte geschickte Medici. Daneben werden geeignete Praktiker und wohl geübte Physici zu Collegis oder Adjunctis berufen und nach Bedarf auch ein Mitglied des Geheimratskollegiums hinzugezogen. Der erste Leibmedicus führt den Vorsitz, bewahrt Akten und Siegel. Das Kolleg hält sich durch Korrespondenz mit den Physikern auf dem

¹⁾ Meier l. c. Bd. I, Verfassungsgeschichte. Leipzig 1898.

²⁾ Hannover Des. 93, 38 Polizeisachen No. 1, Entwurf v. 22. 7. 1710.

Laufenden und schlichtet Streitigkeiten zwischen den Medizinalpersonen einer- und zwischen diesen und dem Publikum anderseits. Die eingegangenen Strafgeelder fallen zur Hälfte dem Kollegium, zur anderen Hälfte dem Denunzianten zu.

Die Medici sollen sich innerhalb drei Monaten bei dem C. m. ausweisen und immatrikulieren lassen, solche, die noch nicht praktizieren, haben vor der Niederlassung die Approbation zu erwerben. Ebenso müssen die Physiker zuerst von Magistrat, Ritterschaft oder Ständen dem C. präsentiert werden. Zu den ärztlichen Pflichten gehören angemessener Lebenswandel und Pflege der Kollegialität. Wie nun der Arzt keine unnötigen Rezepte verschreiben und keine ungebührliche Bezahlung fordern soll, wird auch der Patient daran erinnert, daß er den Arzt für seine Treue und Fleiß — nach der angefügten Taxe — belohne.

Die Apotheker bedürfen die Approbation wie obige. Gesellen und Lehrlinge werden vom C. m. oder in dessen Auftrage von den Physikern geprüft, wobei einige Kenntniss der lateinischen Sprache verlangt wird. Die Apotheke ist von Morgens früh bis Abends 10 Uhr geöffnet, der Besitzer für Sauberkeit in den Räumen, Güte und Beschaffenheit der Arzneien und Rohstoffe, Anleitung und Wohlverhalten seines Personals verantwortlich. Alle Rezepte müssen in ein Diarium eingetragen, die Gifte in einem besonderen Schrank aufbewahrt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß kein anderes Mittel substituiert wird und kein Irrtum beim Aushändigen geschieht. Die Preise werden nach dem Hamburger Preiskourant öffentlich angeschlagen. Bei namhafter Strafe verboten ist: Praktizieren auf eigene Faust; Abgabe scharfer Gifte und chemischer Präparate an unbekannte Leute; Anfertigung innerlicher Arzneiverordnungen, die von Badern, Barbieren und Winkelärzten verschrieben sind, es seien denn die Rezepte zuvor vom Stadtphysiker oder von einem approbierten Arzt durchgesehen; das Setzen von Branntwein-, Aquavit- und Kaffeegästen zc. Nur bei dringender Lebensgefahr und in Abwesenheit des Arztes darf der Apotheker belebende Mittel, wie Cardialia, Excitantia, „Schlagwasser“ und dergl. verabfolgen, muß aber sofort dem Arzt davon Mitteilung machen. Alljährlich findet im Beisein der Ortsobrigkeit eine Visitation und Rechnungsablage statt. Rezepte auf Kredit dürfen nicht länger als höchstens 6 Monate gestundet werden und sind bei Konkurs vorberechtigt.

Barbierer, Wundärzte, wie auch Regimentsfeldscherer und alle anderen Chirurgen müssen sich gleichfalls binnen drei Monaten dem Examen, der Censur und Approbation durch das C. m. resp. auf dem Lande durch

den Physikus unterziehen. Lehrjungen werden vor der Annahme untersucht, ob sie für die Profession tauglich sind und nach vollendeten Lehrjahren geprüft. Die allgemeinen Bestimmungen entsprechen denjenigen bei den Ärzten. Dazu kommt die besondere Mahnung, alle Schäden nach bestem Wissen zu verbinden, *visa reperta* ohne Parteilichkeit auszustellen, von gefährlichen Verletzungen der Obrigkeit ungesäumt Mitteilung zu machen und in tödtlichen oder sonst gefährlichen Fällen noch einen anderen Chirurgen hinzuzuziehen. Bezüglich der inneren Kuren ist ihnen nur die Verabreichung „ohnverdächtiger Wundtränke zur Verhütung schädlicher Zufälle,“ die Behandlung der *Lues Venerae per inunctionem mercurialem et salivationes* aber allein mit Assistenz eines Medici erlaubt.

Materialisten, Gewürzkrämer, Alchymisten, Destillateurs, Zuckerbäcker, Branntweinkrämer, Parfümirer und dergl. sollen „mit denen Artzneyen nichts zu schaffen haben, noch dasjenige, was in die Apotheken gehöret, praepariren.“ Gleichgestalt ist es mit den Badern zu halten. Skulisten und Operateure müssen sich dem C. m. oder dem Stadtphysikus und Magistrat sistieren und werden je nach dem Ausfall der Prüfung auf Jahrmärkten zugelassen oder abgewiesen. Störger, Quacksalber, Betrüger und alle diejenigen, so nicht zur Medizin gehörig, werden nirgends geduldet.

Gebammen: Approbation wie bei den übrigen. Pflichten: ehrbarer christlicher Lebenswandel, Nüchternheit vor und nach getaner Arbeit, Berträglichkeit untereinander, Respekt gegen den Physikus und die Ärzte; sollen schwere Fälle mit einander kommunizieren, „Strang und Schnur“ rechtermassen verbinden, bei Störungen der Nachgeburtszeit einen vernünftigen Medikum zuziehen, keine Abtreibungsmittel verabreichen, verdächtige Personen auf Ansuchen der Obrigkeit besichtigen.

In einem beigelegten Aktenstück werden einige Ausstellungen an dem Entwurf gemacht. Es frage sich, ob es gut sei, dem C. m. solche Autorität zu geben, da zu fürchten, „daß nicht alle membra gleich den jetzigen die erfahrensten und redlichsten Leuthe seyen möchten“, wodurch Mißbräuchen und Chikanen Thor und Tür geöffnet werde. Vor allem sei die Zuziehung einiger geschickter Chirurgen nötig, denn die Medici verständen nur die Theorie. „Was insonderheit die innerlichen Kuren der Regimentsfeldscherer anbetrifft, könne ohnmöglich so strikte observiret werden, weilen sonst mancher gemeine Soldat werde crepiren müssen.“

Wenn sich auch der Verwirklichung dieses Plans zufällige Schwierigkeiten in den Weg stellten, so erschienen doch im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Medizinalerlassen, die zusammen mit

der sogenannten vorläufigen Medicinalordnung von 1731 ungefähr dasselbe ergaben, was in anderen deutschen Mittel- und Kleinstaaten in dieser Hinsicht geschehen ist. Von einem englischen Einfluß ist hierbei nichts zu spüren. Scharfe Bestimmungen ergingen gegen die Kurfuscheri; die Ausbildung der Chirurgen wurde staatlich geregelt und durch die Gründung des Collegium chirurgicum zu Hannover auf ein wissenschaftlicheres Niveau erhoben.

Die grundlegende Verordnung vom 8. 5. 1731 lautet: ¹⁾

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien &c. fügen hiermit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung mehr als zu viel an den Tag geleet; wasgestalt in Unseren Teutschen Landen und Provinzen, durch unerfahrne Medicos, Apotheker, Barbierer, Wund=Ärzte, Hebammen, Oculisten, Bruch= und Stein=Schneider, Bader und dergleichen, Unsere Unterthanen und Angehörige um ihre Gesundheit und Wollfahrt, ja gar um Leib und Leben gebracht werden, auch in Verfertig= und Austheilung der Medicamente und bey denen Curen der Kranken, grosse und höchst=gefährliche Mißbräuche eingerissen; Daß Wir dannhero der Nothdurfft zu seyn erachten, solchem schädlichen Wesen und Mißbräuchen vermittelst einer heilsamen ausführlichen Medicinal=Ordnung, so viel immer möglich zu begegnen, auch würcklich im Begriff seyn, sothane complete Medicinal=Ordnung verfassen zu lassen, und Unsere getreue Landschafften, darüber mit ihren Gutachten zu vernehmen; Gleichwohl an dem, daß solches annoch einige Zeit erfordert; Immittelst aber die aus Unerfahrenheit obbenamter Personen entspriessende böse Folgerungen continuiren. Als ordnen und wollen Wir hiemit vorgängig. Daß

I. Kein Land oder Stadt=Phisicus in Unsern Landen und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinae in Unseren Landen practiciren solle, er habe sich dann zu vor bey Unserer Königl. Regierung angegeben, seine gehaltene Dissertationem inauguralem, und andere Testimonia publica produciret, welche so dann dieselbe nach Gutfinden Unseren Leib= und Hof=Medicis in Hannover, oder auch andern erfahrenen Medicis zu fertigen, und denenselben committiren wird, dem Candidato einen Casum Medico Practicum zum elaboriren, auffzugeben, aus welchem er demnächst examiniret werden soll, gestalt nach deren eingelangten Bericht, der Candidatus admittiret, oder abgewiesen werden; Unter welche Verordnung Wir denn alle diejenige ziehen, welche seith den

¹⁾ Lüneburger Constit. Bd. II, Cap. IV, pag. 1449.

letzteren Fünf Jahren sich in Unseren Landen als Practici besetzt, auch binnen solcher Zeit etwann eine Anwartschaft auf ein Land- oder Stadt-Physicat erhalten. Es gehet aber in specie wegen der Stadt-Physicorum Unsere Intention nicht dahin denen Städten welche hithero das Jus einen Stadt-Physicum zu errichten und zu bestellen solches zu nehmen, sondern nur dahin Sorge zu tragen, daß solcher Platz mit einem geschickten Subjecto besetzt werde, und wollen solchemnach daß bey entstehender Vacantz, die Magistrate in den Städten, welche das Wahl-Recht haben Unserer Regierung zweene Subjecta melden sollen, welche des Examinis halber die Nothdurfft verfügen, und wenn die Candidati dazu geschicket, die Wahl an Bürgermeister und Rath remittiren wird.

II. Alle und jede Chirurgi welche in Unseren gesamtten Teutschen Landen und Provinzen die Chirurgie exerciren wollen, sollen sich zuorderst in einer benachbarten innländischen Stadt, durch den dazu bestellten, und besonders darauf beendigten Stadt-Physicum, und ein oder zweene accredtirte Chirurigos examiniren lassen, und von denselben ein Zeugnisse ihrer Kund- und Wissenschaft auch daß sie ad Praxin Chirurgicam genugsam qualificiret seyn, beybringen, gestalt dann alle und jede, welche in Unsern Landen, die Chirurgie exerciren, und nicht Amts-Chirurgi seyn, oder bei Unserer Hoffhaltung, bey Unseren Trouppen, oder sonst in Unseren Diensten stehen, oder Concession erhalten, sich binnen den nächsten vier Wochen, zum Examine gehörig stellen, und das Attestatum ihrer gründlich erlerneten Kunst herbey bringen, und bevor solches geschehen, die Obrigkeiten selbigen die Praxin Chirurgicam nicht zustehen sollen, dafern aber ein oder ander dabey nicht bestünde, und das Zeugnisse nicht erhalten könnte, ist demselben das Exercitium seiner Kunst und aller chirurgischen Curen bey zwanzig Thlr. und nach Befinden Leibes-Straffe zu verbieten, und ohne beygebrachtes angeregtes Attest, zu obigen Curen nicht zu admittiren. Welches Wir denn auch um der Unwissenheit der Chirurgorum desto mehr zu begegnen, dahin extendiren, daß auch die Lehr-Knaben welche die Chirurgische Profession gelernet, nicht ehender ausgeschriben werden sollen, bis sie vom Stadt-Physico und dem Amt der Chirurgorum mit einem Attestato wegen ihrer Capacitaet versehen seyn.

Weil auch III. des Landes Wollfahrt, derer Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nächst andern, an der Apotheker Fleiß, Wissenschaft, und Treue hänget, als ordnen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, und ernstlich, daß alle und jede Apothekers, so in Unseren grossen und kleinen Städten sich nieder lassen,

und eine Officin annehmen wollen, ihre Lehr-Briefe und Attestata daß sie wenigstens sieben Jahr lang, als Gesellen serviret haben, produciren, und die ihnen aufzugebende Processus pharmaceutico Chemicos in Beysein einer von Unserer Landes-Regierung zu benennenden Magistrats-Person ein oder mehr erfahrner Medicorum und Apotheker, elaboriren sollen; Worauf dieselbe von dem obangeregten Medico und Apotheker oder Medicis und Apothekern zu tentiren und zu examiniren, von welchem Examine gedachte Commissarii an Unsere Regierung aufrichtiger Bericht abzustatten, und soll darauf die Approbation, oder Verwerffung erfolgen.

Und damit es in denen Apotheken desto besser hergehe, und dieselben in guten Stande gehalten werden mögen; So wollen Wir daß die Apotheken von der Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physicorum oder Aeltesten Medicinae Practicorum ordentlich und genaue visitiret, verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separiret, und jene cassiret, und weggeworffen und von Beschaffenheit der Apotheken im Lande binnen den nächsten Sechs Wochen, pflichtmäßiger Bericht an Unsere Regierung erstattet werden. Die auf die Visitation gehende Kosten, tragen die Stadt-Cämmereyen, und die Apotheker zur Hälfte. Inzwischen soll einem jeden Medico approbato frey stehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweifel hat, dasselbe was er gedencet zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apotheken nachzusehen und zu fragen, welches ihm ohnweigerlich vom Apotheker dessen Gesellen oder Jungen soll gezeiget werden. Urfundlich Hannover den 8. May. 1731.

Ad Mandatum Regis et
Electoris proprium.

L. U. v. Hardenberg.

Die Deklaration obigen Edikts (d. d. 20. 8. 1731)¹⁾ bestimmt, daß bei solchem examine eine vorgängige Verordnung der kgl. Regierung nötig ist. Die Obrigkeiten sollen binnen sechs Wochen alle Medizinalpersonen namhaft machen unter Angabe, wann sich dieselben in ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen haben, wer sie dazu autorisiert und wer ihnen dero behuf Conzession erteilt, wie solche Conzessionen lauten und wie sich die Betreffenden inzwischen geführt haben.

¹⁾ Lüneb. Const. Bd. II, Cap. IV, pag. 1453.

Im Herzogtum Bremen=Verden wurde diese Medizinalordnung in ähnlicher Fassung am 10. 5. 1737,¹⁾ in Lauenburg am 30. 5. 1738²⁾ publiziert.

Mit der Gründung der Universität Göttingen beginnt das Aufblühen der wissenschaftlichen Heilkunde in Hannover. Jetzt war endlich eine maßgebende Instanz in Fragen der Wissenschaft geschaffen und den angehenden Ärzten Gelegenheit geboten, im eigenen Lande zu studieren.

Um die Einrichtung der medizinischen Fakultät hat sich vor allem Gottlieb Paul Werlhoff verdient gemacht. Er forderte in seinem gutachtlichen Bericht an den ersten Kurator G. A. v. Münchhausen vom 16. 12. 1733,³⁾ daß, außer der theoretischen Medizin und den Hülfsfächern Anatomie, Botanik, Zoologie, Chemie, für den praktischen Unterricht im Hospital Sorge getragen werden müsse. Wenn es ihm auch nicht gelang, mit allen seinen Forderungen durchzudringen, wußte er doch in Albrecht v. Haller den rechten Mann heranzuziehen, der der jungen Pflanzstätte ärztlichen Wissens bald zu höchstem Glanze verhalf.

Die Errichtungsurkunde ist den Statuten der damals „auf dem Gipfel des Ruhms“ stehenden Universität Halle nachgebildet.⁴⁾

An der Spitze des aus 3 Mitgliedern zusammengesetzten Professorenkollegiums steht ein jährlich neu zu wählender Dekan, der die Leitung der Geschäfte und die Vertretung nach außen führt. Die licentia docendi wird durch eine nicht öffentliche Prüfung und Disputation vor der Fakultät erlangt. Die Wahl des Faches bleibt dem Dozenten überlassen, ebenso die Ausübung der ärztlichen Praxis, soweit sie sich mit dem Lehramt verträgt. Dagegen bedarf die Behandlung philosophischer Disziplinen der besonderen Genehmigung der Regierung. Das ist insofern interessant, als man Werlhoff den Vorwurf gemacht hatte „daß er mehr auf Leute der Philosophie als der Medizin sehe.“⁵⁾ Die Professoren werden ermahnt, die ihnen anvertraute Jugend zu den reinen Quellen der Wissenschaft zu führen, mit der Gründlichkeit die Klarheit, mit dem Eifer die Mensch-

¹⁾ Spangenberg, Sammlung d. Verordn. u. Ausschreib. f. d. Königr. Hannover. Hannover 1823.

²⁾ Spangenberg, 4. Teil, III Abt. pag. 392.
4. Teil, II Abt. pag. 613.

³⁾ Ebstein, Über d. Entwicklung d. klinischen Unterrichts an der Göttinger Hochschule. Klin. Jahrbuch, herausgegeben von Guttfstadt, Berlin 1899. Bd. I, 62 ff.

⁴⁾ Kilian, Die Universitäten Deutschlands in mediz. und naturwissenschaftl. Hinsicht. Heidelberg und Leipzig 1828.

⁵⁾ Wüstefeld, Hannov. Ärzte d. 18. Jahrhundert.; nachgelassenes Manuskript, abgedruckt in Hannov. Geschichtsbl. 1907. Bd. X, Heft 7—9, pag. 201/02.

lichkeit zu verbinden, damit aus ihrer Schule Männer hervorgehen, welchen das Wohl der Bürger sicher und ohne Schande für die Lehrer überlassen werden könne.

Neben der Lehrtätigkeit und der Erstattung von Obergutachten in gerichtlichen Fällen ist das wichtigste Amt der Fakultät die Verleihung der akademischen Würden, zumal ursprünglich die *licentia practicandi* darin einbegriffen war. Vor dem Eintritt in die Prüfung fordert der Dekan von dem Kandidaten das Versprechen ab, daß er sich der Entscheidung der Professoren fügen wolle, und fragt nach seinem Bildungsgang. Die 3—4 stündige mündliche Prüfung erstreckt sich allein auf die Grundbegriffe unter Vermeidung von Einzelheiten. Nach bestandenem Examen steht es dem Doktoranden frei, die öffentliche Disputation mit oder ohne *praeside* zu halten, wobei er seine These zur allgemeinen Diskussion stellt. Darauf folgt die feierliche Promotion und Vereidigung. Wer dreimal als Präside auf dem Katheder gestanden hat, empfängt nach eingeholter kgl. Erlaubnis und Zahlung von 12 Th. den Titel eines „Beisitzers“ der medizinischen Fakultät, womit gewisse Vorrechte verbunden sind.

Eine andere, weniger ehrenvolle Art, die Doktorwürde zu erlangen, geschah auf dem Wege des Kaufs von den Pfalzgrafen. Diese besaßen seit alter Zeit die Befugnis, Adelspatente und Doktordiplome zu verleihen, uneheliche Kinder zu legitimieren und dergl. mehr. Zu diesem Zweck reisten ihre Delegierten im Lande umher.¹⁾ Natürlich waren es nicht immer Zierden des ärztlichen Standes, die nach solchen „Ehren“ strebten. So fügte ein gewisser Joachim Haupt, der 1728 in einen recht üblen Prozeß wegen Quacksalberei verwickelt gewesen war, seinem Gesuch um Niederlassung in Sarstedt 1740 eine *bullam doctoralem* bei, „so er von einem sicheren *comite palatino* Rahmens Büsing zu Hameln bekommen habe.“²⁾

Dem 1751 als erstes klinisches Institut an der Universität gegründeten Accouchirhaus folgten die Hebammenanstalten in Hannover und Celle, und 1784 wurde in Celle auch eine zweite chirurgische Schule eröffnet. Für das Apothekenwesen war inzwischen nichts weiter geschehen als eine Neuauflage der gänzlich veralteten Apothekentaxe von 1719.

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ließ die Lüneburgische Landschaft zur Verwirklichung der 1731 verheißenen vollständigen Medizinalordnung einen umfassenden Entwurf von den Hofmedicis Lentin und

1) G. Fischer, Chirurgie vor 100 Jahren, Leipzig 1876.

2) Hildesheimer Landesarchiv. Bd. IX, 61 T., 2. Abschnitt, No. 6.

Thaer ausarbeiten, indem sie sich erbot, die Hälfte der daraus entstehenden Kosten zu tragen.¹⁾ Es bestand der Plan zur Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses in Hannover und zur Verbesserung und Abstellung eingerissener Mißbräuche der Medizinalanstalten im Lande überhaupt. Die eingetretenen Kriegsunruhen und die feindliche Occupation des Landes machten allen dahin zielenden Bestrebungen ein Ende.

Dasselbe Schicksal erlitt das seit 1800 für die Lande Hadeln geplante Medizinalkolleg, dessen Errichtung der Erlaß einer Medizinalordnung, etwa nach dem Muster der sehr gerühmten Lippischen vorausgehen sollte. Ein Entwurf des Hofmedikus Schlichthorst schilderte Zusammensetzung und Aufgaben. Die Stände argwohnten aber zu hohe Kosten, und so unterblieb die Ausführung.²⁾

Während der Jahre 1803—13 sind keine nennenswerten Reformen im Medizinalwesen zu verzeichnen, wie solche ja auch auf andern Gebieten — im Gegensatz zu Süddeutschland — keine erheblichen waren. Man beschränkte sich auf das Notwendigste und knauserte mit dem Geld, um es für Kriegszwecke zu verwenden. Darunter hatten vor allem die Entbindungsanstalten und die chirurgischen Schulen zu leiden. Die französische Regierung kümmerte sich um das Medizinalwesen des Landes nur insoweit, als es im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres nötig war. So errichtete sie 1805 in der Stadt Hannover, als dem Sammelpunkt ihrer Truppen, ein Hospital für geschlechtskrankte Dirnen, und ähnliche Erwägungen mögen bei der Beförderung der Pockenimpfung mitgespielt haben.

Bevor wir zu den umfassenden Organisationsbestrebungen nach den Freiheitskriegen übergehen, wird es erforderlich sein, einige Besonderheiten im N. W. der im Wiener Frieden dem Königreich Hannover einverleibten Gebietsteile zu besprechen, zumal bei der Gewohnheit der hannoverschen Regierung, alles möglichst beim alten zu lassen, einzelne Einrichtungen auch nach der Angliederung längere Zeit bestehen blieben, so weit sie nicht den seitdem erlassenen Verordnungen direkt widersprachen.

Auch im Fürstentum Hildesheim war infolge der Wirren des 30jährigen Kriegs ein unheilvoller Verfall eingetreten. Die Pflüscherei nahm überhand, da es an einer staatlichen Aufsicht fehlte. Daher schlug der Leibarzt Abrecht in einem pro memoria vom Jahre 1701³⁾ die

¹⁾ Omyteda, Neue Vaterländische Litteratur, Hannover 1807, in d. Einleitung zum Medizinalwesen und Hannover Des. 104, II 9,5. A. No. 1 u. ff.

²⁾ Hannover Des. 80. Landdrost. Stade, No. 337, No. 1.

³⁾ Hildesheimer Land-Arch. Bd. IX, 61 T. Absch. I, No. 1.

Einsetzung eines *medicus provincialis* vor, der das Land bereisen, Apotheken visitieren, in Krankheiten und Seuchen dem Landmann beistehen soll. Bischof Jobst Edmund erkannte die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages und stellte hierzu am 7. 3. 1701 den Sohn seines Leibarztes, Günther Abrecht, „der cum applausu promovirt, in Frankreich und Holland gereist, auch in den fürnehmsten Orten Deutschlands sich aufgehalten und seit 3 Jahren im Stifte praktizire“ mit 300 Th. Gehalt an. Später wurden 2 Physiker für das ganze Land mit Ausschluß der Hauptstadt und der 4 schriftsässigen Landstädte ange setzt.

Mannigfache Mißbräuche bei der Heilung der Kranken, Zurichtung und Austeilung der Arzneien, besonders aber beim Hebammenwesen, sowie die unzulängliche Beachtung der ergangenen Verordnungen im allgemeinen führten zum Erlaß einer eingehenden Medizinalordnung und Errichtung eines Collegium medicum et sanitatis.

Die Medizinalordnung des Bischofs Friedrich Wilhelm de 13. 5. 1782 handelt in 5 Kapiteln von der Besetzung des C. m., dessen Obliegenheit und Befugnis, von Amts- und Stadtphysikern auch anderen Medicis practicis, von Chirurgen oder Wundärzten und Badern, von den Apothekern und dem Verkauf der Apotheker-Waren, von Geburtshelfern und Hebammen und deren Verbindlichkeit. Die Kosten der Neuerung wurden durch Stiftung einer Medizinkasse und Ausschreiben einer Heiratssteuer aufgebracht. Die Leitung des Kollegs lag — im Gegensatz zu dem hannoverschen Medizinalentwurf von 1710 — in den Händen eines ständigen Regierungskommissarius aus der Zahl der wirklichen Hof- und Regierungsräte. Mitglieder waren vier geschickte in theorie und praxi erfahrene Medici, ein in allen Teilen der Wundarznei- und besonders in der Entbindungskunst wohl ausgebildeter Praktiker und die beiden lebenslänglich angestellten Landphysiker. Zur Führung des Protokolls war ein Kanzlist, für Besorgungen ein Bedell vorhanden. Das C. m. versammelte sich zweimal im Monat „auf dem hiesigen Karthaus.“ Zur Erfüllung seiner Aufgabe, Beaufsichtigung des gesamten Medizinalwesens, wurden ihm weitgehende Befugnisse erteilt. Es war allein der Regierung d. h. „den zur Regierung verordneten Geheimen Räten“ verantwortlich. Speziell alle Medizinalpersonen sind ihm unterworfen, die Behörden verpflichtet, in allen einschlägigen Angelegenheiten Folge zu leisten. Kurieren und Arzneihandel ist nur mit seiner Erlaubnis gestattet. Es prüft die Medizinalpersonen, erteilt die Erlaubnis zur Ausübung der Praxis, schlägt Amtsphysiker vor, achtet auf das Verhalten der Ärzte zc. unter sich und gegenüber dem Publikum, entscheidet über strittiges Honorar und Kunstfehler,

soweit sie nicht vor das Kriminalgericht gehören, und zwar im allgemeinen ohne Zuziehung von Advokaten, trifft Anordnungen beim Ausbruch von Epidemien usw. So hat es für damalige Zeit segensreich gewirkt, zumal der geringe Umfang des Fürstentums die Geschäftsführung erleichterte.

Innerhalb 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Medizinalordnung hatten alle zur Zeit praktizierenden Mitglieder des *corpus medicum* ihre Atteste zc. einzusenden, worauf das Kollegium nach Befinden entscheidet, wer zwecks Prüfung vorzuladen sei.

Die Prüfung der Ärzte besteht im Mündlichen und in der Anfertigung einer oder zweier schriftlicher Ausarbeitungen in Klausur. Die Physikatsprüfung konnte erst nach 5—6 jähriger Praxis abgelegt werden. Der Physiker mußte rite promoviert sein und wurde in gerichtlicher Medizin, Wundarznei- und Apothekerkunst geprüft. Das Examenprotokoll eines Arztes aus dem Jahre 1802¹⁾ enthält h. w. die anatomische Beschreibung der *Mammae* und chemische Analyse der Milch in lateinischer Sprache, sowie einen (deutschen) Bericht über eine Epidemie im Dorfe Everode.

Die Obliegenheiten des Physikfers sind die üblichen. Die „schriftfässigen“ Landstädte²⁾ hatten das Recht, ihren Physiker selbst anzustellen, doch mußte er, wie alle übrigen, zuvor dem C. m. präsentiert werden.

Mit dem Eintritt der Fremdherrschaft ging das C. m. ein.³⁾ Preußen überwies die angesammelten Gelder der Kriegs- und Domänenkasse in Halberstadt und unterstellte die Medizinalpersonen sowie die ganze medizinische Polizei des Fürstentums dem dortigen R. c. Am 17. 2. 1808 machte die französische Regierung die Aufhebung dieser Verbindung bekannt mit dem Bemerkten, daß bis auf weiteres die hiesige Unterpräfector die Geschäfte fortführe. Während der größte Teil des Fonds dem Hebammeninstitut zu Gute kam, wurde der Überschuß für die Besoldung eines am Orte wohnenden Deputierten des Ober-Medizinalkollegiums in Braunschweig verwandt. Als solcher führte der Stadtphysikus und fürstliche Leibarzt Hofrat Dr. Werner die unmittelbare Aufsicht über das Medizinalwesen und korrespondierte deswegen mit dem D. M. C. in Braunschweig, gleich wie er während des kurzdauernden preussischen Regimes die einzige Stelle eines Beigeordneten des Medizinalkollegs in Halberstadt versehen hatte.

1) Hildesheim Des. 10, VIII, No. 2.

2) Die schriftfässigen oder selbstständigen Städte hatten neben der wirtschaftlichen auch eigene obrigkeitliche Verwaltung. Meier, l. c. Verwaltungsgech., pag. 425.

3) Hannover Des. 104, II, 9, 5, D., 4, 11. Hildesheim, Generalia. Hannover Des. 51, No. 74.

Eine gewisse Ähnlichkeit bieten die Verhältnisse im Fürstentum Osnabrück, das auch erst nach den Freiheitskriegen in den festen Bestand des hannoverschen Staats überging. Allerdings hatte schon beim westfälischen Friedensschluß 1648 Braunschweig-Lüneburg die Zusage erhalten, daß von jetzt ab ein Fürst des Welfenhauses mit einem gewählten katholischen Bischof in der Regierung abwechseln sollte. Daher kommt es, daß die Medizinalverordnungen mit denen der Stammlande ziemlich übereinstimmen.

Schon früher hatten die Bischöfe von Osnabrück dem Gesundheitswesen Beachtung geschenkt. Franz Wilhelm führte 1657 ein ständiges Examen ein. Danach sollten „alle, welche sich der Cur an Menschen hinferner zu gebrauchen vermeinen und getrauen, bist dahero aber keinen Lehrbrieff fürgezeiget noch produciren können, wie auch nicht approbirte Apothekern auff den 16. anstehenden Monats Augusti vor den Leib-, Hoff- und Stiftsmedicis Josephen Gislemberti und Henrichen Preushman erscheinen.“ Nur „wer bey Ihro Hochfürstl. Gn. darzu deputirten Medicis gebührendt angegeben und dem Examini sistirt, soll auf gnädigst eingezohmene relation von Ihro Hochfürstl. Gn. approbiret und zur Übung sothaner Kunst in diesem Ihrem Stifft verstattet werden.¹⁾

Die in den Jahren 1776/77 vom Landphysikus Dr. Wehrkamp und von den Drs. Callmeyer und Feine bei der Landschaft eingereichten Entwürfe zu einer allgemeinen Medizinalordnung kamen nicht zur Ausführung.²⁾ Ebenso ging es mit dem seit 1702 geplanten Medizinalkolleg. Es sollte nach dem Muster desjenigen im Fürstentum Minden und Hochstift Hildesheim aus 4 ärztlichen Mitgliedern, darunter der Stadt- und Landphysikus zu Osnabrück, und 1—2 Kanzleiräten bestehen.³⁾ Die Aufbringung der Kosten war aus der Hebammenkasse beziehungsweise Heiratssteuer gedacht, deren Kapital seit 1786 auf 4000 Th. angewachsen war.

Alle daraufhin gerichteten Bestrebungen wurden durch die Kriegsunruhen des Jahres 1794 unterbrochen und führten auch später nicht zum Ziel. Die medizinische Polizei und gerichtliche Medizin lag in den Händen zweier gering besoldeter Landphysiker und -chirurgen. Der Brief eines „stillen Beobachters“ vom 10. 2. 1814⁴⁾ schildert die Zustände als sehr traurig. Der Landmann habe durch Kriegslast und dürftige Nahrung gelitten; zu den alten Krankheiten und Gebrechen seien neue, die von den

1) Osnabrücker Staatsarchiv, Abschnittsrepertorium 216, No. 1.

2) " " " 216, No. 12.

3) " " " 216, No. 28.

4) Hannover Des. 104, II, 9, 5, D. 4. Landdst. Osnabrück, Generalia.

durchziehenden Soldaten eingeschleppt wurden, gekommen, ohne daß er die Hülfe eines Arztes in Anspruch nehmen könne. Um die Besserung dieser Verhältnisse machte sich Hofmedikus Schmbfen verdient.

In Ostfriesland war nach dem Aussterben des alten Fürstenhauses 1744 König Friedrich II. von Preußen zur Regierung gekommen. Entsprechend der preussischen Medizinalverfassung setzte er 1750 in Aurich ein Collegium medicum provinciale ein. Dem vom Großen Kurfürsten 1685 errichteten Ober Medizinalkolleg waren unter seinem Enkel König Friedrich Wilhelm I. 1724 Medizinalkollegien in den einzelnen Provinzen gefolgt. 1799 wurde ihnen auch die Bekämpfung der Seuchen übertragen, die bisher einem besonderen Collegium sanitatis oblag. In der Instruktion vom 18. 9. 1799 heißt es¹⁾ „daß sie ihre beständige Aufmerksamkeit auf Entfernung alles desjenigen, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden könnte, richten, sich von den in dieser Hinsicht obwaltenden Mißbräuchen informieren; diese durch Belehrungen und Veranlassung polizeilicher Maßregeln abstellen; insbesondere für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, für Verhütung von Vergiftungen sorgen, auf gesunde Luft, Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen in Gerbereien, Kirchhöfen zc. sehen, auf die Befolgung der wegen zu frühen Beerdigens und der tollen Hunde erlassenen Verordnungen achten und für Verhütung und Unterdrückung ansteckender epidemischer und epizootischer Krankheiten sorgen sollen.“

Zu einer erspriesslichen Tätigkeit dieses Kollegiums ist es in Ostfriesland nicht gekommen, da die ständische Verfassung jeder neuen Ausgabe, die Erhöhung der Steuern erforderte, Hindernisse in den Weg legte.²⁾ Es konnte daher nur über die Formen wachen. Mit Mühe wurde ein geringes Gehalt für einen Landphysikus aus der ständischen Kasse bewilligt, ganze Ämter waren ohne ärztliche Fürsorge und bei Epidemien zc. auf Provisoria angewiesen. Bei der Neuordnung schlug Medizinalrat v. Halem einen besonderen Medizinaldirektor vor (ähnlich wie Schmbfen für Osnabrück). Die Leibärzte Stieglitz und Lodeman waren aber der Ansicht, daß sich die Einrichtung im Rahmen des in den übrigen hannoverschen Provinzen Gebräuchlichen bewegen müsse.

Die Kreise Meppen, Herzogtum Meppen, Arensberg und Emsbüren hatten ehemals zum Bistum Münster gehört. Die vom Kur-

¹⁾ Rönne und Simon l. c.

²⁾ Hannover Des. 104, II, 9, 5, A, 2, Generalia Landdrost. Aurich No. 1, 2, 5.

fürsten Maximilian Friedrich für das seit 1773 bestehende Medizinalkollegium erlassene Medizinalordnung vom 14. 5. 1777¹⁾ berücksichtigt in eingehender Weise Pflichten und Rechte der Medizinalpersonen. Die Standesregeln könnten sogar heute noch vorbildlich sein! Dagegen ist die Klassifizierung der Ärzte, Wundärzte und Hebammen nach dem Ausfall der Prüfung ein geradezu klassisches Beispiel bürokratischen Popfes. Zur praktischen Durchführung dürfte sie kaum gekommen sein. Das Medizinalkolleg scheint auch nicht lange bestanden zu haben, denn Gruner schreibt 1789 unter Medizinalneuigkeiten:²⁾ „Das im Herzogtum Westfalen angeordnete Sanitätskolleg ist wieder aufgehoben und das Medizinalwesen der Polizeistelle unter gewissen Modifikationen übergeben.“

Wenig Rühmlisches ist von der Grafschaft Bentheim zu berichten. Während des 18. Jahrhunderts hatte sie unter den verwickelten Hoheitsverhältnissen schwer zu leiden, bis sie 1753 durch Verpfändung an Hannover kam.³⁾ Im siebenjährigen Krieg vorübergehend, und von 1803—14, gelang es den Grafen von Bentheim, sich mit Hilfe Frankreichs wieder in den Besitz ihrer Stammlande zu setzen.

Unter solchen Umständen nimmt es kein Wunder, daß die Einführung eines Medizinalkollegs bez. -ordnung ein frommer Wunsch blieb und das Land wegen der mangelnden Aufsicht als das Eldorado aller Quacksalber, die sich den Verfolgungen der Nachbarstaaten zu entziehen suchten, galt.

Die kgl. Verordnung vom 18. 2. 1823 übertrug die Aufsicht über die Gesundheitspolizei und das Medizinalwesen der Landdrostei Osnabrück; die Anstellung der Ärzte und Wundärzte verblieb jedoch dem Fürsten von Bentheim als Reservatrecht. Wie eifersüchtig er darüber wachte, geht aus einer Beschwerde hervor, als schon im nächsten Jahre ein Landchirurg ohne sein Wissen angestellt war.⁴⁾

Die Ämter Uchte, Freudenberg, Auburg, sowie die Grafschaft Plesse waren in hessischem Besitz gewesen. Die hessischen Landesfürsten hatten von jeher viel für das öffentliche Gesundheitswesen getan.⁵⁾ Der ältesten Medizinalordnung von 1616 ging schon eine Apothekenordnung von 1564

1) C. L. Hoffmann, Unterricht vom Kollegium der Ärzte in Münster nebst den Münsterschen Medizinalgesetzen, Münster 1777.

2) Gruner, Almanach für Ärzte und Nichtärzte auf das Jahr 1789.

3) Bär, Abriß der Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück, pag. 154 ff. (Quellen und Darstell. Bd. V), Hannover und Leipzig 1901.

4) Hannover Des. 104, II 9, 5, A. 6, No. 4, Landdrost. Osnabrück, Generalia, Bentheim.

5) Grandidier, Repertorium über die Kurhessischen Medizinalgesetze, Cassel und Marburg 1815.

voraus. Zu derselben Zeit werden zuerst die Physiker erwähnt; sie erhielten von jeder im Bezirk wohnenden Familie den sogenannten Physikatsgrogroschen. Die Medizinalordnungen vom 21. 12. 1767 und 31. 7. 1778 entsprechen etwa der Hildesheimischen. 1778 wurden die medizinischen Fakultäten in Marburg und Kinteln mit dem Collegium medicum vereinigt, um auf die Medizinalangelegenheiten im Oberfürstentum und in der Grafschaft Schaumburg zu achten, doch blieben Lehramt und Fakultätsfachen getrennt. Ein Landkrankenhaus (Charité 1772), eine vortreffliche Hebammenanstalt, ein Impfinstitut (1803) in der Hauptstadt sorgten für die weitere Verbesserung des Medizinalwesens im Lande.

Die Reorganisation des Medizinalwesens im Königreich Hannover begann im Jahre 1817 mit einer Umfrage bei den Ämtern nach der Anzahl, Tätigkeit, Einnahme zc. der im Geschäftsbezirk wohnenden ärztlichen Personen jeder Art, und nach der Beschaffenheit der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen, Hospitäler, Hebammenunterricht, Versorgung der Geisteskranken, Pockenimpfung zc.

Der Mangel einer einheitlichen Medizinalgesetzgebung und die z. T. arge Vernachlässigung der Gesundheitspolizei in einigen neuen Gebietsteilen legten den Wunsch nach einer obersten Medizinalbehörde nahe, mit der alle im Lande praktizierenden Medizinalpersonen in Verbindung zu setzen seien. Die erste allgemeine Ständeversammlung des Königreichs sprach sich wiederholt für die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen zur Revision der Medizinalgesetzgebung aus, konnte sich aber über die Einrichtung eines Medizinalkollegs nicht einigen, da man daraus Konflikte mit den Staatsbehörden befürchtete.¹⁾ Der Hauptgegner eines wirksamen Medizinalkollegs war der damalige Leibarzt Stieglitz, der — unbeschadet seiner unleugbaren Verdienste — Jahre lang seinen Einfluß auf die Medizinalgesetzgebung und Besetzung ärztlicher Stellen monopolisierte.²⁾ Er meinte, die Gegenstände der Medizinalpolizei griffen vielfach zu sehr in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und des Staates ein, als daß eine Vereinigung von Ärzten selbst unter Leitung eines angesehenen Staatsmannes das Richtige treffen könne.³⁾ Dazu fehle es ihnen an der nötigen juristischen Einsicht und der daraus folgenden Autorität gegenüber den ausführenden Unterbehörden.

1) Kurze Übersicht über die Verhandlungen der 1. allgem. Landtagsvers. im Königr. Hannover. III. Abschn., Hannover 1817, pag. 352.

IV.

1818, pag. 161 u. 235.

2) Forde, über das "Medizinalwesen, zunächst im Königreich Hannover. Hannover 1846.

3) Hufeland, Journal der prakt. Heilkunde 1825, Bd. 9, St. 1.

Statt dessen suchte er eine Besserung durch planmäßige Ausbildung der Ärzte und Wundärzte zu erreichen. Das Fakultätsexamen d. h. die Doktorpromotion genügte ihm nicht zur Entscheidung, ob ein Arzt zur Ausübung seiner Kunst tauglich sei, da die Universitätslehrer in zu naher Beziehung zu ihren Schülern ständen, um kompetente Richter zu sein. Er schlug daher 1815 die Errichtung einer besonderen ärztlichen Prüfungsbehörde vor. Wenn die Staatsprüfung richtig gehandhabt werde, könne die Doktorpromotion ruhig fortfallen oder müsse wenigstens unentgeltlich sein.

Diese Einrichtung hatte sich in allen größeren und selbst kleineren deutschen Ländern und freien Städten z. B. Frankfurt a. M. längst bewährt. In Preußen war es keinem Arzt, er mochte graduiert sein oder nicht, erlaubt, sich niederzulassen, bevor er nicht einen theoretischen und praktischen Kursus der Medizin in Berlin durchgemacht hatte und von der ständigen Examenkommission, die aus Mitgliedern des Obermedizinalkollegiums bestand, für tüchtig befunden war.¹⁾ In Oesterreich zwar gab das Doctorexamen nach vorausgegangenem fünfjährigen Studium das Recht zur Ausübung der Praxis, dagegen wurde im Herzogtum Hessen der Doctortitel nicht einmal zur Anstellung im Staatsdienst für nötig erachtet.

Eine gewisse Schwierigkeit gegenüber den Vorschlägen Stieglitz' ergab sich aus dem Privileg der Göttinger medizinischen Fakultät, wonach sich die dort promovierten Doktoren der Medizin keinem neuen Examen zu unterziehen brauchten. Allerdings heißt es in den Statuten, das Examen solle gründlich vorgenommen werden, daß man sich darauf verlassen könne, und die Fakultät Ehre davon habe. Das Göttinger Diplom erfreute sich aber in damaliger Zeit keiner besonderen Wertschätzung,²⁾ sondern galt als reine Geldsache. Es ging sogar das Gerücht, man hätte einigen Zöglingen, Kompagniechirurgen, Barbier- und Apothekergesellen, die $\frac{1}{2}$ höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahre die Universität besuchten, den Doctortitel unter der Bedingung gegeben, daß sie sich außerhalb des Landes niederließen! Auch die kgl. Verordnung vom 29. 11. 1751, daß alle diejenigen, welche in hiesigen Landen praxin medicam treiben und zu Göttingen promovieren wollten, vor der Promotion auf dortigem *theatro anatomico* ein oder zwei selbstverfertigte anatomische Präparate demonstrieren sollten und

¹⁾ Prüfungsordre vom 1. 2. 1798, abgedruckt in Schmidtman, Anleitung zur Gründung einer vollkommenen Medizinalverfassung und Polizei, Hannover 1804. Bd. II, pag. 81 ff.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, C. 1 u. ff.

darüber vom Professor der Anatomie ein Zeugnis vorzulegen hätten, ist nach Willich niemals befolgt.¹⁾

Das Ministerium verhielt sich im ganzen zustimmend, mochte sich aber nicht so ohne weiteres auf unbewiesene Gerüchte hin zur Aufhebung des fraglichen Privilegs der Fakultät entschließen. Statt dessen sollten sich die in Göttingen Promovierten nach Ablauf eines Jahres zu einem Kolloquium stellen. Zwar sei auch dies nur ein Nothelf, da während dieser Zeit unwissende Ärzte genug Schaden anrichten könnten, aber schon das Vorhandensein einer ärztlichen Prüfungsbehörde würde einen heilsamen Einfluß auf die Fakultät ausüben, und viele Ärzte würden sich der Zeit- und Kostenersparnis halber lieber gleich nach dem Abgang von der Universität zum Examen melden.

Im Herzogtum Braunschweig war ein solches Kolloquium vor dem 1747 gegründeten Medizinalkolleg allen graduierten Ärzten vorgeschrieben, gleichgültig, ob sie eben von der Universität kamen oder schon praktiziert hatten,²⁾ während Chirurgen, auch Militärärzte, Apotheker und Hebammen, sich einer richtigen Prüfung unterziehen mußten.

Seit 1841 bedurften die auf auswärtigen Universitäten promovierten Doktoren der Medizin behufs Zulassung zur Staatsprüfung und Ausübung der Heilkunst im Königreich Hannover der sogenannten Rostrifikation.³⁾ Dieselbe bestand in einer Erklärung der medizinischen Fakultät zu Göttingen, daß der Kandidat die auf der Landesuniversität zur Erlangung der Doktorwürde erforderlichen Kenntnisse besitze, und hatte zur Voraussetzung den Nachweis eines Maturitätszeugnisses und des quadriennium academicum sowie Ablegung einer Prüfung vor der Fakultät in allen Zweigen der Arzneiwissenschaft. Ähnlich verlangte die Medizinalordnung Christian Ludwigs von Mecklenburg-Schwerin von 1751 von den nicht in Rostock promovierten Medizinern ein Kolloquium vor der dortigen Fakultät und, falls sie Landesfinder waren, eine Gebühr von 16 Th., weil sie an der Universität des Landes vorbeigegangen seien, während sich bei Auswärtigen die Abgabe auf die Hälfte ermäßigte.⁴⁾

Die Einsetzung der ärztlichen Prüfungsbehörde (A. P. P.), für die in der gleichfalls auf Betreiben Stieglitz' im Jahre 1813 gegründeten

¹⁾ Willich's Auszüge. Bd. III, pag. 316, Anmerkung.

²⁾ A. Hünze, Verzeichnis aller herzoglich-braunschweigischen Verordnungen, welche die medizinische Polizei betreffen, Stendal 1793.

³⁾ Hannover Des. 104, II, 9, 5, Z. 1, Generalia No. 5, Gesetz der Rostrifikation betr. vom 12. 5. 1841.

⁴⁾ Masius, Mecklenburg-Schwerinsche Medizinalgesetze, Rostock 1811.

„Medizinalbehörde für die Armee“ ein gewisses Analagon existierte, datiert vom 18. 12. 1818.¹⁾ Sie bestand aus 3 Mitgliedern und zwar je einem der beiden Leibärzte der Residenz (Stieglitz und Lodemann), die nach Verabredung im Vorsitz abwechselten, und zwei Hofmedicis (Heine und Mühry). Ihr Zweck war, wie es in den Einleitungsworten des Gesetzes heißt, „den getreuen Landesunterthanen die Mittel zu versichern, zu Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit sich geschickten und zuverlässigen Ärzten anzuvertrauen,“²⁾ ihr Wirkungskreis beschränkte sich ursprünglich lediglich auf die Prüfung der Ärzte und Physiker.

Von jetzt ab wurde Niemand mehr ohne eine solche Prüfung zur Niederlassung oder Staatsanstellung zugelassen. Neben der mündlichen Prüfung mußten zwei Aufsätze, eine kleinere Klausur- und eine größere Haus- und Litteraturarbeit über ein oder zwei Aufgaben der praktischen Medizin innerhalb einer Frist von 8 Wochen angefertigt werden, wozu bei der Physikatsprüfung noch ein Aufsatz aus der gerichtlichen Medizin kam. Das mündliche Examen dauerte 3 Stunden für je 2 Kandidaten. Über den Ausfall der Prüfung entschied Stimmenmehrheit. Sonderbarer Weise hielt man das praktische „Kursieren“ außer für Geburtshelfer und Apotheker für überflüssig.³⁾ 1843 noch wies die A. P. B. einen dahin gehenden Vorschlag des Ministeriums zurück, weil es zu weitläufig, und nicht alle Mitglieder der Kommission Hospitalärzte seien. Das Obermedizinalkollegium versprach sich jedoch mehr davon, zumal die im Militär-Generalhospital damit gemachten Erfahrungen sehr günstige waren, und so wurde 1852 die Anfertigung zweier Klausuren oder eine Vorführung am Krankenbette im städtischen Krankenhaus verfügt.⁴⁾

Nach Regelung des Apothekenwesens durch die eingehende Verordnung vom 19. 12. 1820 kam die Prüfung der Apotheker hinzu, an der sich außer den Leib- und Hofmedicis der Oberbergkommissar Gruner beteiligte. Das Gesetz von 1835 über die Ausübung der Wundarzneikunst brachte die Prüfung der Chirurgen unter Zuziehung des Leibchirurgen Wedemeyer.

Die Prüfungsgebühren betragen für den Arzt 20 Th., für einen höheren Chirurgen 15, für einen niederen 10 Th., und wurden bei den Apothekern nach der Größe und Bedeutung der Apotheke geregelt. Zur

1) Hannover Des. 104, II, 9, 5 C, No. 1 u. ff.

2) Knopf, Des Königreichs Hannover Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben über das Medizinal- und Apotheker-Wesen, Hameln 1840, pag. 10.

3) Hannover Des. 104, II, 9, 5, J. Generalia No. 38.

4) Ebenda. No. 32.

Übernahme der Kosten auf die Landeskasse konnten sich die Stände nicht verstehen, da Juristen und Theologen ihre Examenengebühren auch selbst zu bezahlen hätten.

Im ersten Jahrzehnt der A. P. B. wurden einige 20 Ärzte pro anno geprüft.

Die Grenzen der Behörde erweiterten sich durch Gutachten auf gesundheitlichem Gebiet.¹⁾ Besprechung und Abfassung in pleno suchten die Einseitigkeit, welche dem Gutachten eines Einzelnen anhaftet, zu umgehen. So sind unter ihrer Mitwirkung, insonderheit der Leibärzte Stieglitz und Lodeman, über 20 Jahre hindurch zahlreiche Medizinalgesetze, Verordnungen und Einrichtungen entstanden. Eine Selbständigkeit war aber nur in Bezug auf die Prüfungen vorhanden, die Ausführungsmaßregeln dagegen waren unter der obersten Leitung des Ministeriums d. J. den Provinzialbehörden und den ihnen untergebenen Obrigkeiten, Physikern und Landchirurgen überlassen. Ein großer Mißstand beruhte darin, daß die A. P. B. die Medizinalpersonen nach der Prüfung ganz aus dem Auge verlor, und selbst die beamteten Ärzte in keinem dienstlichen Verhältnis zu ihr standen. So geschah es, daß ihr Berichte über Epidemien zc. selten vorgelegt wurden. Auch über die Erstattung von Obergutachten lagen keine Bestimmungen vor, die Justizkanzlei forderte solche häufig von Ärzten, die nicht Mitglieder der Kommission waren.

Neben der Anordnung einer allgemeinen Staatsprüfung brachte das Gesetz von 1818 Vorschriften über die Studienzeit (triennium, seit 1829 quadriennium academicum) und die Zulassung zur Praxis.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde schon die Frage einer Überfüllung des ärztlichen Standes laut und zeitigte mancherlei Verbesserungsvorschläge, deren weitgehendsten in der Verstaatlichung gipfelten.²⁾ Für Hannover war diese Gefahr nicht so dringend, vielmehr herrschte auf dem platten Lande eher ein Ärzte-Mangel. Die Forderung des Maturitätszeugnisses und die Verlängerung des Studiums auf 4 Jahre erwiesen sich — neben der Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung — als paßliche Eindämmungsmaßregeln. Ferner hatte die hannoversche Regierung, um eine gleichmäßige Verteilung zu ermöglichen, seit langem die Gepflogenheit beobachtet, keinem Arzt oder Wundarzt die Niederlassung nach seinem Belieben, sondern nur gegen eine besondere Erlaubnis zu gestatten. Diese Maßregel

¹⁾ Hannover Des. 29, Generalia et Varia No. 9.

²⁾ Hufeland, Journal l. c. LX Bd. St. 1.

erwies sich als so so zweckmäßig, daß sie jetzt als Gesetz erhoben wurde. 1) „Wo ein Ort oder eine Gegend mit geschickten, tätigen und Zutrauen genießenden Ärzten hinlänglich versehen ist, soll zu deren Nachteil kein neuer Arzt ohne alles Bedürfnis hinzugefügt werden, und unter den Ärzten, welche sich für eine Stadt oder Gegend melden, wo es noch tunlich ist, neue Konzessionen zu erteilen, ist jedesmal derjenige zur Zulassung zur medizinischen Praxis auszuwählen, der sich durch Kenntnisse, Fähigkeiten und sittliches Betragen am vorteilhaftesten auszeichnet. Diese Beschränkung der Erlaubnis zur medizinischen Praxis soll jedoch bei den größeren Städten unseres Königreichs nicht stattfinden, sondern jedem um solche Erlaubnis nachsuchenden, dazu qualifiziert befundenen Arzt selbige ohne eintretende besondere Gründe nicht leicht verweigert werden.“

Diese Verordnung, augenscheinlich zum Schutz des alten Praktikers gedacht, nahm sich auf dem Papier sehr schön aus. In Wirklichkeit lag die Sache jedoch anders. Das Gesuch um Bewilligung zur Niederlassung ging an die Provinzialregierung. Diese forderte vom Amt gutachtlichen Bericht und teilte dem Arzt die Entscheidung mit, die nur für den betreffenden Ort, gelegentlich auch, z. B. wenn es zweifelhaft, ob Konzessionatus sein Fortkommen finde, auf Widerruf galt. 2) Das Verfahren war aber bei den einzelnen in Frage kommenden Instanzen kein gemeinsames, der Begriff des öffentlichen Bedürfnisses schwankend. Einflußreiche Fürsprache, Familienverhältnisse, Vermögensumstände und last not least das politische Glaubensbekenntnis spielten dabei eine Rolle. Demokratische Bestrebungen, wie sie, im guten Sinne des Wortes, seit den 30er Jahren im ärztlichen Stande öfters gefunden wurden, waren der Regierung ein Dorn im Auge.

In Preußen wurden bis 1808 die Ärzte auch nur für einen bestimmten Ort bestätigt, seitdem galt die Approbation für den ganzen Staat. Die herzoglich-nassauische Regierung schickte die Ärzte dahin, wo sie es für nötig erachtete. Sie standen überall zur Verfügung des Physikus' oder Medizinalrats und hatten in schwierigen Fällen dessen Rat einzuholen. Noch drückender war das Verhältnis in Bayern, der angehende Arzt mußte erst 2 Jahre lang als unbesoldeter Assistent unter Leitung und Aufsicht des Physikus' praktizieren und dann eine Prüfung, den sogenannten „Konkurs“ ablegen, wonach er erst selbständig wurde. 3) Man erkennt darin unschwer einen Vorläufer unseres praktischen Jahres, eine

1) Knopf, l. c. pag. 11.

2) Hannover, Des. 74, Amt Freiburg, Sach 226 No. 1.

3) Hufeland, Journal, l. c.

Einrichtung, die schon in der Hildesheimischen Medizinalordnung vorge-
sehen war und 1832 von einem Ungenannten wiederum angelegentlich
befürwortet wurde.¹⁾

An dieser Stelle mag der originelle Vorschlag eines hannoverschen
Landgeistlichen Erwähnung finden, der in Anlehnung an die Verhältnisse
beim Militär je 10 Dörfer, zu 50 Häusern gerechnet, zu einem Regiment
zusammenlegen wollte, dessen ärztliche Versorgung einem festbesoldeten
angehenden Arzte gewissermaßen als Regimentschirurgen übertragen werden
sollte; damit sei eine Pflanzschule geschaffen, um für die Städte in Theorie
und Praxis geschickte Ärzte zu erziehen.²⁾

Die neue Landeseinteilung vom Jahre 1822 machte die Landdrosteien
zum Mittelpunkt der Verwaltung in den Provinzen, an deren Spitze
das Ministerium des Innern stand. Einen eigentlichen Medizinalrefe-
renten hatten die Landdrosteien nicht, die Behandlung der Medizinalan-
gelegenheiten war gewöhnlich einem der jungen Regierungsräte übertragen.³⁾
In das Ressort der Landdrosteien fielen u. a. die Sicherheitspolizei, Ver-
wahrung gefährlicher Blödsinniger in Irren- und Arbeitshäusern nach
darüber zu erstattenden Gutachten, die Gesundheitspolizei, namentlich die
Anträge auf Anstellung von Ärzten, Wundärzten, Hebammen und Tier-
ärzten, die Verhütung oder Beschränkung ansteckender Krankheiten bei
Menschen und Tieren, die Aufsicht über die Apotheken, Vorkehrungen
gegen Pfluscher, Quacksalber und umherziehende Medizinhändler, endlich
die Versorgung der Armen.⁴⁾

Alle diese Gegenstände kamen in den wöchentlichen Amtsberatungen
zur Sprache. Die Ämter berichten darüber an die Landdrosteien. Zur
Vornahme der nötigen Untersuchungen bedienen sie sich der beigeordneten
Landphysiker und Landchirurgen. Nur bezüglich der Ausbildung der
Hebammen korrespondieren sie mit den Hebammeninstituten direkt. Die
Ausführung der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen geschieht mit Hilfe
der Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte unter Obergaufsicht des Amts.

Die Reformbestrebungen des Jahres 1817 deckten auch die Rück-
ständigkeit des Physikatswesens auf.⁵⁾ Im Fürstentum Lüneburg und

¹⁾ Mitteilungen f. Hildesheim u. Goslar, Bd. II, 1833. pag. 359. über
die Ratschläge e. Ungenannten (Dr. Elvert?) zur Verbesserung des Medizinalwesens
i. Agr. Hannover, mitgeteilt im Hildesheimer Sonntagsblatt No. 22, Jahrg. 1832.

²⁾ Hannov. Magazin, 1768. St. 93. 1769. St. 32/33. 1770. St. 70.

³⁾ Forke, l. c.

⁴⁾ Knopf, l. c. pag. 74.

⁵⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 H., Generalia.

an einzelnen anderen Orten gab es Landphysiker und -chirurgen mit fester Besoldung, im Fürstentum Calenberg solche ohne Gehalt, in einigen Provinzen gar keine oder doch so wenige, daß ihre Zahl nicht im geringsten dem Bedürfnis genügte. Berg zählte 1802 in den Churbraunschweigischen Staaten im ganzen 27 Landphysiker.¹⁾ Das Interesse des Staates auf dem Gebiet der Gesundheitspolizei und der gerichtlichen Medizin, die Notwendigkeit, dem ärmeren Teil der Bevölkerung unentgeltliche ärztliche und chirurgische Hülfe zu verschaffen, und nicht zuletzt die Rücksicht auf das Ansehen des ärztlichen Standes, an den durch die neuen Bestimmungen erhöhte Anforderungen herantraten, erforderten gebieterisch eine Besserung. Dazu gehörte vor allem eine anständige Bezahlung, damit nicht die Berufsfreudigkeit leide und die Sorge um die Privatpraxis die Wahrnehmung der öffentlichen Geschäfte zurückdränge.

Sehr treffend beurteilte Gruner diese Mißstände in einem Artikel „Deutsches Medizinalwesen am Ende des 18. Jahrhunderts.“²⁾ Die Physiker sind an den meisten Orten leere Namen und brotlose Bürden der Ärzte. Der Staat verlangt von ihnen Amtseifer, Treue, Kenntnisse und Mühewaltungen, die zur Sicherheit und Ruhe der Bürger abzwecken, fordert ihren Beirat in verderblichen Seuchen der Menschen und Tiere, braucht ihr Gutachten in gerichtlichen Fällen, um Totschlag, Kindsmord, Vergiftungen u. dergl. richten zu können, und zahlet — nichts, vergütet höchstens ein Pferd. Warum sollen sie allein unentgeltlich für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes arbeiten, da der Diener der Kirche vom Altar lebt, der Diener der Gerechtigkeit Besoldung vom Staat und Gebühren von den Justizopfern zieht?“

Diese Schilderungen lassen sich ohne weiteres auf die hannoverschen Verhältnisse übertragen (Scheller³⁾). Nur war hier das Amt der Physiker weniger beschwerlich und verantwortlich, aber auch weniger segensreich als beispielsweise in Preußen, Bayern, Sachsen, wo ihnen ein größerer Anteil an der Pflege und Ausführung medizinalpolizeilicher Veranstaltungen eingeräumt war. (Forke l. c.)

Die Kosten für die Besoldung wurden nunmehr von der Generalsteuerkasse übernommen, zu der alle Untertanen beitrugen. Die Physiker mußten sich daher auch der Offizialgeschäfte in den geschlossenen Patrimonialgerichten, wie sie sich u. a. im Göttingischen fanden, annehmen,

¹⁾ v. Berg, l. c.

²⁾ Gruner, l. c.

³⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A., No. 28. Brief des Professors Scheller v. 31. 8. 1822.

sofern diese nicht ihre bisherigen Ärzte beibehielten. Das Fixum blieb nach wie vor gering, obwohl die Lebensbedürfnisse in höherem Preise standen als in den meisten anderen deutschen Ländern. Es betrug durchschnittlich 100—150 Th., war am höchsten in Ostfriesland (200), ging aber sogar bis auf 30 Th. herab. Die Nebeneinnahmen, im Mittel 25 Th., wurden nach der Taxe bezahlt, wechselten naturgemäß nach der Größe und Wichtigkeit des Physikatsbezirkes. Am besten standen sich die Physiker in Provinzialhauptstädten, da sie Zulagen für besondere gutachtliche Tätigkeit erhielten. Durch die Gebührenordnung von 1835 verringerte sich die Einnahme der beamteten Ärzte an Gebühren und Reisevergütungen um zweifünftel. 1846 erhöhten die Stände das Gehalt auf 200 Th. und ermöglichten dadurch die Aufnahme in die Hof- und Zivildienerswitwenkasse.

In Sachsen stand sich der Physiker damals auf p. p. 600 Th., in Braunschweig auf 150—250, in Kurhessen auf 150—350, der preußische erhielt 200 Th. an Besoldung und 2—300 Th. an Diäten.

Die Physikatsbezirke wurden, soweit es geographisch zulässig, möglichst gleichartig zu 21—40 000 Seelen eingerichtet. (Preußen 30—40 000, manche sogar 90 000, Sachsen 20—60 000). 1846 gab es 80 Landphysikate und 102 Landchirurgate. Die Neueinteilung setzte die Zahl auf 66 beziehungsweise 67 herab. Distrikte von 20—30 000 Einwohnern hatten sich als die angemessensten erwiesen. Die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung in manchen Gegenden und die unregelmäßig zerrissenen Grenzen führten dazu, einzelne Bezirke zu verkleinern.¹⁾ Dabei wurde auf die örtlichen Verhältnisse, Wasserläufe, Berge, Wegenetz zc. Rücksicht genommen. Nur an den Sitzen der Landdrosteien empfahl die A. P. B. eine Vergrößerung der Distrikte auf 30—40 000 Einwohner, da den für diese Bezirke besonders auszuwählenden Physikern ein gewisser Einfluß auf die Verwaltungsbehörden ganzer Provinzen einzuräumen sei und sie sich daher für diesen Dienst, dem sie ihre Haupttätigkeit und Zeit zu widmen haben, besonders aus- und durch Studium und Übung fortbilden müßten.

Der Wohnort des Physikfers sollte — ohne an den Amtssitz gebunden zu sein — möglichst in der Mitte des Bezirks belegen sein, sodas die Entfernungen nicht mehr als 3 Meilen betragen. In Heide- und Geestgegenden waren solche von 4—5 Meilen zulässig, da oft Jahre vergingen, ohne das sich der Physiker nach den entfernteren Orten hinzu-

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, H., Generalia No. 8.

bemühen brauche „und da Verletzungen und Abweichungen vom Normalen von forensischer Bedeutung durch eine Verzögerung von 12—24 Stunden nicht verdunkelt würden.“

Seit 1848 hatten die Physiker einen Geschäftsbericht nach einem bestimmten Schema¹⁾ einzureichen, der aber wesentlich aus den Erfahrungen der eigenen Praxis geschöpft war, da die Ärzte des Bezirks nicht zu offiziellen Mitteilungen verpflichtet waren. In den meisten Berichten nimmt die Schilderung der Witterungsverhältnisse und deren Einfluß auf Morbidität und Mortalität einen großen Raum ein, während die forensische- und Unfall-Statistik auffällig dürftig ist. Ein besonders eifriger Physiker in Freiburg a. Elbe schildert in den allgemeinen Bemerkungen sogar den Einzug des Allergnädigsten Königs Georg V. als den Glanzpunkt der Ereignisse des Jahres 1862²⁾.

1859 arbeitete das Obermedizinalkolleg eine ausführliche Dienst-anweisung aus, die an dem Grundsatz der technischen Hilfsstellung der Physiker festhielt, da Initiative und selbständige Wirksamkeit nur selten von ihnen verlangt werde.

In Preußen mußten Physiker, Ärzte, Chirurgen und Apotheker jährlich eine Beschreibung der ihnen in der Praxis vorgekommenen merkwürdigen Fälle dem D. M. C. einschicken. 1809 wurde diese Verpflichtung auf die Physiker beschränkt und 1810 vollständige Sanitätsberichte in tabellarischer Form verlangt.

Die Dienste der Landchirurgen, welche den Landphysikern als Gehülfen zur Seite standen, wurden noch geringer bewertet: 10, 20, höchstens 30 Taler Gehalt. Wenn der Staat kein Geld zu vergeben hat, verleiht er als Schmerzenspflaster einen schönen Titel. So schuf ein Ministerialreskript vom 28. 3. 1822 die „Titularchirurgen“, die ohne bestimmte Besoldung und ohne Anrecht, solche demnächst zu bekommen, derart angestellt waren, daß sie dadurch in ein Offizialverhältnis kämen und vorzugsweise vor anderen Chirurgen gebraucht werden sollten³⁾. Nach 1835 erhielten nur noch Wundärzte mit der Berechtigung zur Aus-

1) I. Witterung.

II. Allgemeiner Krankheitszustand

in gerichtlicher, medizinischer und medicin-polizeilicher Hinsicht.

III. Gesundheitspolizeiliche Anstalten und Maßregeln.

Gebammen- und Apothekenwesen, Schutzblättern, Schädlichkeiten für Gesundheit und Leben, Kurpfuscher, Medizinhandel.

IV. Medizinalpersonen.

2) Hannover, Des. 80 Landdrostei Stade, Fach 347, Vol. II.

3) Ebenda, Fach 338.

übung der Chirurgie im ganzen Umfange und Doktoren der Medizin, die zugleich die volle Prüfung in Chirurgie bestanden hatten, ein Landchirurgat. 1844 wurde die Verminderung der Landchirurgate beschlossen, um den Landchirurgen mehr Gelegenheit zu medicin-gerichtlichen und -polizeilichen Untersuchungen zu geben und dementsprechend ihre Einnahmen zu verbessern. Die A. P. B. wies auf die Zweckmäßigkeit dieser Stellen als Vorschule für den künftigen Physiker hin, und das Ministerium des Innern willfahrte dem Antrag der Ständeversammlung, sie künftig mit pro physicatu geprüften Ärzten zu besetzen. Seit 1853 ließ man sie aber allmählich ganz eingehen.

Rehren wir nun nach dieser Abschweifung über die beamteten Ärzte zu den Besserungsvorschlägen allgemeiner Art zurück.

Eine auf besonderen Wunsch des Königs eingesetzte, aus den beiden Leibärzten Spangenberg und Baring und der A. P. B. bestehende Kommission stellte als Hauptforderungen erstlich die Errichtung eines Obermedizinalcollegiums, welches seine Angelegenheiten im Ministerium selbstständig vertritt, auf und anderseits die Ansetzung eines Medizinalassessors bei den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft Clausthal, der im Collegio Sitz und Stimme hat, soweit es sich um Medizinalangelegenheiten handelt und sofort angebrachte Maßregeln zu treffen befugt ist. In der Ausführung begnügte man sich aber mit der gutachtlichen Tätigkeit der Medizinalassessoren, da sonst ihre Befugnisse diejenigen der obersten Medizinalbehörde des Landes übertroffen hätten.¹⁾ Gleichzeitig sollte eine umfassende Prüfung und Neubearbeitung der gesamten Medizinalgesetzgebung unter Berücksichtigung der Wünsche der Ärzte in den einzelnen Provinzen stattfinden.

Am 18. 3. 1847 trat das Obermedizinalkollegium (D. M. C.), welches dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt war und zu den Landdrosteien in einem koordinierten Verhältnis stand, ins Leben.²⁾ Zu seinem Wirkungskreis gehörten einmal die Geschäfte der nunmehr aufgehobenen A. P. B., des Generalvaccinationskomitees und des Ephorats der Kgl. chirurgischen Schule, die Aufsicht über sämtliche Medizinal-einrichtungen und -anstalten in wissenschaftlicher und technischer Beziehung (mit Ausnahme derjenigen der Landesuniversität), ferner Beantragung und Begutachtung der Medizinalgesetze und gesundheitspolizeilichen Maßregeln, Erstattung und Prüfung von Gutachten in medicin-gerichtlichen Fällen,

¹⁾ Hannover, Des. 29, Generalia et Varia, No. 9. Des. 104, II, 9, 5, A. Medicin. Generalia, No. 42.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A., I.

gutachtliche Äußerung betreffs Konzessionierung von Ärzten und Wundärzten, Titelverleihung zc. Damit die neue Einrichtung nicht eine bloße Form blieb, hatten Behörden und Medizinalpersonen unweigerlich über alle in den Geschäftsbereich fallenden Sachen Auskunft zu erteilen, ohne daß letztere aber der Disziplinargewalt des Obermedizinalkollegiums unterworfen waren. Hierdurch, sowie durch Einsichtnahme der Prüfungsakten und Apothekenvisitationsprotokolle und durch vielfache persönliche Bekanntschaften hielt sich das Obermedizinalkollegium auf dem Laufenden. Seine Tätigkeit war eine rein begutachtende, ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse, das wissenschaftliche Ergebnis seiner Erhebungen wurde dem Ministerium des Innern und den Landdrosteien vorgelegt, die nach den üblichen Verwaltungsgrundsätzen das Weitere veranlaßten. Die jährlichen Geschäftsberichte enthalten Verzeichnisse der verschiedenen Prüfungen, Übersicht über die Tätigkeit des Impfinstituts unter Medizinalrat Dr. Schneemann, Gutachten zc.

Der Vorsitz in den 1—2mal jährlich stattfindenden Sitzungen und die Vertretung nach außen wechselten unter den beiden ältesten Mitgliedern ab. Diese bekamen 400 Taler, die übrigen drei je 300 Taler, außerdem an Gebühren für die Prüfungen, an denen drei Mitglieder und der Sekretär teilnahmen, jeder 80—100 Taler. Mit der Besoldung des Sekretärs und den Bureauunkosten belief sich die Ausgabe auf 2500 Taler p. a. Die ersten Mitglieder des Obermedizinalkollegiums waren der als Geburtshelfer und Verfasser des Hebammenleitfadens rühmlichst bekannte Kaufman, der Anatom Krause, eine Autorität auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin, Brandes, der sich vorzugsweise mit öffentlicher Gesundheitspflege und Irrenwesen beschäftigte, Baring, der Reorganisator des Militär-sanitätswesens und Dommés.

Wenn das D. M. C. in der Folge den darauf gesetzten Hoffnungen nicht so entsprochen hat, als man erwartete, so lag es weniger an den Persönlichkeiten als an den Verhältnissen. Druck von oben, Mangel an Selbständigkeit standen hemmend im Wege.

In einer stark besuchten Versammlung zu Bunstorf, 16. 6. 1848, an der sich 350 Aerzte, d. h. etwa die Hälfte aller im Königreich ansässigen, beteiligten, forderten die Ärzte eine eigene Vertretung im D. M. C.¹⁾ Ebenso baten die Apotheker wiederholt um eine neue Apothekenordnung, die schon in der Ausarbeitung von Wöhler und einigen Apothekern fertig vorlag. Der Kampf um die seit 1817 erwartete zu-

¹⁾ Hannover, Des. 104, A. I, Med. General., 55, Vol. II.

sammenhängende Revision der Medizinalgesetzgebung erhitze die Gemüter und setzte eine Menge von Federn in Bewegung, ärztliche Zeitschriften wurden dafür gegründet oder dienstbar gemacht.¹⁾

Als der nach langen Beratungen vom D. M. C. und dem Ministerialreferenten Hoppenstedt verfaßte Entwurf einer Medizinalordnung²⁾ — „das tote Kind des heiligen Polizeigeistes“³⁾ — endlich im Druck erschien, und zur allgemeinen Diskussion gestellt wurde, begegnete er vielfachem Widerspruch, denn, „er war mit der Pfauenfeder der Mandarinen geschrieben, in einer Geheimratsitzung bezopfter Weisen unter Leitung des beamteten Hochmutssteufels mühselig zustande gebracht.“ (Edel.) Besonders mißfiel den Ärzten die polizeilich-bureaucratische Bevormundung durch die Landdrosteien, denen die Einleitung von Untersuchungen bei Kunstfehlern, anstößigem Lebenswandel, soweit nicht ein gerichtliches Verfahren stattfand, überlassen war.⁴⁾ Im bürgerlichen Leben gehören aber derartig schwere, das Erwerbsleben bedrohende Strafen zur Kompetenz der richterlichen Behörden. Statt der Festlegung der Standesregeln in Paragraphen empfehle sich Selbsthülfe durch die allerdings noch sehr im Anfangsstadium befindlichen ärztlichen Vereine und durch Ehrengerichte.

Über all' seinen Bemühungen um den Ausbau des Medizinalwesens hat der Staat nur zu oft den ärztlichen Stand, den Träger des ganzen Gebäudes, mit seinen berechtigten Wünschen lieblos übergangen. Man

¹⁾ Vergl.: „Hannoversche Annalen f. d. gesamte Heilkunde“ vom Leibchirurg Holscher, 1835. „Sprecher“, 1848 vom Med.-Rat Dr. Schneemann gegründet, seit 1850 unter dem Titel „Conversationsblatt“. „Medizinische Abrenlese“ des San.-Rats Droste in Osnabrück seit 1856. „Zeitschrift für praktische Heilkunde und Medizinalwesen“, 1864 vom Obergerichtsarzt und Landphysikus Dr. Schuchardt in Nienburg ins Leben gerufen.

²⁾ Grundzüge der Medizinalordnung für das Königreich Hannover, 1850.

1) Von den Medizinalbehörden,

2) „ „ Medizinalpersonen,

3) „ „ Medizinalanstalten,

4) „ der Gesundheitspolizei:

a. Verfahren bei Epidemien, b. bei Scheintoten, Unglücksfällen, Hundswut, c. Irrenversorgung, d. Gesundheitsgefährliche Anlagen, e. Sorge für gesunde Wohnungen und Nahrungsmittel,

5) von der gerichtlichen Medizin;

in toto 160 Paragraphen, dazu als Anhang 1) Impfordnung, 2) Apothekenordnung.

³⁾ Edel, Meine Nachtglocke, Ethik und Humor in der ärztlichen Praxis. Hildesheim 1902, pag. 29. Derselbe, Kritische Beiträge zur Reform des Medizinalwesens im Königreich Hannover. Hildesheim 1852.

⁴⁾ Köbbeln, Ideen und Glossen zur Hannoverschen Medizinalordnung. 1850. Derselbe, Über die Grundzüge der Medizinalordnung für das Königreich Hannover. Hildesheim 1859. B. Wagner, Zur Würdigung der Grundzüge einer Medizinalordnung für das Königreich Hannover. H. 1851.

verlangt von ihm Pflichten, ohne entsprechende Rechte zu gewähren, man schiebt ihm ungerufene und unberufene Helfer auf den Hals und läßt ihn gewissermassen nicht einmal Herr im eigenen Hause sein. Hatte doch der Minister Stüve in einer Rede vor der Zweiten Kammer 1848 den Arzt von der Vertretung der Berufskreise einfach ausgeschlossen, „da er in keiner Beziehung zum Staate stehe und seine Kunst ohne Vaterland sei!“¹⁾ Kaum glaublich aber erscheint es, wie ein Arzt in hoher, leitender Stellung (Stieglitz?) erklären konnte, „er finde nicht, daß es den Ärzten schlecht gehe und wünsche seinerseits keine Veränderungen.“²⁾

Die Fakultät in Göttingen meinte, der Entwurf sei einfach, binde nicht durch zu viele beengende Vorschriften (!), gestatte vielmehr eine selbstständige Auffassung und Handlungsweise.³⁾ Wissenschaftliche Durchbildung, Humanität, Kollegialität, sorgenfreie Existenz und Beruhigung wegen der Hinterbliebenen könne durch Anordnungen und Gebote weder geschaffen noch erhalten werden. Aber in einer Zeit, wo alle Bande der Autorität gelockert, liege die Versuchung nahe, ohne langes Bedenken mitzureden, die eigene Einsicht zu überschätzen und gegen Anordnungen von oben Opposition zu machen. Der Fakultät lag natürlich vor allem die Frage der Promotion und der Obergutachten am Herzen. Sie beanspruchte für sich die Entscheidung in allen wissenschaftlichen Dingen. Das Examen vor dem D. M. C. solle nur für die sein, die Anstellung im Staatsdienst suchen, während sie ihrerseits mit der Prüfung der erworbenen Kenntnisse und der Erteilung der *licentia practicandi* betraut zu werden wünschte.

Ein näheres Eingehen auf den Medizinalentwurf erübrigt sich, da er sonst nur eine Zusammenfassung bekannter Bestimmungen ist und als

¹⁾ Edel, Kritische Beiträge, I. c.

Die Medizin als Wissenschaft ist natürlich international. In diesem Sinne ist wohl eine Äußerung Langenbeds zu verstehen: „Meinetwegen mag der Großtürke oder Großmogul unser Herr sein; wer mir die beste Anatomie und das beste chirurgische Hospital giebt, dem diene ich.“ Noch drastischer hatte sich Richter oftmals zum Ärger seiner patriotischen Zuhörer ausgedrückt: „Meinethalben mag Wähnde (Klostergut Weende bei Göttingen) dem Kaiser Napoleon oder dem Kenig Gehorg jeheeren, wenn se mer meenen Zehalt jäben, so is mers eenerlee.“ S. A. Oppermann und Boß, Die Universität Göttingen. 2. Aufl. Leipzig 1842. pag. 111.

²⁾ Wagner, I. c. pag. 19.

³⁾ Gutachtliche Äußerung d. med. Fakult. zu Göttingen über d. Grundzüge d. Medizinalordnung f. d. Kgr. Hannover (mit Ausnahme der Apothekenordnung). 31. 10. 1851. gez. Marx, Defan. Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. Med. Generalia No. 55. Vol. II.

solcher niemals gesetzlich publiziert wurde. Ueber der sogenannten vollständigen Medizinalordnung schwebte in Hannover augenscheinlich ein Unstern!

In der Erkenntnis der unzureichenden Wirksamkeit des D. M. C.s griff die Regierung zu dem allbeliebtesten Auskunftsmittel, einen Verwaltungsbeamten, den Generalpolizeidirektor v. Engelbrechten, an die Spitze zu stellen, obwohl das D. M. C. selbst darin keinen Vorzug sah, vielmehr meinte, die Mitglieder würden unter dem Gefühl der Unfähigkeit ihres Leiters, in den technischen Sachen mitzureden, leiden.¹⁾ Schon Friedrich der Große hatte einmal bei einer ähnlichen Gelegenheit geäußert: „Wie schickt sich denn ein Justiz Man zu dem medizinischen Fach?“²⁾ Als Ausgleich wurden aber die Befugnisse des D. M. C.s dahin erweitert, daß es aus eigener Machtvollkommenheit Kommissionen einsetzen und, um sich die erforderlichen Aufklärungen zu verschaffen, seine Mitglieder oder sonstige Medizinalbeamte abordnen, außerordentliche Sitzungen unter Zuziehung der den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft Clausthal beigegebenen Physiker anberaumen dürfe.³⁾

Die Zusammensetzung war jetzt folgende: drei besoldete Beamte und zwar ein Präsident und zwei Medizinalräte für Gutachten mit 600 bezw. 500 Taler Gehalt, eine unbestimmte Zahl mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu berufender ordentlicher Mitglieder, von denen zwei dem chemisch-pharmazeutischen Fache angehören, 12 aus der Mitte der praktischen Ärzte und der Apotheker des Landes gewählte Vertreter und der Medizinalreferent aus dem Ministerium des Innern, wozu bei Beratungen von Fragen des Veterinärwesens die technischen Mitglieder der Veterinärkommission kamen. An den Sitzungen nahmen alle die Vorbenannten teil, besondere Vorschläge wurden von den drei Staatsbeamten unter Zuhülfenahme sachverständiger Mitglieder bearbeitet.

Ein Analogon des fgl. hannoverschen D. M. C's. bestand in Preußen nicht. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche damit verglichen werden könnte, hatte einen viel beschränkteren Geschäftskreis.⁴⁾ Sie galt — mit einem Rat aus dem Kultusministerium

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. No. 7.

²⁾ Bistor, Zur Medizinalreform in Preußen. Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1906, Heft 3.

³⁾ Gesetzsammlung für das Königreich Hannover, 1865, Abt. I, pag. 487, No. 67. Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. No. 11.

⁴⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. D. M. C. Aus einem Briefe des Geheimrats Frerichs an den hannoverschen Minister v. Hammerstein. 23. 10. 1864.

an der Spitze — als dritte Instanz für medizin-gerichtliche und medizin-polizeiliche Gutachten, für welche die Medizinalkollegien in den Provinzen unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten die zweite, die Physiker des betreffenden Kreises die erste Instanz bildeten. Die Verwaltung des Medizinalwesens war davon scharf geschieden und hierzu, wie bei den Landdrosteien in Hannover (Landdrosteiverordnung vom 25. 9. 1852), ein Regierungsmedizinalrat als technischer Rat angestellt, während im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten drei technische Räte als vortragende Räte mit Sitz und Stimme saßen. Zur Abhaltung der Prüfungen wurde jährlich eine Kommission von Professoren und praktischen Ärzten gewählt.

Die Schwächen des hannoverschen Medizinalwesens sind lediglich verwaltungstechnischer Art, in wissenschaftlicher Hinsicht war es demjenigen anderer Länder durchaus ebenbürtig, speziell die Ausbildung des praktischen Arztes entsprach seit den Reformbestrebungen nach den Freiheitskriegen allen Anforderungen, wie sie mutatis mutandis, noch heutigentags an dieselbe gestellt werden. Die Achtung, welche das Ausland der Tätigkeit hannoverscher Ärzte und Gelehrten auf dem Gebiete der Heilkunde und der Naturwissenschaften zollte, mag dafür mitbestimmend gewirkt haben, daß im September 1865 die 40. Jahresversammlung deutscher Ärzte und Naturforscher in Hannover tagte. Unter den 861 Mitgliedern des Kongresses waren nicht weniger als 425 aus dem Königreich.¹⁾

Die Bezahlung ärztlicher Hülfe und deren Regelung durch den Staat.

In älterer Zeit war die Bezahlung der Ärzte der freien Vereinbarung überlassen. Bei Honorarstreitigkeiten zwischen Stadtärzten und Patienten übernahm auch wohl der Rat die Entscheidung: „Det schal de rad eyn overmann syn; wat men darover bilket unde het to gevende unde to nemende to geliken dingen, dar schal det bii blyven.“²⁾

Die Kosten einer längeren Kur wurden vielfach vor Beginn derselben festgesetzt. So schreibt Joachim Brandis der Jüngere bei Erwähnung einer Oberschenkelamputation: „Wy makeden erst mit mester Bernt ein vordracht, dat me ome van stunt, wann dat bein ave wore, 30 tl., und

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. 1, Generalia et Varia No. 13. Amtlicher Bericht über d. 40. Versammlung deutscher Naturforscher u. Ärzte zu Hannover. 1. 9. 1865.

²⁾ Jaeger, Urfundenb. d. Stadt Duderstadt. I. c. No. 341.

dem knechte 3 fl. vormogen scholde. Ist he denne lewendlich bleve, so scholdeme in 5 weken darnogest 5 fl. und darna, wan he gesunt were, noch 4 gulden geven. De benompte 11 gulden vorden ome van stund entrichtet.“¹⁾ Leider hatte Meister Bernt nichts weiter zu fordern, da der Kranke schon nach zwei Tagen starb.

Einige Beispiele aus Hildesheim zeigen, daß im Mittelalter wenigstens der alte Spruch dat Galenus opes zu Recht bestand. (Becker l. c.)

Solange die Zahl der studierten Ärzte gering war, konnten sich nur Fürsten und Wohlhabende die Zuziehung solcher gestatten, da zu dem Arztlohn die Kosten für Reise und Zehrung kamen. Das gewöhnliche Volk begnügte sich mit der geringwertigeren Hilfe der Chirurgen und Barbieren. Aber selbst bessere Familien behielten sich bis in die Zeit des siebenjährigen Krieges jahrelang ohne Arzt, indem sich nach einer auch heute noch beliebten Mode alte Rezepte forterbten, auf deren Rückseite vermerkt war, wogegen sie gebraucht waren.²⁾

Der Bauer verlangte überhaupt nur im höchsten Notfalle ärztliche Hilfe: „Die Frau kann zum Sterben krank sein — ein neues Kistenpfand³⁾ — das Kind ist krank, der Herr hat's gegeben, der Herr kann's nehmen, aber die Kuh oder das Schwein ist krank, so heißt es, zum Doktor, zur Apotheke!“⁴⁾ Und, wenn es zum Zahlen kam, ließ auch die gerühmte bäuerliche Ehrlichkeit im Stich, wie sich ein alter Landchirurg einmal drastisch äußerte: „unner twelf Buren sin dritthein Spitzbuben, denn einer is en dubbelten.“⁵⁾ Der Heidebauer pflegte zwar auf Heller und Pfennig zu feilschen, bezahlte aber dann sofort bar.⁶⁾

Staat und Gemeinde gingen in der Bewertung ärztlicher Tätigkeit mit schlechtem Beispiel voran. 1687 versuchte die Regierung einmal, einem Arzt in Burgdorf die Niederlassung zu erleichtern, indem sie die Stadt aufforderte, ihn zugleich als Stadtschreiber anzustellen.⁷⁾ Darob

¹⁾ M. Buhlers, Joachim Brandis des Jüngeren Diarium. Hildesheim 1902, pag. 16.

²⁾ Hufeland, Journal, LX. Bd., 1. c.

³⁾ „Kistenpfand“, „im alten recht pfand, das in der kiste verwahrt wird, es heißt also das liegende pfand im unterschied vom fahrenden und essenden oder zehrenden pfand.“ (Grimm.)

⁴⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, No. 697. Aus dem Brief eines Dr. Hesse.

⁵⁾ Edel, Nachtglode, 1. c., pag. 15.

⁶⁾ Ramdohr, Etwas vom Amt und Städtlein Gishorn im Fürstentum Lüneburg, Annalen der Kurlande. Bd. III. 2 St. pag. 253.

⁷⁾ Celle, Des. 61, II, Ämter No. 32, 8, Burgdorf.

schrieben Bürgermeister und Rat ganz kläglich: „Wenn die Bürgerschaft in solchem Zustande sich befindet, daß es den meisten, wenn sie etwan in Krankheit gerathen, an denen Mitteln ermangelt, so zum Medico und Medicamenten erfordert werden; als kan die Bürgerschaft zu solchem Vorschlag nicht verwilligen, anerwogen wir zu des Stadtschreibers Salario noch 40 Th. zulegen sollen, neben freier wohnung und holtzung, und können wir kaum Mittel genug finden Schul-Collegia zc. zu erhalten.“ Der Widerspruch half ihnen aber nichts, obwohl sie sich auf ihr jus praestandi beriefen, wonach sie als Stadtschreiber eine Person, „so keine andere profession als das studium juris habe“, verlangen könnten. Dem Arzt, einem Dr. Brüggemann, dürfte es an dem ungestlichen Ort wenig gefallen haben, denn er ging schon 1691 „umb seiner fortun willen“ nach Celle.

Von der geringen Besoldung der beamteten Ärzte ist bereits oben die Rede gewesen. Dabei wurde sogar von den Privatärzten unentgeltliche Armenhülfe verlangt, da sich die Behörden im Hinblick auf das Gelöbniß bei der Doktorpromotion, allen Kranken, sive pauperes illi sint sive divites, omni fide ac cura beizustehen, gern um die Zahlung drückten¹⁾. In den größeren Städten d. h. solchen mit 4000²⁾ (später 5000³⁾) Einwohnern gab es schon im Anfang des 19. Jahrhunderts eine Ueberfüllung des ärztlichen Standes. 1838 kamen allein auf Hannover-Linden 46 Ärzte und 12 Militärärzte d. h. ein Arzt auf 597 Einwohner. Der junge Arzt benutzte die Muße der Anfangszeit, um durch die Armenpraxis beim Publikum bekannt zu werden⁴⁾. „Er behandelt Diener, da sich die Herrschaft von seiner Geschicklichkeit überzeugen will, bekommt unheilbare Kranke, die von anderen Ärzten verlassen sind oder solche, deren Dürftigkeit und Unfolgsamkeit jede Kur vereitelt⁵⁾.“ Natürlich sind diese Verhältnisse nicht für Hannover spezifisch, anderwärts sah es auch nicht besser aus. Berücksichtigt man aber dabei die oft schwierigen Terrainverhältnisse des Landes, die öden Heide Strecken im Lüneburgischen, die grundlosen Wege in den Marschen z. B. im Lande Rehdingen, wo

1) Hannover, Des. 104, II, 9, 5, B., Med. Generalia.

2) Hannover, Des. 104, II, 9, 5, J., Generalia No. 5, 1828 gehörten 28 Städte zu den größeren.

3) Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A., Med. Generalia No. 87.

4) Nolte, Armenapothek zum Gebrauch des kgl. Armeninstituts in der Stadt Hannover. Hannover 1800.

5) Stieglitz, Über Schilderungen aus dem Leben des Arztes in Hufeland, Journal d. prakt. Arzeneifunde. Bd. XXI. 1809. St. 5.

im Winter oft nur die Deiche für ein Pferd passierbar waren, den Harz, von dessen beschwerlichen Wintertouren Lentin¹⁾ zu erzählen weiß, so wird man danach die entsagungsvolle Tätigkeit eines Standes ermessen können, der sich trotz alledem eine anerkennenswerte Berufsfreudigkeit zu erhalten wußte!

Lentin mußte sich 14 Jahre lang mit einer jährlichen Einnahme von 3—400 Taler begnügen. In Clausthal, das er selbst einen Ort des Kummers, der Mühe und Not nennt, hatte er 600 Taler, dafür aber einen Bezirk von ca. 8000 Seelen zu versorgen. Die meisten Einwohner bezogen sich auf dieses Fixum und bezahlten „mit Dank“. Die Wohlhabenden machten es kaum besser und gaben 1—2 Dukaten pro Jahr. Der Northheimer Stadtphysikus Conradi starb trotz großer Praxis unter Nahrungsforgen (Lentin). Ein Arzt, der sich 1832 in Hemmingen niederlassen wollte, schätzte seine jährlichen Bedürfnisse bescheiden auf 100 Taler, und dabei werde er eine wenigstens ebenso sichere Existenz als der 7., 20., 50. Arzt in einer Stadt haben!²⁾

Die älteste mir bekannt gewordene allgemeine Gebührenordnung ist in der nicht publizierten Medizinalordnung von 1710 enthalten und unverändert in den Anhang zur Apothekentaxe von 1719 aufgenommen.³⁾ Sie stimmt fast wörtlich mit der preußischen Taxe von 1725 über ein.⁴⁾ Bei den Besuchen wird ein Unterschied gemacht zwischen einem Gang zu „gemeinen“ und ansteckenden Krankheiten (24 Mariengroschen bis 1 Taler resp. 2 Taler). Das Rezept aus dem Hause geholt, kostet 3 Mariengroschen, der Nachtbesuch 1 Taler, jede Meile über Land 1 Taler. Die chirurgischen Leistungen sind noch wenig spezifiziert. „Beinschrötige“ Wunden d. h. solche mit Verletzungen des Knochens werden doppelt bewertet. Bei Knochenbrüchen handelt es sich darum, ob bei alten oder jungen Personen, ob Bruch einer oder zweier Röhren. Der Aderlaß ist gar nicht erwähnt, die Applikation eines Klysters sonderbarer Weise unter „was die Apotheker für ihre Arbeit in der Offizin anzunehmen haben“, mit 9 Mariengroschen angeätzt. Wegen der Kur der Lues Venerae sollen sich Arzt und Patient vergleichen. Zum Schluß heißt es, „wie man das Vertrauen zu

¹⁾ Lentins Leben in dem Supplementband zu seinen Beiträgen zur Arzneiwissenschaft.

²⁾ Hannover, Des. 74, Amt Hameln, VIII, Fach 3, No. 5.

³⁾ Lüneburger Konstitut., Bd. II. Kap. IV, pag. 1288 u. ff.

⁴⁾ Joachim, Die preußische Medizinaltaxe in ihrer historischen Entwicklung. Berlin 1895. Beiläufig erwähnt sei, daß die ärztliche Honorarfrage zum ersten Male in den Bestimmungen Kaiser Friedrichs II. für die Universität Salerno 1241 berührt ist. Einige der ältesten Taxen sind die Taxe der Stadt Nürnberg 1592, die Hessen-Kasselsche 1616 und die Brandenburgische 1623.

den Ärzten hat, sie werden die armen Kranken umsonst behandeln, ist es den Reichen unbenommen, den Fleiß ihrer Medicorum zu belohnen“. Aber, wie viele mögen sich dieser Dankespflicht gegenüber ihren Ärzten erinnert haben? Sonst hätte Stieglitz nicht den jungen Kollegen den Rat gegeben, sich um ihrer Gemütsruhe halber keinen, dem sie geholfen, verpflichtet zu halten!

1799 bekam Lentin den Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Taxe — publiziert am 3. 9. 1800 —, die ihm viel Gehässigkeit eintrug. Im Herzogtum Bremen=Verden beispielsweise hat sie niemals Gesetzeskraft erlangt. Die Ansätze bleiben teilweise hinter den alten und fast durchweg hinter denjenigen der entsprechenden preußischen Taxe von 1802 zurück, obwohl die Kaufkraft des Geldes inzwischen von 2,6 auf 1,5, also um 1,1 gesunken war.¹⁾ Ein Unterschied zwischen einfachen und ansteckenden Krankheiten wird nicht mehr gemacht. In Preußen dagegen waren die Wundärzte noch bis 1815 berechtigt, bei der Hydrophobie und Venerie, bei mit krätzigen und mit krebsartigen Übeln behafteten Personen und bei ansteckenden hitzigen Fiebern die Liquidation in jedem einzelnen Falle um die Hälfte zu erhöhen. Neu ist eine Besuchsgebühr von 4 Mariengroschen für unbemittelte Landleute, Handwerker und Dienstboten, sofern sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Behandlung haben. Die Operationen sind durchschnittlich um die Hälfte billiger als in Preußen, ebenso sind die Minimalansätze bei geburtshülflichen Leistungen geringer.

Auf unseren heutigen Geldwert berechnet, erscheinen die Ansätze dieser Gebührenordnungen durchaus nicht schlecht, in Wirklichkeit aber mußten sich die Ärzte, den Wünschen und Vermögensumständen ihrer Patienten Rechnung tragend, mit weit weniger begnügen.²⁾ Auch war es nicht üblich, Rechnungen auszustellen.³⁾ Nach Ansicht der Regierung sollte die Taxe in der Privatpraxis nur bei streitigen Fällen vor Gericht als Anhaltspunkt dienen. Prozesse waren jedoch selten und galten als standeswidrig. Wenn sich ein Arzt in übertriebenen Forderungen gefiel, hatte es die Regierung in der Hand, ihn durch die Konzessionierung eines Konkurrenten lahm zu legen. Überhaupt übte die Obrigkeit eine genaue Kontrolle und berief den Arzt bei jeder Kleinigkeit zur Verantwortung auf das Amt.

¹⁾ Die Kaufkraft des Geldes in unserer Zeit = 1 gesetzt.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. Landdrostei Hildesheim, No. 18.

³⁾ Ebenda, Generalia 20a. Bericht der A. P. V., 1. XII. 1823.

Der lebhafteste Widerspruch gegen die Tare von 1800 veranlaßte jahrelange Erhebungen und Erörterungen in den verschiedenen Landesdrosteien, als deren Resultat 1835 eine neue Gebührenordnung hervorging, die u. a. eingehend die Dienstleistungen in medizin-polizeilicher Hinsicht und zum ersten Male die Zahnärzte berücksichtigt.¹⁾

¹⁾ Knopf l. c., pag. 53—73.

Kapitel II.

Die Chirurgie und ihre Vertreter.

Nachdem der Geistlichkeit die Ausübung der Chirurgie auf mehreren Konzilien des 12. und 13. Jahrhunderts verboten war, geriet die Wundarzneikunde in die Hände von Badern, Barbieren, Henkern, Schmieden und ähnlichen Leuten, welche sie rein handwerksmäßig erlernten und betrieben. Daraus erklärt sich die geringe Wertschätzung, welche man ihr Jahrhunderte lang zollte. Zwar gingen schon im 13. Jahrhundert aus den Hochschulen Italiens und Frankreichs (Salerno bezw. Montpellier) wissenschaftlich gebildete Wundärzte hervor, doch dürften sie kaum für unsere Gegend in Betracht kommen. Die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts allenthalben in den Städten erwähnten Wundärzte werden jedenfalls nur eine praktische Ausbildung genossen haben.

Schon während des Mittelalters wurde es Sitte, die Ausführung größerer Operationen, Bruch- und Steinschnitt-, Nasenscharten-, Gewächsoperationen, besonderen „Schneidärzten“ zu überlassen, aus denen sich die fahrenden Operateure rekrutierten. Die Städte suchten sich ihre Hilfe durch verlockende Anerbieten zu verschaffen. So schloß noch 1568 der Hamburger Magistrat mit einem Hanse Kremer in Hildesheim, der sich augenscheinlich eines großen Rufes erfreute, einen Vertrag auf sechs Jahre, wonach sich dieser gegen eine jährliche Besoldung von 25 Talern verpflichtete, zweimal des Jahres nach Hamburg zu kommen.¹⁾

In der Hauptsache aber blieb die Wundarzneikunst den ansässigen Badern und Barbierern vorbehalten, deren Künste sich auf Aderlassen, Schröpfen, Pflasterstreichen, Wundverbände u. beschränkten.

Nach dem Vorbild der seit dem 11. Jahrhundert als eine Art Selbstschutz der Handwerker ins Leben tretenden Vereinigungen haben

¹⁾ H. Peters, Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1900, pag. 35.

sich die Bader am frühesten zu einer Zunft¹⁾ oder Gilde²⁾ zusammengeschlossen. Die Bruderschaften der Barbier „zu Ehren der heiligen Märtyrer Cosmos und Damian“ scheinen dagegen, soweit schriftliche Aufzeichnungen vorhanden sind, die wahrscheinlich erst auftraten, als sich Streitigkeiten erhoben, nicht weiter als auf das Ende des 15. Jahrhunderts zurückzugehen (Hildesheim 1487—88, Lüneburg 1494). Die Mitglieder dieser Vereinigungen waren an bestimmte, nach Gewohnheit und Herkommen geregelte Satzungen gebunden. Das Verhältnis zur Stadtoberkeit, durch welches die Gilde erst ausübende Gewalt über ihre Mitglieder erlangt, bezeichnete man in Norddeutschland als Amt.

Die Bader galten in den Augen der Handwerker als minderwertig, selbst die Barbier, die sich auch keiner besonderen Achtung bei den Zünften erfreuten, sprechen von ihnen als von der „viell niederen Baderzunft“. Bei der Fronleichnamsprozession in der Stadt Hannover, ebenso in Northeim war ihnen die letzte Stelle angewiesen.³⁾ Dagegen hielten sie ihrerseits nur ehrliche und bürgerrechtswerte Leute der Bruderschaft würdig und gingen unnachsichtlich gegen Nichtzünftige und Winkelbadestubenbesitzer vor. So wollten die Lüneburger Bader 1431 einen gewissen Judiken nicht annehmen, da er eine Frau mit einem unehelichen Kinde geheiratet habe. Der Rat entschied aber, daß dies nichts ausmache.⁴⁾ Die Lehrzeit betrug für ortsfremde Lehrknaben 4, für Meistersöhne 2—3 Jahre.

¹⁾ Zunft, ein oberdeutsches Wort (niederdeutsch müßte es heißen tunst, ist aber in dieser Form niemals gebraucht), hängt zusammen mit zümen, zähmen, und geht auf die Versammlungen der Mönche in den Klöstern zurück, wobei man sich nach gewissen Regeln zähmen, d. h. benehmen mußte. Gewöhnlich wird es mit Innung identisch gebraucht; in Lüneburg bezeichnete letzteres aber ursprünglich etwas Besonderes, nämlich das Recht, Waren in dem Schaufenster feilzubalten.

²⁾ Gilde, gulda, gulde, stammt vom Niederrhein, bezeichnet einen Beitrag zu gemeinschaftlichen Leistungen. Andererseits deutet es an, daß Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen mit einer Strafe „vergolten“ werden.

Diese Erklärungen sind im wesentlichen einem Vortrage von Moriz Heyne in Göttingen entnommen: Heyne, Die Ursprünge des deutschen Zunftwesens. Göttinger deutscher Bote, Jahrg. III, 1905, No. 46.

³⁾ Grote und Broennenberg, Das hanöversische Stadtrecht, pag. 335. Ordo servandus in processione in festo corporis Christi: mercatores, pistores, carnifices, sutores, fabri, lanifices, aurifabri, molendinarii, olearii, linifices, ultimo stupenatores. Nach der Würzburger Prozessionsordnung von 1473 folgten sie dagegen unmittelbar hinter der Geistlichkeit, während die Barbierzunft die fünfte Stelle einnahm. (Lammert l. c., pag. 122.)

⁴⁾ E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883 (Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, Bd. I).

Mit der Gewohnheit des Badens war seit Alters eine gewisse Körperpflege verbunden. Daher fiel den Badern auch das Rasieren, Scheren, Schröpfen und Aderlassen zu, doch waren sie in diesen Verrichtungen auf die Badestuben beschränkt, während die Barbieri ihrem Gewerbe in der ganzen Stadt nachgehen konnten: „de Badstovers mogen barberen und ores amptes brufen In den Stoven und stoven husen und schullen den Barberen to vorsege uthhengen Jennige Wissingssbecken.“¹⁾ Da sie sich die ihnen gezogenen Schranken nicht gefallen ließen, ergaben sich endlose Streitigkeiten.

Am erfolgreichsten in ihrem Kampfe um die Gleichberechtigung mit den Barbieren waren die Bader des Hochstifts Hildesheim.²⁾ Sie erwirkten 1652 vom Bischof Maximilian Heinrich die Erlaubnis, „die Chirurgy-Kunst, die sie gelernt und darauff gewandert, an denen so ihnen von Nöhten und es begehren thäten, ohne einige Ausnahm Kampffer-³⁾ oder anderer Wunden, frey zu exerciren und deswegen die Becken auszuhängen“. Nur durften sie nicht wie die Barbieri die Becken an einer weißblau gestrichenen Stange „vor sich hinauß in die Gassen wenden“, sondern mußten sie an die Mauern und Wände ihrer Häuser schlagen. Die Chirurgen nannten das Reskript von 1652 „erschlichen“ und baten, es beim alten zu lassen und den Badern die Einmischung in eine fremde Profession, die sie nicht verständen, zu untersagen. Trotzdem wurden diese Privilegien verschiedentlich erneuert (1692 2. 9. durch Jobst Edmund, 1718 14. 12. durch Joseph Clement cc.).⁴⁾

In einem ähnlichen Streit in Hannover entschied die Justizkanzlei 1710, daß die Bader sich hinfort des Wundarztes, Aderlassens und Barbierens außerhalb ihrer Häuser und Badestuben gänzlich zu enthalten hätten.⁵⁾ Georg Ludwig bestätigte das Urteil unter dem 26. 10. 1710, „da es ohnedem der Observanz der meisten und vornehmsten Örter im Reich gemäß sei“. Auf eine weitere Beschwerde des Amts der Chirurgen 1755 wurde dem Magistrat der Alt- und Neustadt zugleich befohlen, sämtliche Bader vorzuladen und jedem, der nicht Erlaubnis zum Halten von Lehrlingen und Gesellen hatte, solches bei Androhung einer Strafe von 50 Talern zu verbieten.

1) Jugler, Vorzeit I. c., pag. 351—52.

2) Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, 61. T., 3. Abschn., No. 1.

3) Wunden, die im Kampfe empfangen sind.

4) Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, 61. T., 3. Abschn., No. 5.

5) Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A, Medicin. General. 20 a, Hannover.

Nichtsdestoweniger suchte die hannoversche Regierung die Bader als Zunft zu erhalten.¹⁾ In den Fürstentümern Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen wurden für sie drei „Hauptladen“ errichtet und privilegiert, denn, „es ist vorgekommen, wasmassen die Badere in hiesigen Landen keine eigene Zunft haben, sondern das Amt mit auswärtigen Badern halten. Wie aber dies zu allerley inconvenientzien Anlaß giebet, und denen Gildenverordnungen zu wider, So begehren an S. K. M. 2c. statt Wir an Euch hiermit, Ihr wollet denen unter Eurem Gerichtszwang stehenden Badern anbefehlen, daß sie hinführo das Amt mit den Badern zu — halten, und will man den sämtlichen im Fürstenthum — befindlichen Badern zu solchem Behufe besondere Amtsprivilegien erteilen lassen.“

Während in der ehemals preußischen Provinz Ostfriesland (Landdrostei Aurich) die Bader seit 1779, wie in Preußen überhaupt, um den ewigen Klagen zu steuern, mit den Barbieren zu einer Zunft vereinigt wurden, ist es sonst zu keiner eigentlichen Vereinigung gekommen. Sie sanken allmählich zu einer Art von Handlangern der Wundärzte herab und wurden durch das Gesetz vom 6. 3. 1835 als eine besondere Klasse des niederen Heilpersonals bestätigt.

Im Herzogtum Braunschweig wurde der Unterschied zwischen Chirurgen und Badern durch Landesverordnung vom 6. 12. 1769 aufgehoben, und beide unter dem Namen „Chirurgen“ begriffen. Allein nach der Deklaration vom 10. 12. 1790 war es nicht Absicht, aus beiden Ämtern eins zu machen. Sie sollten in Ausübung der Chirurgie dieselben Rechte genießen, aber in den Lehrbriefen unterschieden sein.²⁾

Gleich den Badern konnten sich die Barbieri nur schwer die Anerkennung der übrigen Zünfte erringen. Nach den alten Innungsartikeln der Handwerker mußte nämlich der Aufzunehmende nachweisen,³⁾ „dat he, edder see, sy echt und recht geböhren von allen veer ahnen, och unverweislischen keimandt late edder eigen (kein Höriger oder Leibeigener), neen Zöllner edder Zöllners kind, neen Möllner edder Möllners kind, neen Leineweber edder Leinewebers kind, neen Schaper edder Schapers kind, neen Pieper edder Piepers kind, neen Badstovers edder Badstovers kind, neen Bartscherer edder Bartscherers kind, sondern sien den ehrenfromm un unberöcht und keines verschmöden ampts.“

¹⁾ Schreiben der Geheimen Räte vom 29. 10. 1746. Hannover, Des. 74, Amt Wölpe, Med. Personal. General.

²⁾ Hünze I. c.

³⁾ Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, 61. L., Abschn. 2, No. 5.

Verschiedentlich wurden Versuche gemacht, die Barbieri (und Bader) für „ehrlieh“ zu erklären. Die Polizeiordnung Karls V. vom Jahre 1548 bestimmte, daß die genannten Personen hinfort von Ämtern und Gilden nicht ausgeschlossen, sondern gleich anderen ehrlichen, unberüchtigten Leuten darin aufgenommen werden sollten. Aber, obwohl diese Bestimmung durch Kaiser Rudolf II. 1577 von neuem bestätigt wurde, verhielten sich die Zünfte weiterhin ablehnend.

1640 (18. 8.) klagten die Göttinger Barbieri darüber bei Herzog Georg, wie man sie „zu Besizung einiger Gilden- oder Zunftgerechtigkeit auß diesem vermeintlichen praetext, das solches dem herbringen undt den dießer öhrter habenden statutis widerspreche“, nicht zulassen wolle. „Wan aber dieses statutum an sich ganz irrationabell undt anderen öhrter, Bevorab oben im Reich, in Keiner observantz, sondern auf denen Reichsabschieden und verfaßter Polizeiordnung de Ao. 1548, vor allem aber Gotteß Worth, welcheß expreßlich lehret, daß man den Arzt Ehren soll, diametraliter zuwider, auch eine solche gewonheit ist, wodurch Biell dieße hochnothwendige, dem menschlichen Leben so woll in friedensß, als in kriegß Zeiten ganz ohnentbehrliche Handtierung zu erlernen abgeschreckt, andere aber, welche solche führen, zur ohnwilligkeit undt ohnleiß bewogen werden . . . so ergeht an E. F. Gn. Unsere Unterthänige pitte . . . unß undt Unsern Nachfolgern so gnädig erscheinen undt angeregte in diesem Fürstenthumb zu unserer Handtierung merklicher Verachtung fürgangener gewonheit undt gebrauch, so viell dieß die Barbirr betrifft, nach außweisung der Reichsabschiede annullieren undt auffheben undt dießem zu folge Großen undt Kleinen Städten dießes Fürstenthumbß per decretum auferlegen wollen, daß nuhn hinfüro Wir undt unsere Nachkommen an Besizungen, Gilden undt Zünften undt der davon dependirenden Gerechtsambkeit fürterst nicht behindert, sondern gleich anderen, die doch bey weitem unserer Handtierung in Wissenschaft, Kunst und Erfahrung auch deß Objecti halber nicht gleich stehen, darzu ohnweigerlich verstattet und auffgenommen werden mögen.“

Von einem nicht geringeren Standesbewußtsein waren die Barbieri zu Hannover durchdrungen, wenn sie in ihrem Amtsbrief vom 5. 12. 1645 die von ihnen vertretene Chirurgie und Medizin nächst der Theologie und Philosophie für die edelste, heilsamste und ersprißlichste Kunst erklären.²⁾ Diese Bezeichnung ist augenscheinlich aus den akademischen Zeugnissen entnommen.

1) Klage der Göttinger Barbierinnung vom 18. 8. 1640.

2) Wüstefeld l. c., pag. 490

Den Barbieren in Osnabrück verschaffte die Fürsprache der Friedensgesandten 1648 einen Gildebrief trotz des Widerspruchs der übrigen elf Ämter.¹⁾

1682 entbrannte in der Stadt Hildesheim ein heftiger Kampf zwischen den Meistern der Barbieren und Chirurgen einer- und den Amtsmeistern und Vorstehern der vier privilegierten Ämter anderseits.²⁾ Ein Bartscherer, namens Hafenberg, hatte eine Knochenhauerstochter geheiratet „und weilten nuhn der meinung, daß dadurch sothanes Knochenhauers Amtsgerechtigkeit an sich gebracht, gibt er sich deßfalls — vermöge der Amttsatzungen — vor der Hochzeit bei dem gildt- und zunfftmeister an, offerirt gehörige jura und bittet admittiret zu werden; gedachter gildemeister referirt davon bey gesambten gilden und gibt ex consultatione eorum diese resolution zurück, daß, weilten Er M. G. ein barbierer also auch ihres amtts oder gilden ohnfähig, dahero nicht zu admittiren sey.“

Die Barbieren beriefen sich in ihrer Beschwerde an die fürstl. Regierung auf die Reichsabschiede, während die Gilden behaupteten, dieselben seien 1548 „also limitiret, daß einer jeden Obrigkeit so Regalia vom Kayser undt dem Römischen Reich habe, unbenommen sey, sothane Verordnung nach eines jeden Landes Gelegenheit einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen“, auch lasse sich kein Beispiel erbringen, wann jemals ein Barbier in ihre „mit privilegien, ja mit Gericht, Recht und Freyheiten von un- dencklichen Zeiten her begabten Ämter aufgenommen sey“.

Die Regierung stand auf Seiten der Barbieren und legte, als die vielen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen nicht zum Ziele führten — bis zu gewisser Entscheidung — einen Arrest auf die Korngefälle des Gerber- und Schuhmacheramts zu Sarstedt. 1683 kam ein gütlicher Vergleich zustande, wonach künftig der Aufnahme der Barbieren, Wund- ärzte und deren Kinder in die Gilden nichts im Wege stehen sollte, sofern sie sich „durch genugsame Beybringung ihres ehelichen und untadel- haftens Herkommens, auch selbst eignen Wohlverhaltens und sonst ordnungs- mäßig ausgewiesen haben“. Ausgeschlossen sind nur „die bloßen Bartscherer und solche, die ihres Herkommens, Lebens und Wandels halber, nicht qualificirt erscheinen“. Die Aufgenommenen haben dagegen für sich und ihre successores zu geloben, unter sich nichts Verwerfliches zu dulden, und sollen sich mit anderen Gilden — und diese mit ihnen — in Rat und Tat beistehen. Daß damit die Streitart nicht begraben

¹⁾ Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. VII, 1864, pag. 59.

²⁾ Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, 61. T., Abschn. 2, No. 5.

war, zeigen langwierige Prozesse mit dem Bäckeramt und mit den Schneidern in Alfeld, die gleichfalls günstig für die Chirurgen ausliefen.¹⁾

Da die Barbierere als die Hauptvertreter der Chirurgie in der Vergangenheit zu gelten haben, dürfte sich ein Einblick in das innere Leben der alten Barbierzünfte wohl verlohnen. Wie die als Beispiele gewählten Rollen der Bruderschaften zu Hildesheim (1488),²⁾ Lüneburg (1557),³⁾ Harburg (1666),⁴⁾ Hannover (1710)⁵⁾ zeigen, haben sich diese Satzungen bis in das 18. Jahrhundert fast unverändert erhalten, ein Beweis, wie ängstlich die Ämter ihre verbrieften Rechte gegen Neuerungen zu schützen suchten. Gerade der in dem Gildewesen wurzelnde Handwerksgeist mit seinem starren Formelkram und seiner Lehrlingszüchtereier ist lange Zeit der Hemmschuh einer wissenschaftlichen Chirurgie gewesen!

Jede Zunft hatte einen oder mehrere Meister als Vorsteher, welche diese Wahl nicht ohne erhebliche Ursache ablehnen durften, widrigenfalls sie in Strafe verfielen. Auch mußten sie für die Wahl einen Beitrag an die Amtsbüchse und an den Armenkasten entrichten. In Hildesheim standen zwei Schaffers und zwei bisitters an der Spitze, von denen je einer bei der Jahresversammlung am ersten Sonntag nach St. Jürgen (23. April) ausschied und durch Neuwahl ersetzt wurde. Die Bruderschaft der Barbierere zu Lüneburg wurde 1494 mit Genehmigung des Rats unter 4 Ältern errichtet. Der Rat billigte überdies dem Älterman Johann Kullen zu, „dat he von islekeme wundenen menne este personen ver schilling scholde hebben.“ Auch nach der späteren ordenantie der barberer vom 4. 2. 1557 will er einen „als oren sunderligen dener mit dem ersten bande besorgen“, bedingt sich aber dabei aus, zwei oder drei außerhalb des Amtes stehende mit der Heilung allerlei alter Schäden, Mängel und Gebrechen zu betrauen. Man sieht daraus, daß es neben den zünftigen Barbieren noch andere gab, die sich mit der Chirurgie beschäftigten. Doch war die Behandlung frischer Wunden, die „gestochen, gefallen, gestoßen, geschlagen“, Privileg der Zunft, wie der Rat in Hildesheim 1609 in einem streitigen Falle erkannte.⁶⁾

¹⁾ Hildesheimer Beiträge, Bd. III (Bader contra Schneider, 1675, Bader contra Bäcker, 1709—10).

²⁾ Doebner, Hildesheimer Urkundenbuch, Bd. VIII, No. 162.

³⁾ Bodemann l. c.

⁴⁾ Hannover, Des. 74, Amt Harburg, Reg. VI, Zünfte, No. 23.

⁵⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, Med. General. 20 a.

⁶⁾ Nachmer l. c., pag. 22, Anmerkung.

In Harburg (1666) und Hannover (1710) führte ein Altman oder Altmeister den Vorsitz, für dessen Wahl nicht das Alter, sondern anerkannte Tüchtigkeit maßgebend war. Der Vorsteher vertritt das Amt nach außen und gegenüber den Mitgliedern, er hat das Recht, jederzeit eins derselben vorzuladen, wobei nur Kindbett der Frau, kürzlicher Todesfall in der Familie oder schwere Kranke entschuldigen. In seinem Hause wird die Amtslade mit den Innungsartikeln und der Amtskasse verwahrt.

Die regelmäßigen Versammlungen — sog. Morgensprache — fanden, gewöhnlich halbjährlich oder quartaliter, unter gewissen Formalitäten statt. Niemand durfte sich unterstehen, Gewehr, Messer, Degen oder dergleichen in das Haus des Altmeisters mitzubringen oder gar „bei eröffneter Laden“ zanken, fluchen oder gröblich schwören. An die Rechenschaftsablage, Wahl des Vorstehers schloß sich eine Kollation.

Gleichfalls den Gebräuchen anderer Handwerker entlehnt war das sog. „Zeitgeld“, welches alle Sonntage erhoben wurde und hauptsächlich zur Unterstützung bedürftiger und kranker Mitglieder diente. In Hildesheim gaben hierzu die Meister einen Goslarischen Pfennig, die Gesellen einen neuen Pfennig, in Hannover erstere einen Mariengroschen, letztere sechs hannoversche Pfennige. Die Bruderschaftskassen sind also die Vorläufer der heutigen Krankenkassen, sie unterscheiden sich aber dadurch, daß sie den in Not geratenen die Unterstützung nur leihweise gewährten. „Weret dat he upqueme ut der frangheid, so scholde he dat weder geven von syne erste lone . . . weret over dat he starfe, so schal he geven eyn half punt wasses und dat ghelt weder von deme synen, dat he leth; lest he aver dat nicht, so schal man öme des geldes und wasses loß laten umme goddes willen“ (Bruderschaft der Schmiedeknechte in Duderstadt 1337,¹⁾ ähnlich Schneidergilde in Hildesheim 1452 und Riemer und Gürtler in Lüneburg 1491). Verließ der Betreffende die Stadt, ohne seine Schuld zu begleichen, so wurden die Meister der Nachbarorte benachrichtigt: „unde driven em upp likewys est he synen mester ute sinen denste utgan were“, also eine Art Aussperrung.²⁾

Als die Regierung im Zeitalter der Reaktion (30 er und 40 er Jahre des 19. Jahrhunderts) dem Vereinswesen aus politischen Gründen größere Beachtung schenkte, blieben die „Gesellenpflegekassen“ unter Verwaltung der Zunft und Aufsicht der Obrigkeit zwar bestehen, es durfte aber zum

¹⁾ Uhlhorn l. c. pag. 487.

²⁾ Derselbe, pag. 488.

Zweck der Erhebung der Beiträge keine besondere Zusammenkunft der Gesellen veranstaltet werden.¹⁾

Wer Meister werden will, muß „Gott und sein Wort lieben, christlich leben“ (und der ohngeänderten Augspurgischen Confession zu getan sein, Hannover 1710), und beglaubigte Geburts- und Lehrbriefe beibringen, „daß er echt und recht von ehelichen Eltern geboren“ („deutscher Abkunft und Bürgerrechts wert sei“, Lüneburg 1557) und drei bis vier Lehrjahre ehr- und redlich ausgehalten habe. Herzogs Georg Wilhelm Reglement der Gilden und Ämter vom 4. 8. 1692 rechnet Bader und Barbieren zu den zehn Gewerken, die einer Lehrzeit von mindestens vier Lehrjahren bedürfen.²⁾ Die Innungsartikel der Barbieren und Chirurgen zu Hannover verlangen außerdem, daß der angehende Meister fünf, zum allerwenigsten vier Jahre gereist, sich bei vornehmen Meistern versucht, im Gesellenstande wohlverhalten habe und ein Jahr bei einem hiesigen Meister tätig gewesen sei.

Damit jeder seine Nahrung fände, wurde nur eine bestimmte Anzahl Meister konzessioniert, so in Hannover 1473 vier, 1710 acht, Göttingen 1750 sechs. Mit dem Überhandnehmen der Pfüscherei im 17. Jahrhundert bestanden die Barbieren ausdrücklich auf diesen Bedingungen; Pfüscher, Stöhrer und Winkelärzte sollen nicht geduldet, Barbieren, Aderlaß und sonstige Chirurgie allein Privileg des Amtes sein (Harburg, Hannover).

An Orten, wo sich chirurgische Ämter befanden, durfte niemand bei den unter bürgerlicher Obrigkeit stehenden Personen eine chirurgische Kur vollziehen, der nicht eine sogenannte Barbierstubengerechtigkeit an sich gebracht und das Amt gehörig genommen hatte. Danach mußten also selbst Leib- und Hofchirurgen eine Barbierstube halten oder den Bürgern ihre Hülfe versagen. Der Hildesheimer Magistrat ließ einmal 1689 dem Hofchirurgen des Bischofs Jobst Edmund, Jodokus Heinrich Herman, einfach seine Instrumente wegnehmen, als er sich bekommen ließ, bei den Bürgern zu praktizieren.³⁾ In der Alt- und Neustadt Hannover sahen die Strafen bei Zuwiderhandlung sonderbarer Weise auch eine solche von fünf Talern für den Patienten vor. Der Erwerb einer erledigten Barbierstubengerechtigkeit war übrigens mit großen Kosten verknüpft, sodaß schließlich die Regierung gegen eine weitere

¹⁾ Königl. Verordnung betr. die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgefallen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche vom 31. 12. 1840. Gesetzf. f. d. Kgr. Hannover, 1841, Abt. I, No. 1.

²⁾ Lüneburger Constit., I. III, Kap. IV, pag. 174, No. 24.

³⁾ Hildesheimer Beiträge, Bd. III.

Steigerung der Kaufgelder einschritt,¹⁾ 1713 erwarb ein ehemaliger Hospitalchirurg bei den cellischen Truppen in Brabant, Franz Joffe, eine Barbierstubengerechtigkeit in Celle um 200 Taler und mußte außerdem 10 Taler an die Kanzlei und ebensoviel an die Ratsstube bezahlen.²⁾

Zum Beweise seiner Geschicklichkeit wurde der angehende Meister im Beisein der Meister, später auch des Stadtphysikus, verhört und mußte ein Meisterstück ablegen, welches in der Bereitung verschiedener Wundbalsame, Salben und Pflaster bestand. Die Barbierere in Hildesheim (1488) schrieben nur vier Pflaster vor: *emplastrum fuscum*, *emplastrum attractivum glaucum*, *emplastrum canum* und *emplastrum mundificatum* („reinigend“). Die Lüneburger ordinantie von 1557 verlangte dagegen: „vier gute Pflaster, ein groen jenuenß (?), ein tractyff (Zugpflaster), ein apostolicon, ein grauw plaester, ferner acht verschiedene Salben, *incarnatyff* (?), *defensyff*, *fuscum*, *album* (Bleiweiß), *apostolicon*, *dialthe cum gummis* (*unguentum de althea*), *popolicum* (Pappelsalbe) und *ungt. ipsiacum* = *aegyptiacum* und zwei Wundtränke. In Hannover waren die Prüfungsobjekte ein *emplastrum sticticum Theophrasti Paracelsi*, *emplastrum de spermate ranarum* und das *diachylon simplex*, item das *ungt. aegyptiacum*, *Sambucci*, *Nicotianum*, *Apostolorum* oder, falls die betreffenden Zutaten der Jahreszeit halber nicht zu beschaffen seien, *emplastr. divinum* und *nervinum*, *ungt. digestivum* und *Balsamum Vulnereum rubrum*. Die Harburger Artikel sahen nichts Bestimmtes vor: „Was Er eigentlich für ein Meisterstück machen soll, solches soll Ihm von den Meistern specificiret und angedeutet, auch darin ein gewisser numerus gesetzt und die *descriptiones* gegeben werden, und, wenn er eins fertig und er weitere machen soll, sich erkundigen und solange, bis Er aufs letzte kombt fortfahren.“ Zum Verreiben der Pulver wurde ihm ein Geselle oder der jüngste Meister beigegeben. Die Pflaster wurden ein bis zwei Tage zuvor, die Salben aber am Tage der Prüfung und in Gegenwart aller Meister gemacht.

Das Nichtbestehen der Prüfung hatte in Hannover die ersten beiden Male eine Geldstrafe, das dritte Mal Zurückstellung auf ein halbes Jahr zur Folge. Die obengenannte Verfügung des Hildesheimer Magistrats von 1609 sah sogar eine weitere Probezeit von 1—3 Jahren vor. Nach

¹⁾ Antwort der Geheimen Räte auf eine Beschwerde der hiesigen privilegierten Chirurgen, Hannover 20. 12. 1753. Hannover, Des. 104, II, 9, 5, Med. Generalia 20 a.

²⁾ Hannover, Des. 93, 46 Städte, No. 21, Celle.

der Prüfung geschah die Vereidigung des Jungmeisters „dem Ambt diese Ordnung nicht vorsätzlich zu schwächen, sondern besten Vermögens zu befördern“, und die Eintragung seines Namens in die Rolle. Die Gebühren für die Einschreibung fielen teils dem Amt, teils der Obrigkeit zu. In Hildesheim begnügte sich der Magistrat mit 6, die Bruderschaft mit zwei neuen Pfunden sowie 2 Pfund Wachs. In Harburg waren gar 40 Taler festgesetzt, wovon die Hälfte dem Landesherrn zukam, in Hannover 12 Taler, zwei Drittel an das Amt, ein Drittel an die Obrigkeit. Außerdem mußte der neue Meister seinen Kollegen die sogen. „Amtskost“ geben, z. B. in Lüneburg „eyne tunne hamburger beer unde eyn temely etent, dewyle de tunne beers wart“. Von dieser Verpflichtung waren aber Meistersöhne oder Gesellen, die eine Witwe freien, welche das Amt schon hat, befreit.

Beim Tode eines Meisters konnte die Witwe das Geschäft fortführen, bis sie sich wieder verheiratete oder ein Sohn, „so die Kunst gelernet, wohl gewandert und vor dem Ambte tüchtig erkannt,“ an die Stelle trat (Harburg).

Die Lehrlinge wurden in Gegenwart der Beisitzer eingeschrieben. Das Lehrgeld mußte zur Hälfte beim Eintritt, die andere Hälfte „binnen Jahr und Tag“ bezahlt werden. Falls einer vorher davon läuft, geht er des Lehrgeldes verlustig. Bei der Lossprechung wurde ein Schein und Lehrbrief erteilt, ohne den kein rechtlicher Meister ihn als Gesellen annehmen durfte. Besteht er in dem Verhör nicht, so wird der Meister, wenn ihn ein Verschulden trifft, bestraft.

Besondere Artikel handeln vom Heilighalten des Sonntags „edder man scholde sodannes myt geystlikem rechte strafen“ (Lüneburg 1494), von den Gebräuchen bei Hochzeits- und Beerdigungsfeiern, von der Empfehlung eines anständigen Lebenswandels¹⁾ und von den Pflichten unter einander und gegenüber dem Publikum.

Letztere interessieren uns am meisten, da wir darin die Anfänge einer ärztlichen Standesordnung erkennen.²⁾ Jeder Meister soll seine Kranken nach bestem Wissen und Gewissen behandeln, sie nicht über-

1) Aus der Rolla „wie sich die Ehrlichen Barbierer Gesellen zu verhalten haben“, Hannover 1645: sollen den Gesten mit aller discretion begegnen, bei keinen Nacht-Tänzen sich finden lassen, auch ihren Herrn und Frauen nach geendigtem Glodenschlagen keine molest vor der Thür machen. . . Jugler, Vorzeit I. c., pag. 354.

2) Eine noch heute lesbare Zusammenstellung der ärztlichen Standespflichten gibt Stieglitz in einer kleinen Schrift: „Über das Zusammensein der Ärzte am Krankenbette und über ihre Verhältnisse unter sich überhaupt“, Hannover 1798, neu herausgegeben Leipzig 1877 (von L. Rohden, Lipspringe).

vorteilen oder die Wunden um des Arztlohnes halber vergrößern, keine Kuren unternehmen, die er nicht versteht, dagegen bei gefährlichen Schäden einen Amtsgenossen hinzuziehen, damit nichts verabsäumt werde. Kein Meister darf dem andern „auf den Verband gehen“. Wenn der Patient seinen Wundarzt wechseln will, muß er beim Altmeister, oder wenn dieser selbst die Behandlung hatte, bei dem folgenden um einen anderen anhalten (Hannover). Später war man in dieser Hinsicht nicht mehr so feinführend. In dem Ausschreiben von 1732 (17. 9.), „daß den kaiserlichen und Reichsbeschlüssen, die bey den Zünften der Handwerker eingerissenen Mißbräuche betreffend, nach gelebt werden solle,“ heißt es: „Sollen keine Difficultät machen, das Band aufzulösen oder die Kur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden.“¹⁾

Klagen über Verfehlungen im Beruf, Abspenstigmachen von Gesellen, strittige Honorarforderungen wurden, soweit sie nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, vor das Amt gebracht, mit Hülfe der Obrigkeit (und des Stadtphysikus) untersucht und je nach den Umständen mit Geldbußen, Entziehung der Lehrlinge und Gesellen, Ausstoßung aus der Gilde bestraft. Bei Streitigkeiten über den Arztlohn sollen die Meister einen Vergleich herbeizuführen suchen.

In dem Amtsbrief der Chirurgen zu Hannover von 1710 wird auch der Pestchirurgen und der Armenpraxis gedacht. Sobald eine Seuche droht, machen sie unter sich einen oder mehrere Pestchirurgen aus, „welche während solcher Gefahr, allhier beständig festzuhalten und nicht von hinnen zu weichen,“ verpflichtet sind, es wäre denn zuförderst ein anderer an ihre Stelle getreten.

Zur Versorgung der Armen soll ein Wundarzt dem Stadtphysikus an die Hand gehen, damit diese nicht durch ihre Gebrechlichkeit dem Gemeinwesen zur Last fallen.

Welche Bedeutung man noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Chirurgen=Ämtern beilegte, zeigt der Umstand, daß die Göttinger Wundärzte 1750 in ein geschlossenes Amt gebracht wurden, dessen Vorsitz der jedesmalige Professor der Anatomie (als erster Albrecht von Haller, nach ihm Röderer u.) führte.²⁾ Die Aufnahme erfolgte durch eine Prüfung vonseiten des Stadtphysikus und zweier Amtschirurgen und setzte voraus, daß der die Niederlassung als Wundarzt begehrende 6 Jahr aus der Lehre sei und sich wenigstens 4 Jahre in der Fremde umgesehen

¹⁾ Lüneburger Constit., III, 215.

²⁾ Marx l. c.

habe. Solche, die im Examen nicht bestanden, konnten zwar eine vakante Barbierstube übernehmen, erhielten aber nicht die Berechtigung zur Ausübung chirurgischer Verrichtungen. Die Prüfung der Universitätschirurgen, wie sie beispielsweise am akademischen Hospitale wirkten, war Reservat der Universität.¹⁾ Sämtliche Chirurgen der Stadt Göttingen wurden außerdem darauf vereidigt,²⁾ „wann sie oder ihre Gefellen und Lehrlingen zu studiosis oder anderen Leuten, die verwundet sind, gerufen werden, oder sich jemand einer empfangenen Wunde halber in ihre Cur begiebt, solches jedesmal des Verwundeten ordentlicher Obrigkeit anzuzeigen und sich hierin durch keine Vorstellung und Angabe des Verwundeten abhalten zu lassen, wenn gleich die Verwundung nicht bey einem Duell oder Rencontre oder durch verlegendes Gewehr gegeben zu seyn eingewendet würde“. Diese, augenscheinlich gegen das Überhandnehmen des Zweikampfes gerichtete Verordnung ist erst am 5. 5. 1823 aufgehoben.

Als sich die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Wundärzte im Staats-, Hof- und Militärdienst mehrte, mußte diesen endlich stillschweigend oder mit ausdrücklicher Bewilligung gestattet werden, jedem Einwohner, wenn er auch nicht zum Adel, zum Militär oder zur Hof- und Staatsdienerschaft gehörte, chirurgische Hülfe zu leisten. Wer sich nur einigermaßen als Wundarzt fühlte, mochte nicht in ein solches Chirurgenamt eintreten, und die Barbierstubengerechtigkeiten sanken allenthalben tief im Wert. In vielen deutschen Ländern sind sie von Staatswegen aufgehoben, in Preußen z. B. durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. 9. 1811, welches eine „endgültige Befreiung der Wundarzneykunst aus den Fesseln der Barbierstube“ brachte.³⁾ Bei uns bedurfte es gar nicht der Einwirkung des Staates und der förmlichen Zurücknahme der ihnen in Zeiten chirurgischer Barbarei und Unwissenheit verliehenen Rechte. Das bloße Vorhandensein wissenschaftlich gebildeter Wundärzte und die Gewohnheit des Publikums, sich jener nur noch zum Rasieren und Aderlassen zu bedienen, führten von selbst zu ihrem Verfall. In größeren Städten aber blieben Ämter und Innungen bestehen, da die Regierung Eingriffe in die teuer erkauften Barbierstubengerechtigkeiten scheute. Die in Ostfriesland vorhandenen wenigen Zunftsteinrichtungen hörten mit der Abtretung an Frankreich im

¹⁾ Privilegia regia der Universität Göttingen v. 7. 12. 1736, § 19. Lüneb. Constit., I, 847.

²⁾ Verordnung, daß die Chirurgen der Stadt Göttingen auf Anmeldung der Verwundeten beeidigt werden sollen. Lüneb. Constit., I, 814.

³⁾ Köhne und Simon l. c., Bd. I. pag. 512.

Tilsiter Frieden auf. Nach der Einverleibung in das Königreich Hannover meldeten sich die Mitglieder um Wiederherstellung ihres Zunftwesens, wurden aber abgewiesen (1820).¹⁾

Während die Bestimmungen der Zünfte nur für den betreffenden Ort Gültigkeit hatten, erschienen gegen Ende des 17. Jahrhunderts die ersten allgemeinen Regierungsausschreiben über die Erlernung und Ausübung der Chirurgie. Wo in dieser Zeit von Chirurgen die Rede ist, sind im großen und ganzen die aus den Barbieren hervorgegangenen darunter zu verstehen.

Bei der Trennung von Chirurgie und Medizin waren natürlich Übergriffe von vornherein unausbleiblich. Verbote und Strafen sind für die ältere Zeit charakteristisch, da man erst viel später erkannte, daß eine bessere Ausbildung die Wundärzte sicherer vor dem Quacksalbern schütze. Das Edikt vom 8. 12. 1688²⁾ verbietet ihnen streng alle innerlichen Kuren. Wären sie aber dazu tüchtig, so mögen sie sich bei der Landesregierung behufs Examen und Konzession melden, widrigenfalls sie — auf Anzeige — eine Geldstrafe von 20 Taler, wovon dem Denunzianten die Hälfte, oder nach Befinden Leibesstrafe zu gewärtigen haben. Auch ist ihnen in Notfällen gestattet, innerlich etwas zu verordnen, sie müssen aber darüber gleich an den nächsten Medicum berichten und seinen Rat einholen.

Trotz wiederholter Erneuerung dieses Verbots verstummten die Klagen über das Quacksalbern der Chirurgen nie. „So einer nur ein Pflaster oder eine Salbe zu schmieren oder einen Schröpfkopf anzusetzen weiß, schreitet er alsbald ad alia captum ejus superantia, sodaß kaum eine Krankheit zu finden, welche er nicht zu curiren sich unterfängt“.³⁾

Wenn ein Arzt dem Apotheker zu billig verschrieb, wies dieser auch wohl die Patienten an den Chirurgen, der gern einmal die Strafe bezahlte.⁴⁾

Der Magistrat in Einbeck verfiel 1806 auf den naheliegenden Gedanken, den Apothekern auf Betreiben des Stadtarztes die Anfertigung solcher Rezepte zu untersagen.⁵⁾ Es war nämlich eine Reihe von Todesfällen

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 C.

²⁾ Lüneburger Constit., IV, 1272, Renovation derselben Verordnung vom 14. 3. 1692 und 10. 10. 1699; Vorgängige Medizinalordnung von Rastenburg vom 30. 5. 1738, § 4.

³⁾ Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, Teil 61, Abschn. 2, No. 2. Mißbräuche i. Medizin. Wesen. i. Hochstift Hildesheim betr. Pro memoria von 1701.

⁴⁾ Petri, Lebensbilder aus der Mappe eines Greises. Hannover 1869, Bd. II, pag. 171.

⁵⁾ Einbecker Stadtarchiv, G. D., Acta judicialia.

an Typhus vorgekommen, die man auf Rechnung der von jenen verordneten starken Abführ- und Brechmittel schob. Natürlich fühlte sich gleich einer in seiner ärztlichen Ehre gekränkt, weil er gute Zeugnisse habe, und ihm die medizinische Praxis, wenn auch ohne Examen, von der „von S. K. M. von Preußen provisorisch bestätigten Provinzialregierung zu Hannover“ erlaubt sei.

Andererseits hatten die Landchirurgen bis ins 19. Jahrhundert die Erlaubnis, in leichten und dringenden Fällen, innere Kuren vorzunehmen, da auf dem Lande ärztliche Hilfe verhältnismäßig schwer zu erlangen war, und der Landmann sich schon der Kosten halber lieber an einen Wundarzt wandte, der ihm ohnedies wegen seines Bildungsgrades näherstand. Das preussische Obermedizinalkolleg trug diesem Bedürfnis 1785 durch Herausgabe einer „kurzen Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Kur innerlicher Krankheiten bei den Menschen verfahren sollen“, Rechnung. In der Dienstanweisung für einen Landchirurgen Oppermann in Bodenwerder vom 31. 10. 1817¹⁾ war diesem zur Pflicht gemacht, sobald die inneren Krankheiten verwickelt und gefährlich sind, einen Arzt hinzuzuziehen oder die Beratung des Landphysikus einzuholen. Jedenfalls hat er letzterem vierteljährlich eine Liste der von ihm Behandelten einzureichen, und zwar auf Verlangen mit Angabe der Kurmethode. Ferner darf er die Behandlung in denjenigen Fällen nicht übernehmen, für die ihn der Landphysikus nicht tüchtig hält.

Ausgenommen von dem Verbot waren nach der Verordnung vom 10. 9. 1727²⁾ auch „die bey den Regimentern bestellten Chirurgen, welchen wegen Mangel der Medici bei S. K. M. Truppen, weiter aber nicht, innere Kuren erlaubt sind“. Durch die niederen Militärchirurgen erwuchs den Wundärzten eine große Konkurrenz, die um so unangenehmer war, als dieselben die ihnen beim Militär zugestandene Erlaubnis gern auf die Privatpraxis übertrugen. So führen die „Sämtliche Ampts Chirurgen und Barbierer zu Harburg (6. 3. 1695) bitterliche Klage über die Kompagniefeldscherer³⁾, die bey der Soldatesque nicht täglich zu thun, also die volle Zeit und Gelegenheit haben, die Patienten allerorten aufzuspiüren und die Unß zustehenden Kunden imCuriren und Barbiren, in der Stadt und auf dem Lande,

¹⁾ Hannover, Des. 74, Amt Hameln, VIII, Sach 2, No. 1.

²⁾ Lüneburger Constit., IV, 1276.

³⁾ Hannover, Des. 74, Amt Harburg, Regim. VI, Zünfte, No. 23.

mit glatten Worten und großen promessen von ihrer Kunst und Erfahrung an sich hängen. Und dabei haben sie ständige monatliche Gage, und wir müssen ihnen Wohnung oder Quartier oder an dessen Stelle die servis-Gelder geben. Darumb dan auch unter uns einer nach dem andern ohnvermutlich verarmen und mit den feinen crepiren und verderben muß, wofern er nicht Neben-Mittel und Gelegenheit hat, mit ein wenig Höckerey und sonsten mehr seinen ohnentbehrlichen Lebensunterhalt zu suchen. Und da unser allhier so viel sind, so könnte die Garnison von uns genugsam zugleich mit bedient, auf den Fall auch, da sie ins Feldt zu führen wäre, mit guten Compagnie-Feldscherern jederzeit von uns versehen werden“.

Neben den aktiven Kompagnie- und Regiments-Chirurgen finden sich viele, die nach oft recht bewegten Lebensschicksalen infolge der Reduktion ihres Regiments als überzählig entlassen und mit großartigen Empfehlungen des Kommandeurs versehen einen neuen Wirkungskreis für ihren Tatendrang suchten. Dagegen ist nicht zu vergessen, daß auch manche tüchtige Wundärzte aus dem Heere hervorgingen. So war der Regimentschirurg Ziepolle in Harburg Ende des 18. Jahrhunderts als Geburtshelfer und Hebammenlehrer im Stadeschen geschätzt. Auch Christian Stromeyer, der Organisator des hannoverschen Armeemedizinalwesens und Vater eines berühmteren Sohnes hat seine Laufbahn als Kompagniechirurg begonnen. Die meisten aber waren unwissende Praktiker, die um so weniger die ihnen durch die Verordnung von 1727 gezogenen Schranken beachteten, je kürzere Zeit sie im Dienst gestanden. Sie rechtfertigen das harte Urteil Hufelands über das hannoversche Medizinalwesen um die Wende des 18. Jahrhunderts¹⁾: „dessen ohngeachtet sieht man die unwissendsten Bader und Kompagniechirurgen auf himmelschreiende Weise innere Krankheiten behandeln, und, wenn je hin und wieder geklagt wird, so unterdrücken die oft noch sehr von Vorurteilen eingenommenen Beamten die Klage, weil sie selbst dem größten Ignoranten lieber ihren Körper anvertrauen als dem Arzt“.

Um eine gleichmäßigere und bessere Ausbildung der Chirurgen unter Aufsicht des Staates zu ermöglichen, wurden verschiedene Verordnungen erlassen (4. 3. 1692, 16. 3. 1717, 8. 5. 1731). Jeder, der auf dem Lande oder in den Städten chirurgische Praxis betreiben will, muß in der benachbarten größeren Stadt durch den dazu bestellten und besonders beeidigten Stadtphysikus und einen oder zwei akkreditierte, approbierte

1) Hufeland, Bibliothek d. prakt. Heilkunde, Bd. VII, 1802, St. 2.

Chirurgen geprüft sein. Wer darin nicht besteht und also das Zeugnis nicht erhalten kann, dem soll die Ausübung der Chirurgie bei Strafe verboten sein.

Auch im Hochstift Hildesheim durften sich nach einer Verordnung vom 11. 7. 1701 (renovat. 1712, 1713)¹⁾ keine Chirurgen, Skulisten, Bruchschneider und Zahnbrecher niederlassen, ehe und bevor sie an den Landphysikum verwiesen und von demselben ihrer Wissenschaft halber sich haben examinieren lassen und deshalb von ihm ein attestatum der Ortsobrigkeit einliefern. Ausführlicher handelt die Medizinalordnung von 1782 in ihrem dritten Abschnitt von den „Chirurgis oder Wundärzten und Badern und deren Verbindlichkeit.“ Es werden drei Klassen von Chirurgen unterschieden, die ihre Befähigung durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen haben. Durch Wiederholung derselben war Uebergang in eine höhere Klasse möglich. Die letzte Klasse kennt nur die „Kunstgeschäfte“, Barbieren, Schröpfen, Aderlassen, entspricht also den Badern, die zweite heilt äußerliche Schäden mit Salben, Pflastern und Umschlägen, daneben höchstens noch Beinbrüche und Verrenkungen. Die erste Klasse, aus der die Amtschirurgen hervorgingen, behandelt alle chirurgischen Krankheiten mit Operationen und Arzneien. Innere Mittel waren nur im Nothfall gestattet oder, wie § 10 Abschnitt III besagt: „ganz gewiß muß es sein, daß er jene innerliche Kur versteht, gestalten sonst der Fehler in dem Falle, daß er einen Arzt, den man haben kann, nicht hinzuzieht, ernstlich an ihm gestraft werden soll“. Sogar der Aderlaß war bei Fieber oder unentwickelten Krankheiten verboten. Die Hildesheimer Chirurgen verstiegen sich damals um so weniger in unbekanntere Regionen, als in dem Collegium medicum eine scharfe Aufsichtsbehörde geschaffen war. Ein Chirurg Böttger in Söhle wurde 1787 wegen Quacksalberei zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, schließlich aber zu einer an die Kasse des Medizinalkollegs zu zahlenden Buße von 50 T. begnadigt²⁾.

In den Kreisen Meppen-Emsbüren hatte zur Zeit der Vereinigung mit Hannover die Münstersche Medizinalordnung vom 14. 5. 1777 (Gültigkeit³⁾). Sie teilt die Wundärzte ebenfalls in 3 Klassen, die hinsichtlich ihres medizinischen Wissens wiederum in 6 Rangstufen zerfallen. Die oberste Klasse entspricht in ihren Befugnissen den Medico-Chirurgen

¹⁾ Hildesheimer Landesarchiv, Bd. XI, T. 61, Abschn. 2, Nr. 2.

²⁾ Hildesheim, J. No. IV, Fasc. 1.

³⁾ Hoffmann l. c.

des 19. Jahrhunderts. Die Bader unterscheiden sich von den Wundärzten nur dadurch, daß sie Schröpfen, diese aber nicht. Worin sie im einzelnen geschickt sind, soll aus dem Erlaubnischein hervorgehen. Chirurgische Kuren durch Nichtchirurgen werden nicht ausdrücklich verboten.

Während bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts Wanderschaft und Kriegsdienst unseren Chirurgen fast die einzige Möglichkeit boten, sich in ihrer Kunst fortzubilden, trat um diese Zeit eine erhebliche Besserung durch Gründung von chirurgischen Lehranstalten ein. Diese Fachschulen nach französischem Muster verfolgten in erster Linie praktische Zwecke, da sie auf ein Schülermaterial von geringer Allgemeinbildung angewiesen waren. Andererseits gelang es ihnen aber auch, bessere Elemente für den Besuch der Universität vorzubereiten, nachdem Heister in Helmstedt 1719, dem Gründungsjahr des Berliner Collegium anatomico-chirurgicum, den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Chirurgie eingerichtet hatte. Die Anerkennung der Hochschulfähigkeit aber war der erste Schritt zur Gleichberechtigung der Chirurgie in der Gesamtmedizin.

Vor allem brach sich die Erkenntnis von der Wichtigkeit des anatomischen Unterrichts immer mehr Bahn. Schon im Anfang des 17. Jahrhunderts hatten die Chirurgen in der Stadt Hannover „hinter der Mauer“ (jetzt Marstallstraße) ein Lokal gemietet, „um im Stillen Cadaver zu secieren“¹⁾; ebenso soll in Celle bereits unter der herzoglichen Regierung eine Anatomiekammer über dem Bogen des Stein-, jetzt Altencellertores, vorhanden gewesen sein.²⁾

Burmann, der berühmte Feldscher des großen Kurfürsten nennt die Zergliederungskunst den Grundstein, auf welchem die Arzneikunst aufgebaut sei, und ermahnt jeden angehenden Wundarzt, „daß er in derselben Erkänntniß keine Mühe und Fleiß spahre, weil es ihm solches wohl belohnen und alle angewandte Zeit mit Bucher einbringen wird“.³⁾

Was soll man dagegen zu einem Urteil Gruners sagen, der 1789 meinte, das Meiste in der Anatomie sei Gedächtniskram, den der Praktiker wohl entbehren könne! Die Anatomiekammer, „ein Sammelplatz modernder Leichen“, müsse an abgelegene Orte vor den Toren verlegt werden.⁴⁾

¹⁾ Hartmann, Geschichte Hannovers, 2. Aufl., Hannover 1886, pag. 1054.

²⁾ H. Dehning, Geschichte der Stadt Celle.

³⁾ Math. Gotfr. Burmann, Der rechte und wahrhaftige Feldscher, Frankfurt und Leipzig 1690 (1. Auflage 1680), Einleitung.

⁴⁾ Zitiert nach „Kriegschirurgen und Feldärzte Preußens und anderer deutscher Staaten, 3 Teile. Veröffentlichungen aus dem Gebiet des Milit. Sanitätswesens, herausgegeben von der Mediz. Abt. d. Kgl. Preuß. Kriegsminist.“

Da kann man es den Göttinger Philistern nicht verdenken, wenn sie bei einer Begegnung mit ihrem berühmten Mitbürger A. v. Haller, der „ein so schmutziges Handwerk“ trieb, gern einen großen Bogen machten!

In dem Bestreben, ihren Stand zu heben und sich wissenschaftlich zu vervollkommen, legten die Stadtwundärzte in Hannover 1711 unter Leitung des damaligen Stadtphysikus Ebell eine Anatomiekammer an, „um darinnen anatomische und chirurgische operationes und Bandagen, auch was sonst in chirurgicis zu bemerken ist, jedermänniglich, der dazu Belieben trägt, öffentlich zu unterrichten.“¹⁾ Das Institut wurde

am $\frac{24. IV.}{4. V.}$ 1716 mit besonderen landesherrlichen Privilegien versehen

und erhielt den Namen Collegium anatomico-chirurgicum. Die Leitung desselben und Ausführung der Sektionen und Operationen sollte durch einen in Hannover ansässigen, von den Mitgliedern gewählten Arzt geschehen, wobei der jedesmalige Stadtphysikus ohne erhebliche Ursache nicht übergangen werden darf.

Als Übungsmaterial dienten die Leichen von Hingerichteten und Leuten, die in den Armenhäusern und Hospitälern zu Hannover starben. Später fielen auch die Leichen der Selbstmörder der Anatomiekammer anheim, und es wurde bei dem häufigen Leichenmangel damit sehr genau genommen, wie die zahlreichen, durch ärztliche Atteste unterstützten Bittgesuche der Hinterbliebenen in den Akten des Ministeriums d. J. zeigen. Die Freigabe derartiger Leichen, z. B. aus Kultusrücksichten bei den Juden, war mit großen Kosten verknüpft (50 Th. u. m.).

Gerichtsärztliche Totenschau und Sektionen, sowohl in Hannover selbst, als in den benachbarten Ämtern Calenberg, Blumenau, Ricklingen Neustadt a. Rbge., Langenhagen und Roldingen standen allein den Mitgliedern des Kollegiums zu. Falls jedoch Bürgermeister und Rat zu Hannover in Ausübung des Kriminalgerichts solches verfüge, durften sie dem Stadtphysikus nicht entzogen werden, auch wenn er nicht Vorsteher des Collegiums wäre.

Von dem Salär für diese Verrichtungen kam der dritte Teil der Kasse des Instituts zu Gute. Außerdem mußte jeder neue Chirurg das-

¹⁾ Burghardt, Rede zur Einweihung des neuen Gebäudes der anatomischen Anstalt zu Hannover am 6. Oktober 1877.

Hartmann l. c., pag. 1054 u. ff.

Wüstefeld l. c., Sanitäre Einrichtungen u., pag. 491.

Hannover Des. 104, II, 9, 5, D. Institute, Chirurg. Schule.

Privileg. colleg. anat. chir. zu Hannover, d. d. 24. IV./5. V. 1716. Lüneb. Constit. IV, 1280.

jenige Geld, was er sonst nach altem Herkommen an die Verfertigung eines Meisterstücks und an die sogenannte Amtskost zu wenden hatte, an das Collegium zahlen, desgleichen die neu eingetretenen Gesellen ihren ersten Wochenlohn und die Lehrlinge 2 Th. Aufnahmegebühr. Auch sollte jeder neue Leib- und Hofchirurg und Regimentsfeldscher, sowie die Chirurgen in den Städten Hannover, Göttingen, Nordheim, Hameln, Einbeck, Osterode, Münden, Lüneburg, Ülzen, Celle, Harburg und Nienburg bei der Niederlassung 3 Th. erlegen. Diese scheinen aber nicht sehr prompt eingegangen zu sein, da es an hinreichenden Vollmachten zur Beitreibung fehlte.¹⁾ Auf eine Eingabe der Chirurgen vom Jahre 1753 wurde ihnen zwar die Zahlung der nach dem Privileg vom 5. V. 1716 gewährleisteten praestanten „bei völliger Einrichtung der Anatomiekammer“ nochmals versprochen, doch hatte sie bei Heines Antritt (1795) — trotz der angedrohten gerichtlichen Exekution — längst aufgehört.²⁾

Da die Mitglieder des Kollegiums ihrer Verpflichtung zum Abhalten von Vorlesungen aus Mangel an den nötigen Kenntnissen nicht nachzukommen vermochten, sah sich die Regierung 1719 veranlaßt, einen besonderen Professor und Demonstrator, den damaligen Generalstabschirurgen Johann Ernst Brede mit einem Gehalt von 200 Th. aus der Kgl. Rentkammer anzustellen, unter dessen Leitung die Schule bald aufblühte.

Er gab auch eine Art Jahrbuch heraus, welches neben Mitteilungen interessanter Fälle Berichte über die Tätigkeit der Anstalt enthält.³⁾

Der Unterricht war für Wundärzte, deren Gesellen und Lehrlinge unentgeltlich. Es fanden mehr oder minder regelmäßige Vorträge über Anatomie, Chirurgie, Bandagenlehre statt. Man zeigte, „wo alle und jede Gliedmaßen ein- und ausgehen und wie sie wieder einzubringen seien“. Die Ankündigung eines solchen Kollegs lautet:⁴⁾

„Demnach auf hiesiger privilegirter Anatomie-Cammer den 8. Juli des Nachmittags um 4 Uhr der Anfang soll gemacht werden, die Chirurgie

¹⁾ Hannover Des. 104, II, 9, 5. Med. Generalia 20 a.

²⁾ Hannover Des. 51, 66 a.

³⁾ *Collectanea chirurgica anni 1721, Hannoverae, sumptibus colleg. chirurg. a. 1722.* Sr. Majest. d. König Georg I. gewidmet, „der unter anderem auch die Chirurgie zu verbessern durch viele gnädige Anstalten aus Hoher Landesväterlicher Vorsorge Allergnädigst sich angelegen seyn lassen.“

Zweiter und letzter Band: anni 1722, Hildesiae 1722.

⁴⁾ *Collect. I.*

samt alle den dabey benötigten Cautelen abzuhandeln, welches Collegium wöchentlich dreimal als des Nachmittags, Dienstags Donnerstags und Freytags soll continuiert werden, als wird denen Liebhabern der Chirurgiae solches bekannt gemacht, und sollen diejenigen, welche diesen Lectionibus beizuwohnen Belieben tragen, ohne Entgeld admittiret werden.“

„Sämmtliche privilegirte Chirurgi.“

Ähnlich: „Programma, wodurch mit wenigem die benötigten Instrumenten und der Verband bey denen Operationibus chirurgicis gezeiget und zur Anhörung eines Collegii von denen operation. chirurg. nach Standes Gebühr einladet.

Joh. G. Brede, Anat. et chirurg. Demonstrator.

Hannover 4. VI. 1722.

Beigefügt ist eine Aufzählung der notwendigen Instrumente, Verbandstoffe und Arzneien, 1725 auch eine „Generaltabelle von denen Knochen“.

Die Vorlesungen wurden von den Schülern nachgeschrieben, auch pflegte sich der Lehrer öfters durch Fragen von ihren Kenntnissen zu überzeugen.

Als Grundlage diente eine Reihe von Büchern, welche meist in deutscher Sprache erschienen oder doch in dieselbe übersetzt waren.¹⁾ Kulmus, Anatomische Tabellen, Heisters Chirurgie („welches der Honig von vielen Bienen ist“. D. J. Brede); Joh. Jacobs Woyts, Gazophilum medico-physicum oder Schatzkammer 2c. (8. Aufl. Leipzig 1794), Zwinger, der sichere und geschwinde Arzt, Basel 1686, beide alphabetisch angeordnet; Weisbachs, wahrhaftige und gründliche Cur aller dem menschlichen Leibe zustoßenden Krankheiten; Solingen, Chirurgische Handgriffe; Barbette, Medicinische und chirurgische Schriften u. a. m.

Otto Justus Brede, der Sohn G. J. Bredes, schrieb eine Anleitung zur Behandlung von Wunden, in welcher er anhangsweise die für einen Chirurgen nötigen Eigenschaften aufzählt: Geschickte Hände, die nicht zittern, scharfes Auge, reifes Judicium, Unererschrockenheit, Kenntniss der Anatomie und Chirurgie in Theorie und Praxis durch Übung am Lebenden und an Leichen, Nachlesen von Büchern, Einblick in die Materia medica, Chemie und innere Medizin. Um die Geschmeidigkeit der Finger zu vervollkommen, tue der Chirurg gut, wenn er sich im Rasieren übe „indem aus dem Spielen in der Musik erhellet, wie man die Finger zu einer geschwinden Bewegung mit der Zeit bringen kann“. Bekannter ist

¹⁾ J. G. Brede, Wohleingerichteter Feldt-Kasten, Hannover 1722, pag. 31. (Nachdruck 1730.)

seine chirurgische Anatomie, das erste Buch dieser Art in Deutschland, wenn auch von keinem wissenschaftlichen Wert.¹⁾

Die an der Schule gelehrt *Materia medica* umfaßte die in der Wundarzneikunst gebräuchlichen Heilmittel und die Anfertigung von Pflastern und Salben, deren man sich nach damaliger Sitte zur Heilung von Geschwülsten, Knochenbrüchen, zur Blutstillung zc. bediente. 1739 schenkte der Magistrat dem Collegio ein vom Ratsapotheker verfaßtes *Corpus materiae medicae*, über welches der Direktor alljährlich den Chirurgen und Apothekern eine Vorlesung halten sollte.²⁾

Zu den Sektionen wurden auch Laien gegen Entgelt (1 Th. 2 mgr. bis 2 Th.) als Zuschauer zugelassen, und die Ankunft einer Leiche daher jedesmal öffentlich bekannt gemacht. Für einen regen Gebrauch dieser Gelegenheit, sich zu belehren, oder vielleicht besser gesagt, seine Schaulust zu befriedigen, scheint der Umstand zu sprechen, daß bei Demonstration einer weiblichen Leiche die Preise erhöht waren.

Der König selbst interessierte sich für das von ihm protegierte Institut. Als bei einer Sektion (1723) im Magen eines Delinquenten sieben, gut Mittelfinger lange Tannenhölzer gefunden wurden, die, ohne eine Verletzung zu machen, die Speiseröhre passiert hatten, geruhte er diese „sehr sonderbare Observation“ allerhöchst in Augenschein zu nehmen.³⁾

Über die Art der Demonstrationen ist bei dem Fehlen näherer Angaben nichts zu sagen, dagegen liegt ein gleichzeitiges, interessantes

¹⁾ Er hatte in Helmstädt, Paris und Leyden studiert, eine Reihe von Jahren als Lehrer der Anatomie in Helmstädt gewirkt und war mehrfach als Feldmedikus im Braunsch.-Lünebg. Contingent tätig (1734/35, 1742). Mit Vorliebe befaßte er sich nach dem Vorbild seines Lehrers Boerhave mit physiologischen Fragen.

Schriftenverzeichnis: J. O. Wrede, Kurze doch deutliche Anleitung zur chirurg. Praxis, in welcher die Wunden abgehandelt werden zc. nebst einem Anhang von den Eigenschaften eines rechtschaffenen Chirurgen.

Dito, Kurzer und deutlicher Unterricht von den Theilen des menschlichen Körpers sowol nach ihrer Struktur und Lage als nach ihrem Nutzen. Hannover 1736. 2. Auflage 1742.

Dito, Kurzer Unterricht vom chirurgischen Feldkasten. Hannover 1743. 3. Auflage 1757.

Dito, Unterricht von der Circulation des Geblüths, worin in Sonderheit die Structur und Nutzen des Herzens gezeiget wird. Hannover 1729. — Hugo gewidmet. —

Dito, Deutl. u. gründl. Unterricht von der Nutrition, wie auch Wachstum und Sterben des Menschen. Hannover 1731. — Werlhoff gewidmet.

Dito, Kurze und gründliche Demonstration des Gehirns und dessen Theile. Hannover 1741 und 1757.

²⁾ Jugler, Vorzeit I. c. pag. 354.

³⁾ Von Joh. C. Wrede mitgeteilt in der Collect. chirurg. II., den Herren Leib- und Hofmedicis gewidmet.

Schriftstück darüber aus dem Osnabrücker Staatsarchiv vor.¹⁾ Dem Landphysikus Smits und Landchirurgen Krohne war 1723 der Körper eines durch den Strang Gerichteten überlassen. Die Regierung gab daher allen, „sowohl approbierten als auch unter die Zahl der einst aufgenommen zu werden verlangenden Chirurgen und Wundärzten auch Operateurs per modum consilii (also nicht befehlsweise) an die Hand, dieser vorseyender anatomie und sonderlich deren dabey vorkommenden chirurgischen operationen fleißig beyzuwohnen, als wodurch sie sich mehr qualifiziren.“ „Und so hat man zum Behuff genauerer Nachricht daß, was von Tage zu Tage hierunter von denen moderatoribus besagter section zu erwarten stehet, fordersamst anzufügen ohnermangeln wollen, als:

den ersten Tag (Dienstag, d. 5. V. 1723)

werden nach der äußerlichen und general-Eintheilung des ganzen menschlichen Körpers die integumenta generalia, als epidermis, cutis, panniculus adiposus et musculi abdominis demonstriret werden.

den zweiten Tag

sollen fünf operationes chirurgici vorgenommen werden: 1) die gastroraphie oder sogenandte Bauchnaht, der man sich bedienet in verwundung des Bauches mit verletzung eines gedärmes; 2) die Paracentesis in abdomine, welche ist die Oeffnung eines Eiters oder wässrige geschwulst in dem Bauch; 3) die paracentesis in scroto; 4) die gemeine operatio des Bruchschneidens mit wegnehmens eines testiculi und gründlicher Untersuchung dessen, was davon zu halten²⁾; 5) die lithotomie oder Steinschneidung;

den dritten Tag

wirdt man bey Eröffnung des Unterleibs alle viscera in situ zeigen und die intestina specialiter demonstriren, demnächst einen mit Milch gefütterten Hund eröffnen und den modum peristalticum intestinorum wie auch die vasa lactea und ductum thoracicum weisen;

den vierten Tag

kommen wiederum zwei chirurgische Operationen vor, als

1) die Operatio empyematis oder die Öffnung in der Brust, wan dieselbige wohl materie oder wasser ist, entweder von auswändigen verwundungen oder pleuropneumonia suppurata oder auch von abscessu

¹⁾ Osnabrücker Staatsarchiv, Osnabrück, Amt Wittlage, Huntenburg, Regiminalia, 15. Ärzte 1c.

²⁾ Die alten Chirurgen meinten, Därmen und Hoden lägen in einem Sack, und es erfolge ein Rezidiv, wenn der Hoden nicht mit fortgenommen würde, da das zerrissene Bauchfell nicht zusammenheilen könne. (Fischer l. c.)

in Pulmone herrührt; die Bronchotomia oder Eröffnung der Luftröhre wie selbige bey denen Patienten, so aus Mangel genugamer Luft, wegen inflammation des Halses zu ersticken meinen, geschehen müssen. Hiernächst sollen die mehrsten Musculi Pectoris et colli demonstriret werden;

den fünften Tag

soll erstlich die Operation der Hasenscharte, 2) die arteriotomie oder Öffnung der Pulshader am Haupt vorgenommen und hiernach die musculi ossis hyoideis oder Zungenbeins et faciei demonstriret werden;

den sechsten Tag

wirdt man, wan erstlich eine amputation eines Armes oder Beines geschehen, die Musculi laryngis et linguae demonstriren;

den siebenten Tag

soll nach Eröffnung der Brust das Herz und die Lunge in situ gezeiget, deren historia abgehandelt und die Beschaffenheit des Herzens genau demonstriret werden;

den achten Tag

nimbt man die vasa sanguifera als arterien und venen, wie selbige aus dem Herzen entspringen und durch den truncum sich ramificiren, vor;

den neunten Tag

sollen die partes genitales in situ demonstriret werden;

den zehnten Tag

sollen diese extra situm auff ein Breth exponiret nochmahlen gezeiget, und hernach mit den ramificationen der Adern und arterien durch die Arme und Beine fortgefahen werden;

den eilften Tag

wirdt die operatio Trepanationis mit allen dazu pertinirenden Sachen demonstriret;

den zwölften Tag

kombt die Abmachung des Cranii und demonstratio cerebri vor;

den dreizehnten, vierzehnten und folgenden

soll es mit der Osteologia oder der Anatomie von den Beinen geschlossen werden.“

Das theatrum anatomicum zu Hannover befand sich zunächst im Torturm des Steintores, darauf in den Türmen des Agidien- und Kalenbergertores, bis es 1753 in das alte Stadtzeughaus neben der Mühle an der Georgstraße, etwa an der Stelle des heutigen Hoftheaters, übersiedelte. In diesem Gebäude waren Auditorium, Präparierboden und Kabinette mit Tannenholz-Tischen und großen Schränken für

Bandagen und Präparate vorhanden. Als das Gebäude der Erweiterung des Stadtgebietes zum Opfer fallen mußte, wurde 1789 am Ende der Georgstraße (Steintor) ein eigener Neubau errichtet, zu dem der König bereits 1779 1500 Louisdor gestiftet hatte. Von der auf 6000 Taler veranschlagten Bausumme blieben laut Register im Stadtarchiv sogar noch 200 Taler übrig. Zweckmäßigkeit und Größe der neuen Anstalt ließen in dem mit der Prüfung des Planes beauftragten Hofrat Wisberg den Wunsch aufkommen, daß Göttingen sich einer ähnlichen Anstalt erfreuen möchte!

Das Chirurgen-Amt behielt nur das Recht zur freien Benutzung eines Zimmers zu den Amtssitzungen und den Prüfungen. Allein auf die Wahrung längst überlebter Rechte bedacht, vermochte es dem Vordringen der Wissenschaft nicht zu folgen. Es fehlte an einem Fonds für die Erhaltung des Gebäudes. Um den Verfall zu verhüten, nahm sich die Regierung desselben an und gab 1802 (27. 11.) von „den im Herzogtum Bremen=Verden vorgefallenen Confiscationsstrafgeldern wegen verbotener Getreideausfuhr“ 1000 Taler zur Verbesserung des Fonds.¹⁾

Auf die ersten Lehrer Wrede, Vater und Sohn, Regimentschirurgus Evers, der einige Zeit in Berlin studiert hatte, Hofmedikus Bruns (1762), Dr. Otto und Chirurgus Hesse folgte 1796 Heine. Seit 1719 war nur ein Lehrer für Anatomie und Chirurgie angestellt gewesen. Heine setzte es daher bei der Regierung durch, daß sich 1802 zwei Ärzte mit ihm vereinigten, von denen Hofmedikus Mühry Arzneimittellehre und Leibmedikus Lentin Krankheitslehre vortrug. Diese Vereinigung dauerte leider nicht lange, da Lentin 1803 starb und Mühry seine Vorlesungen aufgab.²⁾

Im Laufe der Zeit war schon eine große Anzahl geschickter Wundärzte aus der Schule hervorgegangen, doch beschränkte sich ihr Wirkungsbereich hauptsächlich auf Hannover und dessen nächste Umgebung. 1802 beabsichtigte man die Anstalt zu vergrößern, der Anfang war auch schon gemacht, als das unglückliche Jahr 1803 allen weiteren Bestrebungen auf lange hinaus ein Ziel setzte.

Heine bezog, wie seine Vorgänger, 200 Taler Gehalt und durfte von den Schülern kein Honorar fordern. Da aber nach seiner Ansicht der Eifer und Fleiß erhöht werde, wenn es etwas koste, traf er die

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, D. Chirurg. Schule No. 2. Pro-memoria von Dommès 20. Dezember 1824.

Hannover, Des. 51, No. 66 a.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 4, 5, D., No. 7.

Einrichtung, daß jeder Schüler 3 Taler an die Institutskasse zahlte, womit Nebenausgaben (für Präparate, Institute, Bücher) bestritten wurden. Für bedürftige Schüler war auch seit Jahren ein Stipendium ausgesetzt. Auf Antrag der A. P. B. wurden später Kollegiengelder eingeführt¹⁾: 3 Taler für eine 4stündige, 2 Taler für eine 2stündige Vorlesung, 3 Taler für Präparierübungen im Winter und 1 Taler für Benutzung der Präparate im Sommer.²⁾ Dagegen fand ihr Vorschlag, daß jede Landdrostei und die Berghauptmannschaft Clausthal ein Stipendium von je 50 Talern stiften sollte, dessen Empfänger sich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Militärdienst zu verpflichten habe, nicht die königliche Genehmigung.

1811 wurde Heine gleichzeitig Vorsteher der Entbindungsanstalt. Diese glückliche Vereinigung — ähnlich wie in Celle — ermöglichte es, daß er und sein Nachfolger Kaufmann in den Sommermonaten geburts-hülfliche Kurse für Wundärzte abhalten konnten, deren Teilnehmerzahl bis auf 40 stieg. Von Heine stammt auch eine lehrreiche Sammlung weiblicher Becken und menschlicher Foeten.

Bei dem großen Bedarf der Armeen an Chirurgen hatte natürlich auch die westphälische Regierung ein Interesse an der Schule. Da eine Schule für das gesamte Königreich Westphalen ins Auge gefaßt war, suchte Heine 1810 in seinem Bericht an die Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts zu Kassel die Vorzüge Hannovers möglichst herauszustreichen.³⁾ Es sei ein zweckmäßiges Gebäude, eine schätzbare Präparatensammlung und eine auserlesene Bibliothek vorhanden. Außerdem begünstige die volkreiche Stadt, in der viele junge Leute als Gehülfen bei den Chirurgen beschäftigt wären, eine große Garnison und gute Hospitäler das Emporblühen der Anstalt, die trotz der Ungunst der Zeiten immerhin noch eine ansehnliche Zahl von Zuhörern habe. Seine Verbesserungsvorschläge gingen dahin, einen Lehrer für die nötigen Hülfswissenschaften und einen Prosektor zur Aufsicht bei den Sektionen anzustellen, wobei für genügendes Leichenmaterial zu sorgen sei. Auch müßte ein Hospital mit der Anstalt verbunden werden. Um die Schüler zum Fleiß anzuspornen, sei es zweckmäßig, ihnen die Verwendung im Kriegsdienst in Aussicht zu stellen. Über die wohlwollende Erwägung dieser Vorschläge ist es unter dem französischen Regime nicht hinausgekommen.

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9. 5, D., No. 2.

²⁾ Zu den Präparierübungen dienten nur frische, keine injizierten Präparate.

³⁾ Hannover, Des. 51, No. 81, Jahr 1810.

Nach der Vertreibung der Franzosen erhielten Bedemeyer und Holscher die *venia legendi*, ersterer für Physiologie und Chirurgie, letzterer für Chirurgie und Augenheilkunde. Stieglitz und Spangenberg lasen unentgeltlich über *Materia medica*, dieser auch über akute und chronische Krankheiten, Kohlrausch lehrte Naturkunde.

Die chirurgische Schule in Celle verdankt ihre Entstehung dem Professor Daniel Scheller, früheren Professor an der Göttinger Anatomie, der Michaelis 1784 an die Entbindungsanstalt in Celle berufen wurde.¹⁾

Er begann damit, die Gehülfen und Lehrlinge der Stadtchirurgen zu unterrichten und gewann den Dr. Taube als Mitarbeiter, der nach seinem Fortgang als Landphysikus nach Hoya durch Hofmedikus Heine ersetzt wurde. Sie behandelten den gesamten Wissensstoff innerhalb zwei Jahren „ohne unnütze Gelehrsamkeit“ in sachlichem Vortrag mit häufigen Wiederholungen und Prüfungen. Seit 1786 hielt der französisch-reformierte Prediger Professor Roques naturwissenschaftliche Vorlesungen und gab Unterricht im Französischen und Englischen. Von dieser Zeit ab wurde zum ersten Mal eine öffentliche Unterstützung gewährt und zwar — zunächst auf drei Jahre — je 50 Th. aus den Überschüssen der Landeslotterie und von der Cellischen Landwirtschaftsgesellschaft. Wie sehr sich auch die Militärbehörde für das Institut interessierte, geht aus der Generalordre des Feldmarschalls von Reden vom 12. VI. 1787 hervor, welche bestimmt, daß bei Besetzung der Compagnie- und Eskadronchirurgenstellen die Schüler desselben vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Bald wurden die Bedingungen für sie noch bessere, indem sie vor der Beförderung als Compagniechirurgen an das Militärhospital kamen, einige sogar Beihilfe zum Universitätsstudium erhielten.

Als Scheller 1784 den Unterricht (mit 7 Schülern) begann, fand er im Besitz der jungen Chirurgen höchstens Kulmus anatomische Tabellen und Thedens Leitfaden für Wundärzte. Er erkannte daher die Notwendigkeit einer Bibliothek und eines Lesezirkels, die er durch Stiftungen aus öffentlichen Mitteln, Geschenke und Beiträge der Benutzer eifrig zu vergrößern trachtete.

Nachdem sich die Landesregierung von dem guten Fortgang der Sache überzeugt hatte, beschloß sie unter dem 2. 12. 1788, der Schule

¹⁾ Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. I, St. 1, pag. 40 u. ff.

Dehning l. c.

Hannover, Des. 104, II, 9, 5, D. Chirurg. Schule No. 2.

Promemoria von Dommes vom 20. November 1824.

die Eigenschaft einer öffentlichen Landesanstalt zu verleihen. Die Landschaft bewilligte hierzu 500 Taler aus dem Schatzarrario mit der Bedingung, daß sie künftig im Fürstentum Lüneburg verbliebe. Georg III. wies einen jährlichen Beitrag von 300 Talern aus der königl. Rentkammer an, der alle 5 Jahre aufs neue bewilligt werden mußte. 1790 fand die feierliche Eröffnung als landesherrliches Institut mit besonderen Privilegien und Statuten unter dem Namen Collegium anatomico-chirurgicum statt. Es war ein eigenes Gebäude an der Mühlenstraße gemietet, dessen Verwaltung dem ältesten Lehrer oblag.

Nach den Bestimmungen sollte das Kollegium 1) angehenden Wundärzten theoretischen und praktischen Unterricht erteilen, beziehungsweise dieselben für die Universität vorbereiten, 2) auf Antrag der Landesbehörden die Prüfung der Wundärzte, welche angestellt zu werden wünschen, vornehmen, 3) der Regierung in allen in das chirurgische Fach einschlägigen Fällen Gutachten erteilen. Das Kolleggeld war in den Statuten auf 2 Taler für eine 4stündige Vorlesung festgesetzt, von armen Schülern durfte nichts erhoben werden. Die nötigen Leichen lieferten das Celler Zuchthaus, die Armenhäuser und fünf benachbarte Ämter.

Neben Scheller, Roques und Heine wurde ein Profektor, ein Bedell und ein Wärter angestellt. Scheller bezog ein Gehalt von 150 Taler. Hofmedikus Heine wurde 1800 auf seinen Antrag von der Stelle entbunden, dafür traten die Hofmedici J. Chr. Schmidt und Medizinalrat Koeler ein, während die Stelle Roques nach seinem Tode unbefetzt blieb.

Die Blütezeit der Schule fiel in das Ende des 18. Jahrhunderts. In den ersten 12 Jahren wurde sie auch von Ausländern (aus Oldenburg, Münster, Braunschweig etc.) besucht. 1788/89 traten viele Schüler in schwedische und russische Dienste, andere machten 1793/95 als Militärchirurgen in der hannoverschen Armee den ersten Feldzug gegen Frankreich mit, sodaß die Frequenz auf 2 Schüler sank. Der Rückgang begann mit dem Aufblühen der 1781 gegründeten anatomischen Lehranstalt in Braunschweig. 1800 waren noch 17, 1801 15 Schüler da, dann ging es schnell abwärts, häufig nur einer, 1806/07 gar keiner! Infolge der feindlichen Besetzung des Landes hörte der Unterhaltungsbeitrag aus der königl. Generalkasse auf, auch die Lüneburger Landschaft stellte 1807 die Zahlung ein. Als die Kollegienkasse am 20. 6. 1814 endlich wieder eingerichtet wurde, war der Niedergang des Instituts nicht mehr aufzuhalten.¹⁾

¹⁾ Hannover, Des. 51, No. 66.

Derselbe ist allerdings nicht allein auf die Ungunst der Zeiten zurückzuführen. Schon 1801 hob Leibmedikus Thaer verschiedene Mißstände hervor, die vor allem darin gipfelten, daß Scheller als der einzige Lehrer für Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Entbindungskunst nicht mit der Wissenschaft fortgeschritten sei.¹⁾ Das beweise schon die geringe Zahl von Sektionen — innerhalb 17 Jahren 30 Erwachsene und 2 Neugeborene — und der schlechte Zustand der Präparatensammlung, in der nicht einmal ein ganzes Skelett vorhanden wäre. Auch mache sich der Mangel eines Hospitals sehr fühlbar.

Aus ähnlichen Erwägungen und im Bestreben, die wissenschaftliche Ausbildung der Wundärzte in einem größeren Rahmen zu fördern, stellte die N. P. B. am 26. 6. 1824 den Antrag auf Aufhebung der Schule beziehungsweise Vereinigung mit der hannoverschen Anstalt.²⁾ Die Bürgerdeputierten „Biermänner“ von Celle wünschten sie natürlich ihrer Stadt zu erhalten, da diese sonst einen wesentlichen Erwerbszweig verlöre. Auch die Landschaft sah die gerügten Mißstände als gar nicht so schlimm an und fügte empfehlend hinzu, daß das Leben in der kleinen Stadt wohlfeiler sei und eine bessere Aufsicht über die Schüler gestatte. Alle diese Vorstellungen vermochten die Regierung nicht von dem gefaßten Entschluß abzubringen, der am 26. 7. 1825 vom Könige bestätigt wurde. Den bisherigen Angestellten sollte als besonderer Gnadenbeweis ihr Gehalt verbleiben.

Über die von Scheller gegründete Bibliothek erhoben sich gewisse Schwierigkeiten, schließlich wurde sie aber als Eigentum der Celler Ärzte anerkannt, der Oberaufsicht der Landdrostei Lüneburg überwiesen und im Landschaftsgebäude aufgestellt. Die noch vorhandenen Gelder (1200 Taler) kamen in den Fonds (von 2500 Talern) der Schule zu Hannover.

Die Aufsichtsbehörde — Leibmedikus Stieglitz und die Hofmedici Heine und Mühry — führte jetzt den Titel „Ephorat der königl. chirurgischen Schule“ und stand unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, wie es auch in anderen deutschen Staaten, Preußen, Sachsen, Bayern, Braunschweig, der Fall war.

¹⁾ Dagegen darf nicht vergessen werden, daß Scheller bei der Gründung sogar die Kosten vorschob! (Hannover, Des. 93, 46. Städte, Celle No. 53.) 1805 bezifferte er seine Verluste in der Anstalt seit der französischen Revolution bis zur Invasion der Franzosen auf mehrere Tausende. (Hannover Des. 80, Landdrostei Stade No. 686.)

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, D. Inst. Chir. Schule Nr. 2.

Die Schülerzahl betrug in den Jahren nach der Vereinigung beider Anstalten durchschnittlich 50—60.

Inzwischen war auch auf der Landesuniversität für den anatomischen und chirurgischen Unterricht gesorgt. Mit dem ersten Professor der medizinischen Fakultät Joh. Wilhelm Abrecht hatte die Universität wenig Glück gehabt. Er kam 1734 als professor ordinar. anatom. chirurg et botan. nach Göttingen, starb aber schon kaum ein Jahr später. 1738 erstand auf Veranlassung Abrecht von Hallers, der bis zu seinem Abgang 1753 das Direktorium führte, ein theatrum anatomicum vor dem Weendertore, welches Hörsaal, Arbeitszimmer, Demonstrier-saal, Präparaten- und Injektionskammer enthielt.¹⁾ Der Demonstrier-saal hatte einen drehbaren Leichentisch, um den die Bänke terrassenförmig angeordnet waren. Um eine genügende Anzahl von Leichen zur Verfügung zu haben, bestimmte das königliche Privileg vom 7. 12. 1736 § 18²⁾, daß im Umkreise von 6 Meilen um die Stadt herum alle hingerichteten, verunglückten, totgefundenen oder durch Selbstmord umgekommenen Personen, die Leichen unehelicher Kinder, deren Mütter und notorisch Armer, alle Verstorbenen aus den hiesigen Hospitälern und solche, die ihren Körper nach dem Tode zur Verfügung stellten, eingeliefert werden sollten. Zu Hallers Zeiten belief sich die Anzahl der Sektionen auf 30—40 pro Winterhalbjahr. Auch eine Präparatensammlung war schon von ihm und Roederer angelegt.

Als Lehrer der Anatomie wirkten nacheinander: A. v. Haller, Roederer (gest. 1763), G. A. Brisberg (1762 Profektor, 1765 Prof. d. Anat., 1770 ordentl. Prof.), Fr. A. Hempel (1789 Privatdoz. u. Profektor, 1808 außerordentl., 1819 ordentl. Prof.), Conr. Joh. Mart. Langenbeck (1802 Wundarzt a. akad. Hospital, 1804 außerordentl., 1814 ordentl. Prof. d. Anat. u. Chirurg.). Langenbeck war der letzte Chirurg, der zugleich Anatomie lehrte.

Da der alte Bau den Forderungen der Wissenschaft und der Vergrößerung der Präparatensammlung nicht mehr genügte, wurde 1827 am Ende der jetzigen Allee ein Neubau begonnen und 1829 eingeweiht, der noch heute, durch Anbauten vergrößert, vorhanden ist.³⁾

1) Pütter, Versuch e. akademischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen. Göttingen 1765, pag. 233.

2) Lüneb. Constit. I, 847.

3) Pütter, Versuch etc., fortgesetzt von Saalfeld und Nesterley. Göttingen 1838, pag. 144.

Der chirurgische Unterricht beschränkte sich zunächst auf Vorlesungen und Unterweisungen an den Kranken aus der Privatpraxis der Professoren, obwohl Werlhoff schon 1733 die Errichtung eines Hospitals, in welchem die Kranken dauernder Beobachtung zugänglich sind, dringend befürwortet hatte.¹⁾ Während noch der gelehrte Theoretiker G. Gottl. Richter (1735—1763 prof. med. primar.), Joh. Gottfr. Brendel (1738 prof. med. extraord., gest. 1758), Roederer ihre Schüler einfach mit zu ihren Patienten nahmen, schuf R. A. Vogel (1753—1794) 1764 eine Art Poliklinik, das Collegium clinicum. Drei Jahre später folgte unter Ph. G. Schröder (1764—1772) ein ähnliches, chirurgisches Institut, dem Baldinger (1773—1782) als Institutum clinicum regium einen Staatszuschuß zu verschaffen wußte.

Das erste akademische Hospital für chirurgische und innere Kranke — am Geismartore belegen — verdankt Göttingen 1780 der Initiative der Freimaurerloge. Die Zahl der Betten betrug 15. Die Leitung lag in den Händen des Hofrats Gottl. Aug. Richter, der wöchentlich zweimal Visite machte und die nötigen Operationen verrichtete. Durch ihn nahm die deutsche Chirurgie einen gewaltigen Aufschwung. Er legte den Schwerpunkt seines Handelns nicht auf das Operieren, sondern auf die allgemeine Therapie und trat für die Vereinigung der Chirurgie mit der inneren Medizin ein.²⁾ (Fischer l. c. Kap. VII, pag. 171 u. ff.) Bei seinen Vorträgen pflegte er die Operationen durch Papierstreifen und Kreidestriche faßlicher zu machen. Außer ihm fungierte an dem Hospital ein besonderer Hospitalchirurg. Verbände und andere chirurgische Hülfeleistungen wurden von den Göttinger Wundärzten abwechselnd und unentgeltlich besorgt, wofür ihre Gesellen und Lehrlinge zu den Operationen zugelassen waren. Die klinischen Studenten wohnten den Visiten und Operationen bei, durften letztere auch, unter Anleitung, selbst ausführen und trugen durch einen kleinen Beitrag zur Unterhaltung des Hospitals bei.

¹⁾ Vogel, Geschichte der Göttinger Medizinischen Schule im 18. Jahrhundert, Diss. Berlin 1875.

Buschmann, Geschichte des klin. Unterrichts, Klin. Jahrb., herausgeg. v. Guttfstadt. Berlin 1899, Bd. I, pag. 9 u. ff.

Ebstein, l. c., pag. 62 u. ff.

²⁾ A. G. Richter, De dignitate Chirurgiae cum Medicina conjugendae. Göttingen 1766.

Hauptwerke: 1) Abhandlung von den Brüchen, 1. T., 1777, 2. T. 1779.

2) Anfangsgründe der Wundarzneikunst, 7 Bände (ohne Frakturen und Ligationen) 1782—1804.

K. G. Himly (1803—1837) vereinigte Hospital und Poliklinik und erhöhte die Zahl der Betten auf 28, welche nach der Verlegung nach dem Stumpfenbiel (1809) auf 36 stieg. H. eröffnete auch 1803 die erste Klinik für Augenfranke in Deutschland. Die Augenheilkunde begann sich nämlich erst Anfang des 19. Jahrhunderts von der Chirurgie abzusondern.

1807 gründete Langenbeck mit staatlicher Unterstützung ein besonderes Institut für chirurgische- und Augenkrankheiten, da Himly seinem Institut keine rechte Geltung zu verschaffen verstand. Langenbeck war als Operateur von ungewöhnlicher Geschicklichkeit, doch fehlte ihm das Verständnis für Pathologie und Physiologie, „was er nicht mit dem Messer erreichen kann, was er nicht sehen und fühlen kann, existiert nicht für ihn“.¹⁾

Nach dem Tode Himlys übernahm der innere Kliniker J. W. H. Conradi 1837 die Direktion des Hospitals und der Poliklinik. Gleichzeitig wurde das Verhältnis zu dem chirurgischen Hospital geregelt und bestimmt, daß der Professor die Sektionen im klinischen Hospital vornehmen solle.

Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts stand das Universitätsstudium jedem Chirurgen, Barbier- oder Apothekergesellen frei, sofern er nur das nötige Geld dazu hatte. Es wurde weder der Nachweis einer Vorbildung, noch ein bestimmter Studienplan verlangt. „Seit es nicht mehr erforderlich ist, Schulkenntnisse auf die Universität mitzubringen oder ein Examen in lateinischer Sprache²⁾ zu bestehen, ja nicht einmal eine lateinische Dissertation geliefert werden braucht, will jeder Chirurg, der einigen Trieb zur Arbeit in sich spührt, über seine Sphäre hinaus. Kann er sich kümmerlich einige, oft nur ein Jahr, auf der Universität ernähren, so unterzieht er sich einem leichten Examen, wird *doct. med. et chirurg.* und so, durch seinen Titel der Sphäre entrückt, die ihm seine Talente anweisen, will er sich nicht mehr mit der niederen Chirurgie abgeben.“³⁾

¹⁾ Oppermann und Bock, l. c., pag. 109.

²⁾ Peter Frank sprach 1784 zuerst lateinisch im Kolleg, aber schon nach dem ersten Semester erklärten seine Zuhörer, daß sie ihm nicht zu folgen vermöchten. (Fischer, l. c.)

³⁾ Aus einem Brief des Hofmedikus Matthaei in Verden, 1820.

Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, No. 644.

Vergleiche auch: Almanach für Ärzte und Nichtärzte, Jena 1790, und Michaelis, Feldhospitäler, Göttingen 1801, Vorwort.

Die Bestimmungen zur Erlernung und Ausübung der Chirurgie stammten aus einer Zeit, wo dieselbe noch kaum als Wissenschaft gelten konnte, und waren daher dringend verbesserungsbedürftig.

Ein Gutachten der Leibärzte Stieglitz und Lodeman (30. 6. 1820), dessen Grundgedanken im wesentlichen den bei der Umgestaltung der preußischen Medizinalverfassung in den Jahren 1825/26 maßgebenden entsprechen, beschäftigte sich ausführlich mit diesem Gegenstand.¹⁾ Die Berechtigung zur selbständigen und unbeschränkten Ausübung der Chirurgie wird durch 3 jähriges Studium und Prüfung vor der A. P. B. erworben. Wer im Examen nicht genügt, hat nur Anspruch als Bader, oder an Orten, wo chirurgische Innungen bestehen, sich eine Barbierstubengerechtigkeit zu verschaffen. Künftig eintretende Mitglieder dieser Innungen sind zwar berechtigt, kleine Chirurgie zu treiben, wollen sie sich aber als selbständige Wundärzte geltend machen, so müssen sie obige Nachweise bringen.

Das Kabinetministerium behielt sich über diese Vorschläge weitere Entschlüsse vor und übertrug durch Erlaß vom 15. 11. 1824 der A. P. B. die Prüfung der auf die Ausübung der höheren Chirurgie Anspruch machenden Wundärzte. Früher wurde für jedes Examen ad hoc eine Kommission ernannt, welche keine Zeugnisse ausstellte, sondern über das Ergebnis an die Regierung berichtete. Die A. P. B. erhielt auf Wunsch auch das Recht, solche, die etwas in der inneren Medizin leisteten, daraufhin zu prüfen und mit gültigen Ausweisen zu versehen, wie es schon die alte Verordnung von 1688 andeutet.

Die wachsenden Anforderungen der Wissenschaft sowie die Hebung des Standesbewußtseins machten neben der Verlängerung der Studienzzeit eine gewisse allgemeine Vorbildung als Grundlage zum Berufsstudium erforderlich. Nach diesen Gesichtspunkten beriet die A. P. B. abermals und schlug (14. 3. 1825), um den Forderungen der Wissenschaft und des praktischen Lebens in gleicher Weise gerecht zu werden, die 3 Klassen der Wundärzte, Unterwundärzte und Bader vor. Erstere, in Theorie und Praxis vollkommen gebildet, haben allein die Befugnis zu den wichtigeren chirurgischen Verrichtungen. In diese Klasse gehören auch die Mediziner, welche Chirurgie studiert haben. Die Unterwundärzte sollen Anatomie gut kennen und wissenschaftliche Einsicht in gewissem Umfang haben. Mangels anderweitiger Vorbildung und bei der planmäßig vorgesehenen Ausbildungszeit von 2 Jahren sind die Zöglinge der chirurgischen

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, No. 644.

Schule nur als Unterwundärzte anzusehen. Die Bader werden auf Aderlassen, Schröpfen, Zahnziehen, Setzen von Blutigel¹⁾ und Klystieren beschränkt.

Daraus entwickelten sich folgerichtig die Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{21. 1.}{6. 2.}$ 1835, welches die Wundärzte in solche, die die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange und solche, die sie im beschränkten Maße betreiben, einteilt. Die Einteilung ergibt sich entweder von vornherein durch Vorbildung und Studienplan oder nach dem Ausfall der Prüfung.

Man hatte endlich erkannt, daß Medizin und Chirurgie Teile ein und derselben Wissenschaft sind, deren theoretische und diagnostische Grundzüge sowohl den gelehrten Ärzten als den praktischen Wundärzten geläufig sein müssen. Ein gleichmäßiges Beherrschen des gesamten Wissenstoffs würde sich jedoch im allgemeinen nicht ermöglichen lassen, noch weniger die Fähigkeit in beiden zu handeln. Namentlich in der Chirurgie werden nur Einzelne mit besonderer Begabung und Übung zu der höchsten Stufe der Vollkommenheit, zur Ausführung lebenswichtiger Operationen gelangen.²⁾

Anderseits wollte man nicht auf eine Klasse von Wundärzten verzichten, die in den gewöhnlichen chirurgischen Hülfeleistungen tüchtig und willig seien und sich mit geringerer Bezahlung begnügten: „Woran soll sich sonst der Arzt halten, der eine wissenschaftliche Ausbildung genossen und seine Jugend der Bervollkommnung seiner Seelenkräfte widmete und nicht der Erlernung der niederen Chirurgie? Die Ärzte größerer Städte werden eine solche Verlegenheit nicht erfahren, desto öfter aber die Landphysiker und Ärzte in kleineren und mittleren Städten.“ (Mathäi l. c.) Das war derselbe Gedankengang, der den hannoverschen Landphysiker Dr. Jugler bei der Beantwortung einer 1797 von der churfürstlich sächsischen Akademie

¹⁾ Die Blutigel wurden im großen gezüchtet. In Hildesheim unterhielt eine Firma G. Fr. Stölter eine umfangreiche Zucht deutscher und belgischer Egel, über die sie jährlich einen gedruckten Bericht herausgab. Ein ähnlicher Zuchtteich wurde 1844 auf Befehl Ernst Augusts durch den Dekonomen Steinweden im Entenfang bei Herrenhausen angelegt, doch waren die daraus entnommenen Blutegel nach einem Gutachten des D. M. C. vom 9. Juni 1858 bei den Interessenten wenig beliebt.

Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A, 3, Landdrostei Hannover, Amt Hannover, No. 1. und Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, No. 678.

²⁾ „Ganze Chirurgi, die mit den Medicis gleich zu achten, sind raræ aves, die Mehrzahl bedarf des Raths der Medicorum.“ Gerhard Stör, Ob es nöthig, nützlich, billig und möglich sey, die Praxin der Medicorum, Chirurgie- und Apotheken-Kunst in einer Person zu vereinigen. Helmstedt 1721.

in Erfurt gestellten Preisfrage, ob es nötig oder möglich sei, die Chirurgie und Medizin zu vereinigen, leitete, wenn er schrieb, man könne es Männern wie Werlhoff, Zimmermann, Wichman zc. nicht zumuten, Aderlässe zu machen, Blutegel zu setzen zc.¹⁾

Das Gesetz von 1835 schrieb für die unbeschränkten Wundärzte Maturitätszeugnis und quadriennium academicum vor, wovon mindestens 2 Jahre auf einer Universität oder vollständig eingerichteten chirurgischen Schule verbracht sein müssen. Der Unterricht erstreckt sich auf Anatomie, zwei Winter Sektionsübungen, Chirurgie an Leichen und am Lebenden, Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre und die naturwissenschaftlichen Hülfsfächer. Sie bedürfen keiner Fakultätsprüfung und erlangen durch die Staatsprüfung zugleich das Recht, innere Krankheiten zu behandeln, soweit dieselben mit äußeren Übeln zusammenhängen. Das verdient hervorgehoben zu werden, da in den älteren Verfügungen immer von inneren Kuren schlechthin die Rede ist.

War schon früher eine Menge konzeffionierter Chirurgen ohne diese Vorbedingungen im Besitze einer großen inneren Praxis, so litten die neueren Bestimmungen an dem Fehler, daß sich keine genauen Grenzen angeben lassen, denn viele chirurgische Krankheiten sind nur Ausflüsse innerer Übel (Tuberkulose, Krebs), andere haben gefährliche innere Zustände zur Folge (Bauchfell- oder Gehirnentzündungen nach Verletzungen, Hundswut, Syphilis zc.). Die A. P. B. klärte die über diesen Punkt entstandenen Zweifel später (29. 10. 1843) dahin auf,²⁾ die Befugnis in § 5 des Gesetzes vom 21. Januar 1835 bezöge sich auf Fälle, die mit äußeren, eine chirurgische d. h. technisch-manuelle Behandlung bedürftigen Übeln in der Art einhergehen, daß sie unmittelbar durch dieselben veranlaßt sind, oder, wenn die äußern Übel, die zunächst chirurgische Hülfe erfordern, ohne Beseitigung einer innern, nachteilig darauf wirkenden Krankheitsursache nicht zweckmäßig und erfolgreich behandelt werden können.

Doktoren der Medizin hatten noch eine Nachprüfung in der Wundarzneikunst abzulegen.

Zur Zulassung als „Wundarzt in beschränktem Maße“ genügte der Nachweis einer Gymnasialbildung für mittlere Klassen und das triennium academicum. In ihren Wirkungskreis gehörte die Behandlung der

¹⁾ Von 14 eingelaufenen Bearbeitungen sprechen sich 12 für die Vereinigung aus, eine ließ die Frage unentschieden. Jugler, der einzige, der dagegen war, erhielt den Preis. (Fischer, l. c.)

²⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, Nr. 643.

einfachen und spezifischen Entzündungen der Oberfläche des Körpers und seiner Glieder, der Wunden und Knochenbrüche bis zum Übergang in Brand, Knochenfraß und allgemeine Reaktion auf den Organismus.¹⁾ Die innere Behandlung der chirurgischen Kranken konnte auch ihnen gestattet werden, wenn sie sich daraufhin prüfen ließen. Das hatte mancherlei Schattenseiten, denn, abgesehen davon, daß die Ärzte in ihrem Erwerbsleben geschädigt wurden, lag für den Kranken eine Gefahr in der mangelnden Einsicht des Chirurgen. Letztere trat auch oft genug in den *visis repertis* zu Tage.

Noch immer sind die Wundärzte nicht gänzlich von den Badern (scil. Barbieren) emanzipiert, da das Gesetz ausdrücklich bestimmt, die W. A. sind nicht allein befugt, die chirurgischen Hülfeleistungen eines Baders zu verrichten, sondern sogar dazu verpflichtet, wenn an dem Ort kein Bader ist oder, wenn dringende Umstände die Anwendung solcher Hülfeleistungen erfordern.

Den Wundärzten ohne Ausnahme ist die Annahme von Lehrlingen und Gehülfen gestattet, die aber nur unter ihrer Anleitung praktizieren dürfen. Letztere müssen bei dem Physikus den Nachweis erbringen, daß sie entweder von der A. P. B. als „Wundarzt in beschränktem Maße“ für tüchtig befunden oder jedenfalls den für selbige vorgeschriebenen Studienplan mit Erfolg absolviert haben. Die praktische Ausbildung gibt den Lehrlingen keinen Anspruch auf Kürzung der Studienzzeit.

Die Bader üben die niedere Heilkunst aus, soweit sie darin ihre Befähigung durch eine Prüfung vor dem Physikus nachgewiesen haben. Dem gleichen Examen sind die Mitglieder der chirurgischen Innungen und die Besitzer von Barbierstubengerechtigkeiten unterworfen. Zur Betreibung des Barbiergeschäfts auf dem Lande bedurfte es keiner Konzession.

Die Zahnärzte werden den Badern gleichgeachtet. Beabsichtigen sie jedoch, ihre Kunst im Umherziehen auszuüben, so müssen sie sich zuvor dem Examen durch die A. P. B. stellen. Es scheint also, als ob die Worte A. G. Richters noch zu recht bestanden: „Zahnarzt ist in den mehrsten deutschen Ohren ein verächtlicher Name und die Zahnarzneiwissenschaft bei uns eine Kunst, die nichts erfordert als die Geschicklichkeit, einen Zahn zu ziehen, mit der man sich fast abzugeben schämt, und die

¹⁾ Einzelheiten siehe bei: Knopf, l. c. pag. 15—18.

Narkosen mit Aether (1847) und Chloroform (1848) dürfen „beschränkte“ Wundärzte und Zahnärzte nur auf eingeholte Erlaubnis eines Dr. med. und bei allen irgendwie erheblichen Operationen nur unter Zuziehung eines solchen ausführen. (Hannover Des. 104, II, 9, 5, Med. Generalia Nr. 45.)

man um desto williger den ungeschicktesten und unwissendsten Leuten überläßt, je mehr man gemeiniglich die nöthige Sorge für Erhaltung der Zähne vernachlässigt.“ (Fischer l. c. pag. 40.)

Die Einteilung des wundärztlichen Personals fordert unwillkürlich einen Vergleich mit den in Preußen durch die Medizinalreform von 1825 geschaffenen Wundärzten erster und zweiter Klasse heraus.¹⁾ Die preußischen W. A. I. Kl. waren in großen Städten oder an Orten, wo bereits ein approbierter Arzt vorhanden, auf die chirurgische Tätigkeit beschränkt; dagegen an Orten, wo ein solcher im Umkreise von einer Stunde fehlte, übten sie die gesamte Heilkunst gleich den promovierten Medico-chirurgen aus. Dem W. A. II. Kl. war die innere Praxis unbedingt untersagt. Bezüglich des letzten Punktes entsprechen die hannoverschen Bestimmungen ungefähr den preußischen Zuständen vor 1825.

Dadurch, daß sich die Doktoren der Medizin mehr und mehr mit der Chirurgie vertraut machten, entzogen sie den unbeschränkten Wundärzten das Feld ihrer Tätigkeit. 1847 hatte sich zum ersten Male keiner zum Examen gemeldet.²⁾ Dagegen hielt es das D. M. G. nicht für wünschenswert, wenn die Klasse der beschränkten Wundärzte einginge, da sie auf dem platten Lande unentbehrlich seien. Es sollten aber zur Verhütung von Übergriffen die Vorträge über allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie sowie die geburts-hülflichen, theoretischen und praktischen Anleitungen in der Folge ausgeschlossen und dafür mehr Zeit auf die Anatomie verwendet werden. Schließlich gab es ihrer so viel, daß — abgesehen von den in der Ausbildung begriffenen — keiner mehr zur Prüfung zugelassen wurde.

Damit hatte sich die chirurgische Schule überlebt, und es wurde daher am 6. 1. 1854 die Aufhebung verfügt und Ostern desselben Jahres der Unterricht ausgesetzt „bis sich wieder ein Bedürfnis nach Wundärzten herausstelle“. ³⁾ Die anatomische Sammlung und der Seziersaal blieben erhalten, um wissenschaftliche Bestrebungen unter den Ärzten zu begünstigen.⁴⁾ Fr. L. Stromeyer (1829—38) und Karl Krause

¹⁾ Ruß, die Medizinalverfassung Preußens, wie sie war und wie sie ist. Berlin 1838.

²⁾ Hannover, Des. 109 II, 9, 5 D. Chir. Sch. Nr. 18.

³⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 D. Chir. Sch. Nr. 21. Zuletzt waren 10 Schüler vorhanden, davon 4 „beschränkte W. A.“ und 6 Zahnärzte. (Hannover Des. 104, II, 9, 5 A. Nr. 7.)

⁴⁾ In den oberen Räumen der anatomischen Anstalt an der Lavesstraße (eingeweiht am 6. 10. 1877) führt auch die von Hofrat Bruns herrührende Bibliothek ein beachtliches, leider unbeachtetes Dasein.

(1829 Prof. d. Anat. u. Phys. und seit 1833 Direktor) haben der Schule ein Andenken bei der Nachwelt gesichert. Zener machte in dieser Zeit seine ersten orthopädischen Versuche und Krause schrieb sein vorzügliches Handbuch der systematischen Anatomie.

In Göttingen brachte das Jahr 1850 die Verlegung der chirurgischen Klinik in das neue Ernst Ernst August Hospital, dessen Direktion W. Baum (1849—75) übernahm. (Ebstein l. c.) Für Augen- und Ohrenkrankte waren 4 Betten bestimmt. Den Unterricht in der pathologischen Anatomie suchte der berühmte innerere Kliniker Conr. Heinr. Fuchs durch Begründung einer Sammlung zu heben. Erster Lehrer dieses Fachs war Bernh. Langenbeck (1838—42), nach ihm Jul. Vogel (1842—46) und F. Th. Frerichs (1846—50). 1850 siedelte das Institut in die Kellerräume des Ernst August Hospitals über. Unter dem Nachfolger Aug. Försters, W. Krause, wurde ein eigenes Gebäude im Hofe des Hospitals errichtet.¹⁾

Der Medizinalentwurf von 1852 weist die Wundarzneikunst in unbeschränktem Maße allein den Ärzten zu, die niedere Chirurgie sollte von den Wundärzten als Gehilfen unter Aufsicht der Ärzte ausgeübt werden.

¹⁾ Krause, Das pathologische Institut in Göttingen, Braunschweig 1862.

Kapitel III.

Hebammenwesen und Geburtshülfe.

Bis in das späte Mittelalter hinein war den männlichen Geburtshelfern der Zutritt zum Kreibett versagt. Die Geburt wurde von älteren Frauen besorgt, deren ganze Geschicklichkeit darin bestand, daß sie in ihrer Jugend selbst einmal Kinder geboren oder das eine und andere Mal dabei waren, wenn die Natur einem anderen ein Kind ohne besondere Zufälle schenkte. Sie sahen ihre Hauptaufgabe darin, die Kreisende zu trösten und zur Geduld zu ermahnen und das Kind, wenn es glücklich geboren, in Empfang zu nehmen, abzunabeln und zu baden, wie die ältere Bezeichnung „Bademume“, „Bademutter“ andeutet. Wenn das Kind nicht heraus wollte, suchten sie sich wohl auf allerlei törichte Weise zu helfen, sie banden die Frau an dem Bett fest und stellten sie wiederholt auf den Kopf, „etliche drehten sie einigemal als an einem Bratspieß rund herum, so oft sie es aushalten kann, andere lösen alle Knoten, die eine Gebärende am Leibe hat (als Haar-, Hals-, Hemden-, Schürzen- und Strumpfbänder), in der Meinung, solange diese Knoten fest, müsse die Frau „in der Not“ arbeiten.“¹⁾ Wenn sie dann noch die Entbundene aufforderten, in die Hände zu blasen, damit die Nachgeburt besser folge, waren sie mit ihrer Weisheit am Ende.

Die wenigen praktischen Handgriffe lernte die eine von der anderen. Wie es sonst um ihr Wissen und vor allem um die Art des Unterrichts bestellt war, wissen wir nicht, die Worte des Eucharius Roeslin, der 1513 auf Veranlassung der Fürstin Catharina von Braunschweig-

¹⁾ A. E. Horenburgen, Wohlmeynender und nöhtiger Unterricht der Hebammen. Hannover und Wolfenbüttel 1700.

Lüneburg, der Gemahlin des Herzogs Erich von Calenberg das erste Hebammenlehrbuch¹⁾ herausgab, besagen aber genug:

„Ich meyn die Hebammen alle sampt
Die also gar kyn wyssen handt
Darzu durch yr hynlessigkeit
Kynd verderben weit und breit
Und handt so schlechten Fleiß gethon
Das sie mit Ampt eyn Mordt begon.“

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Hebammen unserer Gegend gehen auf das 15. Jahrhundert zurück. So wird 1430 eine Hebamme in Hildesheim genannt, deren Verdienst gar nicht so schlecht gewesen sein mag, da ihre Steuer nur wenig hinter der des Arztes zurückblieb.²⁾ Anstellung und Verpflichtung geschah durch den Magistrat. Sie schworen, Reichen wie Armen in der Not getreulich und nach bestem Wissen beizustehen.

1517 ist in Osterode von einer Hebamme die Rede, die im „Stadthause“ wohnt. Sie wird im Kämmereregister von 1545/46 unter den vom Rat Besoldeten aufgeführt und empfängt jährlich 1½ Mark.³⁾

Seit dem 16. Jahrhundert nahmen sich neben der Stadtobrigkeiten auch die Landesherrn des Hebammenwesens an. Es erschienen sogenannte Hebammenordnungen, die meist in den Kirchenordnungen enthalten sind. Danach führte der Prediger, der ja auch die Eintragung in die Geburtsregister vollzog, die Aufsicht über die Hebammen. Natürlich konnte sich seine Tätigkeit auf wenig mehr als auf die Ermahnung zu einem christlichen Lebenswandel und die Belehrung über die Nottaufe, deren richtige Ausführung der Kirche sehr am Herzen lag, erstrecken. Daher lehren in den Protokollen bei den Kirchenvisitationen immer die Fragen wieder, ob die Hebammen eines guten Gerüchts seien, ob sie mit Vorwissen des Pastors angenommen und beeidigt, ob sie bei den Frauen in der Not christlich handeln und mit der Nottaufe recht umzugehen wissen.

Noch 1789 schrieb ein Ungenannter⁴⁾, daß die protestantischen Konsistorien die Hebammen unter Strafe verpflichteten, bei agonisierenden

1) Rosgarten der swangeren Frauen und Hebammen. Worms 1513.

Roeslin stellte zum ersten Mal die geburtshilflichen Lehren zusammen, eigene Erfahrungen standen ihm jedoch aus den obengemeldeten Gründen kaum zur Verfügung. conf. Siebold, Versuch einer Geschichte der Geburtshülfe. Bd. II Berlin 1885.

2) Urkundenb. d. Stadt Hildesh. Bd. VII, 680 und Beder l. c.

3) Marx, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Hannover 1863 pag. 92 ff.

4) Gruner, Almanach l. c.

Neugeborenen eher zum Prediger zu schicken, als Versuche zur Lebensrettung des Kindes anzustellen. Ja, katholische Hebammenlehrer empfahlen den Hebammen eine Spritze „um dadurch die winzig kleinen und größere Abortus bedürftenden Falls vor der Unseligkeit zu bewahren und selben sogar bei verstorbenen Müttern durch die Mutterscheide dies Himmelsglück zu verschaffen“. Noch vor wenig Jahren tauchte dieser „Intrauterintaufkatheter“ einmal wieder in — Amerika auf! Dabei liegt doch die Gefahr der mißbräuchlichen Anwendung zum Zweck der Abtreibung recht nahe!

Eine der ältesten Kirchenordnungen, die des Herzogs Magnus für die Hadelnschen Lande vom Jahre 1526 handelt in einem längeren Abschnitt davon „wo menn de Bademomen unterwiesen schall“:¹⁾

„De Prediger scholenn de Fruwen underrichtene und lehren, int erste wo se mit swangern Fruwen, und darna mit der Frucht umme gahn scholenn. Wenn de Tidt der Geburt antrit, scholenn se de swangern Fruwens trostenn, unde thor Dancksegginge vermahnen. . . . Mit der Frucht scholenn se also umme gann, dat se de Kinder, so in Moder-Live doht sin, Gade befehlen und des gewisse sin, dat se mit der Frucht, de dar doht edder noch ungebarenn is, nicht mehr tho doende hebben, denn dat de Fruwens darvann mogen erloset werdenn. De Frucht averst, de noch levet, doch dem Dode nicht wiht is, . . . scholenn se nicht dopen, wente idt kann nicht wedder gebarenn werden, dat vorhenne nich gebarenn is. Wo ein Kindt ahne Dope vorstowe, schal menn umme des Willen an siner Salicheit nicht twivelenn. . . . Jedoch dat de ungedofften Kinderlin stillswiegent, ahne Luiddent und Gesenge up dem Kerkehave begraven werdenn scholenn. . . . So moten of de Kinder-Beddesche wetenn, dat se nich in der Gewalt des Düwels sin — — of scholenn se, offte se wol vann dem Gesette Moise fri siendt, dennoch na Gewanheit und guter Policeny und ehrlicher Tucht in ehrenn Husern bliven, ofte se schon gesundt sin, dennoch scholenn se ansehenn de Erbarheidt, undt sich nicht laten bedencken, dat se von starker Complexion sin sunder de Swacken und ehren Negsten nich ergern. Wenn denn ein Kindt gebaren is, umd hastigen krank wert, danne schal de Bademome dat Kindt Gade befehlenn und dopen.

Neben ähnlichen Bestimmungen empfiehlt die christliche Kerkenordeninge der Löfflichen Stadt Hildensem 1544 „van bademomen

¹⁾ Knopf l. c. pag. 39.

unde livesfrucht“ bei verzögerter Geburt wiederholt zu beten „lathet de Kinderken to mi komen“. (Becker l. c.)

Die Grubenhagensche Kirchenordnung des Herzogs Philipp aus demselben Jahre¹⁾ klagt, daß die Hebammen im Lande ganz ungeschickt seien und vielerlei Zauberei und Aberglauben trieben. Die Pfarrer werden daher ermahnt, die Hebammen im Konsistorialbezirk vor sich zu laden und zu belehren „wie sie sich in nhotten neben Irer kunstt und arbeidt Jegen Gott das kindt und die Mutter zu halten haben“. Es soll auch in jedem Kirchspiel eine tüchtige Hebamme angeeetzt werden gegen einen ziemlichen Lohn, „auff das die armen Weiber wan sie in der Nhott ansuchen, wegen der Besoldung nicht möchten beschweret werden“.

Nach der Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569 und der darin fast gleichlautenden des Herzogs Friedrich von 1643²⁾ geschieht die Wahl der Hebammen durch den Pastor und die Alderlüde „mit rath verständiger Frauen“, damit nur solche Hebammen bestellt werden, „so gottesfürchtig, fleißig, treu und tüchtig seyn und sich verpflichten, in der Noth bey den Frauen keine Abgötterey, Segnerey oder Zauberey zu gebrauchen, sondern allenthalben bey Gott durchs christliche Gebet, hülffe zu suchen und verordnete christliche Mittel zu gebrauchen“.

Welch' hohes Verständnis Herzog Julius für die Geburtshilfe hegte, zeigt noch mehr ein Befehl an seine Leibärzte Drs. Joh. Bokelius und Andreas Bacharus und Meister Daniel Bökel (1573)³⁾, die Leichen aller Kindsnöterinnen, die in der Geburt oder sonst mit Tod abgehen, im Beisein der weisen Frauen zu eröffnen, damit „Künftiglich anderen Weibes=Personen, so mit dergleichen gefährlichen und schmerzlichen Burden, Krankheiten und Mangeln behafftet, kontte gehulffen werden. Und auf S. J. G. Neuen Apoteken In der Heinrichstadt (Wolfenbüttel) soll eine sunderliche Stuben und Zimmer, darinn man solche weibliche hemlichkeiten traktiren und berhatschlagen gebawet und angerichtet werden. Wir wollen auch das hinführo theine weise Mutter bestetiget und angenommen werde, sie sey denn ersten von euch verhörtt, und so sie geschickt und tüchtig befunden, solche denn zu Pflicht und Eydt zu nehmen und von euch Ihr dessen ein Zeugnis gegeben werde bei Poen von 100 Goldgulden“.

1) Reformatio d. i. Fürstl. Braunschweigische Kirchen-Ordnung des Durchleuchtigen 2c. Fürsten Philips Herzogen zu Br.-Vbg.; Grubenhagischen theils, publicirtt 1544 in Mar, l. c. 2. T. pag. 408.

2) Knopf, l. c. pag. 25.

3) Calenberg Des. 21, B. XII, Nr. 1.

Auch Herzog Franz von Lauenburg¹⁾ ließ die Hebammen durch erfahrene Matronen fleißig verhören, „ob sie auch mit den Sachen, so in Kindes Geburt nötig, und alles, was vor und nach der Geburt sie zu wissen schuldig seyn, und so viel möglich auff alle gemeinen Nothfälle, nothwendigen rath und Hülffe zu schaffen, unterrichtet seyen“.

Im Calenbergischen dagegen blieb es noch, wenigstens auf dem Lande, Schäfern und Hirten überlassen, ihre an Tieren gewonnenen Erfahrungen auf die menschliche Geburtshülfe zu übertragen!²⁾ Man vergleiche damit die Hebammenordnung Herzogs Ludwig von Württemberg (a. 1580), welche jenen das Entbinden der Frauen bei Strafe verbot.

Zu der praktischen Unterweisung der Hebammen durch ältere Kolleginnen trat gegen Ende des 17. Jahrhunderts der theoretische Unterricht durch die Physiker und andere damit beauftragte Ärzte. Hierbei ist es in manchen abgelegenen Theilen des Landes bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts verblieben.

Die ersten Lehrbücher der Hebammenkunst waren in der Regel von — und für — Hebammen geschrieben. Einen derartigen „Unterricht für Bademütter“ ließ der Rat der Stadt Braunschweig 1686 drucken. (Siebold l. c.) Ähnliche Bücher verfaßten eine Elisabeth Margarete von Reil in Celle³⁾ und Anna Elisabeth Horenburg aus Wolfenbüttel⁴⁾ um 1700. Über erstere habe ich nirgends etwas auffinden können. Das Buch der Horenburgen, das nach Zedler seiner Zeit viel Beifall gefunden, zerfällt in zwei Theile, „von natürlichen Gebuhrten und von unnatürlichen Gebuhrten“; das Kind kann in natürlicher Weise auf dreierlei Arten austreten, gewöhnlich mit dem Kopf, dann mit beiden Händen und Füßen, oder mit beiden Füßen und mit dem Hintern. Während der Wehe soll die Hebamme den Muttermund erweitern, nach dem Blasensprung „die eröffnete Häutgen ergreifen und wan die Wehen ankommen, bey derselben sänfftiglich ziehen, welches dann eine große Hülffe ist“. Ursachen verkehrter Lagen sind: Enges Schambein, schlechtes Verhalten der Mutter und große Unruhe des Kindes bei der Geburt. Hauptsächlich wird die Wendung auf den Kopf empfohlen, die Lösung der Arme ist ganz verständig beschrieben. Herausholen der Nachgeburt

1) Herzogs Franz d. Jg. von Sachsen-Lauenburg Revers de 1585. Knopf, l. c. pag. 36.

2) Spittler, l. c. I, pag. 276.

3) Matthiae, l. c. Das Buch war selbst durch Vermittlung der Centralstelle deutscher Bibliotheken in Berlin nicht zu ermitteln.

4) Titel s. o.

mit der Hand gilt als verpönt „wegen der schwerlich zu stillenden Blutstürzung und der an einem verborgenen Ort gemachten großen Wunden.“ Ein Hauptvorzug des Buches besteht darin, daß es sich gegen die eingangs geschilderten abergläubischen Misbräuche wendet, im übrigen ist es eine „schwache Nachahmung der brandenburgischen Wehemutter Sigismundin“. (Siebold l. c.)

Überhaupt lag die operative Geburtshülfe bei uns noch sehr im argen. Daß man auch jetzt die Wundärzte nur im äußersten Notfalle zu den Geburten hinzuzog¹⁾, hatte seinen Grund weniger in einer falschen Schamhaftigkeit, als vielmehr darin, daß man ihrer Kunst, die zwischen untätigem Abwarten und rücksichtslosem Drauflosgehen schwankte, nicht viel zutraute. Ein Chirurg Barnstorff in Sarstedt (1709)²⁾ verordnete einer Frau, die seit zwei Tagen kreifte, das erste Mal nur Bähungen, beim zweiten Male inspicierte er die pudenda, entfernte ein Stück Hinterhauptsbein und verordnete wiederum warme Dekokte. Als die Sache schief ging, erhielt er eine Anklage, erwiderte aber getrost „niemandt, sive ille sit medicus sive chirurgus sive alius quis modo Medicinae vel Chirurgiae peritus wird mir beweysen können, daß ich etwas pecciret habe“. Die meisten Geburtshelfer gingen im Gegenteil sehr kühn mit scharfen Haken und ähnlichen gefährlichen Werkzeugen vor und brachten Mutter und Kind durch ihre Operationslust in Lebensgefahr. Natürlich machten es die Hebammen nicht anders.

War auch in den größeren Städten unter den Augen der Stadtärzte einiges für die Besserung des Hebammenwesens geschehen, so sah es im übrigen Lande noch recht traurig damit aus. So beklagt es die Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim 1701³⁾ als einen höchst betrübenden abusum, „daß überall diejenige, so sich nur für eine Bade- oder Wehemutter angibt, ohne einzigen examine sogleich dazu admittiret werde, da doch in Wahrheit an fürsichtiger election derer zu diesem Ampte am besten sich schickenden Persohnen so viel gelegen, daß, wenn solche versäümet, nothwendig großes Unglück zu Zeiten daraus entstehen müsse, gleich denn die nicht selten über unverständige tractement der Hebammen theils crepirende theils gräßlich und an ihrer Gesundheit derogestalt verwahrlosete so Kindbetterinnen als Kinder fattsam bezeugen“. Es

¹⁾ In Frankreich und England dagegen hatten die Wundärzte im 18. Jahrhundert die Geburtshülfe fast gänzlich an sich gerissen.

²⁾ Hildesh. Landesarchiv. Bd. IX, 61. T., Abschn. 2, Nr. 7.

³⁾ Hildesheimer Landesarchiv. Bd. IX, 61. T., 2. Abschn., Nr. 2.

wurde daher am 1. 1. 1701, verfügt, keine Hebamme mehr ohne vorherige Prüfung durch die Landphysiker zu vereidigen. Ebenso hatten die Landphysiker im Lüneburgischen die ihnen unterstellten Hebammen, sowohl beim Antritt als bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. bei Sektionen) zu belehren und zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuhalten. Die weitere Aufsicht lag den Amtsobrigkeiten ob, die sich dazu der Prediger bedienen „weilen sie mehrere Gelegenheit haben“.

Die Schwierigkeiten begannen schon mit der Auswahl einer zum Unterricht tauglichen Person. Der Beruf hatte wenig Verlockendes, bot ein Leben von Lasten und Sorgen ohne entsprechende Bezahlung. In den alten hannoverschen Provinzen versammelten sich die Frauen der Gemeinden und wählten eine Person ihres Vertrauens, mit anderen Worten die bescheidenste und nachgiebigste, wobei es auf gute natürliche Anlagen wenig ankam. Hatten der Prediger und die Beamten an der Moral und Führung der Gewählten nichts auszusetzen, so konnten sie ihr die Bestätigung nicht versagen, und der Physikus wurde überhaupt nicht gefragt.

Wegen ihres Ungehorsams in der Benennung und Stellung einer Hebamme verfielen 1791 einige Dorfschaften im Stadeschen in eine unabbittliche Geldstrafe.¹⁾ Die Gemeindevorsteher, augenscheinlich gute Ehemänner und brave Hausväter, schrieben darauf: „Unsere Frauen bestürmten uns mit Bitten und Thränen. Wie konnten wir ihnen abschlagen, wenigstens den Versuch zu machen, ob sie nicht die bisherige Wehemutter behalten dürften. Unser Interesse kam hierzu in Frage, weil wir bis jetzt für ein Bordel zu pflügen, für einige Fuder Mist und dergleichen von den bisherigen Hebammen bedienet sind. Bey vielen kam auch die wichtige Grundsatz, es beym alten zu lassen hinzu, lauter Sätze, die es zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen.“

Über das passende Alter²⁾ und sonstige Qualifikation der Schülerinnen war man sich ebenso wenig klar.³⁾ Eine „dusselige“ Frau von 60 Jahren wurde noch für würdig zum Unterricht befunden, eine andere hatte ein Kind an der Brust, und von der Insel Krautsand sollte gar eine Schwangere kommen, die in kurzem selbst Mutterfreuden erwartete. Das war aber dem Hebammenlehrer zu bedenklich, da der Unterricht sowohl von der guten als bösen Seite gelehrt werden müsse, was einen Eindruck

1) Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, Nr. 685.

2) seit 1840 30—36 Jahre.

3) Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, Nr. 683.

auf ihren Zustand machen könnte. Und, käme sie zu früh nieder, so würde es Kosten veranlassen. Das war natürlich für die Abweisung ausschlaggebend!

Die Fuhre nach dem Ort des Unterrichts und zurück wurde von der Gemeinde gestellt. Die Schülerinnen erhielten eine wöchentliche Unterstützung und zum Unterhalt der Kinder während ihrer Abwesenheit ein Gewisses an Naturalien.

Die Dauer des Unterrichts schwankte zwischen 4, 6 und 10 Wochen. An jedem Kursus nahmen bis zu 10 Frauen teil. Man wählte gewöhnlich eine Zeit, wo keine dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten vorlagen. Den Lehrern wurden für jede Teilnehmerin 10 Taler aus öffentlichen Kassen (z. B. im Herzogtum Bremen-Verden aus den Erträgnissen der Tabacksaccise) vergütet. Während in Hessen die Militärärzte von der geburts-hilflichen Praxis ausgeschlossen waren, finden wir bei uns solche sogar als geschätzte Hebammenlehrer z. B. einen Regimentschirurgen Ziepolle in Harburg. Der Unterricht geschah durch Vorträge und Übungen am Phantom, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts von dem schwäbischen Arzte G. Fr. Mohr in Gingen erfundenen „Entbindungsmaschine“¹⁾. Gelegentlich wurden auch die partes muliebres an Justifizierten gezeigt. So weit, wie in Preußen, wo die Hebammen nach der Medizinalordnung von 1725 an einer Demonstration der weiblichen Geschlechtsteile seitens des Professors der Anatomie im theatro anatomico teilnehmen sollten, ging man jedoch nicht.

Die Schwierigkeit, den Unterricht der Fassungs-gabe, Sprach- und Denkweise der ungebildeten Landfrauen anzupassen, ist gewiß nicht gering anzuschlagen. Schreiben konnte keine, lesen nur wenige. Einige brachten wohl Vorkenntnisse mit, die sie als „Lehrtöchter“ angestellter Hebammen erworben hatten und sich von diesen bescheinigen ließen. Ein solches Attest lautet beispielsweise:²⁾

„Ich als eine Beruffene und abgehaltenes Eides von der hiesigen Obrigkeit eingesetzte Behemutter Attestire hiermit das die Frau von Drochtersen nahmentlich Lütje Schlichtings mit mir einige mahle aufgewesen, wo Kreisende Frauen vorhanden waren, und ich ihr solche Anweisungen gethan, welche sie auch gütig angenommen und sich so verhalten das ich wol mit Ihr friedlich, und meine unterweisungen so ich Ihr in meinem Hause bey öfter Besuchung so sie an mir gethan,

¹⁾ Mohr, die gebährende Frau sammt ihrer Leibesfrucht. Hersfeld 1778.

²⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, Nr. 683.

wol observiret, ich solches einigemahl wiederholet, sie mir ordentlich antwort darauf ertheilet. Solches thue hiermit attestiren.

Stade, 27. July 1755.

Anna Christine Rubinen.

Als Lehrbuch diente vielfach das in mehreren Auflagen erschienene v. Hornsche¹⁾, welches in zwei Abschnitten Schwangerschaft und natürliche Geburt, widernatürliche und künstliche Entbindung behandelt. Neben dem vernünftigen Grundsatz, das beste Pellens oder Treibmittel sei die geschickte Hand einer verständigen Wehemutter, neben einer guten Darstellung des Beckens, der placenta praevia und der Wendung auf die Füße werden sehr rohe Regeln zum Entwickeln beziehungsweise Anbohren des eingekleiteten Kopfes angegeben, da man die Instrumente bei der Geburt nicht entbehren könne, obwohl sich schon Heister sehr tadelnd darüber aussprach. Die bereits erfundene Geburtszange war dem Verfasser noch unbekannt.

Ein Doktor Droste schrieb 1796 in seiner Dissertation²⁾ über einen unglücklichen Geburtsfall, bei dem Mutter und Kind durch die Schuld der Hebamme zu Grunde gegangen sein sollten, und fügte hinzu, ihm seien viele solcher Fälle bekannt, „wie denn die Hebammen hier im Lande Mutter und Kind ungestraft ums Leben brächten“. Die Regierung empfand den darin liegenden Vorwurf der Nachlässigkeit höchst übel und ordnete eine strenge Untersuchung an, die ergab, daß die betreffende Hebamme einen Arm gewaltsam abgerissen, nachher einen Haken aus einem „Besemer“³⁾ genommen und damit den Rumpf herausgeholt habe. Ein anderer Chirurg wußte Fälle zu berichten, wo die Hebammen dem ungeborenen Kinde die Arme mit Stricken abrissen und den Rest mit Schlächterhaken oder krummen Nägeln herauszogen. Ja, eine schlug sogar einen scharfen Haken in den Kopf des Kindes, gleichgültig, ob es tot wäre oder noch lebe! Droste erklärte, das seien die Folgen der Unterweisung „nach jenem veralteten Lehrbuch von Hoorn“, man solle den geübteren Hebammen außer der Wendung lieber den Gebrauch der Zange, — wie es in Hessen tatsächlich geschah, — als den eines krummen Hakens lehren. In der Folge wurden die Hebammen im Herzogtum Bremen-Verden eidlich verpflichtet, sich niemals der

1) Joh. v. Hoorn, die zu um ihrer Gottesfurcht und Treue willen von Gott wohlbelehrte Wehe Mütter Siphra und Bua, welche in Frag' und Antwort treulich unterweisen. Stockholm und Leipzig 1737.

2) Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 685.

3) „Besemer“ eine Art Wage, die durch eine mit Blei ausgegossene Kolbe auf einem Seile schwebend die Last gegenüber bestimmt. (Grimm.)

Accouchier-Instrumente zu bedienen, da sie deren Anwendung nicht gelernt und nur Unheil damit anstiften, mit Ausnahme der Gerätschaften, so bei Wendungen zuweilen erforderlich sind.

Der Hofchirurg Sommer gab den von ihm ausgebildeten Frauen ein „Verzeichnis einiger Hülfsmittel für Hebammen auf dem Lande, deren sie sich in vorkommenden Fällen bey Schwangeren, Gebärenden, Kindbetterinnen und Kindern, wenn keine Praktiker vorhanden, sicher bedienen mögen“, mit.¹⁾ Im wesentlichen sind es diätetische Vorschriften. Als wehenbeförderndes Mittel wird der Aderlaß empfohlen, bei mangelhafter Zusammenziehung der Gebärmutter nach der Geburt ein Trunk kalten Wassers, Massage des Bauches, kalte Umschläge. Nachwehen werden mit Hollundertee bekämpft, der Leib der Wöchnerin darf nicht vor dem 6. bis 7. Tag gewickelt werden; das Kind soll am 3. Tag eine gelinde Abführung aus Manna und Rhabarbersaft erhalten.

Nach Beendigung des Unterrichts stellte der Lehrer ein Zeugnis über das Resultat der Prüfung aus, gleichzeitig wurde darüber an die Regierung berichtet, und diese forderte ihrerseits die Ortsbehörde auf, die Hebamme anzustellen und zu beeidigen.

In dem Eid²⁾ mußte sie geloben, ein Gott und den Menschen wohlgefälliges Leben zu führen, sich vor übermäßigem Trunk zu hüten, bei arm und reich treulich ihre Pflicht zu erfüllen, keine Medikamente zu verabfolgen, noch weniger Beihülfe zur Abtreibung zu leisten, hingegen, wenn sie von solcher Kenntnis erhalte, es der Obrigkeit zu melden, unehelich Geschwängerte nach dem Vater zu fragen 2c. „Dafern aber ein mißlicher und gefährlicher Fall sich zutrüge . . . wenn Ihr den Zustand für Euch nicht Rat schaffen könnet, andere geschworene Hebammen und verständige Frauen dazu mitfordern und deren Rat hören, auch allenfalls sorgen, daß bei anhaltender und wachsender Gefahr ein Doktor der Medizin geholt wird.“

Eingehendere Bestimmungen über die Geburtshelfer, Hebammen und deren Verbindlichkeit sind in der Hildesheimer Medizinalordnung von 1782 enthalten. Jede Gemeinde muß ihre Hebamme haben. Obrigkeit und Geistliche sollen sich bemühen, die leider in einer der ganzen menschlichen Gesellschaft so sehr anliegenden Sache hier und da noch herrschenden ungereimten Vorurteile auf alle Weise zu unterdrücken und den Hebammen zur Achtung und Ehre ihrer Berufsgeschäfte allen

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, II, 683.

²⁾ Knopf, l. c., 26/28.

möglichen Beistand zu erweisen. Die Prüfung erfolgt vor dem C. m., die licentia practiandi wird durch Eintragung in das Gerichtsprotokoll erworben. Die Schülerin soll mittleren Alters, gesund, mit natürlichem Verstand „insonderheit mit reinen, graden und gelenken Händen begabt“, von allen äußerlichen Gebrechen frei sein, lesen können u. In Städten und größeren Orten dürfen die geschworenen Hebammen eine Lehrtochter oder Wärmefrau annehmen, die im Notfall und unter Verantwortung der Hebamme eine Geburt leiten darf und bei sonstigen entsprechenden Eigenschaften Aussicht auf eine erledigte Hebammenstelle hat.

Zu den Pflichten gehört auch das Gebot der Verschwiegenheit, und sich, wenn Grob-Schwangere am Orte sind, überhaupt nicht, sonst höchstens auf 24 Stunden und nach eingeholter obrigkeitlicher Erlaubnis von ihrem Wohnsitz zu entfernen. Wenn das Kind tot geboren wird oder die Mutter in den ersten 8 Tagen des Wochenbettes stirbt, hat die Hebamme es dem Physikus zu melden, der darüber dem C. m. Bericht erstattet. Die gleiche Anzeigepflicht liegt dem Arzt oder Chirurgen ob, der zu einer schweren Geburt zugezogen wird. Ebenso schicken Geburtshelfer wie Hebammen am Ende des Jahres ein Verzeichnis aller Geburten an den Physikus ein.

Stirbt die Mutter, ehe das Kind geboren ist, so ist der nächste Arzt zu holen, um die Verstorbene, auch wider den Willen der Anverwandten, zu eröffnen und das vielleicht noch lebende Kind durch einen „vorsichtig angebrachten Schnitt“ zu retten und an das Tageslicht zu bringen. Die Prediger haben die Anwendung dieses „für die Menschheit unumgänglich nötigen Rettungsmittels“ nach allen Kräften zu unterstützen.

Auch nach dem allgemeinen preussischen Landrecht (Bd. IV, S. 592, § 737) durften Frauenspersonen, die während der Schwangerschaft und vor der Entbindung starben, nicht eher beerdigt werden, als bis wegen der Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes zweckdienliche Vorkehrungen getroffen seien.¹⁾ Da die Bestimmungen des preussischen Landrechts an den Gerichtshöfen Ostfrieslands auch nach der Einverleibung in das Königreich Hannover gültig blieben, konnte es noch 1839 in Aurich geschehen, daß an einer während der Geburtstätigkeit verstorbenen Arbeiterfrau trotz des Einspruchs des Ehemannes auf polizeiliche Ver-

¹⁾ Solche Bestimmungen waren schon im alten Recht bekannt, z. B. im Talmud und in der Lex Julia.

anlassung der Kaiserschnitt vorgenommen wurde!¹⁾ Der Landdrostei schien die Berechtigung der Polizei zweifelhaft. Die um ihr Gutachten befragte N. P. B. hielt eine allgemeine Landesverordnung für unnötig, da die Operation schlechte Resultate gäbe, und im einzelnen Falle die Entscheidung dem ärztlichen Erachten überlassen werden müsse.

In der Erkenntnis, daß eine theoretische Belehrung niemals den praktischen Unterricht am Kreisbett ersetzen kann, entstanden im Laufe des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Hebammeninstituten, welche sich durch Gewährung von Freistellen das nötige Lehrmaterial an Schwängern zu verschaffen suchten.

Dem Beispiel der seit dem 17. Jahrhundert am Hotel-Dieu in Paris bestehenden Hebammenschule folgend errichtete der Magistrat in Straßburg im dortigen Bürgerhospital eine Kindbetterinnenstube für arme Schwangere, an denen Geburtshelfer und Frauen, sogenannte „Lehrtöchter“, von einem Hebammenmeister Unterricht empfangen.²⁾ Der erste Lehrer Johann Jacob Fried hatte seiner Zeit auch den oben erwähnten v. Horn unterrichtet.

Die Straßburger Einrichtung wurde in den 1751 in Berlin und Göttingen gegründeten Anstalten nachgeahmt. Da das Göttinger Entbindungshaus natürlich in erster Linie für die Zwecke der Universität bestimmt war und bei den damaligen mangelhaften Verkehrsbedingungen eigentlich nur für den Süden des Landes in Betracht kam, entstanden 1782 resp. 1784 die beiden Anstalten zu Hannover und Celle. Das Nahebeieinanderliegen der letzteren erklärt sich aus den getrennten landschaftlichen Verhältnissen der Provinzen Calenberg und Lüneburg. Auch war es in jener Zeit noch nicht Grundsatz der Regierung, allgemeine Wohlfahrtsanstalten in der Hauptstadt zu concentriren.³⁾

Schon bald nach der Gründung der Universität in Göttingen gab Haller die Anregung zur Anlage einer Entbindungsanstalt. Trotzdem blieb es bei den Vorlesungen, die Huber von 1739 bis zu seinem

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5A, Med. General. No. 30.

Die Operation wurde 16 Stunden nach dem Tode der Frau ausgeführt, wie die Landdrostei vielleicht nicht mit Unrecht vermutete, mehr aus Liebe zur Wissenschaft, denn das Kind war natürlich längst tot. Das Ministerium wies den Ärzten 13 Tl. 4 Gr. aus der Generalkasse an.

²⁾ Baldinger, Neues Magazin für Ärzte, Bd. VI, pag. 452. Nachricht von der jetzigen öffentlichen Accouchiranstalt zu Straßburg.

³⁾ Hannover, Des. 51, No. 100.

Fortgang nach Kassel 1742 abhielt.¹⁾ Von da bis zur Berufung Brendels 1750 verschwand die Geburtshülfe sogar gänzlich aus dem Lehrplan! Erst 1751 wurde der Plan Hallers verwirklicht und die Anstalt unter Leitung J. G. Röderers im Armenhospital St. Crucis vor dem Geismartore eröffnet. Aus der Zahl der Studierenden wurde ein Ökonom bestellt, und außerdem eine Oberhebamme, die im Hause wohnte, angenommen. Die Schwangeren — im ersten Jahre 3 — genossen gewisse Vorteile, diejenigen aus dem Fürstentume Göttingen und den umliegenden Gegenden fanden unentgeltliche Aufnahme. 1756 gab es schon 37 Entbindungen pro Jahr, in den ersten 10 Jahren des Bestehens 233, 1837 120—140.

Auch für den Unterricht der Hebammen war gesorgt. Nach der Verordnung der Grafschaft Hoya vom 22. 9. 1778 mußten alle für die Stadt Nienburg und die größeren Flecken Hoya, Stolzenau und Sulingen bestimmten Hebammen an den vierteljährigen Kursen in Göttingen teilnehmen, während man sich bei den Bademüttern in geringeren Flecken und auf dem flachen Lande noch mit dem sechswöchigen Unterricht durch den Landphysikus oder =chirurgus begnügte. Die Zahl der in einer Stunde zu unterrichtenden Schülerinnen war auf 4 höchstens 6 beschränkt.²⁾ Jede Person zahlt nach der ersten Unterrichtsstunde drei Pistolen. Für Kost und Logis sorgt sie selbst. Unter Siebold gingen jährlich ca. 16—20 Hebammen aus der Anstalt hervor.

1785 wurde der Grundstein zu einem Neubau nach Vorschlägen des Hofrats Dr. Stein in Kassel gelegt, der 1787 unter Dach war, aber erst 1791 bezogen wurde.³⁾ Er bestand aus einem Hauptgebäude mit zwei Flügeln. Der Mittelbau war von einer Glaskuppel nach dem Vorbild des Hotel-Dieu in Lyon gekrönt, um dem Inneren möglichst viel Licht und Luft zuzuführen. Er enthielt in seinem unteren Geschoße wesentlich Wirtschaftsräume, im mittleren Teil ein geräumiges Entbindungszimmer, zu beiden Seiten desselben eine Wochenstube, ferner den Vorlesungsaal, zwei Zimmer für Schwangere zc. Durch eine bauliche Veränderung wurde 1824 die Zahl der Betten von 16 auf 20 erhöht.⁴⁾

1) G. C. Jak. v. Siebold, Die akademische Entbindungsanstalt zu Göttingen in ihrer Wirksamkeit von 1792—1855. Aus den Nachrichten der Georg-Augustus-Universität. Göttingen 1856.

2) Hannoverische Anzeigen 1778, St. 88.

3) Pütter, Gelehrtengegeschichte, l. c. II, pag. 259 u. ff.

4) Mende, Beobacht. und Bemerkungen aus der Geburtshülfe, 2 Bdchn., pag. 323.

Die Studenten wohnten gleich den Schülerinnen als Auskultanten und Praktikanten den Geburten bei.

Röderer (1751—1763) hatte seine Ausbildung auf der hohen Schule zu Straßburg empfangen und sich in Paris, London und Leyden weitergebildet. Er versah zugleich das theatrum anatomicum und war in den verschiedensten Zweigen der Medizin tätig. Sein Lehrbuch¹⁾, in dem er eine für damalige Verhältnisse bewunderungswürdige Darstellung der Gebärmutterabschnitte und der Theorie der Geburt gibt, lenkte die Aufmerksamkeit der Ärzte auf die Geburtshülfe. Schon die Wahl der lateinischen Sprache zeigt, daß es für die gebildeten ärztlichen Kreise bestimmt war.

Auf Brisberg (1764—1785) und Fischer, einen Schüler Steins (1785—1792) folgte der operationsfüchtige Fr. Benj. Oslander (1792—1822), ebenfalls durch ein Handbuch der Entbindungskunst²⁾ und ein Hebammenlehrbuch³⁾ bekannt. Er bediente sich mit Vorliebe einer großen Geburtszange und hat während seines Göttinger Aufenthalts von 2400 Entbindungen nicht weniger als 1159, also 45,6 Proz. durch Kunsthilfe beendet.

Nach einem Interimistikum unter J. Fr. Oslander übernahm L. Mende, eine Autorität auf dem Gebiet der Staatsarzneikunde, die Leitung. Mit ihm kam wieder mehr das abwartende Verfahren der Wiener Schule zu Ehren, sodaß unter 1247 Geburten nur 93 mal (7,4 Proz.) Kunsthilfe angewandt wurde.

Von 1833—1861 wirkte E. J. v. Siebold, Sohn des berühmten Würzburger Gynäkologen. Ihm verdanken wir u. a. eine klassische Geschichte der Geburtshülfe⁴⁾ und interessante Briefe, in denen er seine Gedanken über Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe niederlegte.⁵⁾ Sein Nachfolger wurde Schwarz.

Die Entbindungsanstalt in Hannover trat im Herbst des

¹⁾ Röederer, *Elementa artis obstetriciae*. Gottingae 1752. (2. Aufl. 1759.)

²⁾ Fr. B. Oslander, *Handbuch der Entbindungskunst*. 3 Bde. Tübingen 1821. Der letzte Band bearbeitet von J. Fr. Oslander. Tübingen 1832.

³⁾ Derselbe, *Lehrbuch der Hebammenkunst*. Göttingen 1796.

⁴⁾ J. v. Siebold, *Versuch einer Geschichte der Geburtshülfe*. 1. Bd. 1839, 2. Bd. 1845.

⁵⁾ Derselbe, *Ansichten über Erlernung und Ausbildung der Ärzte, speziell der Geburtshelfer und Gynäkologen*. Braunschweig 1862. Zu seiner Zeit wurde die Klinik von 18—24 Praktikanten im Semester besucht.

Jahres 1782 ins Leben.¹⁾ Zur Unterhaltung dienten die Ueberschüsse aus der Landeslotterie (ca. 1000 Taler) und ein jährlicher Beitrag der Kalenbergischen Landschaft (300, später 400 Taler), als Anstaltsräume ein dem Armenkollegium gehöriges, mietsweise überlassenes Gebäude im großen Wolfshorn. Arme Schwangere wurden unentgeltlich aufgenommen und gepflegt, während sich die Hebammenschülerinnen selbst zu beköstigen hatten.

Der Unterricht dauerte 5—6 Monate. Die praktische Unterweisung im Hospital wurde in den Lehrstunden durch Vorträge unter Zuhilfenahme einer gläsernen Gebärmutter, einer Lederpuppe und eines künstlichen Mutterkuchens ergänzt. Auf diese Weise sind bis 1810 schon 132 Hebammen ausgebildet.

Der erste Accoucheur, Chirurgus Lammersdorf, wurde von seinem Sohn, dem Dr. med. L. unterstützt. Er hatte bei Meckel in Berlin ein „praktisches Wochenbette“²⁾ kennen gelernt, das er mit einigen geringfügigen Abänderungen stets gebrauchte. Es bestand aus einem Holzgestell nach Art einer Couveuse, auf das eine Matratze oder dergleichen gelegt wurde, hatte eine verstellbare Rückenlehne, verschiebbliche Querhölzer zum Gegenstemmen der Füße und Handgriffe für die Kreisende. Das Ganze sollte sich in 4 Minuten auseinandernehmen und in 6 Minuten aufschlagen lassen. Ähnliche Gebärstühle waren noch Anfangs des 19. Jahrhunderts auf dem Lande beliebt. Ihre Anwendung gründete sich auf eine unrichtige Vorstellung von den Geburtsvorgängen und war nicht selten direkt von Nachteil für die Gebärende. Als 1829 das Amt Westen (Ldft. Stade) um Ueberlassung eines solchen petitionierte, wurde ihm dies unter Hinweis auf ein Gutachten des Medizinalrats Heine abge schlagen.³⁾

Als Nachfolger Dr. Hurlebuschs (1791—1810) trat Heine an die Spitze der Anstalt, die 1812 einen Umzug in ein für ihre Zwecke umgebautes Haus an der Osterstraße erlebte. Die westfälische Regierung fand die Aufwendungen für das Institut viel zu hoch. Selbst in der teuren Residenz (Kassel) gäbe der Staat für die dortige Anstalt, die

¹⁾ Boten, Festschrift zur Eröffnung der neuen Provinzialhebammenlehranstalt zu Hannover am 1. April 1903.

Hannoversche Anzeigen 1781, St. 77.

Hannoversche Anzeigen 1782, St. 99.

²⁾ Nähere Beschreibung und Abbildung s. in: Neue Beiträge zum Nutzen und Vergnügen. Hannover 1759, St. 49, pag. 270.

³⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 689.

außer einem Hause gar keinen Fonds besitze, nicht mehr als 5000 Francs und in den übrigen Städten des Königreichs noch weit weniger aus. Der Hebammenunterricht sei in Hannover in erster Linie Pflicht der Physiker, und es solle auch in Zukunft dabei bleiben, wenn anders die Physiker Anspruch auf Gehalt machen wollten! Allein von der dadurch erzielten Ersparnis hänge der Fortbestand der Anstalt ab, da keine Ausgaben auf den Schatz übernommen werden könnten.

Unter Heine (gest. 1833) betrug die Anzahl der Geburten 150—200, die der ausgebildeten Hebammen 20—25 pro Jahr.

Einen noch bedeutenderen Aufschwung brachte sein Nachfolger Kaufman, der auch ein Lehrbuch zum Nachschlagen für die Schülerinnen verfaßte und 1843 mit der Ausbildung von Wochenbettpflegerinnen begann. 1864 konnte endlich ein Neubau an der Meterstraße mit einem Kostenaufwand von 65 000 Tln. eröffnet werden. Er war für 400 Frauen und 16 Hebammenschülerinnen berechnet und galt in damaliger Zeit als Musterbau. Bei den innigen Beziehungen zu der chirurgischen Schule unter Heine und Kaufman sind gelegentliche Epidemien schwerer Wochenbettfieber nicht verwunderlich.

Das Hebammenlehrinstitut in Celle begann seine Tätigkeit unter Leitung des Professors Scheller Michaelis 1784 in einem Gebäude an der Mühlenstraße, welches der Anstalt als Eigentum überwiesen war.¹⁾ Sämtliche Ausgaben wurden von der kgl. Rentkammer und der landchaftlichen Kasse des Fürstentums Lüneburg bestritten. Arme Schwangere erhielten sechs Wochen vor der Niederkunft unentgeltliche Aufnahme und eine Beisteuer an barem Gelde, 9 Gr. vor und 24 Gr. nach der Entbindung, zu ihrem Unterhalt. Die Oberhebamme übernahm zugleich die Pflege und Wäsche der Wöchnerinnen.

Nach der Verordnung vom 6. 8. 1784 durfte keine Hebamme mehr im Fürstentum Lüneburg eingesetzt werden, die nicht einen Kursus auf einer öffentlichen Entbindungsanstalt durchgemacht hatte.²⁾ Den Bemittelten stand die Wahl des Instituts frei. Unbemittelte hatten sich durch Vermittlung der Obrigkeit nach Celle zu wenden. Während der viermonatlichen Ausbildungszeit genossen sie das sogenannte Beneficium, d. h. freien Unterricht, Betten, Feuerung, Licht und für Beföstigung 16 Tlr. Später wurde auch den kalenbergischen Hebammen das Beneficium zugebilligt. Scheller beanspruchte aber — neben seinem

¹⁾ Hannover, Des. 51, No. 100. Der Kaufpreis betrug 2100 Taler.

²⁾ Hannoverische Anzeigen 1784, St. 68.

Gehalt von 300 Tln. — von ihnen zunächst ein besonderes Honorar von 15 Tln., da er 1784 nur mit Lüneburg abgeschlossen habe.¹⁾ Als 1792 auch die Hebammen aus dem Herzogtum Bremen=Verden nach Celle geschickt wurden, begnügte er sich mit 10 Tln., erhöhte aber 1805 das Honorar auf 15 Tlr., da ihm nach der „Sprachmeistertaxe“²⁾ sogar 20 Tlr. zuständen. Übrigens gäbe er von seinen Einnahmen Prozente an die Oberhebamme ab. Die wöchentliche Unterstützung der Hebammen aus dem Herzogtum Bremen=Verden war etwas größer, da sie sich der weiteren Entfernung halber keine Lebensmittel schicken lassen konnten.

Über die Art des Unterrichts äußerte sich Scheller folgendermaßen³⁾: Der Unterricht sei nicht mit den akademischen Vorlesungen zu vergleichen, da eine jede Hebamme individuelle Behandlung erfordere, der Vortrag erfolge in „niedersächsischer“ Sprache (denn Hochdeutsch verstehen sie selten), werde durch „Hieroglyphen“ an der Tafel erläutert und faßlicher gemacht, und das Judicium durch Fragen und vorgelegte Fälle geschärft. In dem Zimmer der Schülerinnen seien Maschinen, die sie jederzeit benutzen könnten, täglich, auch Sonntags, werde ein Pensum durchgenommen, und die Lehrschülerin im Hospital bei Schwängern, Gebärenden und Kindern beschäftigt.

Nach dem Ausfall der Prüfung gab es drei Klassen.

In der westfälischen Zeit hatte die Anstalt sehr unter der Gleichgültigkeit der Regierung zu leiden. Es war auch die Verlegung des Unterrichts (ohne das Hospital) nach Hannover erwogen, aber wieder aufgegeben, da man sich keine Ersparnisse davon versprach. Ähnlich tauchte 1831 die Frage der Verlegung mehr nach der Mitte des Fürstentums und näher dem Herzogtum Bremen=Verden auf.

Scheller starb am 13. 10. 1837 nach 53 jähriger Dienstzeit. Wenn auch als Geburtshelfer nicht von der Bedeutung Heines oder Kaufmans, hat er sich als Lehrer und Organisator große Verdienste erworben. Unter seinem Nachfolger Meiners wurde die Anstalt einer Revision durch Medizinalrat Kaufman unterzogen, die Lokalitäten verbessert und verschiedene Neuerungen (2 Kurse à 5 Monate, Beföstigung nach einer be-

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 D, Hebammeninstitute, No. 6.

²⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 686. Das Honorar der Sprachlehrer betrug 2 Tlr. 16 Ggr. für 16 Stunden, das macht bei dem 16 wöchigen Kursus mit mindestens 120 Stunden 20 Tlr.

³⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 686.

stimmten Speiseordnung u.) eingeführt (1840).¹⁾ 1857 kamen noch einige Verbesserungen hinzu.

Die bischöfliche Regierung zu Hildesheim machte den Anfang einer praktischen Unterweisung der Hebammen mit der Entsendung einiger Frauen in das Entbindungsinstitut in Kassel, das sich unter Leitung des Dr. Stein eines großen Rufes erfreute.²⁾ Aber noch bei den Vorarbeiten zu der Medizinalordnung von 1782 hieß es, die Erfahrung könne erst ausweisen, ob diese Art des auswärtigen Unterrichts beizubehalten oder ein anderer theoretischer „an der dazu eingerichteten Maschine“ an seine Stelle treten solle. Die Kräfte reichten eben nicht aus, dem Beispiele größerer Länder hinsichtlich eines Accouchierhauses zu folgen. Zur Aufmunterung der Frauen, die sich dem Hebammenberuf widmen wollen, empfehle sich dagegen, ihnen einen Gebärstuhl auf öffentliche Kosten und Befreiung von den Abgaben an die fürstliche Kammer und Landeskasse zu gewähren. Ein „eingebildeter“ Vorzug könne in unbedeutenden Dingen bestehen, wie z. B. „in der Freiheit, Gold und Silber auf der Mütze zu tragen, an sich zwar Kleinigkeiten, aber von Bedeutung, sobald sie mehrere Menschen aufmuntern, sich diesem in so manchem Betracht unangenehmen Beruf zu widmen.“

Derartige Vergünstigungen (Freiheit von Abgaben und Personalfrohnen) waren auch in anderen Ländern den Hebammen zugestanden, z. B. im Kurfürstentum Mainz und in Württemberg selbst den Ehemännern der Landhebammen, in Hessen allerdings nur für ihre eigene Person.

Schließlich siegte über alle Bedenken die Erwägung der traurigen Tatsache, daß im Hildesheimischen auf je 10—12 Geburten eine mit unglücklichem Ausgang kam.³⁾ Bischof Friedrich Wilhelm stiftete daher aus seiner Privatschatulle 300 Gulden zur Errichtung einer Hebammenanstalt, und die Landstände bewilligten weitere 300 Gulden. Dazu kamen gewisse Abgaben, welche von jedem jungen Ehepaare, seinem Stande entsprechend, bei der Hochzeit erhoben wurden. Diese Abgabe betrug für Gelehrte und Großkaufleute 3 Tlr., Künstler und mittlere Kaufleute 2 Tlr., Bürger und Handwerker 1 Tlr., bis herunter zum Soldaten

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 D, General. No. 13. Im Laufe des Jahres kamen ca. 70—80 Geburten vor, die sich auf 30—36 Schülerinnen verteilten.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 D, d. Hildesheim.

Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, 61 T., Abschn. I, No. 2. Pro memoria de 1781.

³⁾ Hildesheim, Des. 10, VIII, No. 9.

und Tagelöhner 12 Mgr. und brachte jährlich ca. 300 Tlr. ein.¹⁾ Daraus wurde ein Fonds gebildet, der, da der Überschuß der Einnahme am Schluß des Jahres zum Kapital geschlagen und zinsbar belegt wurde, in kurzem zu einer beträchtlichen Höhe anwuchs. Daher konnte die Heiratssteuer 1792 aufgehoben werden.

1803 wurde ein zum säkularisierten Kloster St. Michaelis gehöriges Haus im Langenhagen gemietet und durch einige bauliche Veränderungen zu einem Accouchierhospital für 6—8 Schwangere eingerichtet.²⁾ Die Eröffnung fand Ostern 1804 statt. Während früher sogar die Rede davon gewesen war, einen Geburtshelfer aus Berlin oder Straßburg, „als den beiden in diesem Falle bekanntesten Fakultäten“, zu berufen, stellte man jetzt den Medizinalrat Büttmann und neben ihm den Landchirurgen Praël an. Zu jedem Lehrkursus von vier Monaten Dauer wurden sechs Hebammen zugelassen, die zur Erleichterung ihrer Existenz neben freier Wohnung eine wöchentliche Unterstützung von 18 Mgr. bezogen. Ein Hauptmangel bestand wieder darin, daß sich die Schwangeren und Wöchnerinnen gegen eine Gebühr von 4 Tlr. 24 Gr. (incl. Taufgebühr) selbst beköstigen mußten, was natürlich häufige Diätfehler zur Folge hatte. Auch war die Oberhebamme zugleich Stadthebamme und konnte als solche nicht immer in der Anstalt anwesend sein.

Bei der Vereinigung des Bistums mit Preußen zog die preußische Regierung das auf 17 900 Tlr. angewachsene Kapital zu Gunsten der Kriegs- und Domänenkasse in Halberstadt ein und setzte dafür 900 Tlr. zum jährlichen Unterhalt aus.³⁾ Während der westfälischen Herrschaft blieb auch dieser Beitrag aus, trotz der Verwendung des Unterpräfekten beim Ministerium, so daß zeitweilig gar kein Unterricht stattfand.³⁾ Praël, der inzwischen nach Büttmans Tode die Leitung übernommen hatte, beschwerte sich darüber 1810 mit der Begründung, in einem militärischen Staate müsse doch vor allem darauf gesehen werden, daß gesunde Menschen erzeugt (!) und nicht in der Geburt verkrüppelt oder gar getötet würden, was von ungeschickten Geburtshelfern nur zu leicht und leider zu oft geschehe.

Seit 1818 wurde auch den Hebammen des Fürstentums Hildesheim der Besuch einer öffentlichen Entbindungsanstalt zur Bedingung gemacht.

¹⁾ Hildesheim, J. No. IV, 1, Fasc. No. 1.

²⁾ Hildesheim, Des. 10, VIII, No. 9.
Hannover, Des. 51, No. 74.

³⁾ Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, 61 T., Abchn. 4, No. 2.

Eine relativ hohe Säuglingssterblichkeit — 1821 starben von 95 Neugeborenen deren 15 — für die man die ungesunde Lage der Anstalt verantwortlich machte, legte den Wunsch nach einer Verlegung nahe.¹⁾ Zur Untersuchung dieser Verhältnisse begab sich 1823 Medizinalrat Heine mit dem Hofbaurat Witting nach Hildesheim. Sie fanden den Hauptmangel des alten Hauses in dem Fehlen eines eigenen Entbindungszimmers. Der Kosten halber einigte man sich auf einen bescheidenen Umbau, der nur einige hundert Taler erforderte. 1860 wurde auch die Verlegung der Schule nach Hannover erwogen, statt dessen aber ein Teil des Areal's der sogenannten Großvoigtei angekauft und ein Neubau für 30 000 Tlr. aufgeführt, der 1864 vollendet und im nächsten Jahre bezogen wurde.

In ähnlicher Weise schrieb Bischof Friedrich Georg 1787 eine Heiratssteuer für das Fürstentum Osnabrück aus (mit Beiträgen von 18, 24 Mgr. bis 1 Tlr.)²⁾. An verschiedenen Orten des Landes wurden Lehrer ausgewählt, so der Chirurg Wanstral in Osnabrück, Dr. Callmeyer in Badbergen, Amtsphysikus Dr. Dorfmueller in Fürstenau, und die nötigen Hilfsmittel, Gebärstühle &c von Zeit zu Zeit aus dieser Kasse angekauft. Der Fonds verbesserte sich durch Kapitalisierung, sodaß seit 1801 jeder neu angenommenen und approbierten Hebamme eine Unterstützung, manchen auch die geburtshilflichen Instrumente gewährt werden konnten. 1815 wurde ein Teil des Überschusses für Anstellung von Amtsphysikern und -chirurgen verwandt, außerdem mußten von jetzt ab die Apotheker bei Erteilung oder Erneuerung ihrer Privilegien je nach der Bedeutung der Apotheke 20—40 Tlr. beisteuern.

Hofmedikus Schmbfen erkannte die Unzulänglichkeit des bisherigen Unterrichts, der obendrein nur 4—6 Wochen dauerte. Sein Vorschlag, die Hebammen wenigstens alle zwei Jahre vom Amtsphysikus nachprüfen zu lassen, fand sonderbarer Weise nicht die Billigung der A. P. B., da es nicht der sonstigen Gepflogenheit im Königreich entspreche.³⁾ Um dem Mangel einer praktischen Unterweisung im Hospital abzuhelpfen, war die Errichtung eines Entbindungshauses notwendig. Die Landdrostei fand ein passendes Grundstück in der sogenannten Campeschen Curie, der Minister genehmigte den Plan, obwohl die Pfarrherrn zu St. Johann wegen des nahen Waisenhauses aus Gründen der Moral Einspruch erhoben, und überwies das Lokal samt der ersten Einrichtung unentgeltlich.

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 5 D, d. Hildesh. 2, 4 und 11.

²⁾ Ebenda, e. Osnabrück No. 1.

³⁾ Ebenda, Generalia Nr. 13.

Seit ihrer Eröffnung am 1. 8. 1824 wurde die Anstalt allein von den Heirats- und Apothekenabgaben unterhalten, bis die Ständeversammlung die Rechtmäßigkeit der Steuer anzweifelte, dieselbe 1862 aufhob und die Kosten der Generalkasse zuschob. Inzwischen hatte sich aber ein Kapital von 69000 Tln. angesammelt, sodaß ein Neubau vor dem Natrupper Thor begonnen werden konnte, der zur Zeit der Annexion 1866 noch unvollendet war.¹⁾

Der Lehrkursus dauerte 6 Monate, war für 6 Schülerinnen bestimmt, die unter Leitung eines Lehrers (anfänglich des Landchirurgen Ewalds) und einer Oberhebamme den erforderlichen Unterricht und während desselben freie Wohnung und Kost empfangen. In der Entbindungsanstalt konnten zur Zeit 10 Schwangere aufgenommen werden.

In Ostfriesland bestand seit 1797 durch die Bemühungen des damaligen Landphysikus' Siemerling eine Hebammenschule in Aurich, die mit einem Gebäuhause verbunden war.²⁾ Diese noch unvollkommene Einrichtung dauerte bis 1810 auf Kosten der holländischen Regierung fort. Dagegen verfügte die französische Regierung unter dem Vorwand einer anderweitig zu treffenden Veranstaltung die Aufhebung, worauf jeder Unterricht aufhörte.

1819 wurde die Verlegung der Anstalt von Aurich nach Emden genehmigt, da letzteres volkreicher sei und mehr arme Familien besitze, das dortige alte Amtshaus angekauft und ein jährlicher Zuschuß von 8—900 Tlr. Conv.-M. gewährt. Direktor war Dr. Laporte (gest. 1854). 1855 sollte die Anstalt, statt wie bisher für 3—4 Schülerinnen und ebensoviele Schwangere, für je sechs eingerichtet werden. Der Erweiterungsbau war auf 1500 Tlr. veranschlagt, auch schon ein Reglement nach dem Muster der übrigen fgl. Anstalten ausgearbeitet. Die Erfahrung zeigte aber, daß es oft an Schwängern fehlte und daß es dem Vorsteher nicht gelungen, eine irgendwie bedeutende geburtshülfliche oder sonstige Praxis zu erwerben.

Die Lage in der Mitte der Provinz, am Sitze und unter den Augen der Provinzialbehörde, und die bessere Zugänglichkeit entschieden wieder zu Gunsten Aurichs. Es wurde daher an der Bürgervorstadt ein Haus, zunächst auf 20 Jahre, gemietet und für die Zwecke der Anstalt hergerichtet.

Raum ein anderer deutscher Staat besaß verhältnismäßig so viele und zweckmäßige Entbindungsanstalten als das Königreich Hannover.

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 D. e. Osnabrück No. 12 u. 13.

²⁾ Ebenda, f. Aurich-Emden.

Trotzdem ergaben Umfragen bei den Ämtern in den Jahren 1817 und 1824, daß es in einzelnen Gegenden mit dem Unterricht der Hebammen noch mangelhaft bestellt war, da es an einem Fonds zur Bestreitung der Kosten fehlte. Zweckwidrige Wahl und geringe Einnahmen führten dem Stande häufig Personen ohne innere Neigung zu. Im Hildesheimischen und in einigen Orten des Göttingischen wählten die Gemeinden bis in die vierziger Jahre ihre Hebammen ohne Zutun der Obrigkeit.¹⁾ Es kam also darauf an, den Physikern einen größeren Einfluß auf die Auswahl der Schülerinnen einzuräumen, eine gleichmäßige Ausbildungszeit auf den öffentlichen Anstalten zu verlangen und die Bezahlung der geburts-hülflichen Leistungen angemessen zu erhöhen.

Die Taxe war nach Herkommen und Gewohnheit geregelt. Im Herzogtum Bremen=Verden beispielsweise schwankte sie zwischen 8 Ggr. und 1 Tlr., die gewöhnlichsten Sätze waren 12 bis 16 Ggr., und zwar galt bei unehelichen Geburten der höchste Satz! Auch hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, daß die ortsansässige Hebamme, wenn eine auswärtige Kollegin geholt wurde, gleichfalls Bezahlung nach der niedrigsten Taxe verlangte. So beschwerten sich 1793 „die Viermänner von Osterholz“²⁾ über eine ihnen mißliebige Hebamme, „nicht zufrieden, daß sie allerhand Versuche an den Orten, wo sie als Bademutter zugezogen worden, gemacht, die gewöhnliche Zahlung zu erhöhen, weil sie eine gelehrte Bademutter sei und die Kunst auch bezahlt werden müßte, (!) verlangt sie nun noch in jedem Kindbett, wo ihre Hülfe nicht begehrt ist, eine beständige Abgabe von 24 grote.“ Darin lag ohne Zweifel eine Härte. Vertrauen läßt sich nicht erzwingen. Überdies ist die Geburt eines Kindes an sich mit Kosten verknüpft, und die Mutter für einige Zeit ihrem Erwerb entzogen.

Auf Ersuchen des Kabinettsministeriums übernahm die A. P. B. eine genaue Prüfung der Sache und reichte unter dem 7. 4. 1827 den Entwurf einer Hebammenordnung ein.³⁾ Neben der Berücksichtigung der obigen Punkte schlug sie vor, den Landhebammen einen Bezirk von ca. 200 Familien, die nicht weiter als eine Stunde von ihrem Wohnort entfernt wohnen, anzuweisen und ihnen ein jährliches Fixum zu gewähren. Für die Höhe des Gemeindevorschusses, durchschnittlich 10 Taler, sollten die Lokalverhältnisse maßgebend sein.

¹⁾ Hannover, Des. 29, Med. General. et var. No. 4.

²⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 685.

³⁾ Ebenda, 682.

Die Ausführung dieser Reformpläne wurde durch endlose Verhandlungen mit den Landdrosteien verschleppt, da man sich vor allem über die Taxe und das Fixum nicht einigen konnte, denn „der Bauer scheut nichts mehr, als dauernde Kosten zu übernehmen, so willig er oft ist, extraordinäre Vorwendungen zu machen“. Überdies hätten die meisten Landhebammen einen Nebenverdienst wie Ackerbau, Hofenhandlung, Krugnahrung, wenn ihnen auch grobe Arbeit und Auftagelohngehen unterfagt wäre.

Erst Anfang der 40er Jahre erinnerte man sich wieder der von dem vormaligen Kabinettsministerium beabsichtigten Instruktion für Hebammen. Nach erneuter Begutachtung durch die A. P. B. (25. 6. 1841) wurden die früheren Vorschläge im großen und ganzen angenommen und die Pflichten im einzelnen in einer Dienstanweisung von 21 §§ niedergelegt (29. 4. 1844).¹⁾

Während in Hessen der Katechismus von Stein²⁾ 1801, in Preußen seit 1815 ein gemeinsames Hebammenlehrbuch eingeführt war, ist dies in Hannover relativ spät geschehen. Schon Heine hatte nach dem Vorgang Steins ein selbstverfaßtes Lehrbuch, das aber nicht im Druck erschien, seinem Unterricht zu Grunde gelegt. Dagegen gab Kaufman 1838 einen Leitfaden heraus, der in der neuen Bearbeitung von Siebold 1855 als Hebammenlehrbuch für das ganze Königreich eingeführt wurde, so daß jetzt endlich eine gewisse Gleichartigkeit des Unterrichts gewährleistet war.³⁾ Zugleich bildete das Lehrbuch die nähere Erläuterung zu der Dienstanweisung von 1844. Die Darstellung ist außerordentlich klar und mutet, abgesehen von den damals noch unbekanntem Desinfektionsvorschriften, ganz modern an. 1865 erschien eine zweite Auflage nach Rücksprache mit Schwarz in Göttingen.

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 682.

²⁾ G. W. Stein, Katechismus zum Gebrauch der Hebammen in den hochfürstl. hessischen Landen nebst Hebammenordnung und Anlagen. Marburg 1801, 2. Aufl. 1814.

³⁾ Lehrbuch der Hebammenkunst, zunächst bestimmt für die Hebammen des Königreichs Hannover. Hannover 1856. Autornamen fehlen auf dem Titel, das Vorwort ist unterzeichnet von Kaufman und Siebold.

Kapitel IV.

Apothekenwesen.

Solange die Ärzte ihre Arzneien selbst bereiteten oder durch ihre Gehülfen anfertigen ließen, bedurfte es keiner Apotheken. Mit dem Aufblühen der medizinischen Wissenschaften und der Erschließung neuer Handelswege machte aber die umständliche Beschaffung vieler Rohmaterialien und die oftmalige Unterbrechung des Handels infolge kriegerischer Verwicklungen die Anlage besonderer Depots wünschenswert. So entstanden in Deutschland vom 12. bis 13. Jahrhundert an die Gewürzläden oder Materialapotheken (*officinae mercatoriae*), welche, neben den heutigen Kolonialwaren, Konfekte, Gewürzweine, Theriak und Mithridat und andere meist aus Italien bezogene Arzneien feilhielten. Der Handel mit Gewürzen und ausländischen Drogen kam besonders durch die Kreuzzüge in Aufnahme. Aus den Kaufleuten, die sich hiermit befaßten, scheinen die Apotheker hervorgegangen zu sein. Dafür spricht auch der Umstand, daß sie der Kramergilde angehörten. So wird ein *Apotecarius Henricus* 1358 Bürger in Lüneburg und erwirbt die Mitgliedschaft der Kramerrinnung.¹⁾ Dasselbe berichtet eine Osnabrücker Urkunde aus dem Jahre 1472 von dem Stadtapotheker Johann Goswinkel.²⁾

Die Nachrichten aus dieser Zeit sind recht dürftig, die in den Urkunden gelegentlich vorkommenden *Apotecarii* lassen jedoch erkennen, daß es auch in unserer Gegend schon Apotheken gab, die wie z. B. in Goslar und Hildesheim mit zu den ältesten in Deutschland überhaupt gehören dürften. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß es solche im heutigen Sinne des Worts waren. In der Hauptsache werden sie wohl mit Kräutern, Gewürzen, *arcedie der perde* (Becker)³⁾ gehandelt haben. Die

¹⁾ Wolff, l. c. III, 2 u. 3, pag. 343.

²⁾ Behrendes, Das Apothekenwesen. Stuttgart 1907, pag. 88.

³⁾ Arzneien für Pferde.

Vielseitigkeit ihrer Nebengeschäfte zeigt eine Notiz aus dem Ausgabenverzeichnis der Stadt Hannover über das im 15. Jahrhundert erbaute Rathaus: 18 $\frac{1}{2}$ s. 4 Pf. vor XL schock negel to dem torne dem abbeteker to Hildensem sumpsit Herbord unse Knecht¹⁾. Selbst aus dem reichen Hildesheimer Urkundenmaterial läßt sich nirgends der Beweis erbringen, daß in den dortigen Apotheken während des Mittelalters für Menschen bestimmte Arzneien angefertigt seien. Dagegen mußte der Göttinger Apotheker Johann 1441 dem Räte ausdrücklich schwören, sich met allem flite na den recepten, alse unse ersten in de apteken scriven, richten zu wollen²⁾.

Zum ersten Male finde ich einen Apotecarius Henricus neben Conradus medicus als Zeugen unter einer Osnabrücker Urkunde vom 5. Oktober 1283 über ein Vermächtnis an das heilige Geisthospital genannt³⁾. 1294 besaß ein Apotheker des gleichen Namens ein Haus am Cyriakuskirchhof in Lüneburg. (Wolff l. c.) In einem Briefe aus der zweiten Hälfte des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts bittet der Northeimer Bürger Johann von Sultheim den Notar Magister Arnold in Goslar, daß er ihm aus der dortigen Apotheke diamargaritam et de rosata novella ana draemam unam et de calmo aromatico draemas duas schicke und durch den Überbringer den Preis dafür mitteilen lasse⁴⁾.

Nach einer Hildesheimer Urkunde vom 1. Mai 1318 überläßt das Domkapitel dem Apotekarius Reyner ein Grundstück an der Kreuzstraße und erhebt dafür einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark.⁵⁾ Wahrscheinlich war schon früher eine Apotheke vorhanden. Später ging jene in den Besitz des Rats über, der sie 1365 an Lüdecke von dem Solte verkaufte. Seit 1440 befindet sie sich am Hohenweg. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts soll auch an der Keßlerstraße auf der Neustadt eine zweite Apotheke gewesen sein, jedenfalls werden 1483 zwei Apotheker, Gotfried und Benedikt, genannt. (Becker.)

1) Führer durch Hannover, gewidmet der 8. Generalversammlung des deutschen Apothekervereins nebst Beiträgen zur Geschichte der Apotheken des ehemaligen Königreichs Hannover. Hannover 1879. (Abkürzung D. A. V.)

2) Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen, l. c.

3) Bär, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. IV (1281—1300), pag. 75. Osnabrück 1902.

4) Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, IV. T. (1301—35). Halle 1900. Urf. No. 10. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.)

5) Hildesheimer Urkundenbuch I, 694.

Lüneburg hatte 1379 gleichfalls zwei Apotheker aufzuweisen, Drif, der in diesem Jahre das Bürgerrecht erwarb und Johann Schlichting, der am Neumarkt wohnte. 1397 entsagt Apotheker Wilhelm allen Ansprüchen an das ihm von Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg verpfändete Haus¹⁾, 1409 kaufte sich Laurentius Ludovicus an der Gr. Bäckerstraße an. Nach dem Tode des Mathias von der Most (30. 11. 1475) übernahm der Rat von dessen Erben das Haus mit dem gesamten Apothekeninventar, den „Moszerbüßen“, Kannen, Krufen zc. für 1650 Mark als Eigentum, während bis dahin alle Lüneburger Apotheken in Privatbesitz waren. Die jetzige Ratsapotheke stammt aber erst aus dem 16. Jahrhundert.²⁾

In Göttingen wird 1407 ein Apotheker Heyersen, 1440 Johann Engelhard erwähnt, 1441 Apotheker Johann vom Rat auf 10 Jahre angenommen.³⁾

1455 erlaubt der Osnabrücker Magistrat dem Johann Goswinkel die Anlage einer Apotheke gegen eine jährliche Abgabe von 4 rheinischen Gulden.⁴⁾ In Einbeck räumt das Alexandristift 1486 dem Apotheker Meister Johann Rode einen Platz zur Behauung ein.⁵⁾

Den Titel Meister oder Magister, der eigentlich nur den Ärzten zukam, führten auch zwei Goslarer Apotheker, Steinheim (1536) und Thym (1575). Behrendes will daraus schließen, daß sie zugleich Ärzte waren. Sicher ist jedenfalls, daß der 1537 von der Stadt Lüneburg bestellte Ratsapotheke Theodorus Petersen nach seiner Abdankung als solcher 1565 zum Physiker ernannt wurde (D. A. B.).

Im Laufe des 16. Jahrhunderts entstanden eine ganze Reihe von Apotheken, von denen uns vielfach nicht nur das Gründungsjahr, sondern auch die näheren Umstände ihrer Entstehung und Einrichtung überliefert sind. Dahin gehören: die Apotheke des Berthold Möseken in Osnabrück 1545; die Hofapotheke in Catlenburg 1560; die 1568 in einem Flügel des Rathauses eröffnete Ratsapotheke in Hannover; eine ebenfalls vom Rat konzessionierte, daher als Ratsapotheke bezeichnete Apotheke in

1) Vogler, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, III. Bd., 1877.

2) Wolff, l. c.

3) Schmidt, Urkundenbuch, l. c. Ein Metallmörser aus der alten Ratsapotheke trägt die Inschrift Göttingen 1514, über einem Ramin war in Stein die Jahreszahl 1573 eingehauen, vergl. Marr, l. c.

4) D. A. B., l. c.

5) Harland, Geschichte der Stadt Einbeck nebst geschichtlichen Nachrichten über die Stadt und Grafschaft Dassel, Bd. I, Cap. 64, pag. 243.

Stade, als deren Besitzer 1573 Friedrich Scharp genannt wird; die Apotheke in Nordheim, welche von dem aus Göttingen berufenen Meister Jürgen Finke 1574 eingerichtet wurde in demselben Jahre, als zum ersten Male ein Apotheker Johann Weigell im Bürgerbuch der Stadt Osterode a. S. erscheint; die Apotheke in Zellerfeld 1579; die Hofapotheke in Celle 1580; die Ratsapotheke in Alfeld 1581; die Apotheke des Domkapitels in Verden 1581; die Ratsapotheke in Hülzen 1593.

Das 17. Jahrhundert brachte Neugründungen in Dannenberg und Nienburg 1610, beide auf Veranlassung der dort residierenden Fürsten; in Münden 1619; die von dem damaligen Richter Kranich 1638 auf eigene Kosten angelegte Apotheke in Clausthal; in Harburg 1656 in einem vom Herzog geschenkten Lustschloß; ferner Nebenapotheken: in Alfeld die sogenannte „niedere Apotheke“, das Einhorn am Markt (Jahr ?); in Hannover 1645 und 1668; Hildesheim 1657; in Stade die sogenannte Statsapotheke 1665; in Osnabrück 1665; Lüneburg 1681 u. a. m. Von diesen verdanken die Apotheken in Hildesheim und Lüneburg dem Auftreten der Pest ihre unmittelbare Entstehung.

Im 18. Jahrhundert kamen einige neue hinzu, unter denen die Universitätsapotheke in Göttingen eine gewisse Sonderstellung einnimmt. Sie wurde 1735 von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft errichtet und 1739 der Universität zu Gunsten der Professorenwitwenkasse übergeben.¹⁾ Die Verwaltung geschah durch die Universitätskirchen-
deputation, die Aufsicht durch die medizinische Fakultät.

Als Begründer der Apotheken sehen wir also die Landesherrn, geistliche wie weltliche, und vornehmlich die Stadtmagistrate. Nur in den Landdrosteien Stade und Osnabrück sind weder von der Landesherrschaft noch von den Städten Apotheken angelegt, wohl aber haben sie die Erlaubnis dazu erteilt.

In wie weit es während des Mittelalters zum Betriebe einer Apotheke eine Konzession bedurfte, läßt sich aus dem mir vorliegenden spärlichen Material schwer feststellen. Schon in einer Goslarer Urkunde vom 10. 10. 1320 ist von einem „Ratsapotheker“, Johann Simon genannt, die Rede. Man darf wohl annehmen, daß der Rat, um ihn gegen Konkurrenz zu schützen, die Anlage weiterer Apotheken von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig machte. Aus dem 15. Jahrhundert liegen sichere Beweise vor, daß diese Erlaubnis gegen Zahlung einer

¹⁾ Pütter, Gelehrtenesch., I. c., Göttingen 1765, pag. 237, Göttingen 1738, pag. 243. Die Pacht stieg von 200 bis 1100 Th.

jährlichen Abgabe erfolgte (Osnabrück). Indem die Städte Apotheken auf eigene Rechnung übernahmen, wurden sie an der Errichtung der Apotheken direkt interessiert. Hieraus entwickelte sich mit der Zeit ein förmliches Recht, das sogenannte Apothekenrecht, welches den selbständigen Städten — ähnlich wie das Recht zur Ernennung der Stadtphysiker — bis in das 19. Jahrhundert erhalten blieb, während die nicht selbständigen mit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt dasselbe durch fürstliche Verleihung oder durch Kauf erwerben mußten. B. w. verließ Herzog Julius von Wolfenbüttel dies Recht am Michaelistage 1579 „Richter, Schöppen und der ganzen Gemeinde Zellerfeld“. Die meisten Städte pflegten das so erworbene Apothekenrecht zu verpachten.

Natürlich suchten Fürsten und Städte die ihnen zustehende Gerechtfame eifersüchtig zu wahren, zumal die gegen Herausgabe des Privilegs in recognitionem superioritatis gezahlten Gelder einen Teil ihrer Einkünfte bildeten. „Aus besonderer Gnaden — obwohl es fast bedenklich — und in ansehung der Bürde, so ihnen, Bürgermeister und Rath, wegen gemeiner Stadt jährlich abzuhalten obliegt“ überläßt Herzog August von Lauenburg 1621 dem Magistrat seiner Stadt Otterndorf die Hälfte von dem, „was dem Apotheker jährlich zu geben, angesetzt.“¹⁾

Die bischöfliche Regierung in Hildesheim konzessionierte nach der Wiederherstellung des Hochstifts (1643) bis Ende des 17. Jahrhunderts eine Menge von Arzneiläden, die später wieder eingingen.²⁾ Interessant sind die in der Stadt Hildesheim über das Apothekenrecht entstandenen Streitigkeiten. Artikel 32 des Unionsrezesses der Alt- und Neustadt vom Jahre 1583 (siehe oben) verpflichtete die Neustädter Bürger, sich der von dem Magistrat in der Altstadt bestellten Ärzte und Apotheken zu bedienen. Die 1341 erwähnte Apotheke auf der Neustadt wurde also 1583 offiziell aufgehoben, hielt sich aber scheinbar als Winkelapotheke noch längere Zeit. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde außerdem vom Domprobst Freiherrn von Hoensbrock als dem Landesherrn der Neustadt dort eine neue Apotheke errichtet und von seinem Nachfolger Egon von Fürstenberg in ihrem Privileg (6. 10. 1681) bestätigt. In dem darüber beim Reichskammergericht anhängig gemachten Prozeß entschied dasselbe im Sinne des obigen Beschlusses, dessen

¹⁾ Hannover, Des. 74, Amt Otterndorf, Landratsamt Hadeln, Loc. 201, No. 1.

²⁾ Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, III. Bd., Hildesheim 1830, pag. 147. „Historische Nachrichten von der Ausübung der Arzneiwissenschaften in der Stadt Hildesheim,“ referiert nach dem Mittwochblatt, 5. Jahrg. 1821, Nr. 25.

ungeachtet blieb sie aber bestehen. Einen ähnlichen Streit führte der Magistrat fast zwei Jahrhunderte lang gegen die während der Pestzeit 1657—58 vom Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln und Bischof von Hildesheim konzessionierte Apotheke auf dem alten Markte. Verschiedentlich ließ er den Verkauf der Medikamente verbieten und die vorhandenen Vorräte wegnehmen. Die Besitzer wußten sich aber immer wieder durch einen Schutzbrief vom Domkapitel zu sichern, höchstens, daß sie eine Zeit lang eine jährliche Abgabe an die Kämmereikasse zu entrichten hatten, die von der hannoverschen Regierung schließlich aufgehoben wurde.

Glücklicher war der Magistrat in Stade gegenüber der 1665 von der Kgl. schwedischen Regierung konzessionierten sogenannten Statsapothek, deren Inhaber Freiheit von städtischen Abgaben verlangte, sich aber 1692 fügen mußte (D. N. B. pag. 55).

Die von den Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten gegründeten Apotheken waren natürlich in erster Linie für die Hofhaltungen bestimmt, kamen aber auch der Bürgerschaft zu gute. In dieser Hinsicht hat besonders die Hofapotheke in Celle segensreich gewirkt. Die Celler Apotheken- und Taxordnung ist später für das ganze Land vorbildlich geworden.

Um 1560 legte die mildtätige Gemahlin Philipps II. von Grubenhagen, Clara, älteste Tochter Heinrich des Jüngern in ihrer kleinen Residenz Catlenburg eine Apotheke und ein „Distillirhaus, allerley Wasser zu brennen nicht allein jrnt oder jres Hofvolkes halber, sondern umb der fremden und einheimischen armen gebrechlichen Leut willen“ an.¹⁾

Die ehemalige Hofapotheke in Celle verdankt ihre Entstehung der landesväterlichen Fürsorge des Herzogs Wilhelm d. Jg.²⁾ Schon 1562 (kurz nach einer Pestepidemie) hatte Meister Johannes Weigel in seinem Hause an der Zöllnerstraße 26 eine (und zwar die erste) Apotheke eingerichtet, die er nunmehr eingehen ließ, um die Verwaltung der fürstlichen Apotheke zu übernehmen. Der Betrieb derselben bezweckte keine gewinnfüchtigen Absichten. Die Überschüsse wurden vielmehr zu gemeinnützigen Zwecken verwandt und jährlich allein für mehr als 600 Taler freie Medizin an Arme und an die Invaliden des Georgshospitals abgegeben.³⁾ Freie Arznei erhielten neben den hohen fürstlichen Personen

¹⁾ Joh. Lezner, Dasselische-Simbedische Chronik. Erfurdt 1596.

²⁾ Hannoverische Geschichtsblätter 1906, IX. Jahrg., 4.—6. Heft, pag. 86.

³⁾ Spangenberg, Celle, I. c.

deren Dienerschaft, Pagen, Kammerdiener, Laqueien, die Leute in der Küche, im Keller, im Stalle, die Jäger zc.¹⁾ Der Bedarf des Hofes betrug durchschnittlich 400—500 Taler im Jahr, 1689 sogar 1400 bis 1500 Taler. Zu Christian Ludwigs Zeiten schloß die Kammer oftmals Gelder vor, wenn es in der Apotheke daran mangelte, „damit die frischen Wahren ausgesuchet und sofort könnten bahr bezahlet werden“. In diesem Sinne geschah die Verwaltung auf Rechnung der Landesregierung und unter Aufsicht einer fürstlichen Kommission (der jeweilige Leib- und Hofmedikus, ein Rat- und Rechnungsbeamter)²⁾ beziehungsweise der oberen Domanalbehörde. Trotz verschiedener Versuche (1702, 1708, 1803) blieb es hierbei — abgesehen von einer vorübergehenden, durch die Zeitumstände gebotenen Verpachtung während der westfälischen Herrschaft³⁾ — bis zum Jahre 1843, wo der Apotheker Hausmann die Apotheke käuflich erwarb, und gleichzeitig eine neue Apotheke konzessioniert wurde.

In Dannenberg unterhielten die dortigen Herzöge (1569—1634) eine Apotheke auf ihre Kosten. Später geschah die Verleihung als fürstliche Gerechtsame auf Erbenzins.

Auch Herzog Magnus ließ die von ihm 1610 gegründete Apotheke in Mienburg durch einen Verwalter versehen. Sein Nachfolger kehrte auf seinen Jagdausflügen gern hier zu einem Trunk Aniswein ein, der als Spezialität bereitet wurde. (D. A. B. I. c. pag. 14 und 15.)

Als ursprüngliche Hofapotheke in Hannover ist die an der Klappenburg errichtete (jetzige Hirschapotheke), für die Dr. Joachim Jäger ein 1639 vom Herzog Christian Ludwig ausgestelltes Privileg besaß, anzusehen.⁴⁾ 1645 ging sie auf Johann Andrae, 1657 an den zweiten Ehemann dessen Witwe, Ernst Andreas Hornbostel, über. 11 Jahre später wurde die Apotheke auf einen näher nach dem Schloß zu belegenen Platz verlegt und gleichzeitig von Herzog Johann Friedrich festgesetzt, daß bei Errichtung einer eigenen Hofapotheke das vorhandene Corpus nach Abschätzung durch Sachverständige bar bezahlt und Hornbostel, „dafern er sich bis dahin in allem wird komplettiert und erwiesen haben,

¹⁾ Celle, Des. 61, III, Sach 170, No. 12. Memorial de 1684.

²⁾ „einer Unser geleerten Rhäte und sonsten noch ein fleißiger und in rechnungslachen geübter Diener.“ Apothekenordnung von 1621. Conf. Hannover, Des. 88 F, III, A, 33, X.

³⁾ Der Pachtvertrag des Hofapothekers Schaake lief vom 1. 7. 1810 bis dahin 1819, wurde aber schon am 1. 1. 1810 wieder aufgehoben. Die Pachtsumme betrug 700 Th. pro anno. Hannover, Des. 88 F, III, A, 41, XXX.

⁴⁾ O. Winter, Zur Geschichte der älteren Apotheken in der Stadt Hannover seit dem 16. Jahrh. Hannoversche Geschichtsblätter 1901, Bd. IV, Heft 9.

daß an seinen Qualitäten, Treu und Fleiß kein Mangel zu spüren“, zum Hofapotheker bestellt werden solle. Trotzdem übertrug Ernst August als Bischof von Osnabrück 1668 dem Apotheker Christian Jäger unter Ernennung zum Hofapotheker die Lieferung an die Hofhaltungen in Zburg und Osnabrück. Mit der Verlegung der herzoglichen Residenz nach Hannover (1680) kam auch Jäger von Osnabrück mit herüber und verlangte nicht allein die Bedienung des Hofes für sich, sondern, weil er der rechte Hofapotheker sei, die Schließung der Andreaeschen Apotheke. Darüber entstanden Prozesse, die über 20 Jahre bei der Justizkanzlei anhängig waren und mit einem Vergleich endigten. Jedenfalls blieb die Lieferung an das fürstliche Haus und die Hofbedienung der neuen Schloßapotheke vorbehalten. Dagegen wurde die Apotheke erst durch Patent Georgs II. vom 18. 2. 1732 für das allgemeine Publikum geöffnet.

Im Anschluß hieran sei noch der Stiftsapotheke in Verden gedacht, deren Gründung in das Jahr 1581 fällt. Während des 30jährigen Krieges geriet sie in Verfall und ist erst durch die Bemühungen des 1640 angestellten Apothekers Daniel Scheller wieder in gute Verfassung gebracht. In einer gedruckten Ankündigung¹⁾ verspricht er, die gleichsam agonisierende und in den letzten Zügen liegende Apotheke wiederherzustellen, weil an allen Orten eine Apotheke das publicum et commune bonum concernirt. „Als leb ich der Hoffnung, daß auch an diesem Ort ein jeder, dem es gebühren thut, auff dieß Publicum mehr ein Auge haben wird, alß auff den geringen Privat Nuß, der nur bey etlichen Personen bestehen thut“. Infolge des westfälischen Friedens kam die Apotheke an die Krone Schweden und durch Schenkung von seiten der Königin Christine an den Kgl. Registrator Joh. Eberhardt Schanz, von dessen Erben sie 1679 die Stadt kaufte.

Die Privilegien der Apotheker waren sowohl persönliche als dingliche. Erstere galten nur für den Erstbeliehenen und seine Erben, sogenannte Verleihung auf Erbenzins. Diese waren an das Apothekengrundstück geknüpft und mußten beim Wechsel desselben von neuem bestätigt werden.²⁾ Bemerkenswert ist ein 1790 von Georg III. ausgestelltes Privileg für den praktischen Arzt Dr. Reye in Otterndorf, der die dortige fürstliche Apotheke angekauft hatte, um sie solange, bis sein Sohn seine pharma-

¹⁾ Pharmacopoea Verdensis renovata. Erneuerte Apotheke auff Begehren Eines Hoch-Ehrwürdigen Thumcapitells des Hohen Stifts Verden. Minteln 1641.

²⁾ Behrendes, l. c., pag. 88.

ceutischen Studien beendigt habe, durch einen Provisor verwalten zu lassen. (D. A. B. pag. 59.)¹⁾

Der Wortlaut ist in allen Patenten mehr oder minder übereinstimmend. Der Beliehene erhält das Recht, die Apothekerkunst in dem betreffenden Ort und seiner Umgebung auszuüben, häufig unter der Zusicherung, „daß niemand als er allein eine Apotheke halten, die Medicamente und Artzeneyen, es sey an Simplicibus, Compositis, Decoctis, Destillatis oder andere, was zur Apoteken gehörig, wie dasselbe auch mag nahmen haben, verfertigen, heimlich oder öffentlich feilhaben, verkaufen und verhandeln solle mit dem Anhang, da jemandt hier wider thue er in willkührliche Strafe verfalle“ (privilegium exclusivum).²⁾ Damit hat man es aber niemals sehr genau genommen!

Die Bedeutung der Apotheken für das öffentliche Wohl, „der ganzen Gemeinen Bürgerschop tho fromen und tho gode“³⁾ suchten unsere Vorfahren durch ansehnliche Bauten, wie sie sonst den vornehmen Patrizierhäusern eigen, auch äußerlich zur Geltung zu bringen. Einzelnes ist davon noch erhalten oder wenigstens in Abbildungen und Beschreibungen überliefert.

Während in Hannover, Hameln, Münden, auch Uzen Teile des Rathauses für die Zwecke der Apotheke umgebaut sind, wurden an anderen Orten eigene Gebäude aufgeführt, z. B. in Celle (an der Stechbahn); Lüneburg: dreigeschoßiger Unterbau mit neunteiligem Giebel; Goslar: gutes Beispiel für die ältere gotische Bauart Goslarischer Fachwerkhäuser⁴⁾; Hildesheim: Mischung von Spätgotik und Renaissance⁵⁾; Zellerfeld: Holzbau in Barockstil; Göttingen zc. Ausladende Geschoße, Erker, hohe Giebel, geschnitzte Balkenköpfe und mancherlei seltsame Figuren, die auf die Heilkunst und verwandte Wissenszweige, Natur- und Völkerkunde Bezug haben, dienen zum Schmuck, z. B. in Hannover, Hildesheim, Zellerfeld (sogenannte „Apothekengesichter“). Über einem reich verzierten Portal ist das Stadtwappen (Lüneburg), häufig auch eine Inschrift über Erbauung und Bestimmung oder ein Emblem wie

1) Gerhard Matthias Neye übernahm die Apotheke auf Grund eines Privilegs vom 13. 2. 1806. H. 74, Amt Otterndorf, Loc. 20, 1. No. 2.

2) Hannover, Des. 74, Amt Otterndorf, Landratsamt Hadeln, Loc. 20, 1. No. 2.

3) Aus dem Ratsbeschl. zu Hannover, Ostern 1565. Conf. Peters, Die Heilkunst in der Stadt Hannover während des 16. Jahrhunderts. Hannoversche Geschichtsblätter 1901, Bd. IV, Heft 8, pag. 354.

4) Wolff, l. c., II, 1 u. 2, pag. 363.

5) Rithoff, Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannoverischen, III. Bd., Fürstentum Hildesheim. Hannover 1875, pag. 570.

das fabelhafte Einhorn, dessen Horn als wichtiges Schutzmittel gegen die Pestilenz galt, angebracht (Ratsapotheken in Hannover und Stade). Andere Symbole, wie Schwan (Duderstadt), Löwe, Engel lassen sich nicht historisch ableiten. Augenscheinlich besteht aber eine Analogie mit den Wirtshauschildern, was durch den Wein- und Brantweinschank in den Apotheken verständlich wird.

Dem Äußeren entsprach die Ausschmückung im Inneren, von der noch vorhandene Decken- und Wandbemalungen, prächtige Kamine zc. Zeugnis ablegen. (Goslar, Hildesheim zc.) Die in Stück ausgeführten Zimmerdecken in der Zellerfelder Apotheke weisen allegorische Bilder, Jagdszenen, Darstellungen aus der Leidensgeschichte Christi auf.

Um den Offizinen den Reiz des Geheimnisvollen zu geben, wurden darin allerlei Merkwürdigkeiten ausgehängt, z. B. in der Hannoverschen Ratsapotheke ein großer Elefantenzahn und eine ausgestopfte Riesenschildkröte.¹⁾

Zur Aufbewahrung der Materialien dienten „steinerne potte, Buxen, Krufen“, Schaffe mit Auszügen (für Drogen), Zinnbüchsen (für stark riechende Stoffe); Porzellangefäße als Büchsen und eigentümlich geformte Syrupgefäße fanden erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts an Stelle des Majolikas allgemeine Verwendung.²⁾

Ein besonderer Stolz der Apotheken war ihr Besitz an Silbergeschmeide, das bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht, teilweise auch an vornehme Kranke verliehen wurde. (Peters.) Die Ratsapotheke in Hannover besaß an „Klenodien“ vergoldete silberne Pokale, Konfekttschalen, Becher, Zuccatkannen, Löffel zc. Dagegen werden in einem Inventarverzeichnis der Verdenener Stiftsapotheke vom 26. 10. 1625³⁾ nur „drei Silbern becher einer grose darauff des Domkapituls Wappen“ und „ein silbern fueß zu glaesern“ aufgeführt; Konfekttschalen, „Brodtkorf“, Weinkannen waren bescheiden von Zinn.

Die Zahl der Arbeits- und Aufbewahrungsräume, Laboratorium, Kräuterkeller, Zuckerstube, Wasserstube, Syrupkeller ist um so größer, als der Apotheker von damals wesentlich mehr darauf angewiesen war, den größten Teil seiner Präparate im eigenen Betriebe herzustellen.

Mit der Offizin war gewöhnlich ein besonderer Schankraum verbunden. Noch im 18. Jahrhundert bildeten die Apotheken einen beliebten

¹⁾ Jugler, Vorzeit, I. c., pag. 329.

²⁾ Vergleiche die Einrichtung der Apotheke im vaterländischen Museum zu Hannover und im städtischen Museum in Celle und Göttingen.

³⁾ Celle, Des. 108 a, Stift Verden, Sach 25, No. 18.

Anziehungspunkt für alle, die einer Magenstärkung bedurften. Selbst fürstliche Personen sprachen hier vor, um sich an „köstlichen Confitüren und Getränken“ zu erquicken.¹⁾ In Verden scheint dazu die große Vorstube, deren Tische und Bänke mit rotem „Engelschen“ Tuch überzogen waren, bestimmt gewesen zu sein. Schießlich nahm der Ausschank von Branntwein und Aquavit derartig überhand, daß daraus Unzuträglichkeiten im Apothekenbetriebe entstanden. Der Magistrat in Hannover sah sich daher 1784 veranlaßt²⁾, allen Unbefugten, „außer denen doctoribus medicinae und chirurgis“ den Aufenthalt in der Offizin zu verbieten, dagegen könne ein jeder Patient sich versichert halten, daß er die schriftlich geforderte Magenstärkung und Cordial allezeit in gehöriger Güte gegen Barzahlung (!) unaufhaltlich nach seinem Hause abgefolgt erhalte.

Von allen Nebengeschäften ist die recht einträgliche Schanckonzession den Apotheken am längsten erhalten geblieben und noch in der Apothekenordnung von 1820, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen, berücksichtigt. Als Herzog Julius 1571 dem Verwalter der innerhalb der Stadt Goslar gelegenen fürstlichen Münze ein Privileg zum Weinschanck erteilte, berief sich der Magistrat auf sein Apothekenrecht und verwies ihn vor das Breitetor.³⁾ Auch die Hannoversche Ratsapothek erzielte eine ansehnliche Nebeneinnahme aus dem Weinverkauf. Im Jahre 1601 brachten Benedischer Malvasier 58 Gulden 10 gr., Alicantwein 66 Gulden 10 gr. „Reinschwein“ 96 Gulden, 68 gr. Reingewinn.⁴⁾ In Celle hatte die Hofapothek bis Ende des 17. Jahrhunderts den gesamten Weinhandel in Händen. Französische und süße, Gewürz- und Kräuterweine sowie alle Arten von Branntwein wurden allein von ihr verkauft. Als es „zu genügsamer Unterhaltung der Apotheken nicht reichen wollte“, legte man den „Reinschwein“ auf.⁵⁾ Daraus flossen jährlich 6—700 Taler in das Apotheken Corpus, ohne was davon in der Apotheke selbst darauf ging. Später erstand ihr ein Konkurrent in der Person eines Franzosen, der vor dem Westercellertor eine Weinschenke aufmachte. 1685 brachten daher Bürgermeister und Rat und die „zur fürstlichen Apotheke verordneten Inspektoren“ dies Privileg gegen eine zu gleichen Teilen dem damaligen Besitzer gezahlte Abstandssumme von 850 Talern an sich.

¹⁾ Spittler, l. c., Bd. I, pag. 334.

²⁾ Beschluß der Altstadt Hannover, d. d. 7. 8. 1784, Hannoversche Anzeigen 1784, St. 65.

³⁾ Behrendes, l. c., pag. 86.

⁴⁾ Winter, l. c., pag. 387/88.

⁵⁾ Hannover, Des. 74, Amt Celle, Sach 170, No. 13.

Unter den Handwerksgeräten spielen neben den Wagen, Mörser in allen Größen, aus Eisen, Messing und Marmorstein eine wichtige Rolle. Das ist nicht verwunderlich, da die Haupttätigkeit der alten Apotheker im Zerkleinern und Mischen der Arzneistoffe und Drogen bestand. Zum Inventar der Laboratorien gehören ferner: „Krutmesser“, Saftpressen, Coquirpfannen aus Eisen oder Messing, ein eingemauertes Wasserbad (Balneum Mariae), ein versetzbares kupfernes balneum mit Helm und Röhren, Destillierkolben, Messingsdurchschlag, eine „zinnere Paffe“ (graduiertes Maßgefäß), eine „bleken giesern“ (Blechgießer) u. a. m.

Zum Einkauf der Waren reisten die Apotheker nach Hamburg, Bremen, Antwerpen. Andere Sachen wurden von den Leipziger Märkten, Weine aus Worms bezogen. Mineralien „Bergarten und Farben“ und Chemikalien lieferten die Hüttenbetriebe des Harzes (vor allem Goslar). Nach den nahe gelegenen Handelsplätzen waren ständig Boten unterwegs. Zölle und Fracht verteuerten die Einfuhr. Einzelne Apotheken (Celle, Verden) genossen Zollfreiheit. Auch die Ärzte steuerten zur Einrichtung bei. Sektor Mithof in Hannover erhielt 1568 „für etliche Materialia 24 daler“ (Peters). In Celle¹⁾ gaben die Medici „alle ihre Composita und erfundenen Medicamente an die Apotheke, weil es ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zum besten geschehe“.

In manchen Gegenden, bei Göttingen, Hildesheim, am Harz, Deister wuchsen viele nutzbare Kräuter wild, deren Einsammeln nur geringe Mühe und Kosten verursachte. Außerdem konnten die Apotheker daraus Präparate sowohl für ihren eigenen Bedarf als, um sie an Materialisten zu verkaufen oder gegen ausländische Produkte einzutauschen, herstellen, worauf bei der Taxierung Rücksicht genommen wurde.²⁾ Die Ratsapotheke in Hannover besaß zwei eigene Gärten, einen älteren hinter der „Monikerkerken“ (jetzt Schloßkirche) und einen zweiten (seit 1579) in der Gegend der heutigen Maschstraße (Winter l. c.). In ihnen wurden die verschiedenen Obstsorten, Lavendel, Thymian, Salbei zc. gezogen. Zum Trocknen und Aufbewahren der Kräuter während des Winters war ein besonderes „Heusichen“ vorhanden. In Celle hatten, da die anliegende Heide wenig Brauchbares bot, außer einem Apothekengarten auf der Blumlage, die Jägerei und die fürstlichen Gärten für die Bedürfnisse

1) Celle, Des. 61, III. Städte, No. 53, 7, Celle.

2) Fürstlich Hildesheimische Taxordnung de 1646. Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, Abschn. 52, Nr. 6.

der Hofapotheke zu sorgen.¹⁾ „Was man von animalibus und der Jägerei wie auch aus denen fürstlichen Gärten benötigt, wird häufig und frey eingeschafft. Es ist auch anstalten gemacht, daß von den umliegenden Ämptern blau Viole und Feldt Rosen und was sonst von nützlichen Kräutern vorhanden, zur rechten Zeit gesammelt und eingeliefert werde.“ Alles in den Holzungen und Feldern des Jahres über gefundene Hirschhorn mußte gegen Barzahlung — ein guter Groschen das Pfund — an die Apotheke abgegeben werden.²⁾ Ähnlich befahl Herzog Georg Wilhelm dem Amtmann zu Harste in einem Schreiben aus Hildesheim vom 14. 3. 1639³⁾, durch die Landleute Maiblumen für den Apotheker Halbscheit in Moringen einsammeln zu lassen, damit er Arzneien daraus mache. Der Göttinger Apothekergarten (in der Gegend von „Klein Paris“) kam 1734 bei der Anlage eines botanischen Gartens für die Universität in Frage.⁴⁾ Die Sache zerstrug sich aber, weil der Magistrat ihn nur verpachten wollte und einen zu hohen Preis forderte.

Den größten Raum in dem Arzneischatz nehmen naturgemäß die Pflanzen ein, von denen ungefähr alle in unserer Gegend wild wachsenden officinell waren. Als Kuriosa seien Moos, so auf menschlichen Hirnschalen gewachsen, Kohlen, so unter dem Beifuß gefunden, Aschen von Kamillen, Dill, Petersilie, Weinrebe zc. erwähnt.

Aus dem Tierreich stammten die wunderbarsten und unappetitlichsten Dinge: Menschliche Hirnschale, Mumiae verae, Alcis ungulae (Elendsflauen), Cerebellum passeris, Coagalum leporis, Cervi priapus, Gallinae interioris ventriculi pelliculae⁵⁾, ovarum putamina ex quibus pulli sunt exclusi, album graecum (weißer Hundskot), Schlangenhälge, Spinnweben⁶⁾, Fette von zahlreichen zahmen und wilden

¹⁾ Sprenger, Die ehemaligen herzoglichen Gebäude in Celle. Hannoverische Geschichtsblätter 1906, Heft 4—6, pag. 96. In Frage kamen der Wildgarten (1565 im Stadtbuch erwähnt), der französische und der italienische Garten. Letzteren benutzte die Landwirtschaftsgesellschaft Ende des 18. Jahrhunderts zur Anlage ihrer Versuchsfelder.

²⁾ Hannover, Des. 74, Amt Celle, Fach 170, Nr. 12 u. 13, und Celle, Des. 61, III, 53, 7, Celle.

³⁾ Hannover, Des. 74, Göttingen, Amt Bovenden, No. 1, Fach 23.

⁴⁾ Peter, Geschichte der Gründung und Entwicklung des botanischen Gartens zu Göttingen in der Festschrift zur Feier des 150jährigen Bestehens der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften. Berlin 1901, pag. 269.

⁵⁾ Catalogus tam simplicium quam compositorum medicamentum in officina R. Cap. Verd. etc. Berden 1619. (19. 6.) Am interessantesten ist Kap. 13.

⁶⁾ Verzeichnis und Tag aller Medicamente und Materialien, welche in der Göttingischen Apotheke zu finden. Göttingen 1684.

Tieren, nicht zu vergessen das Menschenfett. Besonders reich an dergleichen Absonderlichkeiten ist das Verzeichnis der Zellischen Apotheke von 1681: geraspelte, gebrannte, zubereitete Menschenknochen, Schaben, gebrannte Störche, Kuckucke, Igel, Hasen, Maulwürfe, gedörrte Kröten, Frösche, Skorpione, zubereitete Regenwürmer. Manches davon hat sich in der Volksmedizin bis in das 19. Jahrhundert erhalten! Selbst die offizielle Arzneitaxe von 1799 nennt noch: aqua spermatis ranarum, axung serpentum, viperarum; Bufones exsiccati; Conserva Millepedum; Emplastrum de ranis cum et sine Mercurio &c.

Die Chemikalien kamen besonders durch Paracelsus seit Ende des 16. Jahrhunderts sehr in Aufnahme. Unter die lapides rechnen nicht allein Edelsteine, Smaragde, Saphire, sondern auch Korallen, Krötensteine, Bezoarsteine (krankhafte Konkretionen aus den Eingeweiden verschiedener Ziegenarten &c.). In älteren Inventurverzeichnissen sind noch gewisse, der Alchymie entlehnte Abkürzungen und Symbole für Metalle und chemische Operationen gebräuchlich, z. B. \ominus sulfur, $\circ\text{---}\circ$ arsenicum, ⊖ praecipitatio, ⊕ sublimatio &c. (Verden 1619.)

Ähnlich den Barbieren bildeten die Apotheker einen geschlossenen Stand mit eigenen Statuten und Handwerksgebräuchen. Sie standen unter Aufsicht des Stadtarztes¹⁾ und besonderer Inspektoren. Letztere, die sog. Apothekenherrn, hatten mehr den kaufmännischen Betrieb zu überwachen und setzten sich in der Regel aus Mitgliedern des Rats zusammen. In Hannover z. B. waren hierzu zwei Senatoren, in Lüneburg der Bürgermeister und zwei Ratsmänner beordert.

Die Stadtapotheker mußten bei ihrer Bestallung schwören, „in dem ambechte der apteken truweliken bewaren und dat darinne vorder holden, also ja de rad bevolende.“²⁾ Als städtische Beamte genossen sie gleich den Stadtärzten Freiheit von allen bürgerlichen oneribus als Schoß, Wacht und Torhut, außerdem war ihnen freie Wohnung „mit pertinentien an mobilien und instrumenten, nottdürftige feuerung und licht und eine Besoldung an baarem Gelde gewährt.“ Theodorus Petersen in Lüneburg beispielsweise empfing jährlich 200 Taler, der hannoversche Ratsapotheker Hennig Krone 1598 „vor sich und gesellen und jungen“ 120 Taler

¹⁾ In Celle hieß es: „Wie sie (die Medici) auch neben dehnen von Ihro Fürstl. Durchlaucht verordneten Provisoribus alle Quartal auff den Rauff und Verkauf der Materialien auch einnahme und aufgabe der Gelder, und was sonst der Apotheken nothdürfft war, sorgfältige acht hatten, damit alles ohne Schaden bleiben und in gutem Stande erhalten werden möchte. Celle, Des. 61, III, 53, 7, Celle.

²⁾ Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen.

(Peters l. c.). Bei Vermehrung des Personals in Pestzeiten wurde das Gehalt entsprechend erhöht.

Der nächste Vorgesetzte des Apothekers war der Stadtphysiker. Dieser soll „neben den verordneten apothekern auf die apoteken ein fleißiges und sorgfältiges aufsehen haben, das dieselbe mit guten und dächtigen wahren versorget und versehen, darunter wie auch sonst, sein eigen nutzen nicht suchen, sondern, was zur aufnahm und Befoderung der apoteken nötig und dienlich fürnehmlich ansehen und Befodern.“¹⁾ Daß es hierbei zwischen Arzt und Apotheker gelegentlich zu Reibereien kam, ist nur allzu menschlich. In einer Beschwerdeschrift an das Domkapitel in Verden 1637²⁾ führt der Medikus Wießnerus bittere Klage über den dortigen Apotheker, „der ihm biß auf diese Stunde, je und allewege, heim- und öffentlich in allen Dingen, da besonders, was er ihm von Sw. Schw. wegen anbefohlen müssen, Ungehorsam und zuwider gewesen.“ Unter anderen habe er, um dem Kläger einen Poffen zu spielen, „in Artzeneyen zum purgiren das Gewicht schabernackisch geändert.“ Anderseits wird der Arzt ermahnt, sich dem Apotheker und dessen Gesinde gegenüber, sofern sie ihrem Amt getreulich nachkommen, „gebürlich und fromblich zu verhalten, sie nicht eigens gefallens zu schimpffiren oder auß Reid und Haß in schaden zu bringen und nichts ohne beisein oder vorwissen der verordneten visitatoren gegen sie für zu nehmen.“ (Celler Apothekenordnung von 1601.)

Die von Herzog Wilhelm d. Jg. erlassene und von seinen Nachfolgern verschiedentlich erneuerte Ordnung für die fürstliche Hofapotheke in Celle handelt in 3 Kapiteln von der Visitation und der Apothekenherrn Amte, von des Medici Amte und von des Apothekers Amte.³⁾

Auch die Hildesheimische Tarordnung von 1646 verlangt (Kap. 30), daß „die Apoteken, Gewürz- und Saamen Kremer durch die jedes Orts bestellte oder sonst vorhandene medicos und etliche des Rahts jährlichen oder so oft es die notdurfft erfordert, auß wenigste aber einmal im Jahr visitiret, die untauglichen Materialien ab- und an deren Stelle gute frische Wahren wieder verschaffet, insonderheit aber von den Visitatoren eine gewisse Tare gesezet und im Namen der Obrigkeit jedes Orts

1) Jugler, Vorzeit, l. c., pag. 345.

2) Celle, Des. 108 a, Stift Verden, Sach 25, No. 17.

3) Hannover, Des. 88 F, III, A 33, X. Die bei den Akten befindliche Apothekenordnung Herzogs Ernst (24. 3. 1601) weist auf eine frühere von Herzog Wilhelm d. Jg. hin. Bei einer jüngeren von Herzog Christian (31. 3. 1621) fehlt obige Kapiteleinteilung. Spangenberg l. c. führt auch noch eine „undatierte“ von Herzog Georg Wilhelm an.

publiciret und in specie die Taxe derjenigen Wahren, so täglich und am meisten durch den Handverkauf vertrieben werden, in den Apotheken, Materialisten und Gewürzkremer Häusern öffentlich zu männigliches nachricht angeschlagen und die Apotheker und Gesellen darauff verenydiget und darüber von denselben bei Straf 10 Thaler vor jedes Verbrechen nichts genommen werde.“

Die ältesten obrigkeitlich festgesetzten, noch vorhandenen Arzneitaren gehen, soweit mir bekannt geworden, auf das 17. Jahrhundert zurück. Beispiele dafür sind:

1. New revidirter Apotheker Tart, Lüneburg 1617.

2. Verzeichniß und Tax aller Medikamente und Materialien, welche in der Göttingischen Apotheke zu finden. Göttingen 1649. Diese Taxe ist augenscheinlich nach dem Muster einer stadthannoverschen verfaßt, denn ein Schreiben des Rats in Hannover vom 7. 6. 1641 besagt: „Der angebehrte Apotheken tart ist zwart mehrentheils abgeschrieben, aber noch nicht ganz mundirt, und hat derselbige also jetzo nicht abgeschicket werden können. (Marx l. c.)

3. Verzeichniß und Tax aller Arzeneyen zc. in der Zellischen Hoff-Apotheke. Zelle 1682. Die Preise waren auf fürstl. Spezialverordnung niedriger angefetzt als in ähnlichen Taxen, damit arme und geringe Leute in vorfallenden Krankheiten Medikamente zu gebrauchen nicht abgeschreckt würden, auch sonst die bisher über hiesiger Apotheken hohen Tax geführten Klagen nachbleiben möchten (a. d. Vorwort).

4. Specificatio et Valor omnium medicamentum tam simplicium quam compositorum in officinis pharmarceuticis Lunebergensis prostantium. 1693.

Im Anschluß an die jährliche Inventuraufnahme und Festsetzung der Taxe fand gewöhnlich die öffentliche Bereitung des Theriakts und Mithridats¹⁾ und eine feierliche Bewirtung der Amtspersonen statt. Daß diese auch bei der Tafel ihren Mann stellten, beweisen die Notizen in den alten Apothekenregistern: „an tractamente, Essen und trinken, Musik p. p. uffgewandt 73 Fl.“ (Convivium theriacale in Hannover 1621. D. N. B.) „Dhnkosten des letzt gehaltenen Convivii 12 Thaler 43 Pfennig.“ (Verden 1640). Die Erwartung der Tafelfreuden sollte

¹⁾ Die letzte feierliche öffentliche Bereitung des Mithridats und Theriakts geschah in der Kugelapotheke zu Nürnberg 1754. Mithridat war eine Zusammenstellung des Königs Mithridates, später wurde Schlangenfleisch (Tyrs) hinzugefügt, daher der Name Tyriak, Theriak. Conf. Peters in Mitteilungen aus dem germanischen Museum, Bd. I, pag. 259.

wohl die gestrengen Herrn Visitatoren etwas milder stimmen. Wenigstens dürfte die Sitte, Ärzten, Wundärzten und Respektspersonen zu Weihnachten oder Neujahr ein Geschenk aus der Apotheke zu machen, auf derartige Motive zurückzuführen sein. Die Inspektoren der Celler Hofapotheke erhielten seit 1665 an Stelle der bei der Ponderation und Einsichtnahme der Apothekenrechnung genossenen Speisung und des alljährlich auf Ostern gereichten „Korbs mit Gewürz“ je 24 Taler für ihre Bemühungen.¹⁾ Der Magistrat in Hannover sah sich 1804 wegen der vielfachen Mißbräuche veranlaßt, eine immer noch recht lange Liste empfangsberechtigter Personen aufzustellen. (Winter l. e. 392/93.) Durch die Apothekenordnung von 1820 (§ 76) wurden die Neujahrsgeschenke abgeschafft, dagegen sollte allen denjenigen, welche ein Wohnheitsrecht nachweisen könnten, der Betrag in bar vergütet werden. Erst eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. 2. 1842 verbot jedes derartige Geschenk bei polizeilicher Strafe im vierfachen Wert desselben sowohl für den Geber als für den Empfänger.

Die Pflichten des Apothekers im Einzelnen lassen sich aus den Bestallungsurkunden erkennen. Als Beispiel für viele diene das Anstellungsdekret des Daniel Scheller in Verden vom 9. 11. 1640,²⁾ worin es heißt: „also undt der gestalt, daß soviel die Apotheken betrifft, er alle Simplicia zu rechter Zeit colligiren dieselben mit allem Fleiß exerciren undt rein erhalten, die composita nach eines ieglichen Description recht dispensiren, wohl mit Zucker zu verfertigen nicht mit Honig machen. Viel weniger die medicamenta, welche Kinder abtreiben, durch philtrea (Kräuter, aus denen Liebestränke gemacht werden) vermeindtlich Liebe erwecken oder giftig seien, jemandt undt sonderlich Unbekanntem Personen nicht verkauffen oder sonst abfolgen lassen, so aber bekandt, erwachsen, deß Verstands und guten geruchs seien und eß etwa zu Abtreibung todter Kinder oder Verderbung schädlicher Thiere zu gebrauchen, denen eß auf seine Verantwortung und nach gelegenheit mit deß Medici Zuziehen abfolgen lassen. Demnegst alle medicamente Vornehmlich die purgantia, opiata undt dergleichen mit ganzen Fleiß respektive selbst oder durch einen geübten sorgfeltigen undt Von uns oder denen hierzu deputirten Herren Inspectoribus beeydigten Gesellen praepariren,³⁾ waß alt,

¹⁾ Hannover, Des. 88F, III, B. a, 47, I.

²⁾ Celle, Des. 108a, Stift Verden, Sach 25, No. 18.

³⁾ Ebenso in dem Privileg des Christian Bagentopf in Otterndorf: „Sonderlich, wann die recepta scharfe und wuchtig, soll Er alle mahl selbst oder durch einen Tüchtigen erfahrenen Gesellen dispensiren und nicht unerfahrenen disciplinanten oder Jungen zutrauen oder unter die Hände geben.“ Hannover, Des. 74, Amt Otterndorf, Landratsamt Hadeln, Loc. 20, 1, No. 2.

verlegen oder verdorben ist, alß nichtig hinwegwerfen oder nach be-
findung darauß etwas vor daß Vieh verfertigen wo ein
simplex oder compositum mangelt, davor nach seinem gefallen ohne Zu-
ziehung desjenigen, welcher es verschrieben, kein anderes substituiren,
noch sonst den recepte endern viel weniger aber der medi-
cinalischen curae und recept-verschreibung sich selbst übernehmen, gute
achtung geben, alles obstehende und Übriges umb ein billiges vereinbarten
tart einem jeden verkauffen. . . . den Kranken auch anderen Leuten
zum besten jeder Zeit nebst dem Gesellen, bey Tag undt nacht ohne
einige weiger- und abschreckung der Patienten, sie seien arm oder reich,
Unnachlässig undt Unverdroßen sich verhalten wolle.“

Wie die Apotheker durch den Arzneiverkauf von seiten der Barbieri
und Quacksalber geschädigt wurden, pflegten sie ihrerseits nur zu gern
das Verbot des Selbstdispensierens zu übertreten und den Ärzten ins
Handwerk zu pfuschen. Dagegen bestätigte Herzog August von Sauenburg
dem Apotheker Christian Pagenkop in Otterndorf 1656 ausdrücklich:
„Weilen wir auch dieser Vermutung haben, daß er selbst in der Medizin
geübt verfare, Können Wir geschehen lassen, daß er einem jeden nach
der Wissenschaft so ihm Gott verliehen mit Raht und That ad sanitatis
Conservationem vel restitutionem et morborum depulsionem
behülflich sey, auch Selbsten Medicamente verordnen und adhibiren thue,
doch solle hierunter er vorsichtig verfahren und in adhibirung der medi-
camente sein interest und Aufsehen alle mahl auf der Arth und eigen-
schafft der Krankheit, item der patienten complexion, Natur und Stärke
richten, auch danach die Medicamente und doses reguliren und mäßigen.“

Die Erlernung der Apothekerkunst geschah in praktischer Lehrzeit.
Nach Beendigung derselben wurden die Jungen oder „Disziplinenten“
feierlich losgesprochen. Die Prüfung der Gesellen oder „Subjekte“ fand
in Gegenwart des Stadtphysikus und einer Magistratsperson statt.
Daran schloß sich die Vereidigung.

Auf das Wissen der damaligen Apotheker erlauben die in den alten
Apotheken vorgefundenen Bücher einen Rückschluß.¹⁾ Wir finden unter
ihnen die gängigsten Werke aus dem Gebiet der Pharmakologie und
ihrer Hülfswissenschaften: Kräuterbücher des Tabernomontanus,²⁾

1) Eine besonders reichhaltige Bibliothek besaß die ehemalige fürstl. Apotheke
in Celle, zu deren Ergänzung nach einem Kgl. Reskript vom 18. 3. 1780 jährlich
10—15 Nr. bereitgestellt wurden.

2) Die Ausgabe von Bauhinus, Frankfurt a. M. 1625, enthält mehr als
3000 Heilkräuter.

Hieronymus Boë, Robert Dodonacus, Gefners Tierbuch,¹⁾ Kommentare zu den Schriften des Parazelsius und zu der bis in das 16. Jahrhundert hochgeschätzten Arzneimittellehre des Pedacios Dioscurides, eines Zeitgenossen des Plinius; die Basilica des Oswald Crull und den gleichfalls vorzugsweise die chemischen Mittel berücksichtigenden Thesaurus et armentarium medico-chymicum des herzoglich Mecklenburgischen Leibarztes Adrianus a Mynsicht; ferner verschiedene Dispensatorien, darunter das älteste im Auftrage einer Obrigkeit verfaßte Arzneibuch: das Dispensatorium Norimbergense des Valerius Cordes 1544 und die ca. 20 Jahre später erschienene Pharmacopoea Augustana (Augsburg); die erste Landespharmacopoe: das Dispensatorium Brandenburgense 1698 u. a. m. Von Arzneibüchern privater Natur erschienen in Hannover: Pharmacopoea Veneta seu de vera pharmacia conficiendi et praeparandi methodo, Hanoverae 1617, D. Prevoft, Medicina pauperum, Hanoverae 1663. Dahin gehören auch das von einem Leibarzt Heinrichs IV. von Frankreich herrührende Dispensatorium Quercetanum und Schröders, Pharmacopoeia medico-chymica, die es auf 6000 Mittel brachte.

Mit der Errichtung von Landphysikaten geschah der erste Schritt zu einer staatlichen Beaufsichtigung der Apotheken. Trotzdem „hat man mißfällig vernommen,²⁾ daß hin und wieder Apotheken im Lande schlecht bestellt, die Apotheker theils nicht vereidet und nach eigenem Gefallen recepte verfertigen und den ordinirten Specibus andere und geringere supponieren.“ Daher erging „an alle Städte, worinn Apotheken“ strenger Befehl, die Apotheken — bis zu Erlaß der beabsichtigten Medizinalordnung — in Gegenwart des Stadt- und Landphysikus dahin zu vereidigen, daß sie nur gute Sachen führen, schlechte entfernen, allen Vorschriften im Allgemeinen und Besonderen, sowie der Apothekentaxe nachkommen, an den Rezepten nichts ändern, sei es im Gewicht, Maß oder sonstwie, keine starken purgantia, vomitoria oder andere treibende Medikamente oder opiata, viel weniger Gifte aus der Offizin abgeben oder jemandem ohne genugsame Untersuchung und Sicherheit verabfolgen, auch auf die Gehülften achten, gegen die Oberen und den physicum und andere medicos dienstfertig sein und keine Kranken kurieren oder besuchen wollen. . . . Was im übrigen der Apotheker, deren Gesellen und

¹⁾ Gefner aus Zürich (1516—1565) gründete als erster in seiner berühmten Botanik die Verwandtschaft der Pflanzen auf die Beschaffenheit der Befruchtungsorgane.

²⁾ Generalauschreiben vom 4. 6. 1711.

Lüneburger Constit., Kap. IV, pag. 1279.

Lehrlinge Amt sei, könne aus den in anderen Ländern erschienenen Medizinalordnungen, von denen die vom Collegio medico Brandenburgico vorzuziehen, ersehen werden.¹⁾

In der sogenannten vorläufigen Medizinalordnung von 1731 sind auch die Apotheker berücksichtigt (s. o. Nr. III). Für die Kleinigkeitskrämerei jener Zeit charakteristisch ist eine Verordnung vom 9. 11. 1731, welche den Apotheker- (und Barbier-) Gesellen das Degentragen verbietet mit Ausnahme der bei den großen Apotheken bestellten und beeidigten Provisoren (und der Kompagniefeldscherer).²⁾

Im Fürstentum Hildesheim wurde die Prüfung und Beaufsichtigung dem Medizinalkolleg übertragen.³⁾ Dies sollte besonders darauf sehen, daß wenigstens die in den größeren Städten befindlichen Apotheken mit tüchtigen Männern besetzt werden, da des Landes Wohl und der Patienten Leben und Gesundheit auch der Ärzte Ehre und Repräsentation größtenteils von der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue abhängen.

Zum Schutz der privilegierten Apotheker erschienen während des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Erlassen gegen die Medizin Krämer. Die Apotheker selbst aber scheuten sich häufig nicht, Medikamente an Quacksalber zu verabfolgen, und führten zu ihrer Entschuldigung an, daß sie auf den Handverkauf angewiesen seien. Wenn sie es ablehnten, gingen die Leute zu einem anderen oder gar zum Materialisten. Auch ließe sich die Herkunft eines Rezeptes nicht immer mit Sicherheit feststellen und schließlich könnten alle Medizinen, besonders Brech- und Abführmittel mißbraucht werden. Die Regierung erkannte diese Einwendungen nicht als erheblich an und verpflichtete Apotheker und Materialisten obendrein, alle ihnen durch Rezepte bekannt gewordenen Kurpfuscher der Obrigkeit namhaft zu machen.⁴⁾

Bei ihren Reformbestrebungen auf dem Gebiet des gesamten Medizinalwesens nahm sich die königl. hannoversche Regierung mit besonderem Nachdruck der Regulierung und einheitlichen Gestaltung des Apothekenwesens an. Die Visitation durch die Physiker hatte sich im Laufe der Zeit als ungenügend erwiesen. An manchen Orten vergingen oft Jahre, ehe eine Apotheke revidiert wurde. Die Apotheker hielten

1) Aus den Eingangsworten der Apothekentare von 1719, s. u.

2) Lüneb. Constit. IV, 1905.

3) Hildesh. Landesarchiv, Bd. IX, Teil 61, Abschn. 1, No. 2.

4) Gedruckte Verordn. vom 18. 5. 1745 in Hannover, Des. 74, Amt Wölpe. Acta: Unerlaubte Curen.

überhaupt nicht viel davon, da es den Physikern, je mehr sich die Pharmacie zu einer wirklichen Wissenschaft erhob, an den nötigen Fachkenntnissen mangelte.¹⁾ Die Regierung kam ihren Wünschen entgegen, indem sie einen hervorragenden Fachmann, den Professor Fr. Stromeyer in Göttingen zum Generalinspekteur sämtlicher Apotheken des Königreichs ernannte. Derselbe machte seine Visitationsreisen in den Universitätsferien nach einem bestimmten, aber geheimen Turnus, um die Apotheker zu überraschen.²⁾ 1828 wurde ihm Wiggers als Assistent beigegeben, der diese Stelle auch unter dem Nachfolger Stromeyers, Wöhler (1836), beibehielt und 1850 die Inspektion selbständig übernahm.

Alle auf das Apothekenwesen bezüglichen Bestimmungen wurden in der sehr ausführlichen Apothekenordnung vom 19. 12. 1820 zusammengestellt. (renovat. 18. 3. 1842.) Einzelheiten s. b. Knopf l. c. pag. 221 und ff.

Die praktische Ausbildung umfaßte nunmehr 5 Jahre, die Ablegung der Staatsprüfung erfolgte vor der A. P. B. Auf die zur Annahme einer eigenen Offizin erforderlichen 5 Servierjahre wird der erfolgreiche Besuch eines pharmaceutischen Instituts oder einer Universität derart angerechnet, daß ein so verwandtes Jahr gleich 2 Konditionsjahren gilt.

Besondere Schwierigkeiten bot die Einführung einer allgemein gültigen Arzneitaxe. Die 1719 veröffentlichte Taxe³⁾ hatte nur in den hannoverschen Stammlanden Gültigkeit. Die beiden Apotheker in Lüneburg weigerten sich sogar anfänglich, dieselbe zu beschwören und ließen sich erst dazu herbei, nachdem einige im täglichen Gebrauch der dortigen Ärzte befindliche Medikamente (über 160!) in Form eines Anhangs aufgenommen wurden.⁴⁾ Im Herzogtum Bremen-Verden erschienen 1711 und 1765 eigene Taxen. Die Apotheker des Fürstentums Hildesheim waren auf die herzoglich braunschweigische Taxe verpflichtet u. s. w.

Zur Ausarbeitung einer „für S. Kgl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg Teutschen Länder“ bestimmten Arzneitaxe wurden 1719 „drei alte vernünftige Apotheker auf der kgl. und churf. Ratsstube dahin vereidigt, daß sie die Sache unter Aufsicht der Leib- und Hofmedicorum vornahmen.“ Als Grundlage des

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. Med. General. No. 55, Vol. II.

²⁾ Stromeyer, Erinnerungen, Bd. I, 126/27.

³⁾ Lüneb. Constat., Bd. II, Cap. IV, pag. 1288 u. ff.

⁴⁾ Inventarium Apothecae Lunenburgensis 1718, dazu Anhang vom 20. 4. 1720. D. A. B., pag. 28.

Apothekengewichts diente, wie in den meisten deutschen Ländern, das in Nürnberg 1558 eingeführte Duodecimalsystem.¹⁾ Da die Preise oftmals schwankten, sollte jede Ortsobrigkeit mindestens alle Jahr den ordinären Kurszettel aller Materialien von Hamburg oder Amsterdam kommen lassen. Die Mittel sind alphabetisch — also nicht nach Klassen — geordnet, im Preise veränderliche, wie in dem zu Grunde gelegten Württembergischen Dispensatorium, mit einem Zeichen versehen, von den Kompositis viele weggelassen, entbehrliche durch eine Null bezeichnet. Diese Tare ist 80 Jahre lang in Kraft geblieben, obwohl Erhardt 1793 meinte²⁾, sie sei nicht besser als eine Fleisch- und Brottare aus dem Jahre 1719.

Um einen Anhaltspunkt über die Grundsätze zur Aufstellung einer, Apotheker wie Publikum gleichermaßen gerecht werdenden Tare zu gewinnen, veranlaßte die Kgl. Sozietät der Wissenschaften in Göttingen 1794 ein Preisaus schreiben. Die preisgekrönte Schrift des Physikers Krügelstein gibt eingehende Berechnungen nach mehrjährigem Durchschnitt unter Berücksichtigung der verschiedenen Geldkurse, Unkosten für Fracht und Fuhrlohn.³⁾ Mit der Ausarbeitung des Entwurfs wurde Leibarzt Lentin betraut, der sich der Beihülfe des Hofmedikus Hansen und der Apotheker Brandes, Schröder und Gruner bediente, aber so wenig Freude daran erlebte, daß er sich weigerte, seinen Namen unter das Vorwort zu setzen (Oempteda l. c.). Anfeindungen von seiten einiger Apotheker und Ärzte u. a. von Thaer veranlaßten ihn zu nicht grade gemäßigten Entgegnungen. Es folgte bald darauf ein Nachtrag, der neben entsprechenden Berichtigungen eine ganze Reihe neuer Mittel hinzufügte. Überhaupt hatte Lentin eine Mannigfaltigkeit von Mitteln beibehalten — es wurden deren schon im ersten Entwurf 1727 aufgeführt — um dem Arzt die Freiheit im Wählen zu lassen. Auch war es dem Apotheker

1) Das Medizinalpfund, ca. $\frac{3}{4}$ Handelspfund, in Hannover = 364,92 g, zerfiel in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran. Unter Gran versteht man das Gewicht des trocknen Pfefferkorns = ca. 0,06 g. Rich. Klimpert, *Vergleich der Münzen, Maße, Gewichte u. aller Länder der Erde*. 2. Aufl. Berlin 1896.

2) Baldinger, *Magazin für Ärzte*, Bd. VI.

3) Krügelstein, *Von Verminderung der Arzneipreise und der zu diesem Behuf erforderlichen Einrichtung der Dispensatorien und Taren*. Göttingen 1794, neue Aufl. 1795. *Concurrenzschrift eines anonymen Verfassers*, „Wie können billige Preise der Apotheker-Waaren, besonders der zubereiteten Arzeneien erhalten und gesichert werden“. Stendal 1795. *Besprechung beider Arbeiten durch Westrumb* „Bemerkungen über Arznei-Taren und deren Veränderung“. Göttingen 1797.

Näheres siehe Behrendes, pag. 188/89.

unbenommen, außerdem alle in seiner Gegend etwa geforderten Mittel zu führen, sofern nur die gesetzlich vorgeschriebenen nicht fehlten. Preisänderungen sollten halbjährlich, zu Ostern und Michaelis, in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

Mit der neuen Taxe von 1801 durften die Apotheker wohl zufrieden sein.¹⁾ Diejenigen, welche in der Nähe größerer Handelsplätze, Hamburg, Bremen u. wohnten, konnten von dem Steigen und Fallen der Preise Nutzen ziehen. Sie ließen durch ihre Kommissäre in den Hafenstädten ganze Schiffsladungen bei Versteigerungen aufkaufen, sei es, um ihren Vorrat daraus zu ergänzen, sei es, um an andere Apotheken davon abzugeben. Außerdem hatten sie vor anderen Ländern den Vorzug des Kassageldes voraus, wonach der Louisdor nur 2 Gulden hielt.²⁾ In einem Anhang wird die Zubereitungsart von ca. 60 Präparaten mit Belägen aus der Litteratur angegeben. Einige Vorschriften sind der hannoverschen Taxe eigentümlich, z. B. Tr. Chenopodium Ambros., Syrupus Senegae, Tr. antimon. stibiat., Tr. Myrrhae phosphorat, Tr. Valerianae cum liquor. Hoffmanni. Den Beschluß macht ein Verzeichnis einiger Namensänderungen nach der neuen pharmaceutischen Terminologie und ein englisch-lateinisches Wörterbuch der Arzneimittel von Lentin.

Für die 1819 erschienene Arzneitaxe diente die preussische als Vorbild. Die Preise wurden in der durch das ganze Land gesetzlich eingeführten Konventionsmünze berechnet.³⁾

Die Arzneitaxe von 1833 weicht dagegen von der preussischen durch Gewährung von Rabatt ab. Gruner wies mit Hülfe der Mathematik nach, daß die preussische Taxe durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Pfg., und mit Hinzuziehung der durch die Berechnungsart der Minima entstehenden Erhöhung, $3\frac{6}{10}$ Pfg. höher sei als die hannoversche. Wenn einzelne Mittel, z. B. Syrupe, die leicht dem Verderben unterliegen, zu hoch angesetzt schienen,

¹⁾ Hufelands Kritik der hannov. Arzneitaxe in dessen Journal: Bibliothek d. pract. Heilkunde, Bd. VII, St. 2, pag. 60.

²⁾ Kлимпert, l. c. 14 Taler entsprachen 15 Taler Goldvaluta.

³⁾ Hannover trat 1763 dem sog. 20 Guldenfuß oder Wiener Münzvertrag des Kaisers Franz I. vom Jahre 1748 bei, wonach 20 Gulden oder 40 Mark aus der Mark feinen Goldes geprägt wurden. Der Konventionstaler hatte nach heutigem Gelde einen Durchschnittswert von 4,2 Mark und hielt 36 Mariengroschen à 8 Pfg. Kлимпert, l. c.

so geschah es deshalb, damit andere, die das Publikum nicht nach ihrem wahren Wert beurteilen könne, billiger abgegeben werden konnten.¹⁾

Die Veränderung des Münz- und Gewichtssystems machte 1858 eine Neuausgabe nötig.²⁾ Die letzte offizielle Taxe stammt vom 1. 1. 1864.

Das Fehlen einer eigenen Landespharmakopoe hatte sich schon längst unangenehm fühlbar gemacht. In der Stadt Hannover beispielsweise arbeitete der Ratsapotheker nach dem braunschweigischen, die anderen beiden nach dem württembergischen Dispensatorium, die Ärzte nahmen hiervon meist gar keine Notiz oder gaben bei einzelnen Präparaten an, nach welchem Arzneibuch die Anfertigung geschehen solle. In Ostfriesland war so halb und halb die holländische Pharmakopoe (und Taxe) eingeführt, woraus sich wegen der verschiedenen Nomenklatur häufig unglückliche Mißgriffe ergaben.³⁾

Die Ausarbeitung der ersten hannoverschen Landespharmakopoe von 1819 ist das Werk des Hofrats Stromeyer, Oberbergkommissars Gruner und Leibarztes Lodeman.⁴⁾ Sie gab im Gegensatz zu der sonst als Vorbild benutzten preussischen neben der Benennung und Beschreibung der Mittel, die Wirkungs- und Gebrauchsweise, die Dosen und die vorzüglichsten Krankheiten, in denen sie Anwendung finden an „non nisi cum grano salis praeceptis utantur.“

An der Neuauflage von 1833 beteiligte sich Hofapotheker Brandes als Mitarbeiter. Stromeyer gab hierzu 1852 einen Nachtrag heraus, in dem wir verschiedene Alcaloide: Codein, Atropin, Coffein, Aconitin und Chininsalze finden.⁵⁾

Die Pharmakopoe für das Königreich Hannover von 1861 ist zum ersten Mal in deutscher Sprache abgefaßt. Sie enthält ca. 450 Mittel

1) Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A, Med. Generalia 20 a, Gutachtlicher Bericht von Gruner und Stromeyer v. 12. 1. 1833.

Dito Stieglitz und Lodeman v. 29. 1. 1835.

2) Das neue hannoversche Medizinalpfund war schwerer und zwar

1 Gran um ca. $\frac{1}{4}$ Gran

1 Skrupel " " $\frac{1}{2}$ "

1 Drachme " " $1\frac{1}{2}$ "

1 Unze " " $12\frac{2}{3}$ "

3) Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A, 2. Eddst. Aurich, Generalia.

4) Ebenda, Generalia 20 a. Bericht der Leibärzte über die Landespharmakopoe und Arzneytaxe v. 18. 9. 1819.

5) L. A. W. Stromeyer, Pharmacopoea Medicaminum, quae in Ph. H. non sunt recepta H. 1852. Von den genannten Alcaloiden ist in die Pharmakopoe von 1861 nur das Chinin. sulfur. aufgenommen.

in alphabetischer Anordnung (allein mit Hinzufügung der Dosen!), genaue Vorschriften zur Herstellung, verschiedene Tabellen und Angaben über die Zeit des Einsammelns der officinellen Pflanzen.

Anhangsweise wäre noch einiger Männer zu gedenken, welche zur wissenschaftlichen Förderung der Pharmakologie und verwandter Fächer beigetragen haben.¹⁾

In erster Linie steht Fr. W. Sertürner (1783—1841), Apotheker in Einbeck, später (1823) in Hameln, dem es 1805 gelang, durch Darstellung des Morphiums²⁾ aus dem Opium die längst vermutete Existenz der Pflanzenbasen nachzuweisen. Er prüfte zugleich die biologische Wirkung des von ihm entdeckten Alkaloids an sich selbst und drei Versuchspersonen.

J. L. W. Gruner (1771—1849), Hofapotheker, Oberbergkommissar und Medizinalrat in Hannover machte Versuche mit den Alkaloiden der Chinarinde und führte viele Mineralanalysen aus. Ebenfalls tüchtige Analytiker und geschätzte Gutachter waren: J. Fr. Westrumb (1751—1819), Apotheker in Hameln und Verfasser eines Lehrbuchs der Apothekerkunst und A. P. Dumênil in Bunstorf (1777—1852), der zahlreiche Beiträge für das Archiv der Pharmakologie lieferte. Der Redakteur dieses Archivs, Medizinalrat R. Brandes, Apotheker in Salzfeln (1795—1842) machte sich mit den vorigen zusammen neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit um die Gründung des Norddeutschen Apotheker-Vereins verdient.

Fr. Stromeyer (1728—1835), Professor in Göttingen hat wenig veröffentlicht, dafür aber das erste chemische Laboratorium an einer deutschen Universität eingerichtet.

Die Verdienste Wöhlers (1800—1882) liegen zwar mehr auf dem Gebiete der Chemie, die ihm die erste synthetische Darstellung des Harnstoffes verdankt, während man früher glaubte, daß organische Verbindungen nur im lebenden Organismus entstehen könnten. Seine Erwähnung an dieser Stelle ist aber insofern gerechtfertigt, als er den Übergang der Arzneien in den Harn studierte.³⁾

Schüler und Assistent der beiden Vorgenannten war A. L. Wiggers (1803—1880), ursprünglich Apothekergehülfe, 1837 Privatdozent in

¹⁾ Lexis, Die deutschen Universitäten, Bd. II, Berlin 1903, Aufsatz von Binz, ferner Behrendes, l. c., und C. Frederking, Grundzüge der Geschichte der Pharmacie zc. Göttingen 1874.

²⁾ Die Bezeichnung Morphium ist erst 1815 gegeben.

³⁾ Zeitschrift für Physiologie von Tiedemann und Travianus, Bd. I.

Göttingen, 1848 Professor der Pharmacie und Medizinalrat. Seine Arbeiten umfassen das ganze Gebiet der Pharmacie (z. B. Handbuch der Pharmacognosie.)

A. Berthold (1803—1861) schrieb 1834 als Privatdozent in Göttingen zusammen mit R. Bunsen in Marburg eine klassische Arbeit über das Eisenorydhydrat als Gegengift der arsenigen Säure, die beiden vom Könige von Preußen die goldene Medaille für Verdienste um Kunst und Wissenschaft einbrachte.¹⁾

¹⁾ Pütter, l. c., 1838, pag. 436/37.

Kapitel V.

Das Kurpfuschertum.

Wir verstehen heutzutage unter einem Kurpfuscher jeden, der ohne den vom Staate vorgeschriebenen, dem derzeitigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Bildungsgang gewerbsmäßig die Heilkunde ausübt. Genau genommen würde man also von ärztlichen Pfüschern erst zu einer Zeit sprechen können, als sich der Staat um die sachgemäße Ausbildung des Heilpersonals kümmerte und Verordnungen zu dessen Schutz erließ. Dies geschah aber in Hannover — wie in den meisten deutschen Ländern — gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Gerade der Mangel jeder gesetzlichen Beschränkung gab bereits im Mittelalter, wo der Beruf des Arztes frei und allein auf persönliches Vertrauen gestellt war, den geeigneten Boden für die Entwicklung einer üppigen Kurpfuscherei ab.¹⁾

Dazu kommt, daß die Medizin in dem Bestreben, Dinge zu erklären, deren natürlichen Grundlagen und Zusammenhänge man noch nicht übersah, den sicheren Boden praktischer Erfahrung verließ und sich in allerlei unfruchtbaren philosophischen Spekulationen erging. Daraus resultierten die verschiedenen Heilsysteme, deren Vertreter sich obendrein heftig bekämpften. Solche Streitigkeiten haben aber zu allen Zeiten dem Ansehen der Medizin in den Augen des Volkes geschadet!²⁾ Es wandte sich daher in seinen Leibesnöthen lieber an Leute, die seinem Empfinden näher standen und ihm überdies auch leichter zugänglich waren als die noch dünn gesäeten studierten Ärzte.

Aber selbst viel später, da wenigstens den Städtebewohnern ärztliche Hülfe zu Gebote stand, liefen die Kranken lieber zum Quacksalber. So

¹⁾ W. Seyne, 5 Bücher deutscher Hausaltertümer. Leipzig 1903, Bd. III.

²⁾ Auch soll die Gelehrsamkeit den praktischen Blick trüben: „Die Gelehrten sind die Berkehrten“, „'n Minsch in Doctor Hannen un 'n Vägel in Kinnerhannen sind boll old noog wurrn“ aus Goldschmidt, Volksmedizin im nordwestl. Deutschland, Bremen 1854.

beklagt sich der Göttinger Magistrat in einer die medicos betreffenden Ordnung¹⁾ „ob zwar wir wohl gehoffet hatten, es würden der von Uns in anno 1680 publicirten Apothekenordnung nachkommen sein, So haben jedennoch nicht ohne sondern misfallen wahrnehmen müssen, welcher gestalt die meisten unserer Bürger mit ihren höchsten schaden schnurstracks zuwider gehandelt undt statt unser benannten Stadt-Physicos, andere des inneren Curirens ganz unerfahrene Leute gebrauchet haben.“

Die Laienpraktiker wußten sich mit einem gewissen Nimbus zu umgeben, der in dem Aberglauben ihrer Zeit wurzelte. Manche, mit natürlichem Verstand begabt, hatten sich auch wohl, vielleicht im Umgang mit der Natur und bei der Pflege von Tieren, einige praktische Kenntnisse angeeignet. Sie sind die Vorfahren der heilkundigen Schäfer.

Eine besondere Art von Pfüschern erwuchs den Ärzten gewissermaßen im eigenen Lager. Wie die Mönche nach dem Grundsatz *ecclesia abhorret a sanguine* die chirurgischen Verrichtungen den Badern und Barbieren überließen, so hielten auch die weltlichen Ärzte die Beschäftigung mit der Chirurgie unter ihrer Würde. Daraus entstand als eine neue Klasse von Heilkundigen der Wundarzt, der allein Chirurgie treiben und sich nicht in die innere Medizin mischen soll, es aber nur all zu gern tut. Wir haben nun auf der einen Seite die gelehrten Ärzte, auf der anderen Empiriker, Bader und Barbieri, die nach Art der übrigen Handwerker einen geschlossenen Stand bilden, dessen vermeintlichen oder angemakten Rechte sie energisch gegen Außenstehende wahren. Für sie ist jeder, der, ohne der Zunft anzugehören, als sogenannter „Böhhase oder Humpler“²⁾ Chirurgie treibt, ein Winkel- oder Aßterarzt. Daraus hat sich bis auf den heutigen Tag in der Meinung des Laien das Vorurteil erhalten, welches in dem Kampf zwischen Ärzten und Kurpfuschern lediglich den Kampf des Zünftigen gegen den Nichtzünftigen sieht.

Ein typisches Beispiel des eben Gesagten findet sich in den älteren Lüneburger Zunfturkunden (Bodemann l. c.): Am 9. 2. 1563 beschuldigt das Amt der Barbieri einen Hans Rosenkreuz, daß er aller „arstenye sich understeit myt vorbindende, dat uns wundtarsten behorich“ und nennt ihn einen „unerfaren Franckosen arste, der einen egen kerchhof hebben“ muß.

¹⁾ Marg, Göttingen l. c.

²⁾ „Böhhase“, Handwerker, der sein Gewerbe verstoßen auf dem Dachboden (Böhh) ausübt, wegen der Nachstellungen durch die Zunftgenossen ängstlich wie ein Hase. „Humpler“ von humpeln, hinten = Stämper. Vergleiche: Klage des Engelbertus Schlacht, Bürger und Balbirer in Bevensen wider die Humpler und Fuschere 22. 3. 1663 in Hannover, Des. 74, Amt Medingen, Fach 101, No. 1.

Ebenso nähme sich ein Barbiergefelle allerhand Dinge heraus, die ihm nicht gebühren. Wenn er sich aber „mit brochsneiden und stensneiden und starsteken genogen lete und unserm ampte nenen schaden dede, were em wol to gunnen de dinge, de wy nich geleret hebben.“ Trotz dieser Selbsterkenntnis nennen sie solche Leute „grotsprefers, winkellepers, lant- und ludebedregers, de to dem tore herut lopen, und darna kamen de armen lude to uns und klagen. . . . So hebben se dat gelt weck, so moten wy den arbeit don.“

Bei dieser Eingabe des Amtes an den Magistrat liegt ein Schreiben, welches wahrscheinlich eine Verteidigungsschrift des Hans Rosenkrenz darstellt. In demselben macht er zahlreiche Geheilte namhaft, die er mit der „hulpe gades sunt makede“, und zwar wie er hervorhebt, „sunder snident“. Es handelt sich dabei meist um alte Knochenleiden, Geschwüre, Fisteln, kurz Übel, die nach längerem Bestehen, Ausstoßen eines Knochenstückes auch von selbst ausheilen. Ob es nur ein Zufall ist, daß unter den so wunderbar Geheilten mehrere mit einem „swer seer (Geschwür) in hemeliken steden“ behaftet waren? Der Schluß lautet: „item, leve heren, noch vele mer wenn hir schreven stan, buten unde binnen, dat to lant worde to schrivende, de ik mit der hulpe gades hadde sundt gemaket sunder snident unde dat meste von anderen arsten vorlaten sin unde dat meste van dessen de nicht en hadden, de ik umme gades willen helde“.

Wir sehen also hier schon die charakteristischen Züge des modernen Kurpfuschers, der sich seiner großartigen Erfolge rühmt und sich als Wohltäter der Menschheit aufspielt!

Mit der Spekulation auf den Aberglauben und die Dummheit haben die Kurpfuscher von jeher das beste Geschäft gemacht. Trotz aller Gesetze und Aufklärungen wird die Quacksalberei niemals ganz aufhören, Habsucht, Eigennuß und Arbeitsscheu auf der einen, Glaube an Wunder auf der anderen Seite führen ihr immer von neuem Jünger zu.

Den heidnischen Germanen galt die Krankheit als der Ausfluß einer bösen Macht, das Heilverfahren gründete sich daher auf Beschwörungen und Zauberformeln und auf die Anwendung geweihter Kräuter, deren Auffuchen und Zubereitung in den Händen der Frauen lag.¹⁾ Die weise Frau befragte das Schicksal über den Kranken und braute Zaubertränke, eine Kunst, die selbst in unserem aufgeklärten Zeitalter nicht ab-

¹⁾ L. Curtje, Die Germania von Tacitus, ausführlich erklärt, Leipzig 1866.

handen gekommen ist und in dem Besprechen und ähnlichem Hokusfokus der Wahrsagerinnen („Wickersche“, „Worfikersche“) fortlebt.

Die dunkle Empfindung eines Zusammenhanges zwischen körperlichem Befinden und kosmischen Vorgängen führte zur Verquickung der Medizin mit der Astrologie. Es gab besondere Regeln, bei welcher Konstellation der Gestirne man zur Ader ließ oder Arzneien am wirksamsten verordnete.¹⁾

Während des 17. Jahrhunderts erfreuten sich die Rosenkreuzer, jene ganz im Bann der Alchemie stehenden Geheimbündler großen Ansehens im Lande.²⁾ Anklänge an ihre alchymistischen Spielereien finden sich noch in der Homöopathie.

In katholischen Gegenden, namentlich vor der Reformation, nahm man auch zu geistlichen Mitteln seine Zuflucht (Prozessionen in Pestzeiten, Andachten vor der Statue des Heiligen Thomas in der Paulinerkirche zu Göttingen, Amulette, „Lämmer Gottes“ des Mönchs Heimbert auf Balkenried³⁾ 2c.).

Fahrendes Volk, Gaukler und Komödianten, an sich schon für den an die Scholle gefesselten Landmann von dem Nimbus des Ungewöhnlichen umgeben, trugen das Ihrige zur Vermehrung des Aberglaubens bei. Die Zahl der abergläubischen Mittel ist zu groß, um sie auch nur aufzuzählen. So schimpft der Pfarrer Sackmann in Limmer⁴⁾ über den verfluchten Aberglauben der Seiler, welche dem Kranken ein Stück rohes Garn um den Hals binden, um die Krankheit abzuschneiden. Jedenfalls ein sicheres Mittel, wenn es energisch angewendet wird! L. Stromeyer⁵⁾ sah als Knabe Epileptiker ein Tuch in das Blut eines Hingerichteten tauchen und damit fortrennen bis sie besinnungslos zu Boden stürzten.

Den Hebammen war nach den alten Kirchenordnungen die Anwendung abergläubischer Kuren untersagt. Das ist um so bemerkens-

¹⁾ Zu diesem mystischen Standpunkte bekannte sich auch Meßmer in seiner Dissertation „De influxu planetarum in corpus humanum. 1766.

²⁾ Spittler, l. c., Bd. I, 325 u. ff. Rosenkreuz, ein fränkischer Mönch lebte im Anfang des 14. Jahrhunderts. Die Lehre machte besonders im 17. Jahrhundert großes Aufsehen. Zedler, Universallexikon aller Wissenschaften und Künste 2c., Bd. XXXII, pag. 901.

³⁾ Marx, l. c.

⁴⁾ Verteidigungsschrift des Pfarrers Sackmann in Limmer an das churfürstl. Consistorium in Hannover vom 11. 11. 1715. Abgedruckt in Mohrmann, Jacobus Sackmann 2c. Hannover 1880.

Man trieb auch neugeborene Kälber, Fohlen und Schweine durch ein rotes Garn, um sie gegen Zauber zu schützen. Conf. Hartmann, Volksaberglauben im hannoverschen Westphalen. Mitt. d. hist. Ver. f. Osnabr., Bd. VII, 1864, pag. 384.

⁵⁾ Stromeyer, Erinnerungen, l. c.

werner, als von der Kirche in Szene gesetzte Teufelaustreibungen und Hexenverfolgungen noch im 17. und 18. Jahrhundert vorkamen.

Außerordentlich streng verfuhr Bischof Philipp Siegmund von Osnabrück 1608 und 1615¹⁾: „Weilen vielfältig gespüret, daß hin und wieder in desselben Emptern, Stetten, Flecken, Dörffern und auffm Lande, viler so Manns als Weibes Personen durch Anreizung und Getrieb des leidigen Satans von Gott Allmächtigen sich abgewendet und durch Umbwendung eines Siebes, Besichtigung der Cristallen und andere dergleichen nichtswürdige Mittel, den leidigen Teuffel Rahts zu erfragen, andern zu Wißen und Wahrzusagen, auch in Krankheiten, sowol der Leuthe als Viehs zu helffen und Rath zu schaffen unterstanden so soll Jemandts, wer der auch sein wirdt, der wissentlich mit dem Teuffel Bundtnuß gemacht, obgleich dessen Getrieb niemandt beschädigt, unnachlässig mit dem Schwert vom Leben zum Tot gestraffet werden.“ Die Verordnung ging also noch weiter als die Carolina (Art. 109), welche den Versuch ohne schädliche Folgen nur „nach Gelegenheit der Sache“ bestrafte. Auch im Lande Hadeln wurden Cristallseher, Beuter²⁾, Segensprecher, Wicker und dergleichen Gesindel nicht geduldet „soll auch Niemand bei denselben Raths sich erholen oder Hülfe suchen, viel weniger seine etwa habenden Beschwerden sich durch Segen, Beuten, und Superstitiones magicas oder im Wahrheitsgrunde nur Teufelswerk, auch schreckliche, hoch verbotene Mißbräuche göttlichen Namens curiren und vertreiben lassen, bei Vermeydung Unser höchsten Ungnade und willkürlichen Strafe.“³⁾ Gegen dieselben Mißbräuche wendet sich ein Mandat des Herzogs Georg Wilhelm von Celle 19. 4. 1681.⁴⁾ Selbst in den „Artikulsbriefen“ für die Soldatesque (Herzogs Friedrich von Celle 1647 und des Kurfürsten Georg Ludwig) werden Abgöttische, Schwarzkünstler, Zauberer, Hartmacher, Teufelsbanner, Waffen=Segner, Christallen=Seher zc. mit dem Feuertode, Staupenschlagen, Verlust der Ehre und Landesverweisung bedroht.

Noch in einer Verordnung vom 25. 5. 1718⁵⁾ ist von den Siebträgern die Rede. Das waren Leute, die sich mit dem „Sieblaufenlassen“

¹⁾ Codex Constitut. Osnaburgens., I. I, Bd. II, Osnabrück 1783, pag. 1390.

²⁾ beuten, boten = heilen durch Segensprechen.

³⁾ Visitationsrecess für das Land Hadeln, de 1622. Knopf, pag. 206.

⁴⁾ Lüneburg. Constit. IV, pag. 1852.

⁵⁾ Ebenda, pag. 1285.

befakten.¹⁾ Man bediente sich dieser Probe, um einen Dieb oder eine Person, die einer anderen eine Krankheit angeheert habe, zu entdecken. Ein Sieb wird an einer Zange gehalten und eine Beschwörungsformel darüber gesprochen. Sobald der Name des Verdächtigen genannt wird, soll es anfangen zu zittern. Der Professor der Medizin Hermann Neuwaldt in Helmstädt wollte auf diese Weise in drei Fällen glücklich zum Ziel gekommen sein, aber er setzt vorsichtig hinzu: „nach der Zeit bin ich davon abgestanden aus Besorgnis, der Teufel habe mir nur die Wahrheit entdeckt und suche mir das Maul zu schmieren, um mich weiter in sein Netz zu ziehen“.

Ein Arzt in Peine, Namens Loges, gab 1708 eine sehr verständige kleine Schrift wider den Aberglauben in der Medizin heraus.²⁾ Wenn die Menschen von einem ihnen unbegreiflichen und ungewöhnlichen oder auch langwierigen und schwer zu heilenden Übel, „wie denn solches vielmahl von denen gebrauchten sogenannten Haus-Mitteln oder anderen unbesonnenen quacksalberischen Curen und übeln Verhalten der Patienten entspringet“, ergriffen werden, glauben sie, die Krankheit müsse ihnen von bösen Leuten angetan sein.³⁾ Und, wenn sie sich besinnen, ob nicht vor oder bei der Krankheit eine verdächtige alte Frau oder „andere ihrer Rede nach nicht dicht gehaltene Person“ bei dem Patienten gewesen, so beargwohnen sie oft ganz unschuldige Personen. Statt nun bei den Ärzten vernünftigen Rat zu holen „sintemahl Gott nicht allein die Artzeneyen sondern auch die Personen, welche sie verordnen sollen, auserlesen und dazu berufen hat“, erkundigen sie sich „ob nicht hie und da eine super-kluge Frau oder weiser Mann zu finden so in diesen Sachen guten Rath und Hülffe geben könne. Da laufft und schickt man oft weit nach dieser oder jener Segensprecherin, Scharfrichterin, einem Pferde-, Rüh- oder Schweinearzt, Marktschreyer, Fahnen Schmidt und wie dergleichen Geschmeiß so den unvorsichtigen Leuten was weiß machen und vorgaukeln kann, mehr heisst, oder wendet sich auch zu denen verführerschen Pöbstlichen Pfaffen, läffet Messe darüber lesen, Bey Wasser, gewenhetete Kräuter, Heiligthümer holen und versuchet also den Teuffel durch Beelzebub zu vertreiben“.

1) Zedler, Universallexikon, Bd. XXXVII, pag. 1039.

2) Kurze Nachricht wegen der von Bösen Leuten vermeintlich herrührenden Krankheiten und Zufälle, der jezigen abergläubischen Welt zur Warnung dienlich entworfen von L. J. W. L. Anno 1708. Hildesh. Landesarchiv, Bd. IX, T. 61, Abschn. II, No. 6.

3) Sprichwörtliche Redensart: „schull em woll wat andahn wesen?“ durch die „quajen“ oder leegen Lue? Conf. Goldschmidt.

Zwar könne nicht gänzlich geleugnet werden, daß „bißweilen aus Gottes Zulassung durch des Satans Vermittelung und Hülfe von obgedachten Unholden Krankheiten solten verursacht und böß oder langwierig gemacht werden“, aber im übrigen sind der „natürlichen dispositiones wie auch causae immediatae et continentes der Krankheiten“ so viele, daß sie ein eingehendes Studium verlangen. Wie will denn Jemand sich unterfangen, von solchen Sachen vermessenlich zu urteilen, die er nicht versteht? Ein Weib bleibe bei ihrer Haushaltung und jeder in seinem Berufe. „Es ist ja die Medizin eine sonderliche warlich schwere und weittläufige Kunst, welche uns nicht angebohren, sondern vermittelt Göttlichen Segens durch vielfältige Mühe und Arbeit, auch grosse Kosten in geraumer Zeit erst erlernet wird. Wenn derohalben jemand in Krankheiten die Ordnung Gottes, welche keine andere ist als diese: Bete und brauche rechte Ärzte, verlasset, dessen allerheyligsten Namen mit dem verfluchten Segensprechen u. d. g. mißbrauchet, auf abergläubische Dinge als vermeintlich göttliche sonderbare Gaben und geheime Wissenschaften sein Vertrauen setzet, wie kann man von dem anders sagen, als daß er zu teuflischen Mitteln ja zum Teuffel selbst, als der ein Urheber alles Aberglaubens, seine Zuflucht nehme?“

Sein offenherziges Vorgehen gegen einige Gebräuche der katholischen Kirche erregte das höchste Mißfallen der bischöflichen Regierung zu Hildesheim. Vor das Amt zitiert, entschuldigte er sich damit, daß er es aus keiner üblen Meinung getan, sondern als ein Lutheraner dieses — libellum famosum nannten es seine Gegner — also gesetzt habe. Trotzdem behielt man ihn gleich auf dem Amtshaus in Arrest und wies ihm ein „ehrlich“ Zimmer an, das er selbst als eine kalte Kammer dicht unter dem löcherigen Dache bezeichnet. Aber der brave Doktor verlor auch in seinem Dachkämmerchen den Mut nicht, schimpfte weiblich über seine „captivirung, die ex odio contra Evangelicos geschehen“ und sandte an den „zudringlichen und caluminösen Fiscalem, unbefugten Ankläger und grausamen Injurianten“ Schreiben über Schreiben, die nichts von überflüssiger Höflichkeit an sich haben und dafür mit dem Vermerk: „communicetur ad noticiam, ponatur ad inrotulandum et transmittendum ad acta“ einfach beiseite gelegt wurden. 14 Tage saß er nun schon so, obwohl ein Gutachten der juristischen Fakultät in Helmstädt zu seinen Gunsten entschieden, und hoffte, daß ihm „die Hülfe und Liebe der Justiz und Errettung eines bedrängten Evangelischen Membri von den angrenzenden Evangelischen Fürsten und Herren widerfahren werde.“ Leider lassen uns die Akten über den weiteren Verlauf

der Sache im Stich. Jedenfalls beweist die Geschichte einmal wieder, daß es stets Leute gegeben, denen die Aufklärung des Volkes unangenehm ist!

Im Umgang mit Kranken spielt die Suggestion eine wichtige Rolle. Ihre Wirkung ist verschieden nach der Persönlichkeit des Arztes und nach der Empfänglichkeit des Patienten, in ihrer Verwendung beruht in letzter Linie das Geheimnis des ärztlichen Erfolgs. Der „Heilkünstler“ besitzt darüber hinaus ein ihm persönliches, gleichsam körperliches Heilfluidum, das er durch Berührung auf den Leidenden übertragen zu können vorgibt. Mit solchen „Streichkuren“ wollte Mesmer gewisse Gefühle in den „Magnetisierten“ hervorrufen und Schmerzen beseitigen. Bei geeigneten Personen sollte daraus schließlich ein Zustand entstehen, den man als Somnambulismus bezeichnet. Eine derartige Heilseherin, Rosamunde von Affeburg, machte schon im 17. Jahrhundert in Güneburg viel von sich reden.¹⁾

1777 wird aus Hunden, Amt Winsen a. d. Luhe von einem Wunderkinde berichtet.²⁾ Sowohl das Wasser aus seinem Körper (also der Urin), als auch das Wasser, worin es seine Hände wusch, hatte die Kraft der Heilung. Da sich täglich 50—60 Hülfsuchende einfanden, machte der Vater des Kindes ein vortreffliches Geschäft, bis ihm das Amt die Zulassung der Kunden in das Haus bei einer Strafe von 5 Talern für jeden Fall verbot.

Ein ähnliches Wunderkind tauchte Anfangs des 19. Jahrhunderts in der Göttinger Gegend auf.³⁾ Die Wunderkraft war aber nur zu gewissen Zeiten — nämlich am Donnerstag von Sonnenuntergang bis zum folgenden Morgen — wirksam und vollzog sich so, daß die Mutter die Hand des Kindes auf den leidenden Teil legte, während der daneben stehende Vater die Geschenke der dankbaren Patienten in Empfang nahm.

Einen größeren Ruhm erlangte der Magnetiseur und „Schweißdoktor“ Rehmann aus Gödringen.⁴⁾ Er begann sein Geschäft (1826)

¹⁾ Harleß, Verdienste der Frauen um Natur- und Heilkunde. Göttingen 1830.

²⁾ Hannover, Des. 74, Winsen a. d. Luhe, V, J. Misc., Fach 51, No. 2.

³⁾ Marx, l. c., Anmerk., pag. 310.

⁴⁾ Bierman, Einige Nachrichten über d. Magnetiseur Rehman, Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, Zeitschr. für d. Fürstent. Hildesheim u. d. Stadt Goslar, Bd. I. Hildesheim 1832.

Hannover, Des. 104, II, 9, 5 M, Empirici, Generalia, Gutachten d. A. P. B. v. 8. 7. 1831.

als sogenannter Nachweiser oder Vorkifer, indem er vorgab, mit Hilfe der Magie imstande zu sein, bei Diebstählen und geheimen Verbrechen den Täter nachzuweisen. Wie er zum ärztlichen Handeln kam, gibt er selbst verschieden an. Vor dem Amtsgericht in Springe befundete er (1828), ihm sei ein plattdeutsches Buch mit Gebeten in die Hände gefallen. Er habe sie abgeschrieben und durch Vorlesen derselben Kranke in Schweiß gebracht. Nach einer anderen Erzählung soll ein unpäßlicher Mechanikus, der bei ihm einkehrte, durch Anhauchen während der Unterhaltung besser geworden und in der Nacht zum Schwitzen gekommen sein. In der Folge machte R. die Beobachtung, daß ihm dies durch Bestreichen noch besser gelang. Er zog nun im Lande umher und kam auch nach Peine. Seine Sprechstage waren dort von 50—100 Leuten besucht. Die über die Hebung des Fremdenverkehrs höchlich erfreuten Einwohner baten, ihm nichts in den Weg zu legen. Nach einer gedruckten Bekanntmachung der Landdrostei Hannover vom 3. 12. 1847 wurde dem Rehmann vom Ministerium d. J. (soll aber nicht heißen Minist. „der Intelligenz“) die Verrichtung animalisch-magnetischer Kuren gestattet, sofern er die Bescheinigung eines Arztes oder unbefchränkt zugelassenen Wundarztes über die Zweckmäßigkeit seines Heilverfahrens für jeden einzelnen Kranken, zu dem er berufen war, der Obrigkeit und dem Physikus des betreffenden Ortes vorzeige!

Eine Sonderstellung unter den Quackälbern nehmen die fahrenden Operateure ein, welche meist Spezialitäten wie Staarstechen, Stein- und Bruchschneiden, Gewächs- und Hasenschartenoperationen betrieben. Den ansässigen Ärzten waren derartige verantwortungsvolle Operationen noch zu gefährlich, während sich die Wanderärzte leicht etwaigen bösen Folgen entziehen konnten. So kam es ihnen nicht darauf an, bei der Herniotomie den Hoden mit fortzunehmen, und beim Steinschnitt hatten sie auf alle Fälle einen Stein bereit, wenn sich der erwartete nicht vorfand. Manches Auge ging auch nach der Staarertraktion durch Eiterung zu Grunde, da eine Nachbehandlung unterblieb.

Mit Vorliebe suchten sie Jahrmärkte und Messen auf, wo größere Volksansammlungen guten Verdienst versprachen. Von einer Bühne herab priesen Ausrufer die Künste und unfehlbaren Allheilmittel des hochberühmten Herrn Doktors an, der „ohne grosses Gepralle und in der stille“ zu vieler hohen und niedrigen Standespersonen Nutzen und Besten, an Stockblinden, mit Hasenscharten, Brüchen und anderen Gebrechen behafteten Leuten unterschiedliche und Gottlob! rühmliche Specimina und

Probestücke abgelegt habe.¹⁾ Reklamezettel wurden verteilt. Hanswürste (sogenannte Pickelhäringe), allerlei Merkwürdigkeiten in Spiritus verwahrt, lockten die schaulustige Menge an. Dann erschien der Wundermann in auffälliger Tracht und nahm gleich vor den Augen der Umstehenden die nötigen Kuren vor.

Die Magistrate suchten auch wohl ihre Ärzte und Apotheker gegen die Konkurrenz und die Bürger vor Übervorteilung durch die Wanderärzte zu schützen. „1583 d. 15. Jannuarii heffen rat und 24 man in Hildesheim beraden, it schullen hinforder up dem markede keine arste stan, se sin den erst vom phisico und den apteker examiniret und für tüchtig erkannt“.²⁾

Natürlich fehlte es unter den fahrenden Operateuren nicht an Abenteurern, die in anderen Berufen Schiffbruch erlitten hatten. Namentlich seit dem 30jährigen Krieg erwuchs daraus eine förmliche Landplage, gegen die zahlreiche Landesverordnungen ergingen. In Hannover ist eine der ersten die des Herzogs Georg Wilhelm vom 18. 3. 1698³⁾. Störcher⁴⁾, Quacksalber, Zähnebrecher, Bruchschneider und Okulisten sollen Dokumente und Atteste⁵⁾ vorweisen, ohne Examen und Konzession dagegen weder in noch außer den öffentlichen Jahrmärkten ihre Kunst zeigen. Der Medizinalentwurf von 1710 beschränkte das Ausstehen auf den Märkten auf 4 Tage.

Gelegentlich waren es aber auch bessere Elemente, die mit einigen Kenntnissen, Unternehmungsggeist und dem nötigen Geschäftssinn ausgestattet, auf diese Weise ihre Wissenschaft an den Mann zu bringen suchten. Einer von diesen ist der allbekannte Dr. Joh. Andreas Eisenbart (1661—1727), über den bereits eine umfangreiche Litteratur existiert.⁶⁾ Auf seinen mannigfachen Fahrten bereiste er 1710 auch Hannover. Es war ihm nach seiner Angabe ein Jahresgehalt von 200 Talern versprochen,

1) Bekanntmachung des Andreas, Justus Hutterus, examinirt. und approb. Oculista und Operator auf der Osterstrassen im Schusterkrüge in der Churfürstl. Residenz-Stadt Hannover, den 23. May anno 1693. Hannoversche Geschichtsbl., Bd. XI, 1908, pag. 77.

2) Joachim Brandis d. 3g., l. c., pag. 196.

3) Lüneburger Konstit. IV, pag. 1277.

4) Störcher = Störer, Nahrungsstörer.

5) Atteste dieser Art finden sich im Hild. Edarch., Bd. IX, T. 61, Abschn. 2, Quacksalber: für Peter Paul Bebold, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, auch Wundarzt „wegen eines curirten Mägdeleins“ (Hasenscharte) aus dem Stift Steuerwald 1648. Ähnlich für Stephan von Sütphen (bei Geldern) 1657.

6) Allgem. deutsche Biographie, Leipzig 1904, Bd. 48, pag. 301.

Ebstein, Charlatanerie und Kurpfuscherei im deutschen Reich. Stuttgart 1905.

falls er sich dauernd dort niederlassen werde. Wenn er dies Anerbieten auch zurückwies, so verlieh ihm doch Kurfürst Georg Ludwig am 24. 9. 1710 nicht nur die Berechtigung, überall im Lande seine Kunst unbeschränkt auszuüben, sondern zugleich den Titel eines „Kurfürstlich hannoverschen privilegierten Landarztes“. ¹⁾ Im Spätherbst 1727 kam er nach Münden, wo er am 11. 11. 1727 starb. Nach seinem Tode bald vergessen, feierte er um die Wende des 18. Jahrhunderts seine fröhliche Auferstehung in dem bekannten Liede, das für uns um so interessanter ist, als es vermutlich einem Göttinger Studenten der Medizin seine Entstehung verdankt. Jedenfalls erschien es zum ersten Mal gedruckt in einem Göttinger Kommerzbuch von 1818.

Der Ruhm und die klingenden Erfolge eines Eisenbarts erweckten eine Reihe von Nachahmern, die ihn in allen Außerlichkeiten mit mehr oder minder großem Geschick zu kopieren suchten. Ein solcher, der Operateur Christoph Bartholomäus Hesse ²⁾ hielt sich 1729 zu Bockenem im Hildesheimischen auf und empfahl sich zur Heilung aller menschlichen Gebrechen. Leider zeigte die hochfürstliche Kanzlei nicht viel Verständnis für sein menschenfreundliches Wirken, denn, abgesehen davon, daß solche Leute auch nach der Hildesheimischen Verordnung vom 1. 7. 1701 (renov. 1712) sich wegen ihrer Kunst beim Landphysikus auszuweisen hatten, ist „insonderheit denen auf öffentlichen theatris ausstehenden marktshreyern und Operateuren nicht gestattet, ein fixum domicilium, so lange sie von dergleichen profession nicht abstehen, an einem orth zu nehmen.“ Aber Bürgermeister und Rat von Bockenem legten für Herrn Chr. B. Hesse, Schnitt-, Staar-, Stein-, Wund- und Zahnarzt und hiesigen wohlbehaltenen Bürger ein gutes Wort ein, wobei auch die übliche Liste früherer Kurerfolge nicht fehlt. Was seine Arzneien betrifft, so sollten — nach dem Gutachten des Landphysikus Albrecht — die Tropfen mit Aloe und Myrrhen vermischter Branntwein, die rötlichen Pulver Violonwurzel, die weißlichen Salpeter sein. Von der Art seiner Kunst gibt am besten der Reklamezettel Kunde:

Soli Deo Gloria.

„Es wird hiermit einem jeden, respektive nach Standesgebühr kund und zu wissen gemacht, daß allhier ist angekommen der weitberühmte Operateur Christoph Bartholomäus Hesse, welcher seiner glücklichen Curen

¹⁾ Hannoversche Geschichtsbl., 9. Jahrg., Heft 1—3, pag. 32 findet sich diese Verordnung im Wortlaut abgedruckt.

²⁾ Hildesbh. Landesarchiv. Bd. IX, L. 61, Abschn. 6, Quacksalber.

halber von vielen Städten und Aemtern wohl attestiret, daß Er seine medicinalische Wissenschaften und wohl fundirte Experiens an vielen hundert gebrechlichen Patienten verrichtet. Damit es aber denen preßhafften Personen allhie desto ehender kund werde, so wird solches hierdurch mit mehrern erwehnet, wie folget.

Von die Augen.

1. Alle diejenigen, so den Staar oder sonsten Schaden an ihren Augen haben, es sey Mann oder Frau, jung oder alt, denen weiß dieser Arzkt, nechst Gottes Gnade und Segen, in kurzer Zeit zu helffen und wieder zu ihrem Gesicht zu bringen; Kleine Kinder aber, welche mit äusserlichen Blindheiten der Augen, als grosse Hitze, Drücken in denen Augen-Winkeln, Hirn-Blut-Brand- und Blatter-Fellen behaftet, die sollen durch seinen Fleiß und gute Arzeneey, nechst Gott, in kurzer Zeit zurecht gebracht werden.

Vom Haupt und Gehöhr.

2. Wenn Patienten vorhanden, welche Mangel des Haupt und Gehörs haben, als da sind: schwere Flüsse, Schwindel, Schwere Roth, schwach Gedächtniß, Taubheit, Sausen und Brausen der Ohren, Melancholey oder kalte Verstopfung des Gehirns, daraus oft böse Zufälle entstehen, solcher hat er viele durch Gottes Hülfe curiret.

Von Brüchen.

3. Curiret Er allerhand Brüche, oder Gebrechen der Männer in ihrem Schooß, wie groß und alt sie seyn, und zwar ohne Schnitt auf eine sonderliche neuerfundene und in Teutschland noch ganz unbekante sympathetische Art, mit Anlegung der Bruchbänder in gar kurzer Zeit, ohne einige Hinderniß solcher Patienten. Item Frauens-Personen mit Mutter-Brüchen oder Vorfällen, so in Wochen verwahrloset worden, werden von ihm in Zeit einer halben Stunden curiret.

Von Gewächsen.

4. Weitgespaltene Mäuler, Hasenscharten, Mißgewächs, Mutter-Mähler, Ueberbeine, Fisteln, Kräbs, grosse Gewächs und Kröpfe curiret Er künstlich, sowohl mit als ohne Schnitt, wie Er denn Jedermann, nach eingenommenen Augenschein mit guten Rath begegnen wird.

Von innerlichen Krankheiten.

5. Patienten, die Schaden an Lung und Leber haben, oder mit der Schwindsucht, Wassersucht, Gelbsucht, Lenden-, Nieren- und Blasen-Stein, hitzigen und kalten Fiebern, Zittern der Glieder, Herzklopfen, Geschwulst des Magens, Ohnmachten, Jammer- und reißende Gicht, Scharbock, Mattigkeit in Gliedern, oder andern innerlichen Krankheiten,

welche nicht alle können nahmhaft gemacht werden, behaftet sind, auch contracte und lahme Leute, die können des Morgens nüchtern ihren Urin zu Ihm schicken, woraus Er eines jeden Krankheit sehen wird, und wann nicht zu helfen, so wird Er von sich sagen, damit keiner vergeblich etwas anwende. Er curiret auch alle Zahn-Zufälle, sonderlich alle stumpfe und faule Zähne, wie auch die kleinsten Stiftlein, so von andern sind hinterlassen worden, die nimmt Er behend und künstlich heraus, setzt auf Begehren dagegen andere wieder ein, so naturell und feste, als wenn sie gewachsen, daß man gegen andere keinen Unterschied sehen, auch damit essen und trinken kann. Er hat auch sonderliche Curiosa vor alle schadhafte Zähne, als den Scharbock, das Bluten des Zahn-fleisches, auch üblen Geruch des Mundes, in gleichen specialia vor den Brand und Fäulung derselben, so aus köstlichen Mundwasser und Balsam auch vortrefflichen Zahn-Pulver bestehen. Item ein rares Stück vor die Sommer-Flecken oder andere Flecken im Gesicht, hat Er ebenfalls bey sich.

N.B. Diejenigen, welche mit solchen Krankheiten behaftet, welche man wegen der Jugend nicht specificiren wollen, können sich in seinem Logie melden, allwo sie weiteren Bericht und Hülffe zu erwarten haben.

Dieser weitberühmte Operateur Ch. B. G.; welcher auf die 12 Jahr in Halle ist wohnhaftig gewesen und viele hundert gebrechliche Patienten allda geholfen, ist anjehzo anzutreffen allhier in Bockenem bey den Hut-macher.“

Laurentius Heister in Helmstädt und G. A. Richter in Göttingen gingen den Bruchschneidern und Okulisten zu Leibe, in dem sie die Ärzte für die Operationen interessirten. Trozdem ließ das Unwesen der umherziehenden Operateure nicht nach: „Es ziehen zuweilen Leute im Lande umher, so sich für Bruch-Schneidter oder Operateurs ausgeben, solches jedoch entweder gar nicht seyend oder aber die Kunst nicht recht verstehen, dennoch den einfältigen Hausleuten viel vorschwätzen, sich dadurch bey ihnen zu insinuiren suchen und selbige verleiten, daß sie ihrer zum Stein- oder Bruch-Schneidten auch zu sonstigen Operationen gebrauchen. Diese Herumläufer verfahren mit den Sectionen und Curen fast unmenschlich, sodaß verschiedene der Patienten das Leben darbey einbüßen, andere aber jämmerlich handthiret (behandelt) und noch ungesund gemacht werden. Inzwischen lassen jene sich nicht nur viel Geld praenumeriren sondern genießen auch freye Zehrung auf sehr lange Zeit und bringen die Leute dadurch um das Ihrige.“¹⁾

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdr. Stade, Amt Ehrenberg, No. 397.

Noch 1791 trieb in einzelnen Grenzdistrikten ein solcher Volksbeglücker, „der berühmte Röm. Kaiserl. Oculist, Feld- und Landoperateur, Medic. Practicus zc. über das ganze S. Röm. Reich spezial-privilegirte Herr v. Widenbauer¹⁾, seß- und wohnhaft in Silingerode bei Duderstadt“ einige Zeit sein Unwesen. Er war übrigens mit der Heilkunde erblich belastet, wie das ja auch heute noch auf dem Eichsfelde vorkommt, denn „er ist von der Familie, wo sein Urgroßpapa Ihro Majestät den Kaiser Leopold gloriwürdigsten Andenkens aus dem Mutterleib geschnitten hat.“ Sein Avertissement an das Publikum, das verteilt oder am Ratskeller und anderen Orten angeschlagen wurde, beginnt mit den charakteristischen Worten: „Weigere Dich nicht, geneigter Leser, diese gegenwärtigen Zeilen zu lesen, denn sie preisen die göttliche Vorsicht und sind nicht wie andere Lügenzettel eines Marktschreyers, sondern sie enthalten die Aufrichtigkeit eines ehrlichen Mannes, dem das Elend der betrogenen Nächsten durch die Seele dringt.“ Der übrige Inhalt entspricht ganz obigem Beispiel.

Eine andere Gruppe wandernder Quacksalber waren die Medizinrämer, welche, meist neben ihrem eigentlichen Gewerbe, Scheeren schleifen, Kesselflicker, Porzellanhandel mit Universalmedizin oder Mitteln gegen bestimmte Krankheiten haufierten. Verhältnismäßig harmlos waren noch der Theriak und Mithridat und die mannigfachen Überbleibsel der alten Dreikapothek. Andere dagegen erwiesen sich als starke Abführmittel, z. B. das Milhaud'sche Mittel²⁾ oder gar Gifte, z. B. die weißen Arsenikpulver gegen Malaria.

Zum Schutz der privilegierten Apotheker wurden zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten Verbote gegen die Medizinrämer erlassen. Laut Verfügung vom 11. 11. 1718 „gegen Marktschreyer und Comödianten“³⁾ mußten diese nach vorgängiger Untersuchung ihrer Wissenschaft eine Konzession zum öffentlichen Verkauf der Medikamente erwerben, welchenfalls sie, jedoch ohne Aufstellung eines Bickelhärings und dergleichen Narrentheidungen, ihre approbierten Medikamente verkaufen dürfen.⁴⁾ Laboranten, Glas- und Siebträger und dergleichen Leute,⁵⁾

¹⁾ „Ein Marktschreyer Zettel“ in Hannover. Magazin, Jahrg. 1791, St. 100.

²⁾ Es wurde 1769 auf ein Gutachten des Leibmedikus Zimmermann hin wegen seiner Schädlichkeit verboten.

³⁾ Hannov. Anzeigen 1769, St. 104.

⁴⁾ Hannoversche Geschichtsbl., 8. Jahrg., pag. 218.

⁵⁾ Ähnliche Verfügung gegen die Oligitätenrämer (Handel mit gewürzten Ölen) in Bremen-Verden, d. d. 1. 7. 1757.

die in der Stadt Hannover umherlaufen und destillierte und gebrannte Wasser, Schlagbalsam¹⁾, Spiritus, Elixire²⁾, Pulver und mancherlei andere Medicamenta composita et venena, die nicht einmal den Materialisten freistehen, feilhalten, sollen geprüft werden, widrigenfalls ihnen die Waren abgenommen.³⁾

Später (29. 12. 1738) wurden die Medizinrämer weder in Städten noch auf dem platten Lande geduldet, dagegen war ihnen nach der Verordnung betr. „das Hausirengehen in den kgl. gesammten teutschen Provinzen vom 6. 12. 1768 § 2“⁴⁾ der Durchgang durch die hannoverschen Kurlande an bestimmten, namentlich angegebenen Grenzorten und bei genau vorgeschriebener Reiseroute gestattet. Ihre Warenkästen wurden überdies an der Grenze versiegelt. Das hinderte sie aber nicht, heimlich zu verkaufen, indem sie allerlei Kniffe anwandten, um die Steuerriegel scheinbar unverletzt zu erhalten.⁵⁾

Auch die Hildesheimische Medizinalordnung von 1782 verbot „das Ausstehen der Quacksalber und Marktschreyer, desgleichen alle heim- und öffentlichen Pfsuchereyen ohne Ausnahme der Sache und der Person, nicht minder alle Arzeneykrämer in öffentlichen Buden und Privathäusern, in und außer den Märkten, gänzlich und bey nachdrücklicher Strafe und Confiscation der Waren.“ Nur „in Ansehung der Amts Hunnesrück'schen Untertanen“ ließ man eine Ausnahme gelten, da sie den für sie recht einträglichen Handelszweig in auswärtigen Ländern mit außerordentlichem Vorteil betrieben!⁶⁾ Noch im Jahre 1808 wohnten im Städtchen Dassel und in den Dörfern Mackensen und Sievershausen im Amte Erichsburg nicht weniger als 58 solcher Medizinrämer, die mit ihren zum Teil zahlreichen Familien vom Arzneihandel lebten, nebenbei herumvagabondierten und auf Wilddieberei ausgingen.⁷⁾

In der Folge wurde der Medizinhandel nicht mehr so öffentlich betrieben. Dafür hielten die Krämer Niederlagen an der Grenze und brachten ihre Waren in der Tasche auf die Höfe. Mit der Aufsicht der Lokalbehörden sah es nicht zum besten aus. Das zog einmal den

1) Mittel gegen Apoplexie von verschiedener Zusammensetzung (Zedler).

2) Elixiere enthalten zum Unterschied gegen den Aquavit nur eine oder wenige Spezies.

3) Lüneburg. Constit. VI, 1285.

4) Hannov. Anzeigen 1769, St. 7.

5) Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 695, Vol. I.

6) Hildesb. Landesarchiv, Bd. IX, T. 61, Abschn. 1, No. 2.

7) Hildesheim, Des. 10, VII, 15.

Ständen des Landes Hadeln¹⁾ eine schöne Nase zu, die sie arg verschmupfte. Sie entgegneten, sie könnten nicht hinter jedem Verdächtigen herlaufen, welche Zeit würde auch vergehen, wenn man nach der Nachhaufekunst das benachbarte Kirchspiel benachrichtige. Bis dahin sei der Kerl längst fort oder es werde der Unschuldige verfolgt, „gestalten es unmöglich die Leute des Landes von jenen Personen zu unterscheiden, mit denen mancher hiesige sich gleich kleidet.“ Eine strengere Handhabung der einschlägigen Verordnungen datiert erst seit der Apothekenordnung vom 19. 12. 1820.

Auch Pferdeärzte, Schweineschneider und ähnliche reisten im Lande umher, um bei Tieren und Menschen ihre Kunst zu versuchen: „Könnte auch Schmiede²⁾ nennen so etwa artem veterinariam oder Pferdecuriren sich ein wenig appliciret, dabey aber nicht bleiben, besondern mit ihren Vieh- und Pferde Arzteneyen die mit Krankheiten behafteten Einwohner des Landes zu curiren liberlicher Weise sich unterstehen.“³⁾ 1808 wurde ein Pferdearzt im Amt Ehrenburg aufgegriffen, der ergötzliche Atteste über die Erfolge seiner Kuren bei sich führte⁴⁾: „Jürgen Heinrich Jost Düring aus Sulingen der Pferdearzt ist allhier eingekehrt gewesen um die probirungen seiner Sachen mal zu (machen) wir hatten ein stück Vieh, da wir keine Milch von erlangen konnten. Da hat er seine sache auch anprobirt daß sie jetzt die Milch hergiebt. Und unsere kleinste Tochter die hatte den ganzen Arm an den Ofen verbrant da strich er man über her da war gleich der Brand heraus und es waren schon große Blasen darauf. Und ich selbst hatte die Gicht in dem einen Knie, daß ich gar nicht gehen konnte, die hat er oben den Beuge her angefaßt daß es gleich geholfen hat deswegen wir ihn auch höchsten dankbar sind.“ Ein anderes Attest lautet: „Der pferdearzt hat mir mein Kind von das Fieber geholfen in eine kurze Zeit, welches ich nicht gedacht hätte, deßen bin ich Gott und ihn dankbar, daß er zu mir gekommen ist und das bezeuge ich mit meinem Namen.

× × × (beglaubigt vom Gemeindevorsteher.)“

Abfassung und Stil machen es wahrscheinlich, daß der Quacksalber die Atteste selbst verfaßte und nur unterzeichnen ließ.

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, No. 694, Gesundheitspolizei, D. a. general.

²⁾ Die Schmiede standen nach dem Volksglauben im Bündnis mit dem Teufel und sollten sich daher auf übernatürliche Künste verstehen.

³⁾ Hildesh. Landesarchiv, Bd. IX, L. 61, Abschn. 1, No. 1. Pro memoria de 1701.

⁴⁾ Hannover, Des. 74, Amt Ehrenburg, Fach 8, 1.

Mancher sah zu spät ein, in welche Hände er gefallen, wie eine Grabschrift auf dem Hamelner Kirchhof zeigt¹⁾:

„Wir sind durch Pferdearztes Hand
Zu früh hierher geschicket
Zur Warung für das Vaterland
Und den, der dies erblicket.
Sein Leben traue jedermann
Nur sicherer Ärzte Händen an;
Geht er dann auch die Todesbahn,
Hat er doch seine Pflicht getan.

Unter den Kurpfuschern älterer Zeit hatten wenigstens die Scharfrichter und Harnärzte eine gewisse Existenzberechtigung.

Den Scharfrichtern lag die Behandlung der Delinquenten nach der Tortur ob. Auch blieb denen, die einmal unter ihren Händen gewesen waren und die infolgedessen als unehrlich galten, in Krankheitsfällen nichts anders übrig, als sich wieder an sie zu wenden, da sich kein Arzt ihrer annahm.²⁾ Mußte doch besonders festgesetzt werden, daß Badern und Chirurgen kein Vorwurf an ihrer Ehre geschehen dürfe, wenn sie solche Leute in die Kur nähmen.³⁾ Bei den Torturen hatten die Henker natürlich reichlich Gelegenheit, Knochenbrüche und Verrenkungen kennen zu lernen. „Es sollte daher denen, die davon gute Proben abgelegt haben — und sonst Keinem — erlaubt sein, verrenkte Glieder wieder einzusetzen, denn man kann nicht leugnen, daß einige darinnen recht geschickt seyn und Handgriffe wissen, die oft andern fehlen.“⁴⁾ Natürlich begnügten sie sich damit nicht, sondern kurierten trotz aller schönen Medizinalerlasse äußerlich wie innerlich lustig darauf los.

An Entschuldigungen für ihr Treiben fehlte es ihnen niemals. Ein Nachrichten zu Dannenberg 1705⁵⁾ entschuldigte sich damit, daß er bei Schäden an den Rippen und an der Brust, „wenn man nicht sicher wäre wegen geronnenen Bluts inwendig“ oder, wenn der Schaden mit äußerlichen Mitteln allein nicht curiret werden könne, auch wohl innerlich

¹⁾ Ärtzl. Correspondenzblatt für Niedersachsen, 5. Jahrg. No. 8.

²⁾ Delius, Entwurf und Erläuterung der deutschen Gesetze, besonders der Reichsabschiede, aus der Arzeneygelahrtheit und Naturlehre. Erlangen u. Leipzig 1753.

³⁾ Edikt, daß d. Kayserl. u. Reichsbeschlüssen die bey den Zünften und Handwerkern eingerissenen Mißbräuche betreff., nach gelebt werden müsse, v. 17. 9. 1732, No. XIII. 2. Lüneburg. Constit. III, 215.

⁴⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, Fach 397. In Hildesheim behandelte der Scharfrichter während des Mittelalters auch die fiebernden Wöchnerinnen (Beder l. c.)

⁵⁾ Celle, Des. 61, II, No. 16, 10, Dannenberg.

etwas anwende. Dabei gebrauche er die Bescheidenheit die Patienten zuvor zu fragen, ob sie bereits beim Balbirer gewesen oder demselben wegen ihrer Cur noch verwandt seien. Erst, wenn sie selbige bezahlt hätten oder diese ihnen nicht helfen könnten, möchten sie wieder zu ihm kommen. Andererseits konnte er sich beim besten Willen nicht mehr darauf besinnen, daß er einem Bauern für einen Heiltrank 3 Taler abgenommen hatte.

Ein recht übler Vertreter dieser Art scheint auch ein Halbmeister Peter Schrieven im Lande Hadeln gewesen zu sein.¹⁾ Er drängte sich den Leuten förmlich auf. Der Sohn eines Bauern, der an einer Pleuritis litt, soll den Arzt holen. Unterwegs begegnet ihm Schrieven, rät ihm davon ab, geht unaufgefordert mit und übernimmt die Kur. Als es trotz seiner Tropfen und trotz des Versprechens baldiger Heilung nicht besser wird, wird nach einigen Tagen der Arzt doch gerufen, der den Kranken im Sterben findet. Ebenso charakteristisch ist folgende Erzählung: Ein junger Mann erkältet sich im Winter auf der Jagd, bekommt ein hitziges Fieber, ist aber nach 8—10 Tagen wieder gesund. Einige Wochen später trifft er mit Meister Hans zusammen, der ihm im Gespräch prophezeit, daß die Krankheit im Mai wiederkehre. Darüber wird der junge Mann ganz trübsinnig, ißt und schläft nicht mehr, sodaß es längerer ärztlicher Behandlung bedarf, um ihm seine Wahnideen auszutreiben. Und dennoch: „Das Vorurteil und blinde Zutrauen so vieler im Dorfe zu dem mehrentheils besoffenen und groben Kerl übertrifft allen Glauben, nicht nur der Pöbel, sondern auch angesehene Leute, die sonst Verstand und Einsicht haben wollen, untergeben sich und die Ihrigen seiner Kur.“

Selbst Ärzte traten gelegentlich als Lobredner der Scharfrichter auf! So schreibt ein Dr. Heine in Sulingen (1801):²⁾ „Der Halbmeister Stahl übernimmt, was nicht zu leugnen, mit viel Glück und Beifall chirurgische Kuren, wie er z. B. Knochenbrüche als die häufigsten chirurgischen Krankheiten „recht sehr gut“ behandelt.“

In anderen deutschen Ländern sah es mit der Puscherei der Scharfrichter auch nicht viel besser aus. In Preußen war ihnen seit 1713 (und 1725) jegliches Kurieren untersagt, den Geschickteren aber seit 1744 die Ausübung der Chirurgie gestattet. Am Hofe des Königs Friedrichs I.

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, Fach 694, a. general. „Halbmeister“ Name für den Henker, der zwar Meister seines Amtes, aber nicht die Rechte anderer ehrlicher Meister genießt. (Grimm.)

²⁾ Hannover, Des. 74, Amt Ehrenburg. Fach 8, No. 1.

von Preußen gab es sogar einen Scharfrichter Namens Koblenz, der es bis zur Würde eines Leib- und Hofmedikus gebracht hatte!¹⁾ In Sachsen gewährte man ihnen 1750, sofern sie dazu fähig wären, die Erlaubnis zu inneren Kuren.

Die Harnärzte und Wasserbeschauer „Doktor Gütetüt den Lüden dat Water besüt“, wie eine sprichwörtliche niedersächsische Redensart besagt,²⁾ setzten die von den Ärzten während des Mittelalters besonders geübte Harndiagnose fort. Man darf wohl annehmen, daß die alten Ärzte bei dem Mangel feinerer Untersuchungsmethoden ein besseres Auge für die grobsinnlichen Wahrnehmungen an dem Urin hatten. Sonst wäre es nicht zu verstehen, wie der Verfasser eines Artikels gegen den schädlichen Mißbrauch des Urinbesehens 1775 sagen kann:³⁾ „Der Urin eines Menschen, der viel Bewegung hat, ist von anderer Beschaffenheit als bei einem, der immer sitzt, steht oder liegt, von anderer bei dem, der heftige Affekte hat als bei einem, der in ungestörter Ruhe der Seele seine Tage verlebt. . . . Der Urin eines hübschen jungen Mädchens würde die höchste Gefahr anzeigen, wenn er von einem alten Manne gelassen würde, und noch mehr umgekehrt.“

Bei den Winkelärzten, die ihre ganze Behandlung auf das Wasserbeschauen stützten, artete die Sache natürlich in völligen Schwindel und Betrug aus. Diese einseitige und kritiklose Anwendung eines auch in der wissenschaftlichen Medizin gültigen Verfahrens ist stets ein Kennzeichen der Kurpfuscher gewesen.

Was sie alles aus dem bloßen Anblick des Urins erfahen, geht aus dem Brief eines gewissen Klimisch zu Hassumb (21. 8. 1740) hervor:⁴⁾ „Dessen geehrtes Schreiben habe nebst den Urin gestern Abendt erhalten und diesen Morgen den Urin examiniret und wargenommen, daß die adern so nach der Nieren schießen verstopfet auch die Leber geschwollen, und giebt galle der magen wenig stärkung zur Caucion und Verdauung, daß dieselbe verschleimet und der apetit vergeht, auch findt die Rückadern in der Circulation des Geblüts nicht im stande, wie sie sonst sein müßten. Ich übersende u. s. w.“, und nun kommt die übliche, unübertreffliche Medizin.

Für den Landmann war der Urindoktor ein Orakel, das ihn klüger dünkte als der Arzt, der erst eine körperliche Untersuchung nötig hielt.

1) Rönne und Simon, l. c., Bd. I, pag. 758.

2) Eckart, Stand und Beruf im Volksmund. Göttingen 1900.

3) Gemeinnützige Abhandlungen. Göttingen, Bd. II, T. 2, auf das Jahr 1775.

4) Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, T. 61, Abschn. 2, Quacksalber-Wahrscheinlich hat es sich um einen Stauungsharn gehandelt.

Gelegentlich suchten jedoch auch einmal argwöhnische Leute den Urinbeschauer auf die Probe zu stellen und ihn des Betrugs zu überweisen. Das passierte beispielsweise einem in der Göttinger Gegend, die damals überhaupt mit Quacksalbern gesegnet war.¹⁾ Man hatte den Urin einer Ziege mit dem eines gesunden Menschen gemischt, woraus er folgerte, „daß das Gefröse des Kranken große Gewalt litte, derselbe hätte schon lange gedoktert, wäre auf Schwindsucht behandelt, es wäre aber nicht diese, sondern die Abzehrung.“ Dasselbe Pech passierte ihm mit einem Kuhurin, aus dem er die Verschleimung einer Frau diagnostizierte.

Neben den genannten finden wir alle Typen des modernen Kurpfuschertums, Schullehrer, Handwerker, Landleute, Apotheker u. a. Letztere waren zwar, wie wir bereits gesehen haben, durch ihren Eid gebunden, an kleinen Orten kamen sie aber leicht dazu, da ihnen sonst die Arzneien in den Schränken vermoderten.²⁾ Auffälliger Weise tritt der heilkundige Landpastor nirgends hervor, obwohl den Predigern nach den alten Kirchenordnungen die Unterweisung der Hebammen und in Pestzeiten die Beaufsichtigung der Kranken oblag.³⁾

Leider darf nicht verschwiegen werden, daß selbst Ärzte wilde Heilkünstler als sogenannte Adepten heranzogen, wie es im Anfang des 19. Jahrhunderts ein Dr. Zier in Peine tat.⁴⁾

Die verschiedenen Medizinalerlasse erwiesen sich als unzulänglich, die Quacksalberei einzudämmen, denn einerseits bot der beliebte Zusatz „sofern er dazu tüchtig sei“, dem Kurpfuscher eine willkommene Ausrede — ähnlich wie er sich heutzutage vor Gericht damit herauszureden pflegt, daß er an die Wirksamkeit seiner Mittel glaube — und andererseits hing die Durchführung jener Maßnahmen wesentlich von dem guten Willen der Unterbehörden ab.

Während das eine Amt meint,⁵⁾ es mache nichts aus, wenn ein

1) *Marg*, l. c., pag. 310, Anmerk.

2) *Hildesheimer Landesarchiv*, Bd. IX, T. 61, Abschn. 1, No. 1. *Pro memoria de 1701*.

3) *Tissot*, ein Arzt in Lausanne und Verfasser zahlreicher populärer Schriften, hatte 1761 eine medizinische Anleitung für das Landvolk herausgegeben, die in wenigen Jahren mehr als 60 Auflagen erlebte und vielfach in fremde Sprachen übersetzt ist. Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt verlangte von den jungen Geistlichen ausdrücklich die Kenntnis dieses Buches und auch *Hufeland* sprach sich noch 1809 in diesem Sinne aus. (*Fischer* l. c.)

4) *Mitteilungen für Hildesheim und Goslar*, Bd. I, 1832, pag. 318. *Biermann*, Rückblicke auf die Ausübung der Arzneikunde in der Stadt Peine und deren Umgebung.

5) *Hannover*, Des. 74, Amt Ehrenburg, Fach 8, No. 1.

Bauer dem anderen einen Zahn ausbricht, ein alter Invalide sich mit Schröpfen und Balbieren abgibt, ging das andere¹⁾ selbst mit Strafen gegen die Leute vor, die sich der Quacksalber bedienen. Einmal wurde sogar in der Kirche zu Lillenthal von der Kanzel herab vor einem Schwindler mit dem Spitznamen Dr. „Boven Bremen“²⁾ gewarnt, der mit einem Pulver aus spanischem Pfeffer und Süßholz Wunderkuren verrichtete und wegen ähnlicher Vergehen bereits in Bremen zu einer ansehnlichen Geldstrafe verurteilt war. Dieser Ehrenmann vernahm es „mit der äußersten Kränkung eines unschuldigen Mannes“, daß er öffentlich ein Mörder vieler Untertanen genannt sei. In der Regel aber entschuldigeten die Behörden ihr laßches Verhalten damit, daß dem Landmann der hohen Taxe wegen die Zuziehung ärztlicher Hülfe erschwert sei.

Neben der irdischen Obrigkeit hatten die Medikaster auch den lieben Gott auf ihrer Seite. Schon der eingangs erwähnte Hans Rosenkreuz wirkte „umme gades willen“. Ein Podagradoktor Christ. Pohle³⁾ bittet (1712) in rührender Bescheidenheit, seine churfürstliche Durchlaucht Georg Ludwig möge allergnädigst vernehmen, welcher Gestalt ihm der liebe Gott unter anderen kuriösen Dingen auch die radikale Podagrafur gegeben. Dem Joachim Haupt in Nordstemmen⁴⁾ (1728) „segnete die Hand des Allmächtigen die Medikamente“ derart, daß einem Patienten nach dem Einnehmen der Leib aufschwoll, „also daß, wenn derselben mit einem Handtuch nicht wäre zugebunden worden, gewißlich hätte plazen müssen und die Füße sich an den Hintersten krumm zusammenzogen.“ Mehr kann man doch wahrhaftig nicht verlangen!

Im Lichte königlicher Gnade durfte sich der Kräuterapostel Lampe in Goslar sonnen. „Durch langjährigen Fleiß und Aufmerksamkeit“ war es ihm in der stillen Beschaulichkeit der Schusterwerkstatt gelungen, „ein noch fremdartiges Heilprinzip hervorzurufen, welches nun solchen Patienten, welche die ganze Welt ausgedoktert haben und nirgends Hülfe finden konnten, als Heiligthum erscheinen könnte.“⁵⁾ „Die Kuren gleichen ganz den Brunnenkuren, statt jene Miniriale sind, sind dieses Kräuter frei von Minrial und Pflanzengift, die ganze Sache liegt in einer aromischen

¹⁾ Hannover, Des. 74, Amt Wölpe, Sach 98, No. 1.

²⁾ boven = überhinaus, also etwa von Bremen her.

³⁾ Hannover, Des. 93, No. 38.

⁴⁾ Hildesheimer Landesarchiv, Bd. IX, L. 61, Abschn. 2.

⁵⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A, 4. Specialia. Stadt Goslar. Aus einem Briefe Lampes vom 9. 6. 1846.

Himly, Die Goslarsche Wundercur, Hannover, Helwingsche Buchhandlung.

Feststellung bis zur Genesung.“ Herr, dunkel ist der Rede Sinn! Die Erfolge dieser Kurmethode rührten wohl hauptsächlich aus dem Anempfehlen einer strengen Diät her.

Bereits annähernd ein Jahrhundert zuvor hatte Joh. Kämpf (gest. 1753), der Vater der Infarktlehre, solche Kräuterkuren angewandt, die er in der Annahme, daß die meisten Krankheiten von der Obstruktion des Unterleibs herrühren, mit erweichenden „Visceralklystieren“ verband. Wenn man das 18. Jahrhundert bei dem Vorherrschenden entzündlicher und gastrischer Erkrankungen als das Zeitalter der vapeurs¹⁾ bezeichnet, wird es verständlich, daß auch Männer wie Haller, Zimmermann u. a. ausgiebigen Gebrauch davon machten.

Unter dem Druck der Verhältnisse gab das D. M. C. zu, Lampe sei zwar ein Charlatan, aber von seiner Kunst überzeugt, so daß ihm eventuell die Ausübung seiner Heilmethode in chronischen Fällen und unter Aufsicht des Physikus gestattet werden könne, falls er das Selbstdispensieren aufgebe. Das paßte natürlich dem biederen Schuster nicht, da es das Geschäft lahm legte, wenn er auch von sich behauptete: „nicht Gewinnsucht ist die Triebfeder meiner Handlung, nur reine Menschenliebe und das frohe Bewußtsein, Unglückliche gerettet zu haben.“ Er wandte sich daher mit Hilfe dankbarer Patienten und durch Vermittlung eines Kammerdieners an den König, der ihm auch in einem eiligen Brief an den Minister v. Hammerstein die gewünschte Erlaubnis erwirkte. Um der Sache wenigstens ein Mäntelchen umzuhängen, mußte er sich einen konzeßionierten Apotheker halten, was ihm aber wenige Jahre später in Gnaden erlassen wurde. Er nannte sich nun aus eigener Machtvollkommenheit „conzeßionirter Arzt“ und wurde 1856 allerhöchst mit dem Titel „Direktor“ begnadigt. In Lampe hat somit der Charlatanismus die staatliche Sanktionierung erhalten!²⁾

1) H. Rohlf's, Culturgeschichtl. Einleitung in die Geschichte der Medizin im XVIII. Jahrhundert oder der Geist des XVIII. Jahrhunderts, deutsch. Archiv f. Gesch. d. Mediz. und Mediz.-Geograph., Bd. VIII, Heft 3, pag. 251 ff. Die Infarktlehre ist durch Kämpf jun. bekannter geworden.

2) Es ist menschlich wohl zu verstehen, wenn ein blinder Monarch, dem keine Kunst der Ärzte das Augenlicht wiederzugeben vermochte, sich über ärztliches Wissen und Können seine eigenen Vorstellungen machte. Ein Vorwurf trifft aber keine Ratgeber, und vor allem wäre dem D. M. C. etwas mehr Rückgrat zu wünschen gewesen. Da es nun einmal zur Beobachtung der Medizinalgesetze verpflichtet war, und da ohne Zweifel, selbst abgesehen von den sehr dehnbaren Kurpuschereiparagraphen, eine grobe Verletzung der Apothekenordnung von 1820 vorlag, hätten die Mitglieder des Kollegiums m. C. die nötigen Konsequenzen daraus ziehen und ihr Amt niederlegen müssen. Anmerk. d. Verfassers.

Nicht alle Heilkünstler strebten nach solch' hohen Zielen. Ein Notar Fr. W. Gauß in Verden (1771) begnügte sich mit der Behandlung von — Leichdörnern.¹⁾ Möge sein harmloses Ansuchen diesem im ganzen wenig erfreulichen Kapitel einen etwas heitereren Abschluß verleihen. Er bekennt, daß er zwar bislang in die Arzneikunst nicht weiter eingedrungen sei, als wozu er bei seinen beiden Frauen und vierzehn Kindern Gelegenheit gehabt habe. Aber, Not macht erfinderisch, und so konnte es an dem Erfolg nicht fehlen: „die Selbsterfahrung lehrte mich, nach einem ganz verwegenen Unternehmen, dadurch ich fast zur äußersten Stufe des Grabes kam (!), auf mildere Mittel sinnen, ein ohngefährer Zufall brachte mich dazu; mein Nachsinnen erwog die Wirkungen der Mittel, ich untersuchte solche und ihr Gebrauch lehrte mir die Wirkung vollkommen, indem ich mir selbst alle beschwerten Theile hierdurch hinwegschaffte“. Der Preis von 16 Schillingen bis 1 Taler für das Mittel „eine dickliche Masse, welche die Wurzel enerviret und aufquillt ohne Zusatz von fressenden und beißenden Medikamenten“, war in Anbetracht seiner Vortrefflichkeit gewiß nicht zu hoch. Wohlthätige Regierung zu Stade sah das auch ein und erteilte ihm die erbetene Konzession, „falls er Proben seiner Geschicklichkeit ablege.“

Wenn es bis auf den heutigen Tag noch Krähenaugen gibt, liegt es gewiß nicht an ihm, sondern an den Schustern, ich meine aber nicht die heilkundigen Schuster!

Die Homöopathie.²⁾

In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sich die Homöopathie namentlich in der Hildesheimer Gegend durch die Bemühungen des Hofmedikus Elwert, der sich der Sache in Wort und Schrift³⁾ annahm, viele Anhänger erworben. Neben ihm erfreuten sich ein Dr. Nikol in Goslar und Dr. Frank in Osterode großer Beliebtheit. Von allen Seiten gingen der Regierung Bittgesuche zu, den homöopathischen Ärzten das Selbstdispensierungsrecht zu gestatten. Ein Bürgervorsteher

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 668.

²⁾ Die Einfügung an dieser Stelle ist lediglich aus äußeren Gründen erfolgt, ohne daß damit eine Stellungnahme im Gegensatz zur wissenschaftlichen Medizin gekennzeichnet werden soll. Die Aktenbelege sind, soweit nicht anders bemerkt, aus Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. General. et Varia, No. 21.

³⁾ Elwert, Was ist von der Homöopathie zu halten? Sonntagsblatt der Gerstenberger Zeitung in Hildesheim, 2. 2. 1835 No. 8. Motto: „Ist's Gotteswerk, so wird's bestehen, ist's Menschenwerk, wird's untergehen.“

Dito, Bemerkungen über die Homöopathie, besonders in kosmopolitischer Beziehung. Hannoversches Landesblatt Nr. 71, Hannover 6. 11. 1835.

Goede in Hildesheim war von dieser Heilmethode so entzückt, daß er schrieb: „ehe ich wieder allopathische Arzneien gebrauche, werde ich mich lieber mit den Meinigen dem Schicksal überlassen.“

Als der größte Gegner der Homöopathie in Hannover galt der Leibarzt Stieglitz, der ein Buch gegen die Lehren ihres Begründers Hahnemann veröffentlichte.¹⁾

In einer gedruckten Eingabe an das kgl. Staats- und Rabinettsministerium 1835²⁾ wurde ein eigener Lehrstuhl an der Landesuniversität, eine besondere Prüfungskommission, ein homöopathisches Hospital und ungehinderte Abgabe von Arzneien durch die homöopathischen Ärzte verlangt. Die Vorteile der Homöopathie seien historisch erwiesen, in einigen süddeutschen Staaten die Collegia medica je zur Hälfte aus Homöopathen und Allopathen zusammengesetzt, in Amerika gäbe es sogar mehr Homöopathen als Allopathen und in Philadelphia sei die ganze medizinische Fakultät homöopathisch. Dazu gehört ein Leporelloalbum mit notariell beglaubigten Unterschriften, in dem alle möglichen Stände, Pastor und Leutnant, Schullehrer und Amtmann einträchtig neben einander stehen.

Die gutachtlich befragte A. P. B. gab darauf zur Antwort (24. 12. 1835), noch nie sei ein System aufgekommen, das so wenig Studium und Vorbereitung erfordere als die Homöopathie. Sie habe überhaupt keine Hülfswissenschaften nötig und verbiete jede Untersuchung innerer Zustände, welche den Symptomen zu Grunde liegen. Die Bitte um eine besondere Prüfung bezwecke nur, sie der Schulmedizin zu entziehen und ihr einen höheren wissenschaftlichen Glanz zu verleihen.

Auch mit dem Selbstdispensierungsrecht hatten die Homöopathen kein Glück. Auf Ersuchen der Landdrostei Hildesheim (14. 8. 1835) wurde das Verbot der Arzneiabgabe noch speziell auf sie ausgedehnt.³⁾

Einer eigenen Taxe nach homöopathischen Grundsätzen bedurfte es nicht, da die Stoffe alle in der Landespharmakopoe vorhanden waren. Schwierigkeiten erhoben sich nur hinsichtlich der Berechnung wegen der geringen Substanzmengen und der besonderen Arbeitsleistung, welche den Zweck hat, mittelst Verreiben und Schütteln den Arzneistoff in den

¹⁾ Joh. Stieglitz, Über die Homöopathie. Hannover 1835. In gleicher Weise bekämpfte St. den Brownismus (System der Krankheiten nach der auf Hallers Irritabilitätslehre fußenden Anschauung von der vermehrten oder verminderten Reizbarkeit des Organismus). Über beides finden sich Aufsätze von ihm i. Hannov. Magazin.

²⁾ Unterthänige Bitte und Vorstellung von seiten mehrerer Bewohner Hildesheims und Umgegend wegen Beförderung des homöopathischen Heilverfahrens. 1835.

³⁾ Knopf, l. c., pag. 232.

Zustand einer Verdünnungs- oder Zerteilungspotenz zu überführen. Da hierbei keine Preiskontrolle möglich ist, setzte man — ähnlich wie in Preußen, Braunschweig etc. — den Preis für jede Arznei, die unter $\frac{1}{20}$ gran enthält, auf 3 gute Groschen (bei wiederholten Gaben 2 gute Groschen) fest. Einzelne homöopathische Ärzte, z. B. ein Dr. Winter in Lüneburg, lieferten Zwitterrezepte, die mit allopathischen Bestandteilen vermengt neue Schwierigkeiten für die Berechnung boten.

Die homöopathischen Arzneien mußten in einem besonderen Raum der Apotheke, von einer eigens darauf beeidigten Person und mit nur für diesen Zweck bestimmten Gerätschaften angefertigt werden. 1844 gab es im ganzen Königreich eine homöopathische Apotheke, nämlich zu Hannover, gegen deren Einrichtung sich Elwert nach seiner Übersiedelung in die Residenzstadt vergeblich gestraubt hatte.¹⁾

Die Anhänger der Homöopathie ließen jedoch nicht locker, da sie bei der Kammer einiges Entgegenkommen fanden. Der Advokat Tramm in Hannover suchte sogar ihre Berechtigung vom juristischen Standpunkte aus nachzuweisen.²⁾ Trotzdem hatte ein weiteres, von 8 Ärzten unterzeichnetes Gesuch an die Ständeversammlung 1848 weiter keinen Erfolg, als daß die Bittsteller auf die Beratung der neuen Medizinalordnung verwiesen wurden.

Elwert versuchte 1855 (20. 11.)³⁾ auch das Kriegsministerium für die Homöopathie zu interessieren, indem er auf die geringere Sterblichkeit in den homöopathischen Hospitälern hinwies. Die Armeemedizinalbehörde vermochte diesen Grund als nicht stichhaltig anzuerkennen, da eine Sterblichkeit von $4\frac{1}{2}$ ‰ gegenüber einer von $\frac{1}{2}$ ‰ in der hannoverschen Armee wenig empfehlend sei. Auch die Versuche in anderen europäischen Heeren Hessen, Bayern, Baden, Oesterreich, Rußland hätten zu nichts geführt. Georg V., der, wie gesagt, mit der Schulmedizin nicht gut stand, wünschte aber seinen Soldaten die Segnungen der Homöopathie zu gute kommen zu lassen. Da sich die Errichtung eines eigenen Hospitals als zu kostspielig erwies, schlug Generalarzt Stromeyer vor,⁴⁾ die Soldaten, sofern sie darum ersuchten und transportfähig seien, nach der unter Leitung eines Homöopathen Dr. Mez stehenden Heilanstalt der barmherzigen Brüder in Hildesheim zu schicken. Da Hildesheim durch seine

1) Hannover, Des. 29, Med. General. et varia, No. 6.

2) Tramm, Über die Befugniß zur unentgeltlichen Verabreichung homöopathischer Heilmittel, Hildesheim 1836.

3) Hannover, Des. 48, IX, No. 10.

4) Stromeyer, Erinnerungen, Bd. II, 351/52.

Irrenanstalt bekannt war, machten des Odioms wegen nur wenige davon Gebrauch, und so schief die Sache bald ein. Meß erhielt für die Behandlung zweier Militärpersonen während 94 Verpflegungstagen 10 Taler, die A. M. B. fand diese Forderung sehr mäßig, „aber vermutlich den Umständen angemessen.“ Nach den Aussagen der Oberin der Anstalt ging übrigens die Belegung der Betten in der homöopathischen Ära von 60 auf die Hälfte zurück.¹⁾

¹⁾ Hannover, Des. 48, IX, No. 10.

Kapitel VI.

Öffentliche Gesundheitspflege.

Die Anfänge einer öffentlichen Gesundheitspflege erkennen wir in der Errichtung von Leprosorien und Badestuben. In den größeren Städten sind seit dem 15. und 16. Jahrhundert unter Mitwirkung der Stadtärzte vor allem die mancherlei Vorkehrungen zur Abwehr und Bekämpfung der Pest getroffen. Die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt schuf Wasserleitungen, Kaufhallen, Fleisch- und Brotscharren.¹⁾ Man erließ Bestimmungen über das Reinhalten der Straßen, Entfernung der Abfallstoffe, über das Begräbniswesen, über die Beschaffenheit der Lebensmittel, zum Schutz gegen Vergiftungen und Tollwut, über die Versorgung der Geisteskranken, Ausübung der gerichtlichen Medizin u. a. m. Manche der zahlreichen, dem Geist der Zeit entsprechend, oft recht kleinlichen Gesetze beanspruchen mehr ein kulturhistorisches als medizinisches Interesse.

Als sich die Landesregierung während des wirtschaftlichen Niedergangs der Städte im 17. und 18. Jahrhundert des Medizinalwesens annahm, suchte sie durch Anstellung von Landphysikern auch auf dem Lande hygienischen Bestrebungen Eingang zu verschaffen. Den Landphysikern war nach ihrer Dienstvorschrift die Beachtung der Natur und Art des Landes, der Luft und des Wassers und der daselbst üblichen Speisen und Getränke ausdrücklich anbefohlen.

Da ein näheres Eingehen auf Einzelheiten den Rahmen und Zweck dieser Arbeit überschreiten würde, soll im folgenden nur das Wichtigste nach obigen Gesichtspunkten angeführt werden. Selbstverständlich ist der Besprechung der Seuchen ein größerer Raum gewidmet.

¹⁾ Kraut, Von der Polizei der deutschen Städte, insonderheit der niedersächsischen, im 13., 14., 15. und 16. Jahrb. Hannov. Magazin 1786, St. 8, pag. 114 u. ff.

Straßenhygiene und Wasserversorgung.

Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts ließen Sauberkeit und Beschaffenheit der Straßen manches zu wünschen übrig.¹⁾ Das Straßenpflaster befand sich vielfach in einem Zustand, der heute auf keinem Dorfe mehr geduldet würde.²⁾ Ja, die schwere Passierbarkeit der Landstraßen mit ihren obligaten Achsen-, Rad- und Beinbrüchen sah man mehr von dem volkswirtschaftlichen Standpunkte aus an, daß durch dergleichen Unglücksfälle Geld in Umlauf gesetzt werde, indem Schmied, Rademacher, Gastwirt und Chirurg dabei verdienen.³⁾

Schon im Mittelalter schritten die Magistrate gegen die Verunreinigung der Straßen, wie sie sich durch das nahe Zusammenwohnen von Menschen und Vieh innerhalb der engbegrenzten Stadtmauern ergaben, ein. So untersagte der Rat in Hildesheim den Häringswäschern das Ausgießen von Häringslake und befahl ihnen 1278 die Errichtung eines besonderen Waschhauses.⁴⁾ In Hannover wurde Zuwiderhandlung gegen das Verbot mit Ausstoßung aus dem Hofenamte bestraft.⁵⁾

Andere Bestimmungen verbieten das freie Umherlaufenlassen des Viehs, die Anlage von Ställen, „swinekooven uppe den straten unde vor den husen under den venstern“, das Schlachten und das Auswaschen der Kaldaunen auf der Straße, die Anhäufung von Unrat, „Auskehrich“, „Haußsegel“, Mist und Scherben vor den Türen zc. „We of dem anderen hor (Unrat) veghede in de gotten, so dattet vor sine dore vlate, syn broke is 1 fl. We of mes edder erde late dregghen uppe de strate unde des na dren daghen nicht en wech lete voren, syn broke is I sol.“⁶⁾ Während die Einbecker Polizeiordnung von 1549⁷⁾ „Miststidden“ auf

¹⁾ Patje, Wie war Hannover?, Hannover 1817.

Die Stadt Hannover erhielt als erste in Deutschland Gasbeleuchtung. Es fehlte dabei nicht an Widerprüchen. Ein Artikel der Kölnischen Zeitung vom 28. 3. 1819 führte als Gegengründe an: Eingriff in die göttliche Weltordnung, Gesundheitsstörung durch ausströmendes Gas, Förderung der Trunkenheit und Unzucht auf den Straßen (!?), Belastung des Stadtsäckels zc.

²⁾ Meyer, Verwaltungsgeschichte I. c.

³⁾ Petri, Lebensbilder, I. II, pag. 169.

⁴⁾ Machmer, I. c., pag. 59.

⁵⁾ Grote zc., Hannoversch. Stadtrecht, I. c., pag. 349.

⁶⁾ Ebenda, pag. 441 und 416.

Den Lüneburger Bürgern wurden die frei umherlaufenden Schweine von den Ratsdienern gepfändet. Conf. auch Edikt vom 11. 3. 1689 und verschiedene Renov. i. Calenb. Constit. III, 953.

⁷⁾ Statuta auch andere heilsame Satz- und ordnunge der Stadt Einbeck von 1549, Cap. XXII in Pufendorf, Observationes. II. Appendix, pag. 203 u. ff.

offner Straßen überhaupt nicht mehr duldet, ist die Peiner von 1597¹⁾ schon zufrieden, wenn der Schmutzhaufen nicht so groß ist, daß er dem wandernden Mann hinderlich sei, und man Sonntags unbefudelt in die Kirche kommen könne.

Die Reinigung, ja selbst die Ausbesserung der Bürgersteige lag den Anwohnern ob. Ein jeder Bürger soll sich befleißigen, „sein steinwegß zu verbessern, damit ein Wandersmann wohl fortkommen möge, bei des Rades zugebotene Strafe.“ (Peine.) „Undt sollen auch die Hauswirthē hierinn aufm Steinwege die Straßen und Gossen rein und sauber halten.“²⁾ Die öffentlichen Plätze wurden von dem Marktmeister und dem Abdecker gereinigt.

Dem städtischen Schindanger war eine Stätte außerhalb der Ortschaften zugewiesen.

Auch öffentliche Bedürfnisanstalten fehlten nicht. Die „heimlichen Gemächer“ (privet, heymlichkeit) waren jedoch recht primitiv und bestanden häufig nur aus einem alten Weinfasß, über das ein Sitzbrett gelegt war. (Becker l. c.) Daß man sich in der Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse wenig Zwang auferlegte, zeigt eine Bestimmung aus der fürstlichen Hofordnung, Celle de dato 26. 2. 1589³⁾ „daß niemandt, der sey auch wer er wölle, unter, nach oder für den Malzeiten, speth oder früe, die Windelsteine, Treppen, Genge oder Gemecher mit der Urin oder anderen unflath verunreinige, sondern wegen solcher notdurfft an gebürliche verordnete Orter gehen thue.“ Die Göttinger Bürger scheinen sich gern den Spasß gemacht zu haben, die Bänke in den Weinkellern zu besudeln.⁴⁾

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erschienen eine Reihe von Gassen- und Gossenreinigungsreglements, welche das Fortschaffen des Mistß und die Entleerung der Aborte während der Nacht vorschreiben.⁵⁾ Auch sollte vorher Anzeige beim Magistrat geschehen, damit mit „Kunstwasser“ nachgespült werden könne.

¹⁾ Polizeiordnung der Stadt Peine in Busendorf, IV. appendix, pag. 263.

²⁾ Reformatio und Ordnung Herzogs Franz für die Stadt Gifhorn, 6. 12. 1544, cit. nach Herm. Schulze, Geschichtliches aus dem Lüneburgischen. 3. Aufl. Gifhorn 1877.

³⁾ Celle, Des. 65, No. 27.

⁴⁾ Cit. nach Billerbeck, Geschichte der Stadt Göttingen. 1797.

⁵⁾ Gassen- und Gossenreinigungsreglement der Altstadt Hannover v. 9. 10. 1704 resp. 13. 4. 1707. Dito für Celle de 1715, dito für Göttingen de 1734 zc. Conf. Jugler, Medizinalges., l. c., pag. 108—110.

Im Anschluß an die Besprechung der Straßenhygiene sei auch ein sehr verständiges Verbot wider das Abschießen von Büchsen *ic.*¹⁾ erwähnt, wodurch schwangeren Frauen, Kindbetterinnen und kranken Personen oftmals großer Schrecken eingejagt werde, also daß sie den Tod davon nehmen oder je in schwere Leibeschwachheit geraten.

In bezug auf die Wohnungen beschränkte sich die Fürsorge der Obrigkeit fast nur auf die Sicherung gegen Feuersgefahr, Anlage von Schornsteinen und Kaminen. Die durch manche Gewerbebetriebe verbreiteten ungesunden und widrigen Gerüche berücksichtigt ein in der westfälischen Zeit erschienenenes Dekret vom 15. 10. 1810.²⁾ Hiernach hing die Konzessionierung derartiger Betriebe von der Entscheidung der Verwaltungsbehörden ab.

Die Wasserversorgung geschah ursprünglich nur durch Brunnen (soden oder zucken). In Hildesheim ließ der Magistrat bereits im 15. Jahrhundert eine Wasserleitung von der Ostermühle nach der Stadt anlegen.³⁾ Hannover besaß deren zwei. Die aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammende Wasserkunst bei der Klidemühle führte das Wasser durch ein Pumpwerk in hölzernen Röhren („Piepenhölzern“) nach dem alten Piepenborn auf dem Marktplatz und nach den Brunnenständen der Brauhäuser in der Altstadt.⁴⁾ Die Neustadt verdankt ihre Leitung dem Ratsherrn Johann Duve (1668), der auch durch die Anlage des Schnellengrabens die Überschwemmungen der Leine hintanzuhalten mußte und dadurch zur Assanierung der Stadt beitrug (1651). Der Wasserverbrauch war unter Aufsicht eines Bornmeisters durch eigene Brunnenordnungen — Herzogs Christian Ludwig 1656 und Georg Wilhelm 1686 — geregelt. In Celle war die Wasserkunst von Anfang an fiskalisch, doch trug die Stadt zu ihrer Unterhaltung bei, gab z. B. seit 1532 verschiedentlich ein Pferd zum Betriebe her.⁵⁾

Die Reinhaltung der natürlichen Wasserläufe ist schon in der alten Stader bursprake vom Jahre 1279⁶⁾ vorgesehen, „derwyl allerley Unflath

¹⁾ Herzogs Christian Polizeiordnung de 1618, Cap. 10. Verbot des Schießens auf der Straße *ic.* 1725, 1729. Calenb. Const. II, 278/79.

²⁾ Osnabrücker Staatsarchiv, O. E. D. II, E. 70. Gesundheitschädl. Fabriken.

³⁾ Doebner, Hildesh. Stadtrechnungen, II. Bd. Hildesh. 1896 (Bd. VI des Urkundenbuchs).

⁴⁾ Fürgens, Hannoversche Chronik. Hannover 1907.

⁵⁾ Sprenger, Die ehemal. herzogl. Gebäude in Celle, I. c. Hannov. Geschichtsblätter 1906, pag. 83.

⁶⁾ Citirt nach Zobelmann, Wittpennig u. Bahrfeldt, Gesch. d. Stadt Stade. Stade 1897.

int Fleth (Schwinge) geworpen und gefelgt wert, dor man datfulvige jo billig als een edel köstlich Kleenot dyffer Stadt scholde in Eeren holden, so gebüt E. E. Radt, dat een Jeder sich dat hinforder entholde. Woh dorjegen don wert, schal in gebürliche Strafe genommen werden.“ Ebenso war das Waschen bei den Brunnen, „als wodurch das Wasser sehr verunreiniget werde“ (Einbeck 1549), und das Ableiten der Latrinen in die Gassen verboten. (Hannover 1763.) Wer krepirtes Vieh, besonders zur Zeit der Viehseuchen, in einen Fluß oder Bach warf, sollte an Leib und Leben gestraft, das angeschwemmte Mas sofort vergraben werden. Bis zur Ermittlung des Täters haftete die Gemeinde für etwaigen Schaden.¹⁾

Besondere Erlasse befaßen sich mit dem Rösten des Flachses in fließenden und stehenden Gewässern, namentlich im Bereich des Stadtgebietes.²⁾ Die Bastfasern in den Stengeln der Leinstauden sind durch einen fleberartigen Stoff zusammengehalten, der durch Mazeration entfernt werden muß. Geschieht dies im Wasser, so entsteht eine faulige Gärung unter Bildung von NH_3 und H_2S , welche dem Vieh an den Tränken und den Fischen nachteilig sein können und „das umb die Zeit daraus brauende Getränk ganz abschmackig und ungesund machen.“ Wegen der Beeinträchtigung des Leinenhandels sind aber diese Verordnungen niemals streng durchgeführt.³⁾ Zudem war in fließendem Wasser die Gefahr nicht so erheblich, da man es in der Hand hat, den Gärungsprozeß frühzeitig zu unterbrechen. Daher ließ man schließlich auch das Rotten in Kühlen und Tümpeln ohne Abfluß zu.

Die Regelung der Wasserversorgung und Kanalisation im Sinne der modernen Hygiene ist natürlich erst eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts und knüpft an die Erfahrungen aus den Choleraepidemien der 30er und 50er Jahre.

Begräbniswesen.

Hygienische Bedenken kamen auch in den Begräbnisordnungen zum Ausdruck.

Die Kirchenordnung Herzogs Friedrich von 1643 bestimmt, daß die

¹⁾ Bischofs Maximilian Heinrich Hildesheimische Polizeiordnung de 20. 10. 1655. Verordnungen wegen der Viehseuchen, Celle, 2. 10. 1682 zc. Lüneb. Const. IV, 1713.

²⁾ Vergl. Verordg. „umme de flaszrote“ v. 25. 10. 1459 in Ropp, Göttinger Statuten, Quell. u. Darst. z. Gesch. Niederl. Bd. XXV, 1907, pag. 483, ferner Landesedikt v. 30. 1. 1688. Lüneb. Const. III, 612 und ähnliche im Herzogtum Bremen-Verden, Fürstentum Hildesheim, Osnabrück, Grafschaft Bentheim zc.

³⁾ Gesetz v. 24. 9. 1846, VIII, 3 Diät., No. 54—56.

Leichen sobald als möglich „sonderlich zu warmer Sommerzeit und in anderen gefährlichen Sterbensläuften“ zur Erde gebracht werden und nicht länger als 3 Tage und Nächte unbeerdigt stehen bleiben mögen.

Im Kalenbergischen nahmen die Bauern vielfach Eichensärge, da diese leichter faulen und eine bessere Ausnutzung der kleinen Begräbnisplätze ermöglichten.¹⁾ In anderen Gegenden, z. B. im Altenlande, war es Sitte, als Ersatz für die Friedhöfe die Leichen in den Kirchen, sei es in einzelnen Grabstellen, sei es in größeren Kellern mit gewöhnlich nach der Kirche zu offenen Kisten beizusetzen. Daraus ergaben sich Gefahren für die Gesundheit, da die Gewölbe bei jeder neuen Beerdigung geöffnet werden mußten und selbst luftdichtes Abschließen und Bedecken der Leichen mit Chlorkalk die Verwesungsgerüche nicht abzuhalten vermochten. Eine Verordnung vom 3. 2. 1792 für das Herzogtum Bremen-Verden²⁾ suchte wenigstens die Anlage neuer Begräbniskeller zu verhindern und die bestehenden zu verbessern. Später knüpfte man durch Vermittlung des Konsistoriums gütliche Verhandlungen mit den Gemeinden an.³⁾ Einzelne beriefen sich auf ihr verbrieftes Recht und verlangten Entschädigung. Sie wurden aber mit der Begründung abgewiesen, daß es sich nicht um Abtretung von Eigentum und Gerechtigkeiten handele, sondern lediglich um eine aus Gründen des Gemeinwohls gebotene polizeiliche Beschränkung in der bisherigen, gemeinschädlichen Benutzung desselben.

Übrigens hielt man die gesetzliche Einführung der Leichenschau, wie sie im Kurfürstentum Hessen beispielsweise seit 1787 bestand,⁴⁾ selbst bei der Beratung der Medizinalordnung von 1852 nicht für erforderlich.⁵⁾ Der beabsichtigte Zweck werde durch die in jeder Gemeinde vorhandenen Totenfrauen⁶⁾ erreicht, denen außergewöhnliche Erscheinungen an den Leichen nicht entgehen würden. Die Erfahrung in den Leichenhäusern beweiße, daß die Furcht vor dem Scheintod mehr in der Idee als in

1) Hannover, Des. 74, Amt Calenberg, No. 5.

2) Knopf, l. c., pag. 184.

3) Hannover, Des. 104, II, 9, 5. Landdrostei Stade, Amt York.

4) Wenn binnen 48 Stunden keine Spuren von Verwesung sichtbar waren, mußte der Arzt Erweckungsmittel anwenden.

5) Hannover, Des. 104, II, 9, 5. Med. Generalia, No. 72, und Wagner, l. c.

6) Die Totenfrauen übernahmen auch die Wartung von Kranken ohne Angehörige oder von solchen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren (z. B. in Celle 1698). Hannover, Des. 74. Celle, Med., Fach 367, No. 1.

der Wirklichkeit vorhanden sei. Dagegen unterlagen alle plötzlichen und unnatürlichen Todesfälle der Anzeigepflicht. Mit Rücksicht auf die bei den Juden übliche Sitte, die Leichen ihrer Glaubensgenossen möglichst schnell unter die Erde zu bringen, war die Beisetzung vor Ablauf von 48 Stunden an eine ärztliche Bescheinigung geknüpft. Ebenso durften Totgeburten vom 7. Monat an nicht ohne Genehmigung des Pastors beerdigt werden.

Hygiene der Lebens- und Genußmittel.

Die Lebensmittel unterstanden der Kontrolle der Obrigkeit, „maßen zur menschlichen Gesundheit mehr an Küche und Keller gelegen als an Apotheken und Laboratorien.“ (Leibniz.) Sie regelte den Marktverkehr durch besondere Aufseher (*praefecti annonae*), setzte die Preise fest, die an einem Brett über dem Verkaufsstand bezeichnet wurden und drohte Strafen für Verfälschungen an. So waren die Händler verpflichtet, gute und frische Ware an „Bottern, Keze, Eygern, Schmolt, Dlei, Hönern, Gözen, treugen Fischen und ander Kopenschup“ zu liefern.¹⁾

Die Garlöche in der Stadt Hannover schwuren 1371,²⁾ „dat se garbraden unde seden und de spise solten und Reyne maken, alse se best kunnen.“ Es war ihnen verboten, Eingeweide (*inster*) oder schlechtes (ungiftig) Fleisch zu Würsten und Sülzen zu verarbeiten, Schweine *to sunte Nyclawese* (aus dem Leprosenheim) oder von dem Abdecker (*hengere*) zu kaufen und die Speisen länger als bis zum nächsten Tage feilzuhalten. 1456 begnügte sich der Rat nicht mehr mit dem Eid allein, sondern beauftragte die Knechte der Feuerherrschaft, das auf den Markt gebrachte Fleisch zu besichtigen. Dächte es ihnen nicht gar, so verboten sie den Verkauf, bis sich die Feuerherrschaft von seiner Beschaffenheit überzeugt hatten. Doch hielt man das schlechte Fleisch noch gut genug für die „Armenluden tom hilligen ghoiste eder to Sunte niclawese“ und sah von weiterer Bestrafung des Verkäufers ab.

In Osnabrück wachten die „vynnenkykere, Binnenkeichere darüber, „dat in der scharnen nyn vlesch vorloft werde dat wandelbar (verdorben) un nich gue.“³⁾ Alles verdorbene Fleisch wurde konfisziert und vernichtet.⁴⁾

²⁾ Hannoversche Statuta ex Apographo Grupiano, Buch IV, App. pag. 193.

³⁾ Hannov. Stadtrecht l. c., pag. 342.

⁴⁾ Mitt. d. histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. VII, 1864. Anhang, pag. 196/197, „Wie es mit dem Schlachten im Knochenhauer Amt gehalten werden soll“, Osnabrück 1614. Ähnlich „Ordenynge de Knochenhauer“ a. 1427 in Göttinger Statuten l. c.

⁵⁾ Herzogs Christian Polizeiordnung 1618, Cap. 16, § 10 u. 11. Lüneb. Confst. III, 257.

Schlachtvieh durfte nicht mit Kleienbrot, Lein- und Mohnsamen, Fischen gemästet werden, da das Fleisch hierdurch einen unangenehmen Beigeschmack erhält. Kälber waren erst im Alter von mindestens 3 bis 4 Wochen schlachtfähig. Nach dem Schlachten mußte das Fleisch eine gewisse Zeit hängen, bevor es zum Verkauf kam. Um das Fleisch ansehnlicher zu machen, pflegten es die Schlachter aufzublasen, ein Brauch, der nicht allein ekelhaft — namentlich, wenn es mit dem Munde geschieht¹⁾ — sondern auch auf die Täuschung des Käufers berechnet ist. Die angedrohten Strafen (Ausstoßung aus dem Knochenhaueramt und Bestrafung durch die Landesregierung²⁾) scheinen wenig gefruchtet zu haben oder doch in Vergessenheit geraten zu sein. Es ist nämlich noch gar nicht so lange her, daß das Aufblasen endgültig verboten wurde. Überhaupt gehen die Bestimmungen über die gesetzliche Fleischschau kaum weiter als auf die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück.

Weitere Verordnungen beschäftigen sich mit der „Franzosenkrankheit“ des Rindviehs, die in Blasen und Knoten verschiedener Größe, einzeln oder traubenförmig, oft in mächtigen Wucherungen, namentlich an den serösen Häuten der Bauchorgane und der Lunge auftritt und heutigentags als Perlsucht (Lungenseuche) bezeichnet wird. Ein Landesedikt vom 5. 11. 1787³⁾ ordnete die Vernichtung der erkrankten Teile unter Kontrolle eines Sachverständigen, Vieharztes oder Physikus' an, wobei man es noch jetzt bewenden läßt, falls nicht Verkäsung oder ausgedehnte Lymphdrüsenkrankung die gänzliche Vernichtung erfordern. Bischof Friedrich Wilhelm von Hildesheim fügte 1788 außerdem hinzu, daß der Käufer das geschlachtete Vieh als vollkommen gesund zu behalten und zu bezahlen schuldig sei.⁴⁾

Finniges Schweinefleisch galt ebenfalls nicht für gesundheitschädlich, mußte aber auf besonderen Tischen von „eyneme witten lakeme ane wurste unde sulten“ verkauft werden. (Hannover.)⁵⁾

Strenger verfuhr man bei Eintritt von Viehseuchen. Selbst die

1) Der Einführung des Blasebalgs zu diesem Zweck wissen sich ältere Fleischbeschauer noch zu erinnern.

2) Kurf. Georg Ludwig, Edikt gegen d. Aufblasen des Fleisches und der Nieren (= Nierenkapsel?), d. d. 7. 6. 1712, Lüneb. Const. III, Celler Marktordnung l. c., § 4. Lüneb. Const. III, 415.

3) Hannov. Anzeigen 1787, St. 99.

4) Hildesb. Landesarch., Bd. IX, 61 L. Abschn. 1, No. 2.

5) Die Finnen (= Blasenwurm, ein Entwicklungsstadium des Bandwurms) können gelegentlich unter der Bindehaut des lebenden Liers gefunden werden, daher vielleicht der Name „vynnendykere“? Auch die Kenntnis von der verhängnisvollen Wirkung der Trichinose beim Menschen datiert erst seit dem Zenterschen Fall in der Dresdener Klinik (1860).

Einfuhr von gefalzenem und geräuchertem Fleisch war dann verboten.¹⁾ Gefallenes Vieh, Mist und Milch desselben wurde sofort vergraben, jedes Stück Hornvieh vor und nach dem Schlachten durch zwei beeidigte Aufseher besichtigt. Ställe, in denen Krankheiten geherrscht hatten, blieben für die Dauer eines Monats gesperrt. (Osnabrück.)

Die für die Gesundheitspolizei so wichtige Erkenntnis der Tierkrankheiten wurde wesentlich gefördert durch die 1778 unter dem Oberhof-Rotharzt Kersting aus Kassel ins Leben gerufene Vieharzneischule in Hannover, deren Geschichte bei Gelegenheit ihrer Hundertjahrfeier (5. 8. 1878) eine interessante Bearbeitung gefunden hat.²⁾

Auch über den Fischhandel existierten Bestimmungen. Die Fischer sollen an gewissen Tagen „allerley gute, gesunde, ingleichen frische³⁾ d. i. grone leuendige“⁴⁾ (also nicht geräucherte) Fische auf den Markt bringen, „fremden Gästen und Kranken auf allen fürfall damit zu dienen.“⁵⁾ In Lüneburg war es von altersher Sitte, den Stint, sowie er in den Evern ankommt, drei Tage lang feilzuhalten, ehe er in Tonnen eingesalzen wurde.⁶⁾ Ausnahmen waren nur bei warmem Wetter und auf Anordnung des ältesten Gerichtsherrn gestattet. Trockene Fische durften nicht in Kaltwasser gebeizt werden. (Göttingen a. 1460.)

Neben dem Fleisch erfreute sich das Korn als der wertvollste Bestandteil der Volksnahrung frühzeitig der Beachtung der Obrigkeit. Aufstapelung in eigenen Magazinen und Erlasse gegen den Kornwucher sind dafür Beweise. Die Bäcker sollen das Korn sauber waschen und, wenn es gemahlen ist, rein aussieben, damit „fein, dienlich und Eßig Brot“ daraus werde,⁷⁾ ohne Zusatz von Kartoffelmehl⁸⁾ oder dergleichen, und sollen sowohl Roggen- als „gesaden und ungesaden“ Weizenbrot⁹⁾ in der Größe „wie es nach gelegenheit des Kornkauffs billich op ehre Fenster to Rope halten.“¹⁰⁾

1) Verordnung wegen der Viehpeuchen: Celle 2. 10. 1682, Hannover 30. 9. 1716, 14. 8. 1756 u. Jugler, Medizinalgef., I. c.

2) Günther, Die kgl. Tierarzneischule zu Hannover. Hannover 1878.

3) Ordnung für Gifhorn 1544 I. c. Göttinger Statuten, No. 225, Hofer.

4) Ordnung d. Stadt Nienburg v. 6. 6. 1569. Puf. II, App., pag. 323 ff.

5) Statuta Civitatis Lauenburgici. Puf. III, App., pag. 313.

6) Lüneburger Niedergerichtsordnung I. c.

7) Lüneburgisches Stadtrecht. Puf. IV, App., pag. 841.

8) Dekret des Magistr. der Alt- und Neustadt Hannover, 7. 11. 1772 in Hannov. Anzeigen 1772, St. 9.

9) Ordnung der Stadt Nienburg I. c.

10) Reform. d. Ordnung Heinrichen und Wilhelmen d. 3g. Wittenberg 1564. Polizeiordnung Herzog Christians I. c., Cap. 16.

Der Genuß von Brot, das aus unreifem oder mit Mutterkorn vermishtem Korn gebacken ist, hat schwere Erkrankungen zur Folge. Im Jahre 1580 starben in einigen Dörfern des Lüneburgischen über 500 Personen an der nervösen Form der Kriebelkrankheit.¹⁾ Es ist dies eine der ersten genauer bekannt gewordenen Massenerkrankungen an Ergotismus in Deutschland. Vielleicht darf man auch eine Notiz Joachim Brandis d. Jg. dahin deuten.²⁾ Im Sommer 1529 gab es in Hildesheim eine Reihe seltener Krankheiten: „Idlichen wart dat in den voten kreweln und toich sich dei beine up. Want den by dat herte quam, so druckede dat blot dat herte.“ Seitdem wurden die hannoverschen Lande öfters schwer von der Kriebelkrankheit heimgesucht.

Besonders bössartig trat sie 1770/71 in der Umgegend von Celle, Amt Gifhorn (309 Kranke), Rotenburg, Stade zc. auf. Die Landleute pflügten von dem frisch eingefahrenen Roggen sofort Brot zu backen, und da sie sich nicht Zeit zum Dreschen nahmen, so benutzten sie den auf dem Boden angesammelten Abfall, das „Krümelkorn“, welches massenhaft die schwereren Körner des Mutterkorns enthielt. An einigen Orten war fast der zehnte Teil des Roggens schwarz, aber auch scheinbar unverdorbenes Korn hatte giftige Eigenschaften. (Wichmann.)³⁾ Auf diese Weise entstand im Dorfe Lutter, Amtsvoigtei Bedenbostel Ende August 1770 die Kriebelkrankheit. Sie verbreitete sich während der beiden folgenden Monate rasch weiter und kam Anfang Dezember nach Celle. Die Regierung traf unter Mitwirkung des Hofmedikus Wichmann aus Hannover energische Vorkehrungen, ließ gesundes Brotkorn verteilen und durch den Landphysikus Taube die Kranken unentgeltlich behandeln und mit Arzneien versehen. Trotz aller Belehrungen und Warnungen von seiten der Obrigkeit und der Geistlichen verhielten sich die Landleute

¹⁾ Citirt nach Haeser, *Histor.-pathol. Untersuchungen als Beiträge zur Geschichte der Volkskrankheiten*, II. T. Dresden und Leipzig 1841, pag. 93. Jahr 1580 oder 1581?

²⁾ *Diar. l. c.*, pag. 3.

³⁾ Literatur: 1. Wichman, *Beiträge zur Geschichte der Kriebelkrankheit im Lüneburgischen im Jahre 1770*. Leipzig u. Celle 1771.
2. Joh. Fr. Jacobi, *Nachricht von d. Kriebelkrankheit, welche i. Herzogtum Lüneburg i. d. Jahren 1770/71 grassiret und wie selbige geheilet worden*. Celle 1771 i. d. *Nachr. d. Landwirtschaftsgesellschaft*, Bd. II, St. 5.
3. Joh. Ludolf Jochen, *Versuche, Beobachtungen, Erscheinungen und Cur in der sog. Kriebelkrankheit*. Celle 1771.
4. Joh. Taube, *Geschichte der Kriebel-Krankheit, besonders derjenigen, welche i. d. Jahren 1770/71 in den Cellischen Gegenden gewüthet*. Göttingen 1782.

ablehnend und suchten lieber Hülfe bei Scharfrichtern, klugen Frauen, Theriakkrämern und anderen „unseeligen Handlangern des Todes“. (Taube.) Die Kranken gaben sich nicht freiwillig an, sondern mußten gleichsam durch Exekution in ihren Häusern aufgesucht werden.

Daher war es ein sehr verständiger Gedanke der Landwirtschaftsgesellschaft, als sie am 2. 2. 1771 auf ihre Kosten ein Krankenhaus errichtete, um einen Teil der pflegebedürftigsten Kranken aufzunehmen und die verschiedenen Heilmethoden zu erproben. Als der Erfolg den Nutzen dieses Verfahrens zeigte, beschloß die kgl. Großvoigtei ebenfalls die Errichtung eines Lazarett, dem zwei Monate später ein drittes aus milden Stiftungen folgte. (Taube.) Als Ärzte an diesen Krankenanstalten wirkten Leibmedikus v. Leyser, Hofmedikus Thaer und Landphysikus Taube.

Im ganzen erkrankten 600 Menschen, von denen 97 starben.¹⁾ Selbst die nicht wirklich Erkrankten klagten über etwas „et trädet herum“ (Taube), auch Haustiere, Schweine, Hühner bekamen Lähmungen.

Die Krankheit begann gewöhnlich sehr heftig mit Schwindel, Blindheit, Muskelkrämpfen, daß oft zwei starke Männer die Glieder nicht zurückbiegen konnten. Der schlimmste Zufall war die Manie, die gelegentlich in Blödsinn ausartete, und der Brand, doch kam es nie zu größeren Verstümmelungen.

Die Anschauungen über das Wesen der Krankheit gingen auseinander. N. A. Vogel in Göttingen schrieb sogar eine Schutzschrift für das Mutterkorn als angebliche Ursache der Kriebelkrankheit.²⁾ Man erkannte, daß neben dem Mutterkorn noch andere Ursachen, so vor allem Fäulnis zc., die in der nassen und unbeständigen Witterung ihren Grund hatten, in Frage kamen. Neueren Forschungen zufolge enthält das Mutterkorn Fermente, welche tatsächlich durch Fäulniswirkung Ptomaine erzeugen sollen.³⁾ Focke nahm eine im Blut kreisende „gichtische Materie“ an und bediente sich dementsprechend in ausgedehntem Maße des Aderlasses, den die anderen Beobachter verwarfen. Er nannte die Krankheit „rheumatismus spasmodicus“ und verfiel somit in den Fehler, ein Hauptsymptom als die Ursache anzusehen.

¹⁾ Lazarett d. Landwirtschaftsges. vom 7. 2. bis 8. 7. 19 Kranke, 2 Todesfälle.
 Kgl. Lazarett „ 3. 5. „ 9. 12. 35 „ 3 „
 Beisteuerlazarett „ 3. 6. „ 20. 12. 41 „ 1 „

²⁾ Lentin, Beobachtungen einiger Krankheiten, Göttingen 1774. In seiner Beobachtung „von der Kriebelkrankheit“, pag. 10 schließt er sich der Meinung Vogels an, allerdings mit der Einschränkung, daß das Mutterkorn solange unschuldig sei, als es nicht mit Mehl- und Honigtau besetzt sei.

³⁾ Boehl, Archiv f. Pharmacol., 3. Reihe, XXI, pag. 756.

In der medikamentösen Behandlung kamen schweißtreibende, Brech- und Abführmittel (Wurmfuren!), gegen die Zufungen Opium in Anwendung. Bei Lähmungen erwiesen sich Bäder, Massage und Elektrifizieren als nützlich. Durch längeren Gebrauch des Terpentinsöls gelang es auch wohl, wieder Wärme in absterbende Glieder zu bringen.

Noch verschiedentlich mußte die Regierung den Landmann über die Gefahren „des unreifen Rodens“ aufklären. Sie machte daher das Abmähen und Trocknen des unreifen Korns, ja selbst den Ankauf des Getreides auf dem Halm von ihrer Erlaubnis abhängig. Zur Vermeidung von Gesundheitsstörungen wird gründliches Trocknen und Lüften, Durchsieben, wobei die größeren ausgewachsenen Körner und das Mutterkorn auf dem Sieb zurückbleiben, ordentliche Gährung, Zusatz von Kümmel und anderen Gewürzen beim Backen empfohlen. (Knopf l. c. 171/74.)

Auch die schädlichen Nebenwirkungen der alkoholischen Getränke, Wein, Bier und Branntwein entgingen nicht der Aufmerksamkeit der Obrigkeit. Sie überwachte die Zubereitung, verbot den Zusatz reizender Mittel und suchte den Trunkenbold durch Strafen abzuschrecken. In dem aufgeklärteren 19. Jahrhundert setzten dann die Mäßigkeitsbestrebungen ein, die auf freiwilliger Enthaltbarkeit basieren.

Der Weinhandel war lange Zeit Monopol der Ratskeller und Apotheken, die damit ein schwunghaftes Geschäft betrieben. In Kurhessen ging man noch 1750 so weit, diejenigen, welche sich unterfangen, den Wein mit Mineralien und Silberglätte zu versetzen, mit dem Tode durch den Strang zu bedrohen! Die aber die Verfälschung mit Vegetabilien, Rosinen und Zucker verüben, sollen ausgepeitscht und des Landes verwiesen werden. (Grandidier l. c.)

Von ungleich größerer Wichtigkeit als tägliches Getränk ist natürlich das Bier. Bezüglich seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung sei hier nur kurz an die Erhebung einer Steuer zu Gunsten der Stadtkämmerei, Erschwerung der Einfuhr fremder Biere, Sperrung der Grenzen bei Mißwachs der Gerste und des Hopfens, an die „Braugerechtigkeiten“ und dergleichen erinnert. Unter den verschiedenen Biersorten nahmen das Einbecker, der Hannoversche Broghan, die Goslarer Gose, das Hildesheimer, Hamelner und Göttinger Bier eine hervorragende Stelle ein. Unserem heutigen Geschmack würden allerdings die damaligen Gebräue weniger zusagen trotz der freundlichen Aufforderung: „nun supet, ihr ehrlichen Freunde, ich hebbe die Tonne umgerührt, es werd baß schmecken!“, denn: „es sahe dicker als Hefen und keinem anmuthigen Tranke ähnlich.“¹⁾

¹⁾ Fr. E. Brückmannus, Epistola itineraria XXXVIII de Cerevisia Goslariensi. Wolffenbittelae 1735.

Das Brauwesen war unter Aufsicht der Gildeherrschaft durch strenge Satzungen geregelt, welche die Brauer sogar eidlich verpflichteten, ein gutes Gebräu zu liefern.¹⁾ Das Kühlen des Bieres mußte in hölzernen Bottichen (statt kupfernen Kesseln!) geschehen:²⁾ „denn vor gewiß zu halten, daß durch übel gebrautes oder in den Krügen verderbtes Bier der gemeine Mann sehr an seiner Gesundheit verwahrloset wird, daher die Leute in den Zeitwechselungen des Jahres bey allerhand regierenden Krankheiten, wegen geschwächter Natur, wie die Fliegen fallen.“ (Leibniz.)

Ein Edikt des Kurfürsten Georg Ludwig vom 20. 8. 1710³⁾ wendet sich „wider den bösen Gebrauch des Krautes Post⁴⁾ genannt, um das Bier stark zu machen“. Schon auf den Ankauf des Krauts war eine hohe Geldstrafe gesetzt, die Verwendung zog Verlust der Braugerechtigkeit auf Lebenszeit und, falls jemand an seiner Gesundheit geschädigt, Leibesstrafe und Schadenersatz nach sich. Dem Porst oder Porfen begegnen wir in dem noch zur Zeit des 30jährigen Krieges beliebten Osnabrücker Kräuterbier „Grüsing“. ⁵⁾ Das dazu benötigte Kräutergemisch bestand aus Porfen, Behsen (?), Scharpetangen oder Sarmatangen (?), Lorber und Harz. Bereitung und Verkauf waren Reservat der Stadt, während die Bürger sonst ihr Bier selbst brauten, und die Stadt nur von dem zum allgemeinen Verkauf hergestellten Bier eine Abgabe erhob.

In der Volksmedizin stand das Bier in großem Ansehen, aber auch die Ärzte empfahlen es wegen seines Nährwertes als Stärkungsmittel, ferner zum Schweißtreiben (bei der Pest, kalten Fiebern etc.), zur Anregung der Magendarmtätigkeit,⁶⁾ Auflösung von Blasensteinen (!) etc. Die Goslarische Gose genoß sogar den Ruf eines „guten Ehestands-Bieres“: „Darum we tüchten wil un sine Art vermehren, de maut van Jugend up de Gose trinken lehren.“⁷⁾

1) Vergl. u. a. die stadthannoversche Brauordnung von 1609 u. ähnl.

2) Befehl des Magistrats zu Hannover 1753, Hannoversche Anzeigen 1753, St. 87 u. 95.

3) Lüneb. Constit. III, 630 (renov. u. verschärft 26. 1. 1723, Calenb. Const. III, 632).

4) Post, Porst = *Ledum palustre* L., die stark narkotisch riechenden Blätter des wilden Rosmarins.

5) Mitt. d. histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. VII, 1. c.

6) Ein Spottvers behauptete kurz und erbaulich: „Wer trinkt Gose, fackt in die Gose.“ (Brückmann.) Das Osnabrücker Kräuterbier scheint eine ähnliche Wirkung gehabt zu haben.

7) Ein Pladdütsch Gedichte in welchen dat Himmel-seute Goslarische Bier siene innerlike Dögend bericmet. (Abgedruckt bei Brückmann.)

Der Branntwein war im 15. Jahrhundert bei uns noch ganz unbekannt. Im folgenden Jahrhundert treffen wir ihn zunächst nur in den Apotheken, wo er in Verbindung mit mannigfachen Kräutern und Gewürzen als geschätztes Heilmittel, Aquavit oder Lebenselixir, verkauft wurde. Doch zogen schon seit der Mitte dieses Jahrhunderts Hausierer mit Branntweinfässern im Lande umher.¹⁾ Während des 30jährigen Krieges nahm der Branntweinkonsum zu, als sich der Krieg nach der Schlacht bei Lutter a. Bbge. (1626) über Niedersachsen verbreitete. Der 7jährige Krieg²⁾ und die französischen Feldzüge machten das Laster allgemeiner.

Verfälschung und Verstärkung durch Pfeffer oder andere starke Sachen, „wodurch diejenigen, die solchen verdorbenen Branntwein genießen, um die Gesundheit und den Gebrauch ihrer Vernunft noch mehr gebracht werden,“ sollte mit 50 Talern gestraft, der Branntwein öffentlich vor dem Hause ausgegossen und dem Übeltäter die Konzession zum Brennen und Ausschanken entzogen werden.³⁾

Die Strafanfügungen bei der Trunksucht sprechen gewöhnlich nur vom Branntwein, sind aber wohl auf alle im Unmaß genossenen spirituosén Getränke anzuwenden.

Während des 16. Jahrhunderts war die Böllerei unter dem Adel und beim Volk an der Tagesordnung. Auf den Schlössern wurde Gastfreundschaft im weitgehendsten Maße geübt. Es galt gewissermaßen als Ehrensache, den Fremden unter den Tisch zu saufen, man schloß sogar bisweilen die Türen, damit keiner der Geladenen zu frühe fortginge.⁴⁾ Bürgern, Handwerkern und Landleuten boten Hochzeiten, Kindelbiere, Begräbnisfeiern willkommene Gelegenheiten, über die Stränge zu schlagen. Daran scheinen sich auch die Frauen beteiligt zu haben, denn in der Polizeiordnung Herzogs Franz I. für die Lande Hadeln 1597 werden sie besonders ermahnt, zu bedenken, was ihnen als Christen gebührt und ihrem Geschlecht wohl ansteht; ebenso müssen die Hebammen wiederholt geloben, sich „des leidigen Gesöffs“ zu enthalten, da man keine Bollsäuferinnen gebrauchen könne. Eine hohe Obrigkeit, die augenscheinlich aus eigener Erfahrung die Schwächen des menschlichen Leibes kannte, schrieb daher in weiser Voraussicht die Anzahl der Gerichte und

1) Harland, Einbeck, l. c.

2) Eine Verordnung vom 7. 12. 1764 spricht auch von der Überhandnahme des Weingeföffs auf dem Lande infolge des „Landverderblichen Kriegs“.

3) Verschärfte Verordnung Georgs II. vom 5. 12. 1736 gegen das Branntweintrinken, § 4. Lüneb. Const. IV, pag. 1911.

4) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. III, Göttingen 1857, pag. 29.

die Menge des Alkohols bei derartigen Familienfestlichkeiten und Schmausereien vor.

Die Polizeiordnung Herzogs Christian von 1618 sieht in der Trunksucht den Brunnquell und die recht wirkende Ursache aller Laster. Nicht allein, daß im Rausch begangene Straftaten ebenso streng geahndet werden sollen, als ob sie im nüchternen Zustande geschehen, sondern die Trunksucht als solche wird mit Strafe bedroht. Eine andere Stelle (§ 3 Kap. 37) verbietet auch das Zutrinken, „wodurch einer dem andern das Getränk in den Leib gleichsam zu nöthigen und zu pressen sich unterstehet, also, daß mancher absobald den Tod davon nimmt oder je dadurch seine Gesundheit dermaßen schwächet, daß er es sein Leblang wohl nicht verwindet.“ Die Aufhebung des Trinkzwangs ist ja auch eine Hauptforderung der modernen Alkoholgegner.

Unter den allgemeinen Landesausschreiben gegen die Trunksucht ist das Edikt Herzogs Ernst August vom 28. 10. 1691¹⁾ eins der ältesten und besten, wie denn nach Spittler grade die vortrefflichsten Fürsten dieser verderblichen Volkssitte entgegenzuwirken suchten. Der Branntwein werde von dem gemeinen Mann nicht mehr zur Arznei und Beförderung der Verdauung, wozu er doch eigentlich erfunden und verordnet, sondern als ein tägliches Getränk, mithin als ein Instrument und Mittel zur Völlerei u. gebraucht. Daher setzt der Erlaß die Menge, welche jemandem auf Apotheken oder in Schenken verabreicht werden darf, fest und schränkt den Verkauf über die Straße ein, da man nicht wissen könne, für wieviel Personen das geforderte Quantum bestimmt sei.²⁾ Zechschulden sind nur bis zu dem Betrage von 1 Taler einlagbar. Diese Beschränkung des Kreditgebens war übrigens schon in älteren Statuten ausgesprochen.

Ein radikales Mittel versuchten die Landstände in Osnabrück 1695, indem sie das Brennen und Ausschänken von Branntwein zeitweilig ganz verboten, ähnlich wie später (1771) Bischof Wilhelm im Hildesheimischen.

Georg II. erneuerte (5. 12. 1736) das Verbot seines Großvaters unter verschärften Bedingungen, da der Mißbrauch in den Städten und auf dem Lande dergestalt überhandgenommen, daß nicht allein viele dadurch zur Verrichtung ihrer häuslichen Geschäfte untüchtig gemacht

¹⁾ Lüneb. Constit. IV, 1911.

²⁾ Schon der Gandersheimer Landtagsabschied von 1601, Art. 34, befahl, daß man einem jeden nur soviel Branntwein verabreichen dürfe, „als er zu seiner Leibesgelegenheit von nöten habe“, also für 1—1½ Groschen. Spittler l. c., Bd. I, pag. 335, Anmerkung. Im Calenbergischen wurde das Brennen damals ganz untersagt.

und in Armut geraten, sondern auch ihre Gesundheit schwächen und zu Mißhandlungen verleitet werden. Wenn die von polizeiwegen verhängte dreitägige Haftstrafe bei Wasser und Brot nicht fruchtet, soll die Trunksucht dem Befinden nach pro criminali gehalten und mit Karren-, Zucht- und Spinnhausstrafen belegt werden.

Damit sich niemand wegen Unkenntnis des Gesetzes entschuldigen könne, wurde das Edikt alljährlich am Sonntag nach Trinitatis im Anschluß an die Erklärung des Evangeliums vom „Gräuel der Verwüstung“ von der Kanzel herab verlesen.

In der Verfügung von 1719 gegen die Duelle bei den Truppen wird der Grundsatz befolgt, daß die Trunksucht als die Ursache der meisten Stänkereien die Strafe verschärfe. Das Duelledikt für die Universität Göttingen von 1735 macht jedoch einen Unterschied zwischen gewohnheitsmäßiger und gelegentlicher Völlerei.

In der ehemaligen hessischen Enklave, Amt Freudenberg-Uchte, waren zur Zeit der Einverleibung in das Königreich Hannover die hessischen Verordnungen vom 26. 2. 1754 und 22. 6. 1791 gültig,¹⁾ wonach den Säufer Ausschließung von allen Gemeindeämtern, Geldstrafe, Gefängnis bei Wasser und Brot und zuletzt Landesverweisung trafen. Das Amt versprach sich nur von harter Gefängnisstrafe und Einsperrung in einer Arbeitsanstalt unter Veragung aller Mittel zum Genuß alkoholischer Getränke einigen Erfolg. Die Ausschließung von den Kommunalämtern sei überhaupt keine Strafe, da sie der Einwohner als onus betrachte, und man ohnedies keinen Säufer dazu wählen würde. Eine Geldstrafe scheue der Trunkenbold ebensowenig, da er in der Regel doch seinen Haushalt vernachlässige und das Geld zur Befriedigung seiner Leidenschaft verwende. Bei Landesverweisung endlich würde er sicher gleich wieder in die Heimat abgeschoben.

Alle Verbote und Strafen erwiesen sich nicht als wirksam genug, dem Laster Einhalt zu tun. Die Erkenntnis, daß der Einzelne durch freiwillige Enthalttsamkeit vorbildlich wirken müsse, und daß dies am besten im Rahmen einer größeren Vereinigung geschehe, zeitigte die Mäßigkeitsbestrebungen und -vereine des 19. Jahrhunderts. Die Bewegung ging von Amerika und England aus und faßte daher zuerst in den Küstengegenden der Landdrostei Stade festen Fuß. So entstand 1837 der erste Mäßigkeitsverein in Bremerhaven. Anfänglich

¹⁾ Hannover, Des. 74, Amt Freudenberg, VIII.

waren die Behörden den Vereinen gegenüber zurückhaltend. Die Beachtung der natürlichen Freiheit — auf die man sonst garnicht so ängstlich Rücksicht nahm — schein eine Einwirkung des Staates zu verbieten, es müsse vielmehr dem freien Willen und Gewissen jedes Einzelnen überlassen bleiben. Geistliche, vor allem der Pastor Böttcher in Hannover und der Kaplan J. M. Seling in Osnabrück, und Ärzte nahmen sich der Sache tatkräftig an,¹⁾ so daß es 1840 schon 132 Vereine mit 10000 Mitgliedern gab, denen das Ministerium d. J. freundlich gegenüberstand.

Die Statuten der Mäßigkeitsvereine sahen auch die Enthaltung von Branntwein in Krankheiten vor, da er nach dem Ausspruch berühmter Ärzte hierbei vollkommen entbehrlich und durch andere Mittel zu ersetzen sei. Die Abneigung des Volkes gegen den Alkohol in der Medizin mag zum Teil auf das wüste Treiben der Anhänger des Brownismus, jener Irrlehre aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückgehen, die sich seiner mit Vorliebe als Reizmittel bedienten, wovon ein Spottlied aus dem Oberharz sagt:

„Die Ärzte, die jetzt praktizieren,
Und blindlings glauben, was Braun (!) spricht,
Die aufs Gradewohl curieren,
Verwerfen selbst den Branntwein nicht!
O nein! Die armen Patienten
Sie senden sie für baares Geld,
Geschwind mit wenig Complimenten
Besoffen in die Unterwelt.“ (Böttcher l. c.)

Wie köstlich schildert dagegen der Hildesheimer Patrizier Joachim Brandis 1599 die Wohltat eines mäßigen Trunk Weins, nachdem er eben von einer schweren Ruhr genesen war: „und also it ein weinich wieder besser wort, bekam mich der wein zur malzeit, einen halven kop, so wol, nicht anderst, also wan der lampe kein olli mer hat, und wen dar oli up gift, dat he den heller Brent: so foilede ich of, dat mich der wein sterkebe, und al entelen den appetit zu essen wieder bekam.“ (Diarium pag. 452.)

Namentlich der Hildesheimer Verein entfaltete eine eifrige Propaganda. Man sah den Alkohol als Förderungsmittel der Unsittlichkeit an

¹⁾ Böttcher, Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in den norddeutschen Bundesstaaten bis 1840. Hannover 1841.

Mäßigkeitsblätter; Hauskreuz, Patriot, Stader Mäßigkeitsblätter, Blätter des Hildesheimer, Osnabrücker Vereins etc.

und wollte daraus die leidige Tatsache erklären, daß im Fürstentum jedes fünfte Kind unehelich geboren wurde! Einseitige Bestrebungen, wenn sie noch so gut gemeint sind, schießen leicht über das Ziel hinaus und verfallen der Lächerlichkeit. In dem Liederbuch des Vereins findet sich folgende Strophe, die ihre Entstehung einer richtigen Katerstimmung zu verdanken scheint:

„Kaum gedacht, kaum gedacht
Ward der Lust ein End gemacht.
Gestern noch wie toll gesoffen,
Heute schon von Reu getroffen.
Morgen folgen Weh und Ach.“

Ein hannoverscher Bahnarzt, Baring in Celle,¹⁾ sprach auch über die Alkoholfrage im Eisenbahndienst und bekannte sich zu den Anschauungen Moleschotts, der in dem mäßig genossenen Alkohol eine „Sparbüchse der Gewebe“ sah.

Durch das Revolutionsjahr 1848 gerieten die Mäßigkeitsbestrebungen ins Stocken. Dagegen fand 1863 in der Hauptstadt des Landes der erste internationale Mäßigkeitskongreß statt.

Gleich dem Branntwein hatte der Tabaksgenuß während des 30 jährigen Krieges durch die fremden Söldlinge in Niedersachsen größere Verbreitung gefunden. Der Tabakbau auf dem Eichsfeld begann um das Jahr 1660 und war 1673 schon so weit gediehen, daß der Magistrat in Duderstadt eigene Satzungen darüber erließ.²⁾ Die Pastöre warnten in der Kirche vor den schädlichen Folgen des Rauchens, und der Professor der Medizin Tapp in Helmstedt verfaßte eine Schrift zur Belehrung der akademischen Jugend.³⁾ Man bringe sich um den Verstand, da Blut und Gehirn erhitzt und ausgetrocknet würden und verdoppele den Schaden, indem man gewöhnlich noch Bier und Wein dazu trinke. In satyrischer Form geißelte der aus Hildesheim gebürtige, gelehrte Münstersche Leibarzt Joh. Heinr. Cohausen auch den Mißbrauch des

¹⁾ B. beschäftigte sich auch sonst mit Staatsarzneikunde und Hygiene, z. B. mit der Arbeiterwohnungsfrage, die aber in Hannover nicht so dringend war als in anderen Staaten. Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. Med. Gen. No. 37.

²⁾ Wolf, Duderstadt l. c.

³⁾ Tapp, De Tabaco ejusque hodierno abusu. Prorektoratsrede. Helmstedt 1653.

Schnupfens.¹⁾ Am 16. 9. 1719 erschien ein Verbot des Hausierens mit Tabak auf dem platten Lande.

Alles dies erinnert an das Vorgehen Jakobs I. von England, der 1604 den Tabak mit einer hohen Steuer belegte und eigenhändig ein Werkchen schrieb, worin es heißt: „es ist eine Gewohnheit ekelhaft fürs Auge, abschreckend für die Nase, schädlich für den Magen, abstumpfend fürs Gehirn, gefährlich für die Lunge; der stinkende Tabacksqualm gleicht auf ein Haar dem erstickenden Dampf der unergründlichen Hölle.“ (Lammert l. c.)

In der Bevormundung des Volkes ging die Regierung sogar so weit, den Handel mit Kaffee (gebrannt, ungebrannt, gemahlen) auf dem Lande gänzlich zu verbieten. In Städten und Flecken durfte er nur in rohem und ungebranntem Zustand und nicht unter einem Pfunde verkauft oder vertauscht werden. Der Ausschank von gekochtem Kaffee an Gäste war allein in den an großen Post- und Heerstraßen, schiffbaren Strömen und nahe bei den Städten gelegenen Wirtshäusern, Schänken und Krügen erlaubt. (Zugler Med. ges. l. c. pag. 48.)

Verhütung von Vergiftungen.

Gegen Vergiftungen suchte man das Volk durch strenge Bestrafung der Giftmischnerei, Beaufsichtigung und Einschränkung des Gifthandels und entsprechende Belehrungen zu schützen.

Der Sachsenpiegel überwies die Giftmörder dem Scheiterhaufen (Buch II, Art. 13, § 7). Die Carolina strafte den Mann, „einem fürgesetzten morder gleich“ mit dem Rade und ließ die Weiber ertränken, beide aber zuvor schleifen und mit glühenden Zangen zwicken (Art. 130). Georg II. dehnte die Todesstrafe 1744 (9. 10.) auch auf den Helfershelfer aus, gleichgültig, ob die Vergiftung den Tod zur Folge hatte oder nicht. Dabei ist streng auf das Corpus delicti zu fahnden und die Art der Todesstrafe festzusetzen. Nähere Anleitung über das Verfahren bei Giftverdacht geben die Kriminalinstruktionen von 1736 (§ 15 und 17) und 1806.

¹⁾ A. Beauvois, la Croisade de J. Henri Cohausen contre le Tabac 1716—20. Nouvelle Iconographie de la Salpêtrière 1900.

Darin Schriften Cohausens über dies Thema:

1. Dissertatio satyrica physico-medico moralis de Pica Nasi. Amsterdam 1716.
2. Raptus Estaticus in Montem Parnassum.
3. Nasus picans peccans.

Der Gifthandel blieb im allgemeinen den Apothekern vorbehalten. Sie durften Gifte nur gegen Giftschein und nur an bekannte Personen abgeben, die es zu ihrem Gewerbe oder sonstigem, glaubhaftem Gebrauch benötigen. Den Fabrikanten, Drogisten und Materialisten war auf Grund einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis der Engros-Verkauf (mindestens 2 Pfund) an beeidigte Apotheker und andere Materialisten gestattet. Die Krämer führten oft ein ganzes Warenlager von giftigen Arzneien wie Arsenik, Antimon. crud., Merkur, Sublimat, aus denen sich die umherziehenden Medizinhändler versorgten. Das beweist u. a. der umfangreiche Prozeß gegen einen aus Bremen zugezogenen Kaufmann Depken in Beverstadt (Stade) aus dem Jahre 1718, der sich zu seiner Entschuldigung vergeblich auf ein von den Eltermannen zu Bremen ausgestelltes Attestatum über die Privilegien und Gerechtigkeiten der Bremer Gewürzkrämer berief.¹⁾ Nach der Apothekenordnung von 1820 durften die Krämer zwar die in der Färberei und sonstigen technischen Betrieben gebrauchten Stoffe verkaufen, aber nicht unter $\frac{1}{4}$ Pfund und unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln (getrennte Aufbewahrung, Abgabe in blauem Papier, Beifügung einer Gebrauchsanweisung zc.).

Die Kammerjäger hatten ihre Gifte selbst zu legen oder mit Zusätzen, wie z. B. Kienruß, zu versehen, die sie nach Aussehen, Geruch und Geschmack als zum menschlichen Genuß ungeeignet kenntlich machen.

Gegen die Gefahr der Bleivergiftung ist eine Landesverordnung vom 23. 9. 1770 gerichtet, welche den Kupferschmieden die Verwendung des Salmiaks — anstelle des Bleis — zum Verzinnen befiehlt.²⁾ Bei der Töpferglasur ließ sich zwar die Bleiglätte nicht ganz ausschließen, es gelang aber Westrumb 1796 unter Zuziehung einiger Töpfermeister eine brauchbare Zusammensetzung ohne gesundheitschädliche Nebenwirkung herzustellen. Eine Reihe von Todes- und schweren Erkrankungsfällen gab der Regierung in Rastenburg 1786 Anlaß zu einer Warnung „gegenüber ohnvorsichtigem Gebrauch der kupfernen und messingenen Gefäße, insonderheit beim Käsemachen“, da alle flüssigen und festen Speisen, besonders fett- und säurehaltige, früher oder später das Kupfer angreifen.

Bekämpfung der Tollwut.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erschienen auch obrigkeitliche Belehrungen über die Erkennung, Verhütung und Behandlung der Tollwut. Als sicherstes Vorbeugungsmittel galt das Ausschneiden des „Bürms“

¹⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, 695, Vol. 1.

²⁾ Diese sowie die folgenden Verordnungen sind bei Jugler und Knopf abgedruckt.

bei den Hunden. Man hat darunter einen an der Unterseite der Zunge befindlichen, aus Bindegewebe und quergestreifter Muskulatur bestehenden Strang zu verstehen, der durch einen dünnen bindegewebigen Faden mit dem Zungenbein zusammenhängt.¹⁾ Entwicklungsgeschichte und Zweck (etwa als Stützapparat der Zunge?) sind noch nicht genügend geklärt, doch ist eine Beziehung zur Tollwut natürlich ausgeschlossen. Die — übrigens sehr einfache — Operation war gesetzlich vorgeschrieben und gewöhnlich Jägern, Schäfern und Abdeckern anvertraut. Sie mußte geschehen, sobald das Tier ein Jahr alt war.

Jeder, der einen tollen Hund sieht, soll ihn niederschließen oder in Ermangelung eines Gewehrs solange verfolgen, bis er ihn tot schlagen kann, darauf den Kadaver samt der blutigen Erde 5 Fuß tief untergraben und die Grube mit einem Steinhaufen bedecken, damit sie nicht von anderen Tieren aufgescharrt werde.²⁾ Wenn in einem Orte die Tollwut ausgebrochen war, wurden die Hunde eine Zeitlang an die Kette gelegt.

Für den Gebissenen wird in erster Linie das Ausfaugen der Wunde mittelst Schröpfköpfen, Ausbrennen oder Auswaschen mit starkem Salzwasser empfohlen. Unter den zahlreichen Gegenmitteln spielen Quecksilber³⁾ und Belladonna, sowohl innerlich wie als Wundsalbe, die Hauptrolle. Der Gebissene soll sich während der Kur vor Diätfehlern und Gemütsbewegungen in Acht nehmen.

Die Todesfälle an Wasserscheu wurden in den Sterbelisten besonders aufgeführt.

Retten von Verunglückten und Wiederbelebung von Scheintoten.

Auf Ersuchen des Ministeriums verfaßte Leibmedikus Schröder in Göttingen eine gemeinverständliche Anleitung zur Errettung von Ver-

¹⁾ Herr Professor Boether an der hiesigen kgl. tierärztlichen Hochschule hatte die Freundlichkeit, mir ein derartiges Präparat zu demonstrieren. Für die Entwicklungsgeschichte kommen wohl der zweite und dritte Schlundbogen in Frage.

²⁾ Edikt Georg Wilhelms, Celle, 10. 4. 1704, Lüneb. Constit. IV, 1872. Verordnung d. Magistrats i. Hannover, 6. 8. 1766. Hannov. Anzeigen 1766, St. 67. Regierungsverordnungen für Osnabrück und Herzogtum Bremen-Verden von 1772. Verordnung des Bischofs Friedrich Wilhelm, Hildesheim 3. 3. 1787.

Dazu ein Unterricht „Wie ein Hund für der Wuth zu bewahren, die Tollheit zu erkennen und was für Heilmittel zu gebrauchen“ in Hildesh. Landesarchiv, Bd. IX, 61 L., Abschn. 1, No. 2.

Weiteres siehe Knopf l. c., pag. 152—162.

³⁾ Eine Vorschrift Werlhofs lautete: Rp. Camphor. scrup. dimid.
 cantharid. gran. un.
 mercur. dulc. gran. dimid.
 Mf. c. mucil. tragacanth. pil. V.
 Disp. tal. dos. XLII.

Davon gab er 6 Wochen hintereinander alle Abend 5 Stück und ließ zugleich die Bißstelle mit grauer Salbe einreiben. Hannov. Anzeigen 1766, St. 67.

unglückten und Scheintoten, die sich an eine ähnliche im Hamburger Korrespondenten von 1764, Nr. 204/205 anlehnt. Werthof riet, da ein Auszug der Sache schädlich sei, die ganze Schrift in Paragraphen einzuteilen und in Volkskalendern zu veröffentlichen. Sie erschien zuerst abgedruckt im Hannoverschen Magazin von 1768 Seite 58—60 unter dem Titel „Anweisung, wie denen Menschen, welche im Wasser oder von der Kälte erstarrt oder erhenket und erdroffelt oder auch von schädlichen Dämpfen entkräftet gefunden werden, zu helfen sey, um sie bey Leben zu erhalten.“

An der Spitze steht die beherzigenswerte Mahnung, möglichst bald einen Arzt herbeizuholen und die Hoffnung auf Rettung des Lebens nicht zu frühe fahren zu lassen, da selbst Leute, die stundenlang unter Wasser gelegen hätten, wieder zum Leben erweckt seien. (?) Die Vorschriften sind sehr verständig und muten in der Empfehlung der künstlichen Atmung und Anregung der Herztätigkeit ganz modern an. Bei der Behandlung von Ertrunkenen wird das Auf den Kopf stellen und Rollen im Faß als unnütz verworfen, da vielmehr die Neigung zu Apoplexie dadurch erhöht werde, während das verschluckte Wasser nichts schade.

Uberglaube und Indolenz hielten die Bevölkerung nur zu oft von der Handanlegung bei Verunglückten ab. Es galt daher, diesen Vorurteilen entgegenzutreten und die Hülfeleistung zur Pflicht zu machen und zu belohnen. Erst das Jahr 1780 brachte eine dahingehende allgemeine Landesverordnung,¹⁾ „da in Ansehung des conflictus jurisdictionum und der Vergütung der durch Rettung verursachten Kosten oder sonstigen Considerandorum noch Bedenlichkeiten vorgekommen sind, welche eine Kommunikation mit der Kgl. Justizkanzlei veranlaßten.“ Jedermann soll sogleich Hülfe leisten und den Fall der nächsten Obrigkeit anzeigen, welche die nötigen Vorkehrungen (Herbeirufen eines Arztes etc.) zu treffen hat. Wer den Verunglückten zuerst auffindet und die in der Anweisung angegebenen Hilfsmittel anwendet, erhält, falls seine Bemühungen von Erfolg gekrönt sind, ein Gratual von 12 Talern, andernfalls 6 Taler. Alle diejenigen, die einen Verunglückten nicht aufnehmen und ihm nicht helfen wollen oder dem Finder und ersten Helfer den mindesten Vorwurf an seiner Ehre machen, werden bestraft, Zünfte und Gilden verlieren ihre Privilegien.²⁾ Der Verordnung ist ein etwas

¹⁾ Hannov. Magazin, 1780, St. 102.

Hannover, Des. 104, II, 9, 5, F. Rettungsanstalten No. 2, 3, 7, 9.

²⁾ Eine ähnliche Verordnung in Kurhessen datiert vom 1. 8. 1772. Die Geistlichen hatten die Pflicht, durch eigenes Beispiel und Kanzelvorträge auf ihre Befolgung hinzuweisen (Verordnung vom 27. 7. 1803).

ausführlicherer, sonst im wesentlichen mit dem von 1768 übereinstimmender Unterricht beigelegt.

Bezüglich der angelobten Belohnung erschien am 13. 7. 1792 eine Erläuterung, daß der Sinn des Paragraphen lediglich dahin gehe, das Vorurteil auszurotten, als ob der Angriff totscheinender Körper der Ehre nachteilig sei, daß es dagegen nicht Absicht ist, jeden, der der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht gemäß, seinem Nebenmenschen in Lebensgefahr schuldige Hülfe geleistet hat, noch besonders mit Geld zu belohnen. Die Belohnung kommt nur dem zu, der nach obrigkeitlichem Zeugnis bei Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen sich durch Mut und Entschlossenheit ausgezeichnet hat. Durch diese Auslegung wurde eigentlich der Zweck der ganzen Verordnung in Frage gestellt, die grade dann noch zu werktätigem Beistand ermuntern sollte, wo man irriger Weise als aussichtslos verzichtete. Jedenfalls versprachen das preußische Edikt vom 15. 11. 1775 und dessen späteren Abänderungen eine Belohnung ohne diese Einschränkung.

1822 wurde die Verordnung von 1780 auf die neuen Landesteile (Sichsfeld, Ostfriesland, hessische Enklave, Stadt Hildesheim etc.) ausgedehnt. Da einige Vorschriften nicht mehr dem Stande der Wissenschaft genügten, arbeitete die A. P. B. einen neuen Entwurf aus.¹⁾ 1845 stiftete König Ernst August eine silberne Medaille für Errettung aus Lebensgefahr.

Irrenfürsorge.²⁾

Die Versorgung der Geisteskranken lag bis ins 18. Jahrhundert sehr im argen. Während sich die Kirche im Mittelalter der Armen und Siechen in liebevoller Weise annahm, begnügte sie sich bei diesen Unglücklichen damit, den Teufel aus den Besessenen auszutreiben und die Hexen dem Henker zu überliefern. Wenn die Verpflegung in der Familie nicht ausreichte oder die öffentliche Sicherheit gefährdet war, wurden die Wahnsinnigen in Gefängnissen und Stadttürmen gleich anderen Züchtlingen an Ketten angeschlossen oder in besonderen Ver-
schlügen, den „dorenkisten“ verwahrt. Manchmal schaffte man sie auch, um sich ihrer zu entledigen, einfach über die Grenze, doch dürfte es sich dabei mehr um Landfremde, denen gegenüber der Magistrat keine Ver-

¹⁾ Hannover 104, II, 9, 5. F, 3.

²⁾ Diese kurze Übersicht ist im wesentlichen dem ausführlichen und interessanten Buche Mönkemüllers, Zur Geschichte der Psychiatrie in Hannover, Halle 1903, entnommen.

pflichtung fühlte, gehandelt haben.¹⁾ Dabei ist es natürlich nicht verwunderlich, daß von einer Behandlung kaum die Rede ist.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Irrenpflege brachte das in den Jahren 1710—1731 entstandene Zucht- und Tollhaus in Celle. Zwar haftete der Vereinigung von Kranken und Gefangenen unter einem Dache immer noch der Begriff einer gewissen Entehrung und Strafe an, doch wurden die Kranken möglichst getrennt gehalten und nach den Bestimmungen der Hausordnung vom 23. 12. 1732²⁾ im ganzen human behandelt. So sollte bei Widerseßlichkeit zuerst mit harten Worten und Vorzeigen der Peitsche gedroht, dagegen Stockschläge, Entziehung der Nahrung und Dunkelarrest nur auf Anordnung des Arztes und des Hausverwalters angewandt werden.

Dem Charakter der Anstalt entsprechend bezweckte der Aufenthalt im Zuchthause in erster Linie Unschädlichmachung und Internierung der Kranken. Soweit neben der „geistigen Erweckung“ durch den Zuchthausprediger eine Kur vorgenommen wurde, bestand sie in Aderlassen, Verabreichung von Opium, Baldrianwurzel und Brechweinstein. Seitdem in einem Erlaß vom 28. 5. 1764 allen Beamten und Obrigkeiten des Landes die Ausfüllung gewisser Fragen nach dem Vorleben und Zustand des eingelieferten Kranken zur Pflicht gemacht war, trat der therapeutische Zweck mehr in Vordergrund. Ein Hauptvorteil lag andererseits darin, daß somit den Ärzten Gelegenheit zur Beobachtung von Geisteskranken geboten wurde, welche die Familien sonst, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Angst vor Schande nur zu gern der Beobachtung entzogen. Trotz mancherlei Mißständen, Überfüllung u. hat daher die Cellesche Anstalt in ihrem Sinne segensreich gewirkt.

Ähnliche Einrichtungen waren, wenn auch in bescheidenem Umfange, in den Zuchthäusern zu Osnabrück, Emden, Bretzel (Ostfriesland), Lüneburg usw. vorhanden.

Die Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim verwirklichte endlich den schon auf den Ständeversammlungen von 1817 und 1819 vorgebrachten Plan einer selbständigen Irrenanstalt. Für die Wahl des Ortes war u. a. die Lage der Stadt etwa in der Mitte des Königreichs maßgebend. 1827 wurde in dem dazu umgebauten, mit geräumigen Höfen und Gärten umgebenen Michaeliskloster eine Abteilung

¹⁾ Machmer, l. c., Cap. IV, Die Geisteskranken und ihre Behandlung.

²⁾ Ordnung, wie es bey dem Zucht-, Werk- und Tollhaus vor Celle zu halten. de dato 23. 12. 1732, Lüneb. Const. IV, pag. 1246.

für heilbare Geistesranke, 6 Jahre später in dem Magdalenenkloster eine solche für unheilbare Kranke, wozu 1849 noch das Sültekloster kam, eröffnet.

Unter dem ersten Direktor Hofmedikus Dr. Bergmann aus Celle und seinem Nachfolger Dr. Snell fanden die Grundsätze und Behandlungsmethoden der wissenschaftlichen Psychiatrie Eingang. Letzterer richtete auch zweimonatliche Lehrkurse für Ärzte und Physiker ein.

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurden in der Erwägung, daß kleinere Anstalten im Betriebe empfehlenswerter seien als größere, zwei neue erbaut: in Göttingen 1864—1866 am Rosdorferweg und in Osnabrück 1864—1867 auf dem Gertrudenberg. An die Spitze der Göttinger Anstalt trat Ludwig Meyer, dessen humane Grundsätze, [möglichst geringe Beschränkung der persönlichen Freiheit, Betruhe bei aufgeregten Kranken, Abschaffung der Zwangsjacke und der barbarischen Dusche als Strafmittel¹⁾] die moderne Richtung der Irrenbehandlung einleiteten.

Auch für die Taubstummen und Idioten war durch Taubstummenanstalten (Erziehungsinstitut und Schule) in Hildesheim und Stade und durch die Idiotenanstalt in Langenhagen gesorgt.

Von Privatanstalten verdient vor allem die der Drs. Ferd. Wahren-dorff und Seebohm in Ilten Erwähnung. Sie brachten die koloniale Pflege der Irren in Aufnahme, wie sie schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts im Dorfe Neusandhorst bei Aurich und seit 1864 in Einum bei Hildesheim geübt wurde.

Gerichtliche Medizin.

Ein wichtiger Zweig der Rechtspflege ist die gerichtliche Medizin. Sie beschäftigt sich mit der Erkundigung körperlicher und geistiger Zustände (Verletzungen, Vergiftungen, Schwangerschaft, Zurechnungs-fähigkeit u. dergl.), so weit sie als Ursachen oder Folgen für die Beurteilung eines Falles vor Gericht von Bedeutung sind. Die Anfänge der ärztlichen Sachverständigentätigkeit lassen sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen. Zum Verständnis wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Kriminaljustiz am Platze sein.

¹⁾ In seinen Vorlesungen pflegte M. von einer Dusche zu erzählen, die er bei seiner früheren Tätigkeit in der Hamburger Irrenanstalt vorgefunden hatte. Das Bassin befand sich unter dem Dache und die Dusche im Keller. Natürlich war die Anwendung ebenso schmerzhaft als Peitschenhiebe und wurde auch als Ersatz dafür gebraucht. (Anmerkung des Verfassers.)

Bei den alten Germanen bedurfte es keiner geschriebenen Gesetze. Streitigkeiten, sofern sie nicht das Eigentum betrafen, wurden auf frischer Tat mit der Faust geahndet, in wichtigeren Fällen auch wohl einem Gottesurteil überlassen.¹⁾ Diese Selbsthülfe (Sülfrühte, Sulfgerichte) ist dem kriegerischen Sinn des Volkes entsprechend, auch in die späteren Bestimmungen übergegangen.

Als sich die Familien zu größeren Gemeinschaften zusammenschlossen, entwickelte sich naturgemäß eine Gesellschaftsordnung, deren auf Tradition beruhende Rechtsgewohnheiten allmählich gesammelt und aufgezeichnet wurden. Eine der ältesten Sammlungen dieser Art bei uns ist das Sachsenrecht Karls d. Gr.²⁾ und der von Eike von Repgowe um das Jahr 1227 zusammengestellte Sachsenspiegel.³⁾ Sie gaben die Grundlage für zahlreiche alte Stadtrechte ab; andere, wie z. B. die Statuta Civitatis Stadensis 1279 sind dem lübischen Recht nachgebildet. Sie interessieren uns hier nur in so weit, als sie peinliche Rechtsfragen berühren.

Das Sachsenrecht war bis in das 15. und 16. Jahrhundert gültig, in Städten mit Autonomie hielt es sich sogar noch länger, selbst im 16. und 17. Jahrhundert fehlt es nicht an Beispielen, daß Kapitalverbrechen mit Geldstrafen gesühnt wurden. Im Kalenbergischen verfügte Herzog Friedrich Julius durch die Konstitution vom 6. 7. 1625 die förmliche Aufhebung.⁴⁾

Die Strafe bezweckte, abgesehen von der Leistung eines Schadenersatzes an den Kläger (Sakewolde), Vergeltung und Rache. Sie bestand in Leibes- und Lebensstrafe, Landesverweisung, vorzugsweise aber in einer Geldbuße (wreede pennig), die nicht allein dem Verletzten, sondern auch der Gemeinde, deren Friede gebrochen ist, und dem Richter zu Gute kam. In Hameln beispielsweise erhielt der Richter sogar mehr als der Verletzte.⁵⁾ Vergehen gegen Landfremde wurden dagegen im allgemeinen geringer geahndet. Das Sühnegeld bei Körperverletzungen war nach

¹⁾ Spittler, l. c., I, pag. 39 ff.

²⁾ Leges Saxonum in Leibniz, Script. Brunsvic. Bd. I, pag. 77.

³⁾ Neben den verschiedenen Kommentaren von Homeier, Weidke u. a. ist im folgenden hauptsächlich die Übersetzung des Sachsenspiegels von Rotermund, Hermannsburg 1895 benutzt.

⁴⁾ Freudentheil, Histor. Umriss der Criminalrechtspflege und der Gesetzgebung im Königreich Hannover. Abgedruckt im Archiv für Kriminalrecht. Beilageheft zu 1838.

⁵⁾ Charta Ernesti Ducis Br. et Lbg. urbi Hamelensi data 1335 Puf. Observat. II App.

der Schwere und den Folgen bemessen. Die einzelnen Land- und Stadtrechte geben eine mehr oder minder ausführliche Skala, von dem einfachen Schimpfwort und der Ohrfeige beginnend bis zum Totschlag, woraus sich ein interessantes Gesamtbild konstruieren läßt.

Die Kämpen nahen einander, gleich den Helden der Ilias, mit Schmähsreden, „ovelen worden“,¹⁾ schlagen sich mit „vlaker hant“ oder mit der „fust.“²⁾ Sie ringen, der eine fällt zu Boden (erdsal), ist vielleicht bewußtlos (infolge eines swimslach's) oder wird gar ins Wasser geworfen (wapeldopen, wapeldepunge.³⁾

Das einfachste Kampfgerät ist die Hand, doch darf man damit nicht die Kopfschaare oder den Bart, die Zierde des freien Mannes, zausen. Das alte friesische Landrecht ahndet das Haarropfen, Haarstücken mit 4 Schillingen für jeden der dabei gebrauchten Finger, wobei der Daumen nicht mitzählt, „des bardes homelingf (mutilatio) mit 5 Mark 2 enza, des bardes anfach (Antastung) mit 10 Schillingen 8 Pfg., affbrenth offt knop uthbreken (Ausreißen des Knebelbarts) mit 5 Mark 2 enza u. s. f.“ Schlimm ergeht es auch demjenigen, der einem anderen mit „vrevele an sin antlad spiget“,⁴⁾ ebenso dem, „der dar fechtet myth den Tenen d. i. bydedt und derglifen; dat schal men dubbelth bethern.“ (Friesenrecht.) Eine Strafe winkt sogar jenem, der den Angegriffenen so in Schrecken versetzt, daß ihm etwas Menschliches passiert: „soldede (solende?, schmutzig machen, von sol Schlamm) d. i. wenn er eyner von bangicheit de hasen voll houiret, dat schal men bethern myth 5 Mark 2 enza.“

Als Waffen kommen alle möglichen Arten in Frage, Knüttel, Keulen, Messer, Spieße, arma quae vulgo Ekewapen dicuntur (Salzwedel 1273⁵⁾ u. a. m.

So entstehen: der dunslach, bei dem die getroffene Stelle zur Beule, „blaw“ und „brun“ anschwillt (livor, tumor), cum et sine effusione sanguinis (blotrunnige, blotlopende wunde und drogenslach), eine trochfere, dorchwunde (durchgehende Wunde), wlete (Riße, glattrandiger Schmiß), foete [cavitas, klaffende Wunde mit Hautdefekt (?)].

Dabei ist es von Wichtigkeit, ob noch Haare oder Kleider die Stelle

¹⁾ Hannov. Stadtrecht, l. c., pag. 171, V.

²⁾ Statuta Civitatis Hildensis. Puf. Obs. IV App. pag. 287 u. ff.

³⁾ Friesisches Landrecht, Puf. III App. pag. 36 ff. Em von Carolo gegeben und van Edtlichen Bevesten geconfirmirt.

Dito Wurster Wyllkboer. Puf. III, App. pag. 120.

⁴⁾ Hannov. Stadtrecht, l. c., pag. 171, VI.

⁵⁾ Statuta Civitatis Salzwedel 1273. Puf. III, pag. 398 ff.

bedecken, ob die spätere Narbe höher oder tiefer als die Umgebung, ob sie knochenfest (bunkenfast) ist. Verletzungen im Gesicht, Ausschlagen der Borderzähne werden höher eingeschätzt; Ausstoßen des Augapfels, Abreißen oder Durchstechen der Ohr- und Nasentknorpel gelten als „schantmal, stempelinge“, da sie als entehrende Strafen üblich waren.

Bei den einzelnen Körpergegenden werden die Verletzungen nach den befallenen Organen angeführt. Am Kopf sind es vor allem die Beschädigungen der Sinnesorgane: „sen, horen, schmecken, rufen, volen dar in lettinge = 36 Schillinge, blindnisse = 100 Mark“; ferner gehören dahin: Sprachstörungen (wansprake, sprakwandelunge), Durchschlagen der Schädelkapsel und der Hirnhaut (dorchgang der bregen pannen und der helen brede), Speichelfluß (spedelsprunk) zc.; am Halse: Verletzungen des Kehlkopfs, der Schlagader, der „Woltsene“ (woltern, wälzen, Wälzlehne, Kopfnicker); am Rumpf: kost- und buk-wunden mit und ohne Verletzung der Rippen und Eingeweide. Selbstverständlich rechnen auch die Zeugungsorgane des Mannes zu den membra principalia (Salzwedel 1273).

Von besonderer Wichtigkeit sind Beschädigungen an den Gliedmaßen, Sehnen- und Knochenwunden (bunken wunden, beinschrötige Wunden), da sie leicht Verkrümmungen, Verkürzungen, Lähmungen (lemnisse, lähmde, mutilatio seu debilitatio alicuius membri¹⁾) hinterlassen. Eröffnung der Gelenke wird an dem Abfluß der Gelenkflüssigkeit (lithwege, litwater) erkannt. Jeder Finger, jeder Zehen hatte seine besondere Buße gemäß dem, was dafür nach dem Wehrgeld gebührt. (Sachsenspiegel II § 6.) „De holder und de sluter (Daumen resp. Kleinfinger) syndt dat drudden deel dhurer alse de andern synger, der dryer finger fornste lith affhoven, is viff mark und 2 ensa, de middelsten ltheede in jewelik druttich schilling. Der dryer finger in der forderen (rechten) hand ein jewelich is ein drudden deel mehrer alse in der luchteren (linken) hant. Daromme dath men syck darmede besegenen schall jegen den bosen Geiste.“²⁾ Ähnlich wurde es mit den Zehen gehalten.

Wer einen lahmen Mann anderweit und an einem anderen Glied verletzt, soll es ihm mit dem halben Wehrgeld ersetzen. Verwundet man dagegen jemanden an einem Glied, für das man schon Sühne geleistet hat, so darf man es ihm ruhig ganz abhauen, ohne daß er ein höheres Geld als seine Buße fordern kann. (Sachsenspiegel II § 9.)

¹⁾ Charta Ottonis Ducis Accolis terrae Novae data de 1296. (Für die Bewohner des Neuenlandes.) Puf. II, App. pag. 1.

²⁾ Friesenrecht, l. c. Puf. Observ. III, App. pag. 99.

Als Beweismittel vor Gericht galten die frischen Kampfeswunden (oder die Folgen davon), also eine Art ärztlichen Befundscheins, den der Geschädigte am eigenen Leibe trägt. Nach den Statuten der Stadt Celle von 1301 unterlag eine Verletzung der Strafverfolgung erst dann, wenn sie „eines Gliedes lang und eines Nagels tief“ war.¹⁾ Die Goslar'schen Stadtgesetze um 1350 verlangen — soweit mir bekannt zum ersten Male — das Zeugnis des behandelnden Arztes:²⁾ „We tügen will dat de wunde kampwordich³⁾ sy, de schall den arsten bringen vor gerichte, dar schall he sweren uppen Hillgen, dat de wunde nagels dep sy und ledes langk, so is he des volkome so schall de arste don, de de wunden hebbe gebunden.“ Sieht der Arzt die Verletzung nicht so schwer an, so ist es dem Kläger unbenommen, den Gegenbeweis zu führen; gelingt es ihm, „so swere de arste menedich unde rechte los“. Falls der Arzt nicht schwören will, oder man keinen Arzt haben kann, so muß sich der Kläger „mit sin enes hant“ d. h. durch einen Eid ohne Eideshelfer ausweisen.

Man nannte eine Wunde, deren Buße nach der Länge bestimmt wurde, eine „matewunde“⁴⁾ und rechnet die Wunden so hoch „by mathen, alse mennige mathe sehe is lanck und of deep. De dupe unde lenge is eine bothe und ein idtlich nicht hoeger alse de ander tho rekenn. Dar is nhen matewunde, sehe mothe thom mynsten syn ein halff lidt lang, offt deep beth up knoken.“ (Burfster Wyllthoer.)

Nicht immer ist der Ausgang einer Verletzung von vornherein zu bestimmen. Man hielt daher den Übeltäter solange in des „Stades Hechte“ gefangen, bis sich herausstellte, „wo sich der wundede minsche schicke.“⁵⁾ Starb dieser erst längere Zeit nach dem vorausgegangenen Streit, so erhob sich die weitere Frage, ob die empfangene Verletzung wirklich die Ursache des Todes sei. Daher ordnete die Carolina 1532

1) Herzogs Otto, Leges Municipales Cellenses de 1301. Leibniz, Scriptorum Brunsvic. III, pag. 483 Nr. 4: De wunde sal wesen ledes langk, nagheles dep, dar umme man enen vor vesten mache.

2) Leges Municipales Civitatis Imperialis Goslariensis Leibniz III, 497. Die Jahreszahl fehlt bei Leibniz, nach Crusius, Geschichte der Stadt Goslar, pag. 145 ist „um 1350“ zu ergänzen. 1354 wurden schon die Goslar'schen Statuten vom Rat zu Altenburg angenommen.

3) Kampwordich, wert, daß man deswegen einen gerichtlichen Zweikampf eingehe.

4) Durch Ausmessen (Bemessen) stellte man fest, ob die Verletzung „overtalich“ sei d. h., worauf eine schwere Strafe steht. (Göttinger Statuten.)

5) Statuta Civitatis Verdensis. Puf. I, App. St. 170, pag. 131.

Dito Stat. Civ. Salzwedel, l. c. und Polizeiordnung der Stadt Peine von 1597, l. c., Puf. IV, App. pag. 247.

an, daß zur Ermittlung dessen sachkundige Wundärzte und Personen, die davon wissen „wie sich der gestorbene nach dem schlagen und Rumor gehalten und wie lang er nach den strachen gelebt hab“, als Zeugen vernommen werden (Art. 147). Überhaupt darf hinfort kein Erschlagener beerdigt werden, ohne daß er zuvor in Gegenwart des Richters, zweier Schöffen und des Gerichtsherrn von einem oder mehreren dazu beeidigten Wundärzten besichtigt worden, „die alle seine empfangene wunden, schlege und wurffe, wie der jedes fundenn und ermessen wirt, mit fleiß merckenn und verzeichnen“.

Damit war den Ärzten endgültig die Mitwirkung als Sachverständige bei Gericht zugewiesen.

Die Carolina oder peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. trat 1532 in Kraft und blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein in peinlichen Rechtsfragen maßgebend. Schon die älteste Hofgerichtsordnung für das Fürstentum Lüneburg vom Jahre 1559 und der Unterricht der Herzöge Heinrich und Wilhelm d. Jg. „wie in peinlichen Sachen, die Leibes straff auff sich tragen, oder die an Hals und Hand gehen, verfahren werden sol“¹⁾ weist die Gerichtsverwalter darauf hin, „damit sie desto fürsichter handeln.“ Im Fürstentum Wolfenbüttel wurde sie 1568 von Heinrich d. Jg., zwei Jahre später nochmals von Herzog Julius als Landesgesetz erklärt, in Kalenberg um 1585 unter Heinrich Julius und Friedrich Ulrich eingeführt.²⁾

Barbiere und Wundärzte waren eidlich verpflichtet, alle gewaltsamen und gefährlich erscheinenden Beschädigungen unter Angabe der näheren Umstände der Obrigkeit anzuzeigen, damit sie die Untersuchung veranlassen und den Täter festnehmen könne. „Item by den verwundeten sollen sich die verstendigsten der Barbriere mit verfügen und das beste darin semplich raden helfen mit allem getreuen Fleisse, daß die Richteherrn Ihnen also auferlegen werden.“³⁾ „Of schall ein jeder Barbierer, wenn he einen vorbindet by dem Hogesten dem Borgermester den ersten Bandt unde der Wunden Gelegenheit entogen.“⁴⁾ Nach der Polizeiordnung

1) Busendorf, *Introductio in jur. criminal. Lunenburgic.*, Hannover 1768. App. pag. 374/380.

2) Freudentheil, I. c. 25/26.

3) Der Stadt Lüneburg Niedergerichtsordnung von 1591. Bus. III, App. pag. 383.

Ebenso: Herzogs Franz I, Prozeß- und peinliche Halsgerichtsordnung für das Weichbild Otterndorf 1573. B. 16. Spangenberg, *Ges. und Verordnung.* pag. 154.

4) Herzogs Magnus, *Statuta, Satzungen und Beschreibung des Rechts des Weichbilds Otterndorf* von 1541. Bus. II, App. pag. 184.

der Stadt Peine von 1597 geschah die Erkundigung derart, daß die Barbierer den Verwundeten im Beisein zweier Ratspersonen verbanden. Im Lande Wursten mußten die Verletzungen binnen 24 Stunden von glaubwürdigen Personen besichtigt, beschrieben und „hernach durch die verordneten Artzigen und Brustfindere¹⁾ ausgefunden werden“.

Die ersten neun Tage galten als kritische. Alle „Fahrwunden“²⁾ (Gegensatz: schlichte, geringe, nicht kampfbare Wunden) sollen nicht eher als „auf den neunenden Tag erlöschet sein“.³⁾ Starb der Verwundete innerhalb dieser Zeit, so wurde der Täter als Totschläger bestraft.

Auch das Ausschreiben, wie es mit der Besichtigung der entleibten Körper zu halten, Celle de dato 26. 2. 1685⁴⁾ ist weiter nichts als eine Ausführung des Artikels 149 der Carolina, analog das Osnabrücker Cancelley Rescript vom 30. 8. 1696,⁵⁾ „daß bey den Besichtigungen toter Körper erfahrene Chirurgen gebraucht und deren Atteste nebst dem Protocolle eingefandt werden sollen.“

Genauere Vorschriften über das Verhalten bei gefährlichen Verwundungen und Totschlag gibt die für die alten Kurlande erlassene Kriminalinstruktion vom $\frac{20. 4.}{11. 5.}$ 1736 Kapitel IV, Generalinquisition Nr. XIII.⁶⁾ Als Sachverständige sollen möglichst gelehrte, gewissenhafte, der Anatomie kundige, in praxi wohl geübte Medici und Chirurgen angenommen werden, die darauf zu beeidigen sind, „daß ihr Judicium den Regeln artis medicinae vel chirurgiae conform sey.“ Sie haben ein ausführliches Gutachten (oder visum repertum) zu den Akten zu liefern: wie die Wunden beschaffen, ob geschlagen, gehauen oder gestochen, ob mit dreieckiger, platter, schmaler oder breiter Klinge geschehen, ob sie tödlich seien oder nicht, ob der Verletzte die Sache durch üble Kur oder eigenes Verhalten verschlimmert, wann der Tod eingetreten? u. Die Beamten wohnen der Sektion bei und lassen sich alle vorgefundenen Merkmale erklären.

1) Brustfindere: brust = fractura, scissura, also etwa = Bruchbeschauer (Grimm).

2) Reformatio sive additio den Akten von Bischoff Christoffern a. 1517 gegebenen Landrechts. Bf. IV, App.

3) Herzogs Franz, Statuta Civit. Lauenburg. Bf. III, App. Tit. IV, No. 13 „von Wunden und Schlägen“ pag. 337.

4) Lüneb. Const. II, 757, Deklaration vom 29. 1. 1727, II, 758.

5) Codex Const. Osnab. Bd. I. 1. pag. 1307.

6) Lüneb. Constit. II, 848/850.

Obergutachten werden von der medizinischen Fakultät in Göttingen erstattet, deren Statuten ausdrücklich verlangen, daß alles mit Vernunftgründen und Beweisen belegt werde, da es sich oft um Leben oder Tod handele, damit nicht der Unschuldige Strafe erleide und der Verbrecher frei ausgehe. (Privil. reg. Kap. II Sekt. 1.) Die Unterschrift lautet: „Decanus, Senior und sämtliche Assessores der medizinischen Fakultät auf der Kgl. Großbritt. und churf. Br.-Lünebg. Georg Augustus Universität zu Göttingen.“

Häufige Klagen über mangelhafte Abfassung der Befundscheine und Sektionsprotokolle veranlaßten im Jahre 1765 die Regierung, den Leibmedikus Dekan Schröder mit der Abfassung einer gerichtsarztlichen Instruktion zu betrauen.¹⁾ Die Fakultät nahm sich gründlich Zeit und reichte erst am 15. 3. 1800 einen Entwurf ein, der am 12. 5. 1800 im Druck erschien²⁾ und 1820 auf das gesamte Königreich ausgedehnt wurde. Ein Grundfehler der in 25 Paragraphen eingetheilten Instruktion lag darin, daß nicht die ganze Sektion vorgeschrieben war, sobald sich durch die äußere Untersuchung die Ursache des Todes hinlänglich sicher ergeben habe. Dabei konnte Wichtiges übersehen werden, indem sich der Gutachter begnügte, wenn einige Punkte seine vorgefaßte Annahme zu bestätigen schienen. Eine Aufklärung des Falles war aber später häufig nicht mehr möglich. Andererseits entgingen so gelegentlich Organerkrankungen der Beobachtung, die auf den Ausgang der Verletzung und die Bemessung der Strafe von Einfluß sind. Da der behandelnde Arzt ein Interesse daran haben kann, etwas zu verschleiern, forderte die Strafprozeßordnung (Ges. vom 5. 9. 1848, IV. Bd. § 97), daß, falls der Verstorbene vom Gerichtsarzt und Wundarzt behandelt war, ein anderer Arzt (bez. Wundarzt) zugezogen werde. Hatte jedoch nur einer von beiden die Behandlung gehabt, so war die Zuziehung in das Ermessen des Richters gestellt.

Die Veröffentlichung einer von der A. P. B. begonnenen Neubearbeitung der Instruktion sollte zugleich mit der Revision der Strafprozeßordnung erfolgen, unterblieb aber und beschäftigte noch 1860 das D. M. C., das (seit 1847 an Stelle der medizinischen Fakultät) bei Unvollständigkeit der Gutachten obergutachtlich vernommen wurde.

1) Hannover, Des. 104, II, 9, 5. A, 1 General. et Varia No. 42.

2) Instruktion für Criminalobrigkeiten, Ärzte, Wundärzte und Hebammen, wie bey gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen zu verfahren. Hannover 1800. Gesefz. 1800, III. Abt., No. 10.

Neben den Körperverletzungen interessieren Vergiftungen, Schwangerschaft und zweifelhafte Gemütszustände den Gerichtsarzt.

Schwangere erfreuen sich einer milderen Behandlung in Straffällen. Über ein schwangeres Weib soll man nicht höher als „zu Haut und Haaren“ richten.¹⁾

Die Leibesfrucht ist durch strenge Bestimmungen geschützt. „Item, so jemandt einem Weibsbildt durch bezwangt, essen oder drenchen ein lebendig kindt, (so lebenn und glidmaß empfangen) abtreibt, wer auch man oder weibe unfruchtbar macht, so sollich ubell fursatzlicher und boßhafftiger weise beschicht, soll der man mit dem schwert als ein totschläger, und die frau, so sy es auch an jr selbs that, extrencht oder sunst zum tod gestrafft werden. So aber ein kindt, das noch nicht lebendig were, von einem Weibsbildt getriebenn wurde, sollen die urteiller der straff halber bey den Rechtsverständigenn oder sunst Rath pflegenn“. (Carol 133.)

Nicht minder abschreckend sind die Strafen bei Kindsmord. (Pfählung, Lebendigbegraben, Marterung mit glühenden Zangen, Ertränken zc.). (Carol. Art. 131.)

In allen zweifelhaften Fällen kommen in erster Linie die Hebammen als Sachverständige in Frage. Gerät eine Frau in den Verdacht, heimlich geboren zu haben, so ist darauf zu fahnden, ob sie einen starken Leib gehabt, der wieder klein geworden, ob sie danach schwach und bleich ausgesehen, und wie der Zustand ihrer Brüste beschaffen sei: „Wellicher dann jnn der Brusten Rechte vollkommenn Milch erfundenn wirdt, die hat deshalb starke vermuttung peinlicher frag halber widder sich.“ (Carol. 35 und 36.) Doch darf man dabei nicht vergessen, daß nach ärztlicher Erfahrung gelegentlich auch Milch in den Brüsten von Frauen, die nicht geboren haben, vorkommt.

Der Nachweis der ehelichen Geburt ist für den Antritt des väterlichen Erbes, die Anerkennung der Vaterschaft für die Unterhaltungspflicht bei unehelichen Kindern von Bedeutung. Wenn die Frau beim Tode des Ehemannes schwanger ist und die Niederkunft am Tage des Begräbnisses oder am 30. Tage danach bevorsteht, muß sie 4 männliche Zeugen, die das Kind gehört und 2 Weiber, die ihr in Kindsnöten geholfen haben,²⁾ bei-

¹⁾ Sachsenspiegel, Buch III, Art. 3.

Mit der Strafe „zu Haut und Haaren“ ist das schimpfliche Entstellen des Körpers, Haarabscheeren, Ohrenschlizen, Brandmarkung gemeint. Dazu kamen Gselreiten, Prangerstehen zc.

²⁾ Sofern man darunter Hebammen verstehen will, ist dies die einzige Stelle im Sachsenspiegel, wo von ärztlichen Sachverständigen — im weitesten Sinne des Wortes — die Rede ist.

bringen. Die Ermittlung des unehelichen Vaters geschieht ebenfalls mit Hilfe der Hebammen. In Lüneburg wurden dieselben alljährlich mehrmals vor den Richtern beschieden und bei ihrem Eid der unehelichen Kinder halber ermahnt, „wieviehl, und wer die Vater und Mutter seyn.“ (Lüneburger Niedergerichtsordnung 1591.) Nach der Wurster Byllthoer von 1563¹⁾ zeugen sie, „dadt sehe ehr (nämlich die Gebärende) hebben vorhoret in eren hogesten noden, dath sehe anders nenen personen schuldich sy geworden und dath he der rechte vader sy tho dem kynde.“²⁾

Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Hebammenordnungen und -eiden späterer Zeit. Auch die Kriminalinstruktion von 1800 wendet sich an die Hebammen, doch ist deren Mitwirkung bei einschlägigen Fällen nur in Form einer vorläufigen Befragung zu verstehen, während die nähere Aufklärung des Tatbestandes (Verletzungen, Lebensfähigkeit des Neugeborenen etc.) natürlich dem Physikus beziehungsweise dem sezierenden Gerichtsarzt anheim fällt.

Die Bewertung der Geisteskrankheiten vor Gericht entsprach ganz dem geringen Verständnis, das man Jahrhunderte lang von dem Wesen derselben hatte.³⁾ Zwar besagte der Sachsenspiegel, über Wahnsinnige solle man überhaupt nicht richten (Bd. III, Art. 3.), doch waren nach der Carolina „die alten Kindischen und einfältige Personen nicht von aller Straff befreyet.“ Und in der Praxis sah es, wie die Hexenverfolgungen zeigen, bei denen man im Zweifel sein kann, ob die Opfer oder ihre Richter am Wahnsinn litten, noch viel schlimmer aus. Denn, man hatte nur die Tat und ihre Folgen im Auge und glaubte, sich von Wahnsinnigen noch Schlimmeres versehen zu müssen. (Freudentheil l. c. pag. 34.) Am meisten wurde noch auf Melancholie und Blödsinn gegeben. (Carolina, Kriminalinst. von 1736, § 14 XVI etc.) Lichte Zwischenräume, die für manche Formen der Psychosen charakteristisch sind, rechneten nur als strafmildernd.⁴⁾

Trotz alledem ist es unverkennbar, daß man im 18. Jahrhundert begann, die Gemütsverfassung des Täters bei der Ausübung der Tat mehr zu berücksichtigen. Damit ging eine humanere Auffassung in der

¹⁾ Puf. III. App. pag. 116.

²⁾ Leugnet der angebliche Vater dennoch, „so schall sehe ehm eyn heedt zfern up beyden henden tho dragen vor de Sofstein radtgewers und deme gantschen lande“, also ein Gottesurteil!

³⁾ Näheres siehe: Mönkemüller, l. c., Cap. XVI, Forensisches pag. 307—323.

⁴⁾ Allg. Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. 1. 10. 1840.

Behandlung von Kapitalverbrechern Hand in Hand. In dieser Erkenntnis schaffte Georg I. (28. 11. 1717¹⁾ die mit Landesverweisung verbundenen Verstümmlungsstrafen, welche den davon Betroffenen zu jedem ehrlichen Geschäft untauglich machten und ihn nur auf der Bahn des Lasters weiter trieben, ab und setzte an ihre Stelle die Festungsbau- und Zuchthausstrafe.²⁾

1731 wurde das Zuchthaus in Celle eröffnet, dessen Hausordnung bei aller Strenge doch von einem wohlwollenden, menschenfreundlichen Geiste durchweht ist. Das war ein gewaltiger Fortschritt gegenüber den alten schmutzigen, ungesund, zum Teil unterirdischen Gefängnissen, in denen der arme Sünder an Leib und Seele verkam. Man wollte hinfort nicht, daß der Gefangene „mit Ungezieser, Gestank, Finsternis, Feuchtigkeit und Kälte geplagt werde“ und richtete, soweit als möglich, zweierlei Gefängnisse ein, „eins zur Strafe und eins zur blossen Behältniß.“ Letzteres soll so beschaffen sein, daß der Inquisit, wenn sich sein Prozeß in die Länge zieht, die volle Tageskost habe, daß er herumgehen, lesen, beten oder singen könne und indessen nicht in Krankheit ver falle.³⁾

Auch die Tortur hatte ihre Schrecken verloren, wenn sie auch erst 1822 gänzlich abgeschafft wurde. Vor der Peinigung wird der Gefangene genau auf seinen geistigen und körperlichen Zustand untersucht; zeigt es sich, daß er krank ist, so wartet man, bis er genesen.

Die Revision der Strafprozeßordnung vom 5. 6. 1849 und die Reorganisation der Gerichte und unteren Verwaltungsbehörden vom 1. 10. 1853 stellten die gerichtsärztliche Tätigkeit der Physiker mehr in den Vordergrund. Bei jedem Obergericht (im ganzen 16) wurde ein Obergerichtsphysikus und neben ihm ein Hülfphysikus zur Untersuchung und Begutachtung im Zivil- und Strafprozeß sowie zur Behandlung der Gefangenen bestellt. Bei den Amtsgerichten verblieb diese Tätigkeit den Landphysikern.⁴⁾

¹⁾ Calenberg. Constit., II. Cap. II., pag. 696.

²⁾ Körperliche Züchtigung wurde bei jugendlichen und schulpflichtigen Verbrechern noch im 19. Jahrhundert angewendet. Vergl. Ebhardt, Ges. und Verordg., Hannover 1839. II. Bd., 1. Abt. pag. 745/746.

³⁾ Criminalinstruction, 1736. Cap. III von Gefängnissen.

Cap. IV von den peinlichen Fragen.

⁴⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. S. Landphys. 1, Generalia No. 8.

Kapitel VII.

Die Seuchen.

Die Seuchen spielen bei uns nachweislich erst seit dem Mittelalter eine größere Rolle. Der deutsche Name dafür ist der gemeine Tod. (Heine l. c.)

Eine der frühesten Volkskrankheiten ist der durch die Kreuzzüge nach Europa gebrachte Aussatz. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde durch Handelsschiffe aus dem Orient eine furchtbare Beulenpest eingeschleppt, die namentlich in den Jahren 1348/50 arg in Deutschland wütete und soviel Menschen hinwegraffte, daß viele meinten, „die ganze Welt würde aussterben.“ Unter der Bezeichnung Pest ist jedoch nicht immer die echte orientalische Pest zu verstehen, sondern es gehen auch andere epidemische Krankheiten, (infektiöse Fieber wie Ruhr, Typhus („Hauptkrankheit“), selbst Influenza), die ein „großes Sterben“ im Gefolge hatten unter diesem Namen, so daß bei den kurzen Angaben der Chronisten die Unterscheidung oftmals recht schwierig ist.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beginnt die Syphilis ihre verheerende Wirkung. Mit dem 18. Jahrhundert verschwindet die Bubonenpest ganz, an ihre Stelle treten die Blattern, die als heiliges Feuer auch schon in früheren Jahrhunderten bekannt waren. Im 19. Jahrhundert leben die Schrecken der Seuchengefahr nochmals in der Cholera auf.

Aussatz.

Der Aussatz (Lepra), dessen Behandlung selbst heute noch zu keinem befriedigenden Resultate geführt hat, machte die Absonderung der damit Befallenen um so eher nötig, als die Gefahr der Ansteckung durch den langsamen Verlauf der Krankheit erhöht wird.

Solange die Krankheit vereinzelt auftrat, überließ man die Kranken der Fürsorge der Kirche und dem öffentlichen Mitleid. Die Aussätzigen

trieben sich bettelnd im Lande umher und wohnten in Hütten auf dem Felde außerhalb der Ortschaften, woher auch die Bezeichnung Feldsieche stammt. (Uhlhorn l. c.) Nach ihrem Tode wurden sie in der Hütte begraben, und diese samt allem Inhalt verbrannt.

Dann entstanden in fast allen größeren Orten unter Aufsicht und Verwaltung der Gemeinden, mit dem Bürgermeister oder Ratsherrn an der Spitze, mit frommen Stiftungen und Vermächtnissen reich bedachte Siechenhäuser, domus leprosororum. Da die Kranken die Gotteshäuser der Stadt nicht mehr besuchen durften, aber je nach Charakteranlage (Neigung zu Verzweiflung oder Leichtsinne) geistlichen Zuspruchs doppelt bedürftig waren, übernahm die Kirche die Sorge um ihr Seelenheil in eigens erbauten Kapellen.

Neben der Beherbergung der Aussätzigen dienten die Siechenhäuser als Beobachtungsstationen für verdächtige Fremde und waren daher an den Hauptverkehrsstraßen vor den Toren der Stadt gelegen. 1463 gelobt ein Berthold Clot auf 3 Meilen Wegs von der Stadt Duderstadt fern zu bleiben,¹⁾ „unde he schall bringen eyne kuntschop unde warschop, dat he nich unreine sye, ef he kann. Weret denne, dat he de suke hedde, worde he den rad biddende umme de provende to sinte Mertynne (St. Martin), dar wel sich de rad im bewisen to deme besten.“ Am 4. 10. 1531 schreibt der Göttinger Magistrat über den Gesundheitszustand eines Hans Baumgarden aus Münden,²⁾ die Geschworenen des Hospitals St. Bartholomäus vor dem Weendertore könnten nicht beurteilen, ob er rein oder unrein sei, „da solicke teyken, darut die spetal (Aussatz) erkant werden mag, in duffer tyt garo heymlich und verdecket seyn.“

Während das Nikolaihospital vor dem Steintor in Hannover seine Entstehung der Stiftung eines am Aussatz erkrankten Grafen v. Reden anno 1105 verdanken soll,³⁾ werden sonst die Leprosorien in unserer Gegend erst seit dem 13. Jahrhundert urkundlich erwähnt: Einbeck bald nach 1200 (St. Bartholomäus), Goslar 1265 (St. Pankratienhof), Hildesheim 1270 (Katharinenhospital für die Altstadt), Stade 1319, Göttingen 1321 (St. Bartholomäus), Hannover 1325 (St. Nikolai), Gifhorn 1382, Celle 1392 (St. Georgshospital, nicht ausschließlich für Aussätzige), Einbeck 1400 (ein kleineres Hospital), Hildesheim 1422 (St. Nikolai für die Dammstadt), Hildesheim 1439 (St. Crucis für die

¹⁾ Jaeger, Urkb. d. Stadt Duderstadt, l. c., pag. 253, No. 10, Anmerkung.

²⁾ Hasselblatt u. Raestner, Urkb. d. Stadt Göttingen a. d. 16. Jahrhundert. Göttingen 1881. No. 581.

³⁾ Wüstefeld, Sanitäre Einrichtungen, l. c.

Neustadt), Hameln 1439 (de selen to Wangelist), Alfeld 1442, Münden 1443, Verden 1449, Reinhausen 1460 (für die armen lude, de de sufe hebbben), Duderstadt 1463 u. a. m.¹⁾

Die meisten waren dem Heiligen Georg oder Nikolaus²⁾ gewidmet, am Rhein und vor allen in Frankreich dem Heiligen Lazarus. In späterer Zeit sind sie nicht mehr ausschließlich für Aussätige bestimmt, sondern nahmen auch Syphilitische und arme Kranke auf. Das Elisabeth-hospital vor dem Leintor in Alfeld wurde b. w. als Pesthaus benutzt. Zu unterscheiden davon sind die Hospitäler St. Spiritus für Arme und Alte. (Pröbende.) Mit dem Schwinden des Aussages im 16. Jahrhundert werden auch die Leprosorien meist in solche umgewandelt. Doch unterscheidet die Mündener Hochzeitsordnung von 1610 noch die Siechen, die sich vor dem Hochzeitshause ansammelten (d. h. Aussätige) und die Armen, welche drinnen gespeist wurden.³⁾ Ja, beim Dorfe Rittmars-hausen bei Göttingen gründete Otto von Kerstlingerode 1636 ein Siechenhaus, das noch 1690 zwei Frauen und einen Knaben, die an Aussatz litten, aufwies. (Mary I. c.)

In der Regel faßten die Häuser nicht mehr als ein Duzend Kranke, das Katharinenhospital in Hildesheim konnte deren bis zu 30 aufnehmen. Die Aufnahme war an gewisse Formalitäten geknüpft. Die Untersuchung der Verdächtigen lag sachverständigen Geschworenen ob. Der Vorsteher war oft selbst mit dem Aussatz behaftet und maßte sich aus der Erfahrung am eigenen Leibe ein Urteil an. Jener Graf v. Reden soll Kranke für aussätzig erklärt haben, wenn ihre Haut im dunkeln „wie olmichtes Holz“ leuchtete. Aus einer Arztrechnung des Hildesheimer Urkundenbuches weist Becker nach, daß auch Ärzte zugezogen wurden. Im Göttingenschen kamen die Kranken, Einheimische wie Auswärtige, im Zweifelsfalle zur Entscheidung nach St. Bartholomäus (*curia leprosorium ante valvam Wendensem*), wo alle Vierteljahr eine öffentliche

¹⁾ Die Jahreszahlen sind zitiert nach Mithof, Kunstdenkm. und Altert. im Hannoverschen und nach den verschiedenen Stadtgeschichten zc. von Harland, Crusius, Becker, Zobelmann, Billerbeck, Wüstefeld, Spangenberg, Sprenger, Heinze, Willigerodt, Wolf zc.

Schon im 8. Jahrhundert war nach Lammert I. c. pag 125 in Deutschland ein vom Abt Othmar gestiftetes Leprosorium vorhanden.

²⁾ Anklänge an St. Nikolaus finden sich an einigen Orten, Hardeggen, Moringen zc. in der Wortbildung Klus, Klusberg, in Hannover = Klages, Klagesmarkt.

³⁾ Willigerodt, I. c. pag. 302.

Landschau stattfand.¹⁾ Dieselbe bestand in einem Schaubad, dem vier beeidigte Sachverständige unter Aufsicht zweier Ratsverwandten beiwohnten. Wegen der Fremden mußte deren Obrikeit vorher den Göttinger Rat um das Bad geziemend bitten (s. o.).

Wer für ausfällig erklärt wurde, war von dem Augenblick an von jedem Verkehr mit den Gesunden und von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Er trug eine besondere Tracht, mußte auf der Straße stets die Mitte des Weges halten und seine Nähe durch eine Klapper bemerkbar machen. Eine feierliche Begräbniszeremonie beim Eintritt in das Leprosorium versinnbildlichte den bürgerlichen Tod des Unglücklichen. Das Leben in den Anstalten spielte sich nach klösterlichen Regeln ab. Im St. Nikolai-Stift zu Lüneburg war es den Insassen überhaupt verboten, über die Grenzen des Anwesens hinauszugehen. (Uhlhorn.) Von ärztlicher Behandlung ist kaum die Rede, falls man nicht die Gebete der in den Kapellen angestellten, reichlich bezahlten Canonici, wie Billerbeck²⁾ ironisch meint, als solche ansehen will.

Dagegen spielen die Bäder in Form von Warmwasser- oder Dampfbädern eine große Rolle. Das schnelle Umsichgreifen des Auszuges und anderer Hautkrankheiten hatte fleißiges Baden als Reinigungs- und Vorbeugungsmittel notwendig gemacht. So entstanden neben den Leprosorien allenthalben Badestuben, die selbst an kleineren Orten nicht fehlten, dagegen mit der zunehmenden Unsitlichkeit und der Gefahr der Syphilisübertragung im 16. Jahrhundert größtenteils wieder eingingen. In Lüneburg z. B. lassen sich vom 14.—16. Jahrhundert 13 verschiedene Badestuben urkundlich nachweisen. (Bodemann.) Becker zählt deren für Hildesheim 7, Wülfefeld für Hannover 3 (je ein Frauen-, Männer- und Armenbad).³⁾ Meist befanden sie sich im Besitze der Stadt, die sie an die „badstovere“⁴⁾ verpachtete. Der Duderstädter Magistrat verlangte für seine beiden Badestuben eine wöchentliche Abgabe von 10 Schillingen, ein Beweis, daß sie gut besucht waren. (Wolf.) Der Rat in Hildesheim begnügte sich 1415 mit 2 Mark jährlichem Zins und setzte die Badetaxe nach dem Stand der

1) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen. II. Teil Hannover und Göttingen 1736. III. Buch, II. Cap. § XV pag. 228.

Die Notiz geht auf Lehners Chronik zurück.

2) Billerbeck, Geschichte der Stadt Göttingen, Göttingen 1797.

Bergl. auch: Herzogs Erich d. 3g. Confirmation und Statuten der Nikolai-brüderschaft in Northeim vom Jahre 1562, § 11, Calenberg Des. 8, 51b.

3) Ulm hatte 1489 nicht weniger als 168 Badestuben aufzuweisen!

4) stoven bedeutet „heizbarer Raum“.

Benutzer fest. (Machmer.) In Göttingen wurden den Badehaltern „up der gothen“ (1440) und „in de swanenstoven“ (um 1450) vom Magistrat auch die nötigen Bendenſchurze (questen), allerdings gegen Rückgabe nach Ablauf des Pachtvertrags, gestellt. (Kopp l. c.) Für die Juden waren gewöhnlich besondere Badestuben vorgesehen. An Sonn- und Feiertagen durfte das Heizen nur auf Begehren des Landesfürsten geschehen.¹⁾ Am meisten wurde Sonnabends gebadet. Die Handwerker pflegten an diesem Tage früher Feierabend zu machen und erhielten häufig sogenannte „Badegelder“, welche im 15. Jahrhundert allgemein die Stelle der Trinkgelder vertraten.²⁾ Die Schneidergilde in Hildesheim machte ihren Mitgliedern das Baden an „freien Montagen“ zur Pflicht, widrigenfalls sie einen Pfennig an die Gildenkasse zahlen sollten.

Milde Stiftungen ermöglichten auch den „Märtyrern Christi“ die Wohltat solcher Bäder, die man im übertragenen Sinne „Seelbäder“ nannte.

Der Pflege der Aussätzigen widmete sich eine aus Laien nach Art der Kalandsbrüderschaft zusammengesetzte Vereinigung, die „Nikolai-brüderschaft“. Wahrscheinlich nahm sie von Northeim ihren Ausgangspunkt, wenigstens gelten die ihr im Fürstentum Kalenberg-Göttingen von Erich I. verliehenen Satzungen besonders für die Northeimer. 1565 bestätigte Erich II. ihre Privilegien von neuem.³⁾

Pest.

Ähnlich dem Aussatz haben die pestartigen Erkrankungen mit ihrer einschneidenden Wirkung auf das Leben, die Sitten und die politischen Verhältnisse der Völker schon frühzeitig das Interesse auf sich gezogen. In Deutschland erlangt die Pest ihre Bedeutung erst seit dem 14. Jahrhundert. Zudem entbehren die für uns in Betracht kommenden Quellen aus älterer Zeit der nötigen Genauigkeit. Ich werde daher in meiner Aufzählung der wichtigsten Pestepidemien mit dem „schwarzen Tod“ (um 1350) beginnen, dem allerdings schon einige Pestjahre im ersten Drittel des Jahrhunderts (1320, 1333, Becker) vorausgingen, und im Anschluß

¹⁾ Urkunde der badere in Lüneburg von 1361. Bodemann l. c.

²⁾ Hugo Markgraff, Badewesen und Badetechnik der Vergangenheit, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow und Fr. v. Holzendorff, Heft 380, Berlin 1881.

Zu bedenken wäre allerdings auch, ob nicht das frühere Feierabendmachen mit der Lohnzahlung zusammenhing.

³⁾ Calenberg Des. 8, 51b.

an diese Zusammenstellung die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche betrachten.¹⁾

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verbreitete sich eine ganz Europa verheerende Pestepidemie über Deutschland, der nach Hecker fast ein Viertel der Bewohner der damals bekannten Erde zum Opfer fiel.

Ein hervorstechendes Zeichen dieser Epidemie war die Neigung zu Blutungen aus der Lunge (Pestpneumonie), aus dem Darm und namentlich unter die Haut. Diese Hautblutungen verliehen dem Körper ein schwärzliches Aussehen, daher der Name „der schwarze Tod“. Die Pest vereinigte in sich, wie die Chronisten sagen, drei Plagen, „die rote Ruhr oder Blutgang, die giftige Pest und das Feuer, so die Leiber biß auff die Gebeine an Lebendigen und Todten verzehret.“²⁾ (Gangrän.) Ein Zeitgenosse, der Dominikaner Henricus de Hervordia schildert den Verlauf der Krankheit folgendermaßen:³⁾ Im Beginn traten in den Weichen und an anderen Orten des Körpers Drüsenanschwellungen (Bubonen) von der Größe einer Nuß oder Dattel auf. Dann folgte ein unerträglicher Fieberzustand, dem die Kranken binnen drei Tagen erlagen. Wer den dritten Tag überlebte, hatte Aussicht zu genesen.

Die Zahl der Todesfälle war enorm,⁴⁾ was in Anbetracht der unzumutbaren, engen Wohnungsverhältnisse, des Mangels einer Gesundheitspflege und der Unwissenheit der Ärzte leicht verständlich ist. So sollen in Florenz 60 000, Erfurt 16 000, Straßburg 10 000, Lübeck 9 000, Hannover 3 000 Menschen daran gestorben sein. Nichtsdestoweniger sind diese Angaben im einzelnen mit Vorsicht aufzufassen, da sie sich vielfach widersprechen und, „da sich niemahls mehrer leugnet als zur Pestzeit.“⁵⁾ Um sie auf ihren wahren Wert zu prüfen, müßte man wenigstens das Verhältnis zur Einwohnerzahl kennen.

¹⁾ Seit Anfang des 16. Jahrhunderts sind in verschiedenen Ländern Pestmünzen und -medaillen geprägt. Nach Pfeiffer und Kuland, *Pestilentia in nummis*, Lübingen 1882 weisen die sog. Württemberger Pesttaler in Sprache und Orthographie auf Niedersachsen und Westfalen hin. Sie tragen auf dem Avers einen Schlangenspfahl, häufig von Betern und Toten umgeben, auf dem Revers einen Christus am Kreuz. Nach Rücksprache mit einem der besten Kenner unserer einheimischen Münzkunde, dem Direktor des hiesigen vaterländischen Museums Herrn Lewes ist Derartiges aus dem Hannoverschen nicht bekannt.

²⁾ Hahnen, Gottes Hand und Geißel oder wahrhaftige Darstellung und Beschreibung der meisten denkwürdigen Pestjahre. Leipzig 1681.

³⁾ A. Potthast, *Chronicon Henrici de Hervordia* (gestorben 1370), Göttingen 1859, pag. 274.

⁴⁾ Friedr. v. Hellwald, *Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung bis zur Gegenwart*. Leipzig 1897.

⁵⁾ Hahnen l. c.

Das Fortschreiten der Seuche geschah durchaus nicht so rasch, als man früher annahm: a meridie lente diffundebatur in aquilonem (Henr. de Hervordia). Nachdem sie im Elsaß und am Rhein gewüthet und die thüringischen Lande befallen, nahte sie sich wahrscheinlich Ende 1349 Niedersachsen.¹⁾ In dieser Zeit war sie schon in Ostfriesland. Am 25. 1. 1350 schenken die Einwohner von Ostringen und Wangerland²⁾ „zur Versöhnung Gottes wegen der herrschenden Pest“ dem Predigerkloster zu Norden die Kirche in Mariensfeld behufs Anlage eines Nonnenklosters des Prämonstratenser Ordens. Um Pfingsten 1350 wurde Lübeck befallen. Die Gefahr drohte also nun auch von Norden her. Jedenfalls bezeichnet das Jahr 1350 den Höhepunkt für unsere Gegend, „anno 1350 ist die schädliche Seuche der Pestilenz sehr zugenommen in allen Landen, so auch hier im Lande zu Sachsen und Braunschweig.“³⁾ Ein Zeitgenosse, der Lüneburger Stadtschreiber Diedrich Bromes⁴⁾, bezeugt: Quinquagesimus annus mortalitatis pestilencie et magne inhumanitatis. Dasselbe Jahr gibt Henricus de Hervordia für Westfalen und Sachsen an. In diesem Jahr verlor die Stadt Hannover 3000 Einwohner binnen 6 Monaten, das Kloster Loccum den größten Teil seiner Insassen.⁵⁾ Nach der Chronik des Osnabrücker Bürgermeisters Ertwin Erdmann⁶⁾ wurde das furchtbare Sterben in Osnabrück später „de grote doet“ genannt. „M. ter. C. L. Do sloch de doet de lude vil mell.“ Im Harz starben die Bergleute bei der Arbeit oder verließen die Gegend. Die Gruben blieben still liegen, „1350 starb es noch hart und fest in allen Landen, sonderlich hier für dem Harze.“⁷⁾ Bei der Wiederaufnahme der Arbeit fand man später auf den „Festeburger Massen“ viele Gebeine von alten und jungen

1) H. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.

2) Friedländer, Ostfries. Urk.-B., I. c.

3) Lubekus, Ungedruckte Chronik von Northem. Handschr. d. kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ebenso sagt Bistorius, Compilatio chronologica in Rer. german. scriptor. Bd. I, 1726, pag. 1106: A. D. MDCCCL pestilentia magna viguit.

4) Bolger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, I. c., pag. 276, No. 459 b.

5) Leibniz, Script. Brunsv. III de origine et abbatibus monasterii Luccensis, pag. 696.

6) Forst, Ertwin Erdmannus Chronica sive catalogus episcoporum Osnab., Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, 1891.

In der Meibomischen Ausgabe: Meibom, Rer. German. T. II, pag. 278 ist fälschlicher Weise das Jahr 1353 angegeben, während schon gegen Schluß des Jahres 1351 das Sterben in Deutschland nachließ.

7) Spangenberg, Mansfelder Chronik, Frankfurt a. M. 1535, pag. 491.

Menschen, doch ist es zweifelhaft, ob sie aus der Pestzeit oder von einem Grubenunglück herrührten.¹⁾

Eine zweite Pestperiode begann 1356 (oder 1358, 1359 ?)²⁾ Nach dem *Chronicon Marienthalense*³⁾ herrschte in diesem Jahr eine Pest durch ganz Sachsen, welche viele Klöster entvölkerte. 1363 wurden besonders Northem (Lubecus) und Göttingen (Marz) hart mitgenommen, 1374 Hameln gar zum vierten Mal (Sprenger), 1376 Goslar (Crusius).

Von Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre rechnet man das dritte Auftreten der Seuche, der 1374 in Frankreich und Deutschland ein Zehntel aller Einwohner zum Opfer gefallen sein soll. Bünting⁴⁾ führt auch noch das Jahr 1398 als Pestjahr an.

Bei der Unwissenheit jener Zeit und der Ohnmacht, mit der man dem Umsichgreifen der Seuche gegenüberstand, erging man sich in abergläubischen Vermutungen über die Ursache, während man an die Übertragung aus dem Orient gar nicht gedacht zu haben scheint.⁵⁾ Kometenschwärme und die Konjunktur der Gestirne, z. B. des Saturns mit dem Jupiter im Wassermann wurden beschuldigt. Schädliche Dünste aus dem Erdinnern infolge von Erdbeben, die damals namentlich in Frankreich auftraten und sich selbst in Thüringen noch heftig bemerkbar machten, sollten die Luft vergiftet haben.⁶⁾ *Principio celum spissa caligine terras pressit et ignavos inclusit nubibus estus.* (Henr. de Hervordia).

Die allgemeine Anschauung aber, die von der Geistlichkeit genährt wurde, sah in der Pest eine Strafe für die Sündhaftigkeit der Menschen. Die Kirche predigte Buße und veranstaltete Bittprozessionen vor dem Herannahen der Seuche.

¹⁾ Honemann, *Altertümer des Harzes*, Teil I, Clausthal 1754, pag. 99.

²⁾ Versch, *Kleine Pest-Chronik*, Köln und Leipzig 1880.

³⁾ Meibom, l. c. III, pag. 270.

⁴⁾ Bünting, *Braunschweig-Lüneburgische Chronica*, Magdeburg 1596.

⁵⁾ *Hannov. Magaz.* 1814. St. 86, pag. 1362.

⁶⁾ Diese Ansicht wird noch in einer unter Gottl. Richter in Göttingen angefertigten Dissertation: „*Jes. Juda, de cura magistratus circa valetudinem civium, Gottingae 1758*“, vertreten: „*terrae motus, sub quibus impuri et noxii halitus ex locis antea interclusis, nunc in communionem apertis, transeunt. Vana conjectura non est, Atheniensium pestem, quam teste Thucydide motus terrae praecessit, hujus originis fuisse.*“

Modernen Anschauungen zufolge sollen die meteorologischen Verhältnisse keinen Einfluß auf die Ausbreitung der Pest besitzen.

Als Pestheilige wurden St. Fabian und Sebastian verehrt. 1354 erbauten Rat und Bürgerschaft in Northeim zu Ehren dieser Schutzpatrone auf dem Marktplatz eine Kapelle, die später in den Besitz der Kalandbrüderschaft in Hohnstedt überging.¹⁾ Eine ähnliche Kapelle ließ die Äbtissin des Klosters Wiershausen a. Aller errichten und durch den Bischof von Hildesheim weihen. Als die Pest darauf im Kloster nachließ, schob man es dem Kapellenbau zu.²⁾

Damit war der Boden für jene Fanatiker vorbereitet, denen die einfache Buße im Gebet nicht genügte, die in religiöser Schwärmerei den Zorn Gottes durch schmerzhaftes Selbstgeißelung zu versöhnen trachteten. Die Sekte der Flagellanten, „sogenannt, darumb, daß sie sich geißelten und selbst stäubten mit großen gerten, daß ihnen das Bluth über die Schulter und ganzen Leib floß“ (Lubecus), war bereits im vorhergehenden Jahrhundert bekannt. Ihre Entstehung knüpft an den Namen des Heiligen Antonius. Im Herbst des Jahres 1348 nahm die Bewegung ihren Ausgang von Osterreich und hatte ursprünglich einen lokalen Charakter (Höniger). Erst im Frühjahr und Sommer 1349 verbreitete sie sich über ganz Deutschland. In weißen Gewändern mit roten Kreuzen zogen die „Crüzbrüder“³⁾ von einer Stadt zur andern.⁴⁾ Der Anführer sang:⁵⁾

Hui! haltet auf die Hände,
Daß Gott dies Sterben wende,
Streckt aus Eure Arme,
Daß Gott sich über Euch erbarme.

Das Ende der Geißelung bezeichneten die Worte: „Broder, stah up, daß Dir Gott all dien Sünde vergebe.“

Nur zu bald arteten die Umzüge der Geißler in Ausschreitungen aller Art aus; zu den religiösen Schwärmern gesellten sich Abenteurer, sie verachteten die heiligen Sakramente, nannten die Gotteshäuser Räuber-

1) Reddersen, Geschichte von Northeim. 1516 holten die Einbecker das Heiligtum des Fabian und Sebastian aus dem Kloster Böhlde zur Verehrung und brachten es „mit großer Andacht“ wieder zurück. Havemann Bd. II.

2) Hannov. Magaz. 1814, I. c.

3) Holzschnitt von Dürer siehe bei Hellwald I. c.

4) Förstemann, Die christlichen Geißlergesellschaften, Halle 1828. Danach soll ein Augustiner Mönch Hermanus de Schildis um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Buch gegen die Geißler geschrieben haben.

5) Cit. nach Köbbeln, Geschichte der Stadt Gronau, Lüneburg 1832.

höhlen und versagten dem Pabst und dem Kaiser den Gehorsam.¹⁾ Pabst Klemens V. tat sie daher durch eine Bulle vom 20. 10. 1349 in den Bann. Von der geringen Wirkung dieses Bannfluches spricht eine Reihe späterer Erlasse. Beiläufig erwähnt sei auch, daß noch 1464 Einbecker Bürger als Geißler nach Rom wallfahrteten, um einen Ablass für ihre Neustädter Kirche zu holen.²⁾

Somit erging es der Kirche, deren Ermahnungen zur Buße die Geißler in letzter Linie ihre Entstehung verdanken, wie Goethes Zauberlehrling:

„Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.“

In engem Zusammenhang mit der Pest stehen auch die Judenverfolgungen. In Süddeutschland und am Rhein (Mainz, Köln, München, auch Erfurt, Magdeburg zc.) gingen ganze Judengemeinden zu Grunde. In Norddeutschland, wo sie spärlicher wohnten, verfuhr man glimpflicher mit ihnen. Zum Teil mag allerdings dieser Unterschied in der Art der Überlieferung aus Quellen mittel- und oberdeutschen Ursprungs begründet sein. Bis zu einem gewissen Grade wenigstens ist die Verblendung des Volkes durch die auffällige Seuchenfestigkeit der Juden, für die man keine Erklärung wußte, zu entschuldigen. Rassenunterschiede, Ernährungsweise, größere Aufopferung bei der Pflege der Kranken, der Zufall und vielleicht auch die rabbinische Mahnung aus dem Talmud: *tempore pestis collige pedes tuos i. e. contine te domi et fuge hominum commercium*³⁾, mögen dabei eine Rolle gespielt haben. Tatsächlich zeichnen sich die Juden nach den Statistiken der Lebensversicherungsgesellschaften noch heutigentags durch eine durchschnittlich längere Lebensdauer aus. Nur Diabetes und funktionelle Erkrankungen des Nervensystems sind bei ihnen häufiger.⁴⁾

¹⁾ Aug. Stumpf, *Historia Flagellantum, praecipue in Thuringia*. 1780, abgedruckt in Förstemann, *Neue Mitt. a. d. Geb. histor. u. antiq. Forschungen des thüring.-sächs. Vereins*. 2. Bd. Halle 1836.

Vergl. auch einige wenig schmeichelhafte Bezeichnungen für die Geißler:

Verbeke, *Gesch. d. Bischöfe von Minden*, in Leibniz, *Script. Brunsv.* II, pag. 191, „gens sine capite i. e. sine cerebro et prudentia.“

Heineccius, *Antiquitates Goslar. et vicinar. region.* Frankfurt a. M. 1707 „nefarium aut, ut rectius dicam, simplicissimi nebulones novo delirio dementati.“

Stumpf l. c., „nocturna fantasmata lemuresque deridendi.“

²⁾ Harland, *Geschichte von Einbeck*, l. c.

³⁾ Hahnen l. c., pag. 498.

⁴⁾ *Zeitschrift f. Sozialwissenschaften* 1906, IX. Jahrg., Heft 10, pag. 663. Referat über Leo Höfer, *Biologie und Pathologie der jüdischen Rasse*, *Zeitschrift f. Demographie und Statistik der Juden*, II, Heft 6.

Das Märchen von der Brunnenvergiftung kam Anfang des Jahres 1348 in Südfrankreich auf (Höniger). Mit der Kunde von dem Herannahen der Pest wurden auch in Deutschland solche Gerüchte laut, die sich zwar nicht allein gegen die Juden, sondern auch gegen andere Personen, Reiche und Arme, Aussätzige und sogar gegen die Totengräber¹⁾ richteten, schließlich aber an den Juden hängen blieben. Wenn diese gelegentlich selbst das ihnen zur Last gelegte Verbrechen des Brunnenvergiftens zugaben, so ist das einfach eine psychopathologische Erscheinung, der wir bei den Hexenprozessen vielfältig begegnen. Die ausgestandene Angst mag leicht einmal ein schwaches Gehirn verwirrt haben! Ein derartiger Fall gab dem Lübecker Magistrat Anlaß,²⁾ den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg um energisches Vorgehen gegen die Juden zu bitten, da das Sterben unter den Christen wohl nicht aufhören würde, solange jene bei den Fürsten Schutz fänden. Natürlich werden den aufgeklärteren Zeitgenossen die näher liegenden Motive zur Judenhetze (Rassenhaß, Religion, Konkurrenzneid) kaum entgangen sein.

Das Erscheinen der Geißler ist für Hannover, Hildesheim, Goslar, Northeim, Alfeld und andere Orte mehr oder minder sicher gestellt. In Osnabrück dagegen ließ sie der Magistrat nicht in die Stadt hinein. (Henr. de Hervordia). Die Zeitangaben schwanken, deuten aber mehr auf das Jahr 1350. „Anno 1350 Weil das sterben noch immer anhielt, hat sich eine neue Secte erhoben, die Crützbrüder genannt.“³⁾

Über Vorkommen und Umfang von Judenverfolgungen bei uns liegen ebenfalls nur spärliche Nachrichten vor.⁴⁾ Im allgemeinen scheint die Ausweisung der Juden niemals für die Dauer gewesen zu sein, denn sie kehrten immer wieder in kurzem zurück. In Goslar ließ man sie in der Pestzeit unbehelligt, sei es, daß sich der Magistrat ihrer mit Erfolg annahm, sei es, daß die Bürger von ihrer Schuldlosigkeit überzeugt waren.⁵⁾ 1358 erwarben sie von dem Stift „uppe sunte Jürgenberge“ einen Kirchhof (vielleicht, weil der alte von Pestleichen überfüllt war?).

1) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in d. Mark Brandenburg, Bd. II, pag. 265.

2) Hansarezeffe, Abt. I, Bd. I, pag. 77.

3) Bünting, l. c. I pag. 101.

4) Während des Drucks dieser Arbeit erschien in der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Nieders., Jahrg. 1907, Heft 4 und Jahrg. 1908, Heft 1 ein Aufsatz von Riemer, Die Juden in niederländischen Städten des Mittelalters, der auch auf diese Frage näher eingeht.

5) Heineccius, l. c.

In Hildesheim wird 1351 eine Judengemeinde erwähnt, die 1389 sogar die Erlaubnis zur Anlage einer Synagoge auf dompropsteilichem Gebiet erhielt.¹⁾ Der Umstand, daß Herzog Ernst 1350 (24. 12.) der Stadt Göttingen die ehemalige Judenschule überläßt,²⁾ gibt jedoch sehr zu denken. Besonders schlecht erging es den Juden in Lüneburg³⁾ und Hameln, glimpflicher in Einbeck. Auch in Osnabrück sollen sie der Wut des Volkes zum Opfer gefallen, getötet oder vertrieben sein.⁴⁾ Ob sie in Hannover Verfolgungen ausgesetzt waren, ist zum mindesten zweifelhaft. In der Marktkirche befand sich ehemals eine jetzt verloren gegangene Tafel mit einer Inschrift, die auf die Ereignisse des Jahres 1350 Bezug hat und in ihrer Deutung mancherlei Schwierigkeiten bietet:

Turris principium tria C numerans L et aevum,
 Gratia Romana fuit et pestis triduana
 Funera flens polis haec tria millia mensibus in sex,
 Tunc stimulus stoicos fuit ur torquens et Ebraeos.⁵⁾

Die ersten 3 Verse erklären sich leicht. Der Turmbau begann im Jahre 1350 während des römischen Jubel- (Ablass-) Jahres, als eine dreitägige, d. h. in drei Tagen ablaufende Pest⁶⁾ innerhalb der Stadt binnen 6 Monaten 3000 Tote forderte. Im letzten Vers macht vor allem das Wort *ur* vor *torquens* Schwierigkeit. Es liegt nahe, nach Analogie des folgenden *tor-quens*, *ur-quens* (*qu* statt *gu*) zu ergänzen. Jedenfalls scheint mir diese Freiheit bei derartigen Knittelversen

1) Wachsmuth, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1863.

2) Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen, I. c. No. 184.

3) Riemer citiert darüber in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf., Jahrg. 1908, pag. 8 in einer Anmerkung folgende Stelle: A. D. 1350 communitas civitatis L. interfecit judeos in L. et ipsi se ipsum incenderunt.

4) Albert Gierse, Geschichte der Juden in Westfalen während des Mittelalters. Raumburg 1878, pag. 44.

Ich weiß nicht, auf welche Quelle sich Verfasser stützt. Die Angabe Erdmanns, I. c.: *praedicta mortalitas ad cerros impingebatur aliquantulum Judaeis ex eo etiam, quod aliqui ex iisdem apprehensi confessi fuerant, quod fontes et puteos intoxicarunt. Quare per totam Alemaniam fuerunt combusti* scheint mir zu allgemein. Aus der Zeit von 1350—86 liegt auch ein Bruchstück eines Osnabrücker Ratsbeschlusses über die Aufnahme von 8 Judenfamilien vor, die 1386 Erlaubnis zur Anlage eines Kirchhofs bekamen.

5) Hannov. Mag. 1814, I. c.

Chronicon Hannoveran. consulis Bernhardi Homeister in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersf. 1860, pag. 193.

6) Conf. Henr. de Hervordia I. c.: *ita, ut in triduo homo extinguitur; triduanus (= triduum, Zeitraum von 3 Tagen) darf nicht mit triennis, dreijährig verwechselt werden!*

nicht allzu groß.¹⁾ Stellt man nun den Vers also um: *tunc fuit stimulus urgens stoicos et torquens hebraeos*, so heißt das wörtlich übersetzt: Damals trieb der Stachel die Stoiker und folterte die Juden. Stimulus, „stupff eyßen, stupfelrute“²⁾ ist zwar eigentlich ein Instrument zum stechen; stupfen = stäupen wird aber auch für schlagen gebraucht, „Weil die Juden verdacht wurden, als sollten sie die Brunnen vergiftet haben, sind sie an Säulen gebunden, „gestäupet“, verjagt und etliche hingerichtet.“³⁾ Stoici bedeutet im mittelalterlichen Latein „magistri, die ein himmeltrechtig leben furten“. (Dieffenbach.) In der Zusammenstellung Pest, Jubeljahr, Judenverfolgung sind wohl die Geißler darunter zu verstehen. Zwar habe ich mich vergeblich bemüht, diese Bezeichnung für dieselben anderweitig in der Literatur zu finden. Dagegen läßt ein Vers aus einer kurz nach 1450 erschienenen Nürnberger Weltchronik einen Analogieschluß zu:

Anno milleno ter C quater X que noveno (1349)
Ibant gaisleri, sunt crematique judei,
Venia post magna viguit in urbe Romana.⁴⁾

Eine sehr gelehrte, aber weit hergeholte Erklärung sieht in den Stoicis die Tempelherrn,⁵⁾ welche durch das Ur, chaldäisch = Feuer vernichtet seien. So strenge verfuhr man mit ihnen bei uns gar nicht. Sie mußten zwar dem Orden abschwören, und ihre Güter wurden eingezogen. In Braunschweig blieb sogar ihr Hof bestehen. Außerdem stammt die Bulle des Papstes Klemens V., welche zuerst die Aufhebung des Templerordens verfügte, schon aus dem Jahre 1312. Warum sollte man auch die Tempelherrn mit den Juden in Beziehung bringen, wo doch die andere Erklärung viel näher liegt? Eine andere Frage ist die, ob der Vers überhaupt auf stadthannoversche Verhältnisse zu beziehen

1) Es war mir interessant, nachträglich in einer Anmerkung bei Mithoff, Kunstdenkm., I. c., Bd. I, pag. 65 diese Ansicht von Grotefend bestätigt zu finden.

2) L. Dieffenbach, Glossar. latino-germanic. mediae et infimae aetatis. Frankfurt a. M. 1857.

3) Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronik. Bd. I, pag. 693. Braunschweig 1722.

4) In dieser Zusammenstellung fehlt sonderbarer Weise die Pest selbst.

5) Chronic. Homeister, I. c.

M. David Mayer, Kurzgefaßte Nachricht von d. christl. Reformation in Kirchen und Schulen der Alt- und Neustadt Hannover, Hannover 1731, pag. 99, Anmerkung.

Stoa (oder porticus), Säulenhalle auf dem Marktplatz in Athen, wo sich die Stoiker versammelten. Daraus im übertragenen Sinne der Tempel, dem die Tempelherrn dienten. (!?)

oder nur allgemein zu verstehen ist. Herauslesen läßt sich beides. Graetz,¹⁾ Henne am Rhyn²⁾ scheinen ersterer Ansicht zuzuneigen. Jedenfalls war das Verhalten gegenüber den Juden ein sehr wechselndes. 1371 werden sie „für ewige Zeiten“ aus dem Weichbild der Stadt verbannt³⁾ und schon 1375 wieder aufgenommen und mit der zum Schloß Lauenrode gehörigen Fischerei belehnt.⁴⁾

Aus dem 15. Jahrhundert ist eine Reihe von Pestepidemien für unser Land von Bedeutung.

Mit dem Aufschwung der Seeschiffahrt tritt gegen Ende des Jahrhunderts auch auf dem Festlande der den Schiffern wohlbekannte Skorbut (fortschreitende Anaemie und Kachexie mit Neigung zu Blutungen, speziell im Zahnfleisch) in größerer Ausdehnung auf und beherrscht den Krankheitscharakter bis in das 17. Jahrhundert hinein. „Es hat sich um diese Zeit (1486) zum ersten Male die schädliche Seuche, der Scharbock genannt, eräuget und sind viel Leute damit behaftet worden.“⁵⁾ Burkhard Mithoff⁶⁾ erwähnt unter den zufälligen Krankheiten bei der Pest ausdrücklich den „Scharbauch“, der von dem Bock seinen Namen habe, denn, wie dieser stänke, röchen auch die Kranken, wenn das Zahnfleisch an den Zähnen faule.

1408 war Niedersachsen von einem doppelten Übel heimgesucht: Hungersnot infolge eines langen und harten Winters und Pest.⁷⁾

Als im Jahre 1420 die Pest in der Grafschaft Bentheim umging, machten sich die Klosterleute zu Withmarschen, Schüttdorf und Frenswegen um die Pflege der Kranken verdient, unter ihnen der Graf Bernhard I.

1) Graetz, Geschichte der Juden, Leipzig 1863. Bd. VIII, 1. Hälfte.

2) D. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des jüdischen Volkes, Jena 1892.

3) Havemann, l. c., Bd. I, pag. 638.

4) Rehtmeier, l. c., Bd. III, pag. 1850.

Höniger, l. c. sucht zu beweisen, daß, entgegen der landläufigen Annahme, die Reihenfolge der Ereignisse in Deutschland wenigstens, nicht Schwarzer Tod, Geißler und Judenverfolgungen, sondern Judenverfolgungen, Geißler und Schwarzer Tod sei. In einzelnen Fällen möchte das Erscheinen der Geißler, die sich selbst gelegentlich Judenschläger nennen, den Ausbruch der Feindseligkeiten gegen die Juden beschleunigt haben, im allgemeinen sollen aber die Verfolgungen schon vorher beendet gewesen sein. Andererseits habe die Bulle des Papstes Clemens V. der Geißlerfahrt ein Ziel gesetzt, ehe nur die Hälfte Deutschlands von der Pest ergriffen war. Ganz überzeugend scheint mir seine Beweisführung nicht, mein eigenes Material ist aber zu lückenhaft, um zur Klärung dieser Frage etwas beizutragen.

5) Mansfelder Chronik, l. c., Cap. 142, pag. 574.

6) Burkhard Mithoff, Wie man sich für der heftigen und tödtlichen seuche der Pestilenz bewaren sol. Erfurt 1552 (Marburg 1564).

7) Chronicon Riddagshusense in Meibom, l. c. Tom. III, pag. 325.

von Bentheim, gewöhnlich Pater Bernd genannt, der schließlich selbst von der Krankheit ergriffen wurde.¹⁾

1427 blühten die Obstbäume mitten im Winter, um Nikolaustag die Kornblumen auf den Feldern. In den Fasten 1428 brach eine heftige Pestilenz in Hannover aus, die Leichen wurden in Gruben auf dem Felde verscharrt,²⁾ „denn in der Pest stirbt man wie ein Unchrist und wird begraben wie ein Vieh“. (Hahnen.) 1436 begann in derselben Stadt eine dreijährige Pestzeit.³⁾

1438 drang die Seuche von Süden her bis nach Thüringen vor. Im folgenden Jahr „ward eine Große Pestilenz über die ganze Welt, aber sonderlich in Brunschweig und in der Nechte.“ (Hannover, Hildesheim.) „Die seuche fing in der ernte ahn und wehrt bis weihnachten und die krank wurden, lagen drey tage und nechte und schlieffen und wen sie erwachten Rungen sie mit dem Tode und hatten grosse Quall.“⁴⁾ Auch Spangenberg erwähnt diese Neigung zur Schlassucht, der wir bei der Schilderung des Englischen Schweiß' später wieder begegnen werden. Der Augustiner Propst Johann Busch in Hildesheim gibt eine kurze Notiz über ein Pestgeschwür „een grise bladder“ und wundert sich, daß ein solch' kleines Geschwür so gefährlich sein solle.⁵⁾

„1451 do was tho Lüneborg grote pestilentie.“⁶⁾ 1452 litt Hannover ungemein an der Pest. Das große Sterben begann im Herbst und dauerte bis um Fastnacht des nächsten Jahres.⁷⁾ Gleichzeitig waren Hildesheim, Braunschweig zc. befallen, 1464 Stade und das Land Hadeln.

1472 herrschte die Pest in Einbeck und Göttingen den ganzen Sommer hindurch und im folgenden Winter kam sie nach Hildesheim und den Nachbarorten und dauerte dort über 1½ Jahr.⁸⁾ 1473 war eine

1) Müller, Geschichte der Grafschaft Bentheim, Lingen 1879.

2) Chronologia Hannoverana, Handschr. d. Kgl. Biblioth. zu Hannover.

3) Verisch, Geschichte der Volkskrankheiten nach Berichten der Zeitgenossen. Berlin 1896.

4) Christof Kalm, Brunsw. Cronik selb geschrieben, nach d. Manuscript d. Wolfenbüttler Bibliothek.

Citirt i. Braunschweig. Magazin 1837, chronol. Nachweisung der geographischen Verbreitung der Nilpest.

5) Johannes Busch, Chronicon Windeshemense, herausgegeben v. Grube, Halle 1886.

6) Leibniz, Script. Brunsv. III Excerpt. Chronol. Herm. Korner ab. A. D. 1435, pag. 199.

7) Bünting I, 117, Spangenberg, 572.

8) Leibniz, Script. Brunsv. III, Chron. S. Aegidii.

ungewöhnliche Bitterung, schon um Fasten begann die Baumblüte, die Linden hatten in der Osterzeit bis zwei Hände große Blätter getrieben und Pfingsten war die Hitze so groß, daß man das Trinkwasser um Geld kaufen mußte. (Bünting.) In Goslar starben die Kranken massenhaft, da sie selbst von ihren nächsten Verwandten aus Angst verlassen wurden. (Crusius.) An manchen Orten ließ der Magistrat die Kranken einfach verjagen oder in den Häusern einschließen, „darüber manch arm Mensch gar jämmerlich umbkam und verdarb.“ (Bünting.) 1474 hielt die Seuche in Hameln und Lüneburg ihren Einzug.

Auch das Jahr 1484 war für die niedersächsischen Städte verhängnisvoll (vor allem für Braunschweig und Einbeck).¹⁾ Man sah nachdem auf den Straßen wenig Leute, namentlich wenig Kinder, „wie auch alte betagte Männer bey der höchsten Weisheit gesaget, daß vormals dergleichen Sterben daselbst nicht gewesen.“²⁾

10 Jahre später wütete die Pest in Westfalen (Osnabrück) und im Herzogtum Bremen=Verden (Stade): *nec aliud video quam multos timore pavoreque contabescere mortique favit densissimus aer.*³⁾

Im Anfang des 16. Jahrhunderts traten überall in Deutschland pestartige Seuchen auf. Vielfach war es nicht Beulenpest, sondern Petechialtyphus, den Häser als ihren europäischen Repräsentanten anspricht.

Das Jahr 1502 (nach anderen 1501 oder 1504) war durch Mißernte, Hungersnot, strengen Winter und heißen Sommer ausgezeichnet. An Kleidern und Geräten wurden eigentümliche Zeichen, *signicula*, rote Flecke in Kreuzform (nach dem Verlauf der Gewebefaser?) beobachtet, in denen die durch Furcht und Aberglauben erhitzte Phantasie die Vorboten der Pest erkennen wollte. „Im selbigen Jahr (1501) seien auch Crütze auf der Menschen Kleider in Teutschland gefallen, mancherley farb, wie roth Blutfarb und eiter farb, sonderlich auch auff die so im Trocknen verschlossen gewesen, welches ohne Zweifel, daß im folgenden 1502 Jahr grosses Sterben bedeutet.“⁴⁾ Wahrscheinlich wird es sich, soweit man überhaupt auf derartige Angaben Wert legen will, um Schimmelbildungen gehandelt haben. Zum Vergleich sei an die Entstehung der blutenden Hostien und ähnlicher „Wunder“ durch den *bacillus prodigosus*

¹⁾ Leibniz, *Script. Brunsv.* III l. c. und Bünting I, 119.

²⁾ Joh. Lezner, *Dasselische und Einbedische Chronik.* Erfurt 1596.

³⁾ Joh. Schiphoweri, *Chronie. Archicomit. Oldenburgens.* in Meibom, *Script.* Bd. II.

⁴⁾ *Chronol. Hannoveran.* nach Bünting I, 124.

erinnert. Die Erklärung Häfers¹⁾ als athmosphärische Niederschläge infolge des Ausgleichs der Luftpolektrizität mit der organischen Elektrizität des menschlichen Körpers dürfte heute kaum noch Liebhaber finden.

In dieser Zeit wird das Vorhandensein der Pest aus Celle, Hildesheim, Goslar zc. gemeldet.²⁾ Von der „grot pestilenz“ zu Hildesheim berichtet Johann Oldecop³⁾ „und storven datmal over dusent scholer. Und de starf let sik nicht anders an, sunder dar wolden alle scholer wechstorven.“ Das Befallenwerden jugendlicher Altersklassen wird in einzelnen Pestepidemien — namentlich im Beginn derselben — ausdrücklich hervorgehoben.

„Anno 1516 ist eine sehr hefftige Pestilenz und groß sterben gewesen in allen Sächsischen Städten, Magdeburg, Braunschweig, Göttingen, also auch zu Northeim (Einbeck, Hildesheim) und im Lande zu Hessen. Da starbs so sehr, daß der dritte Theil der Menschen kaum an Eßlichen Enden am Leben blieb.“ (Lubecus.) 1520 raffte eine pestartige Seuche im Harz eine Menge Menschen hinweg. Selbst solche, die fern von menschlichen Wohnstätten in der Wildnis wohnten, blieben nicht verschont.⁴⁾

Vom Ende der 40 er bis Anfang der 50 er Jahre hörte die Seuche im Lande kaum auf. In Hildesheim starben 1538 zwischen Ostern und Weihnachten 1500 Menschen, während Goslar, Hannover, Hameln, Springe besser fort kamen. Göttingen hatte 1540 in kurzem 700 Tote zu beklagen, die Bürger konnten den Schoß nicht entrichten. (Marx.) 1548 war eine große Pestilenz zu Lüneburg, „och starft to Hildesheim dat jar redlich, 49 was ein temlich pestilengi in der olden und nienstat Hild., och up dem Barge und umme liggenden dorpen“ (2000 Tote, meist Jugendliche). (Joachim Brandis d. Jg.) 1551/52 wurden Hameln und Northeim befallen (ca. 1400 Tote, Lubecus).

Von besonderer Wichtigkeit ist das Jahr 1565/66. Die Pest war aus dem Orient nach Lübeck und von da nach Hamburg verschleppt. Die Handelsbeziehungen mit dem Binnenland begünstigten die Ausbreitung bis in das Innere Deutschlands hinein. „In vellen landen, steden und

1) Häfer, Historisch. pathologische Untersuchungen als Beiträge zur Gesch. d. Volkskrankheiten. 2. Teil, Dresden und Leipzig 1841, pag. 5, Anmerkung.

2) Braunschweig-Magaz. 1837, l. c.

3) Chronik des Johann Oldecop, herausgegeben v. Karl Euling, Tübingen 1891, Bibl. d. litt. Ver. i. Stuttgart, Bd. 190.

Ebenso in Henning Brandis. Diar. l. c. im XVCVII (1507) jare was de pestilencie even geswinde in duffem ort landes.

4) Spangenberg, l. c. pag. 597.

dorpen heft soder middensomer her pestilentia regert, nomptlich to Hamborch, to Lupte, Wismar, Rostke, tom Lunde und Luneborch".¹⁾ Im Frühjahr 1566 begann die Seuche in Hildesheim. Es sollen bei 6000 Menschen gestorben sein, und dennoch, „da it ein ende nam und dat stervent upgehört hatte, was an dem volke hin und weder kein Mangel.“ (Joach. Brandis.) Zahlreiche Ehen wurden geschlossen, meist zwischen Witwen und Witwern. Bei dem großen Andrang der Brautpaare soll auf der Neustadt sogar einmal ein unrechtes Paar kopuliert sein.

Man will in Not- und Kriegsjahren öfters eine Zunahme des Geschlechtstriebes, größere Fruchtbarkeit der Frauen zc. bemerkt haben. Die Erklärung dafür liegt auf der Hand. Die Zunahme der Eheschließungen ist aber einfach darauf zurückzuführen, daß durch das Wegsterben vieler Erbberechtigter größere Vermögen in einer Hand vereinigt wurden und so die Gründung einer Familie ermöglichten, deren Wert die Zeit der Not doppelt schätzen lehrte.

In Hannover nannte man diese Pest später die „große“ Pest im Gegensatz zu der milder verlaufenden „kleinen“ Pest des Jahres 1609. Man mußte auf dem Nikolaisfriedhofe 3—4 Leichen in ein Grab legen, was bei der Zahl der Opfer (4000, bis zu 26 an einem Tage!) kein Wunder war.²⁾ Northeim verlor 992 Einwohner und selbst das kleine Ülzen deren 800.³⁾ Auf den Straßen wuchs Gras, aller Handel und Wandel hatte aufgehört. In Hameln dauerte die Pest fast 2 Jahre an.

Während der Jahre 1575/78 verbreitete sich eine Pestepidemie von Konstantinopel aus fast über ganz Europa. Die Verschleppung geschah augenscheinlich von vielen Seiten zugleich, sowohl durch Schiffe, als im Landverkehr. In Osnabrück wütete die Pest von Ostern 1575 bis Herbst 1577.⁴⁾ Wolkenbruchartige Regen leiteten den Sommer ein; auf den Straßen häuften sich Kot und Unrat. Nach den Aufzeichnungen des Rats starben in den 3 Jahren 4436 Menschen, im Sommer 1576 oft 30—40 an einem Tage. Auch Haustiere wurden von der Seuche ergriffen. 1577 kam die Pest nach Goslar und forderte allein von Johannis 1578 bis Ende des Jahres 2600 Tote. Die Sterbelisten aus

¹⁾ Oldecop, l. c. pag. 585.

²⁾ Wülfeseld, Sanitäre Einrichtungen, l. c. Bunting III, 74.

³⁾ M. Schilling, Histor. Grundriß d. Stadt Ülzen, Lüneburg 1735. Janicke, Gesch. d. Stadt Ülzen.

⁴⁾ Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück, 1816.

Burm, Osnabrück, seine Geschichte, Bau- und Kunstdenkmäler, 1901.

den Ämtern der Goslarer und Hildesheimer Gegend weisen dagegen wenig Todesfälle auf, mehr schon aus Zellerfeld. In Einbeck wurden 1580 mehrere Tage hintereinander je 10, 12 auch 15 Pestleichen beerdigt.¹⁾ Herzog Julius führte mit großem Verständnis eine strenge Sanitätspolizei im Sinne der Kontagionisten durch, wovon später die Rede sein wird.

Das letzte Jahrzehnt des zur Reife gehenden Jahrhunderts brachte wieder ungewöhnliche Witterung. In Goslar froh es 1597 noch um Pfingsten, dann trat Dürre und Teuerung ein, und am Ende des Sommers war die Pest da (mit 30—40 Sterbefällen pro Tag, am 27. 8. sogar 42). Die Gruben bei Andreasberg wurden teilweise verlassen.²⁾ In Göttingen starben innerhalb 5 Monaten 2500 Bewohner, in Einbeck 1518.³⁾ Noch schlimmer sah es in Hildesheim aus. Von Mitte Sommer bis Weihnachten gingen 4247 zu Grunde. Die Wohlhabenden verließen die Stadt. Eine andere Quelle beziffert die Verluste gar auf 6000 und mehr.⁴⁾ „Ist auch große theuerung gewesen, alle umbliegende Dörfer und stede anhero verfuget umb brotkorn, dahero 1 malter 5 thaler golten.“ Alfeld büßte von seinen 1800 Einwohnern wieder 524 ein. (Heinze.) Ähnlich war es in Münden.

Als die Pest in Braunschweig und Hildesheim bereits erloschen war, hielt sie Neujahr 1598 noch ihren Einzug in die Stadt Hannover. Man hatte an den Toren vergeblich Wacht gehalten, um sich ihrer zu erwehren.⁵⁾ Bei der eiligen Bestattung der zahlreichen Opfer (über 2000) ist ein Fall wie der folgende nicht in das Reich der Fabel zu verweisen: Ein vornehmer Bürger war an der Pest gestorben. Der Prediger Erythropel an der Marktkirche ließ den Deckel des Sarges noch einmal öffnen, um den Freund zu sehen. Da richtete sich der vermeintliche Tote mit den Worten auf: „Ruck, guden Dag Herr Magister!“⁶⁾ Der Nikolaikirchhof mußte um das Doppelte vergrößert werden. (Chron. Hannov.) Ebenso genügte in Hameln der Kirchhof am Münster nicht, die Menge der Leichen aufzunehmen. (Sprenger.)

1) Joach. Brandis, pag. 173.

2) Honemann, l. c. II.

3) Joach. Brandis, l. c., pag. 418.

4) Leibniz, Script. Brunsv. III, XII Fragm. Chronic. Hildesh., pag. 262. Vielleicht sind die Todesfälle aus der Umgegend mitgezählt?

5) Rehtmeier, l. c. II, pag. 1485.

6) Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover, 1845.

Das 17. Jahrhundert begann mit schweren Epidemien, die während der unheilvollen Zeit des 30jährigen Krieges ihren Höhepunkt erreichten.

Die Jahre 1603—1605 zeichneten sich durch strenge Winter und heiße, trockene Sommer aus. Nachdem sich die Pest in der Umgegend von Lüneburg hin und wieder gezeigt, traten 1603 auch in der Stadt selbst vereinzelt Fälle auf. Bis ins folgende Jahr scheint sie nach dem Zeugnis des damaligen Stadtphysikus Tobias Dornkreil¹⁾ relativ gutartig verlaufen zu sein. 1605 änderte sich aber ihr Charakter, so daß sie „gleichweil als hätte man Gift eingetrieben, eilend zu dem Herzen tritt und plötzlich die Leute hinreumet.“

In diesem Jahr klagt auch Bischof Philipp Sigismund,²⁾ „welcher gestalt leider die abscheuliche Krankheit der Pest abermalß bei Uns in Unser Stadt Osnabruck eingerissen“ und ließ drei allgemeine Bettage ansagen.

Im Lande Wursten hielt sie drei volle Jahre an.³⁾ Auf ein vorübergehendes Nachlassen nach ihrem ersten Auftreten (1605) folgte eine um so schnellere Weiterverbreitung durch Gegenstände, die aus einem ausgestorbenen Hause in Lüdingworth geraubt waren. Die Zahl der Opfer betrug im ganzen 3530. Davon entfallen allein 1500 auf das Kirchspiel Otterndorf. In Wanne verwandte man wegen Mangel an Holz den Kirchenboden zu Särgen.

Die nächsten Jahre brachten Epidemien an verschiedenen Orten. In Hildesheim starben 1608 zwar nur 23 Personen daran, „weil die Luft allezeit guet und nicht inficirt gewesen.“⁴⁾ Seit Ostern 1609 häuften sich aber die Todesfälle (ca. 2452) derart, daß die Regierung nach dem Schloß Steuerwald und das Domkapitel auf das Schloß Marienburg verlegt wurde. Mit dem großen Sterben ging wieder ein Sittenverfall einher: *superest paucis memoranda calamitas inferioris Saxoniae: per cujus regiones hoc anno grassata pestis, magnam*

¹⁾ Tobias Dornkreil, Von der angehenden und hin und wieder grassirenden Pestilenz dieses 1603 Jahres. Hamburg 1604, dito 1605.

Ob der während der Pestepidemie in Leipzig (1680) als Verfasser von „Leipziger Pestichade und Gottesgnade“ genannte Dornkreil ein Nachkomme des obigen ist?

²⁾ Osnabrücker Staatsarchiv, Histor. Ver., B. III, 42.

³⁾ D. W. B. Haderiologia historica, d. i. histor. Bericht von dem Land Hadeln u. Hamburg 1722.

Dito Scherder, l. c.

⁴⁾ Fragm. Chron. Hildes., l. c. Näheres s. b. Nachmer, l. c.

mortalium multitudinem absumpsit. Urbem Hildesiensem non sine multis funeribus eadem lue correptam foeda insuper contagio morum infecerat.¹⁾ Am furchtbarsten litt die Stadt Braunschweig, während Hannover glimpflich fortkam.²⁾ Verden verlor 1610 über 3000 Einwohner.

1611 wurde das Eichsfeld heimgesucht, vor allem Heiligenstadt (ca. 300 Tote), aber auch Duderstadt und Osterode a. Harz.³⁾ Zudem brachten die Truppen Herzogs Georg aus Schweden eine neue Krankheit, „die schwedische Hauptkrankheit“ (Typhus?), zu einem „Beutepfennig“ mit, gegen die der Leibmedikus Conrad Wirthoff in Celle auf Befehl des Fürsten ein „geringes Bedenken, wie man sich nächst göttlicher Hülfe vor dieser giftigen Krankheit praeserviren und sie curiren sol“, verfaßte.⁴⁾ 1612 hatte Norden, die älteste Stadt Ostfrieslands, große Verluste.⁵⁾

Die Zeit der schwersten Not aber brach während des 30jährigen Krieges über Niedersachsen herein. Handel und Wandel lagen darnieder. Die Fluren waren verwüstet. Ziegeunerbanden und Schnapphähne (die sog. Harzschützen) durchzogen das unglückliche Land, um zu räubern, was die beutegierige Soldateska etwa übrig gelassen. Die herrschende Geldnot zeitigte die leichte Rippermünze, Schreckenberger oder Goslarer Bargroschen, die schließlich der Ärmste nicht mehr nehmen mochte. In den enggebauten, winkligen Städten drängten sich Kriegsvolk und Flüchtlinge aus der Nachbarschaft zusammen. Was Wunder, wenn der Tod unter dieser durch Kriegsnot, Teuerung und Seuchen heimgesuchten Bevölkerung eine furchtbare Ernte hielt! Neben Lagerfieber, Typhus und Ruhr spielte wieder die Pest ihre verderbliche Rolle. Es schien, als ob sich die Natur selbst gegen das Land verschworen hätte. In dem dünnen, heißen Sommer 1623 waren furchtbare Hagelschauer häufig. Im Amt Kalenberg wurden im Mai mehrere Tage hindurch Schwärme von Ungeziefer und großen blauen Fliegen beobachtet, die aus Südwesten (vom Deister her) nach Nordosten flogen. (Chronl. Hannov.) Diese Angabe ist insofern interessant, als man ja heutigentags den Insekten eine große Bedeutung bei der Übertragung von Infektionskeimen (namentlich bei der Malaria!) zuschreibt. Recht naiv dagegen klingt der Zusatz des Chronisten: „Nach der Lohischen Schlacht seyn die flüchtigen

¹⁾ Annales Paderborn. III, pag. 705.

²⁾ Rehtmeier, l. c. III, pag. 1178, Wüstefeld, Sanitäre Einrichtungen, l. c.

³⁾ Cit. nach Verisch, Seuchen i. 30jähr. Kriege.

⁴⁾ Mag, Gesch. von Grubenhagen, l. c.

⁵⁾ Görgeß, Volksb. III, 214.

Soldaten also durch das Land zu Braunschweig und um Hannover gelaufen, denselben Strich als vorgemelte Fliegen im Majo gezogen.“

Besonders schlimm sah es am Harz aus.¹⁾ Im Dezember 1624 fing die Pest in Clausthal an, hielt sich aber während der kalten Jahreszeit in mäßigen Grenzen, bis sie mit Eintritt der warmen Witterung ihre volle Wut entfaltete. Über 1200 Menschen, einmal sogar 190 in einer Woche, sanken ins Grab. Die übrigen Bergstädte hatten anfänglich weniger zu leiden, sowohl was Heftigkeit als Dauer der Krankheit anlangt. Nach Lautenthal kam sie im April 1625 durch einen erkrankten Kriegsmann, in Osterode hielt sie vom 6. 9. 1625 bis Schluß des Jahres 1626 an. Allein in den Kirchenbüchern der St. Agidiengemeinde sind 1500 Todesfälle, davon 250 im September 1626, verzeichnet. Das Auftreten der Pest in Goslar veranlaßte den Magistrat zu verständigen Maßnahmen und zur Berufung auswärtiger Ärzte: Hermann Goddeus und Heinrich Wolf. Trotzdem gingen 1625/26 3000 Menschen zugrunde und die Not steigerte sich noch, als nach der Schlacht bei Lutter a. Wbge. verwundete kaiserliche Soldaten in die Stadt gebracht wurden.²⁾ In Andreasberg und Einbeck werden die Verluste auf 700 bzw. 1000 angegeben. (Max.)

Ebenso fürchterlich war es auf dem Eichsfeld: Duderstadt hatte ca. 2000, Heiligenstadt allein im September 1626 über 200 Tote. (Versch.)

Während der Jahre 1624/26 litt Hannover fast ununterbrochen unter der Pest. Sie begann Ende Juni 1624 und hatte Mitte Juli erst 4 Häuser befallen. Zwischen Jacobi und Agidien wurde sie aber so böseartig, daß kaum einer der in dieser Zeit Erkrankten mit dem Leben davorkam. Da die Nachbarschaft nicht verseucht war, wurde die Stadt sehr gemieden. Viele Bürger zogen auf die Dörfer, etliche davon verfielen nach der Rückkehr doch noch dem Tode. 1626 sollen gar zwei Drittel der Bewohner umgekommen sein, so daß selbst die dänische Besatzung ausrückte. Man schaffte die Leichen ohne Sarg, in Stroh gewickelt, auf den Kirchhof.

Gronau büßte damals mehr als zwei Drittel seiner Bevölkerung ein (700), Hameln 1143, Ülzen, wohin sie 1625 durch einen Ziegelmeister verschleppt war, etliche 100,³⁾ desgleichen Hildesheim. In Lüneburg erreichte die Seuche erst 1628 ein Ende. Hier herrschte, wie an

¹⁾ Honemann, l. c., III.

²⁾ Heineccii Antiquitat. Goslarens. l. c., pag. 557.

³⁾ Schilling l. c.

anderen Orten, zugleich eine bösertige Ruhrepidemie. Nach Osnabrück kam der erste Erkrankungsfall im Mai 1625. Da ein Pesthaus erbaut war, konnte die Weiterverbreitung anfänglich beschränkt werden. Im August verschlimmerte sich das Übel jedoch trotz aller Vorsichtsmaßregeln und kostete einem Drittel der Bürgerschaft das Leben.

Eine furchtbare Leidenszeit brach über Göttingen herein, als Tilly von Münden her am 7. 6. vor den Toren erschien. Zwei Monate trotzte die wehrhafte Stadt dem Ansturm der kaiserlichen Truppen. Aber Ruhr und Pest räumten unter den Belagerten mehr auf, als die Kugeln des Feindes, fast täglich wurden 50—60 Leichen beigesetzt.¹⁾ Im benachbarten Dransfeld starben 100 Menschen, „und war die Stadt so wüste, daß man einen halben Tag vor der Tür sitzen konnte und keinen Menschen zu sehen bekam.“²⁾

Nach der Schlacht bei Lutter a. Bbge. fielen die Städte und Dörfer meist nach kurzer Gegenwehr den Liguisten in die Hände. Nur Mienburg hielt 6 Monate aus, bis Mangel an Pulver und Proviant und die Pest die dänische Besatzung zur Übergabe zwangen.

1636 wurde Hannover zum letztenmal heimgesucht. Während hier nur einzelne Häuser infiziert waren, richtete sie auf dem Eichsfeld große Verheerungen an. (Heiligenstadt)³⁾, zwei Jahre später auch in Dannenberg a. d. Jezel.⁴⁾

1656 drang die Pest, wahrscheinlich von Polen her, nach Deutschland vor (Bremen). Februar 1657 brach in Braunschweig eine Epidemie aus, die im September ihren Höhepunkt erreichte, und deren Verlauf der Stadtarzt Lorenz Gieseler beschrieben hat.⁵⁾ Auch Hildesheim galt als verdächtig,⁶⁾ wenigstens sollen im Juli einzelne Pestfälle auf der Neustadt vorgekommen sein. Eine Verordnung Georg Wilhelms von Br.-Lbg. vom 18. 7. verbot daher den Hildesheimern den Eintritt in die Stadt Hannover ohne Gesundheitspaß. Aber erst am 9. 11. bequeme sich der Magistrat dazu, das Vorhandensein der Pest einzugestehen, nachdem seit Mitte September der Verkehr von den Nachbarstädten längst eingestellt

¹⁾ A. Ledlenburg, Geschichte von Göttingen u. Umgegend. Hannover 1897.

²⁾ Havemann l. c., III.

³⁾ Hoppe l. c., pag. 131.

⁴⁾ Mancke, Topogr.-histor. Beschreibung der Städte, Ämter und adlichen Gerichte. Celle 1858. Bd. I, Fürstentum Lüneburg, pag. 197.

⁵⁾ Auszug nach Häfer abgedruckt in Hallers Biblioth. medic. III, pag. 136.

⁶⁾ D. Schnell, Die Pest zu Hildesheim i. Jahre 1657. Zeitschr. d. Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XXVII, 1894, pag. 235.

war. Am 21. 1. 1658 konnten endlich die 5 Hildesheimer Ärzte erklären, daß sie keinen Pestkranken mehr in Behandlung hätten. Inzwischen waren aber auch 988 Menschen der Seuche erlegen. Die Nachbarstädte nahmen daher den Verkehr erst allmählich wieder auf. Die Sterblichkeit des Jahres 1657 überstieg nach Doebner¹⁾ die Durchschnittszahl der Todesfälle von 1650—79 (ohne das Pestjahr!) um mehr als das Doppelte. (552 gegen 228.) Seitdem ist Hildesheim von der Pest verschont geblieben. Im Sommer 1682 mußte Duderstadt wieder darunter leiden, da die benachbarten sächsischen und kurbrandenburgischen Staaten heimgesucht waren.

Eine nicht minder große Gefahr drohte dem Lande im Jahre 1712, als Friedrich IV. von Dänemark im Kampf mit der Krone Schweden mit seinen Truppen aus dem verseuchten Holstein gegen die Festung Stade zog. Während der Belagerung starben hier 1600 Menschen, in Otterndorf (1713) über 350. Obwohl die Seuche nach Haeser ihren Weg bis in die Gegend von Braunschweig fand und Harburg, Celle und einige kleinere Orte, wie Melle, Bienenbüttel, Fallingb. u. a. ergriff, gelang es, dank den außerordentlich strengen und umsichtigen Vorkehrungen (ähnlich wie in den Jahren 1680/82) ihrer Weiterverbreitung Einhalt zu gebieten.

Im Winter 1715 brach in Celle, von der Neuen Straße ausgehend, ein hitziges Fieber aus, dessen Pestcharakter nicht ganz sicher ist. Es sollte durch Kleider und Gebrauchsgegenstände eingeschleppt sein.²⁾

Für die Folge gehörte die Pest in den hannoverschen Landen der Geschichte an.

Bis in das 15. Jahrhundert hinein ist von allgemeinen Maßregeln zur Bekämpfung der Pest kaum die Rede. Wenn der Magistrat 1473 an einigen Orten die Kranken einfach in ihren Häusern einschließen und verkommen ließ, stimmt das eigentlich wenig mit dem von der Geistlichkeit in Szene gesetzten kirchlichen Eifer. Andererseits war bei dem Leichtfinn und Unverstand der Bevölkerung eine gewisse Strenge sehr am Platz. Manche, die mit der Seuche behaftet waren, gingen absichtlich unter die Leute, in der Meinung, „da sie andere anstecken könnten, sie alsdann ihrer Plage entledigt würden.“ Luther³⁾ weist in seiner

1) Zeitschrift des Harz-Vereins x., XXV, 1892, pag. 321.

2) Spangenberg, Celle, histor.-topogr. x. l. c.

3) Anlage zu Haeser,

Schrift, „ob das Sterben zu fliehen sei,“ auf die Mahnung des alten Testaments hin, die Aussätzigen aus der Gemeinschaft ihrer Mitmenschen zu bringen. Doch solle man sie nicht in der Not verlassen, „auff daß also die giftt bei zeitten gedämpfet werde, nicht alleyn der eynigen person, sondern der ganzen gemeyn zu gut.“

Die ersten Anfänge einer staatlich geregelten Abwehr stammen aus Italien.¹⁾ 1485 wurde in Venedig ein Gesundheitsrat zur Überwachung der einlaufenden, pestverdächtigen Schiffe eingesetzt und 1504 mit weitgehenden Befugnissen über Leben und Tod ausgestattet. Wahrscheinlich waren auch schon Pestlazarette auf den benachbarten Inseln vorhanden.

Die braunschweigisch-lüneburgischen Fürsten lernten die Quarantäne-einrichtungen in Italien kennen und führten sie in ihren Ländern ein.²⁾ „Da man aber in diesem Punkt große Nachlässigkeit geübt, haben die übelberichteten Untertanen das ihnen Ungewohnte ungern gelitten.“

Das häufige Auftreten der Pest war im 16. Jahrhundert für die Städte ein Grund mit zur Anstellung von Stadtärzten. Von diesen wurden zur Aufklärung der Bürgerschaft Belehrungen über das Verhalten bei der Pest, sogenannte Pestordnungen oder Pestspiegel, verfaßt. Auch auswärtige Ärzte und medizinische Fakultäten (z. B. Helmstädt) sandten derartige Gutachten, wie sie sich in den meisten Stadtarchiven finden dürften, mit der Hoffnung auf eine Belohnung ein.³⁾

Einige Beispiele aus der Mitte des 16. bis zum ersten Drittel des 17. Jahrhunderts sind:

1. Burkhard Mithoff, Wie man sich für der hefftigen und tödtlichen Seuche der Pestilenz bewaren sol. Erfurdt 1552 und Marburg 1564.

2. Hector Mithoff, Kurzer Bericht, wie man sich in diesen sterbensläufften verhalten sol, zu Ehren, nutz und fromm unser Gemeine zusammengezogen. Hannover 1577.

3. Gerasius Marstaller, Kurzer und einfältiger Bericht, wie man, so viel Gott gefällig, sich für der grausamen und schrecklichen Pestilenz bewaren oder so man damit behafftet sie vertreiben möge. 1597 (datiert vom 10. 10. 1573!).

¹⁾ Heder, Die großen Volkskrankheiten des Mittelalters, gesammelt und herausgegeben von A. Hirsch, Berlin 1865.

²⁾ Onno Klopp, Leibniz, III, pag. 320.

³⁾ Peters, Hannov. Geschichtsbl. 1901 l. c., pag. 351.

4. Geradius Marstaller, Kurze Summa, wie man sich in Pestilenz Zeiten zu versorgen und in der Not verhalten sol. (in Reime gefast.) Witten 1577.

5. Johann Bofelius, 1577 conf. Calenberg Des. 21, B. XII, No. 1.

6. Abel Sylvius und Henricus Schröder, Kurze Haus-taffel, wie sich ein jeder in itzigen gefährlichen zeiten der Pestilenz verhalten sol usw. Witten 1596.

7. Tobias Dornkreil, Von der angehenden und hin und wieder grassierenden Pestilenz dieses 1603 Jahres. Hamburg 1604.

8. Tobias Dornkreil, Kurzer Bericht, wie man der itz regierenden Pest mit Verleihung Göttlicher hülffe heilsam begegnen möge. Hamburg 1615.

9. Mathaeus Backmeister und Johann Ehlers, Wie man der jetzt einschleichenden Pest durch Gottes Gnade heilsam begegnen usw. möge. Lüneburg 1625.

10. Hermann Goddeus und Heinrich Wolf, Goslar 1625. cit. nach Heineccii Antiquit. Goslarens.

Fremde aus verseuchten Orten wurden nicht in die Stadt gelassen. Die Wachen an den Thoren haben darauf zu sehen „daß niemand durffte zu und hineinkommen, auch keiner wolte noch mußte unsre Bürger weder Man noch Weib noch gesinde beherbergen.“ (Chronol. Hannov. a. 1566.) Die Obrigkeit sorgt für Beseitigung von Unsauberkeiten auf Gassen und Höfen und sperrt die Häuser der Erkrankten ab oder bringt sie in abseits gelegene Lazarette. So wurden in Hameln beispielsweise die Warten als Pestlazarette benutzt. In Lüneburg ließ der Magistrat 1565 bei eintretender Pestgefahr ein Quarantänehaus auf der Breiten Wiese vor dem Bardowiekertor errichten.¹⁾ Dasselbe geschah in Münden 1611 auf dem Gottesacker vor dem Obertor,²⁾ in Celle 1628 an dem Kl. Gehlen.³⁾

Die Pfleger tragen weiße Stäbe, damit sich die Begegnenden vorsehen können. Eigens bestellte Totengräber besorgen die Beerdigung der Verstorbenen, die möglichst schnell und bei Nacht geschieht. Man verbietet „Hausgesellschaften“⁴⁾ und Volksansammlungen auf Märkten, in Schulen, Herbergen und Badestuben und weist auf die Möglichkeit der

1) Bogler, Lüneburger Johannisblatt 1859, pag. 15. Die Gebäude dienten im 17. und 18. Jahrhundert zur Unterbringung von Geisteskranken.

2) M. Loze, Geschichte der Stadt Münden. 1878.

3) Sprenger, Hannov. Geschichtsbl. 1907, pag. 269.

4) Celle, Des. 65, P. Mandat über Maßregeln gegen d. Pest.

Übertragung durch Haustiere, namentlich Hunde und Katzen, die in allen Winkeln herumschweifen, hin.

Ausführliche Bestimmungen finden wir in den von Herzog Julius unter Beirat seines Leibarztes Johann Bokelius getroffenen Anordnungen „gegen die meidliche Krankheit der Pestilenz.“¹⁾ Sie sind für die Folge vorbildlich geworden. Die Pesthäuser werden durch ein weißes Kreuz bezeichnet, wobei bemerkt ist, wann die Seuche angefangen, und wieviele im Hause daran gestorben. Die Überlebenden sollen sich 4 Wochen lang „einheimisch“ halten und durch andere pflegen lassen, und wenn sie innerhalb dieser Zeit gesund bleiben, noch weitere 6 Wochen mit einem weißen Kreuz auf Brust und Rücken herumgehen und „sich der Leute und der Kirche enthalten“.

Die Kleider der Verstorbenen werden verbrannt, die der Kranken — in den Städten durch die Ratsverwandten, auf den Dörfern durch die Bauermeister — für 6 Wochen investiert und aufbewahrt. Keinenfalls dürfen sie an Landläufer und Bettler verschenkt werden, weil dadurch die Seuche verschleppt werden könne. Nicht ohne Grund beklagen sich 1609 die „Schutzverwandten“ Juden in Peine,²⁾ daß sie durch die ihnen als Pfand ins Haus gebrachten Kleider in große Lebensgefahr kämen und bitten, ihnen „bis zu besserer Gelegenheit“ einen Unterschlupf in anderen Orten des Stiftes Steuerwald und Peine zu gewähren.

Die aus dieser Zeit vorliegenden Volkschriften und Belehrungen, von denen oben einige Beispiele aufgeführt sind, ähneln einander sehr. Sie waren sowohl zum Gebrauch von Ärzten und Apothekern als für Laien, „sonderlich solche, die keinen Medicum oder Barbirer bei sich haben“, bestimmt und geben ein interessantes Bild der ärztlichen Anschauungen über die Krankheit. Die Bewohner infizierter Häuser sollten dadurch in Stand gesetzt werden, ohne die Nachbarschaft durch Rathsholung zu gefährden, sich nach Anleitung der Schrift die nötigen Medikamente durch dazu bestellte Personen vor das Haus bringen zu lassen.

Von den einfacheren Mitteln werden die Bestandteile nach bürgerlichen Gewichten zum Zweck häuslicher Bereitung angegeben. Marstaller verspricht auch, jedermann auf Begehren seine Verordnungen Wort für Wort mitzuteilen.

¹⁾ Calenberg Des. 21, B. XII, No. 1.

²⁾ Hildesb. Landesarchiv, Bd. IX, 61. L., Abschn. 6, No. 1. Kaiser Karl IV. hatte durch die goldene Bulle 1355 den Fürsten das Recht zur Aufnahme von Juden verliehen. Letztere zahlten dafür ein „Schutzgeld“ und wurden von den Landesherren aus diesem Grunde oftmals gegen die christliche Bevölkerung geschützt.

Einzelne Unterweisungen zeichnen sich durch volkstümliche Fassung und durch Kürze aus. Dahin gehören die Pestspiegel Hektor Wirthoffs (1577) und Dornkreils (1605), das in Reime gebrachte Merkblatt Marstallers (1577) und die Haustafel der Physiker Abel Sylvius und Heinrich Schröder (1596). Die ausführliche „zu ehr und nutz des löblichen niedersächsischen Kreis gestellte“ Abhandlung Marstallers (1597) dürfte ihres Umfangs und gelehrten Beiwerks halber wohl mehr für Ärzte bestimmt gewesen sein.

Die Anordnung des Stoffs ist bei allen die gleiche: Verhütung, Zeichen der Krankheit und Kur. Burkhard Wirthoff widmet fast die Hälfte seiner Schrift der Besprechung der Prophylaxe. Ein Wochenzettel gibt sogar für jeden Tag ein Medikament und eine Diätvorschrift an: „sich für der Krankheit hüten, ist das edelste und beste teil in diesem Buche.“ „Das fürnehmste stück der praeservation ist die Bus- und besserung seines sündlichen Leibes“ (6), denn, wer sich versündigt an dem Herrn, fällt dem Arzt in die Hände. Furcht und Traurigkeit machen bei Kleinmütigen oftmals „impressiones und bereiten solche Leiber, das Gift desto eher zu empfangen“ (2). Marstaller bekennt sich zu dem Standpunkt Luthers und hat daher dessen Schrift seiner Abhandlung beigelegt. Zur Erbauung der Seelsorger, Medici und anderer, die nicht fliehen mögen, druckt er auch einen Brief eines Braunschweiger Pfarrers an den Hofprediger Gilhard Segebode in Celle ab, worin es u. a. heißt: „So laßt doch den Teufel schrecken, scheißt jm ins Maul mit seiner Pestilenz.“ Dornkreil dagegen faßt seinen Rat vorsichtiger Weise in den Worten zusammen:

Wenn hin und wieder in der Grenz,
Einreißt die tödtlich Pestilenz,
Die drey Wörter dir helfen zwar,
Fleuch' bald, weich' fern, fehr' langsam dar.

Als besonderes Schutz- und Trostmittel gilt der Psalm 91. „Wer unter dem Schutze des Höchsten sitzet“ . . . denn, „er errettet mich vom Strich des Jägers und von der schädlichen Pestilenz.“ Ein Kantor Andreas Crappius hatte 1580 diesen Psalm in Musik gesetzt,¹⁾ bittet aber um Entschuldigung, daß er sich in diesen traurigen Zeiten auf die Musik verlegt habe: *ut inter arma belli tempore silent leges pacis, ita inter funera pestis sacra arma musae artes videlicet liberales quiescunt.*

Um den Körper gegen Ansteckung widerstandsfähiger zu machen, muß man sich der Mäßigkeit in Essen und Trinken und der Reinlichkeit

¹⁾ Medizinalia des Bürgermeisters Homeister, Hannov. Stadtarchiv.

befleißigen, unreine Luft, „die alle Menschen an sich ziehen und darin alle Befleckung von den Kranken und ungesunden Örtern vermischt werden“, meiden und gewisse Mittel, „die das Herz stärken und vor inwendiger infection bewahren“ gebrauchen. Oft heißt es, daß die Luft, gottlob, noch nicht vergiftet sei. Man dachte sich nämlich, daß die Seuche zunächst durch „Anklebrigkeit“ d. h. durch Übertragung von Person zu Person entstehe (Kontagionisten); erst, wenn das Übel weiter eingerissen, schob man es der verderbten Luft zu. (Miasmatiker.) Kontagionisten und Miasmatiker sind hier also nicht grundsätzlich geschieden. Zur Reinigung der Luft sollen auf den Straßen und in den Kaminen Feuer von Wachholder, Eichen- und Kienholz [„da man auff den Dörfern, sonderlich im Lüneburger Lande mit leuchtet“ (1)] unterhalten, die Wohnungen mit aromatischen Kräutern, Wachholder, Thymian, Lavendel und Rosmarin ausgeräuchert oder mit den entsprechenden Essenzen besprengt werden. Die Reichen nehmen statt dessen „köstlichere Pulver und Röchlein“ aus der Apotheke.

Zeichen für das Verdorbensein der Luft gibt es mancherlei: ein durchschnittenen, frischer Laib Brot aufgehängt, setzt Schimmel an, Milch und aufgebrochene Eier verderben bald, Hühner, denen man den morgens aus dem Gras gesammelten Tau zu trinken vorsetzt, verenden. Ebenso bedenklich ist es, wenn Stubenvögel, die zur Bewegung der Luft sehr dienlich sind, eingehen. Spinnen ziehen das Gift in den Winkeln an; wenn sie aber groß und fett sind, muß man sie beiseite schaffen.

Als vorbeugende, innere Mittel dienen verschiedene Pestilenzpillen und die Allerweltsmittel Theriak und Mithridat. Ein gutes Präservativ ist auch ein Gebäck, biscoc¹⁾ (= Bisquit) mit Berman, Alant, Raute, Salbei vermengt und mit Essig oder „anderen fürtrefflichen Wässern“ angesetzt.²⁾

Abelius Sylvius übersandte 1589 der Prinzessin Catharina von Dannenberg „ein recept vonn den giftt pulver vonn ottern“, gedörrte Schlangen zu Pulver verrieben: „hiervonn giebet man einem menschen $\frac{1}{2}$ gr. zum bier oder wein, ist aber ein mensch insiciret, so muß mann im essig eingeben undt ein wenig Salpeter darunder mischen“.³⁾

1) Calenberg Des. 21, B. XII, No. 1.

2) Celle Des. 44, XXIV, No. 3.

3) Die Vorschrift zur Gewinnung des Otternpulvers lautet: „Der die otter fangen will, muß des pulverz zuvor einn nehmen im bier undt die otter beim kopff faßen mith der linden handt, mit der rechten muß man die otter wohl druden undt strausen durchauß, so ghet das giftt herauß, weiß und gelb. Das muß man so lange thun biß nichts mehr heraus gheit. Dann abgewaschen undt Inn einenn haffen gethan der rauh ist mith einer gehobenn sturzen auff Feuer gesehet so er-

In Minden braut 1597 der Scharfrichter ein Gegenmittel zusammen: „Im Auftrage der Rathsmannen dem Meister Gregor gedahn 5 Quartier Branntwein, daß er den Herrn etwas daraus mache für die Pestilenz“. (Loze l. c.)

Perlen, rote Korallen, Edelsteine, Gold, Quecksilber in einer Kapsel werden als Amulette auf der Haut getragen. Burkhard Wirthoff empfiehlt, Blasen ziehen zu lassen. Man muß sie aber so lange offen halten, als die Pest währt oder, falls die erste geheilt, eine zweite machen „und sol dis den erzten eine sonderliche hülfte sein, das die nicht mit diesem ungemach behafft werden“. Zum Aufziehen der Blasen verwendet man das Kraut vom Hahnenfuß, Abkochungen von Seife, Taubenmist und Feigen oder einen Teig, dem Mercur. sublimat. beigemischt ist.

Die Ansteckungsfähigkeit ist nach Konstitution und Temperament verschieden. Jugendliche (zwischen 10—30 Jahren) und schwache Personen erkranken leichter, ebenso solche, die von Natur zum Schwitzen neigen und offene Schweißlöcher haben, da die vergiftete Luft desto eher eindringen könne. Sanguiniker werden eher angesteckt als Choleriche, diese eher als Melancholische usw. Blutsverwandtschaft prädisponiert „wegen der Gleichheit und Verwandtnuß mit den inficirten Leibern“. ¹⁾

Besondere Vorsichtsmaßregeln haben Ärzte, Prediger und Krankenwärter zu beachten. ²⁾ „Je getreulicher sie ihre Pflicht erfüllen, desto näher sind sie dem Tode. Unter allen menschen dienen sie jederman und erfarn gemeinlich den größten Undank, doch sol ihr lohn groß im Himmel sein“. Wer von Amtswegen Pestkranke besuchen muß, soll die Kleider ausgeräuchern, sein Gesicht mit Rautenessig besprengen, die Nasenlöcher oder die „Pulse“ (um daran zu riechen) mit Rautensaft, Edelbalsam zc. bestreichen und Bitterwurzeln, Zedern, Angelica im Munde zerkauen. Im Krankenzimmer werden zu ihrem Schutz Räucherkerzen angezündet. Die Wärter ölen sich die Hände und Arme ein, damit der giftige Schweiß nicht anhafte, schaffen die Entleerungen des Kranken unverzüglich beiseite, und scheuern die gebrauchten Geschirre mit scharfen Laugen aus. (7.) Als Kleidung empfehlen sich für sie glatte Stoffe, Seide und Leder.

stiden sie. Seien sie feist undt haben eyer so muß man sie heraußthun, schneidens auff und nemen die eyer undt das Feist heraus. Thun sie wieder Inn den haffen undt rüttelt selbiges damit es nicht anbrennt biß es gar dürr wirdt dann stoß manns zu pulver undt siebe es durch.“

¹⁾ Anmerkungen zu Johann Bokelius' Pestordnung, ohne Verfasseramen und Jahreszahl.

²⁾ Bericht, wie sich die Pfarrherrn in jehigen Sterbsläufften verhalten sollen zc. in Calenberg, Des. 21, B. XII, No. 1.

Die Schilderung der Krankheit besteht meist nur in der Aufzählung der Hauptsymptome: Kopfweh, Angst zum Herzen, Bedrückung um die Brust, Veränderung der gewöhnlichen Farbe, Hitze und Kälte, inwendige Brunst und Hitze, viel Erbrechen, „Walgerung“, Abscheu vor Speisen, viele und ungewöhnlich schlaaffe Beulen „plecken und blattern“. (2.)

Eine schlechte Prognose geben: Bewußtlosigkeit, verfallenes Aussehen, kalter Schweiß, dicker Urin, grüner Stuhl, schwarz-grünliche Blattern. (7.) Je mehr und je größere Beulen, desto mehr Hoffnung, daß die Natur stark und der Kranke am Leben bleibe. (2.)

Die Behandlung richtete sich nach den hervortretenden Symptomen. Oberster Grundsatz ist, sofort nach Ausbruch der Krankheit damit zu beginnen: Semel enim pereunti nulla suffragia prosunt. (2.) Natürliche Absonderungen (Schweißausbruch, Erbrechen, Durchfälle) dürfen nicht gestillt werden, da die Natur auf diese Weise den Giftstoff heraus zu bringen sucht. Dagegen ist die Schlassucht im Anfang zu bekämpfen, „damit der Gift nicht überhand nehme“. (2.) Der eine leitet die Kur mit einem Brech- oder Abführmittel ein, der andere gibt dem Schwitzen den Vorzug. Über den Aderlaß herrscht keine Einigkeit. Im allgemeinen soll er nur bei starken Personen und innerhalb der ersten 12—24 Stunden gemacht werden. Wo Aderlaß oder Schröpfen nicht angebracht, sind die oben erwähnten Blasen von Nutzen, und zwar peripherwärts von den vorhandenen Bubonen, z. B., sitzt der Bubo in der Achselhöhle, am Unterarm in der Gegend der Pulsader, falls in der Weiche, an den Fußknöcheln etc. Hierbei sei daran erinnert, daß man neuerdings bei septischen Erkrankungen, z. B. Wochenbettfieber, von derartigen künstlichen Eiterungen einen gewissen Erfolg gesehen haben will, der auf die Anregung der Leukozytenbildung und Phagozytose zurückgeführt wird.

Den Verlauf der Kur schildert ein Vers Marstallers, wie folgt:

„Brich dich, eröffne bald den Leib,
Im warmen Bett das Gift vertreib,
Gebürt es dir, die Adern laß,
Nimm den Schweißstrank und schweiß mit was.
Erzeugen sich die Beulen auch,
Leg bald darauff nach gemeinem Brauch,
Was sie macht reiß und öffnet bald.“ . . .

Die Zahl der Arzneimittel ist Legion. Es war eben die Zeit, wo man alles Heil für den Kranken aus der Apotheke erwartete. Die

meisten der bereits bei der Prophylaxe genannten Mittel: Mithridat, Theriak, ferner das Pulvis Bezoardi, die Latwerge das Gilden-Eis,¹⁾ Scordium (Knoblauchsraut) und viele andere lehren noch in den Pestordnungen des 18. Jahrhunderts wieder.²⁾ Das ist weiter nicht verwunderlich, war man doch bis in das letzte Jahrzehnt unseres Zeitalters auf eine rein symptomatische Behandlung der Pest angewiesen. Erst die Schutz- und Heilimpfungen mit dem Haffekine- und Persinschen Pestserum haben uns neue Bahnen eröffnet, wenn auch die Akten über den Wert dieser Sera noch nicht abgeschlossen sind.

Zur möglichst schnellen Erweichung der Pestbeulen finden allerlei Zugpflaster und Breiumschläge Anwendung. Die in letzteren wirksame Wärme wurde auch wohl durch aufgelegte, lebende Tiere (Hunde) oder lebenswarme, tierische Organe (z. B. Lungen vom Lamm) ersetzt. Man reißt Tauben und Hühner mitten auseinander und bindet sie warm und frisch auf die „Geschwelle“. Ein Hahn wird am Stert gerupft, mit Salz eingerieben und mit zugehaltenem Schnabel (!) auf die Beule gesetzt. Stirbt er, so kommt ein anderer an die Reihe, bis einer am Leben bleibt, „dann ist das Gift heraus“. (3.) In ähnlicher Weise werden getrocknete Kröten verwandt, die dabei aufschwellen sollen und sofort in die Erde vergraben werden müssen. Reife Bubonen läßt man „zeitlich aufhawen“ und längere Zeit offen halten, damit sie rein auseitern. Die Heilung geschieht aber selten ohne Wundarzt, „darumb verachte die edle Kunst nicht“. (2.)

Daß jemand, der die Pest überstanden hat, zum zweiten Male erkrankt, „ist wider die Vernunft und tägliche Erfahrung“. (7.) Die Genesenen müssen mäßig leben, besonders alle „Speiß die da rögen“ meiden und dürfen frühestens 14 Tage nach vollkommener Gesundheit an die Luft gehen.

¹⁾ Vorschrift des elect. de ovo s. bei Peters, Hannov. Geschichtsbibl. 1901, pag. 351.

²⁾ Von den bei Burkhard Mithoff gegen die skorbutischen Zufälle bei der Pest angeführten Heilkräutern ist das Chelidonium minus ohne Zweifel mit Ficaria verna identisch. Eine Beschreibung und Abbildung findet sich in Mathiolus, De plantis epitome, aucto a J. Camerario, Frankfurt 1586, pag. 403. Das andere „Bockkraut“ *Tragus dioscorides*? bietet größere Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung. Es ist ein sempervivum, wächst auf alten Mauern und steinigem Boden (besonders bei Hildesheim), hat statt der Blätter „kleine Körnlein“, trägt „subtil Fenchelsblümlein“, jedoch von weißer (statt gelber) Farbe und „schmedet nicht scharff wie Mauerpfeffer“. Dies weist im Verein mit der recht rohen Zeichnung Mithoffs m. G. auf eine *Sedum*-Art hin, wahrscheinlich *Sedum album*.

Anmerk. d. Verfassers.

Die vorgehend geschilderten Maßnahmen lassen erkennen, wie man im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr von dem alten fatalistischen Grundsatz, die Pest einfach als eine Strafe Gottes hinzunehmen, abkam. In dieser Hinsicht sind auch die Eingangsworte einer Verordnung Herzogs Wilhelm, des letzten Fürsten aus dem Hause Harburg-Lüneburg, vom 30. 5. 1626 charakteristisch: ¹⁾ „Obwoll wir uns aus heiliger göttlicher schrift wol bescheiden, das dergleichen seuche und krankheiten als eine heimsuchung und bestrafung vielfältiger sünde durch Gottes gerechten zorn gemeinlich verhängt werden, und wir allerseits dahero seiner allgewaltigen handt stille halten müssen und derselben nicht entgehen können, So entsinnen wir uns jedennoch gleichwoll dabey, das solche infectionen auch aus natürlicher ursachen ihren ursprung nehmen und dahero durch dienliche natürliche dazu verordnete mittel, gutte aussicht und gewahrsum verhüttet und gemieden werden können.“

Während der Wirren des 30jährigen Krieges sind zwar keinerlei Fortschritte in der Bekämpfung der Pest zu verzeichnen. In den Verordnungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir dagegen schon die Hauptgesichtspunkte der modernen Seuchengesetzgebung berücksichtigt. Dadurch, daß die Landesregierung selbst die Sache in die Hand nimmt, wird es ermöglicht, die Bestrebungen auf einen weiteren Kreis auszudehnen und ihrer Befolgung einen größeren Nachdruck zu verleihen. Man erkennt, daß es immerhin noch leichter ist, die Pest von einem Orte fernzuhalten, als ihrer Herr zu werden, wenn sie einmal ausgebrochen, und legt daher das Hauptgewicht auf die Bewachung der Grenzen und die Verhütung der Einschleppung durch Reisende, Waren- und Briefverkehr. Diese Maßnahmen der „Bannisierung“ erstreckten sich sowohl gegen verseuchte ²⁾ als gegen pestverdächtige ³⁾ Orte und bedeuten für die betroffenen eine schwere Beeinträchtigung ihres Handels. So erklärt sich das Bertuschungssystem des Hildesheimer Magistrats 1657.

Als in den Jahren 1680/82 die Pest in den benachbarten churfürstlichen und brandenburgischen Provinzen grassierte, wurden die Grenzen gegen diese Länder gesperrt und die Verkehrsstraßen einschließlich der Flußläufe von Ausschußknechten und Milizsoldaten bewacht. Einen ähnlichen Militärkordon zog die churmainzische Regierung auf dem Eichsfeld beim Ausbruch der Pest in Duderstadt (Juli 1680). (Wolf l. c.)

¹⁾ Hannover, Des. 74, Amt Harburg, Reg. V, 6, No. 1.

²⁾ Hildesheim, Braunschweig 1657.

³⁾ Osterode, Clausthal 1682.

Wer die durch Strohwische markierten Grenzen überschritt, wurde zurückgeprügelt oder gar mit dem Tode bedroht.

An der Elbe patrouillierten Tag und Nacht Berittene auf und ab und hielten alle Passanten und die Schiffe und Holzflöße auf dem Strome an.¹⁾ Wenn sie jemanden ertappten, der keinen Paß „mit dem Zeichen des Pferdes“ bei sich hatte, so lieferten sie ihn an das Amt oder die nächste Wache ab. Die Grenzbewohner erhielten ein gewisses Abzeichen, um auf die Nachbardörfer oder in die Kirche gehen zu können, da sonst zu viele Pässe nötig wurden. Damit sich aber niemand aus Mangel ohne oder gar mit einem falschen Passe behülfe, erfolgte die Ausstellung und Unterzeichnung unentgeltlich.

Den Reisenden waren bestimmte Grenzorte zur Passage vorgeschrieben, an allen anderen Orten wurden sie durch die Wachen zurückgewiesen. Die Pässe trugen den Vermerk, daß ihre Inhaber innerhalb 40 Tagen keinen infizierten Ort berührt und gesund abgereist seien, auch keine Kleider, Perrüquen und Sachen bei sich hätten, die sie an solchen Orten getragen, es sei denn, daß dieselben mittlerweile durchgereignet und ausgewittert wären. Die Verzeichnisse der durchpassierenden Fremden gingen an einen eigenen Kommissarius in Hannover.

Die Einführung der Gesundheitspässe wird auf Italien, wahrscheinlich um das Jahr 1527, zurückgeführt, doch verallgemeinerte sich ihr Gebrauch erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts (Hecker). Der Zeitraum von 40 Tagen (= Quarantaine) ist nicht willkürlich gewählt, sondern knüpft an die Lehre von den kritischen Tagen. Das Ende der sechsten Woche bezeichnet den Übergang der akuten, hitzigen Krankheit in das chronische Stadium. Da die Inkubationszeit bei der Pest nicht über eine Woche beträgt, begnügt man sich heute im allgemeinen mit einer 8tägigen Quarantäne. Der Pestbazillus hat nämlich — unter den verschiedensten Bedingungen aufbewahrt — eine durchschnittliche Lebensdauer von höchstens einer Woche, nur im Auswurf hält er sich länger, war z. B. noch am 10. Tag sicher infektiös, am 16. dagegen nicht mehr.²⁾ Im Blut und Harn sind Bazillen sogar noch 4—6 Wochen nach Ablauf des ersten Fieberstadiums gefunden.

Grenzwächter und Torschreiber³⁾ waren auf strenge Befolgung ihrer

¹⁾ Hannover, Des. 74, Amt Bledede, Loc. 92, No. 5.

²⁾ Scheube, Pest, citiert nach Gulenb. Realencyklopäd. d. Gesamt. Mediz. 1898, Bd. XXII.

³⁾ „Obgleich an denen Grenzen bereits die Examinierung der Pässe geschehen, so ist doch nichts desto minder vor denen Stadt-Thoren, ehe die Reisende eingelassen werden, solche Untersuchung zu wiederholen.“ Georg Ludwigs Verordnung d. d. 4. 8. 1710.

Instruktionen¹⁾ verpflichtet, sie sollten keine andere Personen an ihre Stelle substituieren, „sich des Geföhls entäußern, aller Bescheidenheit gebrauchen und die Passagiere nicht mit groben Worten ansfahren.“ Herannahende Fremde mußten auf Anruf in einer Entfernung von 20 Schritten stehen bleiben und sich der Inquisition unterziehen, widrigenfalls sie Gefahr liefen, sofort erschossen zu werden. Wer auf Nebenstraßen ins Land eingedrungen war, kam, wenn er zum mindesten glaubhaft nachweisen konnte, daß er an keinem infizierten Ort gewesen, ins Gefängnis. Verdächtige wurden in abgelegenen Häusern und Scheuern oder eigens erbauten Baracken auf dem Felde bewacht, sicher Überführte sollten ohne Prozeß arquebusiert, ihre Habe, Pferde und Wagen verbrannt werden.

Als Quarantänehäuser wurden bei den Grenzorten „in zimbllicher Distanz“ vom Dorfe Gütten, mit Pallisaden und einem tiefen Graben umgeben, errichtet; der Wachtposten hatte Befehl, auf alle heimlich Herausgleichenden zu schießen.²⁾ Die Kosten für diese Veranstaltungen trieben die Ämter durch Kontribution ein.

Unverhoffte Razzien fahndeten in Herbergen und ähnlichen Unterschlüpfen für fahrendes Volk auf fremde Bettler, Juden und Zigeuner, um sie über die Grenze zu treiben.

Eine Verfügung an die Ämter vom 10. 2. 1673³⁾ befiehlt, „ob solten sich in der Nachbarschaft einige Krankheiten eräugen, welche nicht alleyn ziemlich giftig seyn, sondern auch ferner umb sich greifen“, darauf zu achten, daß in Krügen oder anderen Häusern niemand aufgenommen werde, „so entweder bereits krank oder dem Ansehen nach mit etwas behaftet ist.“ Auch 1680 (und 1712) mußten Pfarrherrn und bestellte Medici und Chirurghi wöchentlich einen Kranken- und Totenzettel einreichen, damit die Obrigkeit rechtzeitig etwaige infizierte Häuser absperren

¹⁾ Beispiele dieser Instruktionen: „18. 10. 1680.“

„Unterricht, wonach bei jeziger besorglicher Pestgefahr ein jeglicher sowohl an den Grenzen und Pässen als i. Lande sich achten.“ Hannover 1710. (Hofbuchhandlg. v. Ammon), Stadtarchiv.

„Ausweis u. Berordng., wornach jedes Ohrts in hiesigem Hoch-Stift bestellte Obrigkeit wie auch dessen Einwohner u. Unterthanen, sonderlich aber die an den Pässen u. Grenzen gesetzte Aufseher, Schreiber, Wächter 1c. Gegen die Reisende ihrer Persohnen halber sowohl, als auch wegen der mit sich führende Waaren 1c. denen aufgegangenen und verkündigten Pest-Edictis gemäß zu verhalten haben. Hildesheim 1713. Die Hildesheimischen Verordnungen sind seit 1680 mit den hurbannoverschen fast ident. Hildesh. J. No. II, Fasc. 3.

²⁾ Hannover, Des. 74, Gishorn, Arch. No. 1308, No. 5.

³⁾ Hannover, Des. 74, Amt Wölpe. Medicinalia.

könne. Spätere Verfügungen (6. 3. 1723, 26. 11. 1796) schärften es den Predigern wiederholt ein, von jeder anscheinend epidemischen Krankheit dem Amte Meldung zu machen, das seinerseits den Landphysikus oder in Ermangelung dessen einen andern Arzt mit der Untersuchung betraut. Zur Aufklärung des Volkes erhielten Pastöre, Schullehrer, Bauermeister ein Exemplar der gedruckten Verhaltensmaßregeln: „Als auch der Bauer öfters so gesinnet, daß er lieber crepiret als auf seine Kosten Hülfsmittel suchet und gebrauchet, so haben sich die Magistrate nicht daran zu kehren, noch vorhero die Patienten und deren Angehörigen zu befragen, ob sie einen Medicum oder Medicamenta verlangen, sondern sofort dazu zu thun.“ Alle Verordnungen wurden überdies nach alter Sitte von der Kanzel verlesen.

Die allgemeine Anzeigepflicht der Ärzte datiert erst seit dem 6. 2. 1835 (§ 8).¹⁾

Erkennung und Unschädlichmachung der ersten Fälle gelten ja auch heutigentags als vornehmste Pflicht!

Die Frachtgüter, „Krahm oder Drucken-Guht“, unterlagen an den Grenzen und Stadttoren einer ähnlichen Prüfung wie die Reisenden. Was nicht zurückgefahren werden konnte, mußte „außerhalb unserm Lande“ wenigstens 7—8 Tage in freier Luft ausgewittert werden.²⁾ Die Einführung giftfangender Waren, wie Kleider, Betten, Wolle, Federn, Pelzwerk war überhaupt verboten.

Briefe und Pakete aus bannisierten Gegenden wurden über einer Flamme von Wachholder ausgeräuchert. So ließ Herzog Christian Ludwig 1663 die Ausräucherung verdächtiger Brieffschaften „mit diensamen Kräutern und Spezibus“ in einer Bretterhütte vor den Toren seiner Residenzstadt Celle vornehmen.³⁾ Da sie hierbei „durch gewisse Zangen und Instrumente, die zu dero Behuf verfertiget“, geöffnet werden mußten, wurden 1680/82 besondere Bestimmungen zur Wahrung des Briefgeheimnisses getroffen. Die aus wirklich infizierten Orten stammenden Sendungen und alle Briefe, „so mit Seiden umwunden und befestiget“, fielen der Vernichtung anheim.

Weit strenger noch gestalteten sich die Abwehrmaßregeln während der Jahre 1709—13 wegen der Pest in Preußen, Pommern, Polen, in den dänischen

¹⁾ Hannover Des. 104, II, 9, 5. O. Epidemien No. 33.

²⁾ Verordng. Anton Ulrichs v. 22. 8. 1709 i. Hannover Des. 74, Verden, Nach 85, No. 18.

³⁾ Celle Des. 23, XII b, No. 1.

und holsteinschen Landen. Als in der Nachbarschaft der Festung Stade 1712 unter den dänischen Truppen und in einigen schwedisch-bremischen Dörfern eine heftige Seuche ausgebrochen war, wurden wieder an der Elbe und Aller Posten ausgestellt und Brücken und Übergänge militärisch besetzt. Die auf den Grenzflüssen befindlichen Fahrzeuge blieben Nachts ange- schlossen. Strohwiepen und Pfähle mit schwarzen Tafeln bezeichneten die Grenzen. Auf den Tafeln stand in weithin lesbarer Schrift: „Die- jenigen, welche sich von infizirten oder der Pest halber verdächtigen Orten einschleichen, sollen ohne Gnade am Leben gestraft und erschossen werden.“ An der Postierung entlang aufgerichtete Galgen dienten außerdem allen „Contravenienten, Falsariis und Friedensbrechern“¹⁾ als eindringliche Warnungszeichen. Die Betteljuden sollten, auch wenn sie im Besitze eines Gesundheitspasses im Lande betroffen würden, „in die ärgsten Hundelöcher geworfen, mit Wasser und Brot gespeiset, auch sonst übel tractiret und per Schub herausbefördert werden, damit sie sich nicht gelüsten ließen, wieder zu kommen.“ Besonders scharf verfuhr man mit den dänischen Überläufern. Sie wurden durch Vorhalten des Ge- wehres gezwungen, sich nackt auszuziehen, um ihre Kleider verbrennen zu lassen. Wer sich nicht gutwillig bequemt, auf den sollte Feuer gegeben werden, darauf der Körper mit einem Bund Stroh beworfen, dieses an- gezündet und der Leichnam mittelst langer Haken in eine tiefe Grube gezogen und verscharrt werden. Leute, die auf Schleichwegen die Grenze überschritten, wurden in den Quarantänehäusern bewacht und durch die Tortur befragt, „auf wessen Vorschub sie ins Land gekommen.“

Daß man es nicht bei leeren Drohungen bewenden ließ, zeigt eine wahrscheinlich aus dieser Zeit stammende Geschichte, die sich im Amt Meinersen zutrug.²⁾ Zwei Männer aus einer Pestgegend fallen der Polizei in die Hände. Sie werden ausgezogen, ihre Kleider verbrannt. Darauf taucht man die Unglücklichen an einer Schlinge ein paar Mal in die Oker unter, nicht anders, als ob sie ersäuft werden sollten, und gibt ihnen notdürftige Kleidung mit dem Bedeuten, daß sie nun genügend gesäubert seien, um vor dem peinlichen Halsgericht ihr Todesurteil zu empfangen. Zur Vollstreckung des Urteils werden sie am siebten Tage unter Beobachtung

¹⁾ Hannover Des. 74, Bledede, Loc. 92, No. 1.

²⁾ D. G. Riemeyer, Criminalverbrechen, peinliche Strafen und deren Voll- ziehung, besonders in älteren Zeiten, aus den Criminalakten des fgl. hannov. Amts Meinersen. Lüneburg 1824, pag. 154. Akte ohne Jahreszahl datiert vom 14. 8., Vollstreckung des Urteils 20. 8.

aller Formalitäten — rücklings und angefichts des Scharfrichters auf einem Wagen sitzend und unter dem Totengesang der Schuljugend — nach der Richtstätte gebracht, an den Galgen geknüpft und „rechtschaffen“ ausgestäubt. Erst nachdem sie alle Todesangst gekostet, wird ihnen die auf Landesverweisung lautende Begnadigung verkündigt. Dieser Ausgang befriedigte die zahlreich versammelte, schaulustige Menge so wenig, daß die armen Schelme nur mit Mühe unter dem Geleit von 20 Ausschußknechten an die Grenze gebracht werden konnten.

Die Pässe der Reisenden mußten von sechs zu sechs Tagen von neuem avisiert und „mit dem Pferd“ gesiegelt werden. An den Grenzorten wurde sogar ein Eid über die Identität des Pashabehalters, Richtigkeit der Angaben, Herkunft der mitgeführten Waren zc. verlangt.

Das Militärkommando stand unter dem Befehl des Generalmajors v. Klinkowström in Ottersberg. Zur „Respicirung der übrigen Vorfällenheiten“ war der Droßt v. Scheitern in Verden eingesetzt. Alle Berichte, u. a. die über die Tätigkeit der an der Grenze stationierten Pestärzte, gingen unter der Bezeichnung „Contagions-Sachen“ an das Geheimratskollegium in Hannover.

Von dem Verfahren, was zu geschehen hat, wenn die Pest unmittelbar droht oder gar ausgebrochen ist, handeln zahlreiche Erlasse. Ein Beispiel für die strenge Durchführung solcher Maßregeln hatte der Duderstädter Magistrat beim Auftreten der Pest im Sommer 1682 gegeben. Er ließ die Kranken von den Gesunden absondern und ihre Häuser verschließen, den Hausrat herauschaffen und verbrennen, baute ein Pestlazarett auf dem „Sülbich“, stellte Pestärzte,¹⁾ Wundärzte und Krankenwärter an.

Ähnliches geschah in Celle 1715.²⁾ Die Stadt wurde vom 23. 1. bis 26. 3. für den Verkehr gesperrt und ein Sanitätskollegium errichtet, das sich alle Tage auf dem Rathaus versammelte. Aus Hannover berufene Pestärzte, Wundärzte und Krankenwärter nahmen sich der Kranken an; die Genesenen kamen in Quarantäne vor das Gohlentor, das Hausgerät wurde auf dem Mühlenkamp gereinigt oder verbrannt. So gelang es, die Seuche auf ihren Herd zu beschränken. Die drohende Gefahr war für Hannover der Anlaß, ein Pestlazarett, „das neue Haus“, zu erbauen, das aber niemals seiner eigentlichen Bestimmung diente.

¹⁾ Valentin Purig, vergl. Wolf l. c.

²⁾ Spangenberg Celle l. c.

Die Bezeichnung der Pesthäuser durch ein weißes Kreuz und die Absperrung durch Wachen blieb bestehen. Als Krankenzimmer wird ein luftiges Gemach, möglichst im oberen Stockwerk und ohne gewirkte oder wollene Tapeten, welche leicht Unreinlichkeiten annehmen, empfohlen. Die Krankenwärter müssen durch Wachs gezogene, mit einem weißen Kreuz versehene Gewänder tragen und ihre Gegenwart auf den Gassen rechtzeitig durch Pfeifen bemerkbar machen. Es gilt als gefährlich, mit Wärtern und Totengräbern anders als unter freiem Himmel zu sprechen und auch dann nur „eßliche Schritte davon entfernt und vom Winde abgewandt“. Aus der gleichen Ursache darf man die Fenster gegen infizierte Häuser nicht öffnen, soll im Gegenteile noch alle Ritzen verkleben. Gewerbetreibende mit täglichem Handverkauf haben darauf zu achten, daß nicht jedermann in ihre Häuser laufe, und werfen das vereinnahmte Geld sofort in Salzwasser. Jeder Hausvater, besonders auf dem Lande, hat sich beizeiten mit Nahrungsmitteln und geeigneten Medikamenten auf ein Jahr zu versorgen und sogar Tannenzholz Bretter zu Särgen bereit zu halten. Hauskaten werden einfach totgeschlagen, Hunde angebunden oder im Hause gehalten. Um eine Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes durch das Austreiben des Viehs zu vermeiden, wurden draußen vor den Toren Viehställe gebaut. Vieh aus Pesthäusern muß mindestens dreimal durch tiefes Wasser gejagt werden. Man räuchert wieder fleißig mit Feuern aus harzreichem Holz, Schwefel, Pech u. dergl., reinigt Kanäle und Straßen mit „Springwasser“. „Wenn aber in solchen Zeiten einem Menschen ein böser Geruch oder Ekel untergeht und ihm davon das Maul voll Wasser läuft, so hüte er sich, daß er solches nicht herunterschlucke, speye es fleißig aus, rieche an Rauten, Angeliken und Präservativbalsam.“¹⁾ Das war wenigstens vernünftiger als der Rat, den der Augsburgerische Stadtphysiker Raimund Minderer in seiner *Medicina militaris* 1640 gab, indem er das Einatmen von Abtrittsgeruch und Bocksgestank als Gegenmittel gegen die Pest empfahl!

Alle diese Verhaltensmaßregeln sind wieder in Form von „Unterrichten“ zusammengefaßt und im Druck erschienen:

1) Kurzer doch nützlicher Bericht, wie ein jeder bei jetziger grassirender Seuche sich verhalten soll. Braunschweig 1657. Empfohlen in: Ordnung E. C. Sambt Rathes der Stadt Hildesheimb, wornach man sich bei jetzigen Lebensläufften zu achten. 13. 10. 1657.

¹⁾ Verordnung von 1680. Lüneb. Const. T. III, Kap. IV.

2) Christian Bußman, Gewisse Anleitung, wie man sich in Pestilenzzeit mittelst Gottes Hülfe verwahren und ohne zuthun oder gegenwart eines Medici mehrentheils selbst curiren soll. Hannover 1657.

3) Kurzer Unterricht von der giftigen anklebenden Seuche 2c. auff Anordnung und Befehl d. hoh. Landes Fürstlichen Obrigkeit aufgesetzt. Hannover 1657, ohne Verfasser-Name.

4) Johann Behrens, Kurzer und nothwendiger Bericht, wie man sich gegen die itzige geschwinde anfallende Pest verwahren und verhalten soll. Zell 1657.

5) Heinrich Wolff, Kurzer und nothwendiger Bericht, wie bey jeziger geschwinder eingerissener Pest ein jeder auf dem Lande und anderswo, da abermal kein Medicus gegenwärtig, durch Göttliche Hülff praeserviren auch theils curiren könne. (Mit Anhang über die Ruhr). Duderstadt 1660.

6) Kurze Nachricht, wie sich in Pestzeiten und wenn die Rothe Ruhr grassiret, die Landleute durch geringe Mittel praeserviren und curiren können. Zell 1681. Lüneb. Constit. T. III. Kap. IV.

Die ärztlichen Belehrungen bieten kaum etwas Neues. Unter den vorbeugenden Mitteln werden die Fontanellen erwähnt, „da sie dem Körper überflüssige humores entziehen und man befunden, daß diejenigen selten mit der Pest behaftet werden, welche Fontanellen am Leibe haben“. (2 und 6.) Hinsichtlich der Amulette mag es jeder „nach seiner Erfahrung und auf eigene Gefahr“ halten. Bei der Behandlung werden Schwitzkuren bevorzugt, Karbunkel mit dem Eisen ausgebrannt. Im Anhang sind die Medikamente mit der Taxe aufgeführt. Arme erhalten solche auf Kosten des Magistrats oder des Amtes unentgeltlich.

1712 wurden auch Betstunden ausgeschrieben, während deren aller Handel und Wandel still lag. Wer nicht zur Kirche gehen konnte, mußte wenigstens, wenn bei Ablegung des Pestgebets die Betglocken ertönten, auf die Knie fallen. 1714 fand am 9. Sonntag nach Trinitatis ein feierlicher Dankgottesdienst statt.

Die Genesenen blieben 6 Wochen abgesondert. Wo Häuser und Sachen verbrannt werden mußten, erhielten die Bewohner („so sich nicht böswillig angesteckt hatten“) später Ersatz. Bei dem Niederbrennen der Häuser beobachtete man die Vorsicht, die Nachbarhäuser abzureißen oder wenigstens die Strohdächer abzudecken. Für die Betroffenen wurde am 10. 3. 1713 eine Kollekte veranstaltet.

Wie man mit den Überlebenden aus einem verseuchten Hause verfuhr, zeigt ein Protokoll vom 21. 7. 1712 aus dem Dorfe Belle, Amt Har-

burg.¹⁾ Der alte Vater und eine Magd waren allein in einem solchen Hause übrig geblieben. Für beide und den behandelnden Chirurgen wurden auf einer Anhöhe, 40 Schritt vom Ort und 25 Schritt untereinander entfernt, drei Hütten erbaut. Sobald deren Einrichtung fertig, verließen sie um Mitternacht nackt (!) das Haus und begeben sich in die mit dem Nötigsten versehenen Baracken. Türen und Fenster des Hauses und der Brunnen im Hof werden nach ihrem Auszug vernagelt. Der Landphysikus schreibt die Diät vor, das Kochen besorgt der Chirurg (!), wenn sie etwas wünschen, sollen sie rufen, aber so, daß der Wind nicht von ihnen zur Wache wehe. Übrigens starb der Chirurg bald darauf als Opfer seiner Berufspflicht an der Pest.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts wandte man der Sicherung der Nordseeküste gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten aus überseeischen Ländern größere Aufmerksamkeit zu. Meist handelte es sich dabei um Pest oder Gelbfieber, deren Ausbruch von den Konsulaten gemeldet wurde. Die Anordnungen geschahen im Einverständnis mit den interessierten Uferstaaten, Hamburg, Bremen, Oldenburg. Bewaffnete Wachtschiffe hatten den aus verseuchten Gegenden kommenden Schiffen die Einfahrt in die Elbe, Weser und Ems zu verwehren, es sei denn, daß sich dieselben über die Abhaltung einer geeigneten Quarantäne ausweisen konnten. Hierzu dienten Beobachtungs- und Reinigungsanstalten, erstere für „verdächtige“, letztere für „infizierte“ Schiffe. Die Dauer der Quarantäne schwankte zwischen 8—30 Tagen.

1812 ließ die ostfriesische Provinzialregierung wegen der Pest in Nordafrika die Weserküste von dem Otterndorfer Landwehrbataillon bewachen.²⁾ Im Lande Wursten behielt man sich 1821³⁾ an Stelle dieser Strandwachen, die bei der Ausdehnung der zu bewachenden Küste (4 bis 5 deutsche Meilen von der Leher bis zur Hamburger Grenze) ein zu großes Militäraufgebot neben der entsprechenden Anzahl von Wacht Häusern erfordert haben würden, damit, daß einer der Deichgeschworenen oder sonst ein zuverlässiger Mann dreimal des Tages den Deich bestieg und nach Schiffen und Strandgut Ausguck hielt. Bezüglich der gestrandeten Schiffe galten strenge Bestimmungen. Besonders gefährliche Güter, wie alte Kleider, Wäsche, Betten durften überhaupt nicht aufgefischt werden, giftfangende, Wolle, Häute, Pelze, neue Kleider, Papier nur

¹⁾ Hannoversche und Cellische Landesconst. u. Polizeiverordngn., P. Pestcontagion. Hannov. Stadtarchiv.

²⁾ Hannover, Des. 80, Landdrostei Stade, No. 713, Vol. II.

³⁾ Ebenda, No. 715, Vol. I.

mittelft Haken und ohne körperliche Berührung. Auch sollte sofort eine Wache dabei gesetzt und die Obrigkeit benachrichtigt werden. Schiffbrüchige kamen, nach einem Reinigungsbad und mit frischen Kleidern versehen, in ein abgelegenes Haus unter ärztliche Aufsicht.

Der englische Schweiß.

Im Sommer des Jahres 1529 verbreitete sich eine Krankheit über Deutschland, die bis dahin auf England beschränkt war und dort bereits dreimal große Verheerungen angerichtet hatte, der „Englische Schweiß“. ¹⁾

Naturgemäß wurden zuerst die Seestädte, Hamburg (28. 7), Lübeck, Bremen (31. 7) und die benachbarten Küstengebiete, Ostfriesland, Herzogtum Bremen-Verden, das Land Hadeln, befallen. Im August finden wir die Seuche an den verschiedensten Orten des Landes: in Lüneburg, Celle, Hildesheim, Alfeld, Gronau, Hannover, Göttingen, Einbeck. ²⁾

Der Ausbruch der Krankheit war oft so geschwinde, „dat men im velde dale muste storten und sweten.“ ³⁾ Am ersten Tage erkrankten eine oder zwei Personen, am nächsten Tage schon 50—100 und den dritten Tag lagen 400 und mehr darnieder, beispielsweise in Alfeld 300 (Joach. Brandis d. Jg.). Manche konnten schon nach wenigen Stunden zu ihrer Arbeit zurückkehren, in böartigen Fällen erfolgte der Tod innerhalb 12 bis 24 Stunden. Wer die ersten 24 Stunden überlebte, „kam gemeiniglich davon“. ⁴⁾

In der Regel verschwand die Krankheit nach 14 Tagen aus dem befallenen Ort, in Hildesheim wütete sie aber 2 Monate ⁵⁾ lang und in Verden kamen noch nach dreimonatlicher Dauer vereinzelt Todesfälle vor. ⁶⁾

Über den Verlauf finden sich einige Angaben in den Schilderungen eines zeitgenössischen Schriftstellers, des Mönches Bodo im Kloster Clus bei Gandersheim. ⁷⁾ Auf einen anfänglichen Schüttelfrost folgte „heißer Angst-Schweiß und harter Schlaf“. Nach Hecker sprechen manche Züge für einen besonders böartigen Petechialtyphus, während Gelenkschmerzen und Neigung zu Herzaffektionen mehr auf eine rheumatische Natur hin-

¹⁾ Hecker, Der englische Schweiß, Berlin 1834. Epidemien in England: 1486, 1507 und 1517.

²⁾ Leßner, Chronik l. c.

³⁾ Eggerik Beninga, Volledige Chronick von Ostfriesland. Emden 1723.

⁴⁾ Bünting II, pag. 39.

⁵⁾ Oldekop l. c., pag. 165.

⁶⁾ Haeser, histor.-pathol. Unters. l. c.

⁷⁾ Leibniz, Script. Brunsvic., T. II, pag. 366.

deuten. Der Sommer 1529 wird allgemein als sehr feucht und ungesund angegeben: „noch vele ander selzamer ungehorten francheiten, die den sommer sweveden.“ (Joach. Brandis d. 3g.)

Die Behandlung ähnelte den noch heute vielfach auf dem Lande üblichen Fieberturen. Die Ärzte wußten nicht viel zu raten und empfahlen „Rosen in Essig gelegt“ zur Erquickung. „Dat om dat swet nicht inslage“, ließ man den Kranken in einer „kameran, dar nein vel lucht und wint in weigen konde“,¹⁾ tüchtig schwitzen, indem man ihn mit Haufen von Federbetten oder Pelzwerk bedeckte und ängstlich jedes „Lüfftlin“ fernhielt. „Bißweilen legten sich die anderen, so gesunndt waren, oben drüber hin und beschwerten ihn dermassen, daß er weder Arme noch Beine regen können“²⁾ und förmlich in Schweiß erstickte, „de nicht so flitich gewaeret wurden und von summigen to heet avergedeket, sturven“. (Beninga.) Eine andere Behandlungsart bestand darin, den Kranken während der ersten 24 Stunden am Einschlafen zu verhindern, indem man ihn umhertrug oder wenigstens öfters auf die Seite wälzte, an den Haaren zog, in die Ohren kniff zc. (Bodo.) Nach Ablauf dieser Zeit wurde er mit gewärmten, reinen Kleidern versehen an ein Feuer gesetzt und mit frischer Kost, Eiern, Fleisch und Fisch gelabt.

Daneben vergaß das Volk nicht, Gott in seiner Bedrängnis anzurufen: „man helt in allen steden bedemissen, ginch mit dem hilligen lichnam umme dei stat.“³⁾ Es war die Zeit, als die lutherische Lehre die Gemüter bewegte. Bei Gelegenheit einer solchen Bittprozession in Göttingen (24. 8.), wo man öfters 5, 7, 8 Leichen in ein Grab legte, zeigte es sich, wie tief die Reformation schon Wurzel gefaßt hatte.⁴⁾ Als die Prozession unter dem Gesang lateinischer Hymnen in die Gronerstraße einbog, fand sie dort die Wollenweber versammelt, die mit lauter Stimme Luthers Passionslied „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“ (Psalm 130) anstimmten und sich auf keine Weise Einhalt gebieten ließen. In Friedeberg in der Neumark sagte dagegen ein Pfarrer auf offener Kanzel, Gott habe die Welt mit einer neuen Krankheit gestraft, weil sie

1) Oldecop l. c., pag. 164/165.

2) Spangenberg l. c., pag. 623.

3) Diese Prozessionen haben in jener unwissenden Zeit ohne Zweifel etwas Ruhrendes an sich, doch mögen sie durch die damit verbundenen Menschenansammlungen auch zur Weiterverbreitung der Seuchen beigetragen haben. Man wird unwillkürlich an die Vorkommnisse in Italien bei Gelegenheit des letzten großen Pestausbruchs erinnert, nur daß man heutigentags in erster Linie ein tatkräftiges Handeln erwartet.

4) Zeit- u. Geschichtsbeschreibung, l. c. III. Bd., 3. Cap., § IX, pag. 333 u. ff.

eine neue Lehre und Glauben angenommen, wenn sie bei dem alten römischen Glauben verharre, würde die Krankheit wohl wieder aufhören. (Hahnen l. c.)

Syphilis und Prostitution.

Ausgangs des 15. Jahrhunderts wird die Syphilis bei uns zum ersten Male erwähnt. Die Chronologia Hannoverana schreiben darüber: „1493 ist ein unerträglich heißer Sommer gewesen und hat sich nach Verzeichnis Doctoris Achillis Gasperi die schädliche Krankheit der Franzosen zum ersten Male in Deutschland gezeigt.“¹⁾

Das gradezu epidemische Umsichgreifen der Krankheit²⁾ mit ihren unberechenbaren Folgen für die Nachkommenschaft lenkte die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf sich. So gebot der Magistrat in Hildesheim 1498, „dat de behaft weren mit den franzoisen pocken, scholden in oren wonigen bliven, wente dat se gesunt weren, unde ses wiken darna.“³⁾

Ueber die Behandlung der Syphilis schweigen sich unsere Quellen aus. In den Homeister Handschriften des hiesigen Stadtarchivs findet sich ein (niederdeutsch mit Übergang des Plattdeutschen in das Hochdeutsche) geschriebenes Blatt „Unericht wo man dat holdt Guaicacium vor Krankheit der Franzosen gebruken schall.“ Zunächst wird die Herstellung des „Stark-“ und „Schwach“-Wassers beschrieben, das jeden sechsten Tag neu angefertigt werden muß. Die Kur dauert 30 Tage und erfordert am Anfang und in der Mitte eine gründliche Purgation. Neben dem Trinken unglaublicher Mengen des Wassers läuft die Sache auf Fasten und Schwitzen hinaus, und dabei soll der viel geplagte Patient noch ein Vierteljahr Diät halten, freundliche Kurzweil treiben, sich nicht ärgern und nichts hören, was ihn schwermütig mache. „So er dies 2—3 Monate befolgt, sei er ohne Sorge, daß er jemals wieder etwas von der Krankheit bemerken werde“. Das Guajakholz ist noch heutigentags in den Species lignorum und in einigen ausländischen Spezialitäten enthalten, sonst aber durch die Radix Sarsaparillae (Zittmannsches Dekoft) verdrängt.

¹⁾ Ähnlich bei Mehtmeier, l. c. pag. 836: „Um diese Zeit (1495!), als Kaiser Maximilian mit Ludovico Gibboso, Könige von Frankreich und mit den Venedigern Krieg geführt, haben die Landsknechte die abscheuliche und schädliche Seuche der Franzosen mit aus Franken gebracht, welche, weil sie dieselbe von den Franzosen bekommen, auch den Namen also behalten.“

²⁾ Erfahrungsgemäß sind Infektionskrankheiten in Ländern, die bis dahin davon verschont geblieben, besonders bösartig. Kleinere Epidemien von Syphilis (syphilis insontium) kommen gelegentlich in Glashütten durch gemeinsamen Gebrauch der Rohre zum Glasblasen vor.

³⁾ Diarium des Henning Brandis, pag. 151.

Mit der Bekämpfung der Venerie ging eine Umwälzung auf dem Gebiet der Sittenpolizei einher, wozu allerdings auch die Reformation ihr Teil beitrug. Die in früheren Zeiten ergangenen Verordnungen gegen die Prostitution hatten keinen eigentlich sanitären Charakter, sondern bezweckten als Abschreckungsmaßregeln lediglich eine reinliche Scheidung zwischen Hure und ehrbarer Frau. Die Dirne war schon äußerlich durch ihre Kleidung gekennzeichnet, sie mußte am Rande der Stadt wohnen (borde, daher die Bezeichnung bordell) und durfte sich nicht öffentlich in Gesellschaft sehen lassen: „Of en schal neyn beruchtigt frume to beyre in huse edder tapherne gan unde dar tolage mit selschup sitten.“ (Göttinger Statut v. 24. 10. 1445, l. c. pag. 176.) Auf der anderen Seite suchte man die Frauenehre gegen Übergriffe zu schützen. So verbietet das Nienburger Stadtrecht das „holderbönsche Umwerfen und Entblößen der Jungfrauen beim Tanz.“ In Hannover mußte selbst bei Hochzeitsfeierlichkeiten auf dem Rathause ein Ratsverwandter zur Beaufsichtigung anwesend sein!

Seit der Reformation werden die Dirnen nicht mehr in der Stadt geduldet und strenge Strafen für gewerbsmäßige Unzucht und Kuppelei („Hausen und Hegen der Bübinnen“) ausgesetzt.¹⁾ Die Hannoversche Stadtkundigung von 1536 und 1544²⁾ — und ähnlich die Einbecker Polizeiordnung von 1573 — befiehlt kategorisch, „daß der uneheliche Beischlaf gänzlich abgeschafft und unzüchtige Weiber, die sich nicht bessern, aus der Stadt verwiesen werden.“ Nach den Lauenburger Statuten des Herzogs Franz³⁾ wurden die Dirnen, wenn sie jemand „unverwarnt“ mit der Franzosenkrankheit angesteckt hatten, mit Staupenschlägen ausgetrieben oder nach Gestalt der Sache härter am Leibe gestraft. Außerdem waren die Badestuben als Gelegenheit zur Unzucht verrufen, woher sich z. T. die geringe Achtung schreibt, die man den „badstovern“ zollte.⁴⁾ „Dieweill auch zur Unzucht nicht wenig anreizung und ursach, auch ergernis giebt, daß in den gemeinen (gemeinsamen) Badstuben die Manns- und Frawens Persohnen so hart bey undt durcheinandersitzen, welches auff der Cantzell gestraffet worden, so wird solches auch billig abgeschaffet, alß an anderen Orten durch ganz Teutschland gebräuchlich.“ (Lüneburg 13.1. 1591.)⁵⁾

1) Vergl. die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1572.

2) Phil. Mancke, Extracte der hannoverschen Stadtkundigungen de dato 1536 und 1544 in Puf., Observ. IV App. pag. 218.

3) Statuta civit. Lauenburgici. Puf. Obs. III App. pag. 339.

4) Bodemeyer, Hannoversche Rechtsaltertümer, Göttingen 1857. „Wasserträger“ (der Mann, der in den Bädern das Wasser zuträgt) war beinahe gleichbedeutend mit Kuppler. Zedler. Bd. II pag. 1059.

5) Der Stadt Lüneburg Niedergerichtsordnung. Puf. Obs. III, App. pag. 380.

Der Beschränkung des illegalen Geschlechtsverkehrs dienten ferner die „Unzuchtsbrüche“, zu denen noch Kirchenbußen und Entschädigungen an die „Geschwächte“ kamen. Die Unzuchtsbrüche, für den Mann doppelt so hoch als für die Frau, waren in der Regel da fällig, „wo das Kind zuerst die Wand beschrien“; in anderen Gegenden z. B. im Lande Rheingingen fielen sie dem Ort zu, „an dem das delictum carnis comittiret.“ Es ist oftmals ein recht erbauliches Schauspiel, zu sehen, wie eine hohe Obrigkeit die Geheimnisse der Liebe beschnüffelt, damit ihr das Geld nicht entgehe.¹⁾ Im Wiederholungsfalle und bei Armen suchte man die Gelüste des Fleisches durch Gefängnis bei Wasser und Brot, Karrenschleben und Landesverweisung zu dämpfen. Eine besondere und gerechtfertigte Aufmerksamkeit verwandte der Göttinger Magistrat auf liederliche Frauenzimmer wegen der jungen Studenten. Beim Militär wurde jeder, der außer der Ehe eine Beischläferin hielt, streng bestraft.²⁾

Die Eigentümlichkeit des hannoverschen Heereswesens, die Kavallerie der Kostenersparnis halber bei den Bauern einzuquartieren, trug zur Verseuchung des platten Landes mit Syphilis erheblich bei. Ganze Familien, selbst Kinder, erkrankten, so daß an manchen Orten die Abhaltung der Spinnstuben untersagt wurde. Die Regierung suchte dem Übel nach Kräften zu steuern, indem sie Ärzte und Militärchirurgen mit der Untersuchung und Behandlung der Venerischen (und Kränkfranken)³⁾, die Prediger mit der Verabreichung von Arzneien beauftragte. Die Amtsbedienten mußten auf solche Personen fahnden und von den Einwohnern die Kosten eintreiben.

Die französische Occupation brachte die Konzessionierung und Kasernierung des Dirnenwesens im modernen Sinne. Die Franzosen, von jeher Meister der Galanterie, setzten sich leichter über die Bedenken einer oft falsch angebrachten Moral hinweg, indem sie mit den realen Verhältnissen des Lebens rechneten. Bei einem Heere, das lange im Felde, zumal in Feindes Land, steht, ist die Zunahme von Ausschweifungen und Geschlechtskrankheiten unausbleiblich. Die eingeschriebenen Dirnen wurden daher verpflichtet, sich ihren Besuchern gegenüber durch ein ärztliches Gesundheitsattest, das nicht älter als 8 Tage sein durfte,⁴⁾ auszuweisen und hatten für Übertragung von Geschlechtskrankheiten strenge Bestrafung zu erwarten.

¹⁾ Doch ließ man den *concubitus anticipatus in favorem matrimonii* in Gnaden durchgehen, was jeden Kenner ländlicher Sitten beruhigen dürfte.

²⁾ Kriegsartikel von Herzog Friedrich (1647), Georg Ludwig, für die sämtl. Br.-Abgschen Truppen v. 4. 5. 1790, No. 216.

³⁾ Siehe Kap. IX, Militär-sanitätswesen.

⁴⁾ Charte de santé, Grotefend'sche Sammlung, Stadtarchiv Hannover.

Leider darf nicht verschwiegen werden, daß sich die Frauen durchaus nicht ablehnend gegen die Liebenswürdigkeiten der Eindringlinge verhielten. Man zählte in Hannover ganze Straßen, wo kein Dienstmädchen frei von den Spuren französischer Zärtlichkeit war!¹⁾

Da in der Residenzstadt mit einer durchschnittlichen Garnison von 2500 bis 3000 Mann, die fast täglich ab- und zumarschierten, ein Hospital für venerische Mädchen Bedürfnis wurde, verfügte die französische Regierung am 12. 11 1807 die Errichtung eines solchen im Gebäude der ehemaligen Tierarzneischule am Klevertor.²⁾ Die Kosten der baulichen Instandhaltung (ca. 4000 Francs pro Jahr) trug die Stadt, das Mobiliar wurde dem Militärhospital entnommen. Die Zahl der Kranken schwankte und schwoll nach größeren Truppendurchmärschen an, den ärztlichen Dienst versah anfänglich ein Hospitalchirurg Thomas, seit 1812 der auch als Schriftsteller bekannte Dr. W. Blumenhagen.³⁾ Seit 1811 wurden die Freudenmädchen je nach der Wohlhabenheit mit einer monatlichen Abgabe von 1/2 Taler, 1/2 Gulden, 3—6 Mariengroschen zu den Kosten herangezogen. Die hannoversche Regierung behielt die Anstalt später bei und gliederte sie 1833 dem städtischen Krankenhaus in Linden als besondere Station an.

Auch in anderen Städten, beispielsweise Celle, fand eine ärztliche Überwachung statt.⁴⁾ Ein übereifriger Polizeikommissar empfahl dort sogar einmal, zwei leichtfertige Mädchen „mit Eklat aus den Toren herauszubringen.“ Das stimmt mit den Anschauungen jener Zeit, wie sie Patje schildert: „Die Devoten verfolgten eine geschwächte Jungfrau von einem Winkel der Stadt in den andern und brachten sie zur Verzweiflung, die nicht selten mit dem Kindsmord endigte.“⁵⁾

1) Hartmann, Gesch. v. Hannover, I. c. pag. 429.

2) Hannover Des. 51, No. 70, 85.

Spilker, Histor. topograph. statistische Beschreibung d. kgl. Residenzstadt Hannover. Hannover 1819, pag. 396 u. ff.

Ein provisorisches Lokal befand sich früher hinter der Mauer in den sog. „Baraden“.

3) U. a. Verfasser der Novelle: Hannovers Spartaner. Refl. Univ. Bibl. Nr. 1002.

4) Hannover Des. 51, No. 70.

5) Patje, I. c. Diese Worte Patjes geben mir Anlaß zu einer persönlichen Bemerkung. Die moderne Sittlichkeitsbewegung zeigt, daß wir auf diesem Gebiet in unserem Zeitalter der Humanität und Aufklärung noch beinahe ebenso rückständig sind. Auf der einen Seite eine Genußsucht, die nur dem Tage lebt, Heuchelei auf der anderen, im besten Falle ein gleichgültiges Übersehen dessen, was nun einmal nicht zu ändern ist. Die Natur hat die Ausübung der Geschlechtsfunktion in das Belieben des Menschen gestellt, aber sie fügte die Sinnlichkeit hinzu, um die Erhaltung der Art zu fördern.

Im Jahre 1825 machte sich eine erschreckende Überhandnahme der Syphilis in allen Ständen der Hauptstadt bemerkbar. Allein beim Militär waren 109 Benerische.¹⁾ Eine ärztliche Kommission, Leibarzt Stieglitz und Leibchirurg Wedemeyer, wies nach, daß die Ansteckung in den seltensten Fällen von den zweimal wöchentlich untersuchten Kontrollmädchen ausging, vielmehr auf Rechnung der geheimen Prostitution zu schieben sei.²⁾ Als sich die Anwohner einer übelberufenen Straße (Gr. Wolfsborn) mehrfach über das Dirnenwesen beschwerten, vertrat die Polizeidirektion die verständige Anschauung, falls man die Existenz öffentlicher Mädchen für nötig halte, müsse man ihnen auch einen Aufenthaltsort anweisen, und sofern die Anlage von Bordellen nicht beliebt werde, bleibe nichts Anderes übrig,

Erziehung und Beispiel und das Bewußtsein, daß jede außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer sittlichen Degradation des Weibes verbunden ist (Baumann, sittl. Ausbildg. Cap. X d. Einführung in die Pädagogik), lehren die Begierden bekämpfen. Oft jedoch wird die Enthaltbarkeit zur Qual, ein Zustand, den Guy de Maupassant einmal mit großer psychologischer Feinheit geschildert hat: „Seine Seele war keusch, doch wohnte sie in einem herkulischen Körper und sinnliche Bilder begannen seinen Schlaf und seine Nächte zu beunruhigen.“ („Die kleine Roque.“ Refl. Univ. Biblioth. No. 4424.) In dem Augenblick jener impulsiven Erregung, die ein Rest der Brunst des Tieres ist, wird selbst ein Mensch, gesund an Körper und Geist, nicht immer als Sieger hervorgehen. Wenn die Natur erst selbst eine Schranke gesetzt hat, ist es leicht, die Verirrungen der Liebe zu schmäheln! In stolzem Pharisäerdünkel machen die Sittlichkeitsfanatiker gar keinen Unterschied zwischen Prostitution und Liebe und sehen in dem gefallenem Weib nicht die schutzbedürftige Frau und Mutter, sondern nur die verabscheuungswürdige Sünderin. Möchten sie doch bedenken, daß tausende ihrer Mitschwester nur ihre Schande besser zu verbergen wußten, und für ebenso viele der Mangel an Gelegenheit fast der einzige Schutz ihrer Tugend war! Auf einem der letzten Sittlichkeitskongresse hatte ein Pastor die Kühnheit, zu behaupten, die Sorge um das Wohl der unehelichen Mutter sei eine Schmach für unsere eigenen Mütter und Töchter. Wie verträgt sich das mit den Lehren dessen, der der reuigen Ehebrecherin vergab?! Da fallen mir ein paar Simplizissimus Verse ein (11. Jahrg. 1906, No. 36):

„Sie werden für mich beten
Und mir mit ihren frommen
Und leeren Worten kommen
Und dann mich hinterher
Lief in den Boden treten,
Als wenn ein Stein ich wär.

Nie lassen sie es bleiben
Mein Lebtag mir zu sagen,
Daß ich in jungen Tagen
So tief in Sünden stand.
Sie werden es mir schreiben
Aufs Grab noch in den Sand.“

¹⁾ 1829 war dagegen kein einziger syphilitischer Soldat der Militärbehörde bekannt.

²⁾ Hannover, Des. 104a. Polizeisachen, Landdrostei Hannover, Stadt Hannover.

als sie in abgelegene kleine Straßen zu verweisen. Übrigens spräche aus den Beschwerden der Nachbarn häufig nur der Reiz, daß die Wirte dieser Quartiere höhere Mieten erzielten! Das D. M. C. befürwortete 1848 die Errichtung von Bordellen, da in ihnen bei genauer ärztlicher Überwachung die Ansteckungsgefahr weniger zu fürchten sei.¹⁾

Influenza.

Den ersten sicher beglaubigten Influenzaepidemien des 16. Jahrhunderts (1510, 1557, 1580²⁾) kann man vielleicht eine ältere Notiz aus der Sachsenchronik anreihen:³⁾ „Anno 1404 was ene grot Pestilenz im Sachsenland, dat vele olde Lüde störvon och Junge midde, wente de foge⁴⁾ was, an Haupte an Snove, dat vele Lüde dampeden unde sticceden van Qualster i. e. Sliem und unslade, dat word den Lüden so klibber in dem Live, dat se des nicht uthlösen können, so dat daran vel Lüde mösten starven.“ Dasselbe bestätigt Spangenberg⁵⁾ für Thüringen, Sachsen und den Harz, Scherder für das Land Hadeln. Die anscheinende Bösartigkeit wäre durch eine begleitende Pneumonie, die namentlich Kindern und Greisen gefährlich zu werden pflegt, erklärlich.

Relativ gutartig war die Pandemie des Jahres 1580: „und was seldom dat men einen darna horde, de it nich scholde gehat heffen,“ aber „seldom was einer daran gestorven, de velichte to vele undeinliche arstenie⁶⁾ dar to gebrucket hadde“. (Joach. Brandis d. Jg.) Der Verlauf erinnert ungemein an die große Epidemie von 1889. Die Krankheit setzte im Herbst „umme michaelisdag“⁷⁾ ein. Sie begann mit Frost oder Hitze und Schwindel, dann entstand Schnupfen, Husten und Heiserkeit „und vel one ut den hovede in den hals dat se of darinne smarten und wehete tage hadden.“ Nach 3—4 Tagen war gewöhnlich alles vorüber. Die Ärzte nannten die Krankheit, die sich „wie ein Pfeil“ über ganz Europa verbreitete, *catarrhus epidemicus*, im Volksmund hieß sie „Bremerpipp“.⁸⁾

1) Calenberg, Des. 8, Nachtrag 31, Huren.

2) Eulenburg, Realencyclopädie der Heilkunde, 3. Aufl., Bd. XI.

3) Zürgens, Hannoversche Chronik, 1907, I. c.

4) Roge bedeutet eigentlich die Lungenseuche beim Vieh.

5) Spangenberg, I. c. pag. 511.

6) „Die zur Ader ließen, starben gemeiniglich“, *Chronologia Hannoverana*.

7) Bunting: in diesem 1580 Jahr den 10. Sbr. seyn schredliche Chasmata und Fäerstrahl am Himmel gesehen durch das ganze sachsen Land, nicht lange danach ist eine allgemeine seltsame ungewöhnliche Hautkrankheit erfolgt.

8) Pipp soll mit dem lateinischen *pituita* = Schleim, Schnupfen zusammenhängen, Pips bedeutet auch eine mit Lähmigkeit verbundene Geflügelkrankheit, was auf die nervösen Symptome der Influenza hindeuten würde.

Bremerpipp von Bremen herkommend, analog Nürnberger, spanischer Pipp.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind eine Reihe von Epidemien bekannt geworden. Wenn Redeker von einem „Flußfieber“ spricht,¹⁾ an dem Anfangs Dezember 1732 in der Stadt Hannover über 12000 Menschen krank lagen, so daß die Ärzte Tag und Nacht keine Ruhe hatten, so ist das meines Erachtens auch weiter nichts als eine Influenza. Zu dieser Zeit war übrigens auch schon der heutige Name gebräuchlich. In einem Brief an den Stadtrat Heiliger vom 28. 7. 1788 entschuldigt sich Freiherr v. Knigge wegen verspäteter Rückgabe von Schriften mit einem Anfall von „Influenza“.²⁾

Ruhr.

Zu den alljährlich in den Sommer- und Herbstmonaten mit mehr oder minder großer Heftigkeit auftretenden Infektionskrankheiten gehörte die Ruhr, auch Rotwehe, Blut- oder Haffgang genannt. Besonders bössartige Epidemien werden aus dem Jahre 1599 aus Lüneburg, Ülzen, Hildesheim und Nachbarschaft (wo allein ca. 500 Menschen starben),³⁾ 1679/81 aus Osnabrück, dem Amt Calenberg, vom Eichsfeld, 1736/39 ganz allgemein und während des siebenjährigen Krieges aus Göttingen, das damals überhaupt als Seuchenherd bekannt war, Lüneburg und vielen anderen Orten berichtet.

Gewöhnlich herrschten mehrere ansteckende Krankheiten zugleich, die in einem gewissen Typus alternierten, wie Roederer und Wagler in ihrer klassischen Arbeit über das Schleimfieber gezeigt haben.⁴⁾

In älterer Zeit sind die Verhaltensmaßregeln bei der Ruhr häufig den Pestvorschriften beigelegt, denen sie in der Art ihrer Abfassung sehr ähneln. An Stelle der Magistrate übernahm Ende des 17. Jahrhunderts die Landesregierung die Fürsorge.

Für das Jahr 1599 liegt ein ärztliches Zeugnis des Lüneburger Stadtphysikus Tobias Dornkreil vor, das die Natur der Krankheit richtig

¹⁾ Redeker, Hannoversche Chronik, pag. 915, Stadtarchiv.

„Fluß“ (= Katarrh) bezeichnet also ein Hauptsymptom der Krankheit, während man heutzutage unter Flußfieber die Malaria versteht wegen ihres örtlichen Vorkommens im Überschwemmungsgebiet der Flüsse.

²⁾ Jürgens, Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersf. Jahrg. 1897, pag. 402.

³⁾ Fragm. chron. Hild., Leibniz, Script. Brunsv. III, pag. 262: „a. 1599 im blutgangt fünffhundert gestorben, ist endlicher dan die peste. Hat baldt ein ganz halbjahr gewehret und ganz jämmerlich anzuhören gewesen.“

⁴⁾ Roederer und Wagler, de morbo mucoso, Gottingae 1762.

Riepenhausen, Morbi epidemici etc. ab anno 1757 usque ad 1762. Gottingae et circa eam grassati. Halae 1766.

erfaßt: ¹⁾ „Und ist nicht (allein) ein gemein verwundnis der dermen, welche von scharfer und gesalzener Flüssigkeit verursacht wird, und mit sich bringet viel schmerzlicher stuhlgenge, die mit fette und stücklein der dermen, mit blut, mit Eyster und mit rahwen der Schweren ²⁾ vermendet sein, sondern es hat auch etwas giftiges an sich, dadurch sie ankleblich ist und dadurch sie einem dem andern kann bey gebracht werden.“ Als Ursachen gelten ihm Witterungseinflüsse (harter Winter, feuchtes Frühjahr, heißer Sommer), unordentliches Leben und der Genuß unreifen Obstes. Die Vorbeugungsmittel zerfallen daher in solche allgemeiner Art (Reinhalten der Straßen, Häuser und Betten, Räucherungen, Fortschaffen des Stuhlgangs in abgelegene Gruben) und solche persönlicher Natur, die in dem alten hippokratischen Spruch: „labor, cibus, potus, somnus, venus, omnia medicocria“ gipfeln.

Arme sollen morgens nüchtern geröstetes Brot in Bier oder Weinessig getaucht oder mit Muskatnus bestreut essen oder Teeaufgüsse von Krauseminze, Eichenlaub, Tormentillenwurzel trinken. Für die Reichen werden zusammengesetzte Latwergen und Pulver zur Vorbeugung angegeben.

Die Behandlung beginnt mit dem üblichen Aderlaß und mit Purgieren (Rhabarber). Zum Stopfen dient süße Milch, in der mehrmals ein glühender Stahl abgelöscht und darauf Tormentillenwurzel abgekocht ist. Diese kehrt, ebenso wie das Kraut und der Samen des Wegerichs, in den aus bis zu 70 Bestandteilen hergestellten Ruhrwässern regelmäßig wieder. Daneben werden Klystiere aus Gerstenschleim empfohlen. Joachim Brandis in Hildesheim erhielt ein solches „dar was vel talges mit gewesen zu dem ende de dermen inwendich zu smeren dat de scharpe fluisse desto weinichen schaden“ (l. c., pag. 450).

Die Diät besteht in Schleim- und Eiersuppen, Dörrobst, Hühner- und Kalbfleisch zc. Daß natürlich auch sympathische Mittel nicht fehlen durften, liegt in dem Aberglauben jener Zeit begründet. So sollte Gänserichkraut in die Schuhe gesteckt, „die Seuche brechen“. Aus demselben Grunde bestrich man die Fußsohlen mit einem Gemisch aus Krebskraut, Täschelkraut, Salz und Essig.

Gegenüber den einfachen und im allgemeinen verständigen Ratschlägen

¹⁾ Tobias Dornkreil, Von dem Hoffgang sonst Rote Ruhr oder Rote wehe genandt. Lüneburg 18. 8. 1599.

Dito, Sendebrieff von dem jetzt regierenden Hoffgang. Ulzen.

Dito, von dem Hoffgang, Hamburg 1624 (Nachdruck, da Dornkreil schon 1605 gestorben).

²⁾ Rahwen = roben, Rorken der Geschwüre.

Dornkreiß zeichnen sich die ganz im Banne des Galenus und Paracelsus stehenden Ausführungen der Lüneburger Physiker Joh. Ehlers und Wilhelm Schmidt¹⁾ durch eine schwulstige Gelehrsamkeit aus.

Eine landesherrliche Verordnung von 1681 befahl, in Ruhrzeiten alle Hasel-, Wallnüsse und Spillinge (gemeine gelbe Pflaumen) vor den Toren und Schlagbäumen anzuhalten, ins Wasser zu werfen oder sonstwie zu vernichten.²⁾

Vor allem kam es darauf an, eine wohlfeile und bequeme Behandlungsart für das Landvolk zu ersinnen, das ohnehin für derartige Bestrebungen wenig Verständnis zeigte. Die gedruckten Verhaltensmaßregeln wurden an die Ämter, Dorfschaften, Prediger, Chirurgen und an die Apotheken, woher der Bauer seine Medizin entnahm, verteilt. Dafür erhob man 1681 von jedem Haus und Hof wöchentlich einen guten Groschen als Kontribution.

1758 schickte man in Lüneburg, als infolge von Truppenanhäufungen Ruhr und Fleckfieber ausbrachen, den Einwohnern entsprechende Merkblätter ins Haus.³⁾

Beispiele: 1) H. Wolff, Von der allgemeinen rothen und weißen Ruhr, Wohlmeynendlich dem Landvolk und gemeinen Leuthen zum besten ꝛc. zusammengetragen. Duderstadt 1666.

2) Kurze Nachricht wie sich in Pestzeiten und wann die rothe Ruhr grassiret, die Landleute durch geringe Mittel praeserviren und curiren können. Zelle 1680. (Siehe oben pag. 238 No. 6.)

3) Kurzer Bericht, wie bei Durchfällen und Rohter Ruhr zu verhalten. Hildesheim 1684. Hildesh. Landesarch. Bd. IX. 61, Abschnitt 2.

4) Unterricht von der jetzt grassirenden roten Ruhr. Hannover 1736 und 1739. Lüneb. Constit. T. III, Kap. IV.

5) Kurzer Unterricht für den Landmann bei der Ruhr, herausgeb. v. Colleg. med. et sanitat., Hildesheim 1794.

Bei der Behandlung kamen alle die heute noch gängigen Mittel in

¹⁾ Kurzer Bericht v. Hossgang ꝛc. durch Joh. Elerum (aus Ülzen) et Guillel-
mum Schmidium, Med. Doct. Lunenburgicos bestellte Physicos et medicos der
löbl. Stadt Lüneburg. Lüneburg 1624.

²⁾ Zell. 1. 8. 1681 in Hannover, Des. 74. Amt Bledede Sec. 92 No. 6.

³⁾ W. Gorges, Die Stadt Lüneburg während des 7jährigen Kriegs
Jahresber. d. Mus. Ver. f. d. Fürstent. Lüneburg, pag. 77.

Anwendung: Rhabarber, Specacuanha, Calomel.¹⁾ Da der Rhabarber allein gelegentlich stopfend wirkt, „wodurch dem Kranken eine große Herzensangst verursacht werde,“ wurde ein Gemisch von Rhabarber und Jalappe bevorzugt. An dessen Stelle trat im Anfang des 18. Jahrhunderts die Brechwurzel, deren Empfehlung sich auch Leibniz angelegen sein ließ, um so mehr, als außer der Pest und den bekannten Fiebern keine Krankheit größere Verwüstungen unter dem gemeinen Volk und im Heere anrichtete, als die Ruhr.²⁾ Die Regierung riet 1718 den Apothekern die Anschaffung der Specacuanha und zwar als am besten wirksam die schwärzlichen Wurzeln derselben. Ein Pulver (30 gran für Erwachsene) kostete 3 Groschen, „so daß man öfters mit 2 Pulvern zu 6 Groschen sein Leben retten könne.“ Bei Schwängern, Kindbetterinnen und Brustkranken griff man aber wegen der etwaigen schädlichen Folgen eines Brechpulvers auf den Rhabarber zurück. Gegen Koliken diente „schmerzstillende Saffranessenz“. (Tr. opii crocata.)

Blattern und Impfung.

Im 17. und 18. Jahrhundert haben zahlreiche Pockenepidemien, namentlich unter den Kindern, verheerend gewirkt. Rülting³⁾ konnte für Northeim den Nachweis erbringen, daß seit 1619 innerhalb eines Zeitraums von 154 Jahren der vierzehnte Teil von allen in der Stadt Geborenen in frühester Jugend an den Blattern zugrunde gegangen war. In dieser Zeit hatten 27 Epidemien stattgefunden, also durchschnittlich alle 5—6 Jahre eine. Nach Faust⁴⁾ forderten die Blattern in Hannover

¹⁾ Das Calomel (in Verbindung mit Rheum.) wandte zum ersten Male der englische Militärarzt Pringle im pragmatischen Heere, dem auch ein hannoversches Contingent zugeteilt war, an. Conf. Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee, übersetzt v. Brande, Altenburg 1772.

²⁾ Leibniz, de novo antidysenterico Americano. Opp. T. II, P. 2, pag. 110—119.

Dito, Kurzer Unterricht, auf was Art man sich der Ipecacuanha mit großem Nutzen in den Hospitälern und sonstigen gegen die rote Ruhr bedient. 14. 10. 1718, in Lüneb. Const. III, pag. 1651.

Zimmermann, Von der Ruhr unter dem Volke im Jahre 1765, Zürich 1767. Werlhoff zog gleich Saalman in Münster den Salmiak vor: conf. Werlhoff et Saalman, commercium de dysenteria 1761, Monasterium 1762.

³⁾ Rülting, Physik. med. ökon. Beschreibung u. d. Stadt Northeim, Göttingen 1779, pag. 144.

1787 machten die Todesfälle an Blattern in Northeim fast die Hälfte aller Gestorbenen aus, während in Clausthal jedes 15. Kind daran starb. Annal. d. Churl., II. Jahrg., 2 St. pag. 99.

⁴⁾ Faust, Zuruf an die Menschen, insonderheit in Kurhessen. Büdeburg, 14. 5. 1804. Europa hatte damals 3 Millionen Blatternkranke mit 450 000 Todesfällen, Europa 600 000 bezw. 75 000 (davon 30 000 allein in Preußen).

vor der Einführung der Kuhpockenimpfung jährlich 3000 Menschenopfer. Manchmal kamen kaum Zweidrittel oder gar nur die Hälfte der Befallenen mit dem Leben davon.¹⁾

Die Chinesen hatten schon vor Jahrtausenden die Beobachtung gemacht, daß die absichtlich eingeimpften Blattern milder verliefen als die natürlichen. Im christlichen Europa wurde die Schutzimpfung erst durch die Lady Mary Worthy Montagne, Gattin des englischen Gesandten in Konstantinopel, bekannt, welche sie von den Türken kennen lernte und 1719 bei ihren eigenen Kindern anwandte, während frühere Mitteilungen der griechischen Ärzte Emanuel Timone (1713) und Jacob Pilarini (1715) augenscheinlich nicht die Beachtung der Ärzteswelt gefunden hatten.²⁾

Im Jahre 1720 erkrankte die Enkelin König Georgs I., Anna, älteste Tochter des damaligen Prinzen von Wales, nachherigen Königs Georg II., heftig an den Blattern.³⁾ Dem Einfluß der Lady Montagne gelang es, die Schutzimpfung der königlichen Kinder durchzusetzen. Zur Sicherheit erprobte man aber die Sache erst an 6 armen Sündern, die nachweislich die natürlichen Pocken noch nicht gehabt hatten. Der Wundarzt Maitland impfte alle 6, 3 Männer und 3 Weiber zwischen 19—36 Jahren in Newgate mit glücklichem Erfolg. Eins der geimpften Mädchen wurde überdies nach Hertford geschickt, wo gerade eine bössartige Blatternepidemie herrschte, und blieb verschont. Der Leibarzt des Königs, Hofrat Steigerthal, sandte einen Bericht darüber nach Hannover, der im ersten Bande der *Collectanea chirurgica* abgedruckt ist.⁴⁾

Bei den nahen Beziehungen zwischen England und Hannover ist es leicht verständlich, daß die Impfung schon frühzeitig auch in Hannover Eingang fand.

Am 2. 2. 1722 impfte Stabsfeldscher J. C. Brede unter Leitung des Hofmedikus Dr. Hugo, der dem Impfling einige Tage zuvor ein Abführmittel eingab, die 3 jährige Tochter eines Musketiers.⁵⁾ Zu dem

¹⁾ Blatternepidemie in Otterndorf. 1779. cf. Hannover, Des. 74, Otterndorf.

²⁾ Harless, die Verdienste der Frauen um Naturwissenschaft und Heilkunde. Göttingen 1830.

³⁾ J. Fr. Blumenbach, Ehrengedächtnis des alten Regimentschirurgen Breden nebst einer Einleitung, vgl. *Annal. d. Chir.* III. Jahrg., 2 St. pag. 389.

⁴⁾ Die Inoculation der Blattern nach dem Diario des Herrn Hof-Raths und Leib-Medici Dr. Steigerthal an 6 criminellen Personen im Alter von 19—36 Jahren vorgenommen. London, 9. 8. 1721.

⁵⁾ Brede, Von der Inoculation der Blattern. *Collectanea chirurg.* 1723. *Observat.* 49.

Derfelbe, Vernünftige Gedanken von der Inoculation der Blattern. Hannover 1724.

Zwecke übertrug er die von einem Kinde aus der Nachbarschaft, „so keine bößartigen Blattern hatte,“ entnommene Materie auf mehrere Schnitte an den Armen und am rechten Bein und bedeckte die Stellen mit einem Verband. Unter allerlei Entzündungserscheinungen waren die Blattern am siebten Tage völlig entwickelt. Aber die Schwester des Kindes wurde angesteckt und lag gefährlich krank. Zwei spätere Impfungen — Knabe von 3, Mädchen von 10 Jahren — verliefen glatt. Brede hat somit den Ruhm, neben dem damaligen Anhaltischen Leibarzt Joh. Theod. Eller in Bernburg (1721) als einer der ersten die Blatterimpfung in Deutschland, vermutlich auch im ganzen christlichen Europa mit Ausnahme Englands, ausgeführt zu haben.

Über eine 1724 am königlichen Hofe vollzogene Impfung berichtet die Redeker Chronik folgendermaßen¹⁾: „dem ältesten Sohne des Prinzen von Wallis Friedrich Ludwig von Cornwall wurden die Blattern durch den Leibarzt Metelin (Maitland?) und den Professor zu Helmstedt Dr. Laurentium Heister inoculirt, welches glücklichen Effekt hatte. Man nahm die Blattern von Catharina Bock zu Kalefeld, des hiesigen Röthners Heinrich Bock und Isabe Wehrmanns Tochter. Der König gab selbigen Eltern auf ihre künftige Lebenszeit Freyheit von allen Domanial-Praestanten. Das Kind hätte also dadurch auch zu Glück gelangen können, starb aber wenige Jahre nachher. . . . Zu der glücklich vollzogenen Blattern Inoculierung wünschte der Pastor Wilhelm Rudolf König zu Wilkenburg im Amte Coldingen Glück in dem neben angeffiteten carmine.“

Ich kann es mir nicht versagen, eine Probe aus diesem Gedichte (gedruckt im Verlag der Hahnschen Buchhandlung, Hannover 1724) anzuführen, welche mehr für den guten Willen als für die poetische Begabung des Verfassers spricht:

„Die Kunst der Ärzte ist anjezt sehr gestiegen,
 Was Aeskulap, Galen nicht wußten zu besiegen,
 Das weiß Herr Metelin, das weiß Herr Heister wol,
 Wie er durch gute Cur der Noht abhelffen sol.
 Wenn der Gesunde sich ins Krankenbett muß legen,
 Und durch die Kunst verschafft, daß Blattern dann sich regen,
 Wenn Heister schneidet, brennt und also Kranke macht,
 So wird durch seinen Wiß Gesundheit wieder bracht.“

u. s. w.

¹⁾ Redeker, Chronik, Bd. II, pag. 837, Hannov. Stadtarchiv.

„Man hat schon längst hör't, daß man kann Blattern kauffen,
Da muß so manches Kind hin nach den Nachbarn lauffen,
Und holen Blattern her: doch dies ist viel gethan,
Daß man sie in die Haut nun auch einsetzen kann.“

Der Prinz hielt die Operation für so einfach, wenig schmerzhaft und bedenklich, „daß man erstaunen müsse, wie es noch Leute gäbe, die die Pocken noch nicht gehabt und sie sich doch nicht einimpfen lassen wollten“. ¹⁾ Mit der Unbedenklichkeit stimmt es jedoch nicht so ganz, da bei der künstlichen Übertragung der Menschenblattern nicht nur auf 30 Geimpfte eine schwere Erkrankung kam, sondern auch von 100 Geimpften mindestens einer starb und die Ansteckungsfähigkeit und damit die Möglichkeit der Weiterverbreitung dieselbe war wie bei den echten Blattern. ²⁾

Jedenfalls war aber das Beispiel des Thronerben ein Ansporn für die hannoverschen Ärzte, sich mit der Blatternimpfung zu beschäftigen, wenn sie auch bis zur Zeit des siebenjährigen Krieges noch relativ selten geübt wurde. ³⁾ So stellte Röderer mit Unterstützung der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften eine Untersuchung über die Menschenblattern an. Auch Hugo und Werlhoff machten gelegentlich Impfung in ihrer Praxis. ⁴⁾ Ein Dr. Kleine in Verden schreibt 1767 ganz enthusiastisch an die Regierung zu Stade ⁵⁾, unter den neuen Erfindungen der Ärzte sei keine nachahmenswerter und dem menschlichen Geschlecht heilsamer als die Inokulation. Er selbst hat durch die guten Erfolge anderer vermutigt Versuche gemacht und findet, daß bei gehöriger Vorsicht in der Propfung, Leben, Gesundheit und gutes Aussehen erhalten bleiben. Pflicht der Obrigkeit sei es, das Publikum von seinen Vorurteilen abzubringen. Die Geistlichen sollen auf den Nutzen der Impfung hinweisen, die Beamten vermöge ihrer Autorität auf die Untertanen einwirken und eventuell Widerspenstige bestrafen. Die Operation dürfe jedoch nur durch einen erfahrenen Arzt geschehen, die Bestreitung der Unkosten müsse aus allgemeinen Umlagen oder anderen Fonds erfolgen, und endlich seien die Ärzte durch Gewährung von Prämien zu ermuntern.

Die größte Zahl von glücklich Geimpften — 400 — hatte wohl Fr. B. Lentin 1782 aufzuweisen, von denen nur sein eigenes Kind, das

¹⁾ Blumenbach, l. c. conf. Voayge du Sr. de la Motrage à la Haye. 1727. Vol. II pag. 474.

²⁾ Eulenburg, Realencycl. d. Heilkde. 3. Aufl. Bd. XI, pag. 465.

³⁾ Patje, Hannover l. c.

⁴⁾ Frensdorff, Briefe zweier hannoverscher Ärzte an Albrecht v. Haller. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niederf. 1891. pag. 103.

⁵⁾ Hannover, Des. 80. Landdrost. Stade, 699.

zugleich mit den natürlichen Pocken angesteckt war, starb.¹⁾ Auch bei ihm spielte die Innehaltung einer gewissen Diät eine Rolle. Er machte einen seichten Schnitt am Arm „an der gewöhnlichen Fontanelle“, zog den vom Pockeneiter nassen Faden einige Male in der Wunde hin und her und ließ ihn der Länge nach und mit einem Pflaster bedeckt darin liegen. In der dadurch erzielten Eiterung sah er „die allersichersten Auswurförter“ für die noch im Blute und in den Säften befindliche Pockenmaterie, zumal es nicht gleichgültig sein könne, wo dieser Gifstrest hingerate, durch welche Wege er ausgeschieden werde oder ob er gar im Körper zurückbleibe und langwierige Geschwüre zc. mache.

Die Ausführung der Impfung war durch keine obrigkeitliche Verordnung beschränkt, was um so auffälliger, als sonst die Ausübung ärztlicher und wundärztlicher Tätigkeit der Konzession und Kontrolle des Staates unterstand. So beschwerte sich 1777 ein Dr. Brave in Verden,²⁾ daß der Apotheker Walkenberg in Rotenburg, Kinder ohne gehörige Vorbereitung und Vorsicht impfe. Die „Beamten“ von Rotenburg erwiderten auf eine Anfrage der Geheimräte in Stade, W. müsse doch wohl vorsichtig verfahren, da er so gute Resultate habe, zudem sei die Operation so einfach und erfordere keine andere Vorbereitung, als daß sich die Kinder einige Tage der Fleischnahrung enthielten, die bei den armen Bauern und Bürgern schon von selbst wegfalle.

Einen gewaltigen Fortschritt in der Impffrage bedeutete die auf praktischer Erfahrung beruhende Mitteilung Jenners von der Schutzkraft der Kuhblattern (14. 5. 1796).

Bereits annähernd 30 Jahre früher hatte ein Amtmann Jobst Böse in der Göttinger Gegend die gleiche Beobachtung gemacht und sogar öffentlich beschrieben,³⁾ ohne daß ein Arzt davon Notiz nahm. Er sagt darin von der Seuche des Livius, „da sie oft bei Menschen und Tieren gemeinsam war und Livius sie einmal ausdrücklich scabiem nennt,⁴⁾

1) H. Fr. Benj. Lentin, Beobachtungen der epidemischen und einiger sporadischer Krankheiten im Oberharz vom Jahre 1777 bis incl. 1782. Dessau u. Leipzig 1783.

2) Hannover, Des. 80. Landdst. Stade, 699.

3) Allg. Unterhaltungen v. Jahre 1769. Göttingen b. Rosenbusch. 1769. St. 39. Böse hatte Vorgänger in dem Pächter Jensen u. dem Schullehrer Plett i. Holstein (1761).

4) Die für die Geschichte der Blattern hochwichtigen Stellen bei Livius finden sich im Buch IV, Kap. 30: defectus alibi aquarum circa torridos fontes rivosque stragem siti pecorum morientium dedit; scabie alia absumta: vulgatique contactu in homines morbi, et primo in agrestes ingruerant servitiaque, und Buch XLI, Kap. 21: pestilentia, quae priore anno in boves ingruerat, eo verteret in hominum morbos. Qui inciderant, haud facile septimum diem superabant; qui superaverant, longinquo, maxime quartanae, implicabantur morbo. Servitia maxime moriebantur. Die Bezeichnung scabies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Pocken beim Abheilen stark zu jucken pflegen.

so werde ich an die hier im Lande nicht unbekanntem Kuhpocken denken, die für Milchdirnen und andere Leute, die mit Kühen umgehen, noch heutigentags ansteckend sind. Im Vorbeigehen muß ich doch sagen, daß hier zu Lande die Leute, die Kuhblattern gehabt haben, sich gänzlich schmeicheln, vor aller Ansteckung von unseren gewöhnlichen Blattern gesichert zu sein, wie ich selbst, wenn ich mich genau nach dieser Sache erkundiget, mehrmal von gar reputirlichen Personen gehört habe“.

Ein großes Verdienst um die Einführung der Kuhpockenimpfung in Hannover erwarb sich der Hofchirurg Chr. Friedr. Stromeyer,¹⁾ der auch seinen Freund Dr. Ballhorn dafür interessierte und ihn veranlaßte, das grundlegende Werk Jenners²⁾ ins Deutsche zu übersetzen. Im Mai 1799 machte er die ersten Kuhpockenimpfungen, die aber mißlangen, da die von Jenner geschickten Lanzetten rostig geworden waren.³⁾ Zu den Impfungen im Jahre 1800 diente noch Lymph von Jenner und Pearson, später nur hannoversche. Bald konnten sie schon über 700 Impfungen berichten, die um so nötiger waren, als damals noch jedes fünfte Kind in Hannover an den Pocken starb. Beide hatten das Glück, von ihren Geimpften keinen erkranken oder gar sterben zu sehen.

Trotzdem meinte Hofrat Faust in Bückeburg, die Erfahrungen gegenüber „der alten, erprobten, freundlichen Blatterninoculation“ seien noch zu gering, und es könne vorkommen, daß die Jennersche Methode als Modesache bald der Vergessenheit anheimfalle.⁴⁾ Bald nachher wurde er aber ein begeisterter Anhänger derselben und hat durch Flugschriften (s. o.) und vor allem durch seinen berühmten Gesundheitskatechismus in allerdings schrullenhafter Übertreibung zu ihrer Verbreitung beigetragen.⁵⁾

1801 faßten Stromeyer und Ballhorn ihre bisherigen Erfahrungen in einer größeren Arbeit zusammen, welche 1000 Impfungen und 26 interessante Fälle bespricht.

Das an sich lobenswerte Bestreben, der Kuhpockenimpfung schnelle und allgemeine Verbreitung zu verschaffen, zeitigte die merkwürdigsten Vorschläge. So verlangte ein Ungenannter im Hannov. Magazin 15. 12. 1800, die Vaccination möge den Ärzten genommen und den Eltern anvertraut werden! Dr. Schwarz in Verden geißelte diesen

1) Fr. L. Stromeyer, Erinnerungen. 1. c. Bd. I, 28 u. ff.

2) Jenner, an inquiry into the causes and effects of the cowpox or variolae vaccinae 1799.

3) Hannov. Magazin 1800. St. 15 u. 16.

4) Desgl. 1800. St. 58 u. 59.

5) Lebensbilder aus der Mappe eines Greises. 1. c. Bd. I, pag. 264 u. ff.

Vorschlag¹⁾ mit den Worten, „wenn schon Mißerfolge infolge fehlerhafter Inokulation bei den Chirurgen vorkommen, wie erst beim gemeinen Mann.“ Vielmehr solle ein Arzt einen bestimmten Distrikt des Landes auf öffentliche Kosten bereisen und den Prediger unterweisen, der es dem Schullehrer zeige. Dieser unterrichtet den Schulzen oder die Hebamme.²⁾ Das heißt doch, den Teufel mit Beelzebub austreiben!

Tatsächlich verbreitete sich die Kuhpockenimpfung schnell über das Land, so daß die Blattern merklich nachließen.³⁾ Die Ärzte suchten eben durch Wort und Schrift dafür Stimmung zu machen. So empfiehlt sich im Heiligenstädter Wochenblatt vom 23. 5. 1801 der Landphysikus Lembke aus Duderstadt in einem längeren Artikel als Impfarzt, nachdem er Anfang des Jahres durch die Göttinger Professoren Arnemann und Wartenberg Kuhpockeneiter erhalten und die ersten 100 Impfungen glücklich vollzogen habe. Er verspricht, die Kinder armer Leute unentgeltlich zu impfen und überhaupt einen jeden davon zu überzeugen, daß „ihn nicht Interesse, sondern der Wunsch zur Verbreitung einer so großen Wohltat als die Kuhpocken sind, beizutragen“, leite.

Während bis dahin der Staat der Schutzimpfung indifferent gegenüberstand, erschien am 4. 3. 1803 die erste Verordnung, in welcher den Untertanen die Impfung empfohlen und dieselbe damit gewissermaßen staatlich anerkannt wurde. Zwar erachtete man ein öffentliches Interesse noch nicht insoweit vorliegend, als eine Zwangsmaßregel ausgeübt und deren Durchführung auf die Staatskasse abgewälzt werden sollte, aber es war wenigstens eine sachverständige Ausführung durch konzessionierte Ärzte, Leib-, Hof- und sonstige in Eid und Pflicht stehende Chirurgen gewährleistet. Allen anderen Wundärzten und Personen ist sie hinfort bei 10 Talern Strafe verboten, falls sie nicht Zeugnisse über hinlängliche Geschicklichkeit von Seiten des Physikus beibringen können. Ärzte und Wundärzte werden außerdem auf die Verwendung echter Kuhblatternmaterie vereidigt. Dies waren die Hauptbeweggründe zum Erlaß der Verordnung, da einmal die Unterscheidung der echten und unechten Kuhblattern bei ihrer großen Ähnlichkeit ein sachverständiges Wissen voraussetzt

1) Hannoversches Magazin 1801, pag. 1063.

2) 1806 betrieb eine Hebamme in Holzerode (Amt Bovenden) die Impfung. Das Colleg. medic. in Kassel verbot ihr dies bei einer Strafe von 5 Gulden für jeden Fall und benachrichtigte den kurhessischen Landphysikus, Hofmedikus Dr. Jäger in Göttingen. Hannover, Des. 74, Göttingen K. D. IIIa general. No. 2. Amt Bovenden.

3) Leider waren in den Akten keine zahlenmäßigen Angaben zu finden.

und anderseits eine ärztliche Untersuchung und Überwachung der Impflinge geboten war. Gerade die Ausübung durch unberufene Hände und die daraus herrührenden Mißerfolge hatten der Impfung vielfach in den Augen der Bevölkerung geschadet.

Die Taxe für die Impfung wurde auf 12 Mariengroschen, für die Nachschau auf 6 Mariengroschen (bez. 16 und 8 Schillinge in Bremen-Berden) festgesetzt. Dazu kamen die Reisekosten bei Vornahme außerhalb des Wohnsitzes des Arztes. Arme hatten Anspruch auf unentgeltliche Impfung. Die Physiker berichteten über etwaige Impfschäden und Erkrankungen an echten Blattern an die Ämter, welche ihrerseits alljährlich die Impftabellen an das Staatsministerium einsenden.

Der Eintritt der Fremdherrschaft schob die weitere Behandlung der Impffrage aufs Ungewisse hinaus. Die preußische Interimsregierung verteilte eine gedruckte „Aufforderung an die Einwohner des preußischen Staats, besonders an den Landmann, betr. die Impfung der Schutzblattern“, Berlin, 25. 4. 1805, worin empfehlend stand, daß der Monarch seine eigenen Kinder habe impfen lassen.¹⁾

Noch weiter ging die französische Regierung. Ein Erlaß des Königs Jérôme vom 13. 5. 1808 und dessen Emanation durch den Präfekten des Weserdepartements vom 28. 10. befiehlt,²⁾ daß in den öffentlichen Lehranstalten und den Werkstätten der Handwerker niemand ohne eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung, daß er entweder die natürlichen Blattern überstanden habe oder mit Kuhpocken geimpft sei, angenommen werden solle. Man erkennt darin unschwer den Vorläufer der allgemeinen Zwangsimpfung. Beim Ober-Sanitätskollegium zu Braunschweig wurde durch Reskript des Präfekten des Okerdepartements vom 4. 5. 1808 ein eigener „Zentralausschuß zur allgemeinen Verbreitung der Schutzblattern“ ernannt. Besondere Impfausschüsse bestanden außerdem in Hildesheim, Helmstedt, Goslar. Die Impfärzte „*medicins vaccineurs*“ mußten sich hier bezüglich ihrer Kenntnisse ausweisen und empfangen gegen Zahlung von 6 guten Groschen eine gedruckte Instruktion vom Zentralausschuß in Braunschweig.³⁾

Nach Wiederherstellung der alten Landesherrschaft schlug Stieglitz am 16. 10. 1814 der kgl. kurf. provisorischen Regierungskommission die Bildung eines „General-Vaccinations-Committee“ vor.⁴⁾ Diese aus

1) Hildesheim, Des. 10. VIII. No. 18.

2) Hannover, Des. 104, II, 9, 5. N. Schutzblattern. Generalia 2.

3) Hannover, Des. 51. No. 74.

4) Hannover, Des. 80. Landdrost. Stade. 699.

Sachverständigen bestehende wissenschaftliche Behörde hatte auf alle mit dem Impfwesen zusammenhängenden Dinge im In- und Ausland zu achten, darüber an der Hand der Generallisten der Geimpften an das Ministerium zu berichten und dafür zu sorgen, daß zu allen Zeiten, besonders während der Impfmonate (Mai und Juni), Kuhpockenlymphe an die Ärzte gesandt werden könne. Der Sekretär, ein in der Residenz ansässiger Arzt, besorgte den Versand, revidierte die Impflisten und wurde dafür mit 100 Talern aus der Generalkasse besoldet. Hansen, Bodemann, Stromeyer, Heine, Mühry und Stieglitz waren die ersten Mitglieder der Kommission.

Am 24. 10. 1815 wurde die Verordnung von 1803 erneuert und zugleich bestimmt, daß die Prediger und Schullehrer sämtliche Kinder, deren Eltern oder Vormünder nicht bescheinigen können, daß dieselben schon die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben, solange von Schule oder Kinderlehre zurückhalten, bis der Nachweis erbracht ist. Geschieht dies nicht bald, so ist die Obrigkeit zu benachrichtigen, damit gegen die säumigen Eltern und Vormünder die gesetzlichen Strafen wegen Entziehung der Schulpflicht verhängt werden können.

Von da ab war es nur ein kleiner Schritt bis zur gesetzlichen Einführung des allgemeinen Impfwanges, und doch bedurfte es noch einer ganzen Reihe von Jahren, während deren die Frage nach der ärztlichen wie rechtlichen Seite eingehend erwogen wurde, ehe sich die Regierung entschließen konnte, die letzten Konsequenzen aus ihrem bisherigen Verhalten zu ziehen.

Der erste Antrag auf eine allgemeine Verordnung bei Pockenepidemien und gesetzliche Einführung der Impfung geschah durch die Landtagsversammlung vom 13. 5. 1816.¹⁾ Stieglitz hielt Zwangsmaßregeln für gerechtfertigt, wünschte, daß alle Kinder bis zum zweiten Lebensjahr geimpft würden und bei Ausbruch einer Blatternepidemie überhaupt Jedermann, der die Blattern noch nicht gehabt habe. Der König war entschlossen, auf diese Vorschläge einzugehen und überließ dem Ministerium d. J. das Weitere.

Dieses entledigte sich seiner Aufgabe dadurch, daß es Rundfragen über die bisherigen Erfahrungen an die Provinzialregierungen erließ und sich durch Vermittlung der Gesandtschaften über das Impfwesen in anderen Staaten unterrichtete. Das gutachtlich befragte G. B. C. betonte, daß die Kuhpocken ihre durch die Er-

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. N. Generalia 2.

fahrung bewiesene Schutzkraft gegenüber den natürlichen Blattern auch beibehielten, wenn der Impfstoff unzählige Male von Mensch zu Mensch übertragen werde.

Von den Gutachten der Landdrostereien liegt mir nur das von Stade vor (s. o.). Es seien Fälle vorgekommen, daß sich Eltern weigerten, ihre Kinder impfen zu lassen, direkte Zwangsmittel wären aber nicht angewandt. Die Ärzte hätten sehr mit der Indolenz der Bevölkerung zu kämpfen. Ein Familienvater gab z. B. dem Arzt, der ihm dazu riet, zur Antwort, seine Kinder seien in Gottes Rat, man dürfe Gott nicht vorgreifen. Der Erlaß einer allgemeinen Verordnung bezüglich sämtlicher Kinder in den ersten Lebensjahren fände noch durchgehends Bedenken, die erfolgreiche Durchführung hänge hauptsächlich von dem regen Eifer der Lokalbehörden ab.

Ein Konsistorialauschreiben vom 20. 6. 1816¹⁾ ermahnte die Prediger des ganzen Landes, im Verkehr mit der Gemeinde auf das von der göttlichen Vorsehung gewiesene Mittel zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Kinder hinzuweisen.

Auch das Justizdepartement hielt auf Anfrage die Einschränkung der persönlichen Freiheit der Untertanen durch die Impfung für juristisch gerechtfertigt (s. o.). Im britischen Parlament hatte ein Redner, Wilberforce, einmal gesagt: „Die Regierung ist es dem Volke schuldig, es gegen dieses pestartige Übel (Blattern) zu schützen und darf nicht dulden, daß ein Kind eine ganze Nachbarschaft ansteckt.“ Ähnlich schreibt Scherf:²⁾ „Jede Freiheit des einzelnen Menschen, die dem öffentlichen Wohl nachteilig werden kann, darf durch Gesetze eingeschränkt werden.“

Da im ersten Jahr der Vaccination alle Kinder bis zum 14. Lebensjahre geimpft werden sollten, wurden die Kosten auf ca. 60 000 Taler Conv.-M. veranschlagt. Diese Summe setzte sich zusammen aus der Remuneration der Impfarzte (von 4 bez. 6 guten Groschen), der Befoldung von 150 Talern für den Arzt an dem Lymphinstitut und 100 Talern für den Sekretär des G. B. C. In den nächsten Jahren ermäßigte sich diese Summe auf ca. 7800 Taler.

Am 24. April 1821 erschien endlich die kgl. Verordnung, wonach von Anfang des Jahres 1821 an jeder Untertan verpflichtet war, die seiner Obhut anvertrauten Kinder impfen zu lassen. Gleichzeitig wurden

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. N. Generalia 1.

²⁾ Scherf, Archiv d. Med. Polizei. Bd. IV, Abt. 2.

die näheren Umstände, Zeit und Ort, Bezahlung, Strafen 2c. festgesetzt. Die Impfung war auch jetzt noch nicht ohne weiteres unentgeltlich, sondern mußte von vermögenden Eltern mit 4 resp. 6 guten Groschen (inkl. Nachschau!) bezahlt werden. Ein Teil der Kosten war also durch Erniedrigung des Honorars einfach auf die Schultern der Ärzte abgewälzt! Als Distriktsimpfärzte fungierten meist die Physiker.¹⁾ Die Nachschau fand am 7., 8., 9. Tag statt. Bei 4—5 Schnitten an jedem Arm mußten mindestens 2 Pocken aufgegangen sein, von deren Beschaffenheit jedesmal eine genaue Beschreibung verlangt wurde. 1832 glaubte man die Schutzkraft der Impfung durch eine Vermehrung der Impfschnitte auf 8—10 zu erhöhen.

Der Impfarzt für die Alt- und Neustadt Hannover und die Bezirke und Ortschaften im Umkreise von einer Stunde — anfangs Krause, seit 1833 Schneemann — hatte unter Beilegung eines jährlichen Gehalts von 150 Talern (seit 1846 200 Taler) und des Genusses der gesetzmäßigen Gebühren aus den öffentlichen Impfterminen die Pflicht, stets eine hinlängliche Menge frischer Lymph bereit zu halten. Wenn sich Ärzte in entfernteren Gegenden die Lymphgewinnung angelegen sein ließen, sollten ihnen ebenfalls die durch die Versendung entstehenden Unkosten vergütet werden. Zur Aufbewahrung und Versendung der Lymph empfahl Stabsarzt Thaberger Kapillarröhrchen, die in der Mitte kugelig aufgetrieben waren.²⁾

1833 (6. 6.) wurde bei Ausbruch einer Pockenepidemie nicht nur die Impfung der bisher noch nicht Geimpften verlangt, sondern auch derjenigen Personen, bei welchen sie schon eine Reihe von Jahren zurücklag. Zu einer eigentlichen Revaccination ist es dagegen, abgesehen von der bei den Militärpflichtigen üblichen, niemals gekommen. Noch 1847 äußerte sich das D. M. G., die Revaccination in der Armee lasse sich nicht auf die Zivilverhältnisse übertragen, da die Impfsache hierdurch etwas Gehässiges bekäme.³⁾

Natürlich fehlte es bei den gelegentlichen Mißerfolgen und hie und da auftretenden Blatternerkrankungen nicht an Impfgegnern, welche in Vorurteilen befangen und durch mangelnde Einsicht und falsche Beobachtungen verblendet sich gegen den staatlichen Zwang auflehnten. An dieser Agitation waren auch Ärzte beteiligt. So machte 1856 ein

¹⁾ Instruktion f. Knopf, l. c., pag. 96.

²⁾ Hannoversches Magazin 1821. St. 1—3.

³⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5 A, Med. Generalia No. 42.

Dr. Winter in Lüneburg eine längere Eingabe an das Ministerium wegen Aufhebung des Impfwangs, von der das D. M. C. sagte, das Einzige, was dem Verfasser zuerkannt werden müsse, sei die Tatsache, daß die Impfung nicht bei allen Konstitutionen dauernden Schutz verleihe.

1866 wurde auch die Vermischung der Lymphe mit Glycerin nach der Methode des Geheimrats Dr. Müller in Berlin erprobt, die auf der Erfahrung beruht, daß bei Übertragung tierischer Kontagien nicht die Quantität, sondern die Qualität entscheidet, doch waren die Resultate keine günstigen.¹⁾

Cholera.²⁾

1817 hatte die Cholera zum ersten Mal ihr uraltes Heimatland, das Mündungsgebiet des Ganges und Brahmaputra überschritten und 1823 sogar schon europäischen Boden berührt.³⁾ Während sie aber damals auf die nächste Umgebung Astrachans beschränkt blieb, zog sie 1830, aus Bengalen kommend, unaufhaltsam von Osten nach Westen weiter.

Der Ausbruch der Cholera in Moskau (Nov. 1830) machte die hannoversche Regierung aufmerksam, und das Kabinetministerium beriet dieserhalb mit der A. P. B. Dringender wurde die Gefahr, als die Cholera durch den polnisch-russischen Krieg und die nachlässige Handhabung der Quarantäne russischer Seits begünstigt nach Polen, Preußen und einigen Ostseehäfen übergriff. Im Mai 1831 sah man sich daher in Hannover zu Vorsichtsmaßregeln auf der Ems und Weser veranlaßt und trat mit den Uferstaaten Oldenburg, Hamburg wegen der Sicherung der Elbe in Unterhandlung. In betreff der Anlage einer gemeinsamen Quarantänestation — auf Juist-Westerland, das sich wegen seiner isolierten Lage empfahl, im Winter aber keinen genügend sichern und geräumigen Ankerplatz bot⁴⁾ — kam keine Einigung zustande. Dafür sollten Schiffe aus verseuchten Ostseehäfen die Reinigungsanstalten in Christiansand und Ranzoë, solche aus verdächtigen Häfen oder mit gefährlicher Ladung (Kumpen, rohen Häuten) die Observationsquarantäne in Cuxhaven aufsuchen.⁵⁾

Die Ufer der Unterelbe, Unterweser und Ems und die Nordseeküste wurden mit zahlreichen Infanterieposten, denen Kavalleriepatrouillen zur

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. J. Med. Generalia No. 14.

²⁾ Die Choleraakten des Minist. d. J. Des. 104 a II, Vol. V, 1—221 umfassen 14 Gesuche und sind im folgenden einfach mit den entsprechenden Nummern bezeichnet.

³⁾ Eulenburg, Realencyclopädie d. Heilkunde. 3. Aufl., Bd. IV, 551 u. ff.

⁴⁾ No 221 und Hannover, Des. 80. Landdrost. Stade. 716. Protokolle der Bremer Konferenz vom 5.—18. 7. 1831.

⁵⁾ No. 46.

Unterstützung beigegeben waren, besetzt. Neben der Insel Rorderney lag ein Wachtschiff, auf den ostfriesischen Inseln waren Infanteriedetachements stationiert. Die Elblinie von Artlenburg bis Schnackenburg — ca. 15 Meilen — bewachte eine Brigade unter Oberst v. Düring, dessen Hauptquartier sich in Dannenberg befand.¹⁾ Die südöstliche Landesgrenze galt durch die musterhaften Einrichtungen Preußens hinlänglich gesichert, doch wurden wegen des Betriebes giftfangender Handelsgegenstände auch auf der Oberelbe Vorsichtsmaßregeln (Einführung von Gesundheitscheinen zc.) getroffen.

Anordnung und Überwachung aller auf die Cholera bezüglichen Angelegenheiten waren einer besonderen Zentralbehörde oder Immediatkommission anvertraut:²⁾ Generalfeldzeugmeister v. Decken als Vorsitzender, Landdrost v. Dachenhausen, Hofrat und Leibarzt Stieglitz, Leibarzt Godemann und Regierungsrat v. Delbrich. Sie verkehrte mit den Landdrostereien direkt, nur die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten gingen über das Ministerium d. J. An Stelle des anfänglichen kargen Dispositionsfonds von 500 Talern wurde ihr ein Kredit auf die Generalsteuerkasse eingeräumt. Die Sitzungen fanden im Hause des Hofbaurats Laves an der Friedrichstraße statt.

In den bedrohten Gegenden wurden Ortschaftskommissionen³⁾ unter Mitwirkung der Polizei, des Schulzen und des Physikus oder eines anderen Arztes bez. Wundarztes eingesetzt, für den Fall des Eindringens Landdrostereien und Lokalbehörden instruiert und Lazarette, Quarantäne-einrichtungen vorgesehen. Bekanntmachungen an das Publikum warnten vor unnötiger Sorge auf der einen, Unbotmäßigkeit auf der andern Seite, gaben Ratschläge hinsichtlich der Lebensweise, Erkennung der ersten Symptome, Notwendigkeit schleuniger Zuziehung ärztlicher Hülfe und ordneten die Anzeigepflicht jedes verdächtigen Falles an.⁴⁾

¹⁾ Sichert, Geschichte der kgl. hannoverschen Armee, Bd. V, pag. 370.

²⁾ Kgl. Bestätigung vom 8. 7. 1831, Beginn ihrer Tätigkeit a. 19. 7. 1831, Einstellung derselben a. 11. 1. 1832. Conf. No. 1 und 2.

³⁾ Instruktion bei Ausbruch der Cholera vom 13. 6. 1831 und 26. 6. 1832. Knopf, l. c. pag. 114 u. ff.

⁴⁾ Kocher, Bewährte Vorschrift wider die Furcht vor der Cholera, Celle 1831 (in Versen über das Horazische: rebus angustis animosus atque fortis appare.)

Bezin, Vorschriften, wie man sich beim Herannahen und während der Cholera zu verhalten. Osnabrück 1831.

Conradi, Einige Worte zur Beruhigung über die Cholera an seine Mitbürger zc. Göttingen 1831.

Hofmedikus Schwarz, dito i. Einbecker Wochenblatt vom 14. 9. und 8. 10. 1831 u. a. m.

Die Ärzte Stromeyer,¹⁾ Holscher,²⁾ Schneemann und der Architekt Ebeling begaben sich im August im Auftrage der Immediatkommission in Choleraegegenden, um dort die nötigen Maßnahmen zu studieren, und unternahm nach ihrer Rückkunft Inspektionsreisen im Lande zur Prüfung der getroffenen Einrichtungen.³⁾ Spangenberg hielt den Zöglingen der kgl. chirurgischen Schule (ca. 40) Vorlesungen über die Cholera, damit es nicht an ausgebildeten Ärzten fehlte.⁴⁾

Preußen hatte mit seiner strengen Absperrung schlechte Erfahrungen gemacht, obwohl nicht zu leugnen, daß es dadurch gelang, die Provinz Schlesien relativ lange frei zu halten. Man entschloß sich aber erst allmählich zur Zurückziehung des Militärkordons, um den Anschein zu vermeiden, als ob der Regierung nach dem Befallenwerden der Hauptstadt Berlin (August 1831) das Schicksal des übrigen Landes gleichgültig sei.

In Hannover sah man das Truppenaufgebot mehr als Sicherheitsmaßregel zur Verhütung von Widerseßlichkeiten an, versprach sich dagegen weniger eine wirkliche Abschließung des Landes davon, wenn schon die Elbe dieses Bestreben einigermaßen begünstigte. Für ankommende Fremde wurden an der Ostgrenze, z. B. in Harburg, Dannenberg, Schladen mit notdürftigen Wohnungsgelegenheiten versehene „Contumazanstalten“ errichtet, deren Personal aus Arzt, Wache und Hülfspersonal bestand. Zum Austausch von Lebensmitteln befanden sich dabei sog. „Rastelle“, d. h. hölzerne Schuppen, welche durch eine doppelte Schranke in 3 Abteilungen geschieden waren, die eine nach der gesunden Seite, die andere nach der abgesperrten gelegen, die Mitte für den aufsichtführenden Beamten bestimmt. Waren und Briefe wurden mit Chlordämpfen ausgeräuchert,⁵⁾ die Quarantänezeit war auf 20 Tage festgesetzt, während Preußen nur 5 Tage verlangte. Da die Inkubationszeit der Cholera zwischen einigen Stunden bis zu 3 Tagen beträgt, ist in den Contumazanstalten kein Erkrankungsfall über den dritten Tag hinaus vorgekommen. Die lange Absperrung war für die Truppen bedenklich, für Handel, Industrie und

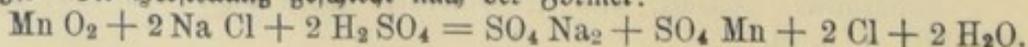
¹⁾ Stromeyer, Skizzen und Bemerkungen von einer Reise nach Danzig und dessen Umgebung, Dez. 1831, und Lebenserinnerungen, I. c. Bd. II.

²⁾ Holscher, Mitteilungen über die asiatische Cholera, Oktober 1831.

³⁾ Die Landdrosteien Osnabrück und Aurich bereifte Physikus Bezin in Osnabrück.

⁴⁾ Nr. 45.

⁵⁾ Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden von England und Frankreich aus Räucherungen mit Dämpfen von Mineralsäuren Mode. Stieglitz empfahl 1806 die oxygenisierte Salzsäure, die nach Moreaus Versuchen verdorbene Luft am schnellsten reinigt. Die Herstellung geschieht nach der Formel:



Staatseinnahmen nachteilig. Dennoch ließ sich die Regierung trotz mancher Gegenvorstellungen nicht herbei, sie wenigstens auf 12 Tage zu beschränken. Allein die Couriere von Gouvernements, Gesandtschaften und Behörden durften mit einer 5tägigen Contumaz passieren.¹⁾

In alle dem spiegeln sich die widersprechenden Anschauungen über das Wesen der Cholera wieder. Die Ärzte hatten bislang keine Gelegenheit gehabt, diese Krankheit kennen zu lernen. Die Tatsache, daß Leute trotz inniger Berührung mit Cholerafranken gesund blieben, veranlaßte manche von ihnen, die Ansteckungsfähigkeit überhaupt zu leugnen. Jedenfalls sei sie nicht unbedingt infektiös, sondern befallte vorzugsweise solche, die dazu prädisponiert sind oder sie sich durch ihre Lebensweise (Unmäßigkeit, Trunksucht, Erkältung) selbst zuziehen. Hierin liege anderseits die Möglichkeit der Vermeidung.²⁾ Stromeyer sah die „Infection der Lokalatmosphäre“ als das Agens und demgemäß die Lungen als die Eintrittspforte des Giftes an. Holscher war mehr für „Contactinfection“, ob aber die Ausleerungen des Kranken, wie Elsner in Königsberg vermutete, die Krankheit vorzüglich weiter verbreiteten, mag er nicht entscheiden. In der Annahme einer persönlichen und örtlichen Disposition kamen sich Contagionisten und Anticontagionisten wieder entgegen.

Ein weitere Schwierigkeit bot die so wichtige Diagnose der ersten Fälle, die heutigentags durch die bakteriologische Untersuchung vereinfacht ist. Meist ließen erst volle Entwicklung der Symptome, Bösartigkeit, Ort der Herkunft die richtige Diagnose stellen, worüber unter Umständen viel kostbare Zeit verloren ging.

Der erste Cholerafall im Königreich (22. 10. 1831)³⁾ betraf einen aus Hamburg heimkehrenden Schiffer auf der Insel Krautsand. Kurz darauf erkrankten zwei Personen auf der Insel Wilhelmsburg und ein Mann in Altenwerder. Alle gehörten der geringeren Klasse an und waren mehr oder minder dem Trunk ergeben. Am 28. Oktober wurde der Ausbruch der Cholera in Lüneburg festgestellt. Bis Ende des Monats waren dort 15 Personen erkrankt, einige gestorben, am 3. Nov. 32 krank († 16), 6. Nov. 50 krank († 26), 24. Nov. 76 krank († 57). Das waren bei einer Einwohnerzahl von 12000 Menschen ungefähr soviel, als in Ostpreußen manches Dorf von 300 Bewohnern verlor! Außer Lüneburg

¹⁾ No. 86. Bekanntmachung vom 15. 9. 1831.

²⁾ Ausschreiben an sämtliche Obergkeiten des Landdrosteibezirks Osnabrück vom 14. 11. 1831, in No. 8.

³⁾ Bericht an den König in London, in No. 30.

hatte nur Buxtehude mehrere (6) Fälle zur Zeit aufzuweisen. Die Totalsumme betrug 95 (davon 59 †). Am 6. 12. war kein Cholerafranker mehr im Lande vorhanden.¹⁾ Der Charakter der Epidemie ist demnach als milde anzusehen. Vielleicht bot die unwegsame Lüneburger Heide dem Fortschreiten Einhalt.

In Lüneburg²⁾ gab man bei Beginn der Krankheit gern Brechmittel, darauf Magnesia subcarb., andere ließen Bismut nehmen, Stromeyer bevorzugte das Opium. Sonst lief die Behandlung auf Wärmezufuhr, Anregung der Herzthätigkeit, Einreibungen mit reizenden Linimenten (gegen die schmerzhaften Muskelkrämpfe) hinaus. In den Akten des Ministeriums d. J. finden sich auch mancherlei wunderbare Rezepte von Ärzten und zweifelhaften Menschenfreunden.

1837 kamen vereinzelte Fälle von Hamburg aus — unter anderem wieder in Lüneburg³⁾ — vor, 1848 namentlich am Harz, z. B. in Clausthal 28 (davon † 14).

Eine ganz besonders schwere Epidemie aber brachte das Jahr 1850,⁴⁾ die vor allem das Fürstentum Göttingen-Grubenhagen betraf. Ausgangspunkt war das Dorf Gieboldehausen, wo die Krankheit Mitte Juli durch einen Arbeiter aus Magdeburg eingeschleppt wurde und zur Zeit beinahe ein Drittel der Bevölkerung infolge eines großen Brandes obdachlos war und Mangel litt. (allgemeine örtliche Disposition!) In der zweiten Hälfte des Juli wurden die Ortschaften an der Leine zwischen Einbeck und Northeim befallen, Ende des Monats der Harz usw.

Charakteristisch ist die Verbreitung längs der Flußläufe. Vielleicht hat auch die Verbesserung der Verkehrsbedingungen, das Vorhandensein von Eisenbahnen dazu beigetragen. Seit dem Bau der ersten Strecken — Hannover-Lehrte (29. 8. 1843), Braunschweig-Celle 1844/45 — war Hannover schon mit dem Schlusse des Jahres 1847 zum Mittelpunkt des Eisenbahnverkehrs im nordwestlichen Deutschland geworden.⁵⁾ Einer Überwachung der Bahnen geschieht aber nirgends Erwähnung.

Von allgemeinen Absperrungsmaßregeln ist in dieser Zeit überhaupt nicht die Rede. Die Ortssanitätskommissionen treten wieder in Kraft, die vorhandenen Krankenhäuser werden erweitert oder Baracken erbaut, Wärter bestellt, genaue Kontrolle über Wohnungen und Lebensmittel

¹⁾ Lüneburg war seit dem 28. 11. frei.

²⁾ No. 97.

³⁾ No. 217.

⁴⁾ No. 221.

⁵⁾ Hartmann, Geschichte von Hannover, l. c., pag. 487 ff.

geübt, aber alles möglichst, ohne die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen.

Das D. M. C. vertrat die Ansicht,¹⁾ die Ansteckungsfähigkeit sei, wie eine Reihe (!) von Fällen beweise, nicht zu leugnen. Die Verbreitung erfolge durch ein Kontagium in „miasmatisch-affizierten Gegenden“ (Einfluß von Temperatur und Witterung), in nicht miasmatisch-affizierten Gegenden erlösche die Kraft des Kontagiums, ehe es zur allgemeinen Ausbreitung komme. Ob eine Übertragung durch dritte, anscheinend gesunde Personen möglich wäre, sei zweifelhaft. Bekanntlich mißt man grade den Mittelspersonen, sog. „Bazillenträgern“, heute eine große Wichtigkeit bei.²⁾

Vergleicht man die hohen Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffern — 5615 resp. 2531 — mit den Zahlen von 1831 — 95 resp. 59 — so wird man unwillkürlich auf den Gedanken kommen, ob nicht vielleicht die Betonung derartiger theoretischer Erwägungen der Bekämpfung der Krankheit nachteilig war. Natürlich darf dabei nicht vergessen werden, daß der Charakter solcher Epidemien oft verschieden ist, und daß 1850 die Cholera grade in der ungünstigsten Zeit der größten Sommerhitze ausbrach. Das Verhältnis zwischen Morbidität und Mortalität ist trotz der längeren Dauer 1850 etwas günstiger.

In der Folge trat die Cholera an der Seeküste und in Ostfriesland (durch die „Hollandsgänger“) immer wieder spradisch auf.

Malaria.³⁾

In den sumpfigen Niederungen der Küste und auf den ostfriesischen Inseln war die Malaria, hauptsächlich in der Form der Quotidiana und

¹⁾ Bericht vom 13. 5. 1851, in No. 221.

²⁾ Sogar für den als wenig resistent geltenden Masererregger ist eine Übertragung durch eine gesunde Mittelsperson und auf weite Entfernung neuerdings in einem Falle der Kölner Kinderklinik sicher nachgewiesen. Fr. Siegert in Münch. Med. Wochensh. 1906, No. 38.

Ehemalige Typhusfranke sollen sogar Jahrelang (vielleicht Zeitlebens) Typhusbillen ausscheiden!?

³⁾ Die Malaria ist als endemische Krankheit hier nur anhangsweise aufgenommen. Ein Consilium medicum von 1727 spricht von einem Fieber, das sich nach Temperament, Konstitution, Ernährungsweise und anderen Umständen als ephemera, intermittens, quotidiana äußert, aber nicht pro morbo contagioso maligno zu halten sei, und empfiehlt Reinigung der Gassen, Moräste, Verhütung von Wasserstodungen. Ich bin geneigt, dabei an Malaria zu denken.

Die folgenden Angaben sind im wesentlichen entnommen aus: W. O. Fode, Die frühere und jetzige Verbreitung der Malaria in Niedersachsen. Hannover 1890.

Tertiana¹⁾ von jeher endemisch, fehlte aber auch im Binnenlande, z. B. zwischen Hannover und Deister, im Leinegebiet, bei Güneburg, Osnabrück, nicht. Am ärgsten wütete das Fieber im Jahre 1826, nachdem während des vorausgegangenen Winters infolge großer Dammbüche die Marschen mit Seewasser überflutet waren. Im Lande Wursten gab es auf manchen Höfen kaum einen arbeitsfähigen Menschen. Ein Arzt in Norden schrieb im Herbst oft 40—50 Chininrezepte pro Tag. Man begnügte sich aber mit wesentlich kleineren Chinindosen als heutigentags, auf den Schiffen wurden beispielsweise Pulver zu (1 gran) 0,06 gr. vorrätig gehalten. Etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Malaria seltener. Regulierung der Flußläufe, Trink- und Abwässeranlagen, Reinigung der Wassergräben, Auftreten der amerikanischen Wasserpest (*Elodea canadensis*) brachten eine allmähliche Besserung.

¹⁾ 1626 behandelte der Hildesheimer Stadtarzt Dr. Jordan den kaiserlichen Feldherrn Tilly wegen Tertiana. Hildesh. Beiträge. Bd. III, pag. 147.

Kapitel VIII.

Mineralquellen und Badeorte.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Gesundbrunnen waren in Hannover nicht vorhanden, wohl aber stand der Regierung die Oberaufsicht zu.¹⁾ Die öffentlichen Bäder des Königreichs waren zum Teil Staatsanstalten, meist jedoch Eigentum von Gesellschaften oder Privatpersonen, seltener von Gemeinden. In die erste Gruppe gehörten die Seebadeanstalten auf Rorderney, das Schwefelbad Limmer und die Molkenturanstalt in Rehburg. Regulativ und Taxe bedurften in jedem Falle der Genehmigung durch die Regierung.

Die Zeit, wann die einzelnen Mineralquellen zuerst bekannt respektive zu Heilzwecken benutzt wurden, läßt sich vielfach kaum feststellen, von anderen ist uns das Entdeckungsjahr überliefert. In der Regel waren sie den umwohnenden Landleuten in ihrer Wirkung längst bekannt, ehe sie allgemeinere Anwendung fanden.

Am ältesten wohl sind die Soolquellen, welche zur Salzgewinnung dienten und so eine wichtige Einnahmequelle für das Land bildeten, während der medizinische Gebrauch sehr viel später Mode wurde. Die Kunde von der Lüneburger Sülze geht bis in die Zeit der heidnischen Germanen vor Karl d. Großen zurück; wenigstens ist kaum anzunehmen, daß sie ihnen entgangen sein könnte, da sich auf dem nahegelegenen Kalkberge eine alte Opferstätte befand.²⁾ Die Salzhemmendorfer und Salzdetfurther Quellen werden zuerst im Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnt.³⁾

¹⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. A. Gen. et Var. No. 41 und E. Bäder, No. 4.

²⁾ H. S. Macrinus, Ursprung, Güthe und Gerechtigkeit der Edlen Sülzen zu Lüneburg. Lüneburg 1710.

³⁾ D. Eberh. Baring, Descriptio Salae principatus Calenbergii locorumque adjacentium oder Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein zc. 1744.

Am Ende des 15. Jahrhunderts erlangte ein „Wunderbrunnen“ bei Lüneburg großen Ruf. Er trat 1480 neben einer dem St. Gangolphus geweihten Kirche zutage und erhielt danach den Namen „St. Gangolphus (oder korrumpiert Gungels-) Brunnen“. ¹⁾

„Es kamen Lahm elende Leut
Und wurdn ihres ubels queit.
Sie lieffen da den Stecken stehn
Und wagten es allein zu gehn.
Es kamen blind aus fernen Ländn
Und that sich ihre Seuch baldt wendn.
Es fundn sich da der Menschen viel,
Die gbrechlich warn ohn maß und ziel,
Welch all durch Gott in kurzer zeit
Von ihrem ubel wurdn erfremd.“ ²⁾

Nach der Einführung der Reformation wurde die Kirche zerstört, der Brunnen geriet in Verfall und verlor sich schließlich ganz, wie das Volk sagte, weil ein Mörder sein blutiges Schwert darin abgewaschen habe. 1612 brachen zwei neue Quellen (eine zum Trinken, die andere zum Baden) hervor, die aber schon im folgenden Jahre wieder verschwanden. 1646 erschienen die Quellen von neuem, „deren eine insonderheit den Augen sehr dienlich, und ist das Wasser dießer Brunn mehrentheils Temperirter natur, an Geschmack und Geruch hell und klar wie ein Christall mehr Spiritualisch als corporalisch und wirdt nicht faul. Durch den Gebrauch dieses sind über 200 Menschen, krumme, lahme, taube, stumme, mit Steinen, Zipperlein und dergleichen Krankheiten befallene Menschen wunderbar zurecht gebracht und genesen“. ³⁾ Für die Genesenen wurde in den Kirchen eine öffentliche Dankagung abgehalten und auch der Armen nicht vergessen. Auf einem gleichzeitigen Kupferstich ⁴⁾

¹⁾ Celle, Des. 61. II. Ämter, No. 7, 25 Lüne.

²⁾ Wahrhaftiger Bericht von S. Gungels Brunn, der durch die krafft Gottes vielen armen betrübtten Menschen zur gewünschten Gesundheit nicht weit von Lüne bei der Stadt Lüneburg quillet, nebst einer Vermahnung, zween Christlichen Fragen und Gesengen gestellet durch Fridericum Lesebergicum, Pastorem Lunensem. Goslar 1612.

³⁾ Zeiler, Topographie und eigentl. Beschreibung d. vornembsten Städte, Schlösser auch anderer Plätze und Örter in denen Herzogtümern Braunsch.-Lünebg. Frankfurt a. M. 1654, pag. 150.

⁴⁾ Eigentliche Abbildung des Gnaden Brunnens so nicht weit vom Fürstl. Amt und Kloster Lüne bey der Stadt Lüneburg von Alters d. Gungels Brunn genandt, quillet. Kupferstecher Wilhelm Schwann.

sind zwei „Drink, ein Badt, ein Augen- und ein Laxirbrunnen“ an- gegeben.

Von einem Schwefelbrunnen in der Nähe von Koppnbrügge schreibt eine sächsische Chronik vom Jahre 1531: ¹⁾ „Um das Jahr 1520 war aus diesen Landen ein großes Laufen nach einem gewissen Brunnen in der Grafschaft Spiegelberg. Man zog auf allen Straßen dahin. Viele fuhren, manche wurden getragen und geschleppt. Es war um den Brunnen wie ein Heerlager. Man hat auf einmal 2000 Menschen gezählt, die um ihn herumgelegen haben. Etliche sind von der schmerzhaftesten Seuche dabei gesund geworden.“ Baring (l. c.) unterscheidet den „Süßen Dieck“ in der Talsenke nahe bei dem Ort Spiegelberg und eine Schwefelquelle in der Koppnbrügger Landwehr zwischen Koppnbrügge und Marienau.

Nicht zu verwechseln damit ist der im 16. Jahrhundert ebenfalls Spiegelberger oder Neuer-Brunnen genannte Pyrmonter Brunnen, der, nachdem er bereits seit 3 Jahrhunderten bekannt war, 1556 riesigen Zulauf hatte. „Dieser Brunn ist metallisch und sawer und hat bey sich mehr Dchers denn ander bewert Bergerz.“ ²⁾ Der Besuch der Bäder unterlag damals sehr der Mode und dem Wechsel. Ein Bad, das heute überlaufen war, war vielleicht schon im nächsten Jahr vergessen. Äußere Umstände, Kriegsunruhen, politische Konstellation, Anwesenheit von Fürsten und Standespersonen und nicht zuletzt eine durch Aberglauben genährte „Massensuggestion“ spielten dabei mit. Dies wechselvolle Schicksal teilte der Pyrmonter Brunnen mit anderen berühmten Bädern. Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts kam er besonders durch die Bemühungen des Dr. Bollman aus Hannover sehr in Aufnahme, so daß der Besuch des Koppnbrügger Brunnens ganz zurück ging, zumal Bollmann behauptete, das Wasser des letzteren sei zu „corrosivisch“.

1513 wird eine Salzquelle bei Forste (Amt Herzberg) ohne nähere Angabe erwähnt. ³⁾

Aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts stammt der Sauerbrunnen bei dem Dorfe Sallan oder Lose (Amt Lüchow) 1620, ebenso

¹⁾ Hannov. Magazin. 1770, St. 94.

²⁾ Gründlicher wahrhaftiger Bericht von dem neu gefundenen Wunderbrunnen in der Grafschaft Spiegelberg zwo meilen wegs gelegen von Hameln a. d. Weser. M. D. LXI.

Ebenso: Burkhardus Wihobius, Beschreibung des newen gefunden Brunnß, in welchem der allmächtig Gott täglich seine Gaben und gutthat reichlich dem menschen erscheinen läßt . . . gelegen in der Grafschaft Spiegelberg zwo meilen wegs von Hameln.

³⁾ Calenberg, Des. 3. D. Herzberg No. 40.

wie der Gungelsbrunnen dadurch bemerkenswert, daß er zeitweise versiegte und wieder erschien (1652, 1681).¹⁾ Pfingsten 1681 fanden sich täglich an 50 gebrechliche Leute bei der Quelle ein, und „egliche wurden von solchem Wassertrinken ihrer mengel entlediget“. Noch 1799 versuchte Landphysikus Jugler, die Quelle wenigstens für die umwohnenden Landleute nutzbar zu machen.²⁾

1646 entstanden „unvermutlich“ nächst dem Dorfe Müßleringen (Amt Stolzenau) unweit Renndorf 3 Heilbrunnen,³⁾ „anfangs einer, kurz darauff noch zween und also drey sonderbare Heilbrunnen, wobey viel hohes und niedrigen Standes Personen nicht allein sich eingefunden und sich deren bedient, sondern auch nach erhaltener ziemlichen Gesundheit die Lahmen ihre dabey auffgehende Krücken hinterlassen, und neben übrigen, deren egliche hundert vielfach breßhaft gewesen, aber gesund worden, nach täglich gehaltenen Predigten Gott öffentlich vor erhaltene Gesundheit danken lassen. Welches also bis in den Wintermonat selbigen Jahres gewähret, da die Brunnen ihre Krafft mehrentheils verloren.“ Ähnlich ging es übrigens auch dem weit berühmteren Hornhauser Brunnen.

Über eine 1648 bei Timmern im Osnabrückschen zu Tage getretene Schwefelquelle hat der damalige Pastor Jacob Beltmann in Dissen Aufzeichnungen gemacht. Sie geriet aber bald in Vergessenheit, so daß die 1766 mit der Untersuchung beauftragten Beamten der Saline Rothenfelde kaum noch die richtige Stelle anzugeben wußten.⁴⁾

Der Rehburger Brunnen ist 1690 durch den Amtshauptmann Ahrens bekannt geworden.⁵⁾ In einem Schreiben an die churfürstliche geheime Kammer zu Hannover berichtet er von einer Quelle, die „sieder Menschen gedanken her daselbst gangbar gewesen, ohne daß jemand von derselben Wirkung einige Notiz gehabt, welche denn einige Ausländer durch den Genuß des Wassers ruckbar sollen gemacht und gar neulich unter die Leute zu Anfang desselben sollen gebracht haben; dahero denn auch ein großer confluxus hominum dabey zu zeiten sich einfindet, und viele schwache und Kranke dabey sich auffhalten und des Wassers genießen.“

1) Celle, Des. 61, II Ämter 24, Lüchow No. 51^{1/2}, Zeiler l. c., pag. 143.

2) Hannover, Des. 93, Amt Lüchow.

3) Zeiler l. c., pag. 193.

4) Einige Nachrichten über den Gesundbrunnen und Badeort zu Timmern, in Mitt. d. histor. Ver. f. Osnabr. Bd. II, 1850, pag. 161 u. ff.

5) Geschichte des Bades Rehburg in der Broschüre über Dr. H. Lehreses Sanatorium f. Hals- und Lungenleidende, Bad Rehburg.

Während des 18. Jahrhunderts, als man die Heilkraft der natürlichen Wässer mehr kennen und beachten lernte, häufen sich die Funde, ohne daß die meisten eine mehr als lokale Bedeutung hatten. Schließlich wurde jedes Wasser als „Gesundbrunnen“ angesehen, wenn es nur einige mineralische Bestandteile enthielt. Beispiele für viele sind der Heiligerbrunnen, der auf dem eisenhaltigen Moorboden der Eilenriede entspringt und eine Quelle im Keller des Jägerhofs, die Ähnlichkeit mit der Rehburger Eisenquelle haben sollte!

Für die Jetztzeit kommen höchstens noch die Schwefelquellen von Gimmer und Bentheim in Betracht, während Rehburg weniger durch seine Quellen als durch seine klimatischen Vorzüge als Luftkurort berühmt wurde.¹⁾

Die Auffindung der Quellen war fast durchweg dem Zufall überlassen. Salzquellen lockten das Vieh an, vor allem Ziegen und Wildschweine, die besonders lüstern nach Salz sind. Darauf wird z. B. die Entdeckung der Soolquellen bei Lüneburg, Salzhemmendorf zurückgeführt.

Am ehesten noch wurden die Umwohner auf die Schwefelquellen aufmerksam, da sie sich schon durch den Geruch, namentlich bei feuchtem Wetter, verrieten. In dieser Hinsicht ist eine Stelle aus einer Schrift²⁾ des berühmten Meißener Arztes und Mineralogen Georg Agricola bemerkenswert: *In Hildesheimio duo sunt fontes male olentes: quorum alter ad arcem Steuerwaldam effluit ex marmore, olente putridi ovi virus, gustu suavis nec insalubris, sed si quis jejunus eum biberit, ructus cit marmoris triti odorem exhalentes . . . alter fons in Hildesheimio sulfuratus a jam dicto abest ad mille passus juxta Hasdam pagum, qui odorem foedum emittit, qualis est pulveris bombardae extincti. Odor ille ei qui longe abest a loco, indicat fontem. Saporem etiam habet odori non dissimilem, aqua istius fontis lapides in alveo rivuli jacentes limo obducit: qui dersasus*

1) Im Archiv für Pharmazie 1843, Heft 5, pag. 507 u. ff. riet auch ein Dr. Borkmann, Schwindsüchtige in den Oberharz zu schicken. Erstlich sei die Schwindsucht unter den Eingebornen, die dort von Jugend auf gelebt haben, ungemein selten, und zweitens könne die Krankheit bei genügend langem Aufenthalt unter sonst günstigen Bedingungen zur Heilung kommen.

2) G. Agricola, *De natura eorum qua effluunt ex terra*. Basileae 1546. Lib. I. Auch abgedruckt in einem 1553 zu Venedig erschienenen Werk desselben Verfassers „de balneis“.

Eine andere Schrift „de fontibus medicatis“ ist nach Reinhold Hofmann, „Dr. G. Agricola, Ein Gelehrtenleben aus dem Zeitalter der Reformation“, Gotha 1905, nicht überliefert.

et exicatus sulfur est. Der Schwefelsumpf bei Zimmer war den Einwohnern längst vor der Entdeckung durch Erhard (1779) bekannt. Ein besonders starker Schwefelgeruch galt ihnen als Zeichen eines nahen Wetterumschlages, auf das man bei den Feldarbeiten Rücksicht nahm. Die Bentheimer Schwefelquelle machte sich durch unaufhörliches Brodeln bemerkbar „und hat man öfters nicht ohne Verwunderung wahrgenommen, daß die tieff verwundet und verlezte Hirsche zu derselben ihre Zuflucht nehmende wiederumb in wenig Tagen hergestellt seyn.“¹⁾

An einige Quellen knüpfen sich sagenhafte Berichte wunderbarer Heilungen in der Art, wie sie Burkhard Mithoff von der Pyramonter erzählt. So soll der Eisensäuerling an der Uhlenmühle bei Verden von einem Manne entdeckt sein, der jahrelang an Magenkrampf litt und sich auf dem Wege zur Stadt ermüdet an der Quelle niederließ, um seinen Durst zu stillen. Nach dem Trinken verspürt er schon Besserung, was ihn veranlaßt, das Wasser weiter zu gebrauchen und den Verdener Arzt Dr. Triumph auf die Quelle aufmerksam zu machen.²⁾ Eine ähnliche Sage wird von dem Rehburger Brunnen erzählt, wonach ein Hirt einen alten Beinschaden mit dem Wasser wusch und geheilt wurde.³⁾

Eine gewisse Überlegung wenigstens leitete den schwedischen Leibarzt Dr. Skraggenstierna bei der Entdeckung der Heilquellen nahe dem Kloster Lüne, ca. $\frac{1}{2}$ Meile vom St. Gungelsbrunnen.⁴⁾ Er war als erfahrener Brunnenarzt „schon über 30 Jahre mit mineralischen Wassern umgegangen“ und hatte in verschiedenen Ländern, „sonderlich aber in Schweden anno 1700 drey herrliche mineralische Sauer- und Heilbrunnen erfunden, so

¹⁾ Joh. H. Coehausen, Benthemocrene d. i. Kurze Abhandlung von der in der Graffschaft Bentheim zwar von undenklichen Jahren herfürquillenden antjezo aber durch fürtreffliche Wirkung mehr und mehr in Veruff kommenden Gesundheitsbrunnen. Coesfeld 1713.

Schütte, Physik.-chem. Versuche oder Beschreibung des Bentheimer Gesundbrunnens, Hannover 1755.

²⁾ Sendschreiben des Herrn Hofmedicus Dr. Brave in Verden an seine Freunde von dem Gesundbrunnen und Bade nebst d. Gutachten der medic. Fakultät. Bremen u. Stade 1786.

³⁾ Gade, Histor. geograph. stat. Beschreibung d. Graffschaft Hoya u. Diepholz. Hannover 1901, pag. 443.

⁴⁾ Samuel Skraggenstierna, Kurzer Bericht von dem neuerlich beym Kloster Lüne u. erfundenen Sauer- und Heilbrunnen. Anno 1715 im Juli. Lüneburg.

Dito, Continuation von einigen Curen u. durch den Gesundbrunnen bei Lüne. Hamburg, 1715 im September Monath.

von der Zeit an ungemeine fast unglaubliche Curen gethan.“ Auf einem Spaziergange mit seinem Freunde Dr. Feder aus Lüneburg meint er beim Anschauen des Erdreichs, „es kömmt mir so vor, als wenn hier ein Eisen *minera* etwan möchte verborgen liegen“, und als er etliche kleine Quellen gewahr wurde: „hier ist gewiß ein mineralisch-martialisches Wasser zu finden.“ Die Untersuchung bestätigte seine Vermutung und er benutzte die Gelegenheit, die Heilkraft des Brunnens „wegen seiner Schorbutischen und Hypochondrischen Passionen“ am eigenen Leibe zu erproben, obwohl er ursprünglich beabsichtigt hatte, deswegen nach Pyrmont zu reisen. In einem zweiten Traktat (s. o.) vom September 1715 spricht er von einem Schwefelbrunnen, „über welchen Ihre Durchlaucht die verwittibte Herzogin ein Haus bauen lassen,“ einem Victriol-Bad- und kleinen Brunnen.

Der Botaniker Erhard aus Hannover fand im Sommer 1779 auf dem Wege von Linden nach Davenstedt eine reiche Salzflora (*Glaux maritima*, *Semolus Valerandi*, *Arenaria rubra marina*, *Cineraria palustris* etc.), die ihn auf das Vorhandensein von Rochsalzquellen hinführte. Am 15. November desselben Jahres entdeckte er, dem Geruch folgend, die Limmer Schwefelquelle, wobei er gleich an Ort und Stelle in dem Wasser und an den weißlichen Inkrustationen des Bodens und der Pflanzen durch die Bräunung eines silbernen Dreigroschenstücks den Schwefelgehalt nachwies.¹⁾

Auf die Kunde von den heilkräftigen Quellen strömen zuerst die Landleute der näheren Umgebung herbei. Nach auswärts wird das Wasser in Tonnen und Fässern verschickt, in denen es dem Verderben um so eher ausgesetzt ist, als man die Öffnungen einfach mit Stroh oder Gras verstopfte. Straggenstierna meinte daher, es sei von Übel, dem Kranken den Gebrauch der Gesundbrunnen weit von der Quelle zu empfehlen, da das Wasser auf dem Transport die beste Kraft verliere.

Zu längerem Aufenthalt an der Quelle bringen die Wohlhabenden Zelte mit, die Ärmeren erbauen sich Hütten aus Laubholz. Noch 1750

¹⁾ Anzeige von einigen bey Hannover befindlichen Salzquellen und einem allda neulich entdeckten Schwefelbrunnen. Hannov. Magazin 1779. St. 94, pag. 1490 u. ff.

Baring l. c. I, 192, Anmerk. erwähnt 1744 einen Brunnen bei Limmer, nicht weit von der Windmühle gelegen, „so mit Steinen umfasst“. „Und soll der Landmann sich desselben in Krankheiten und Zufällen bedienen, zumahl da ein reines Wasser der gesundeste Trank vor die Menschen.“ Letztere Bemerkung und die Fassung des Brunnens machen es unwahrscheinlich, daß darunter die von Erhard entdeckte Schwefelquelle zu verstehen sei.

mußte die Regierung in Rehburg im Interesse des Forstes durch Errichtung von Bretterhäusern dagegen einschreiten. Männlein und Weiblein haufen in paradiesischer Unschuld durcheinander und es entwickelt sich ein „Badeleben“, wie es mutatis mutandis bis auf unsere Zeit geblieben! Nicht umsonst ging dem Amtmann zu Sallan 1652 der Befehl zu, den Brunnen wohl in Acht zu nehmen, „daß keine leichtfertigkeit, untugentt ja schande und laster möge getrieben werden.“¹⁾ Am alten Spiegelbergerbrunnen war schon frühzeitig ein Hospital als Herberge vorhanden (Baring). Auch die Klosterleute beim Kloster Lüne boten ärmeren Kranken ein Unterkommen (Straggenstierna).

Das geheimnisvolle Hervorquellen des Wassers aus dem Erdinnern hat seit alters die Phantasie des Menschen angeregt und die Vorstellung einer gütigen Wassergottheit, der „Nymphen“, gezeitigt, wie die Inschrift am Heiligerbrunnen sagt: *Fonti inest numen, hospes venerare liquorem.* Die christliche Kirche eignete sich diese Vorstellung in ihrem Sinne an und benutzte das Zusammenströmen der Kranken zu religiösen Zwecken.

In der Kirche bei dem alten Spiegelbergerbrunnen befand sich ein wundertätiges Marienbild, an den Wänden waren Krücken und Stäbe der Geheilten aufgehängt (Baring). Im Amt Neuhaus am Fuße des Rieberges auf der „Wingst“ war eine Quelle, deren Wasser gegen den Johannistag²⁾ als besonders heilkräftig galt, so daß in katholischen Zeiten dort Gottesdienst abgehalten wurde.³⁾ Dasselbe wird von einer Quelle im benachbarten Lande Hadeln, zwischen Oster- und Wester-Wanna, aus dem Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts berichtet.⁴⁾ Der Prediger erhielt für seine Predigt am Johannisabend einen Taler aus

1) Geschichte des verfeigten Heylbrunnens bey Sallan im Amte Lückow. Annal. d. Churlde. 5. Jahrg., pag. 336.

2) Johannisstag und Walpurgisnacht haben im Volksglauben eine besondere Bedeutung. Die katholische Kirche weihte den Tag der Sommer Sonnenwende der Erinnerung an die Taufe Johannes des Täufers. Das Johannisbad spielte namentlich in Süddeutschland und am Rhein eine große Rolle und führte zu allerhand Mißbräuchen, welche die lutherische Kirche als eine von den Heiden übernommene Einrichtung verdamnte. Vergl. Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen. Jena 1906, pag. 20 u. ff.

In Osterode a. Harz war es Sitte, am Ostermorgen vor Sonnenaufgang ein Bad zu nehmen, welches gegen Grind und andere Gebrechen helfen sollte, vergl. Journal in und für Deutschland, Jahrgang V, 1788.

3) Annal. d. Churlande. Jahrg. VII, pag. 559 und Jahrg. VIII, 2 St., pag. 16.

4) Scherder, Hadeln I. c.

der herrschaftlichen Amtskasse. Der Brauch kam aber ab, da durch das zusammengelaufene Volk viel Unfug verübt wurde. Ein Johannisbrunnen vor der Stadt Einbeck war seit dem 15. Jahrhundert gegen Fieber und scorbutischen Ausschlag geschätzt und begeisterte noch 1715 den Rektor Joh. Joachim Schüßler zu einem lateinischen Gedichte.¹⁾ Vielleicht gehört hierher auch ein „Heiliger Brunnen“ zwischen Zühnde und Scheden, nach welchem 1565 viele Kranke aus Sachsen und Westfalen wallfahrteten, sodaß die umliegenden Felder mit den Zelten der dort kampierenden Fremden besäet waren.²⁾

Wir sehen also auf der einen Seite einen Aberglauben, der mit dem Einfluß übernatürlicher Kräfte rechnet, auf der anderen ein kindliches Vertrauen auf die Allmacht Gottes, wie sie sich dem einfachen Menschen in der Natur am ehesten offenbart:

„Die alten Weiber sagen wol,
Daß Wasser rückwärts giessen sol,
Wer durch das Bad gesund wil sein
Und frey erret von aller pein.
Pfiu dich, der du die Göttlich gnad,
In diesem Brunn durch Teuffells Raht
Wilt brauchen mit Abgötterey
Und deiner grossen Teuffeley.
All Teuffeley Mensch soltulahn,
Wenn du diß Bad wilt fangen an,
Demütig dich für deinen Gott,
Von hertzem klag ihm deine Noht,
Er wol, sofern dirs nützlich ist,
Dir Hülfß sendn zu dieser frist.
Darauff im Glauben fest getrost
Der Leib fein züchtig wird entbloßt
Wasch sich gedültig fein und still
Und wart was ihm Gott geben wil.“ (Leseberg l. c.)

Der Kur des Leibes soll eine Reinigung der Seele vorausgehen. Ein langes „Brunnengebet“ des Skraggenstierna ersleht den Segen des Herrn, daß sich der Kranke nicht durch Mißbrauch der heilsamen Gabe verlustig mache und nicht murre, falls die Genesung ausbleibe.

¹⁾ Schüßler, Vollständige Beschreibung von der völligen Ablauf u. anderen Merkwürdigkeiten der Leine zc., 1715.

²⁾ Willigerod, Münden l. c., pag. 301 und Göttingische Zeit- und Gesch.-Besch., Bd. II, Kap. 1, § 13.

Durch den Ruf der Genesenen werden Obrigkeit und Ärzte auf die Heilquellen aufmerksam. Man sucht dieselben durch Gitter und Überdachung vor Verunreinigung und durch Nachgraben und Ableiten gegen das Eindringen wilden Wassers zu schützen und setzt einen Brunnenmeister zur Aufsicht ein. Die Regierung mahnt zur Vorsicht und Sorgfalt beim Gebrauch, beauftragt auch wohl Sachverständige mit der Untersuchung. 1646 schreiben „Canzler und Rhätte zu Zell“ an den Amtmann in Lüne,¹⁾ „alsobaldt ekliches Wasser aus beiden Brunnen, jedoch jedem absonderlich schöpfen und selbiges in großen Krucken oder Gläsern, so viell Ihrer Zweien in tragtiepen tragen können, nach Ebstorff bringen zu lassen, da es dan der Hauptmann Wieters anhero wirdt hinschaffen lassen. Dan auch daneben verzeichnen, welches Wasser aus jedem Brunn undt mit Zuziehung Doctoris Johann Evers, was ein jedes für cräfte und operationes hatt, auch wie es zu gebrauchen 2c.“ Den 1705 bei Osterode entdeckten Gesundbrunnen mußte eine Kommission bestehend aus dem Bergmedikus Dr. Spangenberg und Dr. Ch. J. Alberti, den „Geschworenen“ und dem Osteroder Pastor besichtigen.²⁾ Später wurden auch Fakultätsgutachten eingeholt. (Einbeck, Verden, Zimmer, Rehburg 2c.) Die weiteren Veranstaltungen blieben der Ortsobrigkeit und Privaten überlassen.

Die Untersuchung der wirksamen Bestandteile war bis Ende des 18. Jahrhunderts sehr primitiv, so daß es nicht immer klar ist, in welche Klasse man die Heilquellen einreihen soll. Als einfachste Mittel dienen Aussehen, Farbreaktionen durch Zusatz von Galläpfel- und Beilchentinktur, Geruch (beim Schwefel), Geschmack, Wirkung auf Nieren- und Darmtätigkeit, Schwarzfärbung des Stuhlgangs (durch Eisen) 2c. Zeichen besonderer Kraft sind, wenn das Wasser nicht faul wird, im Winter nicht einfriert,³⁾ keine Lebewesen enthält und in größerer Menge getrunken „den Kopf einnimmt und einen als halbtrunken macht.“

In dieser Hinsicht ist ein Gutachten des Apothekers Heinrich von Eingen über den Gesundbrunnen bei Kirchdorf (Amt Uchte) lehrreich,⁴⁾ so daß ich es wörtlich hierher setze:

„Auf Erfordern des Herrn Amtman Klamprings habe von dem zu Kirchdorf entstandenen Gesund- und Heylbrunnen berichten wollen,

¹⁾ Celle, Des. 61, II Ämter, 25 Lüne No. 7.

²⁾ Calenberg, Des. 9. Grubenhagensche Städte, Osterode 49.

³⁾ Cöhausen, Bentheim l. c.: „Der grausahme im Jahr 1709 gewesener Frost und Winter-Kälte hat denselben in Eis nicht versehen können“.

⁴⁾ Hannover, Des. 74. Amt Uchte. VIII, F. Sach 41, No. 1.

daß bey der Quelle und in wohlverwahrten Boutellen ein subtiler Schwefelhafter Geruch daran zu spühren, welche aber sehr flüchtig, in dessen wenn daß Waßer eine weyle offen gestanden oder nicht wohlverwahrt bald verzehrt. An Geschmack ist es sehr reyn und klar und am Nachgeschmack süßlicht. Nach einiger experimentierung habe gefunden, daß durch Destilliren und Abrauchung nichts davon zu spühren, durch Zugießung eines Alkali zeigt es eine röthliche Farbe, welches auch wan Schwefel nur in Waßer gethan und ein alkali dazu kombt geschiehet. Durch acida und volatilia wird es aber nicht verändert, so verändert es auch die Tinctura violarum nicht, welche sonst leicht durch acida und alcalia an der Farbe verändert wird, und extrahiret den Grün Ton auch sehr schön, welches eine Anzeige, daß weder alkali und acidi darinnen, sondern ein subtiles zweifelhaftes flüchtiges Wesen, zumahl auch die Trinkenden, wenn vieles nach einander getrunken wird als taumlicht und trunken davon werden und nach einiger Motion eine merkliche wärme und schweiß darauf empfinden: So urtheile, daß es als ein von allen Cruditäten reines Wasser, vermittelt seines flüchtigen, die scharffen Salzigten theilchen im Geblüt auflöset, in serum verwandelt und durch den Schweiß und Urin, welches auch stark treibet, austreibet, wie denn Exempel bezeugen, daß es im Scorbut und andern vom verdorbenen Geblüt herrührenden Krankheiten, bösen Krebschäden, Epilepsie, Gicht, Contracturen, Blöden Augen, Steinschmerzen, Bruchschäden p. p. durch Gottes Gnade herrliche Würckung gethan.“ 5. 6. 1727.

Die erste Anwendung der Mineralquellen war natürlich eine rein empirische. Das Wasser wird kritiklos innerlich wie äußerlich gebraucht, da die Leute meinen, was anderen in ähnlichen Fällen geholfen, müsse auch ihnen helfen. Die überschwänglichen Erzählungen angeblich Geheilter führen den Quellen Kranke der verschiedensten Art, des Leibes und der Seele zu: Lahme, die auf Wagen herangefahren wurden, verlassen zu Fuß den heilsamen Wunderbrunnen, Blinde werden sehend, Stumme erlangen den Gebrauch der Stimme, Taube den des Gehörs wieder. Die ganze Umgebung und veränderte Lebensweise, der Anblick zahlreicher Mitleidenden machten sicherlich einen gewaltigen Einfluß auf das Gemüt des Kranken, sodaß uns manche wunderbare Heilungen glaublicher erscheinen. Bei anderen handelte es sich wohl nur um vorübergehende Besserungen oder um Selbsttäuschung oder gar absichtlichen Betrug.

Allmählig lernte man aus der Erfahrung die spezifischen Wirkungen der Wässer kennen. 1646 wurden beim Gungelsbrunnen schon Augen-

und Laxirbrunnen unterschieden. Dann prüfen die Ärzte die Angaben der Kranken nach und stellen die Indikationen zum Gebrauch auf. Denn, „wie der wundertätige Teich Bethesda zuvor von einem Engel bewegt werden mußte, um seine Kraft zu entfalten, also müssen auch jene von einem verständigen Medico verordnet und digeriert werden, wenn sie ihre von Natur eingegossenen Kräfte zum gewünschten Effect bringen sollen“. (Cohausen.)

In unserer Gegend haben zuerst im Anfang des 18. Jahrhunderts Ärzte über Gesundbrunnen geschrieben, Cohausen 1713 (Benthemocrene), Skraggenstierna 1715. (Lüne), Triumph. 1744. (Uhlenmühle bei Verden).

Die Ausführungen Cohausens und Skraggenstiernas enthalten einen genauen Kurplan. Der Brunnenarzt bestimmt Zahl und Anwendungsweise der Bäder und die Menge des zu trinkenden Wassers. Man soll Morgens mit nüchternem Leibe baden, vor dem Einsteigen den Körper trocken abreiben, das Haupt wohl bedecken, erst nach und nach tiefer hineingehen, sich im Bade „sittsam und still“ verhalten und bei Zeiten wieder herausgehen. Zur Unterstützung der Kur gehören Regelung der Diät und des Stuhlgangs und angemessene Körperbewegung:

„Willstu, daß dir der Brunnen soll zeigen gute Krafft,
Esse, trinke, thue, sehe nur, was Fröhlichkeit dir schafft.“

(Cohausen).

Bei aller Begeisterung für die von ihm entdeckte Quelle führt Skraggenstierna doch eine Reihe von Leiden an, bei der sie mehr schadet als nützt, als z. B. die Lustseuche, „der die keuschen Wassernymphen nicht gewogen sind,“ Lungenschwindsucht, innere Eiterungen und Geschwüre, angeborene Krankheiten¹⁾ oder solche, die veraltet, oder bei schwächlichen und alten Leuten sich finden, „deren innerliche Wärme, so das Wasser in actum oder Gang bringen muß, vorbey“²⁾ zc. Auch die Schwangerschaft bildet eine Contraindication, „da das Wasser die monatliche Zeit stark treibet.“ Die Wirkung hängt also ab von der Art der Krankheit, der Complexion des Kranken und nicht zuletzt von der Dauer der Anwendung, denn „da es etliche nicht hilfft, ist die Ursache, das sie nicht lange darinnen baden, und zu sehr davon eilen“.³⁾

¹⁾ Im Gegensatz dazu berichtet der Apotheker v. Singen aus Kirchdorf von einem Kind, das auf beiden Ohren taub geboren, durch Gebrauch des Brunnens auf einem Ohr soweit „resolviret“, daß es wieder hören konnte.

²⁾ Das Alter ist nicht nach Jahren, sondern nach Constitution und Temperament zu bemessen!

³⁾ Burkhard Wirthoff, l. c., f. o.

Der in den fgl. Gärten in Herrenhausen angestellte Botaniker Erhard hatte auf seinen mannigfachen botanischen Exkursionen Gelegenheit, die Mineralquellen des Landes, kennen zu lernen. Er teilt sie in einer 1784 erschienenen Zusammenstellung¹⁾ in die drei Klassen der Gaswässer (Kohlensäure-, Erdalkali- und Eisenhaltige Sauerbrunnen) Schwefel- und Salz (Kochsalz)-Wässer und zählt, soweit sie uns hier interessieren, folgende Quellen auf:

1) Gaswässer: die Rehburgerquelle, ein schwach erdig-salinisches Wasser; eine Quelle auf dem Deister bei Bredenbach; die ziemlich stark Kohlensäurehaltige Eisenquelle an der Uhlenmühle bei Verden; eine unbedeutende zwischen Bederkesa und Figgemühle.²⁾

2) Schwefelwässer: Schwefelbrunnen im Zimmerholz; Spiegelbergerbrunnen bei Koppnbrügge; eine sehr wasserreiche Quelle bei Hasede im Hildesheimischen.

3) Salzwässer: bei Lüneburg, Davenstedt, Münder, Eldagsen, Salzhemmendorf, Salzderhelden, Sülbeck, Salzdethfurt, Salzgitter.

Diese Reihe läßt sich, außer den bereits im Text genannten, um einige weitere vermehren: meist erdig-salinische Wässer mit Eisengehalt bei Düşhorn (Walsrode), Einbeck, Hiddingen (Rotenburg); Schwefelquellen bei Northeim, Winslar (Rehburg) u.

Ende des 17. Jahrhunderts war Pyrmont das besuchteste Fürstenbad. 1681 wird unter den 40 Fürstlichkeiten der Saison auch Herzog Ernst August von Hannover erwähnt. Als er Kunde von einem ähnlichen Brunnen im eigenen Lande erhielt, ging er 1692 mit seinem ganzen Hofstaat, den Prinzen und Kanzlern nach Rehburg, wo ein großes Zeltlager aufgeschlagen wurde. Durch seine wiederholten Besuche kam das Bad schnell zu Ansehen. Nach dem Tode des Kurfürsten zogen sich aber die Gäste zurück, da zu wenig für Bequemlichkeit gesorgt war. Die ersten amtlichen Protokolle stammen aus dem Jahr 1722 vom Amtmann Ludewig. 1742 ließ sich Stadtphysikus Dr. Körner aus Nienburg für die Dauer der Kurzeit in Rehburg nieder. Er berichtete sehr günstig an die Kammer und machte Vorschläge über Fassung und Abhaltung des wilden Wassers. Die Quelle kam aus zwei eingehauenen Höhlungen des Luccumerberges, zu denen ein Stollen führte.³⁾

¹⁾ Hannov. Magazin. 1784. St. 2, 3 und 64.
Baldinger, Neues Magazin für Ärzte, Bd. VI.

²⁾ Annalen der Churlande. 8. Jahrg., pag. 36.

³⁾ Joh. Gottl. Kühn, System. Beschreibung der Gesundbr. und Bäder Deutschlands. Breslau und Hirschberg 1789.

1750 ließ die Landesherrschaft Holzbaracken aufschlagen und ein Badehaus (für 20 Bäder), wohin die Quelle durch ihr natürliches Gefälle geleitet wurde, errichten. Die Erwärmung des Badewassers geschah in großen Pfannen.¹⁾ Die Bäder wurden in 3 Klassen, zu 15, 9 und 6 mgr. verabreicht. Zur Planierung, Anlage von Gebäuden und Alleen bewilligte König Georg II. 7000 Th. Um die Ansiedelung in der Nähe zu erleichtern, gab die Regierung die Baustellen gegen einen geringen Grundzins unentgeltlich her und gewährte Freiheit von Einquartierung und Servis (1752), eine Vergünstigung, die für die nächsten 12 Jahre galt. Die Bauvorschriften verlangten eine gute Treppenanlage und eine Höhe der Stockwerke von mindestens 14—15 Fuß. Im Anfang des 19. Jahrhunderts betrug die Zahl der Feuerstellen 16 mit 145 Seelen.

Der Besuch war inzwischen derartig gewachsen, daß zwei Badeärzte fungierten. Es waren gegen 700 Kranke anwesend, gegen Ende des 18. Jahrhunderts stieg ihre Zahl auf 1000. Verschiedene Neuerungen geschahen auf Grund von Gutachten der Hofmedici Hugo und Berger, die chemische Untersuchung führte Andrea aus. 1770 wurde ein großes Badehaus erbaut, dem 1786 ein massives folgte. Seit 1770 wirkte Hofmedikus Dr. Chr. Weber als Brunnenarzt, der durch persönliche Liebenswürdigkeit und Tüchtigkeit die Anstalt förderte. Auch für allerhand Lustbarkeiten (Musik, Tanz, Feuerwerk) war gesorgt.

1800 entdeckte Apotheker Usinger beim Dorfe Winslar eine Schwefelquelle. Das Wasser derselben wurde in Tonnen zum Badehaus geschafft.²⁾ Das Resultat einer erneuten chemischen Untersuchung durch den Bergkommissar Westrumb (1800/01) hat Lentin bekannt gemacht.

Die unsichere politische Lage während der Fremdherrschaft brachte naturgemäß einen Rückschritt. Der damalige erste Brunnenarzt Hofmedikus Dr. Biedermann wollte das Bad um 1000 Fr. jährlich pachten, das französische Gouvernement ging aber nicht darauf ein in der Befürchtung, daß der Pächter, um die Pacht herauszuschlagen, an den Unterhaltungskosten der Gebäude zc. sparen würde.

1841 wurden die Kurmittel des Bades durch eine vom Medizinalrat Dürr nach dem Muster der Kreuther Anstalt befürwortete Molkenkur-

¹⁾ Hannover, Des. 51. No. 91 und 94.

Verschiedene Aufsätze i. Hannov. Magaz., Jahrg. 1809, St. 46.

1810, St. 44.

²⁾ Hannover, Des. 51, No. 94.

anstalt erweitert, 1860 Konversationsräume zc. angebaut.¹⁾ Besondere Anerkennung verdienen die Wohltätigkeitseinrichtungen in Bad Rehburg, um so mehr, als die Regierung lange Zeit hindurch einen ansehnlichen Jahreszuschuß (1000 T. u. mehr!) zahlen mußte. Seit 1769 war es ausdrücklicher Befehl, armen Kranken auf Kosten der Brunnenkasse gewisse Vergünstigungen zu gewähren, die aber in der Regel auf die stille Zeit, Juni, zweite Hälfte des Augusts und September beschränkt waren. Personen aus dem geringen Bürger- und Bauernstande bekamen je nach Bedarf fünffache Unterstützung: freie Wohnung, Bäder, Medizin, ärztliche Behandlung und freiwillige Gaben der Kurgäste. Vorbedingung waren Armenschein und ärztliches Zeugnis. Während der westphälischen Zeit entstand in dem dafür bestimmten Fonds ein Deficit, sodaß die Heimatsgemeinden eingreifen mußten. In den verschiedenen Bekanntmachungen werden die gebotenen Vorteile angezeigt. Nach der Zusammenstellung von 1756 hatten die Gemeinden (resp. der Kranke, sofern er dazu vermögens) Hin- und Rückreise, die Arzneien (mit 25% Rabatt) zu bezahlen und einen Zuschuß von 3 Thalern für kleine Ausgaben zu gewähren.

Der Verdenener Brunnen ist wahrscheinlich schon im 17. Jahrhundert bekannt gewesen, aber zuerst 1744 von Dr. Trumpf erwähnt. Auf Veranlassung des Dr. Kleine ließ der Magistrat die Umgebung planieren, und die Quelle einfassen: pro incolumitate humana et medendis mendis corporis.²⁾ (1768). Der Besitzer der Mhlenmühle baute ein Haus zur Beherbergung der Brunnengäste.³⁾ Nach der chemischen Analyse Westrumb's urteilte die medizinische Fakultät in Göttingen, (15. 12. 1785), daß die Quelle als Übergang zu stärkeren bei Lungenkrankheiten, Sicht zc. wohl zu empfehlen sei. Die Anwendung geschah vorzugsweise in Form von Bädern, welche Dr. Brave 1785 eingeführt hatte, weniger zum Trinken.

Ebenso diente das Ocker haltige Wasser einer Quelle bei Düsborn (Fallinghobel) zum Baden und bei Augenschäden.⁴⁾ Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts sollen sich dort zeitweise mehr als 300 Kranke

¹⁾ Bäder-Album der kgl. preußischen Domänenverwaltung 1906, pag. 137.

²⁾ Hannov. Magaz. 1768. St. 35, pag. 463/64.

" " 1770. St. 42, pag. 658.

³⁾ Hannover, Des. 51, No. 92, Präfekturbericht vom 7. 12. 1811.

⁴⁾ Braunschweig. Anzeigen. 1746. St. 26, pag. 1240.

Taube, Beiträge z. Naturkunde d. Herzogt. Lüneburg, 1769, pag. 229.

versammelt haben. Thaer, damals Physikus in Walsrode sprach ihr alle Wirkung ab und hielt sie für gewöhnliches Moorwasser.

Eine Quelle, ähnlich dem Pyramonter Eisensäuerling, mit dem man damals alle derartigen Quellen in unserer Gegend gern verglich, wurde 1752 vor dem Altendorfertor bei Einbeck entdeckt, geriet aber durch den Krieg in Vergessenheit, bis sie 1764 beim Ablassen des Ilmebetts abermals gefunden wurde.¹⁾ Eine Untersuchung des Leibmedikus Vogel in Göttingen ergab, daß sie wegen ihres allzuflüchtigen und nicht sehr starken Gehalts nur an Ort und Stelle getrunken werden könne und auch zum Baden geeignet sei. Eine genauere Analyse rührt von Dumênil her (1803).

Neben einer 1774 im Amt Wittlage (Osnabrück) gefundenen Mineralquelle wurde ein Badehaus aufgeführt, dessen Kosten teils durch Subskription teils durch Bewilligung der Landstände auf die Landeskasse aufgebracht wurden.²⁾

Über die Schwefelquelle bei Bentheim mögen einige kurze Notizen genügen, da sie als Domäne des Fürsten von Bentheim streng genommen nicht hierher gehört. Sie entspringt eine gute Viertelstunde von dem alten Stammschloß der Grafen von Bentheim in mitten eines prächtigen alten Hochwaldes und ist im Anfang des 18. Jahrhunderts von dem Münsterschen Leibarzt J. H. Cohausen und einigen anderen Ärzten untersucht und danach auf Befehl der Landesverwaltung mit einem Brunnengehäuse umgeben. Später wußte der Landdrost v. Ompteda auch die hannoversche Regierung dafür zu interessieren, und Hofmedikus Schütte veröffentlichte eine Schrift (s. o.), bei deren Abfassung er Werlhoff und den Leydener Professor Gaub um Rat anging. 1810 bestätigte Hufeland die vorzügliche Kraft der Bentheimer Schwefelquelle, die verdiente, besser gefaßt und mit schicklichen Bädern versehen zu werden, zumal in der Umgegend und in ganz Holland nichts Ähnliches existiere.

Der Kirchdorfer Schwefelbrunnen im ehemalg hessischen Amt Uchte hatte viel Zuspruch aus dem Bremen- und Oldenburgischen.⁴⁾ In der ersten Zeit fanden sich an 20 „ausländische Wagens“ und über 200 Kranke dabei ein. Nach den Freiheitskriegen erbaute die Gemeinde

¹⁾ Einbecker Stadtarchiv, G. D. Polizei I Generalia.
Hannov. Magaz. 1805. St. 76, pag. 1703.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. E. Landdrostei Osnabrück, No. 1.

³⁾ Osnabrücker Staatsarchiv, Act. Comitial. Bentheim III, Inv. 42.

⁴⁾ Hannover, Des. 74, Amt Uchte, VIII. F. 41, No. 1.

ein Badehaus und verpachtete es an den Arzt Dr. Eberlein. Die Regierung gab nichts dazu her, erlaubte aber, daß die für Verpflegung der alliierten Truppen 1813 erhaltenen Gelder, ca. 900 Taler, zum Bau verwendet wurden. Ein Müller in der Nachbarschaft ließ ein zweites Badehaus aufführen. Der Küster des Dorfes, Piepenbrink, legte sich für die Anstalt mächtig ins Zeug, was ihm von oben eine Rüge eintrug „weil es sich nicht mit seinem geistlichen Stande und dem Unterrichten von 140—150 Schülkfindern vereinige.“

Die Schwefelquelle bei Zimmer wurde bald nach ihrer Entdeckung durch Ehrhard gefaßt und 1784 an zwei Stellen in größerem Umfange nachgegraben und vertieft.¹⁾ Mit der Herstellung von Trink- und Badeanlagen begann seitdem die Benutzung. 1793 wurden beide Quellen zu einer einzigen vereinigt. Wassermenge und Schwefelgehalt waren wechselnd und von der Witterung abhängig. Die ergiebigeren, von der Natur mehr begünstigten Renndorfer Quellen²⁾ mit ihren besseren Bequemlichkeiten bildeten von Anfang an eine scharfe Konkurrenz. Dagegen hatte der Zimmerbrunnen die Nähe einer großen Stadt für sich.

Der ersten oberflächlichen Untersuchung Erhards folgte 1789 eine sehr eingehende durch den Apotheker Andreae, welche Zimmermann als Meisterstück unbefangener scharfsichtiger Prüfung bezeichnet, später solche durch den Leibchirurgen Lange³⁾ und die Chemiker Murray, Westrumb und Bachhaus. Zimmermann bediente sich des Wassers in seiner ausgedehnten Praxis gern und mit gutem Erfolg, und seinem Einfluß ist die schnelle Aufnahme bei Ärzten und im Publikum zu danken. Andererseits mahnte er aber zur Vorsicht in der Beurteilung, denn „alle mit diesem Wasser gemachten Curen beweisen nichts, sobald zu gleicher Zeit auch andere Mittel gebraucht sind.“ Weit skeptischer noch urteilte Hofmedikus Wichmann.

1792 genehmigte der König den Bau einer Badeanstalt für die Armen und Invaliden. Die Bestimmungen über die Freibäder gleichen den für Rehburg erlassenen. Die westfälische Regierung plante auch die Errichtung eines Militärhospitals, doch unterblieb die Ausführung des

¹⁾ Hannover, Des. 79, Bad Zimmer No. 1.

²⁾ Bereits 1546 von Agricola erwähnt, im 18. Jahrhundert von dem alten Heim, einem bekannten Berliner Arzt, untersucht und durch Gutachten der medizinischen Fakultät in Hinteln empfohlen.

³⁾ Lampe, Nachrichten und Bemerkungen über die Zimmer Badeanstalt 1779—1801.

Plans.¹⁾ Nach den Freiheitskriegen brauchten viele franke und verwundete Soldaten das Bad. Es gab damals 3 Wirte in Limmer, welche Fremde logierten.

Die Hauptblüte des Bades fällt in den Anfang des 19. Jahrhunderts, nachdem Christ. Friedr. Stromeyer (1796) zum Badearzt ernannt war, eine Stelle, die er bis zu seinem Ableben (1826) bekleidete.²⁾ Während dieser Zeit wurden jährlich an 6000 Bäder verabreicht. Stromeyer suchte durch passende Auswahl der Fälle den Ruhm des Brunnens zu wahren und die Wirksamkeit durch Einführung einer kräftigen Douche zc. zu steigern.³⁾ Es kamen Patienten aus Hamburg und Bremen, die Geheilten ließen ihre Krücken zurück, die eine Zeitlang als Erinnerungszeichen im Vorsaal des Badehauses aufgehängt blieben. Kurz vor seinem Tode (1824) wurde eine neue Quelle entdeckt, deren Schwefelgehalt sich durch Überdecken dem der alten gleichstellen lassen sollte.

Mit dem Aufblühen Nenndorfs ging der Besuch in Limmer zurück. Die immerhin bescheidenen Reize der Umgebung vermochten auf die Dauer modernen Badegästen nicht zu genügen.

Am „verlorenen Turm“, ca. 1/4 Stunde von Northeim, trat 1804 aus einem zum Auffangen der Bergwässer dienenden Teiche eine Schwefelquelle hervor, welche verschiedentlich beschrieben ist.⁴⁾ Reddersen meint, daß man früher auf das Vorhandensein von Schwefel nur nicht geachtet habe, weil das schwere Schwefelwasser zu Boden sinke. Tatsächlich wurde beim Ausschlämmern eines dieser Teiche 1747 bemerkt, daß die ausgebrachte Erde weißlich-gelb und übelriechend sei.

Die Soolquellen am längsten bekannt, sind bei uns am spätesten zu öffentlichen Bädern benutzt. Tabernämontan hat in seinem „New Wasserschatz“⁵⁾ die vielseitige Anwendung der Salzwässer gegen äußere und innere Schäden in Form von Waschungen, Bähungen, ja selbst Klystieren gerühmt.

1) Hannover, Des. 51. No. 95 Limmer.

2) Stromeyer bezog als Badearzt 250 Taler Gehalt.

3) L. Stromeyer, Erinnerungen l. c. Bd. I, 71 u. ff.

4) Hannov. Magazin 1804, St. 8 und 1807.

Dito, F. Reddersen, Beiträge zur Gesch. d. merkwürdigen Schwefelbr. bei Northeim. Einbeck 1808.

Calenberg, Des. 8. Städte: Northeim 101.

5) Jacob. Theod. Tabernaemontanus, New Wasserschatz d. i. von allen heylsamen Metallischen Mineralischen Bädern und Wässern. Frankfurt a. M. 1605.

Als im Sommer 1814 Dr. Stief in Lüneburg,¹⁾ dem Beispiel der Salinen zu Halle und Schönbeck im Magdeburgischen folgend, einige Badezimmer bei der Saline errichtete, war noch keine Soolbadeanstalt im Lande bekannt. Ein früherer Plan während der westphälischen Zeit war an dem Widerstand der Zollbehörde, die Nachteile für den Staatsfiskus befürchtete, gescheitert. Im ersten Jahre benutzten 112 Personen aus Lüneburg und der Nachbarschaft die Anstalt, im nächsten Jahre kamen schon Fremde. Zur örtlichen Behandlung von Gelenkleiden, Lähmungen zc. erwies sich eine Dusche als zweckmäßig. Hofmedikus und Stadtphysikus Münchmeyer²⁾ baute die Indikationen zum Gebrauch weiter aus: dreifache Wirkung und zwar auf Haut, Kreislauf und Nervensystem.

Leibarzt Vogel in Rostock, der Begründer der ersten deutschen Seebadeanstalt in Dobberan, verglich sie mit den Seebädern und empfahl ihre Anwendung als milden Ersatz derselben.³⁾ Anderseits erkannte schon Wurzer, Professor in Marburg,⁴⁾ daß eine künstliche Auflösung von Kochsalz durchaus nicht mit natürlicher Soole gleichzusetzen sei, denn die Grundwirkung sei mehr „von der eigentümlichen Mischung, dem inneren Leben und dem dadurch bewirkten lebendigen Totaleindruck auf den menschlichen Organismus“ bestimmt, als von dem vorherrschenden Bestandteil. Das erinnert an die modernen Anschauungen der Balneologie über die Wirkung der Radioaktivität mancher Heilwässer.

Die Überhandnahme der Hautkrankheiten, Krätze zc. nach den langen Kriegsjahren brachten die Soolbäder schnell in Aufnahme.

Einen therapeutischen Effekt versprach man sich auch von den Erdölquellen, deren schon 1546 Agricola einige in den braunschweig-lüneburgischen Landen erwähnt. Das aus der Erde quillende Bitumen oder Erdpech war unter verschiedenen Namen: *petroleum*, *oleum terrae*, *bitumen liquidum*, *maltha*, *axung macrocosmi* als Panacee der Landfahrer und Kurpfuscher gegen alle möglichen Krankheiten in Gebrauch. Die Ärzte wandten es „wegen seiner penetranten Hitze“ nicht gern innerlich an, obwohl 10 — 15 Tropfen „in obstructione mensium“

1) Stief, über Anlage Einrichtung und Wirkungsart der Soolbäder, im Hannov. Magazin 1815.

2) Hannov. Magazin 1817. St. 46—48, 1820. St. 46 u. ff.

3) Vogel, Handhabung zur richtigen Kenntniß und Benutzung der Seebadeanstalt zu Dobberan. Stendal 1819.

4) Wurzer, über die Soolbäder zu Renndorf. Leipzig 1818.

und auf Baumwolle geträufelt bei Zahnweh wirksam sein sollten.¹⁾

1730 kam im Gerichte Linden eine Quelle, in der sich ein „balsamisch-öhliger liquor“ fand, beim Landvolk im großen Ruf.²⁾ Die hannoversche Regierung forderte die Leibärzte Hugo und Steigerthal auf, seine Eigenschaften zu prüfen und festzustellen, ob und in welchen Zufällen man sich seiner ohne Gefahr bedienen könne. Sie erklärten, es handele sich um gemeines schwarzes Steinöl (petroleum nigrum graveolens), das äußerlich von erfahrenen Chirurgen mit Vorsicht gebraucht werden möge, trugen aber Bedenken, es wegen seiner durchdringenden, hitzigen Kraft einem Menschen, insonderheit einem Kranken, innerlich zu verordnen. Auf Werlhoffs Vorschlag wurde eine dementsprechende Warnung durch den Druck veröffentlicht. (31. 8. 1730.) Ob darunter die von Agricola (l. c.) beschriebene Quelle zu verstehen ist, scheint mir zweifelhaft.³⁾

Ähnlich erfreuten sich die Erdölquellen zwischen Edemissen und Dedensen, Amt Meinersen seit Jahrhunderten großer Beliebtheit bei den Landleuten.⁴⁾ In Pestzeiten wurde das „Edemisser Fett“ zum Räuchern benutzt, indem man einige Tropfen auf glühende Kohlen goß. Innerlich half es gegen rote Ruhr und kaltes Fieber, äußerlich bei roseartigen Ausschlägen. Es beförderte das Milchen der Kühe und diente als — Wagenschmiere. Die Gewinnung aus den mit Wasser gefüllten Felslöchern war recht primitiv. Man strich mit Besen aus lockeren Rissen über die Oberfläche der Fettschicht und streifte das anhaftende Erdöl mit der Hand ab. Das Wasser mußte danach ausgeschöpft werden, da sonst der Gegendruck desselben das weitere Ausfließen des Fettes aus dem Felsen hinderte. Die tägliche Ausbeute einzelner Gruben betrug so 30 Pfund. Stadtphysikus Biermann in Peine interessierte sich für die Sache und veranlaßte eine chemische Untersuchung, die als Bestandteile Erdpech, Schwefel und ein flüchtiges dem Bernsteinöl verwandtes Del ergab. Bierman empfahl die Anwendung bei Arthritis

¹⁾ Valentini, Natur- und Materialienkammer, pag. 33.

²⁾ Calenberg, Des., Gericht Linden No. 8.

³⁾ Die Stelle bei Agricola lautet: „bitumen aliud in nigro rufum (schwärzlich rötlich) sicut id quid effluit e fonte, qui est in radice montis Desteri distans ab Hanovera circiter quindecim millia pass. versus meridiem non recta, sed ad occasum (an der Südwestseite des Deisters, Nenndorf??), quod bitumen clarissimae fontis aquae innatat, aliquid purpureo colore splendet.“

⁴⁾ Biermann, Die Erdölquellen bei Edemissen, im Hannov. Magazin 1820. St. 56, 57 und 82. Hannov. Magazin 1831. St. 77.

nach Analogie des von englischen Ärzten bevorzugten Aqua picea Berklayi („Wasser, das über Theer gestanden,“). 1840 überreichte Dr. Barkhausen in Hildesheim der Regierung eine lange Abhandlung darüber, die N. B. B. hielt aber den Gegenstand nicht für so wichtig.¹⁾

Auf die künstlichen Bäder näher einzugehen, lohnt nicht der Mühe. Namentlich am Harz entstanden eine Reihe von Kaltwasseranstalten und Fichtelnadelbädern.²⁾

Eine kurze Erwähnung verdienen die „Eisengranulirbäder“ Lentins. Damals wurden die Silbererze nach einer neuen Methode mit Eisengranalien beschickt. Zur Darstellung dieser Granalien ließ man schmelzendes Eisen in Wasser laufen, wobei es sich in Millionen von kleinen Stückchen absondert. Da das Ganze eine Zeitlang mittels langer Rührhaken in Bewegung gehalten wurde, ging Eisen in Lösung. Das brachte Lentin auf den Gedanken, das abgelassene warme, eisenhaltige Wasser zu Bädern bei Nervenschwäche und Lähmungen zu verwenden.³⁾ Auf Empfehlung Zimmermanns ließ die kurfürstliche Kammer und Berghauptmannschaft Clausthal in Gittelde Badehäuser errichten.

Wasser, „darinnen glühendes Eisen oder Stahl abgelöschet“, wurde übrigens schon seit alters von griechischen und arabischen Ärzten, allerdings weniger zum Baden als zum Trinken, empfohlen. Tabernaemontanus führt dafür zahlreiche Beispiele an: „Es kömpt zu hülf dem unvermögliehen Mann zu denen ehelichen Werken“, aber die Weiber, „die zu der Empfängnus und zum Kinderzeugen ungeschickt sind, sollen sich davor hüten, denn, ein solch Wasser, vornehmlich das Schmiedewasser, stettig getrunken, sonderlich nach der monathlichen Reinigung, machet sie unfruchtbar“. (!)

Die Wohltat der Seebäder wußte man bereits im Altertum zu schätzen. Um so mehr ist es verwunderlich, daß die Gewohnheit des Seebadens im Laufe der Zeit gänzlich vernachlässigt wurde. Am ehesten noch kam sie in England, durch die insulare Lage des Landes begünstigt, wieder auf, später auch in Frankreich und Dänemark.

Der erste Gedanke, etwas Ähnliches in Deutschland zu schaffen, stammt von dem Pastor Janus auf Zuist, der auf Grund eigener Erfahrungen und durch die Beobachtung an anderen veranlaßt 1783 eine Vorststellung an das ehemalige Medizinalkolleg Ostfrieslands richtete. Sein Vorschlag hatte aber keinen Erfolg, da die von dem M. C. befragten Ärzte der

1) Hannover, Des. 104, II, 9, 5. E. Bäder.

2) Über die Anwendungsweise der Bäder vergleiche: Marcard, Über die Natur und den Gebrauch der Bäder. Hannover 1763.

3) Hannov. Magazin 1780. St. 64.

Provinz sich augenscheinlich nicht viel davon versprochen. Erst der Göttinger Mathematiker Lichtenberg brachte die Sache von neuem in Fluß. Er hatte die Einrichtungen des englischen Seebades Deal kennen gelernt, im Göttinger Kalender 1793 (Dietrichs Verlag) beschrieben und dabei die Frage aufgeworfen, warum Deutschland noch kein öffentliches Seebad habe.

Nachdem 1794 in Dobberan an der Ostsee unter Bogel das erste deutsche Seebad eröffnet war, stieß der Wunsch, auch an der Nordsee ein Seebad zu besitzen, bei den friesischen Ständen, die gern mit dem Gelde knauserten, nicht mehr auf so großen Widerstand. Der Vorsitzende Graf v. Rnyphausen setzte es durch, daß der Provinzialphysikus v. Halem zur Orientierung nach Dobberan gesandt wurde. Beinahe hätte sich aber die Sache noch der Kosten halber zerschlagen, auch hatte v. Halem Mühe, die Stände von dem Plan einer Seebadeanstalt am Norddeich abzubringen, da er mit Recht der Insel Norderney¹⁾ den Vorzug gab.

Wie der höhere Salzgehalt und stärkere Wellenschlag der Nordsee einen Unterschied in der Wirkung bedingen, so erforderte die täglich zweimal eintretende beträchtliche Flut eine abweichende Anordnung der Vorrichtungen zum Baden. Denn, am Strande oder außerhalb der Deiche würden diese bald ein Raub der Wellen werden. Das führte zur Anschaffung von Badekutschen (anfänglich 2, 1821—27, 1836—68). Dieselben dienten zum Auskleiden, einzelne hatten einen Fallschirm, unter dem gebadet werden konnte. Als beste Gegend zum Baden empfahl sich der mit dichtem weißem Sand bedeckte West- und Nordweststrand, der allmählich zum Meere abfällt.

Gleich zu Anfang 1800/01 wurde ein Konversationshaus und ein Gebäude für warme Seebäder erbaut. In letzterem befanden sich Bannen aus glasierten Fliesen, eine große Dusche und ein Raum zur Schwefelinhalation nach dem Vorbild der Anstalten in Rehburg und Limmer. Bis zu der Anlage einer Röhrenleitung im Jahre 1836 mußte das nötige Wasser in Fässern herangefahren werden. Die Stelle des Bademeisters versah der auf der Insel wohnende Wundarzt und Geburtshelfer.

1800 waren schon 250 Badegäste anwesend, und das Jahr 1804

¹⁾ Fr. v. Halem, Die Insel Norderney und ihr Seebad. Hannover 1822.
E. G. Reins, Die Insel Norderney nach ihrem früheren und gegenwärtigen Zustand. Hannover 1853. (Darin auch die Literatur!)
Bäder-Album d. kgl. preuß. Domänenverwaltung, pag. 145 u. ff.

galt als „brillante“ Saison. Aber, als sich im nächsten Jahr v. Halem aus Gesundheitsrücksichten zurückzog, hatte sein Nachfolger Dr. Ufen aus Norden nur 25 Kurgäste. In dieser Zeit blieb jeder, der nicht dringend mußte, lieber zu Haus. Außerdem lastete die Kontinentalsperre infolge der Zwistigkeiten zwischen Frankreich und England schwer auf der Insel. 1811 wurden die Gebäude der Anstalt als Kasernen benutzt, und eine Schanze zum Schutz der Besatzung bei einer etwaigen Landung der Engländer angelegt.

Nachdem durch den Wiener Frieden Norderney an Hannover gefallen war, bemühte sich die neue Landesherrschaft, das Bad wieder in die Höhe zu bringen. Sie ermunterte die Einwohner zum Bau von Häusern, leistete Vorschüsse zur Anschaffung von Möbeln u. und ließ 1818 ein Logierhaus aufführen. 1822 gab es 135 Häuser, in denen 264 Zimmer mit 343 Betten zu vermieten waren. Die Provinzialstände verzichteten auf ihre Rechte an die Anstalt. Dieselbe wurde 1819 als Staatsanstalt erklärt, in allen Teilen verbessert, auch ein eigener Badekommissar bestellt. In den Jahren 1837/38 erstand ein zweites großes Logierhaus, in welchem die hannoversche Königsfamilie fast alljährlich abgestiegen ist. 1844 erfolgte der Neubau des Badehauses. Demgemäß hob sich der Besuch des Bades immer mehr (1825 — 245, 1846 — 2310, 1865 — 2815 Personen inkl. der Passanten). Die Badeärzte waren nur für die Saison verpflichtet, auf der Insel zu wohnen. Mührn, der eine heute noch lesbare Monographie über die Wirkung der Seebäder¹⁾ schrieb und Flügge z. B. hatten ihren Wohnsitz in Hannover. Erst 1853 ließ sich ein Dr. Wiedasch dauernd auf der Insel nieder.

Die Seebadeanstalten auf Borkum und Spikeroog waren in Privatbesitz. 1847 hatte das Amt Esens einen von der Landdrostei Aurich unterstützten Antrag, zur Hebung der Lage der Inselaner eine öffentliche Anstalt auf Spikeroog zu gründen, eingebracht, war aber von der Regierung abschlägig beschieden worden.²⁾

¹⁾ R. Mührn, über das Seebaden und das Norderneyer Seebad. Hannover 1836.

(M. unterscheidet eine psychische, tonisierende und resolutorische Wirkung und gilt als Begründer der Klimatotherapie.)

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. E. Bäder, Eddst. Aurich.

Kapitel IX.

Militärsanitätswesen.

A. Bis zur Convention von Artlenburg 1803.

Von einzelnen Anfängen abgesehen, kann man in Deutschland erst bei den Landsknechtheeren unter Maximilian I. und seinem Nachfolger Karl V. von einem einigermaßen ausgebildeten Sanitäts- und Feldlazarettwesen sprechen.¹⁾ Mit der Errichtung der stehenden Heere im 17. Jahrhundert werden diese Einrichtungen allgemeiner.

Allen voran gingen Brandenburg-Preußen. Schon der Begründer des Hohenzollernhauses Friedrich I. nahm in den Hussitenkriegen 1427/29 Ärzte, Feldscherer, Apotheker und Spitalwagen mit ins Feld. Im Heere des Großen Kurfürsten begegnen wir einem Mathäus Gottfried Purman, der das Heer auf seinen mannigfachen Zügen begleitete und die reichen Erfahrungen einer zwölfjährigen Dienstzeit in mehreren interessanten Werken niederlegte. Friedrich Wilhelm I. machte die 1723 gegegründete Charité für die Ausbildung des chirurgischen Personals nutzbar und hob die Stellung der Feldscherer, indem er Holzendorff zum Generalchirurgen, Leibchirurgen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannte. Die Fürsorge Friedrich d. Gr. spricht sich in zahlreichen Erlassen aus. Unter seinem Nachfolger erfolgte — hauptsächlich auf Betreiben des großartigen Organisations Dr. Goercke, dem man den ehrenvollen Beinamen eines „Soldatenpflegers“ gab — 1795 die Gründung der Pevinière u. s. f.

Von einer derartig aufsteigenden Entwicklung ist in Hannover bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts wenig zu spüren. Obwohl die

¹⁾ A. S. Richter, Geschichte des Medizinalwesens der kgl. preuß. Armee. Erlangen 1860.

Knorr, Entwicklung und Gestaltung des Heeres-Sanitätswesens der europäischen Staaten. Hannover 1880.

hannoverschen Truppen an zahlreichen Feldzügen ehrenvollen Anteil nahmen, kamen doch die dabei gemachten Erfahrungen dem Militär-sanitätswesen weniger zu Gute, da die Kriege meist nicht zum Schutz und Nutzen des Vaterlandes, sondern außer Landes und in fremdem Sold und Interesse geführt wurden.

Aus ökonomischen Gründen wurden alle auf das Feldlazarettwesen bezüglichen Einrichtungen, Ernennungen der Feld-Ärzte und -chirurgen beim Stabe, der Hospitalchirurgen, Verwalter und sonstigen Hospitalbedienten erst beim Aufbruch ins Feld getroffen. Dieser Mißstand weist m. E. unverkennbar auf englischen Einfluß hin. In England erfreute sich das Heer von jeher keiner großen Beliebtheit, es dauerte überhaupt lange, bis ein stehendes Heer Mode ward. Wie man im Frieden wenig Wert auf die Gesundheitspflege der Truppen legte, war auch für den Krieg nichts vorgesehen, sondern hier wie dort die ärztliche Fürsorge den Regimentern überlassen (sog. „Regimentsystem“).

Gegenüber diesen unleugbaren Mängeln ist die frühzeitige Fürsorge der Braunschweig-Büneburgischen Fürsten für die in ihrem Dienste invalide gewordenen Soldaten um so mehr anzuerkennen, als man sich selbst in Preußen dieser Pflicht ungleich später erinnerte.

Natürlich darf man bei einem Vergleich mit der aufstrebenden Großmacht Preußen nicht die geringeren Hülfsmittel des Landes und die numerische Schwäche des Heeres außer Acht lassen. Die Stagnation in der inneren Entwicklung während des ganzen 18. Jahrhunderts machte sich auch auf diesem Gebiete geltend. Am Schluß des Jahrhunderts war man daher beinahe ebensoweit als am Anfang. Es gab bei den Regimentern Regiments- und Kompagniechirurgen, die seit der Errichtung des Collegium chirurgicum zu Hannover wenigstens ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen hatten. Aber für ihre wissenschaftliche und praktische Aus- und Fortbildung war bei dem Mangel größerer Hospitäler wenig gesorgt. Dagegen boten die chirurgischen Schulen in Hannover und Celle einen gewissen Ersatz für die in anderen Ländern gegründeten militärärztlichen Bildungsanstalten.

Ein von dem Generalstabschirurgen C. Brede unternommener Versuch, junge Feldscherer durch Herausgabe der *Collectanea chirurgica* (f. o.) zu litterarischer Tätigkeit zu ermuntern, endigte mit dem Eingehen des Jahrbuches nach zweimaligem Erscheinen. Immerhin erkannte König Georg I. diese Bestrebungen an und sandte einige Feldscherer zur weiteren Ausbildung nach Paris und London, wo die Chirurgie auf einer ungleich

höheren Stufe stand als in Deutschland.¹⁾ Auch die von dem preussischen Generalchirurgen Schmucker herausgegebenen „vermischten chirurgischen Schriften“ (1774 und ff.) enthalten Beiträge hannoverscher Militärchirurgen, z. B. des Regimentschirurgen Evers in Hannover (s. o.) und des durch seine Darmnaht bekannten späteren Bergchirurgen Ramdohr in Zellerfeld.

Erst die Erfahrungen der Freiheitskriege und die Bemühungen von Männern wie Kohlrausch, Stieglitz, Christ. und L. Stromeyer u. a. m. schufen die Grundlagen, auf denen das hannoversche Militär-sanitätswesen zu einer Vollendung emporgieng, die es sogar für andere Staaten vorbildlich werden ließ.

Das militärärztliche Personal.

Während in früherer Zeit die waffenfähige Mannschaft nur im Kriege aufgeboden wurde, errichtete Herzog Ernst II. 1592 in Celle zum Schutze seiner Person und seines Schlosses eine ständige Wache, die Ende des 17. Jahrhunderts in die Fußgarde einverleibte Schloßkompagnie, welche man nach Sichart²⁾ als den Anfang der stehenden Truppen ansehen kann. Den eigentlichen Stamm der hannoverschen Truppen bilden jedoch jene 6 Regimente, die Herzog Georg 1631 dem König Gustav Adolf von Schweden zuführte. Der Leibarzt beziehungsweise Chirurg des Fürsten versah zugleich den ärztlichen Dienst bei seiner Umgebung ähnlich den Stadtärzten, wie sie die fehdelustigen niedersächsischen Städte für ihre Söldlinge anstellten.

In der Ordenance vom 30. 1. 1638³⁾ werden auch die Feldscherer angeführt, und zwar einer bei der Kompagnie zu Pferde mit monatlich 3 Taler Gage, der hinter dem Quartiermeister und den Korporalen zusammen mit dem Musterschreiber und Schmied rangiert, während die 4 Feldscherer der Infanterie mit 7 Talern monatlich zwischen Profosß und Profosßleutnant stehen. Im Quartier erhalten sie neben Logis und Lagerstätte nur Holz, Licht und Salz. Wenn sich die Untertanen von letzterer Verpflichtung durch ein sog. „Servisgeld“ loskauften, standen dem Feldscherer, gleich dem Korporal, Schmied, Sattler und Trompeter

¹⁾ Veröffentlichungen aus d. Gebiet d. Milit. Sanitätsw., herausgeb. v. d. Mediz. Abt. d. kgl. preuß. Kriegsministeriums. Köhler, Kriegschirurgen und Feldärzte Preußens und anderer deutschen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert. T. 1. 1899, Heft 13.

²⁾ Sichart, Geschichte d. kgl. hannoverschen Armee, Hannover 1866 (Bd. I, 1631—1705).

³⁾ Sichart l. c. I, 85.

im Sommerhalbjahr 9 mgr., im Winterhalbjahr 13 $\frac{1}{2}$ mgr. zu. Dies zeigt, wie gering man ihn einschätzte. Es war nämlich der niedrigste Satz, denn nur die gemeinen Reiter und Knechte hatten überhaupt keinen Anspruch darauf. Außerdem blieben ihm auch körperliche Strafen nicht erspart.

Einen eigentlichen militärischen Rang besaßen die Feldscherer nicht, die Annahme war lediglich Sache des Obersten. Das Reglement des Herzogs Ernst August vom 11. 4. 1690,¹⁾ „wonach sich bey Unserm Militair-Stat ein jeder zu richten“, bestimmt, daß die Obristen die Regimentsquartiermeister, Adjudanten, Sekretäre, „Regimentsfeldscherer“, Wagenmeister und Profosse ernennen und bestellen mögen.

Im Kriege wurden den Regimentsfeldscherern gewöhnlich mehrere Gehülfen beigegeben. Die Besoldung schwankte nach der Höhe der Subsidiengelder.²⁾

Die höheren Stellen beim Stabe wurden nur in Kriegzeiten besetzt. Das Fehlen eines Medizinalstabes war aber sehr zum Nachteil einer einheitlichen Organisation. Darin brachte auch die Vereinigung der hannoverschen und cellischen Truppen 1705 keine Änderung, da dieselben im wesentlichen gleich formiert waren. Die Empfehlung geeigneter Personen ging von den Leibärzten aus, die Anstellung erfolgte durch die Kriegskanzlei. Neben ihren eigentlichen Pflichten lag den Stabsmedicis und -chirurgis die Prüfung der Feldscherer ob. Die erste derartige Prüfungskommission bildeten die in der Ordenance vom 27. 5. 1713³⁾ „wornach Sr. churf. Durchlaucht zu Br. Vbg. aus Englischem Soldt gestandenes und nunmehr nach dem Rhein Marchirendes Corps vom 1. Juni 1713 ab zu verpflegen“, genannten Hof- und Feldmedikus Wolff, Ober-Hospitalchirurg Kannengießler und Stabsfeldscherer Brede.

Ein Garnisonmedikus, Dr. Alruß in Harburg, wird zum ersten Male 1717 erwähnt. 1739 gab es deren 4 (in Hannover, Harburg, Radeburg, Stade.) Die Ordenance vom 23. 8. 1717⁴⁾ führt auch Garnisonchirurgen in Radeburg, Celle und Nienburg auf. Der-

1) Hannover, Des. 47, I, 260, No. 11. Besetzung vacirender Offiziers-Plätze.

2) Über die verschiedene Berechnung des Solds vergleiche Sichart, II, 188. Nach dem Brabant'schen Fuß zerfiel das Jahr in 8 lange Monate à 6 Wochen oder 42 Tage und einen kurzen Monat zu 4 Wochen.

3) Hannover, Des. 47 II, 6.

Die Feldmedici werden zum ersten Mal offiziell im Staatskalender von 1749 aufgeführt!

4) Hannover, Des. 47, II, 6.

artige Stellen waren in Preußen schon unter dem Großen Kurfürsten vorhanden, und zwar lag dem Garnisonmedikus die Behandlung der Offiziere in inneren Krankheiten und die Durchführung sanitärer Maßnahmen bei Epidemien ob. (Richter l. c.) In Hannover scheinen sie mehr für sanitätspolizeiliche Zwecke bestimmt gewesen zu sein, wofür auch der Umstand spricht, daß sie aus den Reihen der Physiker entnommen wurden. Ihre Tätigkeit war aber durch die Eifersucht der Militärwundärzte beschränkt.¹⁾ Wegen Mangel der Medici war nämlich den bei den Regimentern bestellten Chirurgen bei S. R. M. Truppen — weiter aber nicht — die Vornahme innerer Kuren gestattet. (s. o.)

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, als sich die Chirurgie allmählich von der Barbierzunft emancipierte, kam an Stelle der ominösen Bezeichnung Feldscherer (— oder wie Gehemma gar spottend sagte: Fellscherer —) der Name Chirurg auf, eine Standeserhöhung, welche die Feldscherer der preußischen Armee den Bemühungen Thebens (1790) verdanken.

Die Pflichten der Feldscherer im einzelnen werden durch die verschiedenen im Laufe des 18. Jahrhunderts für die kurfürstl. hannoversche Armeen erlassenen Dienst- und Haushaltungsreglements bestimmt.²⁾

Der Regimentsfeldscher (bez. -chirurg) wurde in der Regel auf Vorschlag des Regimentschefs von der Kriegskanzlei ernannt, nach vorgängigem Examen vereidigt und dem Oberst subordiniert, dem er in allen dienstlichen Obliegenheiten wie jeder Kompagnieoffizier verantwortlich ist. In wissenschaftlichen Dingen berichtet der Oberst an den kommandierenden General, der von der Kriegskanzlei Verhaltensmaßregeln empfängt. Der Regimentschirurg stand im Offiziersrang, trug den sämtlichen Offizieren gestatteten Überrock und bildete mit dem Regimentsquartiermeister, Adjutanten, Profossen und Auditeur (die aber nur im Kriege vorhanden waren) den Mittelstab.

Neben seiner Gage — durchschnittlich 18—20 T. im Monat — (und den nötigen Pferderationen bei der Kavallerie) erhielt er ein sog. „Beckengeld“. Es war dies ein Soldabzug, der den Unteroffizieren und Gemeinen in Abstufungen von 1—4 mgr. monatlich gemacht wurde,

¹⁾ Hufel. Journal d. pract. Heilkunde. 1825. St. 1.

²⁾ Haushaltungsreglement für die hurbraunsch.-lüneb. Cavallerie de 1764 und 1784.

Haushaltungsreglement für d. hurbraunsch.-lüneb. Infanterie de 1765 u. 1786 in Hannover, D. D. 37. (Manuskripte.)

Zugler, M. Gesetze, l. c., pag. 60 u. ff., Eichart, l. c.

wofür sie zweimal wöchentlich rasiert wurden. Hierzu hielt sich der R. Ch., anfangs aus seiner Tasche zwei Gefellen, die er aus den Bedengeldern und den ihm vom kommandierenden General etwa bewilligten vacanten Gemeinen Gagen besoldete. Diesen Brauch schaffte erst das Haushaltungsreglement von 1765 ab.

Zu den Pflichten des R. Ch. gehörten Behandlung der Kranken, Erstattung der vorschriftsmäßigen Rapporte an den Oberst oder kommandierenden Offizier, Aufsicht über die Truppengesundheitspflege¹⁾, Anleitung der Kompagniechirurgen, soweit solche vorhanden, und die Bereitung der Arzneien. Zu diesem Zweck mußte er einen kleinen Medizinkasten führen, der „möglichst aus erster Hand bezogene Simplicia, keine unnütz kostbaren, jedoch gute, wirksame Medicamente“, enthält und vom Stadt- und Landphysikus unter Zuziehung eines Majors revidiert wurde. Dazu kamen Atteste über Invalidisierung von Offizieren und Soldaten und seit 1787 auch über die Dienstfähigkeit der Rekruten.

Als Vorbedingungen der Tauglichkeit forderte der braunschw. lüneburgsche Feldmedikus Conrad Bartholdus Behrens 1689,²⁾ passendes Alter, (zwischen 17—45 Jahren!), Abhärtung von Jugend auf, Freisein von Krankheitsanlagen wie Schwindsucht, Scharbock, Podagra, Fallsucht usw. und freiwillige Annahme des Kriegsdienstes, „denn bey denen zum Kriege Gezwungenen wird immer eine melancholische Furcht seyn, welche die Feuchtigkeit eines solchen Leibes zu einer sonderlichen Qualität disponiret“. Auch tue jeder, der zu Felde ziehe, gut, wenn er zuvor seinen Leib und Geblüt durch Purgieren, Brechen, Aderlassen und Schwitzen von allen schädlichen Flüssigkeiten reinige. Noch im 7jährigen Kriege wurde übrigens die hannoversche Armee durch Werbungen vervollständigt. Im Fall der Noth, wenn die Werber nicht schnell genug liefern konnten, mußten die Rekruten vom Lande aufgebracht werden.

Das preußische Dienstreglement für die Infanterie vom 11. 3. 1762 sprach nur im allgemeinen davon, zu visitieren, „ob die Kerls gut und zu Kriegsdiensten capabel“, erst 1788 findet sich die Bestimmung, daß die Regiments- und Bataillonsfeldscherer die angeworbenen Leute untersuchen sollen (Richter l. c.). In Hessen mußte nach der Verordnung

1) Kontrolle der Kasernen, Wachtstuben und Arreste, Reinlichkeit des Körpers und des Anzugs, der Jahreszeit angemessene Kleidung etc.

2) Conrad Bartholdus Behrens, Consilium oder räthliches Gutachten, wie ein Soldat im Felde für Krankheiten sich hüten, und denselben zur Noth begegnen könne. Hildesheim 1689. Gewidmet den Herzögen Rudolf und Anton Ulrich von Br.-Lbg.

vom 10. 12. 1762 jeder Feldscherer oder andere Chirurg, nötigenfalls die ordentlichen Stadt- und Amtschirurgen diese Besichtigung unentgeltlich vornehmen.¹⁾ Dabei werden 21 Punkte aufgezählt, welche besonders zu beachten sind.

Die Kompagnie- (bez. Schwadrons-)feldscherer oder -chirurgen gehörten mit dem ebenfalls nicht in der Kompagnierolle verzeichneten Stabstrompeter und Pauker und dem nur im Kriege vorhandenen Profosz und Steckenknecht zu dem kleinen oder „Unterstab“. Sie mußten sich selbst kleiden — schlichter blauer Rock mit Kragen und Aufschlägen derselben Farbe, Unteroffizierstreifen und Kamisol in der Farbe des Regiments — und bei der Kavallerie beritten machen. Annahme und Entlassung standen im Belieben des Regimentschirurgen, der jedoch die Genehmigung des Obersten einzuholen hatte, „die nicht ohne erhebliche Ursache zu versagen ist.“ Sie wurden von den Feldmedicis und -chirurgis geprüft, vom Oberst vereidigt und dem R. Ch. unterstellt, den sie bei der Behandlung der Kranken, Anfertigung der Arzneien usw. unterstützen und unter dessen Verantwortung vertreten. Wo irgend Gelegenheit vorhanden, sollten sie anatomische und chirurgische Demonstrationen fleißig besuchen. Wenn auch in der Friedensordenance keine Besoldung vorgesehen war, wurde doch seit 1765 bei jedem Bataillon ein Kompagniechirurg gehalten, der aus der sogenannten kleinen Regimentskasse 7 T. Gage und 18 mgr. für „Seife und Tücher“ behuf des Rasierens empfing.

Wenn das zweite Bataillon nicht mit dem ersten in einer Garnison lag, wurde für dieses ein besonderer Bataillonschirurg aus der Zahl der Kompagniechirurgen angesetzt, der dem R. Ch. in jeder Weise Rechenschaft schuldete.

Krankenversorgung im Frieden.

Anspruch auf freie Kur und Medizin hatten alle Gemeinen und im Unteroffiziersrang stehenden Militärpersonen, in schweren Fällen und bei ansteckenden Krankheiten auch die Frauen und Kinder der Soldaten. Die Verpflegung geschah von der Gage, sofern nicht der R. Ch. eine Zulage für nötig erachtete, die aber, um Mißbräuche zu vermeiden, dem Kranken niemals in bar verabreicht wurde.

Die Kosten für Medizin und sonstige Verpflegung wurden bei der Kavallerie aus den „Kompagniekassen“ bestritten und auf alle gleichmäßig verteilt, „weil es ein besonderlicher Nachteil ist, wenn die Medizin

¹⁾ Grandidier, heftische Med. Gesetze, I. c.

mit dem Regimentschirurgo zu einem monatlichen Quanto für jede Compagnie bedungen wird.“ Dieser Kasse lag zugleich die Anschaffung der Stiefel, Seitengewehre, Ausrüstungsgegenstände für Mann und Pferd ob.

Bei der Infanterie bestand eine eigene „Medizinkasse“,¹⁾ deren Einflüsse vornehmlich aus dem „Medizingeld“, welches monatlich vom Sold stehen blieb, (1 mgr. für den Gemeinen, 2 mgr. Corporal, 3 mgr. Unteroffiziere) und aus den „Wachtgeldern“ herrührten. Die Beurlaubten mußten nämlich ihre Wachen mit Geld ablösen, und Unteroffiziere, Corporale und Gefreite bekamen auf Strafwatche nur den Sold eines Gemeinen. Der Überschuß fiel an die Medizinkasse, daher auch der Name „Passirkasse“. Da Beurlaubungen und Garnisonwachdienst im Kriege fortfielen, wurde die Kasse während dieser Zeit geschlossen.

Den Offizieren, besonders den Kompagniechefs war die Obacht der Kranken ausdrücklich anbefohlen.

Die Verpflegung erfolgte in der Regel im Quartier, für die transportablen Kranken war beim Stabe des Regiments eine Stube eingerichtet. Lazarette entstanden erst am Ende des 18. Jahrhunderts, z. B. 1790 das große Militärhospital am Kleyertor in Hannover.

In gefährlichen und schwierigen Krankheiten konnte der R. Ch. auf Kosten des Regiments einen Arzt hinzuziehen. Die großen Kerls Friedrich Wilhelm I. von Preußen wurden auch öfters von ihren Hauptleuten zu Privatärzten geschickt, da sie dem Staat viel Geld kosteten. Dafür bekam aber der Feldscherer Arrest oder gar die Fuchtel.

Die Urlauber sollten sich möglichst an den nächsten Militärchirurgen wenden, solche außer Landes bedurften eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, um Kur- und Arzneikosten ersetzt zu erhalten. Die Schwierigkeit der Kontrolle führte zu manchen Mißbräuchen und zur Übervorteilung der Medizinkassen. Öfters war die Konsultation beim Arzt nur ein Vorwand, um einem Hausgenossen billig Medizin zu verschaffen.²⁾

Feldsanitätswesen.

Im Kriege wurde den Regimentern ein Medizinkasten mitgegeben. Hierzu erhielt in der Regel jedes Infanterie- und Dragonerregiment 80 Taler und ein Reiterregiment 40 Taler.³⁾ Eine „Vorschrift

¹⁾ Haushaltg. regl. d. Infant. 1765, Cap. 10.

Die Kasse hatte außerdem die „zur propriété gehörigen Dinge“ zu übernehmen.

²⁾ Hannover, Des. 40, X 90 d.

³⁾ Sichert, l. c. II, 204.

wegen des Felddt Medicin Kastens de anno 1715¹⁾“ lautet: „in diesem Jahr seyen alle regimenter sich marschbereit zu halten beordert, aber von solchen regimentern seyn zu dieser Zeit nur 4 marschiret und hat ein jedes Behuf des Regimentsfelddtkastens bekommen 50 Taler, einigen Regimentern ist alljährlich ein Gewisses bloß beim Antritt eines neuen Marsches gereicht, nicht, wenn sie in Campagne lagen.“

Um den Chirurgen ein Modell an die Hand zu geben, wonach sie sich richten könnten, ließ Generalstabschirurg J. C. Wrede 1721 die Beschreibung eines solchen Kastens im Druck erscheinen.²⁾ Es werden ca. 100 Mittel, meist Pulver, Spezies, Salben und Pflaster — darunter das gebräuchlichste emplastr. defensivum rubrum — aufgezählt. Unter den oft sehr kompliziert zusammengesetzten Mitteln finden sich mancherlei Merkwürdigkeiten z. B. ein liquor stypticus mit urin. hominis bereitet und ein ungt. nervinum aus Menschen- und Hundekot und Terpentinöl zc. Daran schließt sich eine Gebrauchsanweisung und die Aufzählung der nötigen Instrumente zur Blutstillung und Amputation und zum Herabstoßen von Fremdkörpern in die Speiseröhre, Lanzetten, Catheter zc. Auch das Sektionsbesteck ist nicht vergessen. An Verbandsachen sind aufgeführt: Binden, „Carpei“, Leinwand, Heede, „pappene Schindeln“ zc.

Das Werkchen wurde von dem Sohn des Verfassers, D. Justus Wrede, später neu herausgegeben und wesentlich vermehrt.³⁾ Der Titelkupfer zeigt den geöffneten Felddkasten mit Gefachen und Auszügen. Auf die Beschreibung folgt ein Verzeichnis von über 300 äußerlichen und inneren Mitteln, die sich für eine Feldapothek eignen, nebst ihrer Zubereitungsart. Ein weiterer Abschnitt enthält das Wichtigste aus der Anatomie, Chirurgie und praxis militaris interna zur Wiederholung und zum Feldgebrauch. Interesse bietet davon eigentlich nur die Behandlung der Verletzungen, wobei auch auf Improvisationen — z. B. Herstellung eines Tourniquets aus einem Schlüssel

¹⁾ Hannover, Des. 47, II, 6.

²⁾ Wohlengerichteter Felddkasten denen sämtlichen bey Sr. Kgl. Maj. von Groß-Brittanien und Churfürstl. Durchlaucht zu Br.-Lbg. zc. hiesigen Teutschen Troupen stehenden Chirurgis, insonderheit denen Neu Angehenden zum Besten, wohlmeynentlich herausgegeben von J. C. Wreden, Leib- und General-Stabs-Chirurgen, Hannover 1721. Nachdruck 1730.

³⁾ D. Just. Wrede, Kurzer Unterricht vom chirurgischen Felddkasten. Hannover 1743 und 1757.

(Die Ausgabe von 1757 ist von dem Helmstedter Stadtphysikus Dr. v. Hagen besorgt.)

und einem Strumpfband — hingewiesen wird. Ein Anhang ist für Chirurgen bestimmt, die nicht im Felde gewesen sind.¹⁾

Auch Leibniz²⁾ gibt eine Aufzählung der für die Soldaten geeigneten Arzneimittel: „infusio Tabaci, Antimonialia, Büchsenpulver samt additis putredini resistantibus (=fäulniswidrige Mittel) und antifebrilia, keine bessere cordialia für ihn als Wein oder Caneel oder präparierten Zucker mit Zitronensaft; praeservantia ein wenig Branntwein und die Wachholderkörner; den Durst zu löschen sal prunellae item was aus Limonien oder Zitronen bereitet, deren alsdann contra malignas febres vortrefflich.“

Der Aufenthalt im Felde mit seinen vielerlei Schädlichkeiten, den ansteckenden Krankheiten, die mehr Opfer erfordern als alle Kriegsverwundungen, erheischte besondere Aufmerksamkeit.

Gefürchtet waren vor allem die Ruhr, typhöse und kalte Fieber und die verschiedenen Arten des Wundfiebers. Bei der Belagerung von Nauplia auf Morea (August 1687) wütete die Pest so heftig unter dem hannoverschen Kontingent, daß fast sämtliche Offiziere erkrankten und manche Kompagnien nur noch 20 Mann zählten.³⁾ Man mußte sich Ärzte von andern Hülfsvölkern borgen, da die eigenen — Dr. Dammann und Blanchestre — an der Pest starben. Auf Befehl der Kriegskanzlei verfaßte G. Brede 1730 einen „kurzen Unterricht, wie man in der Rohten Ruhr und denen Fiebern sich zuverhalten.“⁴⁾ Nach der Schlacht bei Dettingen (1743) lagen in dem Dorf

1) Beispiele solcher Feldkasten sind u. a.:

1) Fabricius v. Hilden, Reiskastenverzeichnuss der Arzneyen und Instrumente, mit welchen ein Wundarzt im Feldt soll versehen seyn. Basel 1615 (zweite Auflage des Feldarzneybuchs v. J. 1613).

2) Dito in Purman l. c.

3) Joh. Schmidt, Neuer Medicin. u. Chirurg. Feldkasten, Augsburg 1635, 2. Auflage 1722.

Vergleiche auch:

Reymund Minderer, Medicina militaris, Augsburg 1640.

Conrad Barthold. Behrens, Rätliches Gutachten l. c. 1689.

A. Gehemma, Offizier Feldapothek, Berlin 1688.

Jos. Schauer, Pharmacopoea militaris, Erfurt und Leipzig 1759.

2) „Etwas aus Leibniz's Manuskripten das Kriegswesen betreffend“, in Hannov. Magazin 1822, St. 92.

3) K. Schwende, Geschichte d. hannov. Truppen in Griechenland 1685—89. Hannover 1854.

4) Vergl. auch Conr. Barth. Behrens, de morbis exercitus Brunsvigo-Lunenburgici in Hungaria a. 1685. Hildesiae 1685.

Er verwirft bei der Malaria die Chinarinde wegen der vielen Nebenwirkungen und Recidive.

Fechenheim unweit Hanau außer den Verwundeten 1500 Kranke, die größtenteils an der Ruhr litten.¹⁾

Neben der Sorge für die Kranken und Verwundeten galt es, die Gesunden vor den schädlichen Einflüssen des Kriegslebens zu schützen. Die Kriegskommissare und Offiziere haben auf die gute Beschaffenheit der Lebensmittel zu achten. Alles Fleisch soll vor und nach dem Schlachten besichtigt, kein Schweinefleisch gegessen werden und in den Zelten Gelegenheit zum Abkochen vorhanden sein. Unreines und kaltes Wasser läßt man vor dem Genuß durch klaren Sand laufen oder „durch ein linnen Tuch sieden“, auch sucht man es durch Zusatz von Salz oder Essig unschädlich zu machen. Leibmedikus Ebell in Celle empfahl statt dessen einen Löffel voll eines Pulvers aus präpariertem Salpeter, gebranntem Hirschhorn, Anis, Süßholz und Zucker (Behrens l. c.) Auf dem Marsch, der möglichst in die frühen Morgenstunden verlegt wird, und bei heißem Wetter löscht ein Schluck Brantwein besser den Durst als kaltes Wasser „da solches insgemein hitzige Hals- und Brustkrankheiten verursacht.“ Im Lager sollen die Leute nicht zu dicht bei einander campieren und den Lagerplatz von Abfall und Excrementen reinhalten.

Wieder ist es Leibniz, der die Wichtigkeit solcher hygienischen Maßnahmen, für deren Befolgung die Offiziere durch ihr Beispiel einzutreten haben, betont:²⁾ „Das beste Mittel zu der Conservation der Soldaten ist, daß sie nicht aus dem geschlossenen Trupp gehen und zum wenigsten, da es erlaubet, auszugehen, jedesmal rottenweise beisammen bleiben müssen, da dann der Gefreite, so über die Rotte gesetzt, Acht über das so verboten halten muß, damit die Soldaten ja mit Saufen des faulen Wassers, Genießen der unzeitigen Früchte, übermäßigem Weintrinken und auf andere Weise nicht zu Schaden kommen, auch muß dieses auf schärfste in Acht genommen werden, wenn einige rothe Ruhr oder andere ansteckende Krankheit gespürt wird, daß die Kranken alsbald von den Gesunden gesondert werden³⁾, Item, daß einer, der seine Nothdurfft thun will, solche wie die die Türken thun, jedesmal verscharre oder dafür ein Loch in die Erde machen müsse, denn dieser Unflath ist sowohl schädlich als beschwerlich. Es wird auch nöthig seyn wegen weißen Leinen Zeugs,

1) J. Bringle, Beob. über d. Krankheiten einer Armee, übersetzt v. Greding, Altenburg 1754, pag. 25.

2) Hanov. Magazin 1822 St. 92.

3) Behrens ließ sie in Hütten bringen, die einen Musketenschuß vom Lager entfernt waren.

auf reine Hemden und Unterhosen eine Ordnung zu machen, damit die Soldaten von Ungeziefer nicht geplaget werden.“ (Einstreuen von Saffran, Behrens l. c.)

Strenge Ahndung findet die Trunksucht. Während der Predigt, Betstunde und des öffentlichen Gottesdienstes mußten Kollationen, Gastereien und Gesöff unterbleiben. Offizieren, welche dagegenhandelten, wurde die halbe Löhnung gekürzt, Gemeine wurden einige Stunden mit dem Pfahl oder hölzernen Pferd bestraft.¹⁾ „Wäre derowegen löblich, daß man die Trunkenen im Lager vor andern exemplarisch abstrafen liesse, nicht allein als Verächter ihrer Gesundheit sondern als meinedige, denn wie kann einer, cui in venas discessit deditus ardor, consequitur gravitas membrorum, praepediuntur crura vacillanti, tardefecit lingua, madet mens, nant oculi, seine Devoir verrichten?!“ (Behrens l. c.).

Ein weitverbreitetes, wenn auch harmloses Übel im Heere war die Krätze. Selbst Offiziere und Ärzte blieben nicht davon verschont. Hatte doch der gelehrte Baldinger, der während des 7jährigen Krieges als preußischer Feldmedikus in den schlesischen Lazaretten und von 1773 bis 1782 als Professor der Medizin in Göttingen wirkte, 1762/63 über ein Jahr daran zu leiden. Das war bei den verschiedenartigen Anschauungen über das Wesen der Krankheit und den daraus resultierenden Behandlungsmethoden kein Wunder. Baldinger selbst machte alle möglichen Kuren durch und kam durch heftige Geschwürsbildungen und schlaflose Nächte derart herunter, daß er sich nur noch mit Kampfer und Chinarinde hielt. Die endliche Linderung seines Leidens glaubte er dem Aufstreuen von pulverisierter Chinarinde auf die Geschwüre zu verdanken!²⁾ 1786 wies Wichmann in Hannover die längst entdeckte Krätzmilbe als Krankheitsursache nach.³⁾

Als im Korps des Generals v. Wallmoden-Gimborn 1796 die Krätze in erschreckendem Maße überhand nahm, wurde der Hof- und Feldmedikus Schröder von der Kriegskanzlei mit den Erhebungen darüber

1) Kriegsartikel Herzogs Friedrich v. Sella und des Kurfürsten Georg Ludwig 1c.

2) Baldinger, Von den Krankheiten einer Armee.

3) Wichmann, Aetiologie d. Krätze. Hannover 1786, 2. Aufl. 1791. „Die wahre Krätze entsteht nie von selbst, steckt allein durch Berührung an, höchst wahrscheinlich entsteht diese allein von Milben und zwar von Milben einer gewissen Gattung.“

betrachtet.¹⁾ Er konstatierte, es sei eine nur durch äußere Ansteckung übertragbare Hautkrankheit, die nie aus inneren Ursachen entstehe. Daher erübrige sich eine besondere Diät, und der Soldat könne bei seiner gewohnten Lebensweise bleiben, wenn er nur das in dieser Krankheit mit allem Fug und Recht in bösem Rufe stehende Schweinefleisch meide! Reinlichkeit des Körpers, der Wäsche und des Lagerstrohs, wöchentliche ärztliche Untersuchung, Absonderung der Kranken und eine unter Aufsicht eines Unteroffiziers mit Schwefelsalbe vorzunehmende Einreibungskur²⁾ (sog. englische Methode) seien die besten Mittel zur Bekämpfung.

Alle oberen Militärärzte, einschließlich der Regimentsfeldscherer der Infanterie, wurden im Kriege beritten gemacht, um sie möglichst schnell zur Hand zu haben. Der Regimentschirurg führte ein Packpferd oder eine mit zwei Pferden bespannte Karre zum Transport des Medizinkastens mit. Vakanz an Kompanie- oder Schwadronsfeldscherern waren nicht gestattet. Die Versorgung der Kranken außerhalb des Hospitals geschah aus dem Medizinkasten und auf Kosten des Regiments. Bei der Bagage wurden Krankenzelte mitgeführt, die in der Regel nur auf dem Marsche in Gebrauch kamen.

Im Beginn einer Schlacht hatte sich der Regimentschirurg mit seinen Gehülften, dem Regimentstambour, den Hobolsten und einem besonders beauftragten Korporal an einer geschützten Stelle zum Verbinden bereit zu halten und dem Oberst von seinem Standort Meldung zu machen.³⁾

Zum Transport der Verwundeten ins Hospital dienten aus der Umgegend requirierte Bauernwagen und die Brotwagen der Regimente.⁴⁾ Das waren einfach hölzerne Kasten auf einem Rädergestell ohne Federn, die, notdürftig mit Stroh bedeckt, dem Verwundeten

¹⁾ Hannover, Des. 41. X, 90 a.

Ein Konsistorialauschreiben v. 20. 6. 1816 befahl den Predigern, auf die leichte Ansteckbarkeit der Krätze und die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung hinzuweisen. Kranke Kinder sollen vom Schulbesuch und Konfirmandenunterricht ausgeschlossen werden, Arme unentgeltliche ärztliche Hülfe erhalten. 1840 erschien ein „Unterricht über die Krätze“ im Druck, Hannover, Des. 74, Celle.

²⁾ An 4 aufeinanderfolgenden Abenden wurden wechselweise je ein Unterarm bez. Unterschenkel bis zur Ellbeuge resp. Kniebeuge eingerieben und der eingefalbte Teil am anderen Morgen gründlich abgeseift. Das Volk gebrauchte auch die graue Salbe.

³⁾ Jugler, Mediz. Gesetze, l. c. pag. 60.

⁴⁾ Michaelis, Über d. zweckmäßige Einrichtung von Feldhospitälern, Göttingen 1801. pag. 162 u. ff.

auf schlechten Wegen und in der Eile, wenn der Feind in der Nähe stand, viele Qualen bereiteten. Ließ man den Deckel darauf, so boten sie für zwei Schwerverwundete Platz, nahm man ihn ab, so ließen sich 4, zur Not auch 6 Leichtverwundete darauf unterbringen. Abgesehen von der Unbequemlichkeit, bot diese Art der Beförderung eine große Gefahr insofern, als die Wagen nicht genügend von Ansteckungstoffen gereinigt werden konnten, wenn sie z. B. von Ruhrkranken u. dergl. benutzt waren. Während des Revolutionskrieges 1793/95 wurden von einigen hannoverschen Regimentern nach englischem Muster angefertigte größere, verdeckte Wagen auf Federn angeschafft, die 6—8 Kranke, einen Wundarzt und Wärter aufnehmen konnten. Ein solcher Wagen kostete in Hannover 172 Taler.

Die Verlegung der Kranken aus den Hospitälern besorgte gewöhnlich der Train.

Die Unterkunftsräume für Kranke und Verwundete wurden den Umständen entsprechend ausgewählt, freigelegene Gebäude, womöglich mit fließendem Wasser in der Nähe, bevorzugt. In das untere Stockwerk kamen die Schwerverwundeten mit Verletzungen an den Beinen etc., in das obere Fieberkranken und Bettlägerige.

Leibniz nannte die Lazarette wegen der Anhäufung von Fieberkranken ein *seminarium mortis* oder *thesaurus infectionis* und empfahl statt dessen getrennte Baracken.¹⁾ Derartige Baracken, mit einfachen Holzpritschen und Strohfäden ausgestattet, waren schon während des Winteraufenthalts der hannoverschen Hülfsstruppen in Zante 1686/87 im Gebrauch. (Schwenke s. o.) Auch der englische Militärarzt R. Broklesby bediente sich ihrer im 7jährigen Krieg und Bilguer führte sie im preussischen Heere ein.

Im Türkenkriege 1685 rühmt Behrens die von den braunschweig-lüneburgischen Fürsten in Ungarn errichteten Krankenanstalten als Muster für andere „hohe Häupter und Creyse“. Sehr wenig entgegenkommend aber zeigte sich in derselben Zeit die Republik Venedig gegenüber den in ihrem Dienst stehenden Hannoveranern, obwohl

¹⁾ G. Fischer, Der Philosoph Leibniz über Baracken, Deutsche Zeitsch. für Chirurg. Bd. XIX 1884 pag. 135.

Wie recht Leibniz damit hatte, zeigt u. a. auch eine Zusammenstellung des rheinischen Merkurs, Jahrg. 1815, No. 240. Im Herbst 1813 starb in einigen Hospitälern jeder zweite, in den meisten aber der dritte oder vierte Verwundete bzw. Kranke. Da nun die Verluste in der Schlacht 5, höchstens 8 Prozent betragen, so war der Aufenthalt im Hospital hinsichtlich der Lebensgefahr 4—5 mal gefährlicher oder mit anderen Worten gleichbedeutend, als ob der Soldat an 4—5 Schlachten teilgenommen hätte.

sie nach § 11 des Vertrages vom 13. 12. 1684 sich verpflichtet hatte, die Kranken und Verwundeten in die Hospitäler oder nach anderen Orten zu schaffen, welche bequem und mit allen Bedürfnissen zu billigen Preisen versehen seien.¹⁾ Es bedurfte verschiedener Drohungen des Herzogs Ernst August, seine Truppen zurückzuziehen, um die knauserigen Krämer an ihre Pflicht zu erinnern. Gegen Ende des spanischen Erbfolgekrieges, zu dem Kurfürst Georg Ludwig und Herzog Georg Wilhelm von Celle dem Erbstatthalter der Niederlande ihre gesamte Truppenmacht zur Verfügung gestellt hatten, weigerten die oberrheinischen Städte gar den durch Hunger und Krankheit arg mitgenommenen Truppen die Anlage von Hospitälern aus Furcht vor Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten.

Errichtung und Verlegung der Hospitäler im Felde geschah auf Anordnung des kommandierenden Generals. Beim Vormarsch wurde ein kleines fliegendes Hospital abgezweigt, welches der Armee folgte, während das rückwärts gelegene große Hospital die schwerer Verwundeten und langwierigen Kranken aufnahm. Sobald die Regimenter ins Feld rückten, gingen die Hospitalsschreiber mit dem Apothekenwagen, den nötigen Einrichtungsgegenständen und einem Kommando zur Bedeckung und Aufrechthaltung der Ordnung voraus.

Näheres über den Betrieb der Hospitäler ergibt das erste eingehende Hospitalreglement Georgs II. (^{9.}/_{20.} 3. 1744), „wonach sich die sämmtliche bey dem Hospital vor Unsere Teutsche Truppen angeetzte Bediente zu achten haben.“²⁾ Aufgenommen und auf Kosten des Hospitals „gegen den bey Unserer Kriegscasse gemacht werdenden Abzug“ verpflegt werden alle Unteroffiziere, Gemeinen, Trainknechte, Handwerker und die beim Hospital angeetzten Aufwärter. Offiziersburtschen, Marktender 2c. erhalten das Benefizium des Hospitals nur unter gewissen Umständen, müssen jedoch Medikamente und Verpflegung bezahlen. Zu- und Abgang wird in besondere Listen eingetragen, die mit denjenigen der Regimenter übereinstimmen müssen. Auch „ist es Uns daran gelegen und Wir verwenden zu dem Ende so große Kosten, damit die in Unserm Dienst erkrankende und bleffirt werdende Soldaten nicht Hülfloß gelassen, vielmehr zur Belohnung ihrer Treue und Befoderung Unseres Dienstes auf das sorgfältigste und baldigste zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit verholfen werden, und wie es hierunter nebst der Göttlichen Hülf, auf den Unserem Hospital vorsezten Medicum und Oberhospitalchirurgen, wovon jenem

1) Schwenke, l. c. pag. 124 und 182, Anlage.

2) Hannover, Des. 47, I, 386.

die Innerlichen diesem aber die äußerlichen Curen und etwann nöthige Operationes vornehmlich anvertraut sind, dann auch auf die ihnen nachgesetzten und ihrer Direction lediglich unterworfenen Hospitalchirurgoß und -apotheker hauptsächlich ankommt, hiernächst denen anzuwendenden Mitteln und Medicamenten, die Unserem Hospital-Verwalter und denen ihm untergebenen von ihm allein dependirenden Hospital-Schreibern zu beschaffen obliegende Verpflegung zu Hülffe kommen muß. So wird nicht allein jedweder hierdurch ernstlich erinnert, an fleißiger, sorgfältiger und getreuer Ausrichtung seines Amts, und derer Uns daraus geleisteten theuren Pflichten, mit Beyseitefetzung alles unzeitigen Hochmuths, Ergeizes, Herrsch-, Zank- und strafbahren Gewinnsucht, auch allen sonstigen ohnerlaubten Nebenabsichten, bey Vermeidung Unserer Ungnade und Ahndung, überhaupt nichts ermangeln zu lassen.“

Der Medicus ist Direktor und als solcher in allen ärztlichen An gelegenheiten lediglich dem kommandierenden General und der Kriegskanzlei verantwortlich, ähnlich wie der Hospitalverwalter (s. u.) in Bezug auf das Ökonomische dem Feldkommissariat. Er besucht die Kranken täglich, bestimmt die Verteilung derselben unter die Hospitalchirurgen und die Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten Befallenen, trifft und überwacht die nötigen Verordnungen, begutachtet den Ankauf der Medikamente. Alles dies geschieht mit Zuziehung des Oberhospitalchirurgen, „der nächst doch nebst dem Medico dem Hospital fürstehet“. Natürlich fallen in seinen Bereich in erster Linie die Blessirten und äußerlich Kranken. Die Hospitalchirurgen machen die Verbände und geben die Medikamente ein. Sie sind in ihrem Eid besonders vermahnt, mit den Medikamenten nicht verschwenderisch umzugehen, sondern „nach geschehener Verbindung“ das Übriggebliebene an den Apotheker wieder abzuliefern.

Als Pfleger wurden Mannschaften von den Bataillonen und aus dem Invalidenkorps abkommandiert, während man früher dazu die Capitaines D'Armes, alte Soldatenweiber oder Rekonvalescenten verwandte. Sie erhielten wöchentlich einen Taler und bei Beerdigungen ein „douceur“.

Eine wichtige Persönlichkeit beim Hospital war der kommandierende Offizier, dessen Befugnisse durch eine eingehende Instruktion geregelt werden. Er ist zwar nicht direkter Vorgesetzter, hat aber bei den täglichen Beratungen in allgemeinen — also nicht ärztlichen — Dingen die erste Stimme, entscheidet bei Stimmengleichheit, sorgt für die Innehaltung der Disziplin, Aufbewahrung der Mondierungsstücke der Kranken im

Interesse des Regiments, Aufnahme des Nachlasses Verstorbener, rechtzeitigen Abgang der Rekonvaleszenten etc., berichtet über die Invaliden und requiriert das Fuhrwerk bei Verlegung des Hospitals.

Um zu verhindern, daß die Rekonvaleszenten nicht gleich wieder durch Diätfehler Rückfälle bekamen, legte man die Hospitäler möglichst entfernt von den Truppenquartieren an. 1797 wurden nach dem Zeugnis des Oberhospitalchirurgen Richter wöchentlich 80—100 Mann aus dem Hospital entlassen, wobei kaum 4—5 Tage vergingen, ohne daß nicht mindestens der vierte Teil schwer krank zurückgebracht wurde.¹⁾ Man gab ihnen daher Löhnung und Brot nicht auf einmal, sondern in kleinen Portionen (etwa alle 3 Tage) und stellte die Menage unter Aufsicht eines Unteroffiziers.

Sobald die Zahl der Kranken wächst und ein zweites Hospital nötig wird, teilen es der Medicus und Oberhospitalchirurg dem kommandierenden General mit, der einen Regimentsfeldscherer (mit einer schriftlichen Instruktion!) und die erforderlichen Kompagnie- resp. Hospitalchirurgen, Schreiber und Apothekergefellen beordert.

Mit geringen Zusätzen und Verbesserungen ist das Hospitalreglement von 1744 bis zu den Freiheitskriegen maßgebend geblieben.²⁾

1757 (2. 4.) gaben Hof- und Feldmedicus Chüden und Oberhospitalchirurg Guckenberger das Personal für ein Hospital, welches die Kranken einer Armee von 4000 Mann aufnehmen soll, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das Hospital eventuell teilen zu müssen, folgendermaßen an:³⁾ 1 Feldmedicus, 3 Aidemedici (aus der Zahl der jungen Ärzte), 1 Ober- und 1 Bize-Oberhospitalchirurg, 16 (—20) Hospitalchirurgen, 1 Feldapotheker, 1 Provisor, 4 Gefellen und 2 Jungens, 2 Hospitalverwalter, 8 Hospitalchreiber, 2 Hospitalprediger, 2 Unterstallmeister oder Schaffer, 2 Sergeanten, 4 Korporale, 2 Aufseher und 100 Krankenwärter. In den auf die unglückliche Schlacht bei Hastenbeck folgenden Monaten lagen aber in den Hospitälern an 3000 Kranke, wobei ein Medikus mehr als 400 zu versorgen hatte!⁴⁾

¹⁾ Hannover, Des. 41, X, 90 a 1.

²⁾ Additamentum zur Hosp.-Ord. de 1744 vom 14. 3. 1793.

Erneutes Reglement, nach welchem sich die den Feldhospitälern vorgesezten Bedienten und die übrigen Offizianten zu richten haben, Hannover 28. 4. 1795.

Hannover, Des. 9 f. XII No. 1 a.

³⁾ Hannover, Des. 47, I, 386. Durchschnittlich rechnete man, daß bei der Armee der zehnte Teil krank war.

⁴⁾ Nach Michaelis (l. c.) konnte ein Arzt höchstens 150—180 Kranke genügend versehen, vorausgesetzt, daß er zu kleineren Berrichtungen einen Gehülfen hatte.

Nach Chüdens Tod übernahm auf Empfehlung Werlhoffs der Stadt- und Landphysikus Leporin aus Nienburg die Direktion des Feldhospitals, „so lange die Campagne dauere“. Er legte bei der Prüfung der Hospitalchirurgen weniger Gewicht auf theoretische Kenntnisse als auf das *judicium directivum*. Denn, der Mangel daran räche sich besonders dann, wenn sie mit einer Anzahl von Patienten zurückgelassen, ohne Aufsicht arbeiten müßten. Einzelne gingen freiwillig oder mit Unterstützung der Kriegskanzlei zur Vervollkommnung ihrer chirurgischen Kenntnisse nach Berlin. Der Aufenthalt daselbst war aber während des Krieges sehr kostspielig, da wenig Publica und dafür desto teurere Privatvorlesungen gehalten wurden.

Für die Offiziere, die sich bislang auf eigene Kosten in den Hospitälern verpflegen lassen mußten, setzte Georg II. 1762 eine Summe von 4000 Talern aus.¹⁾ Bei der Menge von Kranken und Verwundeten kam jedoch auf den einzelnen nicht viel dabei heraus. Nach dem Haushaltungsreglement von 1784 wurde ihnen wenigstens im Kriege freie Kur, Medizin und Quartier ohne Abzug in den Hospitälern gewährt.

Die Soldaten dagegen ließen Gage und Brotgeld zu Gunsten der Hospitalkasse stehen. Als am 25. 12. 1758 im Subsidienvortrag mit England die Hospitäler auf Rechnung des englischen Kommissariats übergingen, behielt dieses bis zur Beendigung des Krieges nur den Sold ein, sodas die Hospitaliten das Brotgeld plus machten. Trotzdem waren die englischen Hospitäler bei den Regimentern wenig beliebt, da man meinte, daß Kranke, die dorthin gebracht würden, nicht wiederkehrten!²⁾

Invalidenwesen.³⁾

Die braunschweig-lüneburgischen Fürsten waren die ersten in Deutschland, welche für ihre invaliden Soldaten sorgten. In Preußen hatten diese noch während des ersten Jahrhunderts seit Errichtung des stehenden Heeres höchstens das Recht, ein Handwerk ohne Beeinträchtigung durch die Innungen zu treiben. Im übrigen waren sie einfach auf Betteln angewiesen.

Herzog Georg Wilhelm von Celle und Kurfürst Ernst August von Hannover machten beide eine Stiftung zur Belohnung „der in Unsern Kriegsdiensten bleshirten oder sonst zu Schaden gekommenen Preßhaften oder auch wegen Alters zu weitere Dienstleistungen untüchtig gewordene Soldaten, wodurch dieselbe nicht allein ihrer geleisteten treuen Dienste

¹⁾ Eichart III, 1, pag. 225.

²⁾ Eichart IV, 185.

³⁾ Eichart I, 342 und Hannover Des. 47, I, 277 b.

einigermaßen ergetzt, sondern auch andere in unsere Kriegsdienste sich zu begeben, so viel williger gemacht werden mögen.“¹⁾

Georg Wilhelm ließ 1680 in Celle ein Haus erbauen, zu dem er ein Kapital von 6000 Taler hergab. In diesem St. Wilhelmshospital fand gegen Attest des kommandierenden Generals oder des Generalkommissars eine beschränkte Anzahl „ganz Preßhaffter“ Aufnahme und Verpflegung. Anderen, die sich bei Angehörigen aufhielten, wurde ein gewisses monatliches Gnadengeld gewährt. Alljährlich fand eine Nachuntersuchung statt, „in was Stand die Leuthe sich finden, ob sie des Almosen noch bedürfftig oder derogestalt gewesen, daß sie wieder Dienst thun, oder sonsten ihr Brod verdienen können.“ Das durch Zinsanlage, Straf gelder und Vermächtnisse vermehrte Kapital genügte aber auf die Dauer nicht. Daher erging am 12. 11. 1689 die Verordnung, daß von der monatlichen Gage allen Unteroffizieren und Gemeinen auf jeden Taler 3 Pfennig zu Gunsten des Hospitals abgezogen werden sollten. Als weitere Vergünstigungen der Hospitalinsassen kamen hinzu: Weiderechtigung für eine bestimmte Zahl von Rindvieh, Brennholz usw. Anstatt sich nun „eines Gott wohl gefälligen Lebens und Wandels zu befeißigen und die Gaben, welche ihnen täglich gereicht werden, mit gehöriger Dankfagung zu genießen, hat ein und der andere dann oftmals entgegengehandelt und zu Zänkerey und Widerwärtigkeiten Anlaß gegeben.“²⁾ Es wurden daher, um den alten Kriegern Würfel- und Kartenspiel, Saufen und liederlichen Lebenswandel abzugewöhnen, fleißig Bet- und Bibelstunden abgehalten. Anfangs waren 15—20 Invaliden im Hospital untergebracht, seit 1750 30, zu Zeiten noch mehr. Da aber durch eine Barentschädigung einer größeren Anzahl geholfen werden konnte, verfügte Georg III. 1779 die Aufhebung des Hospitals.

Kurfürst Ernst August führte am 1. 5. 1695 ein ähnliches Invalide ngeld ein, nachdem schon im Vorjahr den Truppen daraufhin ein Abzug gemacht war. Die Hospitalkasse blieb in dieser Form bis 1833 bestehen. Die Invaliden wurden in kleinen Landstädten Springe, Münder, Pattensen, Eldagsen untergebracht und seit 1766 bestimmten Bataillonen zugeteilt.³⁾ Solche, die „vor dem Arzt lagen“ erhielten einen kleinen Zuschuß.

Georg Ludwig erschloß der Hospitalkasse eine neue Einnahmequelle

¹⁾ Zelle, 12. 11. 1689, Hannover, 1695.

²⁾ Reglement „wornach die in dem ohnweit St. Jürgen erbauten neuen Soldaten-Hospital St. Wilhelm genand zu verpflegende Soldaten sich zu achten.“

³⁾ Sichert, III, pag. 66.

durch Erbschaften, die dem Fiskus verfallen waren, und durch die „Duodecimalgelder“, wonach jedem Hof- und Staatsbeamten bei Neu- anstellung oder Avancement der erste Monat seiner Gage gekürzt wurde.¹⁾ Diese Verpflichtung ist erst durch das 1852 in Kraft tretende Staats- dienergesetz abgelöst.

Anspruch auf Invalidenversorgung hatten Unteroffiziere und Soldaten, die „in Unsern Kriegsdiensten entweder blind oder ganz lahm oder sonst solchergestalt durch empfangene bleßuren gebrechlich gemacht worden, daß sie nicht mehr dienen und sich selbst hegen und pflegen können“, und zwar wurden die Invaliden von dem vormaligen Cellischen Regimentern dem Hospital in Celle, diejenigen von den hannoverschen den Hospitälern zu Springe und Münder überwiesen oder mit Geld abgefunden.

An der 1762 gegründeten Offizier-Witwen- und Waisenkasse hatten auch die Militärchirurgen teil. Die Sperrgelder der Stadt Hannover nach dem 7jährigen Krieg und die englischen Pensionen seien nur bei- läufig erwähnt.²⁾ Der aus freiwilligen Beiträgen gebildeten, für die Hinterbliebenen von in den Feldzügen 1793/95 gefallenen Soldaten be- stimmten Militär-Witwen- und Waisensozietät erwuchs später durch den in England gesammelten Fond des „Waterloo Subscription Committee“ ein bedeutendes Kapital, womit viel Segen gestiftet wurde.³⁾

B. bis zur Annexion durch Preußen 1866.

Die unglückliche Konvention von Artlenburg brachte die Auflösung der hannoverschen Armee. Von 1803 bis 1813 ist Hannover — ab- gesehen von der vorübergehenden Besetzung durch Preußen im Jahre 1806 — in französischem Besitz gewesen.

Während der Fremdherrschaft wurden die vorhandenen Militär- hospitäler in Hannover, Celle, Nienburg und Hameln vom Feinde benutzt und deren Inventar aus Landesmitteln erhalten und ergänzt. Da ihre Zahl aber bei weitem nicht den Bedürfnissen genügte, wurden an verschiedenen Orten Krankenstuben für die französischen Truppen errichtet.⁴⁾ Die Einrichtung derselben war Sache der Gemeinden, die Verpflegung geschah auf Kosten des Landes, durfte aber inklusive Arztlohn nicht mehr be- tragen als im nächsten Hospital. Die deutschen Ärzte erhielten ihre

¹⁾ Manuskripte D. D. 6. pag. 134 ff.

²⁾ Hannover, Des. 47, II, 65.

³⁾ Gurkt, Die freiwillige Krankenpflege, i. Culenburg, Realencycl. Bd. XII, 672

⁴⁾ Hannover, Des. 49. XVI, 12 No. 4.

Bezahlung, unabhängig von der Medizinaltaxe, nach einem in jedem Falle von dem Verpflegungsausschuß des Landesdeputationskollegiums festzusetzenden geringeren Satz. Für die in den Quartieren selbst verpflegten Kranken wurde überhaupt nichts vergütet.

Die heillose Beamtenwirtschaft der Commissaires ordonnateurs, welche, sehr zum Schaden des französischen Militär-sanitätswesens, den Hospitalärzten die Hände band, führte natürlich in Feindes Land erst recht zu Übergriffen aller Art. Die Lieferung der Lazarettbedürfnisse wurde einfach im Ganzen an den Mindestfordernden übergeben, der sich durch schlechte Ware schadlos zu halten suchte. Die Hospitalangestellten verschanzten sich bei vorkommenden Mißbräuchen hinter ihrer Instruktion. Arznei- und Weinverschwendung aus den Apotheken waren ungeheuer. Man setzte die tägliche Fleischration der Kranken auf 1 Pfund fest, gleichgültig, ob sie Fleisch essen durften oder nicht.¹⁾

In der Stadt Hannover befand sich 1804/1805 ein Magazin general des hopitaux, in das alle auf Requisition gelieferten Hospitalbedürfnisse abgeführt wurden, um daraus die Lazarette mit dem Erforderlichen zu versehen. Auch hier waren Unterschleife an der Tagesordnung. Die Anstellung deutscher Aufseher brachte einige Besserung. 1803—1806 hatte der Kriegskommissar Dr. Hartmann die Hospitalfachen zu bearbeiten und einen monatlichen Generalbericht (über Zahl und Ernährungsweise der Kranken, Zustand der Gebäude und Effekten, Verbesserungsvorschläge zc.) einzureichen, Officier de santé en chef war Aubry, ordonnateur en chef Michaux, agent principal Briant.

1805 wurde in der Residenzstadt Hannover ein Hospital für geschlechtsranke Mädchen eingerichtet, da sich ergab, daß unter den durchmarschierenden französischen Garden die Zahl der Venerischen dreifach größer war als die der Fieberkranken, Blessierten und Krätzigen. Für letztere war ein Lokal im alten Marstall vorgesehen.²⁾

Nach der Proklamierung des Königreichs Westfalen übernahm ein Kaufmann Isaaß Bonte aus Magdeburg die hannoverschen Militärhospitaler von der französischen Regierung auf eigene Rechnung.³⁾ Mit den ihm gegen ein geringes Tarat überlassenen Hospitaleffekten schaltete er nach Gutdünken und gab so das, leider nicht vereinzelt, Beispiel eines Deutschen, der sich das Unglück des Vaterlandes zu gewinnsüchtigen Zwecken nutzbar machte! Nach der Wiederherstellung der rechtmäßigen

¹⁾ Hannover, Des. 49. XVI, 12 No. 20.

²⁾ Hannover, Des. 51, No. 85, Vol. I.

³⁾ Hannover, Des. 47, III 165.

Landesherrschaft wurden die Angestellten dieses Unternehmers verjagt und das Mobiliar — ohne Unterschied, ob aus früherem hannoverschem Besitz oder ob von Bonte angekauft — von den Alliierten benutzt und 1814 vom Kriegskommissariat für landesherrliche Rechnung versteigert. Der geschäftskundige Hebräer aber klagte auf Entschädigung.

Doch schon in der Zeit der tiefsten Erniedrigung bereitete sich die Wiedergeburt des Volkes vor. Zahlreiche Angehörige der aufgelösten hannoverschen Armee folgten dem Rufe des Königs über das Meer, um in der Fremde gegen den Landesfeind Napoleon zu kämpfen. So entstand die deutsch-englische Legion, von deren Waffenruhm die Schlachtfelder in fast allen Ländern Europas zeugen.

In England lag noch am Ende des 18. Jahrhunderts das Militär-sanitätswesen sehr im argen. Einzelne Männer hatten allerdings schon eine Besserung angestrebt. J. Pringle, der spätere Leibarzt Georgs III., vervollkommnete während der Feldzüge in Flandern und Deutschland die Einrichtung der Feldhospitäler, indem er den Hauptwert auf eine vernünftige Hygiene legte. Graf Stair, der englische Oberfeldherr im pragmatischen Heere, erwirkte sogar eine Bestimmung im Sinne der Unverletzlichkeit der Verwundeten und des ärztlichen Personals, wie sie ca. 100 Jahre später die Genfer Konvention forderte. Leider gerieten Pringles Mahnungen später in Vergessenheit, ein Umstand, der sich unter der Ungunst der Verhältnisse (anstrengender, schlafraubender Dienst, Witterungseinflüsse zc.) im Krimkrieg bitter rächte und zu einem völligen Versagen der sanitären Einrichtungen führte.¹⁾

Vor allem aber schuf J. Hunter, der Bruder des bekannten Anatomen William Hunter, eine Organisation, die bis dahin völlig fehlte. So wurde 1796 aus dem ärztlichen und wundärztlichen Personal der Armee ein Korps gebildet und der Leitung eines aus Ärzten und Wundärzten bestehenden „Sanitätsrats“ unterstellt. Wenn die Befugnisse dieser Behörde auch schon 1810 auf die Person eines „Generaldirektors“ übergingen, gab sie doch das Muster für die Armeemedizinalbehörde in Hannover ab. Bis 1813 waren zwar die älteren englischen Militärärzte in gleicher Weise wie die Offiziere angestellt („commissioned officers“), die jüngeren jedoch nur widerruflich beauftragt („warrant officers“).

¹⁾ Knorr, l. c.

Roth, Über militärärztliche Gesundheitspflege mit besonderer Rücksicht auf militärärztliche Schulen und die Ausführung hygienischer Grundsätze in der englischen Armee. Militärärztl. Studien. Neue Folge. Berlin 1868.

Jedes Bataillon von 500 Mann aufwärts hatte einen Oberwundarzt (surgeon) und zwei Assistenzwundärzte (assistant surgeon).¹⁾ Verwaltung und Verpflegung der Kranken in den Hospitälern waren schlecht, die Pflichten der einzelnen Chirurgen zu wenig abgegrenzt, die jungen hospital mates vereinigten „bei größter Verantwortung, aber geringstem Wissen“ eigentlich alle Geschäfte in sich.²⁾

Anfangs wurden die hannoverschen Chirurgen, welche sich zum Dienst meldeten, im Auftrage des army medical board office von Keate geprüft, und wenn sie nicht bestanden, zurückgeschickt oder vorläufig als hospital mates, deren Anstellung Sache des inspector general of foreign hospitals Dr. Besturne war, verwandt.³⁾ Da sie aber dieselbe Besoldung empfangen wie vordem in der hannoverschen Armee, sah man 1806 von einer Prüfung ab, „as long as they remain with the Legion and are not proposed for another Corps in the British Service or for Promotion“. Besondere Schwierigkeiten bereitete ihnen die Unkenntnis der Sprache und der Sanitätsvorschriften der britischen Armee. Es wurden daher die Rechnungsbücher der Regimentshospitäler, die monatlichen Krankenlisten und täglichen Diättabellen mit deutschen Erklärungen versehen.⁴⁾ Über den inneren Sanitätsdienst bei der Legion fehlen nähere Angaben. Einmal im Monat fand eine Untersuchung der Mannschaften auf Krätze und Geschlechtskrankheiten statt. Wer sich nicht freiwillig meldete und darauf ins Hospital kam, mußte den Kameraden die versäumten Wachen bezahlen.⁵⁾

Ein beispieleweise für die Expedition des Generals Joh. Moore gebildeter Medizinalstab bestand aus: inspector chief, deputy inspector, 2 physicians, 4 staff surgeons, purveyor, deputy purveyor, apothecary, 10 hospital mates.³⁾

Bei der Organisation der hannoverschen Armee nach Aufhebung der Fremdherrschaft im Jahre 1813 wurde das englische System nach verschiedenen Richtungen für das Militär-sanitätswesen vorbildlich. Die Bestimmungen über das Tagebuch, die Inspektion, die Instruktion

¹⁾ Instructions to regimental surgeons, 3. Aufl., London 1808.

²⁾ Sinnoth, Observations, tending to shew the mismanagement of the medical departement in the army, tho which is annexed a representation of the system adopted in the hanoverian service, London 1796.

³⁾ Hannover, Des. 38 D, 7 Varia B, No. 38.

⁴⁾ Hannover, Des. 38 D, 7 Varia B, No. 75.

⁵⁾ Schwertfeger, Geschichte der königl. deutschen Legion, Hannover 1907, Bd. I, pag. 57.

des Hospitalunteroffiziers u. a. m. sind, zum Teil wörtlich, den Instructions to regimental surgeons entnommen.¹⁾

Auch die durch Erlaß des Herzogs von Cambridge vom 30. 12. 1813 errichtete Armeemedizinalbehörde (A. M. B.)²⁾ lehnt sich, wie gesagt, an das erwähnte Vorbild an. Sie bestand aus 3 Mitgliedern — zur Zeit der Gründung: Stieglitz, Heine, Chr. Stromeyer —, welche die Geschäfte kollegialisch führen und nicht auf Lebenszeit gewählt, sondern den Umständen nach ersetzt werden sollen. Ihre Befugnisse (Instruktion vom 24. 1. 1814) gleichen ungefähr denjenigen, welche in anderen Ländern dem Generalstabsarzt zukommen: Aufsicht über den Gang und die Beschaffenheit aller Medizinalangelegenheiten der Armee unter Leitung des Generalkommandos beziehungsweise der Kriegskanzlei; Äußerung über etwa erforderliche Neuerungen; Vorschläge zur Besetzung ärztlicher Vakanz, Prüfung der Wundärzte bei der Beförderung; Aufsicht über die Feldapothek; Begutachtung der Anträge auf Pensionierung. Beim Kriegsgericht gibt sie ihr Urteil über Zurechnungsfähigkeit, Simulation, Schwere bezw. Tötlichkeit von Verletzungen, nach Maßgabe der Akten oder auf Grund eigener Beobachtung. Sie bestimmt den Direktor des Generalhospitals (s. u.), ohne an Rang und Anciennität gebunden zu sein, empfängt die vierteljährigen Medizinerberichte und monatlichen Krankenlisten und stellt daraus einen Generalbericht für die Kriegskanzlei zusammen.

Die nächstliegende Aufgabe der A. M. B. bei ihrer Gründung lag in der Sorge für die im Felde kämpfenden Truppen. Denn, in jenen Tagen der Begeisterung, als zahlreiche Freiwillige zu den Fahnen strömten, und sich allerorts die private Wohltätigkeit regte, gewann die Nation ein erhöhtes Anrecht, die Gesundheit ihrer unter den Fahnen stehenden Söhne geschützt zu sehen.³⁾

Nach der Schlacht bei Leipzig wurden, dem Beispiele Preußens folgend, Landwehr- und Landsturmbataillone (30 an der Zahl) errichtet, die nach den Landschaften, aus denen sie stammten, benannt waren. Jedes ins Feld rückende Landwehrbataillon von 600 Mann erhielt einen

¹⁾ Hannover, Des. 42, C, X, Med. a. generalia, No. 1.

Dienstinstruktion für Militär-Ärzte.

Verordnung über den chirurg. Militär-Dienst in Friedenszeiten, Hannover 24. XII. 1818.

²⁾ Hannover, Des. 42, C, X, Med. a. general., No. 7.

Hannover, Des. 47, C, X, a. 17.

Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. Med. General., No. 20 a.

³⁾ Schmidt-Ernsthäuser, Studien über das Feldsanitätswesen. Berlin 1873.

Assistenzwundarzt mit 31 Talern und einen Unterwundarzt mit 15 Talern Gage, je 3 Bataillone zusammen einen Oberwundarzt mit allen Kompetenzen dieser Charge bei der Linie, während die Landwehrleute in der Heimat an die Zivilärzte verwiesen wurden. Die Dienstzeit der Ärzte bei der Landwehr sollte in der Regel nur für die Dauer des Krieges gelten und die spätere Niederlassung als Zivilarzt erleichtern.¹⁾ So wurde es auch in Preußen gehandhabt, die Bezahlung war aber eine schlechtere (12—20 Taler).

Frauenvereine führten Verbandstoffe, Geld und Liebesgaben an besondere Sammelstellen ab, ein Ungenannter stiftete 1815 6000 Exemplare der Flugschrift des Bückeburger Arztes Dr. Faust „An Soldaten über Heilung der Wunden“ u. s. f.²⁾

Für das aus 15 000 Mann bestehende Armeekorps des Generals v. Wallmoden war das Hospitalpersonal, wie folgt, zusammengesetzt: an der Spitze ein mit dem Rechnungswesen vertrauter höherer Offizier als Generalinspektor, ein Oberhospitalmedicus und ein Oberhospitalchirurgus, beide mit Oberstleutnantsrang und 100 Talern monatlich, 5 Stabschirurgen mit Majorsrang und 80 Talern monatlich zur Aufsicht über die detachierten Hospitäler oder als Brigadeärzte, 10 Hospitalchirurgen mit Leutnantsrang und 31 Talern, 10 Hospitalchirurgengehülften, d. h. junge Leute, die sich zu Assistenz- beziehungsweise Hospitalchirurgen ausbilden wollen, ein Provisor mit 2 Gehülften, Sekretäre, Schreiber, Offizierswache und Unterpersonal (Köche zc.). Die Chirurgen der ehemaligen hannoverschen Armee hatten als Bewerber um diese Stellen den Vorzug, mußten sich aber einer Prüfung durch Geheimrat Kohlrausch und Hofmedicus Münch unterziehen, wobei man darauf Rücksicht nahm, ob sie bereits Operationen von Wichtigkeit verrichtet hatten.

Aus dem Generalinspektor des gesamten Medizinalwesens der Feldarmee v. Gassel, dem Oberhospitalchirurgen Spangenberg und Oberhospitalarzt Kohlrausch wurde ein „Comitee des Feldhospitals“ gebildet, dessen Tätigkeit sich nach der Instruktion vom 20. 6. 1814 auf alles, was mit dem Hospital zusammenhängt, erstreckte. In wissenschaftlichen Dingen urteilte der Generalinspektor natürlich nicht mit, sieht aber darauf, daß die Untersuchung ordnungsmäßig angestellt wird. Auf seinen Inspektionsreisen besichtigte das Komitee auch die sanitären Einrichtungen der

¹⁾ Hannover, Des. 42, C, X, No. 7.

²⁾ Hannover, Des. 41, Varia, No. 30.

³⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. Med. Generalia, No. 20 a.

russisch-deutschen Legion und des hanseatischen Korps, da diese von Hannover bezahlt wurden.

Spangenberg empfing wöchentliche, ausführliche Berichte von allen Garnisonen und Truppenabteilungen des Armeekorps und berichtete seinerseits an den kommandierenden General (alle 8 Tage), an die A. M. B. (alle 14 Tage) und an die Kriegskanzlei (alle 4 Wochen). Bei Vorkhaltungen gegenüber den Wundärzten sollte er den Ton wissenschaftlicher Berichtigung und Belehrung oder wohlwollender Ermahnung wahren. Erst, wenn das nicht fruchtet, war er zum Befehlen ermächtigt, worauf eventuell die Abberufung des betreffenden Wundarztes erfolgte.¹⁾

Der Oberchirurg beim Regiment sorgte für das Fortschaffen des Medizinkastens, wozu ihm ein Mann und ein Pferd gestellt wurden. Ein Unteroffizier diente als Schreiber und Verwalter und übernahm auch die Aufsicht, wenn das Regiment ein eigenes Hospital errichtete.

Dazu erhielt 1815 jedes Bataillon in den Niederlanden 15 Betten.²⁾ In den Bataillonspitälern wurden nur leichtere Kranke, deren Krankheit nicht über 5—6 Tage dauerte, verpflegt; schwerere kamen in das Generalhospital, wo sich auch das Hauptmagazin befand. Zur Fortbildung der jungen Ärzte in den Generalhospitälern dienten Vorlesungen über Anatomie und Physiologie und klinische Unterweisungen an der Hand der Krankenjournale. Ebenso wurden die Musiker instruiert, mit dem Tourniquet umzugehen, Blut zu stillen, leichte Verbände anzulegen und Verwundete schonend zu transportieren.

Da Spangenberg dem Hauptquartier folgen mußte, trat Oberwundarzt Holscher an die Spitze des Generalhospitals in Antwerpen. 1815 ging auch K. M. Vangenbeck zur Armee und leistete namentlich nach der Schlacht bei Waterloo wertvolle Dienste. Die umfassende Darstellung der Schußwunden in seiner Nosologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten, Göttingen 1825 ist das Resultat dieser kriegschirurgischen Erfahrungen.

Das hannoversche Kontingent blieb bis Januar 1817 in verschiedenen feindlichen Orten in Garnison und hatte im Überschwemmungsgebiet der Condé sehr an fieberhaften Krankheiten (Malaria und Typhus) zu leiden. Durch ein Abkommen zwischen dem Herzog von Wellington und dem französischen Kriegsminister Duc de Feltre [Commission mixte zu Canby, 11. 5. 1816³⁾] ging die Ökonomie der Hospitäler auf die französische

1) Hannover, Des. 41. XXI. O. No. 29.

2) Hannover, Des. 42. C. X. 1.

3) Hannover, Des. 41. XXI. O. Varia No. 28, Vol. II.

Regierung über. Dieselbe stellte Lokal und Betten und zahlte pro Mann 15 Sous täglich. Nach dem Friedenstraktat sollte für die Generalhospitäler Einrichtung und Verpflegung, für die Bataillonshospitäler dagegen nur Lokal und die gewöhnlichen „vivres“ von seiten des französischen Gouvernements gewährt werden.

Das Lob, welches Sinnoth 1796 dem hannoverschen Militär-sanitätswesen gespendet hatte, wurde von dem englischen Oberinspektor Dr. Besturme von neuem bestätigt.¹⁾

Einfachheit, Ordnung und Sparsamkeit neben humaner Sorge für die Kranken und wissenschaftlicher Geist des militärärztlichen Korps sind die Grundsätze, welche sich die A. M. B. in der Folge zur Richtschnur machte.²⁾ Dafür sprechen unter anderem die Vorschriften zur gründlichen Abfassung der Gutachten (24. 11. 1826), die Instruktion über die Untersuchung der Militärdienstpflichtigen, die Aufforderung zur physikalischen Untersuchung der Brustorgane, Durchführung der Revaccination, Behandlung der Krätze nach der englischen Methode, Einrichtung der Feldapothek, Verpflegung der Kranken, Isolierung der akuten Exantheme, Einführung der einschläfrigen Bettstellen zc.

Zur Durchführung derartiger Bestimmungen bedurfte man natürlich eines wissenschaftlichen, auf Universitäten gebildeten Arztestandes, während Preußen trotz der Reorganisationen von 1807/09 einen Trupp kläglich besoldeter und demgemäß geringschätzig behandelter Kompagniechirurgen bis 1840 beibehielt.

Nach den Freiheitskriegen erhielten bewährte junge Militärärzte, die nur auf chirurgischen Schulen studiert hatten, Stipendien zum Besuch der Landesuniversität.³⁾ Das war schon aus dem Grunde nötig, als man die Militärärzte zu Offizieren gemacht hatte. Sie hatten Rang und Kompetenzen der Frontoffiziere, lebten mit ihnen auf kameradschaftlichem Fuße und nahmen an dienstlichen Zusammenkünften und Ehrengerichten als stimmberechtigte Mitglieder teil. Die Hoffähigkeit — als Stabsoffizier oder nach Erlangung des goldenen Dienstkreuzes — wurde

¹⁾ Hannover, Des. 41, XXI, O, Varia, No. 28, Vol. I.

²⁾ Die militärärztlichen Dienstvorschriften sind vom Oberstabschirurgen Dr. Badmeister in den Jahren 1849—51 gesammelt, wozu er als Direktor des Generalhospitals (und Nachfolger Spangenberg's) die beste Gelegenheit hatte und in vier handschriftlichen Exemplaren (Kriegsministerium, Generaladjutantur, Armeemedizinalbehörde, Generalhospital) erhalten und den nachfolgenden Ausführungen vielfach zu Grunde gelegt.

Hannover, Des. 47, C, X, a. No. 17.

³⁾ Hannover, Des. 47, III, 26.

ihnen zwar von Ernst August entzogen, aber von Georg V. 1856 wiedergegeben.¹⁾

Der militärärztliche Etat war numerisch der schwächste unter allen deutschen Staaten. Von der Infanterie blieb außerhalb der kurz dauernden Exerzierperiode nur ein kleiner Teil in der Garnison beisammen, und die Kavallerie war einzeln auf dem Lande verteilt. Im Frieden gab es nur Oberwundärzte und Assistentzwundärzte.²⁾ 1846 waren 48 ausgebildete Ärzte vorhanden, 17 Ob. W. A., davon 8 mit dem Charakter als Stabsarzt und Majorrang (800 Taler Gage), die übrigen mit Hauptmannsrank (700 Taler), 31 A. W. A. mit Premierleutnantsrang, die 6 ältesten mit 400 Talern, die übrigen 25 mit 300 Talern.³⁾ 1855 wurde die Zahl der A. W. A. noch vermehrt, was aber die Avancementsbedingungen verschlechterte. Ein A. W. A. konnte 28 Jahre dienen, ehe er Ob. W. A. wurde, und letzterer bekam erst nach 35 jähriger Dienstzeit Alterszulage, und dann war Karriere und Gehaltserhöhung vorbei.⁴⁾ Die von Stromeyer geplanten Verbesserungen kamen infolge der Ereignisse des Jahres 1866 nicht mehr ganz zur Durchführung.

Als Vergünstigung war den bei den Truppen angestellten Wundärzten, welche die Doktorwürde auf der Landesuniversität erworben hatten, die unbeschränkte Zivilpraxis ohne weiteres, den auf anderen Universitäten promovierten nach Ablegung einer Prüfung vor der A. M. B. erlaubt. Die nicht Promovierten mußten sich im allgemeinen mit der Bornahme äußerer Kuren begnügen.⁵⁾ Namentlich die Wundärzte der Kavallerie hatten auf ihren Dienstreisen nach entfernten Ortschaften, wo Kranke ihres Regiments lagen, oft Gelegenheit, die Behandlung der Landleute zu übernehmen. Diese sparten dadurch Geld und Weitläufigkeiten und wurden von den Pfüschern ferngehalten. Für den Zivilarzt war dies natürlich eine unerwünschte Konkurrenz, die sich aber minderte, je mehr sich die Allgemeinärzte mit der Chirurgie befaßten. 1820 gestattete das Kabinettsministerium auch einigen bei der Reduktion der Armee auf Wartegeld gesetzten Ob. und A. W. A. auf ihren Antrag, daß sie, „solange als sie auf Wartegeld ständen, sich der ihnen für die Dauer

¹⁾ Stromeyer, Lebenserinnerungen I. c. Bd. I, 102, Bd. II und „Bericht über die Vorschläge auf dem Gebiet des Lazarett- und Militär-sanitätswesens“ vom 1. 1. 1867 in Veröffentl. a. d. Geb. d. Mil.-S. I. c. Heft 27, Anlage 4, pag. 289.

²⁾ Im Geschäftsbericht der A. M. B. von 1814 heißen sie Oberchirurgen und Assistentchirurgen.

³⁾ Forde, Medizinalwesen I. c., pag. 51.

⁴⁾ Hannover, Des. 48, IX 10, II.

⁵⁾ Hannover, Des. 42, C, X, a. generalia, No. 3.

des Militärdienstes erteilten Erlaubnis zur Verrichtung innerer und äußerer Kuren bei den Einwohnern jede Klasse ihres Aufenthaltsortes zu erfreuen haben sollten.“ Das bezog sich auf 2 Ob. W. A. und 21 A. W. A., das Wartegeld betrug für jene 13 Taler, für letztere 7 Taler monatlich.

Die dienstliche Stellung der Militärärzte entsprach anfangs dem in der englischen Armee durchgeführten Prinzip der Gleichmäßigkeit mit den betreffenden Offiziersgraden. Hinsichtlich der Gagen standen sie sich noch besser. So betrug die Feldgage der Ob. W. A. in den Jahren 1813—16 60 Taler, die der Kompagniechefs 50 Taler, 1816 wurden beide auf 50 Taler festgesetzt. Seit 1835 blieb das Einkommen der Militärärzte etwas hinter dem der Frontoffiziere zurück, bis es 1856 wieder eine Aufbesserung erfuhr. Bei jedem Infanterie- oder Kavallerieregiment, das über 800 Mann stark ist, wurde ein Ob. W. A. und zwei A. W. A., bei solchen unter 800 Mann (wie es bei der Kavallerie die Regel) je ein Ob. W. A. und ein A. W. A., ersterer mit dem Range des jüngsten Kapitäns, letzterer mit dem Rang des jüngsten Leutnants angestellt. Mit Rücksicht auf die hohen Kosten des ärztlichen Studiums und den späteren Dienstantritt bestimmte aber das Dienstreglement von 1824, daß die A. W. A. gleich Premierleutnantsrang erhielten und hinsichtlich der Pensionierung 5 Jahre vordatiert wurden. Denn, seitdem wurde Niemand mehr zum Militärarzt vorgeschlagen, der nicht in Medizin und Chirurgie im ganzen Umfang geprüft war und Zeugnisse über Geschicklichkeit und sonstiges Betragen aufzuweisen hatte. Der Rang war ein sogenannter „stehender“, indem der Arzt ohne Rücksicht auf die Zeit seiner Ernennung hinter dem jüngsten Offizier des betreffenden Ranges zu stehen kam.¹⁾

In wissenschaftlicher Hinsicht unterstanden die Militärärzte der A. W. A., in allen dienstlichen Verrichtungen dem Kommandeur. Der Ob. W. A. und der jüngste A. W. A. waren in der Regel dem Stabe beigegeben, der detachierte A. W. A. empfing seine Instruktion vom Kommandeur und seinem vorgesetzten Ob. W. A. Die Behandlung der Kranken lag im allgemeinen dem Ob. W. A. ob, der A. W. A. hatte ihn hierbei zu unterstützen, die Arzneien zu bereiten und kleinere chirurgische Verrichtungen zu leisten, während zum Setzen von Klystieren, Blutigelu und dergl. Krankenwärter angelernt wurden. Ebenso war in jeder

¹⁾ Hannover, Des. 48, IX, No. 11.
Oberstabschirurg = Oberstleutnant,
Stabschirurg = Major,
Oberwundarzt = Kapitän,
Assistenzwundarzt = Premierleutnant.

Kompagnie ein Mann zum Rasieren angestellt, den die Mannschaften selbst bezahlen mußten.

Um die Tätigkeit der Militärärzte zu kontrollieren, wurde ihnen zur Rechtfertigung ihrer Kurmethoden und zur wissenschaftlichen Anregung die Führung eines Tagebuchs über die Kranken befohlen.¹⁾ Die A. M. B. konnte jederzeit die Einsichtnahme desselben verlangen, beispielsweise, um sich bei Beförderungen über die Fähigkeiten des Arztes zu informieren. Die monatlichen Listen der Quartierkranken und Hospitaliten enthielten Berichte über Zahl und Art der Kranken, Epidemien und Sektionen. In den Krankenrapporten der Hospitäler wurde bei Kranken, die länger als 3 Monate lagen, eine kurze, bei solchen über 6 Monate eine ausführliche Begründung beigelegt.

In der Erwägung, daß die Sektion der beste Prüfstein für das diagnostische und therapeutische Können des Arztes ist, suchte die A. M. B. die Sektion aller verstorbenen Militärpersonen durchzusetzen. In einem besonderen Falle hatte sich der Quartierwirt eines Mannes der Sektion in seinem Hause widersetzt.²⁾ Das Ministerium d. J. ging aber auf die Vorstellung des Generalkommandos beziehungsweise der A. M. B., einen Zwang auszuüben, nicht ein, weil ein solcher den Widerwillen der Landleute gegen die Leichenöffnung und damit gegen die Einquartierung überhaupt erhöhen würde, es auch öfters an einem paßlichen Raume fehle oder gar Ansteckungsgefahr zu fürchten sei. Man begnügte sich also damit, den Wunsch auszudrücken, daß es gern gesehen würde, wenn Offiziere und Wundärzte durch vernünftige Vorstellungen die Hausbesitzer zur Einwilligung zu überreden versuchten.

Wenn sich ein Mann krank meldete und keine augenblickliche Hülfe nötig war, wurde ein Unteroffizier oder Korporal mit ihm zum Ob. W. A. geschickt.³⁾ Dieser notiert Name und Krankheit, bemerkt, ob der Kranke ins Hospital muß oder nicht, und gibt die Diätvorschriften. Der Unteroffizier veranlaßt das Weitere bei der Kompagnie, der Kranke bleibt dienstfrei, bis ihn der Arzt von der Liste streicht.

Unentgeltliche Hülfe kam nach D. R. Kap. XIX § 2, 1824 allen im Dienst stehenden oder mit Sold beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften, sowie deren Frauen und Kindern zu. Auch die Offiziere, nicht aber ihre Familien, hatten Anspruch auf unentgeltliche Behandlung.

¹⁾ Hannover, Des. 42, C, X, a. generalia, No. 1.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. generalia, No. 2. Generalordre vom 18. VI. 1819.

³⁾ Dienstreglement von 1824, Kap. XIX, § 10—11.

Jedenfalls mußte der Ob. W. A. bei Inanspruchnahme anderweitiger Hilfe davon Kenntnis erhalten.

Auch den Soldaten war die Zuziehung eines Zivilarztes erlaubt, aber sie mußten ihn und die von ihm verschriebenen Medikamente selbst bezahlen. Diese Bestimmung hatte sich wohl in Erinnerung an die Zeit der Freiheitskriege erhalten, als wegen der Verwendung der Militärärzte im Felde die Mannschaften in der Heimat auf die Zivilärzte angewiesen waren. Bachmeister hielt aber ihre Aufhebung im Interesse des Dienstes für geboten.

Schon vor der Fremdherrschaft gab es in mehreren Städten der althannoverschen Provinzen Militärhospitäler, so in Hannover, Celle, Nienburg und Hameln. Nach dem Erscheinen des Dienstreglements von 1824 wurde es auf Wunsch des Königs und den Forderungen der Hygiene entsprechend immer mehr zum Grundsatz, die Kranken von den Gesunden zu trennen und selbst leichter Erkrankte den Hospitälern zuzuweisen.¹⁾ Die Kasernenkrankenstuben verschwanden größtenteils. Statt dessen hatten Garnisonstädte, welche mit dem Stabe eines Regiments oder Bataillons belegt waren, die Pflicht, ein Lokal für die Kranken zur Verfügung zu stellen.²⁾ Seit 1813 befand sich in Hildesheim ein Militärhospital in einem zum Magdalenenkloster gehörigen Gebäude, für Lüneburg wurde 1825 ein Neubau vor dem Natruppertor genehmigt.

Die Militärhospitäler zerfielen in 4 Klassen: 1. Das Generalhospital in Hannover. 2. Die Garnisonhospitäler in Städten, wo mehrere Truppenteile zusammen lagen, wie Celle, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade und Verden, durchschnittlich zu 24 Betten. 3. Die Bataillonshospitäler in Göttingen, Einbeck, Goslar, Hameln und Nienburg zu je 12 Betten. 4. Die Krankenstuben mit 6 Betten für kleinere Detachements. Während das Generalhospital dem Generalkommando unterstellt war, unterstanden die Garnison- und Bataillonshospitäler dem Kommandanten bzw. Kommandeur, die sich durch die Inspektionsoffiziere regelmäßig informieren.

Als allgemeine Grundsätze bei der Anlage der Lazarette galten: gesunde Lage an der Grenze der Stadt,³⁾ womöglich in der Nähe von fließendem Wasser, gutes Trinkwasser.

1) Hannover, Des. 42, C, Real. X, Med. a. general. No. 1.

2) Hannover, Des. 48, III, 165.

3) Gegen die Verlegung des Militärhospitals zu Osnabrück in das Innere der Stadt protestierten 1858/59 der Magistrat und die Bewohner der benachbarten Straßen vergeblich, da das betr. Haus von dem Generalstabsarzt für gut befunden war. conf. Hannover, Des. 104, II, 9, 5. Uddst. Osnabrück, Stadt Osnabrück.

Die Aufnahmefähigkeit war auf 2—3% der Truppenstärke berechnet, konnte aber bei Epidemien bis zu 5% erhöht werden. Lüneburg, Nienburg und Einbeck hatten ca. 30 Betten zur Verfügung, Celle, Northeim und besonders Stade genügten den Anforderungen nicht. Das größte und luftigste Zimmer war für innere und Fieberkranke, ein zweites für chirurgische und venerische, das dritte für krätzig, ein viertes, entlegenes für ansteckende Kranke bestimmt, dazu kamen Wirtschaftsräume, Armatur- und Magazinkammern. Als Luftkubus der Krankenzimmer verlangte Badmeister bei chronischen Krankheiten 500, Fieber 600, ansteckenden Krankheiten 700 Kubikfuß pro Mann. Die Betten enthielten Strohsack, Kopfpfuhl, Laken und wollene Decken und sollten wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß auseinander stehen. Darüber war eine Tafel mit dem Namen des Kranken und der Bezeichnung der Krankheit (in lateinischer Sprache) angebracht. Die Kranken bekamen Kleidung mit Ausnahme der Schuhe im Hospital geliefert. 1814 wurde ihnen noch der ganze Sold zur Bestreitung der Verpflegungskosten abgezogen, seit 1817 dagegen der tägliche Abzug auf 7 Pfennig von je 1 Taler 1 ggr. der monatlichen Löhnung festgesetzt und bei Invaliden die Pension eingehalten.

Mit der ärztlichen Leitung wurde ein Militärarzt ohne Rücksicht auf Rang und Dienstalter betraut. Alle Ärzte waren aber zur Konsultation und Hülfeleistung bei Operationen verpflichtet. Die Aufsicht und Verwaltung des Inventars hatte ein Hospitalunteroffizier unter sich. Die Krankenwärter wurden in der Regel nach englischem Muster den Regimentern entnommen, doch konnten auch entlassene Soldaten und Zivilisten als solche angestellt werden. Eine Hausordnung bestimmte den täglichen Dienstgang. An den beiden ärztlichen Visiten des Dirigenten und des A. W. A. nahm der Hospitalunteroffizier teil. Er zeichnete die Diätvorschriften auf und las sie nach Beendigung der Visiten in den Stuben laut vor.

Eine Sonderstellung nahm das 1790 gegründete Generalhospital in Hannover ein. Es war einmal Krankenanstalt für die Garnison und für besonders schwierige Fälle, die von anderen Regimentern zur Beobachtung und Behandlung geschickt wurden, und andererseits Bildungsanstalt für junge Militärärzte, ähnlich der Charité in Berlin. Die Direktion lag in der Hand eines hohen Militärarztes (Wedemeyer, Spangenberg, Badmeister, Stromeyer), die anderen Wundärzte der Garnison wechselten alle 2 Monate im Hospitaldienst ab. Stromeyer legte besonderen Wert auf diese Ausbildung und suchte sie durch gründliche Untersuchungsmethoden, Krankenstatistiken und Anwendung von nur erprobten Maßnahmen zu

fördern.¹⁾ Auf seine Veranlassung mußten die A. W. Ä. vor der Prüfung zum Ob. W. A. 2 Jahre lang eine Hausarztstelle am Generalhospital bekleidet haben. Über solche, die dies nicht hatten, wurden Erkundigungen bei Professoren und Kollegen eingezogen.

Die Zahl der Betten betrug 80, ein gemietetes Nebenhospital konnte ebensoviel fassen. In der Glocksee befand sich außerdem ein Lokal für 8 Blatternranke. 1856 wurde der Neubau an der Adolfsstraße fertig, in dem Stromeyer die Fortschritte der Technik und Hygiene (Ventilation, Wasserflosetts, absolute Trennung der Wirtschafts- und Krankenräume) zur Durchführung brachte.²⁾

Neben der Behandlung der Kranken gehören zu den Obliegenheiten des Militärarztes das Rekrutierungsgeschäft, das Verfahren bei der Pensionierung und die allgemeine Truppengesundheitspflege.

Nach der Verordnung „über die Verpflichtung der Untertanen zum Militärdienst und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse, Carlton House 14. VI. 1820“ war Werbung gegen Handgeld nicht mehr statthaft, freiwilliger Eintritt oder Loskauf durch Stellvertreter erlaubt.³⁾ Wenn letzterer innerhalb drei Monaten dienstunfähig wurde, mußte ein neuer gestellt werden. Die Komplettierung erfolgte nach Distrikten vor einer Kommission, bestehend aus einem Distriktskommissar, Militärkommissar, Magistrat (oder Gerichtsherrn) und Militärwundarzt. Die Untersuchung konnte auch durch einen Zivilarzt vorgenommen werden, der aber nicht im Aushebungsdistrikt wohnen darf, und falls er nicht Physikus ist, beeidigt werden muß. Jedes Jahr wurden diejenigen, welche im vergangenen Jahr das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatten, untersucht. Im Anschluß daran fand die Losung statt. Die Dienstzeit ging vom 20.—26. Jahre, im Krieg vom 19.—30. Das Aushebungsgesetz vom 23. 2. 1843 änderte diese Bestimmung dahin ab, daß die Militärdienstpflicht vom 20.—27. Lebensjahr dauern und die siebente Klasse die außerordentliche Kriegsreserve bilden sollte.

¹⁾ Stromeyer, Lebenserinnerungen I. c., Bd. II, 347. Vgl. auch dessen Maximen der Kriegsheilkunst, Hannover 1855—66, in deren zweiter Auflage die vorzüglichsten Soldatenkrankheiten geschildert sind.

²⁾ Beschrieben in der „Zeitschr. d. Vereins hannov. Architekten“, Jahrg. 1859. ferner vergl. Stromeyer, Über die Typhusepidemie im Generalhospital, 1854—55.

³⁾ Hempel, Handbuch der Kriegshygiene, Göttingen 1822, Vorwort von Langenbed.

In der Instruktion vom 30. 11. 1822 werden 54 Fehler angegeben, welche dienstuntauglich machen.¹⁾ Gestellungspflichtige, die sich durch Selbstverstümmelung dem Dienst zu entziehen suchten, wurden auf ihre Kosten im Lazarett behandelt, und falls sie die Dienstfähigkeit wieder erlangten, auf volle 7 Jahre ohne Anspruch auf Beurlaubung und Beförderung eingestellt. Ärzte, die sich bestechen ließen, hatten Kassation oder Zuchthausstrafe zu gegenwärtigen. Eine neue Instruktion für die Rekrutenaushebung erschien am 30. 11. 1854 nach der Bearbeitung von Backmeister und Stromeyer. Um ihre Wirkung zu erhöhen, ließ man jährliche statistische Zusammenstellungen über das Resultat der Musterung unter den Militärärzten zirkulieren.

Im Einstellungstermin wurden sämtliche Dienstpflichtige nochmals untersucht, ehe sie an die Regimenter abgingen.

Das Militärpensionsgesetz vom 29. 4. 1817²⁾ machte den Anspruch auf Pension von einer Dienstbeschädigung oder einer Verwundung vor dem Feind abhängig. Dabei heißt es aber ausdrücklich: „Der Unteroffizier oder Soldat kann eine Pension nicht als ein Recht fordern, solche ist vielmehr fernerhin immer nur als Gnade anzusehen“. Anfänglich wies man die Invaliden sämtlich zur Untersuchung an die A. M. B. in Hannover, seit 1823 wurde in entfernteren Garnisonen eine Kommission aus zwei Militärärzten oder einem Militärarzt und einem Stadt- oder Landphysikus damit betraut.³⁾ Zur Einleitung des Verfahrens war ein vorläufiges Gutachten des bisher behandelnden Militärarztes und ein Zeugnis des Kommandeurs über dienstliche Führung und Zivilberuf des Empfohlenen nötig. Das Resultat der Untersuchung, ob dauernd invalide oder noch so weit besserungsfähig, um die Erwerbung des Lebensunterhalts zu ermöglichen, wurde der A. M. B. zur Prüfung eingesandt. Nach der Schlacht bei Langensalza mußten auf diese Weise 580 Mann begutachtet werden.

¹⁾ Hannover, Des. 47, C, X, a. 17. Man vergleiche damit das von Dr. Goerde ausgearbeitete preußische Reglement vom 12. 3. 1813.

²⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5, A. Med. General. 20 a. Instruktion für den Regimentskommandeur betr. die Empfehlung invalider Unteroffiziere und Gemeiner zur Pension und das bei deren Verabschiedung zu beobachtende Verfahren.

³⁾ Hannover, Des. 42, C, X, a. Nr. 1. Instruktion für Ärzte und Wundärzte, welche beauftragt werden, den Gesundheitszustand der auf Pension Anspruch machenden Unteroffiziere und Soldaten zu untersuchen und zu beurteilen. Aus d. Milit. pensf. depart. d. kgl. Kriegskanzlei v. 19. 5. 1823.

Dazu: „Übersicht der körperl. Gebrechen und Krankheiten, welche zu fernerm Milit. Dienst entweder allein unfähig machen oder auch zugleich zur Pension berechtigten“.

Nach den Freiheitskriegen trat auch in Hannover eine menschenwürdigeren Behandlung der Soldaten durch die Vorgesetzten ein. Eine Generalordre vom 23. 5. 1818 schaffte das Gassenlaufen ab, eine spätere vom 14. 7. 1820 ließ den Gebrauch des Stockes in Friedenszeiten fortfallen (Hempel l. c.).

Die Mortalität der hannoverschen Armee war durchschnittlich günstiger als die anderer Heere. Eine Statistik, welche allerdings nur den kurzen Zeitraum von 3 Jahren (1845—47), darunter aber das besonders ungünstige Jahr 1846,¹⁾ umfaßt, ergab für die Infanterie 8,15%, Artillerie 7,33%, Kavallerie 6,77%. Haupttodesursachen waren Typhus, Schwindsucht und Entzündungen. Das günstige Verhältnis der Kavallerie ist auch in anderen Heeren beobachtet.

Die eintretenden Rekruten wurden geimpft und auf einige Tage vom Dienst dispensiert. Die Lympe wurde von den Kindern der Militärpersonen entnommen, Familien, welche dies nicht zugaben, verloren den Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei.

Alle 14 Tage oder wenigstens einmal im Monat fanden ärztliche Untersuchungen der Mannschaften statt, die besonders das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten, Krätze, Augenentzündungen und die Reinlichkeit des Körpers überhaupt im Auge hatten. Ansteckende Krankheiten wurden dem Kommandeur oder der Zivilbehörde angezeigt, die Kleidungsstücke der daran Verstorbenen durch Dämpfe gereinigt oder vernichtet.

Dazu kamen öftere Inspektionen der Quartiere, Kasernen, Wachtstuben und Gefängnisse durch die Ob. W. A. Stromeyer gab bei dem Bau der Welfenplatzkasernen sein Urteil ab und veranstaltete im Herbst 1854 eine vierwöchige Rundreise durch alle Garnisonen, über deren Ergebnis er an das Kriegsministerium ausführlich berichtete.²⁾

Eine besondere Tätigkeit entfalteten die Truppenärzte während der Herbstübungen und in den Kantonnements.³⁾ Dieselbe erstreckte sich auf die Gesundheitsverhältnisse des Lagers und in den Kantonierungen, auf das gehörige Verhalten der Leute auf dem Marsche, bei Felddienstübungen und im Lager und auf die Besorgung der Kranken in den Krankenzelten oder in den an den Kantonierungsorten errichteten Krankenstuben. Bei der Auswahl des Lagerplatzes ist die Beschaffenheit

¹⁾ 1846 war das letzte allgemeine Not- und Hungerjahr unserer Gegend.

²⁾ Stromeyer, Lebenserinnerungen, Bd. II, l. c. 346.

³⁾ Hannover, Des. 42, C, X, a. No. 1. Vorschriften über den Dienst der Ob. W. A. und U. W. A. der Regimenter in den Übungslagern und Kantonierungen, 16. 9. 1826.

des Bodens, des Wassers, die vorherrschende Windrichtung, Vorhandensein ansteckender Krankheiten in der Nachbarschaft zu beachten. Treten letztere im Lager selbst auf, so muß der Militärarzt die Ursache erkunden, auf sofortige Entfernung der Kranken und schlimmstenfalls auf Verlegung des Lagers dringen. Die Soldaten sind über Diätvergehen (Schädlichkeit des kalten Trunks und frischen Obstes, Lagerung auf feuchtem Boden), verständige Abkühlung nach der Rückkehr ins Lager, Reinlichkeit des Körpers und der Wäsche zu belehren. Auf dem Marsche schlägt der Ob. W. A. dem Kommandeur einen vor Wind und Sonnenbrand geschützten Platz zum Ausruhen vor, achtet auf regelmäßige und gute Verpflegung und hält sich überhaupt stets in der Nähe der Truppen, damit er bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen schnell zur Hand ist.

Auch die Mäßigkeitsbestrebungen der vierziger Jahre fanden beim Militär Eingang und zeitigten bessere Erfolge als alle strengen Bestimmungen früherer Zeit. Wenigstens sagt Böttcher (s. o.): „während sonst bei großen Übungen alle Augenblicke einer schlapp wurde, hatte jetzt der Arzt wenig zu tun und konnte fast immer im Graben sitzen und ruhig seine Zigarre rauchen.“

Dem Ob. W. A. war ein dienstfreier Mann als Ordonanz und ein Packpferd zum Transport der Arzneivorräte beigegeben. Die chirurgischen Instrumente gehörten dem Regimente eigen, konnten aber auch leihweise für die Dauer der Übungen aus dem Magazin entnommen werden.

Die Nachfüllung der Medizinkörbe mit Arzneien, deren das Verzeichnis ca. 50 anführt, und mit „kleinen Heilmitteln“ als Schienen, Bruchbändern, Susensorien, Binden etc. geschah aus der sogenannten Feldapotheke, welche ihre Entstehung einem Provisorium verdankt.¹⁾ Nach der Schlacht bei Waterloo war nämlich der reiche Bestand der englisch-deutschen Legion an Arzneien, Bandagen und Instrumenten nach Hannover gebracht. Statt nun die Vorräte einfach aufzubrauchen, beschloß man durch regelmäßige Ergänzung der Abgänge ein ständiges Magazin zu errichten, das sich in der Folge so bewährte, daß es z. B. in Sachsen Nachahmung fand. Ein Oberfeldapotheker mit 2 Gehülfen besorgte den Ankauf aus Fabriken, Prüfung der Medikamente, Buchführung und Versendung an die Regimenter. Präparate wurden, soweit als möglich, im eigenen Laboratorium hergestellt. Der zweite Gehülfe

¹⁾ Aussch. d. Kriegskanzlei vom 18. 1. 1819.

Stromeyer, Lebenserinnerungen I. e., Bd. I, 105.

fertigte zugleich die im Generalhospital verschriebenen Rezepte an. Über den Verbrauch legten die Regimenter jährlich Rechnung ab.

Die während der Freiheitskriege üblichen geflochtenen und mit Leder überzogenen Medizinkörbe hatten sich eigentlich nicht bewährt.¹⁾ Beim Traben wurden die Gläser durcheinandergeschüttelt und zerbrachen leicht. Wenn der Korb an der einen Seite abgehängt wurde, rutschte der andere mit herab. Das Herausnehmen der Vorräte war gleichfalls umständlich, sodaß die Körbe bei eiligem Rückzug öfters an den Feind verloren gingen. Kohlrausch schlug daher 1814 längliche, mit Leder beschlagene Kasten vor, die an der Außenseite Schubladen für die nötigsten Utensilien (Scharpie, Baumwolle) hatten. General Röttger hielt in den Jahren 1822/23 an der alten Anordnung fest, indem er sich auf den Rat des Ob. W. A. Schmersahl verließ, dem die im Peninsularkrieg gebrauchten, von Maultieren getragenen englischen Packkörbe vorschwebten.²⁾ Die Erfahrungen des Feldzuges 1848/49 erwiesen von neuem die Übelstände, welche dem Transport mittelst Packpferden anhaften. Erstlich waren zum Aufladen drei Mann nötig, einer um das Pferd, ein zweiter um den ersten Kasten zu halten, während der dritte den anderen Kasten befestigt. Andererseits eigneten sich nur Pferde schwerer Rasse dazu, um ein Gewicht von 180—300 Pfd. (inkl. zweier Tragbaren) zu tragen. Die Verminderung des Gewichts durch Reduktion der Medikamente konnte aber zu unliebsamen Weiterungen führen. Eine mit der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse in der preussischen, sächsischen, bayerischen und französischen Armee betraute Kommission schlug daher zweirädrige, von zwei Pferden (im Fall eins versagt) gezogene Karren vor, die oben die schnell gebrauchten Erquickungsmittel zc., unten wollene Decken, Strohsäcke, Eßgeschirre mitnahmen.

Zur Aufnahme der Kranken im Lager hatte jedes Bataillon ein Zelt für leichtere Erkrankungen (Mandelentzündungen, Diarrhöen, Quetschungen zc.) bei sich. In den Kantonnements dienten Häuser oder Scheunen diesem Zweck; Schwerkranke wurden unter Angabe der bisherigen Behandlungsweise in das nächste Hospital transportiert. Behandlung und Verpflegung in den Zelten erfolgte nach dem Lagerreglement unter Berücksichtigung einer entsprechenden Diät, Nichtbettlägerige erhielten leichte Beschäftigung im Freien. Bei gutem Wetter schlug man die Zeltwände in die Höhe; zum Ableiten des Regenwassers wurde ein Graben um das Zelt gezogen.

¹⁾ Hannover, Des. 41, XXI, f. No. 26.

²⁾ Hannover, Des. 48, IX, No. 4, Vol. II ad Lit. B.

Am Schlusse der Exerzierzeit reichte der diensttuende Ob. W. A. resp. A. W. A. einen ausführlichen Bericht über den Gesundheitszustand des Bataillons ein.¹⁾

Das Fehlen eines eigenen Krankenträgerkorps stellte sich mit der Zeit als ein fühlbarer Mangel heraus.²⁾

Während des Feldzuges in Italien 1797 hatte der französische Armeechirurg Percy ein Krankenwärterbataillon, bataillon d'infirmiers ins Leben gerufen.³⁾ Die Mannschaften „brancadiers“ waren mit zerlegbaren Tragbahren (brancards) ausgestattet und sollten bis in die Feuerlinie vorgehen, um den Verwundeten Hülfe zu leisten. Im Verein mit dem von Larrey verbesserten Krankentransportwesen hat diese Einrichtung der französischen Armee in den Feldzügen am Anfang des 19. Jahrhunderts wesentliche Dienste geleistet. Auf Veranlassung des Feldmarschalls v. Radetzky wurde auch bei der österreichischen Armee eine ähnliche Sanitätskompagnie gebildet, die in Bayern Nachahmung fand.

1851 hatte der hannoversche Artillerieleutnant Tellkamp Gelegenheit, die österreichischen Einrichtungen kennen zu lernen. Eine zur Prüfung seiner Vorschläge unter dem Vorsitz des Generalleutnants v. Protz einberufene Kommission, der auch Oberstabschirurg Dr. Badmeister angehörte, bestimmte den Wirkungskreis der Sanitätskompagnie folgendermaßen: Tätigkeit während des Gefechts, Errichtung von Nothospitälern, Transport der Verwundeten in dieselben oder in die Feldhospitäler und Beerdigung der Gefallenen. Dagegen sollte der Dienst in den Hospitälern ausgeschlossen und den Krankenwärtern vorbehalten sein.

Bei der Aufstellung der Kompagnie 1853 wurde das Werkchen des k. k. österreichischen Militärarztes Dr. Riegler zum Unterricht empfohlen, obwohl die Abbildungen häufig recht naiv und wegen ihrer Kleinheit für den Laien wenig verständlich sind.⁴⁾ Dem Buch Badmeisters⁵⁾ machte man mit Recht den Vorwurf, daß es zu breit angelegt sei und die Sanitätsoldaten nach dem Abgang vom Militärdienst leicht zum Pfuschen

1) Hannover, Des. 47. C. a. 17.

Hannover, Des. 48. IX. No. 11.

2) Hannover, Des. 48. IX. Vol. I u. II ad Lit. B.

3) Knorr, l. c.; Kriegschir. und Feldärzte, l. c., Heft 27; Stromeyer, Lebens-erinnerungen, Bd. II.

4) Dr. Ludwig Riegler, Nothülfe unter Soldaten bei plötzlichen Unfällen und Gefahr des Lebens und der Gesundheit, Wien 1851. Die Nothülfe bei Vergiftung ist beispielsweise durch einen Lazarettgehülfen illustriert, der dem Vergifteten den Schlund mit einer Feder kitzelt!

5) Badmeister, Handbuch für Sanitätsoldaten, Braunschweig 1852.

verleiten könne. Statt dessen erhielt die kürzere Instruktion des A. W. A. Dr. Delfers¹⁾ den Vorzug. Der theoretische Unterricht wurde an Skeletten, Tafeln zc. gezeigt. Dazu gab jedes Infanteriebataillon 5 Mann ab (d. h. im ganzen 100),²⁾ deren jährliche Übungen im Juli stattfanden. Der mobile Bestand der Kompagnie betrug 292 Mann.

Stromeyer setzte auch eine Verbesserung der alten, schwerfälligen Krankentransportwagen durch. Die neuen hatten eine Proszverbindung zwischen Vorder- und Hinterteil, um auf dem Fleck wenden zu können. Da sie aber in der Fahrt starke Schwankungen machten, sind sie wenig nachgeahmt (z. B. in Baden).

1854 trat die neue Formation endgültig in Kraft und erregte das Interesse des Königs und auswärtiger Staaten.³⁾

Die Bemühungen Bachmeisters um die Verbesserung des Militär-sanitätswesens setzte Stromeyer mit um so gewichtigerem Nachdruck fort, als er sich der besonderen Gunst des Königs erfreute. Für ihn wurde 1854 eigens die Stelle eines Generalstabsarztes der Armee im Range eines Obersten geschaffen.⁴⁾ Er hatte unter Leitung des Kriegsministeriums die Beaufsichtigung des Medizinalwesens der Armee, der Krankenanstalten und sonstigen militärischen Gebäude. Er war, vorbehaltlich anderer Bestimmungen, Direktor des Generalhospitals, Chef sämtlicher Militärärzte, machte Vorschläge zur Bestallung, Beförderung und Entlassung derselben, gab Anregung zu wissenschaftlicher Fortbildung und ahndete Verstöße durch Rüge und Verweis. Als Adjutant war ihm ein A. W. A. beigegeben (1866 Dr. Bodemeyer).

Der A. W. A. verblieb die wissenschaftliche Prüfung aller in das Armeemedizinalwesen fallenden Maßregeln, die Entscheidung über Militär-

¹⁾ Delfer, Anweisung für die Sanitätsmannschaften. Hannover 1854 (ohne Abbildungen).

²⁾ Nach Sichart, l. c., V pag. 296: 1 Hauptmann, 3 Leutnants, 1 Arzt, 8 Unteroffiziere, 13 Korporale, 1 Trompeter und 100 Gemeine.

³⁾ Roth, Militärärztl. Studien 3. „Über Sanitätskompagnien mit besonderer Rücksicht auf die kgl. hannoversche Sanitäts-Kompagnie und deren Übungen im Juli 1863.“ Berlin 1864.

⁴⁾ Hannover, Des. 42. C. X. a. 7. Allg. Verfüg. a. d. Armee v. 29. 4. 1854, „Erweiterte Befugnisse des Generalstabsarztes“.

Stromeyer hatte folgende Kompetenzen:

Gage . . .	2000
Varia . . .	250
4 Rationen .	320
3 Portionen .	81

Sa. 2651 I.

diensttauglichkeit und Pensionsfähigkeit in höchster Instanz, Prüfung der Ärzte und Apotheker, Feststellung der Rechnungen für erkrankte Militärpersonen von Civilärzten und Apothekern. Sie sollte künftig mit dem Generalstabsarzt an der Spitze aus zwei vom Kriegsministerium ernannten Oberwundärzten, denen nach Befinden andere Ärzte beigeordnet werden können, bestehen. Infolgedessen schied Kohlrausch aus.

Nach den Bestimmungen des deutschen Bundes vom 11. 7. 1822 bildeten die Hannoveraner zusammen mit dem braunschweigischen Kontingent die erste Division des 10. Armeekorps.¹⁾ Das gewöhnliche Kontingent der Bundesstaaten war ursprünglich auf ein Prozent der Bevölkerung angesetzt, wozu noch das Personal des Armeefuhrwesens, der Feldbäckerei und der Sanitätsanstalten kam.²⁾

Für das einfache hannoversche Kontingent waren 64 Militärärzte, 14 Chirurgen, für das verstärkte 86 Militärärzte und 21 Chirurgen erforderlich.³⁾ Die gesamte Division hatte 3 fliegende Hospitäler zu je 250 Betten, d. h. entsprechend dem 24. Teil der Truppenstärke ins Feld zu stellen, wovon Braunschweig ein Drittel übernahm.⁴⁾ Als Transportmittel waren jeder Abteilung 4 vierspännige Hospitalwagen beigegeben. Das stehende Hospital war unter Einschluß der Nichtkombattanten auf den 20. Teil, d. h. auf 1000 Mann veranschlagt und wurde von Hannover allein gestellt. Im Fall des Krieges erläßt das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem kommandierenden General ein besonderes Hospitalreglement und bestimmt den dirigierenden Arzt beim großen Hospital (D. Regl. 1824, §§ 53/54).

Bei der 1848/49 in Schleswig-Holstein kämpfenden Brigade leitete der Ob. W. A. des Gardejägerbataillons Dr. Backmeister den ärztlichen Dienst. 1864 dagegen hatten die hannoverschen Ambulanzen keine Gelegenheit zum Eingreifen. Generalarzt Stromeyer schickte daher die Ärzte zu ihrer Information nach Schleswig und Flensburg.⁵⁾

Die rasche Aufeinanderfolge der Ereignisse in jenen verhängnisvollen

¹⁾ Die zweite Division umfaßte Oldenburger, Hanseaten, Medlenburger, Dänen und Büdeburger. Der mobile Bestand des X. Armeekorps betrug 41 000 Mann.

²⁾ W. v. Hassel, Gesch. d. Königreichs Hannover. T. 1. (1813—48), Bremen 1866.

Jacobi, Der Militär-Stat des Königreichs Hannover, Hannover 1831. Spätere Abänderungen betr. siehe: Sichert, l. c. V, 272.

³⁾ Hannover, Des. 47. C. X., a. 17. Medizinalverfassung im Kriege.

⁴⁾ Hannover, Des. 48. IX. Vol. I u. II ad Lit. B.

⁵⁾ Stromeyer, Lebenserinnerungen, l. c., Bd. II und Hannover, Des. 48. IX. No. 4.

Junitagen des Jahres 1866 stellte an das Sanitätswesen der Armee die höchsten Anforderungen, denen es sich im ganzen gewachsen zeigte. Schon am 17. Juni gingen die Ausrüstungsgegenstände für ein Feldhospital zu 400 Betten und die Sanitätskompagnie mit 16 Transportwagen für Verwundete ab. Von dem Krankenträgerkorps wurde je ein Zug den vier Brigaden zugeteilt, während 40 Mann bei dem fliegenden Hospital verblieben. Am Tage der Schlacht sind in Kirchheiligen 300, in Langensalza und Merxleben über 1000 Verwundete versorgt. Zweckmäßig erwiesen sich auch die Zeltbaracken Stromeyers, die ein nach beiden Seiten abfallendes Dach mit Dachreitern hatten und statt der Fenster in der oberen Hälfte der Seitenwände zum Aufklappen eingerichtet waren.¹⁾

Nach der Schlacht entstanden an zahlreichen Orten des Königreichs Vereine zur Pflege der Verwundeten und Unterstützung der Hinterbliebenen.²⁾ Bislang war für die Organisation der freiwilligen Hilfe in Friedenszeiten gar nichts vorgesehen, obwohl schon 1863 ein auf Anregung des Philanthropen Henri Dunant erlassener Aufruf des Comité de secours pour les militaires blessés die Bildung derartiger Vereine empfohlen hatte. Die A. M. B. meinte damals,³⁾ durch die Errichtung der Sanitätskompagnie sei schon viel geschehen, wenn auch jeder weitere Schritt im Interesse der Humanität Anerkennung verdiene, und schlug die Entsendung des Dr. Delfers zu den Verhandlungen in Genf (26. bis 29. Oktober 1863) vor. Der am 22. 8. 1864 abgeschlossenen Genfer Konvention ist Hannover aber nicht beigetreten.⁴⁾

Unter dem Protektorat der Königin Augusta von Preußen fand Ende November 1866 eine Konferenz zur Besserung des Kriegssanitätswesens statt. Von den Teilnehmern dieser Konferenz wurden schriftliche Berichte eingefordert. Hierbei hat Stromeyer nochmals hervorgehoben, was ihm von den hannoverschen Einrichtungen gut und nachahmenswert erschien.¹⁾

¹⁾ Kimmle, Kriegschirurgen und Feldärzte, I. c., Heft 24, 1904.

²⁾ Gurlt, Freiwillige Kriegsfrankenpflege, aus Eulenburg, Realencycl. der Heilkde. 3. Aufl., Bd. XII, pag. 672.

³⁾ Hannover, Des. 104, II, 9, 5. Med. generalia 85.

Die Vorschläge der Genfer Konvention (d. h. Unverletzlichkeit der Verwundeten und des Heilpersonals, Organisation freiwilliger Hilfe) waren durchaus nichts Neues. Gurlt wußte in seiner Monographie „Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege“, Leipzig 1873, aus drei Jahrhunderten bei beinahe allen zivilisierten Nationen 291 Verträge dieser Art zusammenzubringen.

⁴⁾ Von deutschen Staaten trat 1864 nur Baden bei, 1865 folgten Preußen und Mecklenburg-Schwerin, 1866 (zum Teil schon während des Ausbruchs der Feindseligkeiten) Württemberg, Hessen-Darmstadt, Bayern und Sachsen.

Kapitel X.

Fürstliche Leibärzte.

Die Leibärzte gehören neben den Stadtärzten zu den ersten studierten weltlichen Ärzten in unserer Gegend. Sie hatten promoviert und nach damaliger Sitte Studienreisen in das Ausland, nach Italien, Frankreich, England, Holland unternommen. Dies wurde auch wohl bei der Anstellung direkt zur Bedingung gemacht. „So sich Magister Johann Bokelius will zu unserm gnädigen Herrn dem Fürsten zu Lüneburg vier Jahr lang vor einen Physicum verpflichten und fürderst in Italiam oder Frankreich ziehen und daselbs ein halb oder ganz Jar sein practicam haben auch in solcher Zeit gradem Doctoratus annehmen will, So wollen J. F. G. Im zur Hülffe solcher aufrichtung zweyhundert Daler geben.“¹⁾ Dagegen besaß der Sekretär und Leibarzt des letzten Grubenhagenschen Herzogs Phillip II., Johann Bentheim, keinen akademischen Grad.²⁾ Das will wenig besagen gegenüber der Tatsache, daß am Hofe Königs Friedrichs I. von Preußen sogar ein Scharfrichter zur Würde eines Leibarztes emporgestiegen war (s. o.).

Die Leibchirurgen versahen in älterer Zeit zugleich das Amt des Leibbarbiers.³⁾ Ein Meister Jacob zu Herzberg wird 1558 „fürstlicher Leibbalbirer“ und 1567 Leibarzt des Herzogs Ernst von Grubenhagen genannt. Später wurden sie den Reihen der Regimentsfeldscherer entnommen. Ihr Ansehen stieg, je mehr die Chirurgie zu einer gleichberechtigten Wissenschaft heranwuchs.

1) Celle, Des. 44. III. B. 17. Bestallungsurkunde des Joh. Bokelius gez. Heinrich d. Jg. von Wolfenbüttel und Wilhelm d. Jg. von Lüneburg. 19. 6. 1561.

2) Mag. Gesch. d. Fürstentums Grubenhagen. Hannover 1863, pag. 92 ff.

3) In dem Befehl an Leibbarbierer Felix Schindlern wegen Überfendung des Herzog Christian abgenommenen Arms 1623 wird immer die Anrede „Du“ gebraucht. Conf. Calenberg, Des. 22. XXI. No. 2.

Die Hofhaltung der Fürsten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg war bis in das 17. Jahrhundert hinein eine recht einfache.

Der Leibarzt nahm neben dem Hofprediger eine Vertrauensstellung ein. Seine nahen Beziehungen zum Fürsten erzeugten bei den patriarchalischen Zuständen jener Zeit ein gewisses Freundschaftsverhältnis, seine vielseitige, auf Universitäten des In- und Auslandes erworbene Bildung und eine durch weite Reisen gereifte Erfahrung und Menschenkenntnis verliehen ihm ein geistiges Übergewicht über seine Umgebung, sodaß er auch in Fragen der hohen Politik herangezogen wurde.

Über seine dienstlichen Pflichten geben die Bestellungsurkunden Auskunft: Er muß — sofern er in der Residenz selbst wohnt — alle Morgen beim „lever“ des Fürsten zugegen sein und erforschen, „ob seines rahs und chur von nöten“. ¹⁾ „Insonderheit soll er auf Unser Fürstl. Leibesconstitution und Vermögenheit gute fleißige achtung haben, deren Natur, Eigenschaft und Zustands halber sich ferner mit gehörigem Fleiß erkundigen, was er zur erhaltung unser Leibes Gesundheit diensamb befinden wirdt, solches uns zeitig und offenherzig erinnern oder da uns Göttlicher Verhängnuß nach einige Krank- oder Leibeschwachheit zustoßen solte, mit getreuer Sorgfalt die dagegen dienlichen medicamente verordnen, deren zubereitung auf der apoteken in Person beizohnen, dafern er auch einiges gefährliches symptoma und zufall bey uns vermerken würde, so hat er solches unsern geheimbten Rächten bei Zeiten zu entdecken — sonsten aber zu verschweigen bis in seine sterbgruben, — daß noch einer oder nach Gelegenheit wohl mehrere erfahrene Medici dazu erfordert werden mögen, und zu erinnern, sich mit denselben gründt- und verträglich über solchen uns zu gestandenen Zufall zu vernehmen.“ Außerdem lag ihm die Beaufsichtigung der Hofapothek ²⁾ und die Behandlung der Hofdienerschaft ob. Soweit es ohne Vernachlässigung des allerhöchsten Dienstes möglich war, durfte er auch „den Rächten und sonsten unsern Bedienten, wie den andern vornehmen redlichen guten Leuten zur Handt gehen.“ (s. o.) Bei Reisen nach auswärts hatte der Leibarzt zuvor die Genehmigung des Fürsten einzuholen und Orte mit ansteckenden Krankheiten zu meiden.

Die Besoldung schwankte in großen Grenzen und bestand in einem festen Gehalt und Bezügen an Naturalien, deren Wert oft recht beträchtlich war. Während Burkhard Wirthoff 1539 vom kalenbergischen

¹⁾ Calenberg, Des. 22, II 1. No. 28. Bestallg. für D. Ronerding, Hannover 1649.

²⁾ „wenn wir hiernegst ein eigen corpus Apotheci anrichten werden“.

Hof in Münden nur 6 Malter Roggen und 2 Ochsen¹⁾ und vom Landgrafen von Hessen 100 Gulden, Hoffkleidung für sich²⁾ und seinen Diener und, wenn er im Dienst war, notdürftige Zehrung empfing, hatte Hermann Konerding bei Herzog Friedrich Ulrich 1620³⁾ 600 T. Gehalt neben 10 T. zur Hausmiete, 1 Fuder Roggen, 1 Fuder Gerste, 1 Tonne Butter, einen feisten Ochsen und 2 fette Schweine; Johann Behrens bei Herzog Christian 1633⁴⁾ 200 T. in bar, freies Wohnhaus (oder 25 T. zur Hausmiete), 15 Gulden lübeckisch an Holzgeld, freie Hoffkleidung und 70 T. Kostgeld für seine Person, 10 T. Kleider- und 37½ T. Kostgeld für den Diener, einen Ochsen, 4 Hammel, Schweine zc. Als Pension ließ ihm später Georg Wilhelm „wegen seines hohen Alters, und daß er wohl nicht mehr reisen könne, einen ehrlichen Unterhalt vermachen“. Noch eingehender sind die Bezüge des Dietrich Konerdings unter Herzog Georg Wilhelm spezifiziert:⁵⁾ 300 T. Gehalt, 50 T. Hausmiete, 40 T. Holzgeld halbjährlich zahlbar, ferner von den Kornböden- und Hoffküchenschreibern jährlich gegen Quittung zu verabfolgen: 18 Malter Korn, 1 Fuder Gerste, ½ Tonne Butter, 1 Ochsen (oder statt dessen 16 T.), 3 feiste Schweine, 4 Hammel, 3 Himpten Erbsen, 3 Himpten Salz, dazu für den Diener, den er im Hause zu halten hat: 3 Malter Roggen, 9 Himpten Gerste, 2 fette Schweine, 2 Schafe, 20 Pfd. Butter, 3 Schock Käse und 1 Himpten Salz. Auch sollte er im Falle dauernder Dienstunfähigkeit „nach dem im Hause eingeführten Herkommen mit einem austräglichen Deputat“ bedacht werden, das auf seine Witwe überging.

Zum ersten Mal wird 1507 ein Leibarzt im Dienste des Herzogs Erich I. erwähnt, Georg Hoffstetten, „den wir anheut dato zwey Jahrlang negst nacheinander volgend wo wir so lang allhie in diesen Landen sein und bleiben, zu unserm leybartzt bestellt und aufgenommen haben.“⁶⁾ Derselbe erhielt für seine Dienste 25 Gulden rheinisch.

1) Peters, Heilkunde in Hannover, l. c. Hannov. Gesch.-Bl. 4. Jahrg. 1901. pag. 341.

Johann Mellinger mußte sich 1625 als Leibarzt des Bischofs Ferdinand in Hildesheim mit einem Fuder „markgiebigen“ Kornes begnügen, Hildesh. Landesarchiv. Bd. IX, 61 T. Absch. I No. 6.

2) „Die Doctores bey Hofe gingen in Sammet und Seide.“ Spittler, l. c. Bd. I, pag. 333.

3) Calenberg, Des. 22, II, II C 4.

4) Celle, Des. 44. III B. 9.

5) Calenberg, Des. 22, II 1. No. 28. In der Bestallungsurkunde steht Theodoricus statt Dietrich.

6) Calenberg, 22 l. c. gegeben zu Thaur (Turin??) 16. 12. 1507.

Ein späterer Nachfolger von ihm war Dr. Burkhard Mithoff, ein Glied jener berühmten Familie, die eine ganze Reihe von Gelehrten, Ärzten und Juristen hervorgebracht hat.¹⁾ Burkhard Mithoff (geb. 1501 in Neustadt a. Abg., gest. 1564 zu Münden) studierte in Klostok, Erfurt und Marburg nacheinander Philosophie und Medizin und lehrte eine Zeitlang an letzterer Hochschule als Professor der Medizin, Astronomie und Mathematik, bis er 1539 an den Hof der kalenbergisch-göttingenschen Herzöge nach Münden kam. Nach dem Tode Erichs I. (1540) diente er dessen Witwe, der Herzogin Elisabeth, zugleich als ärztlicher und politischer Berater. In Erfurt bereits mit der lutherischen Lehre vertraut geworden, unterstützte er den von der Herzogin als Reformator für das Fürstentum Calenberg berufenen Hofprediger M. Ant. Corvin und stand auch mit Philipp Melanchthon in Briefwechsel.

Sein Sohn Hektor Mithoff (geb. 1532, gest. 1607), Stadtphysikus in Hannover, erfreute sich der besonderen Gunst des Herzogs Wilhelm d. Jg. von Celle, der 1582 sogar als Gast in seinem Hause weilte. Er war 8 Jahre bei Erich d. Jg. und 27 Jahre bei Wilhelm d. Jg. und dessen Sohn Ernst.

Von den beiden Söhnen Hektors folgte ihm der jüngere, Konrad Mithoff (geb. 1575, gest. 1633) als Leibarzt in Celle. Er setzte die Doktorlinie der Familie fort, während der ältere, Hektor II., die Kanzlerlinie begründete. Durch Konrads Verdienste um das Fürstenhaus gelangte die bürgerliche Linie der Mithoffs in den Besitz des Grubenhagenschen Lehens. 1617 nahm er an der Vermählungsfeier Herzogs Georg mit der Herzogin Anna Eleonore, Tochter des Landgrafen Ludwigs I. von Hessen teil.

Johann Bokelius (geb. 1535, gest. 1605) stand von 1561—1572 im Dienste der Herzöge Wilhelm d. Jg. von Lüneburg und Heinrich d. Jg. von Wolfenbüttel. Unter Herzog Julius beschäftigte er sich mit der Verbesserung des Medizinalwesens und der Bekämpfung der Pest. Aus dieser Zeit stammt auch ein Briefwechsel, den er mit dem cellischen Kanzler Dr. Joachim Müller über politische Angelegenheiten führte.²⁾ 1575 berief ihn das Vertrauen seines Fürsten als ersten Lehrer der Medizin nach Helmstedt, und 1601 finden wir ihn als Stadtphysikus in Hamburg, wo er wiederum eine Pestordnung verfaßte.

¹⁾ H. W. S. Mithoff, Mitteilungen über die Familie Mithoff. Hannover 1881. Der älteste nachweisbare M., ein Johannes Mythove, war um 1340 im Göttingischen begütert. Unser Burkhard M. ist der dritte dieses Vornamens.

²⁾ Celle, Br. Arch. 21, B. XIV, 9, Nr. 12.

Einen interessanten Einblick in die ärztliche Tätigkeit bei Hofe gewähren die Schilderungen Hoogewegs¹⁾ von der Krankheit Herzogs Wilhelm d. Jg. in Celle, jenes unglücklichen Fürsten, dessen Regierung ohne seinen frühzeitigen geistigen Verfall von großem Segen für das Land hätte sein können.²⁾

Die ersten Anfänge der Krankheit³⁾ zeigten sich im Herbst 1577. Noch ehe man über das zu beobachtende Verfahren recht klar war, — die Räte scheuten sich nämlich, den Herzog wider seinen Willen fest zu halten — trat im Anfang des folgenden Jahres eine scheinbare Besserung ein. Auf einer Reise nach Gifhorn 1582 brach aber die Geistesverwirrung von neuem aus. Der Fürst irrte planlos auf den Straßen umher, erregte Mitleid und Befremden bei seinen Untertanen: „wie man es mit S. F. G. hielte, daß müßten sich Rätthe, Junker und Diener billig schämen.“ Nach langem Hin und Her kam auf Verwenden befreundeter Fürsten beim Kaiser am 27. 8. ein Vertrag zu stande, laut dessen sich der Herzog verpflichtete, „in seinem gewöhnlichen Gemache zu bleiben und sich nach Gutachten und Rat der Medicorum (Johann Mellinger und Hektor Wirthoff) im essen und trinken mäßig zu verhalten.“ Eine erneute Verschlimmerung begann im Herbst 1587 und führte schließlich zum Tode (20. 8. 1592).

Die Ärzte hatten bei der Widerseßlichkeit des Kranken einen schweren Stand. Wo ihre Überredungskunst versagte, traten die Theologen (M. Christof Fischer und Silhard Segebode) ins Mittel. Öfters wird der Herzog ermahnt, die Ratschläge der Herren des geistlichen Ministeriums und der Medici zu beherzigen. Der ständig in Celle anwesende Leibarzt Johann Mellinger scheint von dem Fürsten nicht ernst genommen zu sein, denn er mußte sich allerhand weit getriebene Scherze von ihm gefallen lassen. Bei allen wichtigen Gelegenheiten wurde Hektor Wirthoff aus Hannover hinzugezogen, gelegentlich auch ein Dr. Gerhard Buisman und Dr. Schröter aus Jena,⁴⁾ einer der berühmtesten Ärzte seiner Zeit. Gelegentlich einer solchen Konsultation (Februar 1589) gerieten die Ärzte in Meinungsverschiedenheiten über die Behandlungsweise. Schröter war für fortiora medicamenta, aber, als man sich schließlich nach seinem Wunsch auf die

1) Hoogeweg, Fürst und Hof zu Celle während der Krankheit Wilhelm d. Jg. (1573—92). Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders., Jahrg. 1902, pag. 348 ff.

2) Heimbürger, Wilhelm d. Jg., Ein Lebens- und Zeitbild. Celle 1857.

3) Vielleicht eine Paranoia. Planloses Umherirren, Verfolgungsideen, Erzeffe in baccho lassen auch an eine alkoholische Psychose denken.

4) Allgem. deutsch. Biographie. Bd. XXXII, pag. 568.

Anwendung des Antimons geeinigt hatte, wollte der Herzog bis Pfingsten überhaupt keine Medizin einnehmen. In einem späteren Protokoll (Juni 1589) wird das Verhalten der cellischen Ärzte getadelt, weil die fremden Autoritäten infolge solcher Unstimmigkeiten unverrichteter Sache abziehen mußten.

Mellinger hat sich auch auf anderem Gebiet betätigt. Schon während seiner Studienzeit in Jena und Wittenberg (1572—75) hatte er eifrig der Mathematik obgelegen.¹⁾ Dieser Neigung folgend gab er „um 1600“ einen Atlas des Fürstentums Lüneburg heraus.²⁾ Die Zeichnungen sind roh, „mit der Feder gerissen,“ augenscheinlich durch Schrittmessungen und mittelst Kompaß aufgenommen. Der historische Wert des Atlases beruht darin, daß er der erste seiner Art für das Fürstentum Lüneburg war und die Lage der damaligen Ämter und Ortschaften angibt. Im ganzen sollen 5 Exemplare vorhanden sein, das Original, dem Herzog Ernst gewidmet, wird im kgl. Staatsarchiv zu Hannover aufbewahrt. Damit stimmt das Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek fast genau überein, während das in der kgl. Bibliothek zu Hannover verschiedene Abweichungen aufweist und jüngeren Datums sein soll.

Ebenfalls eine berühmte Ärzte- und Gelehrtenfamilie ist die der Konerding's. Ein Henning Konerding war 1522—27 Bürgermeister in Hildesheim, sein Sohn Henning Arzt daselbst und in Braunschweig

¹⁾ Über die Lebensschicksale des Johannes Mellinger habe ich keine sicheren Angaben auffinden können. Der Name weist auf Süddeutschland hin. Im Amt Weimar existiert ein Ort Mellingen a. d. Ilm. Gewisse Anzeichen machen es wahrscheinlich, daß die Familie aus dem Thüringischen stammt. Nagler (Neues allgem. Künstlerlexikon, Bd. IX, München 1840 pag. 87) führt einen Maler Johann Mellinger aus Halle an und setzt hinzu: „es gibt auch einen Joh. M. oder Melenger, der 1588 eine Charte von Thüringen bekannt machte, vielleicht derselbe.“ Dabei liegt eine Verwechslung mit unserem Joh. M. nahe. 1634 wird ein Dr. med. Joh. M. (geb. 1600, gest. 1657) zum Bürgermeister seiner Vaterstadt Hildesheim gewählt, dessen Vater Stadtphysikus daselbst und dessen Großvater cellischer Leibarzt und ein berühmter Mathematikus war (Leichenpredigt M. Ruperti Othonis, Hildesheim 1657). Ein Joh. M. wirkte während des Bestjahrs 1597 als Stadtarzt in Hildesheim, ein gleichnamiger erhielt 1625 eine Anstellung bei Bischof Ferdinand, „seinen Räten und Kanzlären“ (Hildesh. Landesarchiv Bd. IX, 61. L., Absch. I No. 6). Vielleicht ist damit derselbe Joh. M., „der Arzney Doctor und hiesiger Stadt bestallter Medicus“ gemeint, dem das Domkapitel a. 30. 4. 1631 eine Obligation über 500 Taler ausstellte (Domstift Hildesh. IV, 3265).

²⁾ Die Vermessung und Kartierung des Fürstentums Calenberg begann unter Ernst August 1697 durch den Ingenieur de Villiers. conf. Schuder, Kunst und Kunstdenkmäler der Fürstentümer Calenberg und Lüneburg 1636—1727, Hannover und Leipzig 1905, pag. 46.

(Joach. Brandis d. J.). Dessen Sohn Hermann (geb. 1562, gest. 1622)¹⁾, „so groit glücke und einen guiden namen hadde,“ praktizierte in Braunschweig und Hildesheim, trat 1608 in den Dienst des Grafen von Schaumburg und wurde nacheinander Leibarzt bei den Herzögen Heinrich Julius, Philipp Siegmund und Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg. Seine Söhne Dietrich (geb. 1611, gest. 1684)²⁾ und Herman (geb. 1619, gest. 1669)³⁾ studierten gleichfalls in Helmstedt und bildeten sich durch Reisen ins Ausland. Dietrich lebte eine Zeitlang als Adlatus des dänischen Leibarztes Henning Arnisäus (s. o.) in Kopenhagen, promovierte 1638 in Padua und begab sich im folgenden Jahre nach Hildesheim, wo Herzog Georg, der Stammvater der hannoverschen Kurfürsten und späteren Könige von England, Hof hielt, der ihn in seinen Dienst nahm. Als der Nachfolger des Herzogs, Christian Ludwig, nach dem Tode Friedrichs das Fürstentum Lüneburg übernahm, konnte sich Konerding nicht entschließen, nach Celle überzusiedeln. Er blieb daher in Hannover bei Georg Wilhelm und ging erst mit diesem 1665 nach Celle. Als besondere Ehrung wurde ihm das Dekanat des Stifts Bardowiek zu teil. Seine Konsultationsreisen führten ihn bis nach Berlin an den brandenburgischen Hof. Ein Sohn, Christian Arnold Konerding (geb. 1650, gest. 1675)⁴⁾, brachte es schon frühzeitig zum herzoglichen Leibarzt, starb aber bald nachher an der Schwindsucht. Der jüngere Bruder Dietrichs, Herman, kommt hier weniger in Betracht, da er den Wolfenbüttelschen Herzögen seine Dienste widmete. Für seine Tüchtigkeit spricht u. a. der Umstand, daß ihm Professuren in Rinteln und Helmstedt angeboten wurden, die er aber ausschlug, um in Braunschweig zu bleiben.

Eine Schwester von Dietrich und Hermann Konerding war an den cellischen Leibarzt Dr. Johann Behrens aus Hildesheim (geb. 1596, gest. 1674)⁵⁾ verheiratet, aus dessen Familie vor allem der gelehrte Conradus Bartholdus Behrens (geb. 1660, gest. 1736)⁶⁾ zu nennen ist. Conradus Bartholdus Behrens diente 1685 als Feldmedicus bei den braunschweig-lüneburgischen Truppen in Ungarn, war Mitglied der

1) Leichenpredigt von Superintendent Joh. Wegner, Braunschweig 1622.

2) „ von Joh. Binder, Zell 1684.

3) „ vom Hofprediger Daetr. Brandanus, Wolfenbüttel 1671.

4) „ „ „ J. A. Horst, Zell 1678.

5) Joh. Behrens behandelte auch den Herzog Friedrich Ulrich, der am 11. 7. 1634 an den Folgen eines doppelten Schenkelbruchs starb, Havemann l. c. II, 605.

6) Jöcher, Gelehrtenlexikon.

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, seit 1712 braunschweig-lüneburgischer Leibarzt und durch seine historischen Neigungen mit Leibniz befreundet und in brieflichem Verkehr. Eine Schrift über die Langlebigkeit, worin er nachweist, daß die Verlängerung des Lebens eine Chimäre sei, da Gott der menschlichen Natur ein Ziel gesetzt habe, verwickelte ihn in eine literarische Fehde mit dem gleichfalls aus Hildesheim gebürtigen Münsterschen Leibarzt Johann Heinrich Cohausen (geb. 1665, gest. 1750).¹⁾ Dieser meinte, es gäbe wohl verschiedene Mittel dafür, aber erbliche Anlagen und Krankheiten unterbrächen das Leben vor der Zeit. Behrens sah darin fälschlicherweise das Zugeständnis einer Universalmedizin und suchte ihn durch eine Gegenschrist zu widerlegen.²⁾

Am Hofe Ernst Augusts finden wir als Leibärzte Brand August Konerding, Constistorialrat Dr. Rüdiger von Westhofen und Christian Ludwig Kockebue, als Leibchirurgen den Ober-Feldscherer La Rose. In Venedig hatte der Herzog 1680—1689 einen italienischen Arzt Gianmatteo Alberti, der in den Verhandlungen mit der Republik Venedig wegen Überlassung von Truppen zum Kampfe gegen die Türken den Unterhändler machte.

Ernst August erfreute sich bei allen seinen Reisen und Kriegsstrapazen einer vortrefflichen Gesundheit. Seit dem Jahre 1695 nahmen aber die Körperkräfte merklich ab.³⁾ Es stellten sich dyspeptische und nervöse Beschwerden mit Schwindelanfällen ein,⁴⁾ die der Kunst der Ärzte trotzten. Auch eine Badekur in Wiesbaden half nichts. Daher wurden eine Reihe von auswärtigen Ärzten konsultiert, Leibarzt Dr. Joh. Christof Ebel aus Celle (geb. 1652, gest. 1727, 1680 Leibarzt in Celle, 1708 in Hannover),⁵⁾ der Lübecker Stadtphysikus Dr. Hankenius, Dr. Schrader aus Amsterdam, Dr. Bernhard Albin aus Frankfurt a. d. O. und ein Dr. Giese, „so ein secret hatte.“⁶⁾ Ebel blieb fast das ganze Jahr 1697

¹⁾ Beauvois, l. c.

²⁾ *Selecta medica de medicinae natura ac certitudine, medicis eorumque requisitis etc.* Frankfurt u. Leipzig 1708. Außer den beim Militär-sanitätswesen erwähnten beiden Schriften wäre noch zu nennen: *Selecta diaetetica seu decreta ac convenientia ad sanitatem vivendi tractatus.* Hildesheim 1710.

³⁾ *Personalialia* oder Christl. Lebenslauf, Hannover 1698.

⁴⁾ Westhofen faßte seine Beobachtungen dahin zusammen: *approbire also perturbirte digestion im Magen und übel constituirten Nervensaft.* Wahrscheinlich hat man darunter eine Arteriosclerose zu verstehen.

⁵⁾ J. B. Mancke, *Genealog. Schauplatz*, II Teil, Anhang.

⁶⁾ Calenberg, Des. 22, No. 3.

hindurch in Hannover. Die Kur des Dr. Hankenius schien anfänglich gut anzuschlagen, sodasß verschiedentlich beim Magistrat in Lübeck um Verlängerung seines Urlaubs gebeten wurde. Schrader und Albin gaben auch schriftliche Gutachten ab. 1697 beliefen sich die Ärzte- und Apothekerkosten auf 5408 T. 6 ggr., eine für jene Zeit recht ansehnliche Summe. Davon erhielt Ebel 2400 T., Hankenius 1230 T.

Natürlich fehlten auch die Quacksalber nicht. Ein Kaufmann Du Nort aus Hamburg gab Tropfen, die der Kranke getreulich, jedoch ohne Erfolg einnahm. Außerdem lebte am Hof eine Zeitlang ein wunderbarer Schwärmer und Sonderling Franciskus Mercur v. Helmont,¹⁾ den Leibniz wegen seiner Schrullen nicht leiden konnte. Auch die Kurfürstin Sophie sagte von ihm, er wisse selbst nicht, was er wolle, sandte ihn aber trotzdem zu ihrer Schwägerin Anna Marie Louise von der Pfalz nach Düsseldorf, „um ihr durch ein remedi ein kindt zu machen.“²⁾

Sophie pflegte ihren kranken Gemahl mit großer Hingabe und Sorgfalt, ward es aber schließlich müde, alle die Quacksalbereien mit anzusehen. Sie hielt die Ärzte insgesamt für „Charlotans“, die viel rasonieren und doch nicht raten können, was man im Leibe habe.³⁾ „Undt ist es ein betrübtte sacht, wan man in so viel Doctoren hände felt, die nach der regel curiren, um kein reproche ein von dem andern zu haben, undt nicht nach der raison oder der Nott, die sie vor augen sehen undt hilft oft ein alt Weib remedi, da man experiens von hatt, mer, als was alle Doctoren geben.“⁴⁾

Unter den Leibärzten zeichnete sich Westhofen⁵⁾ (geb. 1646, gest. 1727) durch Neigung zur Mystik aus, was zum Teil auf seine Vorbildung zurückzuführen sein mag. Er war nämlich ursprünglich von seinem Vater, einem evangelischen Geistlichen in Hamm, zum Theologen bestimmt, hatte auch auf verschiedenen Universitäten theologische Studien getrieben, sich aber zugleich der Medizin zugewandt. Es mag ihm allenfalls noch hingehen, wenn er mit der Verabreichung „diesamer“ Arzneien wartet, „bis die Äquinocctien vorbei und Frühlingsluft zu hoffen, da

¹⁾ Adelung, Geschichte d. menschl. Narrheit, 3 T. Leipzig 1787.

²⁾ Briefe d. Kurfürstin Sophie von Hannover a. d. Raugräfinnen und Raugrafen zur Pfalz. Herausgegeben von Bodemann v. 5. 5. 1697, pag. 164.

³⁾ u. ⁴⁾ Briefe d. Kurfürstin, pag. 220 u. 346.

Vergl. auch: „Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Kurfürstin Sophie Dorothea von Hannover.“ II. Bd. No. 548. „Es stünde besser um die Welt, wenn sie von den drei Charlatans: Pfaffen, Doktoren und Advokaten befreit würde.“

⁵⁾ Leichenpredigt von Pastor Ragenbusch, Hamm 1727.

Zeit und Wetter bißher zu dero effect noch unbequem gewesen.“ Die an seine überschwänglichen Glückwünsche zur neunten Kurwürde geknüpften Wortspiele über die Zahl 7 und 9¹⁾ lassen jedoch wenig von der damals einsetzenden naturwissenschaftlichen Aufklärung — Fortschritte in der Medizin, Erfindung des Mikroskops, Entdeckung des Blutkreislaufs zc. — verspüren.

Die Erlangung der Kurwürde erforderte einen dem Ansehen des Hauses entsprechenden Hofstaat. Ernst August führte daher ein genau geregeltes Hofzeremoniell ein und setzte nach dem Reglement vom 1. 8. 1696 die Rangordnung der Hofchargen fest.²⁾ Hierbei werden die Leibärzte nicht erwähnt.

In Celle war 1680 gelegentlich eines von Dr. Ebel wider die Hofgerichtsaffessoren erhobenen Präcedenzstreites entschieden,³⁾ „daß sie den fürstlichen Räten nachgehen und sich nicht in deren ordinem mengen sollen, es sei denn, daß sie wegen alters und sonderlicher meriten mit dem titulo Raht begnadiget und in numerum der Räfte zu treten privilegiert worden. Man beobachte überall die Ordnung, wonach die theologi vor den Juristen, diese vor den medicis, diese vor den philosophis ihre classem constituiren.“

Eine Verordnung Georg Wilhelms vom 24. 3. 1711 bestimmte,

1) In dem Brief an Kurfürst Ernst August vom 22. 3. 1693 heißt es: „Man ist strittig, ob die achtmonathliche geburt lebhaft (lebensfähig) sey, doch spielt man darüber meist nur mit Worten. Darf ich außs wortspiel bei der achten Churzahle (Kur-Pfalz „rudolfinische Linie“) achten, daß gleich wie zwey mahl vier acht machen also Selbige nur durch zwey beieinandergesetzte 4 oder vier und vierzig jahr (1648—92) bestanden, auch zeither (seit) dem teutschen Friedensschluß (1648) der vitalität des Röm. Reichs sehr nachgetrachtet und dem Rhein als dessen reicher lebensader die Krafft gewaltsam gehindert, So muß ich nur vielmehr glück zuwünschen weil diese neuende Majestät des Röm. Reichs (9. Kurwürde) Ew. Churf. D. eben zu der Zeit verherrlicht, da Sie den großen Climacterium Ihrer siebenmahl neun lebensjahr glücklichst überleben. Den siebenjährigen Climacterium eignen die alten sophi dem Körper, den neunjährigen aber dem Geiste zu, daß der leib jede 7 jahr neue befestigung und beym siebenmahl siebenden seine volle höhe und stand erreicht. Der geist aber muntere sich neu jedes neuende jahr und stehe zu seiner vollmacht vom siebenmahl neuenden bis zum neuenmahl neuenden. O so woll Der, der die 7 planeten durch ein dreyfaches drey wunderbarlich führet und durch solche 7 und 9 dieß große rund, Himmel und Erde mächtigst regiret, E. Ch. D. bey antritt dieser neuen Churwürde an leib und geist mit neuendem segnen und gnädigen gründen.“

2) Malortie, Der Hannoverische Hof unter dem Kurfürst Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Hannover 1847.

Ed. Behse, Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Deutschland und England. 3. Teil, Hamburg 1853.

3) Celle, Des. 44. III. B. 40.

daß die wirklichen Leibmedici nach der achten Klasse immediate folgen und eine besondere Klasse bilden sollen, also allen anderen Klassen vor-
aufgehen. ¹⁾

Mit der Vergrößerung der Hofhaltung wurde von dem eigentlichen Leibmedicus, der sich der Person des Fürsten widmet, der Hofmedicus, dem die Behandlung der Hofbediensteten anvertraut ist, getrennt. Diese Einteilung blieb bestehen, selbst als die Landesfürsten als Könige von England nur vorübergehend in Hannover residierten.

Der erste Staatskalender von 1737 führt Leib- und Hofärzte bezw. -chirurgen nach dem Dienstalter gemeinsam unter dem Oberhofmarschallamt an. ²⁾ Im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts gewann die Würde des Oberkämmerers eine größere Bedeutung am Hof. ³⁾ Da er den persönlichen Dienst beim Kurfürsten hatte und Vorgesetzter der kurfürstl. Kammer (Kämmerer, Kammerjunker zc.) war, fallen naturgemäß auch die Leibärzte in seinen Machtbereich. Dagegen werden die Hofmedici dem Hofmarschall zugeteilt, welcher das Hofceremoniell leitet und den Hofkavalieren Anweisungen gibt.

Eine kgl. Verordnung vom 3. 7. 1821 verlieh den Leibmedicis und beedigten Hofmedicis die Hofuniform: blauer Rock mit scharlachroten Krägen und Aufschlägen, Spauletten, weiße Weste und dito Beinkleider, und dabei war die Stickerei für erstere derjenigen der fünften, für letztere derjenigen der sechsten Rangklasse entsprechend. Später wurden auch die Leibchirurgen in die sechste und die Hofchirurgen in die siebente Klasse gesetzt. Sie zählten alle zum Hofstaat, aber nicht zu den Hofkavalieren.

Die Zahl der Leibmedici war gering. Sie empfingen, so weit sie in Hannover wohnten (erster und zweiter Leibarzt) eine Besoldung von zirka 900 Talern. Infolge der besseren Bezahlung sämtlicher Hofbeamten nach dem 30 jährigen Krieg kamen die Bezüge in natura, Hofkleidung

¹⁾ Die 8. Klasse umfaßte: Kammerjunker, Oberstleutnants, Korpsräte, Hof- und Ranzleiräte.

Die 9. Klasse: Hofjunker, Majors, Consistorialräte, Hofgerichtsassessoren.

Die 10. Klasse: Titularräte, außerordentliche Assessoren. Malortie, l. c.

²⁾ Georg Steigerthal, Hofrat und Leibmedicus.

Aug. Ludolph Hugo,	}	Leibmedici.
Ernest Wolff,		
Ludolph Chappuzeau,		
Aug. la Rose,		
Werlhoff,	}	Hofmedici.
Ebel,		

³⁾ Malortie, Beiträge. Heft 5. Hannover 1866.

Malortie, Beiträge. Heft 6. Civiluniformen. Hannover 1872.

und dergl. in Fortfall. Die Hofmedici waren bis auf einige wenige nur charakterisiert.¹⁾ Ihre Zahl schwankte. Nach dem Staatskalender von 1761—68 sind es 12, 1769/74—15, darunter der als Begründer der wissenschaftlichen Landwirtschaftskunde berühmte Thaer in Celle (geb. 1752, gest. 1828) und die Göttinger Professoren A. G. Richter, R. A. Vogel (Herausgeber der ersten medizinischen Zeitschrift in Deutschland) und Ph. A. Schröder. 1803 werden sogar 25 Hofmedici aufgeführt. An Spezialisten begegnen wir dem Geburtshelfer Max Roederer, Hofokulisten Völkers (1749—54), Hofzahnarzt Hirsch (1801).

Während des 18. Jahrhunderts spielten die Leibärzte, Männer wie Hugo, Werlhoff, Zimmerman, Wichman, Marcard, Lentin u. a. im geistigen und gesellschaftlichen Leben der Hauptstadt eine große Rolle. „Daß die verhältnismäßig kleine Stadt ausreichte, um Männern solcher Art eine gedeihliche Stätte für ihr Wirken zu bereiten, hing mit der Anwesenheit eines begüterten Adels, einer intelligenten und wohlhabenden Beamtschaft zusammen, besonders aber damit, daß, ungeachtet der Landesherr nicht in Hannover residierte, der Hofstaat aufrecht erhalten blieb.“ (Frensdorff l. c.).

P. G. Werlhoff (geb. 1699, gest. 1727²⁾), aus einer Helmstedter Gelehrtenfamilie stammend, war zuerst praktischer Arzt in Peine und kam 1725 auf Anraten Hugos nach Hannover, wo er bald zu den gesuchtesten Ärzten der Stadt gehörte. Er hat sich große Verdienste um die Begründung der medizinischen Fakultät in Göttingen erworben und seinen Namen an die von ihm zuerst beschriebene Morbus maculosus Werlhoffii geknüpft. Seine Gedichte können dagegen nur literarischen und kulturhistorischen Wert beanspruchen.

Der Schweizer Zimmerman (geb. 1728, gest. 1795) wurde 1782 durch Verwendung Hallers nach Hannover berufen. Seine impulsive, zu wechselnden Stimmungen neigende Natur, übertriebene Empfindlichkeit und Eitelkeit brachten ihn öfters in schwere Konflikte. Bekannt ist seine Begegnung mit Goethe und Friedrich d. Gr., welsch' letztere dem Freiherrn v. Knigge, Verfasser des „Umgang mit Menschen“ zu einer boshaften Satire Anlaß gab. Am treffendsten spiegelt sich Zimmermans Charakter in dem Buch „Von der Einsamkeit“ wieder, während er durch sein

¹⁾ Frensdorff, Briefe zweier hannov. Ärzte, l. c. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1901, pag. 103.

²⁾ Die biographischen Notizen sind meist nach d. allg. deutsch. Biogr. zusammengestellt.

schöngeistiges Buch „Von der Erfahrung in der Heilkunde“ 1763/64 die Medizin dem Verständnis gebildeter Laien näher zu bringen wußte.

J. E. Wichmann (geb. 1740, gest. 1802) war als hervorragender Diagnostiker geschätzt. Er suchte die diagnostischen Methoden zu vervollkommen und dem von den Ärzten damals noch vielfach verspotteten Perkussionsverfahren des Wiener Arztes Auenbrugger Eingang zu verschaffen.¹⁾

Am wenigsten paßt in diese glänzende Gesellschaft Fr. Leb. Lentin (geb. 1736, gest. 1804),²⁾ da er dem höfischen Leben keinen Geschmack abgewinnen konnte. Dagegen ist er das ideale Vorbild eines Arztes, der unter den Mühen und Sorgen der Praxis seine geringe Mußezeit der Wissenschaft opfert! Zahlreiche Abhandlungen, die von guter Beobachtungsgabe und praktischem Blicke zeugen, sind die Früchte dieses Fleißes.

Stieglitz (geb. 1767, gest. 1852), dessen wir im Vorhergehenden häufig gedacht haben, legte besonderes Gewicht auf die ätiologische Diagnose und bekämpfte daher Brownismus und Homöopathie.

Unter den bekannteren Leibärzten und -chirurgen des 19. Jahrhunderts sind zu nennen: Chr. Fr. Stromeyer (geb. 1761, gest. 1826), unter dem das Schwefelbad Limmer seine Blütezeit hatte; G. Fr. Mühry (geb. 1774, gest. 1824), der sich gegen den absoluten Schutz der Ruheblattern aussprach; dessen Sohn, der Vorkämpfer für das Seebad Rorderney; ferner der geschickte Operateur Spangenberg (geb. 1780, gest. 1840) und der früh verstorbene, pathologische Anatom Wedemeyer (geb. 1792, gest. 1823).

Holscher (geb. 1792, gest. 1852) widmete sich nach den Freiheitskriegen der Augenheilkunde und gründete 1819 ein Augenheilinstitut, das er in den Dienst der öffentlichen Wohltätigkeit stellte. Da die Regierung mit Zuwendungen knauserte, suchte er — wie es in England Mode war — Privatkreise durch Veröffentlichungen z. B. im Hannoverschen Magazin für seine Bestrebungen zu interessieren. Mitte der 30er Jahre schloß sich ihm Sanitätsrat Flügge an. Legate und gelegentliche Zuwendungen ermöglichten das Fortbestehen dieser segensreichen Anstalt, in der arme Blinde aus allen Teilen des Königsreichs Rat und Hilfe fanden. Während der Revolution 1848 geriet Holscher in das demokratische Fahrwasser und wurde sogar Bürgergeneral.³⁾

¹⁾ Wichmann, Ideen zur Diagnostik, Hannover 1794/1802, 3 Bde., vergl. auch Wüstefeld, Hannov. Ärzte im 18. Jahrh. I. c.

²⁾ Lentins Leben ist von seinem Sohne in d. Supplementbd. zu den „Beiträgen der Arzneiwissenschaften“ beschrieben.

³⁾ Stromeyer, Lebenserinnerungen, I. c. Bd. II.

Einen würdigen Abschluß in der Reihe hervorragender Ärzte und Gelehrten macht L. Stromeyer (geb. 1804, gest. 1876), dessen Andenken bis in die Gegenwart hineinragt. Als Arzt, Lehrer und Forscher gleich bedeutend, hat er auf dem Gebiet der Orthopädie¹⁾ und der Kriegschirurgie bahnbrechend gewirkt.

Die meisten der Genannten waren seit Bentin auch als Lehrer an der chirurgischen Schule in Hannover und als Mitglieder der A. P. B. tätig.

Zur Zeit der Annexion 1866 setzte sich der ärztliche Hofstaat Georgs V. aus den Leibmedicis Geh. Ob. Medizinalräten Dr. Baring und Kaufman, dem Hofmedicus Medizinalrat Dr. Lohman und den Hofchirurgen Medizinalrat Dr. Hahn und Oberstabsarzt Wellhausen zusammen.²⁾

¹⁾ Stromeyer, Beiträge zur operativ. Orthopädie oder Erfahrungen über die subcutane Durchschneidung der Muskeln und Sehnen, Hannover 1838.

Erste Durchschneidung der Achillessehne (wegen pes equino-varus) am 28. 2. 1831.

²⁾ Staatskalender 1866.

Namenverzeichnis.

A.

- Adriani, Stadtarzt in Osnabrück (1481) 7.
Agricola, Meißner Arzt und Mineraloge 273, 282, 288.
Alberti, Gianmatteo, Leibarzt Herzogs Ernst August (1680—89) 340.
Alberti, Dr. Arzt in Osterode (1705) 278.
Albin, Bernh., Dr. Arzt aus Frankfurt a. d. Oder (1697) 340, 341.
Albrecht, Hofrat und bischöflicher Leibarzt in Hildesheim (1701) 25.
Albrecht, Günther, dessen Sohn. Medic. provincial. des Hochstifts Hildesheim 25, 148.
Albrecht, Joh. Wilh., Professor der Anatomie und Botanik in Göttingen (1734) 80.
Arutz, Garnisonmedicus in Harburg (1717) 295.
Ameldung, Stadtarzt in Osnabrück (1571) 7.
Andreae, Joh., Apotheker, Hannover (1645) 118, 282, 285.
Anna Eleonore, Gemahlin des Herzogs Georg 336.
Anna Marie Louise, Pfalzgräfin 341.
Anna, Prinzessin von Wales (1720) 252.
Arnemann, Professor der Medizin in Göttingen (1801) 257.
Arnijaeus, Henning, Professor der Medizin in Helmstedt (1613) 12, 339.
Arnold, Notar in Goslar (um 1300) 113.
Arnoldus, Engelbert, Klosterbruder in Loccum (1478) 2.
Assenburg, Rosamunde v., Somnambule in Lüneburg (um 1700) 145.
Aubry, officier de santé en chef (1806) 312.

- Auenbrugger, Arzt in Wien, Begründer der physikalischen Diagnostik 345.
August, Herzog von Lauenburg (1621) 116.
Augusta, Königin von Preußen (1866) 332.
Avicenna, arabischer Arzt im 10. Jahrhundert 12.

B.

- Bacharus, Andreas, Leibarzt Herzogs Julius (1573) 92.
Bachhaus, Chemiker 285.
Badmeister, Math., Arzt in Lüneburg (1625) 224.
Badmeister, Oberst. chir. (1849) 318, 322, 323, 325, 329, 330, 331.
Baldinger, Professor der Medizin und Chirurgie in Göttingen (1773—82) 81, 303.
Ballhorn, Dr. Arzt in Hannover 256.
Baring, Eberhard 271, 276.
Baring, Bahnarzt in Celle 181.
Baring, Leibarzt und Oberstabsarzt 40, 41, 346.
Barkhausen, Arzt in Hildesheim (1840) 289.
Barnstorff, Chirurg in Sarstedt (1709) 94.
Baum, Professor der Chirurgie und Direktor des Ernst-Augusthospitals in Göttingen (1849—75) 88.
Baumgarten, Hans, Ausfähriger aus Münden (1591) 200.
Behrens, Conrad, Bartholdus, Leibarzt (1685) 297, 302, 305, 340.
Behrens, Johann, cellischer Leibarzt (1657) 238, 335, 339.
Beireis, Hofrat, Professor in Helmstedt (1799) 13.

- Benedict, Apotheker in Hildesheim (1483) 113.
 Bentheim, Joh., Leibarzt Philipps II. von Grubenhagen 333.
 Berg, Jurist 37.
 Berger, Hofmedicus 282.
 Bergmann, Hofmedicus, Direktor der Irrenanstalt in Hildesheim 188.
 Berndt, Wundarzt in Hildesheim 45.
 Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1379) 114.
 Bernhard I., Graf von Bentheim 212.
 Bernward, Bischof von Hildesheim 1.
 Berthold A., Privatdozent in Göttingen (1834) 137.
 Biedermann, Brunnenarzt in Rehburg 282.
 Biermann, Stadtphysikus in Peine 288.
 Bilguer, preussischer Militärarzt 305.
 Blanchestre, Milit. chir. (1687) 301.
 Bledker, Stadtarzt in Otterndorf (1679) 14.
 Blumenhagen, Arzt und Novellist in Hannover (1812) 245.
 Bod, Katharina aus Kalefeld (1724) 253.
 Bodemeyer, Assistenzwundarzt (1866) 330.
 Bodo, Mönch im Kloster Elus bei Gandersheim 240.
 Böhme, Jakob, Rosenkreuzer 12.
 Bökel, Daniel, Chirurg (1573) 92.
 Böse, Amtmann im Göttingischen (1769) 255.
 Böttcher, Pastor in Hannover 180, 327.
 Böttger, Chirurg in Söhle (1787) 67.
 Bokelius, Professor der Medizin in Helmstedt und Leibarzt (1575) 11, 92, 224, 225, 333, 336.
 Bollmann, Arzt in Hannover 271.
 Bonte, Kaufmann (1812) 312, 313.
 Borkmann, Arzt (1843), 273.
 Brage, Dietr., Augenarzt in Hildesheim (1468) 5.
 Brandes, Medizinalrat und Apotheker, 41, 133, 135, 136.
 Brandis, Joachim d. Jg., Patrizier in Hildesheim 45, 173, 186, 339.
 Brave, Arzt in Verden (1785) 255, 283.
 Brendel, Professor der Medizin in Göttingen 81, 101.
 Briant, agent principal (1806) 312.
 Broklesby, englischer Militärarzt 305, 313.
 Bromes, Diedr., Stadtschreiber in Lüneburg (1350) 205.
 Brüggemann, Stadtarzt in Burgdorf (1687) 47.
 Bruns, Hofmedicus und Lehrer an der chirurgischen Schule in Hannover (1796) 75.
 Büren, Daniel v., Bürgermeister in Bremen (1584) 8.
 Büsing, Pfalzgraf in Hameln (1740) 23.
 Buismann, Gerhard, Consiliarius bei Herzog Wilhelm d. Jg. 337.
 Busmann, Christ., Stadtphys. in Hannover (1657) 238.
 Bunsen, Chemiker in Marburg 137.
 Busch, Joh., Prior des Sülteklosters in Hildesheim 4, 213.
- G.**
- Callmeyer, Arzt in Badbergen (Osnabrück) 27, 108.
 Cambridge, Herzog von (1813) 315.
 Cantor, Joh., Stadtarzt in Emden (1498) 7.
 Cappel, Professor der Medizin in Helmstedt (1799) 13.
 Catharina, Fürstin von Braunschweig-Lüneburg (1513) 89, 90, 227.
 Chappuzeau, Ludolf, Leibmedicus 343.
 Christian, Herzog von Celle 11, 12, 118, 167, 178, 234, 333, 335, 339.
 Christine, Königin von Schweden 119.
 Chüden, Hof- und Feldmedicus (1757) 308.
 Clara, Gemahlin Philipps II. von Grubenhagen 117.
 Clemens siehe Klemens.
 Clot, Bernhard, Ausfähriger in Duderstadt (1463) 200.
 Cohausen, Joh. Heinr., Münsterscher Leibarzt 181, 280, 284, 340.
 Conerding siehe Konerding.
 Conradi, Stadtphysikus in Northeim 48.
 Conradi, Professor der Medizin in Göttingen (1837) 82, 263.
 Conradus, Arzt in Osnabrück (1283) 113.
 Conradus, Apotheker in Lüneburg (1294) 113.
 Conring, Herm., Professor in Helmstedt (1606—81) 12.

Corvin, M., Ant., Hofprediger 336.
 Crappius, Andr., Kantor in Hannover
 (1580) 226.
 Crell, v., Berggrat, Professor der Medizin
 in Helmstedt 13.
 Cosmos, Schutzpatron der Bundärzte
 1, 52.

D.

Dachenhausen, Landdrost (1831) 263.
 Dammann, Mil. chir. (1687) 301.
 Decken, Generalfeldzeugmeister (1831) 263.
 Depken, Medizinfrämer in Beverstadt
 (1718) 183.
 Dommess, Mitglied des Ober-Medizinal-
 Kollegiums (1847) 41, 77.
 Dorfmueller, Arzt in Fürstenau 108.
 Dornkreil, Stadtphysikus in Lüneburg
 218, 224, 226, 248, 250.
 Droste, Sanitätsrat in Osnabrück 42.
 Droste, Arzt (1796) 97.
 Düring, Pferdarzt (1808) 153.
 Düring, Oberst (1831) 263.
 Dürr, Medizinalrat (1841) 282.
 Dumênil, Apotheker in Wunstorf 136.
 Dunant, Henri (Genfer Konvention) 332.
 Du Rort, Kaufmann 341.
 Duve, Joh., Rathsherr in Hannover 167.

E.

Edmannus, Peter, Franziskaner in
 Goslar (1400) 2.
 Ebell, cellischer Leibarzt 302, 340, 341,
 342, 343.
 Ebell, dessen Sohn, Stadtphysikus in
 Hannover (1716) 69.
 Ebeling, Architekt, Mitglied der Cholera-
 kommission (1831) 264.
 Eberlein, Arzt in Kirchdorf 285.
 Edel, Arzt in Hildesheim 42.
 Ehlers, Joh., Stadtphysikus in Lüneburg
 (1625) 224, 250.
 Ehmbfen, Hofmedicus in Osnabrück 28,
 108.
 Eingen, Heinr., Apotheker in Kirchdorf
 (1727) 278.
 Eisenbart, Andreas, Wanderarzt (1710)
 147, 148.
 Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-
 Lüneburg 336.
 Elisabeth Charlotte, Herzogin von Or-
 leans 341.

Eller, Joh. Theod., Anhaltischer Leibarzt
 (1721) 253.
 Elsner, Professor in Königsberg 265.
 Elwert, Homöopath in Hildesheim bezw.
 Hannover 36, 160, 162.
 Engelbrechten, Generalpolizeidirektor
 (1850) 44.
 Engelhard, Joh., Apotheker in Göttingen
 (1440) 114.
 Erdmann, Ertwin, Bürgermeister in
 Osnabrück 205.
 Erhardt, Botaniker in Herrenhausen
 (1779) 274, 275, 281, 285.
 Erich I., Herzog von Braunschweig-Lüne-
 burg 203, 335, 336.
 Erich II., Herzog von Braunschweig-Lüne-
 burg 203, 336.
 Ernst II., Herzog von Celle (1592) 294,
 333, 336, 338.
 Ernst August, Bischof von Osnabrück,
 Herzog bezw. Kurfürst von Hannover 9,
 119, 178, 281, 295, 309, 310, 319,
 338, 340, 341, 342.
 Erythropel, Prediger an der Markt-
 kirche in Hannover (1598) 217.
 Evers, Johann, Arzt in Lüneburg (1646)
 278.
 Evers, Regim. chir., Lehrer an der chir.
 Schule in Hannover 75, 294.
 Ewich, Joh., Stadtphysikus in Bremen
 (1584) 8.

F.

Fabian, Bestheiliger 207.
 Faust, Hofrat in Bückeburg 251, 256, 316.
 Feder, Arzt in Lüneburg (1715) 275.
 Feine, Arzt in Osnabrück (1776) 27.
 Ferdinand, Bischof von Hildesheim
 335, 338.
 Finke, Jürgen, Apotheker in Northeim
 (1574) 115.
 Fischer, Christof, Hofprediger in Celle
 337.
 Fludds, Robert, Rosenkreuzer 12.
 Flügge, Geheimrat, Badearzt auf Nor-
 derney 291, 345.
 Foden, Milit. chir. in Celle (1771) 173.
 Förster, A., Pathologischer Anatom in
 Göttingen 88.
 Forde, Arzt 37, 319.
 Frank, Peter, Professor der Medizin in
 Göttingen (1784) 82.

Frank, Homöopath in Osterode 160.
 Franz d. 3g., Herzog von Lauenburg 5,
 93, 177, 243.
 Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück
 (1657) 27.
 Frerichs, F. Th., pathologischer Anatom
 in Göttingen (1846—50) 88.
 Freytag, Joh., Osnabrücker Leibarzt
 (1581—1641) 12.
 Fried, Jacob, Hebammenlehrer in
 Straßburg 100.
 Friedrich, Herzog von Braunschweig-
 Lüneburg (1643) 92, 142, 168.
 Friedrich I. von Hohenzollern 292.
 Friedrich der Große, 44, 292, 344.
 Friedrich IV. von Dänemark 222.
 Friedrich Georg, Bischof von Os-
 nabrück (1787) 108.
 Friedrich Julius, Herzog von Braun-
 schweig-Lüneburg 189.
 Friedrich Ludwig, Prinz von Wales 253.
 Friedrich Ulrich, Herzog von Braun-
 schweig-Lüneburg (1585) 193, 335,
 339.
 Friedrich Wilhelm, Bischof von Hildes-
 heim (1782) 25, 107, 171.
 Friedrich Wilhelm I. von Preußen
 292, 299.
 Frißler, Joh., Stadtarzt in Duderstadt
 (1448) 6.
 Fuchs, Conr., Heintr., Professor der
 Medizin in Göttingen 88.
 Fürstenberg, Egon, Domprobst in
 Hildesheim (1681) 116.

G.

Galen, 12, 250.
 Gaub, Professor in Leyden 284.
 Gheyma, preussischer Militärchirurg
 296.
 Georg, Herzog von Braunschweig-Lüne-
 burg 55, 219, 294, 336, 339.
 Georg Wilhelm, Herzog von Braun-
 schweig-Lüneburg 124, 142, 147, 167,
 221, 306, 309, 310, 335, 339, 342.
 Georg I., (Georg Ludwig) 16, 53, 70,
 72, 142, 176, 197, 251, 293, 306, 310.
 Georg II., 19, 75, 119, 178, 182, 282,
 306, 309.
 Georg III., 119, 310, 313.
 Georg V., 39, 162, 319, 346.
 Gerhard von Driburg, Arzt 7.

Giese, Arzt, Consiliarius bei Kurfürst
 Ernst August 340.
 Gislembert, Joseph, Stift-Hofmedicus
 in Osnabrück (1657) 27.
 Goddeus, Hermann, Arzt in Goslar
 (1625) 220, 224.
 Goede, Bürgervorsteher in Hildesheim 161.
 Goerde, preussischer Militärarzt (1795)
 292, 325.
 Goethe, Wolfgang v. 344.
 Gottfried, Apotheker in Hildesheim
 (1483) 113.
 Gruner, Herausgeber eines Almanachs
 für Ärzte 29, 37, 68.
 Gruner, Oberbergkommissar 33, 133,
 134, 135, 136.
 Gudenberger, Mil. chir. (1757) 308.
 Gustav Adolf, König von Schweden 294.

H.

Hahn, Medizinalrat, Hofchirurg. (1866)
 346.
 Hahnemann, Begründer der Homöo-
 pathie 161.
 Hakenberg, Bartscherer in Hildesheim
 (1682) 56.
 Halbscheid, Apotheker in Moringen
 (1639) 124.
 Halem, v., Medizinalrat in Aurich 28,
 290, 291.
 Haller, Albrecht, v., Professor der Anato-
 mie und Botanik in Göttingen 22, 62,
 69, 80, 100, 101, 159, 344.
 Hansen, Hofmedicus 133, 259.
 Hankenius, Stadtphysikus in Lübeck
 (1695) 340, 341.
 Hartmann, Kriegskommissar (1803) 312.
 Hassel, v., Generalinspektor 316.
 Hassia, Johannes, Stadtarzt in Lüneburg
 (1421) 6.
 Haupt, Joachim, Wundarzt (1728) 23, 158.
 Hauß, Notar in Verden, Hühneraugen-
 doktor (1771) 160.
 Haußmann, Apotheker in Celle (1843)
 118.
 Heiliger, Stadtrat in Hannover (1788)
 248.
 Heimbart, Mönch in Walkenried 141.
 Heine, Hofmedicus in Celle 77, 78.
 Heine, Hofmedicus in Hannover 33, 70,
 75, 76, 79, 103, 104, 105, 108, 111,
 259, 315.

Heine, Arzt in Sulingen (1801) 155.
 Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig—Lüneburg 193, 336.
 Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig—Lüneburg (1589) 11, 12, 193, 339.
 Heister, Laurentius, Professor d. Chirurgie in Helmstedt (1719) 13, 68, 71, 150, 253.
 Helmont, Franziskus, v., Alchymist 12, 341.
 Hempel, Professor der Medizin in Göttingen (1819) 80.
 Henricus, Apotheker in Osnabrück (1283) 113.
 — Apotheker in Lüneburg (1358) 112.
 Henricus de Hervordia (1370) 204, 205, 206.
 Herbord, Ratsknecht in Hannover (1350) 113.
 Hermann, Jodokus, bischöflicher Leibarzt in Hildesheim (1689) 59.
 Hesse, Christian, Bartholdus, Operateur (1729) 148.
 Hesse, Chirurg, Lehrer a. d. chir. Schule in Hannover 75.
 Heyerfen, Apotheker in Göttingen (1407) 114.
 Himly, Professor in Göttingen (1802—1837) 82.
 Hippocrates 12, 249.
 Hirsch, Hofzahnarzt (1801) 344.
 Hoddäus, Physiker in Göttingen (1597) 8.
 Hoensbrock, Domprobst in Hildesheim 116.
 Hoffmann, Samuel, Stadtphysikus in Göttingen (1623) 8.
 Hoffstetten, Georg, Leibarzt (1507) 335.
 Holscher, Leibchirurg 42, 77, 264, 265, 317, 345.
 Holzendorff, preußischer Generalchirurg 292.
 Homeister, Bürgermeister in Hannover 242.
 Hoppenstedt, Ministerialreferent im D. M. C. (1852) 42.
 Horenburgen, Anna, Elisabeth; Verfasserin eines Hebammenlehrbuchs (1700) 89, 93.
 Horn, Verfasser eines Hebammenlehrbuchs (1732), 97, 100.
 Hornbofel, Apotheker in Hannover (1657) 118.

Horst, Jakob, Professor der Medizin und Botanik in Helmstedt 12.
 Hoswinkel, Stadtapotheker in Osnabrück (1472) 112, 114.
 Hoygerfen, Arzt und Kanonikus in Göttingen (1471) 1.
 Huber, Professor der Medizin in Göttingen (1739—42) 100.
 Hufeland (1799) 66, 284.
 Hugo, Leibmedicus (1722) 252, 254, 282, 288, 343, 344.
 Hunter, J., englischer Militärarzt 313.
 Hunter, W., Anatom 313.
 Hurlebusch, Lehrer an dem Hebammeninstitut in Hannover 103.
 Hutterus, Wanderarzt (1693) 147.

J.

Jacob I., König von England 182.
 Jacob, jüdischer Augenarzt in Hildesheim (1446) 5.
 Jacob, fürstlicher Leibbarbier in Herzberg (1558) 333.
 Jäger, Christ., Apotheker in Hannover (1668) 119.
 Jäger, Joachim, Dr., Apotheker in Hannover (1639) 118.
 Jäger, kurhessischer Landphysikus in Göttingen (1806) 257.
 Jan, Augenarzt aus Goslar (1344) 5.
 Janus, Pastor in Juist (1783) 289.
 Jelter, Duc. de, französischer Kriegsminister (1816) 317.
 Jenner, (1796) 255.
 Jensen, Pächter in Holstein (1761) 255, 256.
 Jérôme, König von Westphalen (1808) 258.
 Jobst Edmund, Bischof von Hildesheim (1689, 1701) 25, 53, 59.
 Johann XXXVII., Bischof von Verden 1.
 Joseph Clement, Bischof von Hildesheim (1718) 53.
 Johann, Apotheker in Göttingen (1441) 113, 114.
 Johann Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 118.
 Jordan, Stadtarzt in Hildesheim (1626) 268.
 Joffe, Franz, Barbier und Hospitalchirurg (1713) 60.

- Jugler, Landphysikus 85, 272.
Julius, Herzog von Braunschweig:
Lüneburg 11, 12, 92, 116, 122, 193,
225, 336.
Julius Franz, Herzog von Lauenburg 13.

K.

- Kämpf, Vater und Sohn, (Infarktlehre)
159.
Kannengießer, Ober-Hospital-Chirurg
(1713) 295.
Karl IV., deutscher Kaiser 225.
Karl V., deutscher Kaiser 292.
Kaufmann, Medizinalrat, Lehrer an der
Hebammenlehranstalt in Hannover 41,
76, 103, 104, 105, 111, 346.
Keate, englischer Militärarzt (1813) 314.
Klamspringß, Amtmann in Kirchdorf
(1727) 278.
Kleine, Arzt in Verden (1767) 254,
283.
Klemens V., Pabst 208, 211.
Klimisch, Harndoktor in Hassum (1740)
156.
Klinkowström, v., Generalmajor 236.
Knigge, Freiherr v., (1788) 248, 344.
Knyphausen, Graf v., (1744) 290.
Kocher, Arzt in Celle 263.
Koblenz, Scharfrichter und preußischer
Leibmedicus 156, 333.
Koeler, Hofmedicus, Lehrer an der
chirurgischen Schule in Celle 68.
König, Pastor in Wilkenburg 253.
Körner, Stadtphysikus in Nienburg
(1742) 281.
Kohlrausch, Lehrer an der chirurgischen
Schule in Hannover 77, 294, 316,
328, 331.
Konerding, Brand, August, Leibarzt
340.
— Dietrich (1649) 8, 334, 335, 339.
— Christian, Arnold, 339.
— Henning, Bürgermeister in Hildesheim
(1522—27) 338.
— Henning, Arzt in Hildesheim 7, 338.
— Hermann, Leibarzt (1562—1622) 339.
— Hermann, (1619—1659) 335, 339.
Koschue, Christ., Ludwig, Leibarzt (1695)
340.
Kranich, Richter in Clausthal (1638)
115.

- Krause, Lehrer an der chirurgischen
Schule in Hannover 41, 87, 88.
— pathologischer Anatom in Göttingen 88.
Kremer, Hans, Schneiderarzt in Hildesheim
(1568) 51.
Krohne, Landchirurg im Amt Wittlage
(1723) 73.
Krügelstein, Physiker 133.

L.

- Lammersdorf, Chirurg, Lehrer an dem
Hebammeninstitut in Hannover 103.
— Dr. med., dito 103.
Lampe, Chirurg (1790) 285.
— „Kräuterapostel“ in Goslar 158, 159.
Langenbed, Bernhard, pathologischer
Anatom in Göttingen (1838—42) 88.
— Martin, Professor der Chirurgie in
Göttingen 43, 80, 82, 317.
Laporte, Direktor des Hebammeninstituts
in Emden 109.
La Rose, Leibchirurg, (1690) 340, 343.
Larrey, französischer Armeechirurg 329.
Laurentius, Apotheker in Lüneburg
(1409) 114.
Laves, Hofbaurat in Hannover (1831)
263.
Leibniz 15, 170, 176, 251, 301, 302,
305, 340, 341.
Lembke, Landphysikus in Duderstadt
(1801) 257.
Lentin, Leibarzt in Hannover 23, 48,
49, 75, 133, 134, 174, 254, 282,
289, 344, 345, 346.
Leporin, Stadtphysikus in Nienburg
(1757) 309.
Leseberg, Pastor in Lüne (1612) 270,
277.
Leyser, Leibmedicus 174.
Lichtenberg, Mathematiker in Göttingen
(1793) 290.
Lichtenstein, Professor der Medizin und
Naturwissenschaft. i. Helmstedt (1799) 13.
Livius 255.
Lodemann, Leibarzt in Hannover 28,
33, 83, 135, 259, 263.
Lohmann, Hofmedicus (1866) 346.
Loges, Arzt in Peine (1708) 143, 144.
Ludeken, Bader in Lüneburg (1431) 52.
Lüdeke von dem Solte, Apotheker in
Hildesheim (1365) 113.

Ludewig, Amtmann in Rehburg (1722) 281.
Ludwig I., Landgraf von Hessen 157, 336.
Luther 222.

M.

Machenrodig, Leonhard, Klosterbruder in Hildesheim 3.
Magnus, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 91, 118.
Maitland (= Metelin), englischer Arzt 252, 253.
Marcard, Hofmedicus 344.
Marstaller, Gerasius, Stadtarzt in Ulzen (1573) 223, 224, 226, 229.
Mathaei, Hofmedicus in Verden (1820) 82, 84.
Matthias von der Most, Apotheker in Lüneburg (1475) 114.
Maximilian I., deutscher Kaiser 292.
Maximilian Friedrich, Bischof von Münster (1777) 29.
Maximilian Heinrich, Bischof von Hildesheim (1652) 53, 117.
Medel, Professor der Medizin in Berlin 103.
Meibom, Professor der Medizin in Helmstedt 13.
Meiners, Lehrer am Hebammeninstitut in Celle 105.
Melancthon, Philipp 336.
Mellinger, Johann (drei verschiedene desselben Vornamens) 335, 337, 338.
Mende, Professor der Geburtshilfe in Göttingen 101, 102.
Mentha, Adolf, Klosterbruder in Walkenried (1318) 2.
Meh, Homöopath in Hildesheim 162, 163.
Meyer, Ludwig, Professor der Psychiatrie in Göttingen 188.
Michaelis 308.
Michaux, ordonnateur en chef 312.
Minderer, Raimund, Stadtphysikus in Augsburg (1640) 337.
Mithoff, Burkhardt, 212, 223, 226, 230, 274, 334, 336.
— Hektor, (1340) 336.
— Hektor, Stadtphysikus in Hannover 7, 123, 223, 226, 336, 337.
— Hektor, Sohn des vorigen 336.
— Konrad 219, 336.

Mörsken, Apotheker in Osnabrück (1545) 114.
Möhr, schwäbischer Arzt, Erfinder des „Phantoms“ 96.
Montagne, Gattin des englischen Gesandten in Konstantinopel (1720) 252.
Moore, J., englischer General 314.
Mühry, Leibmedicus, Lehrer an der chirurgischen Schule in Hannover 33, 75, 79, 259, 345.
— dessen Sohn, Badearzt in Norderney 291.
Müller, Joachim, Dr., cellischer Kanzler 336.
— Geheimrat in Berlin (1866) 262.
Münch, Hofmedicus 316.
Münchhausen, erster Kurator der Universität Göttingen 22.
Münchmeyer, Stadtphysikus in Lüneburg 287.
Murray, Chemiker 285.

N.

Neuwald, Professor der Medizin in Helmstedt 143.
Nicol, Homöopath in Goslar 160.

O.

Oelbrich, Regierungsrat (1831) 263.
Oelker, Assistenzwundarzt 330, 332.
Olderup, Johann, Augustinerprobst 215.
Olrik, Apotheker in Lüneburg (1379) 114.
Ompeda, Landdrost 284.
Oppermann, Landchirurg in Bodenwerder (1817) 65.
Otto, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 209.
— Graf von Kerstlingerode (1636) 201.
— Lehrer an der chirurgischen Schule in Hannover 75.
Oslander, Benjamin, Professor der Geburtshilfe (1792—1822) 102.
— J. Jr., interimistischer Leiter der geburtshilflichen Klinik in Göttingen 102.

P.

Pagentrop, Christ., Apotheker in Otterndorf (1656) 128, 129.
Paracelsus 12, 125, 250.
Pargmann, Heinr., Professor der Medizin in Helmstedt (1576) 11.

Percy, französischer Armeechirurg 329.
 Peterfen, Theodor, Apotheker und Stadt-
 physikus in Lüneburg (1565) 114, 125.
 Pezold, Wanderarzt (1648) 147.
 Pezelius, Dr., reformierter Prediger in
 Bremen (1584) 8.
 Philipp II., Herzog von Grubenhagen
 92, 333.
 — Siegmund, Bischof von Osnabrück
 (1608, 1615) 142, 218, 339.
 Piepenbrink, Lehrer in Kirchdorf
 (1814) 285.
 Piliarini, Jacob, griech. Arzt (1715) 252.
 Plett, Lehrer in Holstein (1761) 255.
 Pohle, Christ., Podagradoktor (1712) 158.
 Prael, Landchirurg, Lehrer am Hebammen-
 institut in Hildesheim 107.
 Pringle, engl. Militärchirurg 251, 313.
 Prott, v., Generalleutnant 329.
 Püttmann, Direktor d. Hebammeninstituts
 in Hildesheim 107.
 Puriz, Valentin, Bestarzt in Duderstadt
 (1682) 236.
 Purman, Feldscher des Großen Kur-
 fürsten 68, 292.

R.

Radeky, österreichischer Feldmarschall
 329.
 Ramdohr, Bergchirurg in Zellerfeld 294.
 Ramelovius, Bergmedicus in Claus-
 thal (1658) 14.
 Reddersen, Advokat in Northeim 286.
 Reden, Graf v. (1105) 200, 201.
 Redeker, Bürgermeister in Hannover 248.
 Rehmann, Magnetiseur aus Gödringen
 (1826) 145, 146.
 Reil, Elisab. Margarete, Verfasserin eines
 Hebammenlehrbuchs (1700) 93.
 Remers, Professor der Medizin in Helm-
 stedt (1803) 13.
 Reye, Arzt in Otterndorf (1790) 119.
 — Gerhard Math., Apotheker in Ottern-
 dorf (1806) 120.
 Reynede, Arzt in Hildesheim (1382) 6.
 Reyner, Apotheker in Hildesheim (1318)
 113.
 Reggowe, Gise von, Verfasser des
 Sachsenspiegels (1227) 189.
 Riegler, österreichischer Militärarzt 329.
 Richter, Gottl., Professor der theoretischen
 Medizin in Göttingen 81.

Richter, Gottl. August, Professor d. Chirurgie
 in Göttingen 43, 81, 86, 150, 308, 344.
 Röderer, Professor der Geburtshilfe in
 Göttingen (1751—63) 62, 80, 81,
 101, 102, 248, 254, 344.
 Roeslin, Eucharius, Verfasser eines
 Hebammenlehrbuchs (1513) 89.
 Röttger, General der Artillerie 328.
 Rode, Joh., Apotheker i. Einbeck (1486) 114.
 Roques, Lehrer an der chirurgischen Schule
 in Celle (1786) 77, 78.
 Rosenkrenz, Wundarzt in Lüneburg
 (1563) 139, 140, 158.
 Rubinen, Hebamme in Stade (1753) 97.
 Ruling, Stadtphysikus in Northeim
 (1773) 251.
 Rullen, Joh., Olderman der Barbieri
 in Lüneburg (1494) 57.

S.

Sackmann, Pastor in Zimmer 141.
 Schaake, Hofapotheker in Celle (1810) 118.
 Schanz, Eberhardt, Besitzer der Dom-
 apotheke in Verden (1679) 119.
 Scharp, Apotheker in Stade (1573) 115.
 Scheitern, v., Drost in Verden 236.
 Schelhammer, Christ., Professor der
 Medizin in Helmstedt 13.
 Scheller, Daniel, Apotheker in der Dom-
 apotheke zu Verden (1640) 119, 128.
 Scheller, Daniel, Professor, Lehrer an
 der chirurgischen Schule und am
 Hebammeninstitut in Celle (1784 bis
 1837) 37, 77, 78, 79, 104, 105.
 Scherf 260.
 Schindeler, Felix, Leibbarbier (1623) 333.
 Schlacht, Engelbert, Balbirer in Be-
 vensen (1663) 139.
 Schlichthorst, Hofmedicus (1800) 24.
 Schlichting, Joh., Apotheker in Lüneburg
 (1379) 114.
 Schmerfahl, Ob. W. A. (1822) 328.
 Schmidt, Wilh., Physikus in Lüneburg
 (1624) 250.
 — J., Ch., Lehrer an der chirurgischen
 Schule in Celle 78.
 Schmuder, preußischer Generalchirurg
 (1774) 294.
 Schneemann, Medizinalrat (1848) 41,
 42, 264.
 Schrader, Arzt und Consiliarius aus
 Amsterdam (1695) 349, 341.

- Schrieven, Peter, Halbmeister 155.
 Schröder, Heinrich, Physikus in Ulzen (1596) 224, 226.
 — Hof- und Feldmedicus (1796) 303.
 — Ph. A., Professor der Medizin in Göttingen (1764—82) 81, 195, 344.
 — Apotheker 133.
 Schröter, Arzt und Consiliarius aus Jena (1589) 337.
 Schuchardt, Landphysikus in Nienburg (1864) 42.
 Schütte, Hofmedicus (1755) 284.
 Schüßler, Joach., Rektor in Einbeck (1715) 277.
 Schwarz, Bernhard, Klosterbruder in Loccum (1516) 2.
 — Arzt in Verden 256, 263.
 Sebastian, Festheiliger 207.
 Seebohm, Irrenarzt in Ilten 188.
 Segebode, Gilhard, Hofprediger in Celle (1582) 265, 337.
 Seidel, Adam, Stadtarzt in Göttingen (1564) 7.
 Seling, Kaplan in Osnabrück 180.
 Sertürner, Fr. W., Apotheker, Entdecker des Morphiums (1805) 136.
 Siebold, Jak., L. v., Professor der Geburtshilfe 93, 101, 102, 111.
 Siemerling, Landphysikus in Aurich (1797) 109.
 Sievers, Professor der Medizin in Helmstedt (1799) 13.
 Simon, Joh., Ratsapotheker in Goslar (1320) 115.
 Sinnoth (1796) 318.
 Skraggenstierna, schwedischer Leibarzt (1715) 274, 276, 277, 280.
 Smits, Landphysikus im Amt Wittlage (1723) 73.
 Snell, Irrenarzt i. Hildesheim 188.
 Sömmering, Alchymist aus Meissen 12.
 Sommer, Hofchirurg und Hebammenlehrer 98.
 Sophie, erste Kurfürstin von Hannover 341.
 — Dorothea, Gemahlin Georg Ludwigs 341.
 Spateholt, Joh., Arzt in Hildesheim (1444) 7.
 Spangenberg, Bergmedicus in Osterode (1705) 278.
 — Leibarzt in Hannover 40, 77, 264, 316, 317, 318, 323, 345.
 Spengler, Joh., Stadtarzt in Göttingen (1462) 7.
 Stahl, Halbmeister (1801) 155.
 Stair, englischer Feldherr (1743) 313.
 Steigerthal, Hofrat (1721) 252, 288, 343.
 Stein, Hofrat, Hebammenlehrer in Kassel 101, 102, 106, 111.
 Steinheim, Apotheker in Goslar (1536) 114.
 Steinweden, Blutegelzüchter in Herrenhausen (1844) 84.
 Stephan von Sütphen, Wanderarzt (1657) 147.
 Stieglitz, Leibarzt in Hannover 28, 30, 31, 33, 43, 49, 61, 77, 79, 83, 135, 161, 246, 258, 259, 263, 294, 315, 316, 317, 318, 323, 345.
 Stief, Arzt in Lüneburg (1814) 287.
 Stiffer, Joh., Physikus in Celle, Professor der Medizin in Helmstedt (1671) 8, 12.
 Stölter, Blutegelzüchter in Hildesheim 85.
 Stromeyer, Christian 66, 256, 259, 286, 315, 345.
 — Ludwig 87, 88, 141, 162, 264, 265, 266, 294, 319, 323, 324, 325, 326, 330, 331, 332, 346.
 — Fr., Professor der Pharmak. in Göttingen 132, 135, 136.
 Sultheim, Joh. v., Northeimer Bürger (um 1300) 113.
 Sylvius, Abel, Physiker in Ulzen (1596) 224, 226, 227.

I.

- Tabernaemontanus, Verfasser eines Kräuterbuchs 129, 289.
 Tapp, Professor der Medizin in Helmstedt (1653) 181.
 Taube, Lehrer an der chirurgischen Schule in Celle (1784) 77, 173, 174.
 Tellkamp, Artillerieleutnant 329.
 Thaberger, Stabsarzt 261.
 Thær, Leibarzt 24, 79, 174, 284, 344.
 Theden, preussischer Generalchirurg (1790) 77, 296.
 Thomas, Hospitalchirurg in Hannover (1807) 245.
 Thym, Apotheker in Goslar (1575) 114.
 Tilly 221, 268.
 Tramm, Advokat in Hannover 162.

Trumpf, Arzt in Verden (1744) 274, 280, 283.

U.

Ufen, Badearzt auf Rorderney (1801) 291.

Ufinger, Apotheker in Rehburg (1800) 282.

V.

Veltmann, Jacob, Pastor in Dissen bei Osnabrück (1648) 272.

Vesturne, englischer Hospitalinspektor 314, 318.

Vejin, Arzt in Osnabrück (1831) 263.

Villiers, de, Ingenieur (1697) 388.

Völkers, Hofoculist (1749) 344.

Vogel, R. A., Professor der Medizin in Göttingen (1753—94) 81, 174, 284, 344.

— Julius, pathologischer Anatom in Göttingen (1842) 88.

— Leibarzt in Rostock (1794), 287, 290.

W.

Wahrendorff, Irrenarzt in Zlten 188.

Walfenberg, Apotheker in Rotenburg (1777) 255.

Wallmoden-Gimborn, General (1796) 303, 316.

Wanstral, Chirurg in Osnabrück 108.

Wartenberg, Professor der Medizin in Göttingen (1801) 257.

Weber, Christ., Badearzt in Rehburg 282.

Wedemeyer, Leibchirurg 33, 77, 246, 323, 345.

Wehrkamp, Landphysikus in Osnabrück (1776) 27.

Weigel, Joh., Apotheker in Celle (1562) 117.

Weigel Joh., Apotheker in Osterode (1574) 115.

Wellhausen, Oberstabsarzt 346.

Wellington, englischer Feldherr (1816) 317.

Werlhoff, Gottl., Paul, Leibarzt in Hannover 22, 81, 85, 184, 185, 251, 254, 284, 288, 309, 343, 344.

Werner, Stadtphysikus und bischöflicher Leibarzt in Hildesheim 26.

Westhofen, Rüdiger, Leibarzt (1695) 340, 341.

Westrumb, Apotheker 133, 136, 183, 282, 283, 285.

Wichmann, Hofmedicus 85, 173, 285, 303, 344, 345.

Widenbauer, v., Operateur (1791) 151.

Wiedensahl, Badearzt auf Rorderney (1853) 291.

Wiesner, Stadtmedicus in Verden (1637) 126.

Wieters, Hauptmann (1646) 278.

Wigbert, Bischof von Hildesheim 1.

Wiggers, Pharmakologe in Göttingen 132, 136, 137.

Wilberforce, englischer Parlamentarier 260.

Wilhelm, Stadtarzt in Goslar (1320) 6.

Wilhelm, Apotheker in Lüneburg (1379) 114.

Wilhelm, d. Jg., Herzog von Celle 11, 117, 126, 193, 336, 337.

Wilhelm, Herzog von Harburg (1626) 231.

Wilhelm, Bischof von Hildesheim (1771) 178.

Winter, Homöopath in Lüneburg 162, 262.

Witting, Hofbaurat (1823) 108.

Wöhler, Professor der Chemie in Göttingen 41, 132, 136.

Wolf, Heinrich, Arzt in Goslar (1625) 220, 224.

Wolf, Heinr., Arzt in Duderstadt (1660) 238, 250.

Wolf, Hof- und Feldmedicus (1713) 295, 343.

Würzer, Professor in Marburg (1818) 287.

Wrede, Johann, Ernst, Generalstabschirurg 70, 71, 75, 252, 293, 295, 300, 301.

— Otto, Justus, dessen Sohn 71, 72, 75, 300.

Wrisberg, Professor der Anatomie in Göttingen (1762) 75, 80, 102.

Z.

Ziepolle, Regimentschirurg in Harburg 66, 96.

Zier, Arzt in Peine (1800) 157.

Zimmermann, Leibarzt in Hannover (1782) 85, 159, 251, 285, 289, 344.

Zimone, Emanuel, griechischer Arzt (1713) 252.



✓



